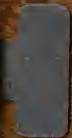
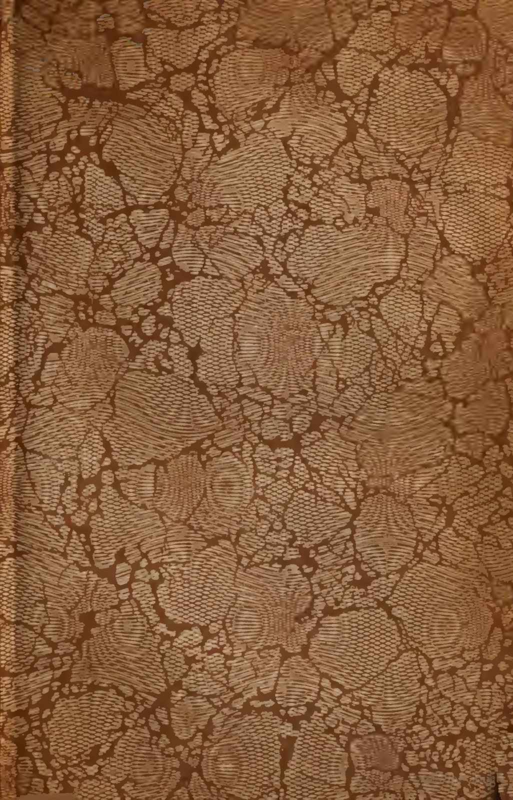



NAZIONALE
BIBLIOTECA
202
4 H
19
VITT. EMANUELE
ROMA


Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom Standpunkte der Geschichte

und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848

bestandenen

Landes-Verfassung,

dargestellt von

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jub. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ung. Universität zu Pest etc.

Dritter Band.



Pest, 1866.

Verlag von Gustav Heckenast.

☞ Die Rückseite des Umschlages bitten wir zu beachten.

Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom

Standpunkte der Geschichte, und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848. bestandenen

Landes-Verfassung,

wissenschaftlich dargestellt

durch

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jubil. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ungarischen Universität zu Pest etc.

Dritter Band.



Justitia regnorum fundamentum.
Cic. de rep. III.

Pest, 1866.

Verlag von Gustav Heckenast.

„Haec ‚si manca sunt', a quovis extendantur, illustrentur; si imperfecta, perficiantur; si erronea, corrigantur."

Kerchelich in hist. Episc. Zagrab.
p. 323. fol.

Pest, 1866. Gedruckt bei Gustav Heckenast.

Folgende bedeutendere Druckfehler

mögen der Berichtigung, mindere der Nachsicht des geneigten Lesers anempfohlen werden und zwar:

In dem I. Bande.

						anstatt:	zu berichtigen:
Titelbogen XVI.		Seite 2.		Zeile:		ξητουντες . . .	ζητουντες
1. Bogen		1. Seite		11. Zeile:		könnte	könnten
4.	»	51.	»	34.	»	Bercsényi . . .	Dercsényi — auch S. 90 Z. 22
5.	»	75.	»	20.	»	1824	1829
6.	»	84.	»	37.	»	Je faut	Il faut
6.	»	85.	»	34.	»	et	ea
6.	»	87.	»	11.	»	diese	dieser
6.	»	89.	»	32.	»	szere	bere
7.	»	111.	»	1.	»	laborea	labores
9.	»	131.	»	letzte Zeile:		Anm. f) . . .	Anm. m)
10.	»	152.	»	39. Zeile:		nichs	nicbt
11.	»	164.	»	32.	»	in pro Galicia .	in quo Galiciae
11.	»	175.	»	vorletzte Zeile:		die R. Hung.	des R. H.
13.	»	198.	»	23. Zeile:		Knibsen . . .	Knicsen
14.	»	214.	»	29.	»	Anm. b) . . .	Anm. l)
14.	»	221.	»	3.	»	1823	1723
14.	»	222.	»	17.	»	in den wesentl. .	in den minder wesentlichen
16.	»	243.	»	11.	»	Kolosvár . . .	Kolos
19.	»	292.	»	11.	»	XVIII. Jahrh. .	XVI. Jahrh.
19.	»	299.	»	21.	»	subsiderint . .	subdiderint
19.	»	301.	»	12.	»	narii	nam
19.	»	303.	»	39.	»	potentiae . . .	potentia
20.	»	309.	»	20.	»	wurde	wurden
20.	»	316.	»	8.	»	sell	soll
20.	»	319.	»	32.	»	éljen?	éljen!
21.	»	322.	»	36.	»	diplomatica . .	diplomatico
21.	»	324.	»	21.	»	unsern	unserer
23.	»	362.	»	21.	»	vulgariten . .	vulgariter

In dem II. Bande.

						anstatt:	zu berichtigen:
Titelbogen		4. Seite		letzte Zeile:		Montes nieu . .	Montesquieu
1. Bogen		5. Seite		4. Zeile:		gemachten . . .	gewagten
2.	»	19.	»	30.	»	unten	oben
2.	»	27.	»	13.	»	herorgeht . . .	hervorgeht
2.	»	27.	»	23.	»	ergeben	gegeben
4.	»	52.	»	25.	»	entnommen w rden	anzusehen sein
4.	»	59.	»	35	»	mentis . . .	mentio
4.	»	64.	»	41.	»	Untersuchung . .	Unterscheidung
7.	»	103.	»	19.	»	werden kann . .	wird
8.	»	122.	»	letzte Zeile:		Anm. f) . . .	Anm. k) l)
8.	»	126.	»	41. Zeile:		Imperam	Imperans
15.	»	227.	»	36.	»	racpina	rapina
16.	»	256.	»	31.	»	Volkes, in dem .	Volkes, nicht aber in d. n. S.
18.	»	278.	»	20.	»	indola	indole
19.	»	289.	»	33.	»	hact. sarcitarum .	hactenus sancitarum
19.	»	304.	»	42.	»	Papi sószágok . .	Papi jószágok
20.	»	308.	»	40.	»	1542	1342
21.	»	327.	»	29.	»	Stephan Zápolya	Emerich Zápolya
22.	»	339.	»	37.	»	Oroz — Hüter . .	órzó — Hüter
25.	»	386.	»	39.	»	1203	1103
26.	»	403.	»	38.	»	emortuus	emortuas

In dem III. Bande.

				anstatt:	zu berichtigen:
2. Bogen	21. Seite	13. Zeile:		die contr. . .	von den contribnirenden B.
4.	»	64.	» 26.	» neue	neun
6.	»	92.	» letzte Zeile:	fel vont m .	fel volt
8.	»	113.	» 24. Zeile:	puratur . .	paratur
10.	»	146.	» 33.	» suo	sub
11.	»	170.	» 11.	» J. Eccl. . . .	q(uinque) Eccl.
12.	»	184.	» letzte Zeile am Ende:	.	*g)*
14.	»	223.	» 25. u. 37. Z.:	Kergelich	Kerchelich
15.	»	227.	» 18. Zeile:	momentis . .	monumentis
15.	»	227.	» 21.	» totum totum .	totnm
15.	»	227.	» 37.	» in s. Historia Majan. Zu diesem J.	in seiner grössern Geschichte zu diesem Jahre. Vergl. auch Th. Wickes zn d. J. 1213.
16.	»	241.	» 30. Zeile:	commentaris .	commentario
16.	»	243.	» 13.	» Zvedna . .	Zredna
16.	»	244.	» 38.	» Ribies . . .	Ribier
16.	»	247.	» 23.	» Staats- a. b. R.	Staats- n.(nd) V.(ölker) Rechts
16.	»	247.	» 24.	» der vertragend	der Vertragenden
16.	»	248.	» letzte Zeile:	ezogen . .	gezogen
16.	»	249.	» 9. Zeile:	hätte	hätten
16.	»	251.	» 23.	» der ungar Vf.	der ung.(enannte) Verfasser
16.	»	254.	» 13.	» den leg. J. . .	den letzten Jahren
16.	»	254.	» 21.	» Dalmatien, w. .	Dalmatien, erliess, worin
16	»	255.	» 25. u. 27. Z.:	cum sese st. et OO. — snbdiderit	cum sese SS. et OO. regni H. Maj. Suae — subdiderint
17.	»	257.	» 1. Zeile:	nicht nur gl. .	nicht gleich als etc.
17.	»	259.	» 16.	» gesichteter . .	gesicherter
17.	»	261.	» 26.	» Kraft u. Kr. .	Kraft und Macht
18.	»	273.	» 32.	» Repräsentations-	Repräsentativ-V. etc.
18.	»	281.	» 11.	» einzuführen, so	einzuführen wünsche, so
18.	»	281.	» 22.	» errichten . .	errichten werden. — Sobald etc.
18.	»	284.	» 29.	» Weise gelöst .	Weise nicht gelöst
18.	»	285.	» 20.	» nicht eines . .	wohl eines
18.	»	285.	» letzte Zeile:	Ungarn . .	Ungarns
18.	»	286.	» 30. u. 31. Z:	mitbegriffen — können	mitbegriffen oder b. g. Umständen daraus zu entwickeln sind,
18.	»	286.	» 37. Zeile:	bedrohte . . .	bedrohen würde;

Endlich durch alle drei Bände Szechényi . . Szécsényi.

Enthält:

Das innere Verwaltungs-Recht

sodann

das äussere Staats-Recht

des Königreichs Ungarn.

Let fools discept on forms of governement:
The best administred is the best.

Nur Thoren streiten über die beste Regierungs-Form.
Jene dürfte doch die beste sein,
Die am besten verwaltet wird.

Pope.

Zweite Abtheilung.

Das Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn.

§. 73. — Begriff, Umfang und Eintheilung des gesammten Verwaltungs-Organismus des Königreichs Ungarn.

Unter der Verwaltung oder Administration eines Staates wird im weitern Sinne die wirkliche und volle Ausübung der höchsten Staatsgewalt, in Bezug auf alle Gegenstände des öffentlichen Staatslebens — im engern Sinne jedoch nur jene Thätigkeit derselben verstanden, welche alles dasjenige in Vollzug setzt, oder ausführt, was in der Staatsverfassung durch die Landesgesetze zur Realisirung der höchsten Zwecke des Staates für nöthig befunden und angeordnet wurde. — In diesem engern Sinne wird daher die Staatsverwaltung nur auf die s. g. vollziehende Gewalt — in jenem weitern dagegen auch auf die gesetzgebende Gewalt, folglich auch auf alle die besondern Majestätsrechte bezogen, die sich aus der Anwendnng der zwei Hauptarten derselben auf die concreten Gegenstände des gesammten Staatslebens von selbst ergeben; so, dass darunter überhaupt die gesammte Thätigkeit und Wirksamkeit der höchsten Gewalt im Staate verstanden werden kann; wodurch diese alle Angelegenheiten des Staates in ihrer Machtvollkommenheit umfasst, und dieselben zur Erreichung der höchsten Zwecke des Staates, auf die möglichst weiseste und zweckmässigste Art leitet, und ihrem letzten Ziele zuführt. — Der Inbegriff jener Rechtsnormen, die diese gesetzmässige Art und Weise der Ausübung der höchsten Staatsgewalt näher bestimmen, pflegt mit dem Ausdrucke: Verwaltungs- oder Regierungs-Recht des Staates wissenschaftlich bezeichnet zu werden. *a)*

---

a) Die Begriffe über die öffentliche Staatsverwaltung sind unter den Gelehrten und praktischen Staatsmännern nicht weniger verschieden, als jene über die Staatsverfassung. — Vergl. oben (I. B. §. 6. Anm. a) ferner Jakob:

Dass das Königreich Ungarn ein eigenes Verwaltungs-Recht, von jenem anderer Staaten unabhängig, besitze, so wie es sich auch eines gleich eigenen Verfassungs-Rechtes erfreut, ist aus den oben (I. B. §. 3. S. 29.) bereits angeführten Quellen desselben, insbesondere jedoch aus dem 10. Ges. Art. d. J. 1791. vollkommen ersichtlich. — Nur ist die Art und Weise, wie die Verwaltung Ungarns sowohl im weitern als engern Sinne des Wortes gehandhabt wird, durch die positiven Gesetze des Landes eigenthümlich modificirt, indem die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wie schon oben (II. B. §. 40. S. 54. etc.) nachgewiesen wurde, im Sinne der Landesverfassung dem Könige und den Ständen des Reiches gemeinschaftlich, jene hingegen der vollziehenden Gewalt dem Erstern ausschliesslich, doch stets im Sinne der Gesetze, zukömmt: wodurch natürlich auch die speciellen Majestäts- oder Regierungs-Rechte, nach Verschiedenheit der hierüber bestehenden Landesgesetze, hinsichtlich ihrer Vollziehung mannigfaltig bestimmt und begrenzt, zu ihrer eigenthümlichen Geltung in Ungarn gelangen. *b)* — Insbesondere was die Verwaltung

---

Einleit. in d. Studium d. Staatswiss. § 314. etc. — Rotteck: Staatswiss. 2. B. §. 101—102. — Pölitz: Staatsw. im Lichte uns. Zeit betr. 2. Aufl. Leipz. 1827. 1. B. S. 477. etc. — Soden: Staats-Administration im engern Sinne nach Grundsätzen der National-Oeconomie. Nürnb. 1824. 8. — Gerstäcker: System der innern Staatsverwaltung. Leipz. 1818. 8. — Zachariae: Vierzig Bücher vom Staate etc. — Malchus: Darstellung des Organismus d. innern Staatsverwaltung. Heidelb. 1823. 8. III. Thle. etc.

b) Ueber die Staatsverwaltung Oesterreichs und Ungarns insbesondere verdient eine vorzügliche Beachtung: Kudler's Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung mit erläuternden Anmerkungen. Wien. 1831. fol. wo in den Tab. X. XI. XII. auch die vorzüglichsten Landesbehörden Ungarns tabellarisch dargestellt werden, welche Darstellung vollständiger, und auf alle Zweige der Verwaltung Ungarns angewendet, auch theilweise berichtigt, in den diesem Werke anhangsweise beigefügten Tabellen XI. XII. XIII. XIV. und XV. reproducirt erscheint. — Uebrigens können dabei in letzterer Hinsicht noch vielfach und daher auch zu dem Zwecke verglichen und anempfohlen werden, nebst dem Jus publ. Hung. v. Rosenmann und Lakits, die statistischen Werke von Luka, Springer, Schwartner, Fényes u. a. m. — Hingegen die Monographie v. Takats: De administratione publ. Hungariae in gratiam C. Lud. de Batyán conscripta, so wie auch die von Lakits in s. Orig. W. S. 1329. erwähnte, obwohl nie gesehene, v. Sam. Bohuss J. Caus. Adv. dürfte als ein Produkt der ältern Schule der Rechtsgelehrten Ungarns den Anforderungen der neuern Zeit keineswegs entsprechen.

im engern Sinne anbetrifft, da sich die vollziehende Gewalt überhaupt in ihrer Wirksamkeit entweder auf die äussern oder innern Angelegenheiten des Landes bezieht, und die letztern gewöhnlich in politische, judicielle, financielle, und militärische unterschieden zu werden pflegen, so entstehen dadurch eben so viele Abtheilungen, oder besondere Zweige der öffentlichen Verwaltung, die in andern Ländern Departements, Ministerien, oder auch Staats-Collegien, bei uns höhere Landes-Behörden oder Dicasterien genannt werden; an denen hinsichtlich der Geschäftsführung, nach Analogie der im Lande seit jeher üblichen Municipal-Verwaltung, das s. g. Collegial-System vor dem bureaucratischen grösstentheils befolgt zu werden pflegt. *c)* Alle diese Abtheilungen und Zweige der öffentlichen Landesverwaltung sollen nun der Reihe nach einzeln in nähere Betrachtung gezogen, und ihr innerer Organismus dargestellt werden, um auf diese Art eine eben so richtige als vollständige Kenntniss der Gesammt-Verfassung und Verwaltung des Landes zu erlangen. — Daher

Erstes Hauptstück.

Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt auf dem ungarischen Reichstage.

§. 74. — Begriff, Elemente, Einberufung des ungar. Reichstages. — Ort- und Zeitbestimmung desselben etc.

Eine der ersten und wichtigsten Functionen der höchten Staatsgewalt ist die Gesetzgebung des Landes. — Diese wird im Königreiche Ungarn im Sinne der Landesverfassung nur im Vereine des Königs mit den die Nation vertretenden Ständen des Reiches auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung, die man daher auch

c) Bezüglich dieser praktischen Geschäftsführung auf dem Gebiete der Staatsverwaltung können die oben angeführten Werke des Freih. Malchus wiederholt als vorzüglich bezeichnet und von vielfachem Nutzen allen Staatsbeamten dieses Faches anempfohlen werden: Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung, und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben. Mit Beilagen. Heidelb. 1820. 8. so wie auch: Desselben Politik der innern Staatsverwaltung etc. Heidelb. 1823. 8.

einen Reichs- oder Landtag zu nennen pflegt, geübt. *a)* — Um nun den gesammten Wirkungskreis der so hochwichtigen Gesetzgebung des Landes kennen zu lernen, ist es unumgänglich nöthig, in einem kurzen Abriss jener Reichs-Versammlung, die Art und Weise anzugeben: wie mittelst dieses Organes die gesetzgebende Gewalt im Königreiche Ungarn ausgeübt werde? von der bereits oben (II. B. §. 40. S. 54—72.) die Hauptgrundsätze vorausgeschickt worden sind. *b)*

---

a) Ueber die verschiedenen Namen, womit diese Reichsversammlungen in allen drei Perioden der ungar. Regenten-Geschichte bezeichnet wurden, ist bereits oben (II. B. §. 51. Anm. h) S. 196. u. 197.) das Nähere angeführt worden. — Hier möge nur noch die Bemerkung genügen: dass, wenn man immer genau sprechen wollte, die Bezeichnung Reichstag nur ähnlichen Versammlungen grösserer Reiche, oder dem Mutterlande vereint mit seinen Nebenländern, jene hingegen Landtag mehr nur den letztern oder kleinern Reichen, wo nicht gar Provinzen, eigen zu sein scheine; obgleich beide Ausdrücke im täglichen Verkehr für identisch angesehen, daher auch ohne Unterschied gebraucht werden; besonders wenn der Fall eintritt, dass ein und dasselbe Land bald als Mutterland, hinsichtlich seiner Nebenländer, bald selbst als Nebenland, hinsichtlich eines noch grössern politischen Körpers, als dessen Bestandtheil es angesehen werden kann, betrachtet wird.

b) Auf diesem besondern Gebiete des ungar. Staatsrechts sind ausser den schon angeführten Werken von Rosenmann, Lakits, Schwartner, Grellmann etc. noch als Monographien über den ungar. Reichstag insbesondere zu erwähnen: Jony (Joan.) Commentatio historico-juridica de origine et progressu juris Hunno-Hungarici; die auch in dem Sammelwerke Ign. Horváth's: Bibliotheca Jur. Consult. Hung. als Tom. II. Pos. 1786. 8. zu finden ist. — Im ähnlichen Geiste der alten Schule, doch näher dem Gegenstande seines Titels ist die Monographie von J. Tomka-Szászky: Commentatio hist. et politica de Comitiis J. R. Hung. in derselben Bibliotheca J. Cons. von Horváth als Tom. III. Vienn. 1789. 8. mitbegriffen, wo insbesondere Cap. I. de primis Comitiorum incunabulis — den alten Ursprung der ungar. Reichstäge nachzuweisen sucht — nicht mit besserm Erfolge, als der den Bemühungen eines Kovachich, Fejér etc. zu Theil geworden ist. — Ausser den in diesen beiden Werkchen häufigen Anachronismen ist auch vieles von dem Angeführten, als im Laufe der Jahrhunderte obsolet geworden, gegenwärtig nur zu den Rechts-Alterthümern zu zählen. Dasselbe kann füglich auch von der Monographie eines Ungenannten: De Comitiis etc. gelten, die in Raab im J. 1728. 8. im Druck erschien. Dieselbe ist jedoch sorgfältig von einer ähnlichen Inhalts und Titels: Anon. de Comitiis R. Hungariae, deque organisatione eorumdem dissertatio J. publ. Hung. die in Pressburg im J. 1791. 8. im Druck erschien, zu unterscheiden; die sich durch ein reiches Materiale, aus den besten heimischen Quellen sorgfältig zusammen gestellt, vor jenen auszeichnet, und bezüglich des hier behandelten Gegenstandes

Unter dem Namen Reichs- oder Landtag wird im ungar. Staatsrechte eine durch den König einberufene allgemeine Versammlung der Stände des Reiches verstanden, zu dem Zwecke berufen, um die wichtigern öffentlichen Angelegenheiten des Landes, die im Sinne der bestehenden Verfassung ohne Beiziehung und Zustimmung der Stände gesetzmässig nicht erledigt werden können, gemeinschaftlich mit denselben zu berathen, und so ihrer gesetzlichen Entscheidung zuzuführen. *c)*

---

vorzüglich beachtet zu werden verdient. — Mehr Licht können noch über dieses Gebiet — doch stets unter Anwendung einer genauen Critik — verbreiten: Math. Belii historia Comitiorum Posonii celebratorum. In Ejusd. notit. T. I. pag. 352—409. — so wie auch M. Kovachich Vestigia comitiorum. Budae. 1790. 8. cum supplementis — und die vielfachen: Acta et Diaria Comitiorum aus jeder Periode der Geschichte Ungarns, die theils gedruckt, theils in Msc. sammt den Beschwerden, Repräsentationen der Stände, und andern publicistischen Acten und Miscellen, gewöhnlich während der Landtäge, und besonders im J. 179⁰/₁. zur Publicität gelangten, und am vollständigsten aus dem Index librorum bibliothecae regnicolaris a C. Széchenyi regno oblatae. Pest. 1800. p. 368—382. zu entnehmen sind. — Doch vom Standpunkte des XIX. Jahrhunderts dürfte wohl in dieser Beziehung die meiste Aufmerksamkeit vor allen andern verdienen das Werk von Jos. Orosz: Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage 1830. II. Thle. Leipz. 1832. und insbesondere die im II. Th. desselben enthaltenen Actenstücke, und critischen Anmerkungen, worin, so wie auch in dessen Terra incognita oder Notizen über Ungarn. Leipz. 1835. 8. im IV. Hauptst. unter der Aufschrift: Gesetzgebung, Ausdehnung, Vorzüge, Mängel und Anomalien derselben in der jetzigen Zeit. S. 241—286. die Mängel der bisherigen ungar. Reichstäge aufgedeckt, freimüthig im Geiste einer echt constitutionellen Verfassung besprochen, und Vorschläge zu einer neuen, den Anforderungen der Zeit mehr angemessenen Organisirung des ungar. Reichstages gemacht werden; ein Werk, das zu seiner Zeit noch nicht nach Verdienst gewürdigt werden konnte, gegenwärtig jedoch der ihm gebührenden Aufmerksamkeit von Seite unserer eben so patriotisch gesinnten, als auf der Höhe des Jahrhunderts stehenden Gesetzgeber nicht ermangeln dürfte. — Dem könnte noch aus der letztern Zeit hinzugefügt werden: Irinyi (Jos.) Az országgyülés rendezéséről. 1847 8. etc.

c) Nicht unrichtig ist an dieser Stelle die Bemerkung unsers Lakits §. 480. s. W. dass es gar nicht gleichviel wäre, was man sich für einen Begriff von dem ungar. Reichstage mache? um so auffallender daher, dass selbst unsere vorzüglichsten Rechtsgelehrten über diesen Begriff nichts weniger als einig sind. Sie werfen meist alles durcheinander, vermengen eigene Reichsversammlungen mit Fürstentägen, Staats-Conferenzen und Berathungen jeder Art, halten ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit älterer und neuerer Zeiten alle öffentlichen Versammlungen für Reichstäge, und bedenken die

Man nannte oft die ungar. Reichstäge »die Schutzwehr der ungar. Volksthümlichkeit, und den Grundstein ihrer Rechte und Freiheiten,« und wohl nicht mit Unrecht. Denn seit länger als fünfhundert Jahren sind sie die Seele des ungar. Staatslebens, trotz aller Ausartungen, die sie sich nicht selten zu Schulden kommen liessen. — Sie konnten wohl oft lange ausgesetzt, oft auf manche Art auch umgangen werden, doch wollte es keinem Könige

stufenweise Ausbildung der heutigen Landesverfassung und Verwaltung eben so wenig als den unverkennbaren Abstand derselben von jener in den ersten Jahrhunderten. — Daher die so häufigen Anachronismen derselben selbst in Hinsicht der ungar. Reichstäge, die viele unserer Literaten nicht nur vom Anbeginne des ung. Reiches, sondern sogar von der Wiege des ungar. Volkes herzuleiten versuchten. — So hat Jony und Tomka-Szászky in den oben angeführten Werken, nebst andern den Anfang der ungar. Reichstäge schon bei den Hunnen ausfindig gemacht. — Der gelehrte Pray ist wenigstens so bescheiden, in s. Notit. praev. ad hist R. Hung. II. Th. §. 8. zu gestehen, dass es ihm nicht unwahrscheinlich schiene, die ersten Grundzüge oder Spuren der ungar. Reichstäge schon unter den (Kriegs-) Berathschlagungen der ersten ungár. Herzoge wahrgenommen zu haben. — So bescheiden ist der ältere Kovachich nicht. — Dieser verspricht vielmehr in s. Vorrede zu den Vestigia Comitiorum: »se usum perpetuum Comitiorum Hung. inde ab origine per evidentissima, atque monumentis omnium saeculorum firmata, testimonia comprobaturum;« indessen, was er S. 2—149. zu dem Zwecke anführt, beweist nichts mehr, als was zu seiner Zeit der berühmte deutsche Publicist Steph. Pütter von der alten Verfassung des fränkischen Reiches (in s. Hist. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches I. Th. §. 22. S. 37. etc.) behauptet hat, von der, wie bekannt, die ersten ungar. Könige in ihren Gesetzen so Manches, doch nicht Alles, entlehnt haben. Die Wahrheit dürfte also auch hier so ziemlich in der Mitte zu finden sein, der unser wackere Lakits in der anfolgenden so gemässigten Aeusserung den richtigsten Ausdruck gefunden haben mag, wenn er sagt: »Fateor: solitos fuisse Hungarorum duces de rebus gravioris momenti nihil temere decernere, inconsultis praecipuis populi viris, cujus moris exempla complura prodidit anonymus noster. Fatebor etiam, siquis volet (was selbst Kovachich offen eingestand) Comitiorum solemnia primis regni initiis Francorum simillima fuisse; neque tamen his inducor, ut credam hodiernam Comitiorum regni constitutionem, sive ducibus Hungariae, sive S. Stephano in acceptis referri posse. — Aderant publicis actatis hujus conventibus Proceres, Primates, ac expost deinde Praelati et Barones regni (sed ad consultandum dumtaxat, non ad decidendum) erantque conventus isti, tamquam majus Principis consilium, quod nihil impediebat, quominus ille auditis singulorum sententiis pro suo arbitratu decerneret id, quod sibi maxime e re communi futurum videbatur. — Qua quidem una re quid inter Conventus illos priscae aetatis, et haec nostri temporis Comitia intersit? facile quisque constituet. — Diversam hanc quisque Comitio-

gelingen, sie gänzlich abzustellen. Häufig trat in denselben Streben nach unumschränkter Gewalt mit besonnenem Widerstande in die Schranken; aber jeden Reichstag fast ohne Ausnahme charakterisirte eine nie ganz einzuschläfernde Wachsamkeit der Stände über Aufrechthaltung ihrer Constitution. *d)*

---

rum faciem haud aegre deprehendet, qui antiqua cum novis contulerit, ab eo cumprimis tempore, quo negotia regni nonnulla ad Statuum consensum adstricta sunt; quod quia sensim ex tacito usu magis, quam lege expressa, aut conventione factum est, mirari nemo debet, rem esse perarduam definire: quo praecise tempore, praesens Comitiorum ratio et forma initium sumpserit?« — Also Lakits a. a. O. §. 327. — Vergl. auch Orosz a. a. O. und Pusztay in s. W. S. 28—63: Anfang und Ausbildung der Landtage etc.

d) Es liegt ausser dem Bereiche der uns in diesem Werke gestellten Aufgabe, eine Geschichte der ungar. Reichstage aller Zeiten zu liefern. Vielen unserer Leser ist dieselbe ohnehin bekannt, die andern können und werden ihre Wissbegierde leicht aus den bisher angeführten historischen Quellen befriedigen können. — Hier möge es uns gestattet sein, nur in aller Kürze zu erwähnen: dass nach dem Zeugnisse der ungar. Geschichte die wichtigern Angelegenheiten des Reiches, besonders in den zwei letzten Regenten-Perioden, stets in einer allgemeinen Versammlung des Reiches berathen und erledigt zu werden pflegten, wobei die Art der Verhandlung nach Zeit und Ort verschieden war. — In den frühern Zeiten erschien der ganze Adel dabei persönlich, wie denn oft viele Tausende Bewaffneter den Reichstag auf freiem Felde in den nahen Ebenen von Pest bildeten. — (Vergl. Ransani Epitome rer. Hung. Ind. I. und Beschreibung des Hatvaner Rákos in Engel's Gesch. d. ung. R. II. Th. S. 43. etc. und Schwartner Stat. II. §. 39. Anm. a) — Wie es daselbst mit den Berathungen gestanden haben mag? kann sich wohl Jedermann leicht einbilden. Die Mächtigsten nahmen nahe an des Königs Seite Platz, während der Aermere sich mit einem bescheidenern Platze in grösserer Entfernung begnügen musste. — Doch auch der Geringste durfte seine Ansicht frei und ohne Rückhalt äussern; ob aber immer nur das geschah, was die Mehrheit auf tumultuarische Art verlangte, dürfte wohl zu bezweifeln sein. — Die Seele dieser Berathungen der frühern Periode waren die Bischöfe, welche dazumal noch alle drei Zweige der Aristocratie in sich vereinigend, und selbe noch durch die religiösen Ansichten verstärkend, einen ungemeinen Einfluss bei Hofe sowohl als im Volke ausübten. — Später kamen dann die Zeiten oligarchischen Druckes, wo die ärmern Edelleute durch die reichen und mächtigen oft muthwilligerweise vor den Reichstag citirt (was später durch die Landesges. als 1618: 68. etc. ausdrücklich gerügt und verboten ward) und durch das in Folge der Gesetze von 1495: 26. 1497: 1. 1518: 28. etc. öftere persönliche Erscheinen an den Reichstägen in ihren Vermögens-Umständen so herabgebracht wurden, dass sie nach Verpfändung ihrer Erbgüter zuletzt in eine schnöde Dienstbarkeit und Abhängigkeit zu ihren vornehmen Standesgenossen geriethen, so dass durch den 16. Ges. Art. v. 1526.

Aus dem eben aufgestellten Begriffe des ungar. Reichs- oder Landtages, und den ebenfalls oben (§§. 56. u. 57. im II. B. S. 255. bis 270.) bereits erörterten Begriffe der ungar. Stände und des denselben ausschliesslich zukommenden Rechtes der s. g. Reichs-Standschaft ergeben sich nun von selbst die wesentlichen Bestandtheile oder Elemente des ungar. Reichstages in den daselbst speciell angeführten vier Classen des ungar. Reichsadels, denen allein nach der Landesverfassung die s. g. politischen Rechte, oder eine gesetzliche Theilnahme bei der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf den Reichs- oder Landtägen zusteht; die daher auch vorzugsweise als Vertreter der ganzen ungar. Nation im politischen Sinne betrachtet, und in den Landesgesetzen mit der ehrenvollen Bezeichnung, als Glieder der heil. Reichskrone, vor der übrigen Bevölkerung des Landes ausgezeichnet werden. — Eine nähere Analyse und Charakteristik dieser Elemente der Reichsvertretung, und ihres politischen Verhältnisses, sowohl zu der Regierung, als unter einander, und zu der Gesammt-Bevölkerung des Landes, wird nach der Darstellung der innern und äussern Form des ungar. Reichstages neuerer Zeit in dem nächsten §. 75. folgen.

Das Recht einen allgemeinen Reichstag anzusagen, einzuberufen, oder auszuschreiben, ist bereits oben (im II. B. §. 51. S. 196. bis 203.) als ein dem Könige eigends und ausschliesslich — mit wenigen dort angeführten Ausnahmsfällen — zustehendes Majestäts-Recht angezeigt, und nach dem Zeugnisse der dort bezogenen Landesgesetze auch anerkannt und erwiesen worden. *e)*

---

ferner ihrer aller persönliche Anwesenheit am Reichstage nur für den Fall einer extremen oder dringenden Nothwendigkeit gefordert wurde, woraus nach und nach eine totale Willkür und Anarchie erfolgte, bis endlich äussere und innere Verhältnisse nicht minder als der Lauf der Zeit und die Entwickelung der Begriffe Schritt vor Schritt zu den Ges. Art. von 1550: 74. 1608: 1. n. d. Kr. und der jetzigen Form führten. — Diese hat in der Wesenheit in den letzten Zeiten wenig Veränderungen erfahren, und besteht im Allgemeinen fast eben so, wie vor zweihundert Jahren, nach Verdrängung der Türken über die Landesgrenzen. — Nur in der Form der Berathungen und der Vertretung sind in der neuesten Zeit bedeutende Modificationen eingetreten, die im Verfolge dieses, und des nächsten Paragraphen, näher angegeben werden. — S. Orosz a. a. O. S. 243.

e) Hauptsächlich dürften hierüber die im §. 51. Anm. d) und e) angeführten historischen Belege und Gesetz-Artikel vorzügliche Beachtung verdienen, und ja nicht leicht genommen oder gar übersehen werden.

Um dieses Recht jedoch auch gesetzlich auszuüben, muss die Einberufung der Reichsstände im Sinne der Gesetze, durch die s. g. kön. Einberufungs-Schreiben *f)* (literae regales) mit Angabe der Zeit, des Ortes, wo und wann die Reichs-Versammlung stattzufinden habe? zuweilen, wie bei Krönungen, auch mit Erwähnung der Hauptveranlassung derselben, *g)* und in jedem

f) Die kön. Einbernfungs-Schreiben oder Regales werden aus der k. ungar. Hofkanzlei an alle, die theils persönlich, theils durch ihre Vertreter Sitz und Stimme beim Reichstage haben, erlassen, wie die Landesgesetze von 1486: 64. 1498: 25. 1635: 79. 1655: 57. etc. es erheischen. — Den Context oder Inhalt derselben weiset M. Kovachich in s. Vestig. comitiorum in mehreren Beispielen nach. Die Aufschrift der an die Comitate erlassenen lautete his in die neueste Zeit gewöhnlich: »Universitati Praelatornm, Baronum, Magnatnm et Nobilium.« — Dass dieselbe vor dem J. 1662. nur kurz »Ad Universitates Nobilinm« lautete, erhellt aus der Beschwerde der evangelischen Stände vom 29. Aug. 1652. die bei dem damaligen Landtage eingebracht wurde, wo es wörtlich hiess: »Regalium intitulatio non est in veteri stylo haetenns observato accommodata, quae dum ad solas Nobilium Universitates dirigi debebat, nihilominus in praesentis diaetae regalibus Magnatibus etiam sonat, peculiaribus alias (proat et nunc) regalibus ad eandem Diaetam vocatis, et vocari solitis, qui accepta inde occasione interessentiam ad universa Nobilium negotia, instrnctionesque Ablegatorum eorumdem praetendunt, litesque et contentiones cum Nobilius miscent.« S. Anon. Dissert. de Comitiis §. 5. etc. — Auch fehlt es nicht an Beispielen, dass eine verschiedene Frist für die Veröffentliehnng, und eine andere für die Ausfertigung der Regales festgesetzt wurde. — So wurde im J. 1453: 3. Ges. Art. angeordnet, dass der nach Stuhlweissenburg ausgeschriebene Landtag 40. Tage früher in den Local-Gerichtsbarkeiten veröffentlicht werde, so wie im J. 1495: 25. G. Art. einen Monat voraus; nnd im J. 1662. wird schon beim Landtage die Beschwerde eingebracht, dass die k. Einberufungs-Schreiben an die Betreffenden später, als es das Gesetz von 1635: 79. erfordert, ausgestellt worden wären. — Dass übrigens auch der auf einen bestimmten Tag bereits festgesetzte Landtag auf eine spätere Zeit nachträglich verschoben worden sei, ist aus der Vorrede der Decrete von 1622. 1630. 1647. 1715. und mehreren andern, die Kovachich in s. Vestig. Com. anführt, ersichtlich.

g) Hinsichtlich der Frage: ob in den k. Einberufungs-Schreiben zugleich auch die veranlassende Ursache des angesagten Landtages angegeben werden solle? ist in den Landesgesetzen, ausser dem 18. Ges. Art. d. J. 1548. wo die Verfügung enthalten ist, dass für den Landtag zur Wahl eines Palatins diese Veranlassung in den Regales ausdrücklich erwähnt werden solle, keine andere Bestimmung zu finden. — Zwar fehlt es nicht an Beispielen, dass bei einem Krönungs-Landtage diese Ursache in den k. Einberufungs-Schreiben gewöhnlich angeführt wurde, aber auch vom Gegentheil lassen sich nicht minder häufige Belege finden; so z. B. wurde weder im J. 1526. noch 1618. in den

Falle wenigstens vier bis sechs Wochen vor Beginn derselben, in der üblichen Art und Weise (suo modo) geschehen; wie die Gesetze

---

letztern die veranlassende Ursache derselben angegeben, ob es gleich allgemein bekannt war, dass jene zwei Landtäge bloss und einzig zur Wahl und Krönung eines neuen Königs berufen worden seien, ja selbst im J. 1607. als zum ersten Male der merkwürdige Landtag von 1608. angesagt wurde, ist in den Regales der denselben veranlassenden Hauptursache nicht mit einem Worte gedacht worden. Wollte man etwa aus der Gepflogenheit ein Reichsherkommen in diesem Falle erweisen, so lassen sich auch hier für beide der entgegengesetzten Gepflogenheit gleich häufige Belege finden, die kein rechtsgiltiges Reichsherkommen begründen können. So z. B. wird in den Vestig. Comit. zu dem Landtage von 1458. in dem k. Einberufungs-Schreihen als Veranlassung angeführt: »Quod Stephanus Thomas Rex Bosniae ad civitatem Szegedinensem in facto metarum et altioribus negotiis venturus sit, item in facto s. coronae nuncii ad Imperatorem missi jam redierint, atque plura negotia ex parte Turcorum et aliorum inimicorum intervenerint, quae sine sigillis civitatum consummari nequirent.« — Eben so im J. 1475: »Quod Rex contra Turcam insurgere velit, et contra oppressores, violentias, potentias ac homicidia in absentia sua perpetrata providere.« — Und abermals im J. 1478: »Se cum Imp. Romanorum jam pacem inivisse, et cum regno adhuc Bohemiae differentiam superesse, de quibus Rex Statibus in Comitiis informationem per consiliarios dare velit.« — Im J. 1490. wird in den Regales die Wahl und nach geschehener Wahl die Krönung des neugewählten Königs als Hauptursache des angesagten Reichstages angezeigt — und im J. 1491. gibt der neugewählte König Wladisl. II. selbst kund, dass er die Bedingungen des mit dem röm. Kaiser abgeschlossenen Friedens den Ständen mitzutheilen wünsche. — In der österr. Regenten-Periode seit Ferdinand I. finden sich in den kön. Einberufungs-Schreiben zu den häufig gehaltenen Landtägen die veranlassenden Ursachen derselben angegeben im J. 1545. 1546. 1549. 1555. 1581. 1587. 1596. 1597. 1602. 1603. 1605. 1608. 1687. 1712. 1728. u. a. m. aber eben so häufig kommen besonders in den Vestig. Com. Beispiele des Gegentheiles vor, wo in den Regales nur überhaupt geäussert wird, dass in dem angesagten Landtage öffentliche Reichs-Angelegenheiten zu verhandeln wären, wie in den Jahren 1561. 1565. 1571. 1577. 1581. 1613. 1618. 1619. 1622. 1630. 1681. etc. woraus ersichtlich wird: dass sich bezüglich der oben gestellten Frage weder aus den Landesgesetzen, noch der Gewohnheit oder dem Reichsherkommen irgend eine bestimmte Auskunft herleiten lasse. — Indessen lässt sich doch aus der Natur der Sache wenigstens die Behauptung als richtig annehmen: dass die veranlassende Ursache eines einzuberufenden Reichstages in den k. Einberufungs-Schreiben doch in dem Falle vorläufig anzuzeigen wäre, wenn die kön. Anträge die Fundamental-Gesetze des Landes, oder solche Gegenstände betreffen, hinsichtlich deren den Landtags-Abgeordneten eine besondere Instruction von ihren Committenten im Voraus zu ertheilen wäre, damit sie nicht später beim Landtage in die Alternative gerathen, in

von 1625: 61. und 1635: 79. nebst andern es ausdrücklich verordnen. *h)*

---

einer so wichtigen Angelegenheit entweder eigenmächtig ohne Instruction vorgeben, oder durch Einholung der mangelnden Instruction die Verhandlungen des Reichstages unnützerweise aufhalten, oder in die Länge ziehen zu müssen.

h) Diese übliche Art und Weise, wie die Reichsstände zu den Landtägen zu berufen sind? bezieht sich, wo nicht einzig, doch hauptsächlich auf den Umstand: Ob dieselben einzeln für ihre Person, oder als Vertreter ganzer Körperschaften oder Curien, ihr Sitz- und Stimmrecht auf den Reichs-Versammlungen auszuüben berechtigt sind? Und es ist bereits oben (II. B. §. 56. u. 57. insb. S. 263) angezeigt worden: dass die zwei ersten Classen der ungar. Reichsstände — nämlich die Prälaten und Magnaten — das Recht der Reichsstandschaft in Person, die zwei letztern aber durch ihre Stellvertreter oder Ablegaten auszuüben haben — folglich auch auf dieselbe Art entweder persönlich, oder in ihrer Gesammtheit nach Curien, zu den Reichstägen durch die k. Einberufungs-Schreiben zu berufen sind. — Nur entsteht hier wieder eine neue Frage: Wie viele dergleichen Ablegaten jedes Comitat, so wie auch jedes Capitel, jede k. Freistadt und die priv. Districte, so wie auch die abwesenden Magnaten oder deren Wittwen einzeln, an den Reichstag zu deputiren haben? — Eine Frage, die kaum eine präcise Beantwortung in Aussicht stellt. — Denn aus dem Eingange des Reichsdecrets v. J. 1495. ist es ersichtlich, dass schon damals von einigen Comitaten vier, von andern drei, oder auch zwei, von einigen nur ein Ablegat bei diesem Reichstage anwesend waren. Eine ähnliche Verschiedenheit findet sich auch in den Regal-Schreiben vor, die zu dem Zwecke an die Freistädte Kaschau und Bartfa erlassen wurden, nach dem Zeugnisse der Vestig. Comit. jener Zeit. Ja in der Diätal-Sitzung vom 28. Aug. 1681. kömmt schon als Reichs-Gravamen vor: »Quod Regalibus pro his Comitiis expeditis ablegatio comitatuum et civitatum ad duas personas restricta fuerit, cum id antea non obtinuerit,« welche Beschwerde jedoch bei den Magnaten keinen Anklang fand. — Da nun kein positives Gesetz die Zahl der Comitats-Ablegaten vor dem XVIII. Jahrh. genau normirt, und die Reichs-Observanz, wie aus dem Obigen erhellt, auch verschieden war, so scheint sich nur nach und nach das Herkommen gebildet zu haben, dass jedes Comitat und jede k. Freistadt zwei Ablegirte, und jeder abwesende Magnat oder dessen Wittwe nur einen Ablegirten an die Ständetafel zu deputiren habe (obgleich aus dem Landtags-Diarium v. J. 1681. ersichtlich ist, dass diesem Landtage von Seite der Wittwe des Fürsten Rákóczy zwei, eben so wie im Namen jener des Steph. Kóháry gleichfalls zwei Ablegirte beigewohnt hätten) welche Gepflogenheit später durch die Gesetze des XIX. Jahrh. hinsichtlich der Jazyger und Cumanen, so wie der Haiducken- u. a. Freistädte, in eben der Weise angenommen und hiemit bestätigt worden ist. — Indessen dass diese Vertreterzahl — als weder auf einem positiven Gesetze, noch einem vernunftrechtlichen Principe basirt — bedeutende Unzukömm-

Der Ort, wo die Reichs-Versammlung stattzufinden hätte, war in den frühern Zeiten durchaus unbestimmt, daher auch nach Umständen verschieden, wie es aus der Geschichte des Landes zur Genüge bekannt ist. *i)* — Später erst, in der österr. Regenten-Periode, als die Hälfte des Reiches von den Türken besetzt, und die andere Hälfte von denselben stets bedroht wurde, fand man sich

---

lichkeiten mit sich führe, muss Jedermann einleuchten, der sich erinnert, dass auf diese Art das Comitat von Torna, welches auf seinem Gebiete von 10 □Meilen nur 29,000. Einwohner zählt, oder das Städtchen Rust mit seinen 1100. Einwohnern, eben so zwei Ablegaten zum Reichstage absende, wie das Biharer Comitat, welches auf seinem Gebiete von 200. □ Meilen über 380,000. Einwohner zählt. — Und welcher Unterschied ist selbst zwischen den Städten Pest und Zeben, Debreczin und Rust, Szegedin und St. Georgen oder Pösing?— Dasselbe Missverhältniss hinsichtlich des Viril-Stimmrechts findet an der Magnaten-Tafel zwischen der einen Viril-Stimme des Reichs-Primas und jener des Titular-Bischofs von Belgrad oder Scutari, oder zwischen der des Fürsten Eszterházy und jener eines armen Titular-Magnaten, der oft gar nichts besitzt, oder sogar abwesend ist, oder dessen Wittwe statt? — Wo ist bei dieser Stimmen-Vertheilung auch nur die Spur eines dem neuern Volksvertretungs-Principe analogen Verhältnisses zu entdecken? — Vergl. Schwartner Stat. II. §. 41. Anm. k). — Orosz: Terra incogn. S. 241—285. etc. — Die andere Frage, die in constitutionellen Staaten oft mit vielem Eifer discutirt zu werden pflegt: Ob die Staatsbeamten als Ablegirte an Reichstägen zuzulassen seien? beantwortet sich in Ungarn, wo nach der Landesverfassung die Reichsbarone, Obergespäne, Vicegespäne, Oberrichter etc. ex officio an den Reichstägen Theil zu nehmen haben, von selbst, wenigstens leichter, als jene: Warum im Sinne des 51. Ges. Art. von 1681. der Vertreter eines Paares abwesender ärmerer Magnaten einen dritten nicht mehr vertreten dürfe? u. a. dgl. m. — Vergl. auch 1647: 44. u. 62. 1649: 44. 1655: 61. etc. die wohl zu den Antiquitäten des ungar. Staatsrechts gestellt werden dürften.

i) Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts oder d. J. 1298. bis zur Schlacht von Mohács im J. 1526. wurden die Reichstage in Ungarn oft unter freiem Himmel, auf den Feldern Rákos bei Pest, unter dem Zusammenfluss vieler Tausende meist berittener und bewaffneter Männer, zuweilen aber auch in Städten, als Ofen, Szegedin, Tolna, Bács, Hatvan, oder wie unter Ladislaus Posthumus in Pressburg abgehalten. — König Ferdinand I. verlegte dieselben vom Felde in die Stadt, deren Wahl jedoch dem Könige stets überlassen blieb, doch immer innerhalb der Grenzen des Königreiches, wie diess aus den Landesgesetzen, insbes. 1550: 74. 1608: 3. v. d. Kr. 1687: 2. und der 2. Beding. des Inaug.-Dipl. so wie endlich aus 1715. u. 1741: 5. G. Art. erwiesen oder gefolgert werden kann. — Wohl verordnet der 3. Ges. Art. v. 1453. dass dieselben in Stuhlweissenburg gehalten werden sollen, ob diess aber geschehen sei? ist aus der Geschichte nicht zu entnehmen. Dass aber solche in den

veranlasst, ja genöthigt, der Sicherheit wegen Pressburg durch den 79. Ges. Art. d. J. 1635. dazu eigends zu bestimmen, was natürlich bei veränderten Umständen im J. 1765: 2. Ges. Art. zu Gunsten der Hauptstadt des Landes Ofen abgeändert wurde, doch stets mit gehöriger Rücksicht auf die Zeit- Orts- und andere Opportunitäts-Umstände, die eine Ausnahme davon erheischen dürften. *k)*

Jahren 1517. und 1519. in Bács stattgefunden, bezeugen die beiden Reichsdecrete von Bács. — Eben so ist mit Gewissheit aus dem Eingange der betreffenden Reichsdecrete zu entnehmen, dass die Land- und Reichstäge von 1454. 1462. 1474. 1478. 1481. 1486. 1492. so wie auch im J. 1792. und 1807. in Ofen abgehalten worden sind. Eben so ist es geschichtlich erwiesen von dem Hatvaner Landtage im J. 1525. und auf dem heil. Martinsberge unter dem heil K. Ladislaus kraft dessen II. Decr. 1. und in Neusohl im J. 1542. u. 1543. Auch in Pest oder um Pest herum auf der Ebene Rákos wurden die Landtäge im J. 1457. 1497. 1498. 1499. 1500. gehalten, wie aus der Vorrede des Decretes von 1504. zu sehen ist, und eben so im J. 1525. und 1526. — Dieselben Reichsdecrete im Corp. Jur. H. bezeugen, dass auch in Oedenburg im J. 1553. 1622. 1625. und 1681. so wie einst unter dem heil. K. Ladislaus im J. 1092. in Szabolcs, im J. 1459. zu Szegedin, im J. 1518. zu Tolna, im J. 1545. und 1547. zu Tyrnau Landtäge abgehalten worden sind. — Doch unter allen Städten und Orten Ungarns am öftersten in Pressburg, nämlich in den Jahren 1435 1453. 1536. 1537. 1542. 1548. 1550. 1552. 1554. 1555. 1556. 1557. 1559. 1563 1566. 1567. 1569. 1572. bis 1574. und wieder 1575. 1578. 1582. 1583. 1587. 1593 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1608. 1609. 1613. 1618. 1619. 1630. 1638. 1647. 1649. 1655. 1659. 1662. 1687. 1715. 1723. 1729. 1741. 1765. 1791. 1796. 1802. 1805. 1808. 1812. 1827. 1830. 1836. 1840. 1844. 1848. was auch durch die seit 1791. im Druck erschienenen Diätal-Acten und Diarien ausser allem Zweifel gestellt wird. — Aus dem allen wird nun die Richtigkeit der obigen Aeusserung im Texte bestätigt, dass in früheren Zeiten der Ort der abzuhaltenden Landtäge unbestimmt und verschieden, und derselbe erst im XV. und XVI. Jahrh. zuweilen näher bestimmt, endlich im XVII. und XVIII. Jahrh. nach den Zeitumständen erst nach Pressburg, dann in die alte Hauptstadt Ofen, als den Mittelpunkt des Reiches, gesetzlich verlegt worden sei. — Vgl. Anon. diss. de Comit. §. 3. — Orosz Reichst. 1830. II. Th. Anm. 74. etc.

k) Bei dem oft ausgesprochenen auch wohl motivirten Wunsche der Stände, dass zur Emporbringung einer der Grösse und Würde des Landes angemessenen Hauptstadt die Reichstäge in Ofen gehalten werden möchten, können wir nicht umhin, der vom Grafen Stephan Szechényi zuerst laut ausgesprochenen Ansicht beistimmend zu gedenken: dass unter der Hauptstadt des Landes nicht blos Ofen, sondern auch das viel volkreichere und einer weitern Ausdehnung fähige Pest, welche Städte gemeinschaftlich unter dem Namen Buda-Pest vereint, und im Mittelpunkte des Landes gelegen, allen dabei gewünschten Opportunitäts-Rücksichten volle Genüge zu leisten vermögend wären,

Die Zeit und Dauer der ungar. Reichstäge war ebenfalls anfangs, ja selbst später, lange Zeit durch keine Gesetze bestimmt, sondern alles diess dem Gutdünken des Königs nach Umständen anheimgestellt. *l)* — Später erst, unter Mathias Corv. fand man sich veranlasst, anzuordnen: dass die Landtäge jährlich einmal abgehalten werden sollen, welche Verfügung jedoch abermals unter Wladislaus II. Leopold I. Carl III. durch die Landesgesetze v. 1498:1. 1655:49. 1715:14. auf drei Jahre ausgedehnt wurde. —

---

verstanden werden möge; was übrigens an sich wenig Schwierigkeiten — nach dem Beispiele mehrerer grossen Städte Europa's, die in gleicher Lage sich befinden — darbieten dürfte, wenn nur alle spiessbürgerlichen Rivalitäten der beiderseitigen Einwohner derselben dem allgemeinen Wunsche und Wohle des Landes zum Opfer gebracht würden.

l) Diess kann aus dem Eingange und Schlusse der k. Decrete grösstentheils entnommmen werden, obgleich es nicht an Gesetzen fehlt, die diese Zeit näher zu bestimmen versuchten. So wurde unter Ladislaus Posth. im J. 1458: 13. Ges. Art. ausdrücklich beschlossen: dass der Landtag jährlich um die Pfingst-Feiertäge herum einberufen werden solle. — Unter Mathias Corv. wurde im J. 1471: 1. G. A. dieser Zeitpunkt noch näher an das Himmelfahrts-Fest gerückt, und abermals unter Wladisl. II. im J. 1492. §. 5. am Schlusse bis zum Tage des heil. Michael hinausgeschoben, welcher Landtag jedoch erst im J. 1495. später abgehalten wurde, wie aus der Vorrede des nächsten Reichsdecrets erhellt. — Dieselbe Bestimmung wurde abermals im J. 1498: 1. Ges. Art. wiederholt, doch mit dem Beisatze, dass diess nur für die nächstfolgenden vier Jahre zu gelten, und der Beginn des Landtags am Georgi-Tage stattzufinden habe, künftig jedoch nur alle drei Jahre einmal der Landtag einberufen werde. — Unter Ferdin. I. wurde im J. 1550: 74. Ges. Art. die alte Verfügung erneuert, dass diess auch jährlich, doch stets am St. Georgi-Tage geschehen könne und solle, ausgenommen, wenn eine dringende Nothwendigkeit andere Massregeln erheischte, was ohnehin auch im Sinne des 3. Ges. Art. von 1563. dem Gutdünken des Königs überlassen bleibe; nur möge für den Fall, wenn in einem Jahre der Landtag nicht abgehalten werden könnte, sogleich im nächstfolgenden Jahre bis zum Schlusse desselben diesem Postulate möglichst entsprochen werden. — Derselbe Beschluss wurde auch in Form einer Bitte durch den 28. Ges. Art. des J. 1566. also wiederholt, dass der in einem Jahre bis zum Schlusse desselben nicht gehaltene Landtag sogleich beim Beginn des nächstfolgenden gehalten werden möchte. — Im XVII. und XVIII. Jahrh. werden diese Anforderungen und Beschlüsse immer dringender und bestimmter. — So im J. 1608: 3. Ges. A. v. d. Kr. wodurch beschlossen wurde, dass nach dem Hinscheiden des Palatins zu einer neuen Wahl desselben der nächste Landtag innerhalb eines Jahres einzuberufen sei, welcher Landtag auch im Sinne der Linzer Pacif. §. 8. innerhalb drei Monate hätte stattfinden sollen, dessen ungeachtet aber doch erst im achten Monate des J. 1647. begonnen hat, wie aus der Vorrede und dem 5. Ges.

Endlich kam man in den neuern Zeiten sowohl hinsichtlich der Einberufung als der Daner der Landtäge überein: dass zur Vermeidnng der Nachtheile, die ans einer zn langen Unterlassung oder anch Dauer der Landtäge für das allgemeine Wohl des Landes zu entstehen pflegen, dieselben regelmässig in drei Jahren einmal, ja bei dringender Nothwendigkeit auch früher einberufen, ihre Dauer aber nicht über zwei Monate weiter sich erstrecken solle, den Fall ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Menge der zu verhandelnden Gegenstände zum Wohle des Landes einige Ansnahme davon rechtfertigen dürften; wobei es auch bis in die neueste Zeit, d. h. bis znm J. 1848. grösstentheils geblieben ist; wie diess die Gesetze von 1723: 7. 1791: 13. 1827: 5. etc. bezengen. *m)* Nur darf dabei die gesetzliche Ansnahme von 1791: 3. Ges. Art. so wie auch jene ältere von 1608: 3. v. d. Kr. und 1741: 9. etc. wodurch angeordnet wurde, dass der Krönungs-Landtag eines rechtmässigen Nachfolgers nicht über sechs Monate nach dem Hinscheiden seines unmittelbaren Vorgängers, so wie jener zur Wahl eines neuen Reichspalatins nicht über ein Jahr weiter aufgeschoben werden solle, nie ausser Acht gelassen werden, obgleich auch hier die Macht gebieterischer Umstände mitunter ihre Berücksichtigung erheischt.

Art. §. 8. des Reichsdecrets dess. Jahres erhellt. — Später wurde sogar als zweite Bedingnng den Krönnngs-Diplomen v. J. 1622. 1638. u. 1659. beigefügt, dass bei jedem nenen Regierungs-Antritte der (Krönnngs-) Landtag innerhalb der nächsten sechs Monate, künftig aber so oft als möglich, nnd nie über drei Jahre hinans, der Landtag einberufen werde, was auch durch die spätern Gesetze d. J. 1635: 94. 1647: 154. 1649: 3. 1655: 49. 1657. 1681: 58. im ähnlichen Sinne, doch mit dem nenern Beisatze im J. 1715: 14. 1723: 7. 1791: 13. 1827: 5. wiederholt wurde, wenn die Nothwendigkeit oder das grössere Wohl des Landes es erheischen sollte, ausnahmsweise der Landtag anch früher nnd zu jeder Zeit nach Ermessen des Königs einberufen werden könne; was seitdem anch als allgemein anerkanntes Gesetz nnd Herkommen bis zum J. 1848, angesehen, wenn anch nicht immer befolgt wurde.

m) Alle die in der vorhergehenden Anmerkung l) angeführten Zeitbestimmungen betreffen mehr die periodische Abhaltung der Landtäge als die Dauer derselben, hinsichtlich welcher abermals, trotz aller vorhandenen Gesetze darüber, es an einer stabilen allgemein anerkannten nnd befolgten Norm durchaus fehlt. — Wohl ist es aus der Vorrede des Reichsdecrets vom J. 1454. §. 4. ersichtlich, dass die Stände jenes Landtages nnr eilf Tage versammelt waren, so wie jene des J. 1458. 24 Tage, laut des Schlusses desselben, eben so im J. 1462. nur 20. im J. 1485. schon 82. volle Tage, laut der Vorrede. — Unter

Dreissig Tage vor dem Anfange des Reichstages bis zur Rückkunft der Deputirten von demselben werden laut 1507:12. 1655:49. 1723: 29. Ges. Art. alle Gerichte des Reiches (die städtischen ausgenommen) geschlossen, und einige wenige Rechtsfälle bei den Comitaten (und bei den geistlichen Gerichten z. B. die Ehesachen) abgerechnet, die keinen Aufschub leiden, wird jede Gerechtigkeitspflege bei den Obergerichten des Reiches, bis auf einige Massregeln, die später durch die Ges. Art. v. 1792:16. 1836:45. etc. zur Beschleunigung der Justizpflege getroffen wurden, eingestellt. Auch ist diese Zeit dazu bestimmt, um innerhalb derselben im ganzen Lande die nöthigen Vorbereitungen zum ausgeschriebenen Reichstage zu treffen. — Während dieser Zeit werden nämlich in den Comitaten General-Congregationen der Stände abgehalten, wobei die Regales öffentlich verlesen, die öffentlichen auf dem Reichstage vorzunehmenden Anforderungen (Postulate) und Beschwerden (gravamina statuum regni) ausgearbeitet und formulirt, die Comitats-Deputirten aus der Mitte des Adels

---

Wladisl. II. wurde im 1. Art. d. J. 1491. verfügt, dass die innerhalb der nächsten vier Jahre jährlich abzuhaltenden Landtäge in fünfzehn Tagen geschlossen werden sollen, und der Schluss der Reichsdecrete v. J. 1500. u. 1504. bezeugt, dass diese Frist auch genau eingehalten worden sei. Aber schon im J. 1514. wurde diese Frist bis auf 33 Tage verlängert, wie aus dem Schlusse desselben Reichsdecrets erhellt. — Da nun später die Dauer der Landtäge immer weiter, nicht nur auf Monate, sondern mehrere Jahre sogar zum grossen Nachtheile des Landes ausgedehnt wurde, fand man sich veranlasst, durch den 44. Ges. Art. d. J. 1649. und den 7. Ges. Art. d. J. 1723. festzusetzen, dass die Dauer der Landtäge über zwei Monate nicht ausgedehnt werden solle, den Fall ausgenommen, wenn der König durch die Dringlichkeit der Umstände sich bewogen fände, denselben zu prorogiren. Ja im J. 1619. und später mehrmals beschwerten sich die Stände selbst, dass die Landtäge über vier Monate und weiter hinaus in die Länge gezogen werden, was dem erschöpften Lande doppelt zum Nachtheile gereichen müsse. — Dem ungeachtet konnte diesem Uebelstande auch später so wenig Einhalt gethan werden, dass mehrere der folgenden Landtäge des XVIII. und XIX. Jahrhunderts auf zwei bis drei Jahre hinausgezogen wurden, wie die Diätal-Acten bezeugen, woraus wohl mit Recht gefolgert werden dürfte, dass bei der gegenwärtigen mangelhaften und zeitraubenden Geschäftsordnung einige Monate zur gehörigen Erledigung so wichtiger Verhandlungen durchaus ungenügend, in der Voraussetzung jedoch einer baldigen Reform und Organisirung des Landtages auch bei der dreijährigen Periode desselben drei bis vier Monate zu dem Zwecke so ziemlich auslangen könnten. — Vergl. Orosz a. a. O. S. 279. und Anon. diss. de Com. §. 4.

gewählt, und für dieselben Vollmachten, Creditive, und besondere Instructionen abgefasst und ausgefertigt werden. Nebstbei werden die öffentlichen Strassen und Wege im ganzen Lande ausgebessert, und für beqnemere und schnellere Communications-Mittel die nöthigen Anstalten getroffen. — Um ferner für die persönliche Sicherheit der Reichsstände sowohl vor, als während des Reichstages, und am Schlusse desselben gebührend Sorge zu tragen, wurde durch die Landesgesetze von 1495: 25. 1625: 62. 1588: 48. 1723: 7. etc. angeordnet: dass von dem Orte der Reichs-Versammlung jede Art von persönlicher Unbill oder Gewaltthätigkeit hinsichtlich der Reichsstände fern gehalten werde, so zwar, dass wenn Jemand ein Mitglied des Reichstages gewaltthätig angegriffen, misshandelt, verwundet, oder sonst der Privat- und öffentlichen Sicherheit und Freiheit auf irgend eine Art Gewalt angethan haben sollte, derselbe sogleich der Strafe der Untreue (notae infidelitatis) ehemals, oder später jener der grössern Gewaltthätigkeit (majoris potentiae) nach den Gesetzen von 1625: 62. nnd 1723: 10. anheimfalle; *n)* ja selbst jede während eines Reichstages vorgenommene Statution oder Einführung in den

---

n) Dass in den ungar. Landtagen, besonders in frühern Zeiten, manche Ungeziemlichkeiten, tumultuarische Scenen, und sogar Gewaltthätigkeiten vorgekommen sein mögen, lässt sich ans dem Bildnngsgrade jener Zeiten, sowie auch dem raschen orientalischen Naturell des ungar. Volkes leicht vermuthen; wird aber auch durch die von Bonfin in s. Decad. III. IX. Buche, S. 365. so wie auch von Istvánffy in s. Hist. L. 26. f. 586. n. a. heimischen Geschichtschreibern angeführten Thatsachen zur Genüge bestätigt. Daher auch die, durch die im Texte angeführten Gesetze, dagegen angeordnete Massregeln insbes. in dem 7. Ges. Art. v. 1723. nachdrücklich mit den Worten im §. 5—9. wiederholt werden: »Ut in diaeta de publicis regni negotiis cum moderamine et gravitate, ac sub silentio tractetur et deliberetur — — et a quibusvis contumoliis, multo magis manuum injectionibus, in loco diaetali, aut pnblici consessus abstineatur; et siquid ejnsmodi perpetrarotur« etc. welche Strafsanction auch in der That nach dem Zeugnisse des 48. Ges. Art. v. J. 1588. gegen den damaligen Vice-Tavernicus Georg Debreczeny, wegen der von demselben gegen die Räthe des Königs öffentlich gerichteten Schmähnngen nnd Verläumdnngen, in Anwendung gebracht wnrde. — Es fehlt zwar nicht an Beispielen in der ungar. Geschichte, dass mitunter auch, in nnd ausser den Reichstagen, gegen die Schuldigen, oder auch nur Beschnldigten, eine tumultuarische Justiz mit gezogenen Säbeln auf der Stelle, wie in Polen, durch die Stände geübt wurde; wovon ein merkwürdiges Beispiel nnter Bela II. in dem Arader Landtage Thurocz in s. Chronik II. 74. Hauptst. und Bonfin in s.

Güterbesitz der beim Reichstage fungirenden Besitzer derselben wird durch den 35. Ges. Art. von 1647. für null und nichtig erklärt, sie mag übrigens unter welchem immer Rechtstitel vorgenommen worden sein. — Uebrigens hat im Allgemeinen für die äussere Sicherheit, und selbst Bequemlichkeit der Reichstags-Mitglieder, so wie auch für hinlängliche wohlfeile Lebensmittel, dann anständige (früher sogar unentgeltliche) *o)* Wohnungen derselben in der Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, der Reichs-Erz-Marschall (Agazonum reg. Magister), für die innere Ordnung

---

Dec. II. 6. 8. 179. anführt, anderer ähnlichen Excesse aus den Zeiten Samuel Aba's, Andreas I. Bela I. und IV. Carl Robert's, Sigmund's, Ludwig II. und der Rákóczy'schen Unruhen nicht weiter zu gedenken.

o) Hinsichtlich der Zutheilung der für die Reichstags-Mitglieder nöthig befundenen Wohnungen wird durch den 123. Ges. Art. d. J. 1647. dem Reichs-Stallmeister der Auftrag ertheilt: zur Vermeidung der schon damals eingerissenen Missbräuche und Unzukömmlichkeiten, die das Gesetz erwähnt, die Vertheilung der angemessenen Wohnungen an die Stände durch ehrenhafte Männer besorgen zu lassen. — Heut zu Tage pflegen die an dem Orte des abzuhaltenden Landtages eingetroffenen Stände vor allem ihre Ankunft dem königl. Ober-Stallmeister anzuzeigen, der den Prälaten und Magnaten durch besondere Commissäre, den übrigen Ständen durch eine schriftliche mit seinem Siegel bestätigte Anweisung die für sie bestimmten Quartiere und Wohnungen kund gibt. — Ob die Benützung dieser Wohnungen mit oder ohne Entgelt stattzufinden habe? hierüber bestimmt das Gesetz gar nichts. — Doch hat sich nach und nach durch den Umstand, dass die Dauer der Landtäge in frühern Zeiten nur kurz war, ein Herkommen gebildet, dass diese Leistung der Haus-Eigenthümer als eine unentgeltliche anzusehen sei, die durch die Vortheile des täglichen Verkehres so vieler Gäste an einem Orte hinlänglich als compensirt gelten könne. — Als jedoch später die Landtage regelmässig in drei Jahren wiederholt, und ihre Dauer ebenfalls auf mehrere Jahre oft ausgedehnt zu werden pflegte, wo mit dem Preise der Lebensmittel auch der Hauszins jener Wohnungen in die Höhe stieg, konnte es nicht fehlen, dass diese anfangs freiwillige Leistung nach und nach zu immer grösserm Nachtheile der Haus-Eigenthümer gereichte, zuletzt in eine unerträgliche, durch nichts hinlänglich compensirte, aus keinem giltigen Rechtstitel zu rechtfertigende Belastung der Haus-Eigenthümer ausartete, die unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles eine unverantwortliche Verletzung des Privat-Eigenthums-Rechts mit sich führte, daher auch einer so grossherzigen Nation völlig unwürdig war; wie diess unter andern die Leipziger Zeitung vom J. 1841. und Pesti Hirlap vom J. 1842. Nr. 127. in dem Leitartikel vom 27. Nov. d. J. unter der Ausfschrift: Országgyülési ingyen szállások etc. mit unwiderleglichen Gründen bis zur Evidenz erwies. — Die Wahrheit dieser Beweisgründe wurde auch von den Ständen in dem Reichstage von 1844. bereitwilligst

des Hauses aber der Oberst- oder Erz-Thürhüter (Janitorum reg. Magister) sammt Gehilfen Sorge zu tragen; wie es die Landesgesetze von 1495: 25. 1557: 6. etc. anordnen. *p)* — Uebrigens sind der alten Sitte gemäss auch in der neuern Zeit alle Verhandlungen im Reichstage öffentlich, wenn nicht besondere Fälle ausnahmsweise eine geheime Sitzung oder Conferenz erheischen, und alle Sitzungen werden bei offenen Thüren gehalten. Jedem anständig Gekleideten, ohne Unterschied des Geschlechts, ist der Zutritt auf die Gallerien des Hauses gestattet, doch in die Säle selbst nur Herren in nationeller, militärischer, oder geistlicher Tracht. — Bei gemischten Sitzungen beider Tafeln versammeln sich alle vier Classen der Reichsstände in einem Locale, wobei, in Ermangelung

dadurch anerkannt, dass gleich ein neues Gesetz über diesen Gegenstand abgefasst, und in den 17. §§. dieses 11. Ges. Art. jenes Jahres die zweckmässigsten Massregeln getroffen wurden, wodurch sowohl den Bedürfnissen der Stände hinsichtlich der Diätal-Quartiere, als den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit hinsichtlich der Haus-Eigenthümer für alle Zeiten, und wo immer künftig die Landtäge gehalten werden sollten, auf's Genügendste entsprochen worden ist.

p) Es dürfte besonders für die auswärtigen Leser nicht uninteressant sein, etwas Näheres auch über die Art und Weise, wie in frühern Zeiten auf freiem Felde die ungar. Landtäge abgehalten wurden? aus den Berichten unverdächtiger Augenzeugen jener Zeit zu vernehmen. — So ist unter andern aus einem gleichzeitigen deutsch geschriebenen Tagebuche des Hatvaner Rákos- oder Landtages vom J. 1525. folgende anschauliche Beschreibung jener Begebenheit zu entnehmen: »Der Rákosch (vermuthlich von dem polnischen Worte Rokosz, d. i. Reichstag, herstammend) ist gebest zwischen den zwayen Hattvan, in frayen Feldt mit Schranken umbzogen, und hatt gehabt zway tor; ausserhalb der Schranken sein gebest zu Ros und zu Fuess, aus einer jeglichen Warmegdie (Comitat) die haben gebiett, das kein Auffruer nitt soldt geschehen. — Da hatt man auch Zygainer pesthelt« etc. Und kurz vorher heisst es eben daselbst: »Sonst aber ist gar schene Ordnung in allen dem geschehenn, das man noch trayd, noch gerstenn, die da auf dem feldt nahent bei dem tabor umb und umb gebesst, kaynen schaden haben than, noch in gensen noch hienern u. s. w.« — Von demselben Rákos schrieb der päbstliche Gesandte Baro de Burgio, der den König (Ludwig II.) hinbegleitet hatte, nach Rom: »Comitia constabant congregatione circitea septem millium equitum levis armaturae, et his, adnumeratis iis, qui ad Regem et Proceres pertinebant, poterant facile universim aequare numerum decem millium leviter armatorum secundum patriae morem. (Der oben angeführte deutsche Diurnist schätzt die Menge auf »Fierczehentausent Man, er mehr als weniger.«) — Sua Majestas excepta fuit magna cum obedientia et bono animo, eique dictum fuit, hanc non

grösserer Räumlichkeiten, mitunter Gedränge entsteht. — Doch wird Ruhe und Ordnung in denselben, wie gesagt, durch den obersten Thürhüter und dessen Gehilfen — aus den Reihen des jüngern vornehmen Adels — stets möglichst gehandhabt, und auch erhalten, so dass es in der That für keinen geringen Beweis der fortschreitenden National-Cultur gelten kann: dass auf den vielen zum Theil langwierigen letzten Reichstägen des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, weder in den zahlreichen Diätal- später auch Circular-Sitzungen, noch ausserhalb derselben (ausser etwas Lärm und Geschrei mitunter, wodurch sich der lebhafte Nationalcharakter auch im Privat-Verkehr oft zu äussern pflegt) nichts dergleichen, (wie etwa einst in Polen) vorging, dessen sich die

---

esse quartam partem nobilitatis, et Suam Majestatem habere eam posse ad nutum, sine sumptu unius denarii, dummodo animum applicaret ad regnandum« u. s. w. — S. Engel's Geschichte des ungar. Reiches und seiner Nebenländer. II. Th. S. 43—55. — Auch Schwartner Stat. II. §. 39. Anm. a) S. 125. etc. — Als Seitenstück zu diesem Zeitgemälde aus der letzten Periode der ungar. Reichstäge möge hier noch die Bemerkung aus der Feder desselben Beobachters eine Stelle finden: »Es scheint, sagt Schwartner a. a. O. S. 143. dass der Ungar, ehe er noch den wohlthätigen Gebrauch der Buchdrucker-Presse kannte, oder ehe er den Schlussstein im Gewölbe der britischen Staatsverfassung, genannt Pressfreiheit, gewahr wurde, seine politischen Einfälle sehr gerne in muthwillige, oft mit Lucianischer Laune versetzte, versteht sich anonyme Satyren, die manchmal in förmliche Pasquille ausarteten, einkleidete, an welchen es auf den ungar. Landtägen in vorigen Zeiten beinahe niemals fehlte; (die Bibliothek des vorletzten Primas von Ungarn enthielt eine ansehnliche Sammlung ungedruckter Schriften dieser Art) deren Kenntniss zur pragmatischen Beurtheilung mancher Diätal-Acten nicht weniger nothwendig sein dürfte, als die Bemerkung des Zuges im Sittengemälde der neuern Zeit, nichts weniger als überflüssig ist: dass auf den Reichstägen des XIX. Jahrhunderts, und besonders den letztern seit 1827. keine Blätter dieser Art erschienen, und die sonst so gewöhnlichen Explosionen jugendlichen Muthwillens (denn gross ist die Zahl der jungen Rechts-Praktikanten und Ammanuenser bei jeder Reichsdiät) mit dem attischen Geiste und Salze der lateinischen Sprache, und ihrem Humor, der neuern jüngern Generation ganz abhanden gekommen zu sein scheine. — Endlich wird noch als Pendant zu den ungar. Reichstägen von den Statistikern die altungar. Gastfreiheit als nicht unwichtig angeführt, die sich während der Reichstäge durch öftere und wohlbestellte Gastgebote von Seite der Prälaten, Magnaten, und Reichen, die als gute Patrioten gelten wollen, zu erkennen gibt.« — Alle diese Züge zusammen genommen, dürften doch ein ziemlich anschauliches Gemälde dieser merkwürdigen Reichs-Versammlungen zum Frommen der Mit- und Nachwelt bieten.

Nation vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung zu schämen hätte. *q)*

Die Kosten des Reichstages — bezüglich des königlichen Hofes, die bei einem Krönungs-Reichstage bedeutender, als sonst zu sein pflegen, haben die kön. Freistädte mit den auf Kron- und Kammergütern ansässigen Unterthanen, bezüglich der Prälaten und Magnaten sie selbst, mit einiger Beisteuer ihrer Unterthanen, nach 1715:47. Ges. Art. endlich bezüglich der Reichstags-Abgeordneten ihre Comittenten im engern und weitern Sinne zu tragen. Auch die Diäten beziehen die letztern sowohl in den Comitaten als den Freistädten, und priv. Bezirken, aus der s. g. Cassa domestica, welche in den Comitaten (mit wenigen, doch erwähnenswürdigen Ausnahmen) die contribuirenden Bauern, in den Städten und Freibezirken aber aus den Einkünften der betreffenden Städte und Gemeinden unterhalten wird. *r)*

---

q) Dieser an sich so ziemlich richtigen Aeusserung Schwartner's (in d. Stat. II. §. 43. S. 142.) möge doch hinsichtlich der seit d. J. 1812 – 184⁷/₈. abgehaltenen Reichstäge, zur Steuer der Wahrheit nur die Bemerkung hier genügen: dass in dem Betragen der anwesenden Zuhörer und der Jugend, besonders hinsichtlich des Clerus, der Abgeordneten Croatiens, und der Städte, mitunter solche Unziemlichkeiten vorgekommen sind, dass die einfache Rüge unsers Lakits, der zu seiner Zeit blos den Wunsch äusserte: die in den Diätal-Sitzungen anwesende Jugend und Zuhörerschaft möge sich da »utinam majore, quam hactenus, cum taciturnitate et modestia« benehmen, viel zu gelind erscheint. — Mit der Jugend, die kraft des ihr eigenen point d'honneur in Sachen des Anstandes leicht zurechtgewiesen werden kann, hätte man hierin wohl eben so leicht Ordnung machen können, wenn es den Präsidien und den Ständen damit Ernst gewesen wäre; aber bei den Zuhörern, die sich in der neuern Zeit die Galerien des Hauses zu besetzen gewöhnten, hätte das Ganze nach dem Beispiele des franz. Convents vom J. 1793. leicht bedenklichere Folgen nach sich ziehen können, wenn nicht beide zu schnell von den folgenden Tages-Ereignissen überoilt worden wären. Eine Erfahrung, die als Warnung doch bei der nächsten Coordination des Reichstages von unsern Gesetzgebern nicht ausser Acht gelassen werden möge!

r) Die Quote der Diätal-Kosten vom Reichstage 1791. die auf die Stadt Pest repartirt wurde, betrug 3500. fl. Dieselbe Stadt zahlte jedoch ein Jahr darauf, als K. Franz sich krönen liess, nicht mehr als 1120. fl. weil der Reichstag nur kurz dauerte. — An Diurnen oder s. g. Diäten zahlte die Stadt Pest in den beiden Jahren ihren Deputirten tägliche 4. fl. dem Schreiber 1. fl. — Die städtischen Ablegirten der letzten Classe waren mit der Hälfte zufrieden. — Aber schon im J. 1807. wurde durch die ung. Hofkammer, der schweren



Wem etwa diese grossartigen Vorbereitungen zum ungar. Reichstage zu sehr auffallen möchten, der kann den Schlüssel dazu in der nicht unrichtigen Bemerkung des einstigen Zeitgenossen der Ungarn Otto v. Freisingen finden, wo dieser Chronist äusserte: »Ungari in hoc Graecornm imitantur solertiam, quod nullam rem magnam, sine crebra et longa consultatione aggrediantur.« De gestis Friederici I. Caes. L. I. Cap. XXXI.

§. 75. — Hauptgegenstände des ungar. Reichstages. Aeussere und innere Form desselben. Particular-Landtäge. Reichs-Concurse und ungesetzliche Convente etc.

Die Haupt-Veranlassung zur Einberufung und Abhaltung der allgemeinen Reichs-Versammlungen oder Reichstäge, seitdem dieselben durch den zunehmenden Einfluss der höhern Stände des Reiches zuerst herkömmlich, dann auch gesetzlich in Aufnahme kamen, kann in letzter Analyse nur in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes gefunden werden; da die Landesgesetze selbst, namentlich 1791: 13. und 1827: 5. Ges. Art. etc. die Reichstäge als das vorzüglichste Vehikel oder Förderungsmittel des allgemeinen Wohles, und zugleich als das heilsamste und zweckmässigste Mittel zur Hebung oder Vorbeugung der gerechten Beschwerden des Landes bezeichnen; daher solche auch in den neuern Zeiten allgemein für die sicherste Schutzwehr der ungar. Nationalität, und den ersten Grundstein der bestehenden Landes-Verfassung, angesehen und anerkannt wurden. — (S. oben §. 74.)

Zeiten (des Papiergeldes) wegen, jedem städtischen Deputirten tägliche 6. fl. dem Schreiber 2. fl. dem Aufwärter 45. kr. zugesprochen. — Die zwei Ablegaten der Comitate erhielten, wie es billig war, unter diesem Titel etwas mehr. — Auf dem Reichstage 1790. war das Diurnum eines solchen 6. 8.—13. fl. Durch eine kön. Resolution vom J. 1805. wurden 9. fl. festgesetzt, die Kosten auf den Schreiber und Hajduken schon mitgerechnet. Aber die Theuerung nahm fortwährend zu, so dass im J. 1805. jedem der zwei Ablegaten des Pester Comitats 12. fl. täglich angewiesen werden mussten, wovon jedoch 2. fl. dem Cancellisten und 1. fl. dem Hajduken zu Guten kommen sollten, was in den Jahren 1807. und 1808. wiederholt wurde. — Die englischen Parlaments-Deputirten, bei deren Wahl durchgehends auf ihr Vermögen gesehen wird, haben keine Diäten, wohl aber die schottischen und irischen. — In Schweden haben diese Diäten in vorigen Zeiten viel Unheil auf den Reichstägen veranlasst, in Ungarn sind sie neuern Ursprungs. — Vergl. Pray Hist. RR. Hung in Not. praev. p. LV. — Schwartner Stat. II. §. 39. Anm. b) c) S. 126.

Aus diesem letzten Zwecke, der den ungar. Reichstägen zum Grunde liegt, lassen sich nun — obwohl nicht ohne Schwierigkeit, doch mit Hilfe des oben (im II. B. §. 36. S. 2.—10.) bei der Bestimmung der s. g. Reservat- und Comitial-Majestäts-Rechte bereits in Anwendung gebrachten Grundsatzes — auch die veranlassenden Ursachen der ungar. Reichstäge, als Hauptgegenstände derselben, einigermassen näher angeben; obgleich die Mehrheit unserer Publicisten nnd Rechtsgelehrten eher der Ansicht zu sein scheint, dass sich hierüber gar keine bestimmte Regel angeben lasse. *a)* — Um hierin so wenig als möglich irre zu gehen, halten wir es für das Sicherste: aus den Gesetzen des Landes selbst jene Ursachen zu ermitteln, welche die Einberufung und Abhaltung der Reichstäge nach dem Zeugnisse der Geschichte in Ungarn meistens zu veranlassen pflegten. Diese waren insbesondere:

1. Die Wahl eines neuen Königs während der Wahlperiode, oder nach eingeführter Erbfolge-Ordnung die gesetzliche

a) Nicht mit Unrecht beklagte sich schon Lakits im §. 493. s. deutsch abgefassten Original-Werkes über die Zerfahrenheit der ungar. Pnblicisten in dieser Beziehung, die indessen nur aus der Schene derselben vor einem vernnnftrechtlichen allgemeinen Princip, wodnrch die s. g. Reservat-Majestätsrechte des Königs von den Comitial-Rechten genau unterschieden werden könnten, zu erklären ist. — Nachdem wir nun oben bereits (im II. B. §. 36. S. 1—11.) dieses Princip ohne Scheue aufgestellt, und dessen vollständige Giltigkeit im ungar. Staatsrechte nachgewiesen haben, so hört die hierüber früher bestandene Unbestimmtheit anf, nnd wir können uns füglich jeder weitern Polemik hinsichtlich dieser einst so berühmten Controverse enthalten, und höchstens znr Bestätigung unserer Ansicht den Schluss der von Lakits im 494. §. enthaltenen Beweisführung mit dessen eigenen Worten hier folgen lassen: »Die Concnrrenz der Stände, sagt er, in einigen Regiernngs-Rechten fing erst im XIV. Jahrh. an, bildete sich nach und nach aus, und nur dann trat sie als eine die Majestät des Königs beschränkende Macht auf, als die Idee eines Wahlreichs herrschend ward, und die Stände sich berechtigt glaubten, dem frei gewählten Regenten Capitnlationen vorznlegen, die dieser beschwören müsste. — Aber auch diese Capitulationen führten in Ungarn noch keine Aristocratie (d. h. aristocratische oder s. g. gemischte Regierungsform) ein. — Sie beschränkten zum Theil die freie Ansübnng der (bis dahin meist absoluten) monarchischen Gewalt des Königs, und machten einige wichtigere Staats-Angelegenheiten, die ehedem Cabinets-Gegenstände waren, zu Gegenständen des Reichstags, griffen aber die monarchische Grundverfassung eben so wenig an, als die später gewöhnlichen Inaugural-Diplome.« — Vergl. die oben angef. Werke.

Krönung desselben, im Sinne des Trip. I: 3. und der Krönungs- nnd Fnndamental-Gesetze des Reiches. *b)*

2. Die Wahl eines neuen Reichs-Palatins, so wie auch der zwei Kronhüter, ebenfalls laut der hierüber schon angeführten Landesgesetze, als: 1608: 3. 1681: 2. 1715: 38. etc. *c)*
3. Die Abfassung der Reichsgesetze in jedem Zweige der öffentl. Staatsverwaltung, die nach 1791:12. G. A. das gemeinschaftliche Einvernehmen des Königs und der Stände erheischen. *d)*

---

b) Hieher gehören insbes. 1490: 1. 1498: 45. 1608—1687. ferner 1715: 2. 1741: 1. u. 2. 1830: 1. u. 2. Ges. Art. und die 5. Beding. des Inaug.-Diploms.

c) Wegen der Wahl eines neuen Reichs-Palatins soll nicht nur ein Reichstag einberufen, sondern diese Ursache auch in deu Einberufungs-Schreiben ausdrücklich angeführt werden, wie es die Landesgesetze v. 1485. u. 1526: 2. 1548: 18. 1606: ad tert. 1608: 3. v. d. Kr. und die 7. Beding. des Inaug.-Dipl. erfordern, und in den Decr. v. 1622. 1638. u. 1659. auch geschehen ist. — Ferner ist noch zu bemerken, dass in den Ges. Art. v. 1548: 18. u. 1608: 3. v. d. Kr. zwar bestimmt worden sei: Zur Wahl eines neuen Palatins soll ein besonderer Landtag einberufen werden — indessen wurde es später üblich, dass nach geschehener Wahl des Pslatius zugleich auch andere Reichs-Angelegenbeiten in Verhandlung genommen zu werden pflegten.

d) Dass ausser den Grnndgesetzen, die gleichsam im Vertrags-Wege zwischen den Regenten und dem Volke ihrem Begriffe nach abgefasst werden sollen, anch alle s. g. Roichsgesetze, dieselben mögen nun in's Bereich des Privat- oder öffentlichen Rechtes gehören, nur an Reichstägen in Gemeinschaft des Königs und der Stände gefasst werden können, ist in Werb. Trip. 11: 3. und III: 2. so wie dem classischen Ges. Art. v. 1791: 12. ausdrücklich und klar ausgesprochen. — Dasselbe kann aber auch noch genauer nachgewiesen werden aus den Ges. v. 1501: 1. 1527: 3. 1548: 21. 1550: 11. 1558: 15. 1563: 8. 1606. ad 11. 1608: 16. v. d. Kr. 1609: 69. 1715: 24. 1723: 34. etc. wo zwar eine Verbesserung der Reichsdecrete benntragt, deron reichstägige Bestätigung jedoch durch die Stände verlangt wird. Ja der 22. Ges. Art. v. J. 1604. wird ausdrücklich als ausser dem Landtage ohne Einwilligung der Stände hinzugefügt in d Decr. v. 1606. ad prim. gestrichen, und im J. 1618: 28. festgesetzt: dass an den von den Ständen reichstägig eingereichten, oder künftig einzureichenden Gesetz-Artikeln keine Zusätze oder Abänderungen zulässig seien. — Eben so verspricht der König im J. 1715: 3. und 1723: 1. Ges. Art. »Quod Stntus regni (deinceps) legibus factis et in futurum diaetaliter constituendis reget« und zwar im Sinne der ins Assec. Diplom und in den Krönungs-Eid aufgenommenen Clausel: »Prout super eornm intellectu et usu, regio ac communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit« wie die Ges. Art. von 1687: 1. 1715:2. 1741. 1791. 1792. 1830:2. ausdrücklich bezeugen, auch über die Gemeinschaft dieses Rechts zwischen dem Könige und den Ständen nicht der mindeste Zweifel ferner obwalten kann. — Doch um so mehr Zweifoln

4. Die Organisirung einer allgemeinen Insurrection des Adels, so wie auch später die Bestimmung des Completirungsmodus der stabilen Miliz, oder der Recruten-Stellung, im Sinne der Gesetze von 1435: 1. 1545: 5. 1578: 10. 1609: 65. 1613: 18. 1618: 56. 1662: 6. 1681: 46. 1715: 8. 1741: 63. etc.
5. Die Bewilligung jeder Art öffentlicher Abgaben und Steuern, so wie auch Subsidien etc. laut der Landesges. von 1504: 1. 1595:3. 1681: 12. 1715: 8. 1741: 22. 1791: 19. etc. *e)*

---

und Streitigkeiten war unter den Rechtsgelehrten des Landes die Frage unterworfen: Ob es in Ungarn Gesetze gebe, die nicht einmal durch die beiderseitige Uebereinstimmung und Einwilligung des Königs und der Stände abgeändert oder gar abgeschafft werden könnten? dergleichen es einige Beispiele in dem Decr. d. K. Albrecht v. J. 1439: 16. 1458: 16. und in der s. g. Clausula sanctionis perpetuae v. J. 1468. 1492: 107. und in der neuern Zeit 1741: 8. gehen soll, wo es bestimmt wurde: »libertates Nobilium 1723: 6. et Trip. I: 9. contentas, sub sensum praefatae clausulae: proat super eorum intellectu et usu diaetaliter conventum fuerit, sumi non posse« d. h. dass diese Gesetze nicht einmal an Reichstägen je in Frage gestellt werden können. Indessen da die gesetzgebende Gewalt im Staate, zu jeder Zeit eine und dieselbe, den Nachkommen eben so gut wie den Vorfahren in ihrer ganzen Machtvollkommenheit gebührt, und die positiven Gesetze des Landes stets den Umständen desselben angemessen sein, folglich bei Veränderung derselben auch verändert werden sollen, ja sogar müssen: so wurden zur Ehrenrettung der heimischen Gesetzgebung der oben angeführten Clausel verschiedene, weniger absurde, Deutungen unterlegt, die man in des Verf. Specim. III. J. publ. Hung. S. 18. in der Anm. e) nachsehen kann, die jedoch hier zu wiederholen überflüssig wäre, nachdem die Stände des Reiches in der letztern Zeit seit 1827—1848. mehrere Beweise gegeben haben, dass sie sich in ihren Reform-Bemühungen hinsichtlich der adeligen Vorrechte durch die oben erwähnte Clausel nicht im mindesten für gebunden, oder in ihrer legislatorischen Berechtigung gehindert, in Wort und That anerkannten.

e) Welcher Art Leistungen hier verstanden werden? kann aus dem 19. Ges. Art d. J. 1791. klar entnommen werden, wo es heisst: »dass Subsidien, was immer für eines Namens (eigentlich bilden die Subsidien die freiwillige Selbstbesteuerung des Adels, im Gegensatze zu den Contributionen, welche die Bürger und Bauern zu zahlen haben) mögen sie in baarem Gelde, oder in Naturalien und Recrutenstellungen bestehen, weder den Ständen noch den Unadeligen durch einen kön. Machtspruch auferlegt, ja sogar nicht einmal unter dem Vorwande eines freiwilligen Anerbietens, oder unter was immer für einem sonstigen Titel, ausser dem Landtage — — abgefordert werden dürfen« etc. Desswegen musste es auch reichstägig gleichsam ausnahmsweise nur gestattet werden, dass hinsichtlich der zum Festungsbaue mitunter erforderlichen Frohndienste für einen solchen Fall ausser dem

6. Die Beilegung der innern Zerwürfnisse und Wirren hauptsächlich in Religions-Angelegenheiten der verschiedenen Glaubensgenossen im Lande, nach dem Beispiele der Wiener und Linzer Pacific. und d. 1791: 26. Ges. Art. etc.
7. Die gesetzliche Abhilfe oder Hebung der vorkommenden Landes-Beschwerden, im Sinne der Landesges. von 1559. 1563. 1572. 1580. 1587. 1608. 1688. 1723. 1791. 1827: 5. Ges. Art. etc. *f)*

Landtage mit einigen Comitaten verhandelt werden dürfe, wie aus den Ges. Art. von 1569: 18. 1609: 61. §. 3. u. 20. 1613: 8. §. 11. etc. näher erhellt. — Dass übrigens zu den hier erwähnten Contributions-Gegenständen auch die Regelung der Porten (rectificatio portarum) gehöre, scheint eine richtige Interpretation, durch positive Ges. Art. als 1723: 27. etc. unterstützt, hinlänglich anzudeuten.

f) Es ist bereits oben (im II. B. §. 41. Anm. d) Seite 75.) der Begriff und gegenseitige Unterschied der s. g. Postulata und gravamina regni, oder Anforderungen, Ansprüche und Beschwerden des Reiches angezeigt worden. — Hier möge nur noch die nähere Begründung des der Nation hierüber zukommenden Rechts (das in auswärtigen constitutionellen Staaten schon unter dem s. g. Petitions-Rechte mitbegriffen zu werden pflegt) etwas genauer angegeben werden. »Schon von langen Zeiten her — so äussert sich hierüber unser eben so loyale als freisinnige Lakits in s. deutschen Orig. Werke S. 1314. etc. — glauben sich die ungar. Stände berechtigt, ihre Beschwerden und öffentlichen Bedürfnisse zur Abhilfe vorlegen zu dürfen; und in der That lässt sich auch, wenn die Sache in keinen Missbrauch ausartet, nichts dawider einwenden. Denn es ist billig, ja sogar gerecht, dass die Unterthanen eines Staates, wenn sie gesetz- und rechtswidrige Beeinträchtigungen von Seite der Regierung, oder durch ihre Nachsicht von Mitbürgern, oder auch von Fremden erdulden, erlaubt sei, dort Abhilfe zu suchen, wo sie selbe zu erwarten gerechten Anspruch, schon vermöge des Zweckes, zu welchem sie sich vereinigt haben, machen dürfen. Aber gewöhnlich werden unter dem Namen »gravamina regni« auch alle diejenigen Vortheile mitbegriffen, welche die Landes-Einwohner für jetzt, nach den bestehenden Gesetzen entbehren müssen, und die ihnen doch bei einer andern Einrichtung durch neue dahin abzweckende Verordnungen zu Theil werden könnten. Daher enthalten in Ungarn die gravamina, welche die Stände beim Reichstage dem Könige vorzulegen gewohnt sind, ausser den Reichs-Beschwerden auch manche zum Besten des Staates und dessen Einwohner gemachte Vorschläge, die man schicklicher Postulata statuum, oder mit Struben »Monita politica« nennen dürfte. Um die Rechtmässigkeit dieser Gewohnheit richtig beurtheilen zu können, kömmt es lediglich auf eine befriedigende Beantwortung der Frage an: welche Beschwerden, und wann sie die Stände vorzustellen haben? wer demnach berechtigt oder verpflichtet ist, die Vorstellung anzunehmen und ihr abzuhelfen? — Folgende

8. Die Inarticulirung des an Fremde verliehenen Indigenats, so wie der Erhebung einer Gemeinde zur k. Freistadt, laut der Landesges. von 1550: 77. 1604: 19. 1688: 26—29. 1723: 123—129. etc.

Bemerkungen mögen uns die Beantwortung dieser nicht unwichtigen Fragen erleichtern: 1. Wahre Reichs-Beschwerden — gravamina regni — setzen immer eine gesetz- und rechtswidrige Beeinträchtigung von Seite der Regierung voraus, oder wenigstens solche, die die Staats-Einwohner wegen Nachsicht der Regierung leiden müssen; wo also durch das Benehmen der Regierung kein Staatsgesetz, kein in Gesetzen begründetes Recht der Einwohner offenbar verletzt wird, da fällt der Begriff einer Reichs-Beschwerde weg; und der König ist an sich befugt, selbe als eine ungegründete Klage schlechterdings zu beseitigen; so wie auch 2. Gravamina particularia und privata, die sich auf eine erst gerichtlich zu erörternde Thatsache — factum — gründen, in die Classe der wirklichen Reichs-Beschwerden keineswegs einbezogen werden können, und daher mit Recht an ihre Behörden verwiesen werden mögen. — Ist ferner 3. die von den Ständen dem Könige im Landtage vorgelegte Beschwerde ein Gegenstand, der in den Wirkungskreis der dem Könige vorbehaltenen Regierungsrechte gehört, so kann der König zwar, seiner Machtvollkommenheit unbeschadet, darüber die versammelten Stände zu Rathe ziehen, auch wohl das Gutachten derselben genehmigen, und eine Verordnung in ihrem Sinne ergehen lassen; allein verpflichtet ist er dazu nicht, und es steht in seiner Willkür, darüber hinauszugehen, und selbe auch ausser dem Reichstage aus eigener Macht und Autorität, obgleich immer den Landesgesetzen gemäss, zu heben. — Ist aber 4. die Beschwerde ein Gegenstand der Gesetzgebung oder eines kön. Rechts, welches ordentlicher Weise nur mit Zuziehung der Stände und ihrer Zustimmung ausgeübt werden kann, dann kömmt es darauf an: ob die Beschwerde von der Art ist, dass sie nach den bestehenden Gesetzen abgethan werden kann oder nicht? ist die Beschwerde von der ersten Art, so kömmt es blos dem Könige, vermöge seiner executiven Gewalt, zu, die Sache darnach zu entscheiden, ohne sie mit den Ständen abzuhandeln, und eben dadurch die Reichsgeschäfte und die damit verknüpften Kosten unnöthigerweise zu vermehren. Wofern aber 5. die gravamina oder postulata von der Beschaffenheit sind, dass sie nach den noch giltigen Gesetzen nicht könnten gehoben werden, und desswegen diese abgeändert oder neue abgefasst werden müssten, dann sind sie ohne Zweifel ein Gegenstand des Reichstags, der nur mit Einverständniss der Stände abgethan werden kann, und es würde der Reichsverfassung offenbar entgegen sein, dergleichen Beschwerden nicht ordnungsmässig verhandeln, oder den darüber gemachten Reichsbeschluss nicht sanctioniren oder inarticuliren zu wollen.« — S. Struben's Nebenstunden II. Th. X. Abhandl. §. 22. S. 437. — Diesen Bemerkungen fügt noch unser Publicist hinzu: »Wenn man auf diese, wie ich glaube, echten Grundsätze des ungar. Staatsrechts bei jedermaligen Abfassung der s. g. gravamina regni mehr Rücksicht nehmen,

9. Die Berichtigung der Grenzstreitigkeiten durch Regnicolar-Deputationen oder Commissäre zwischen dem Reiche und den angrenzenden Ländern, im Sinne der Landesges. von 1715: 39. 1723: 27. 1729: 11. 1765: 16. 1791: 11. etc.
10. Jede im Wege der Gesetzgebung vorzunehmende Reform in der bisherigen Verfassung oder Verwaltung des Landes, nach dem Vorgange und Beispiele des 63. Ges. Artikels von 1791: 27. etc. *g)*

---

und dabei ohne vorgefasste Meinungen und mit etwas mehr politischen Tact zu Werke gehen möchte, so würden die üblichen Gravamina und Postulata nicht bis zu der Höhe der Centuria dubietatum des alten Kitonich hinansteigen, auch die Stände nicht so oft Ursache finden, sich zu beklagen, wenn der König, auf das Beispiel der glorreichsten seiner Vorfahren, und sein gutes Recht gestützt, sich nicht zwingen lassen will, jenen Actenstücken mehr Beachtung und Würdigung zu gewähren, als sie, ihrem Gehalte nach, verdienen. Wem auch diess etwa nicht genügen sollte, der möge den Rath des Dichters befolgen: »Siquid novisti rectius istis, candidus imperti, si non, his utere, mecum.« Horat. Epist. I. 6.

g) Hier muss jedoch jede zu laxe Interpretation zu Gunsten der Stände sorgfältig vermieden werden, um nicht den anerkannt reservirten Majestäts-Rechten des Königs zu nahe zu treten. — Tomka-Szászky sammt Consorten trägt kein Bedenken, unter dem Titel des allgemeinen Wohles das gesammte politische, militärische, öconomische, literärische etc. Verwaltungs-System des Landes unter die Reichs-Angelegenheiten, die nur reichstägig zu verhandeln wären, zu zählen, und diess fast aus dem einzigen Grunde: weil die Stände nach dem Zeugnisse der Landesgesetze als: 1715: 59. 1723: 115–122. 1723: 70. 1791: 15. 22. 69. etc. über dergleichen Gegenstände bereits reichstägig verhandelt hätten, ohne weiter darnach zu fragen: ob dieselben nicht schon durch besondere Gesetze der ausschliesslichen Verfügung des Königs anheimgestellt sind? wie diess hinsichtlich mehrerer derselben in der (im II. B. §. 36–56.) vorausgeschickten Erörterung der k. Majestäts- und Regalien-Rechte ausführlich nachgewiesen wurde etc. — Vergl. Lakits a. a. O. — Tomka-Szászky: Comment. de Comitiis R. Hung. C. IV. p. 148. et seq. — Ferner: welchem ungar. Rechtskundigen dürfte es unbekannt sein, dass in frühern Zeiten in Ermangelung subalterner Behörden eine Menge Angelegenheiten der verschiedensten Art unmittelbar vor den König, oder auch den Landtag gebracht wurden, die sich nur auf die Privat-Verhältnisse Einzelner bezogen, und gegenwärtig auf den ordentlichen Rechtsweg, oder die betreffenden Behörden gewiesen werden. Daher es auch bereits unter Wladisl. II. 1495: 25. Ges. Art. verordnet wurde: dass in einem Landtage mit Uebergehung aller Privat-Angelegenheiten die Stände vor Allem die Verhandlung der öffentlichen Reichs-Angelegenheiten vorzunehmen, und zum allgem. Wohle bald möglichst zu erledigen sich angelegen sein lassen sollen; welche Verfügung

Kurz — um die bisherige Induction von Thatsachen unter ein allgemeines Princip zusammen zu fassen — möge dieses in dem allgemeinen Satze seinen Ausdruck finden: dass jede Reichs-Angelegenheit, die zur Erhaltung und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes als nöthig oder heilsam befunden wird, nach den Fundamental-Gesetzen des Reiches aber zu ihrer Ausführung die Theilnahme und Beistimmung der Stände erheischt, als veranlassende Ursache zur Einberufung des ungar. Reichstags anerkannt, daher auch als gesetzlicher Gegenstand des letztern angesehen und behandelt werden könne. *h)*

Die äussere Form des ungar. Reichstags in der neuern Zeit gestaltet sich im Wesentlichen also: Vier bis sechs Wochen nach erfolgter Kundmachung der kön. Einberufungs-Schreiben in allen Jurisdictionen des Landes finden sich die einberufenen Stände an dem bestimmten Orte des abzuhaltenden Reichstags ein, und nach-

---

später oft wiederholt werden musste, ohne dass sich die Stände veranlasst gefunden hätten, je für eine geregelte zweckmässigere Tages- oder Geschäfts-Ordnung ihrer Landtäge Sorge zu tragen; so dass man sich wahrlich über das Urtheil des anon. Recensenten in Götting. Gel. Anzeigen von 1807. St. 43. nicht zu wundern hat, der da sagte: »dass aus der Darstellung eines ungar. Reichstages sich eine beinahe vollständige Theorie abstrahiren liesse, wie Reichstage und Reichsstände nicht organisirt sein müssen.« — S. Schwartner Stat. II. §. 88. S. 121.

h) Den Umfang und Charakter der reichstägigen Wirksamkeit der ungar. Landtäge sucht Fessler in folgenden gedrängten Zügen zusammenzufassen und darzustellen: »Erhaltung der alten magyarischen Constitution in voller Kraft, ihre Befestigung durch Constitutional-Gesetze, Behauptung und Sicherung der National-Rechte, Freiheiten, löbl. Gewohnheiten; Gesetzgebung für besondere (?) Fälle, Bewilligung der Steuern, Bestimmung der Art und Weise ihrer Erhebung; Entscheidung über die Mittel, des Reiches Selbstständigkeit, Freiheit von auswärtigem Einflusse, und Sicherheit vor benachbarten Feinden zu erhalten; Genehmigung und Prüfung öffentlicher gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten; Verfügungen über das Münzwesen, Verleihung des Indigenats, der Grundsässigkeit, der Besitz- und Standschaftsrechte an Ausländer, sei es an Einzelne oder an ganze Corporationen etc. Diess waren und blieben bis auf den heutigen Tag die eigenthümlichsten Gegenstände der ungar. Reichsversammlungen« etc. an sich viele und hochtönende Worte, bei denen sich jedoch der ungar. Publicist, der mehr auf richtige Begriffe, Schärfe und Präcision des Ausdrucks, kurz mehr auf den innern Gehalt als auf äussere Form sieht, eben so wenig als bei Tomka-Szászky's und Consorten ähnlichen Aeusserungen hinsichtlich dieses Gegenstandes Raths erholen dürfte. — Vergl. Lakits a. a. O. § 491—495.

dem sie sich bei ihren Präsidien als berufene Mitglieder desselben durch ihre Credenz-Schreiben *i)* legitimirt und selbst unter einander begrüsst haben, versammeln sie sich an dem nächst bestimmten Tage in dem Landgebäude, nnd verfügen sich, unter Vortretung ihrer Vorstände, in die benachbarte Kirche, um für die ihnen bevorstehende hochwichtige Aufgabe den Segen Gottes zu erflehen. — Von da begeben sie sich in den kön. Palast (wenn nicht etwa diese feierliche Audienz, wie bei Gelegenheit einer Krönung, bereits vorausgegangen ist) um die kön. Anträge zu vernehmen. — Nach Vernehmung derselben verfügen sich die Reichsstände in zwei besondere Localitäten oder Kammern, die man bei uns Tafeln nennt, deren erstere, die s. g. Magnaten-Tafel, die zwei ersten Stände-Classen, nämlich die Prälaten und Magnaten, die andere die zwei folgenden, nämlich die Abgeordneten des Ritterstandes und der freien Städte und privil. Districte in sich vereint, und gewöhnlich die Stände-Tafel genannt wird. *k)* — In dem Versammlungs-Saale der Magnaten nahmen diese vor dem Jahre 1843.

i) Diese Beglaubigungs-Scheine (literae credentiales) werden von denjenigen, die ganze Corporationen, oder einzelne Magnaten, oder deren Wittwen zn vertreten haben, noch vor der ersten Sitzung dem kön. Personal vorgewiesen. — Im Geiste der alten Landesverfassung sollten wohl alle Mitglieder des Reichstags von Adel sein, später jedoch wurde nur von den Comitats-Deputirten gefordert, dass sie anerkannte Edelleute und zwar wo möglich auch wohlbegütert seien. — Beides wurde auch von den Stellvertretern der abwesenden Magnaten ehedem gefordert, ob es gleich schwer hielt, eines sowohl als das andere jederzeit genau zn untersuchen, bei den Nuncien der Städte wurde dasselbe nur gewünscht, und diesem Wunsche auch gewöhnlich — obschon nicht immer zum Frommen der Committenten — möglichst entsprochen. — Ferner waren ehedem Advokaten und Zöllner (d. h. Dreissigst-Beamte) vom Landtage ausgeschlossen, später jedoch, bei näherer Einsicht der betreffenden Landesgesetze, beiden der Zutritt gestattet, da ihr Einfluss ohnehin durch das eingeführte Curiat-Votum paralysirt, folglich für die herrschende Partei unschädlich gemacht wurde.

k) Die ungar. Gesetzgebung auf dem Reichstage besteht daher in einer Art von Zweikammersystem, deren eine, die Magnaten-Tafel, dem engl. Oberhause, oder in Frankreich der Pairskammer, die andere, der Stände-Tafel, dem Unterhause der Gemeinen, in Frankreich den s. g. Deputirten einigermassen analog gedacht werden kann; nur darf diese Analogie — schon wegen der wesentlichen Verschiedenheit im Grundprincipe der Volksvertretung — nicht zu weit ausgedehnt werden. — Auch hinsichtlich der Initiative findet gleiche Verschiedenheit statt. — In Ungarn ist die Initiative sowohl bei dem König, als den Reichsständen, jedoch nur in der

unter dem Vorsitze des Reichs-Palatins an einer langen Tafel so Platz, dass dem Präsidenten zur Rechten die Prälaten, zuerst die Erzbischöfe, dann die Diöcesan- und Titular-Bischöfe, nach ihren Rang- und Alterstufen, zuletzt die drei Ordens-Prälaten, nämlich der Agramer Grossprobst als Vertreter des ehemaligen Priors von Aurana, der Erzabt des Benedictiner-Stiftes vom St. Martins-Berge, und der Probst des h. Stephans M. de promontorio Varadi-

Stände-Tafel: daher ein Mitglied der Magnaten-Tafel, welches eine Motion zu machen oder eine Beschwerde vorzubringen hat, diess zuerst in einer Comitats-Versammlung anbringen muss, wo nach vorläufiger Prüfung und Annahme der Gegenstand den Deputirten der Gespanschaft zur Anregung aufgetragen wird. Daher beurkundet sich auch ein viel regeres Leben in der Stände-Tafel, wo sich auch die Interessen viel schroffer kreuzen, als in der Magnaten-Tafel, die ihrer Stellung nach sich mehr zu dem conservativen Princip der Stabilität und Mässigung, als jenem der Bewegung und des Fortschrittes zu eignen scheint. — Vom historischen Standpunkte aus findet man vor dem XVIII. Jahrhundert kaum eine Spur eines Unterschiedes zwischen dem Magnaten und der Stände-Tafel in Ungarn, aber dennoch geschah es viel früher, vielleicht von jeher, dass der König mit den Bischöfen, den Reichsbaronen und seinen Räthen die Sachen eher vorbereiteten, als es darüber zur allgemeinen Sprache kam. — Unter Wladisl. II. auf dem Reichstage 1511. stellten sich die »Praelati, Barones, caeterique Proceres R. Hung.« und die »Universitas Nobilium et regnicolarum« einander Reverse zur Erhaltung der Grenz-Festungen aus. — Im Jahre 1565. als vor der Krönung Max II. K. Ferdin. I. seine kön. Anträge den Reichsständen überreichte, versammelten sich — nach dem Zeugnisse des J. Listh — »pro audiendo scripto a Caes. R. Maj. exhibito, Praelati quidem et Barones ad hospitium Rmmi D. Strig. A. Episc. Nobiles autem in monasterio fratrum Franciscanorum.« — Im J. 1608. so wie auch 1687. kommen auf jeder Seite eines darüber ungarisch geführten Tagebuches die urak und die követek, oder die Herren (Magnaten) und die Abgeordneten dem Orte nach getrennt vor. Jene berathschlagten in der Wohnung des Palatins, diese auf dem Landhause. — Also nicht nur im Range und Maximen waren der Herren- und der Ritterstand oft sehr weit von einander unterschieden; auch der Ort der Versammlung trennte beide um vieles früher, als auf dem Oedenburger Reichstage im J. 1681. auf welchem zuerst — nach der wiederholten Behauptung eines Mitarbeiters der Jenaischen (ältern) Literatur-Zeitung — zufällige Umstände die Trennung des obern und des untern Hauses bei uns veranlasst haben sollen. — S. Schwartner Stat. II. §. 41. Anm. a) S. 133. etc. Der gewöhnliche Titel beider Tafeln in der Ansprache war: »Excelsa Tabula Procerum« und »Inclyta Tabula Statuum,« oder auch kürzer: »Excelsi Proceres et Inclyti SS. et OO.« — Die hierüber stattgefundenen Controversen noch v. J. 1791. sind in unserer Zeit kaum der Erwähnung werth.

nensi als Vicarius generalis ord. Praemonstratensium etc. — die linke Seite desselben aber zuerst die Reichsbarone nach ihrem Range und Alter, dann der Pressburger Graf, und die zwei Kronhüter, ferner die Obergespäne der Comitate, zuerst die erblichen, dann die übrigen nach ihrer Installation, dann ein Ablegat der K. Croatien und Slavonien, so wie auch der Gouverneur von Fiume, endlich die übrigen Titular-Magnaten in doppelten Reihen ihre Sitze einnahmen. — Seit dem Jahre 1843. im M. Juni, bei Gelegenheit einiger für nöthig befundenen Reparaturen des Hauses, ward mit allseitiger Zustimmung diese ältere Form zur grössern Bequemlichkeit der Reichsstände und des Publikums dahin abgeändert: dass insbesondere im Saale der Magnaten, um die in der Mitte befindliche grössere Tafel, an welcher die oben erwähnten ersten Reichswürdenträger ihren Platz nehmen, nebenan noch an drei kleinern Tafeln die noch übrigen Obergespäne der Comitate, und die Titular-Magnaten, ohne irgend einen Vorzug, ihre Sitze erhalten. — Den griechisch-nicht-unirten Bischöfen wird an einer besondern zur Linken des Präsidenten gestellten kleinern Tafel ihr Ehrenplatz vorbehalten; und auf diese Art wurde in der That sowohl für die grössere Bequemlichkeit der hohen Mitglieder der Magnaten-Tafel, als der ausserhalb der Schranken befindlichen Zuhörerschaft die möglichst beste Vorsorge getroffen. *l)*

In dem Saale der Abgeordneten nahm ebenfalls bis zum J. 1843. der Personal mit den Assessoren der kön. G. Tafel oben an, auf einer erhöhten mit Schranken eingefassten Balustrade in der Mitte so seinen Platz, dass er zugleich als Präsident der Stände-Tafel die ganze Versammlung übersehen konnte. — An der Seite desselben beiderseits unmittelbar nahmen der Vice-Palatin, der Vice-Judex Curiae, ferner die vier Landesrichter (magistri Protonotarii) mit den übrigen Assessoren der k. Gerichts-Tafel und der Ablegat Croatiens ihre Plätze ein, umgeben von den ringsumstehenden geschwornen Notären derselben Gerichts-Tafel.—

l) Wenn es sich in frühern Zeiten zuweilen ereignete, dass irgend ein Cardinal, oder ein auswärtiger Fürst, bei den Sitzungen des ung. Reichtags persönlich erschien, so wurde demselben ausser den Reihen der Stände, und zwar jenem zur Rechten des Reichs-Primas, diesem aber zur Linken des Reichs-Palatins sein Ehrensitz — in einiger Entfernung von den Uebrigen — angewiesen.

Ausserhalb der Schranken der Balustrade dehnten sich drei lange Tafeln nach der ganzen Länge des Saales gegen das entgegengesetzte Ende desselben hin, an welchen die Abgeordneten der Stände so ihre Plätze nahmen, dass an der äussersten Tafel zur Rechten des Präsidenten die Ablegirten der Domkapitel, dann die Aebte und Pröbste sowohl regulären als weltlichen Standes, sammt den Stellvertretern der abwesenden Prälaten, und nach denen die Stellvertreter der abwesenden Magnaten ihren Platz fanden. — An der mittlern Tafel sassen dann die Ablegaten der diesseits und jenseits der Donau befindlichen Comitate, eben so an der dritten äussersten Tafel zur Linken des Präsidenten die Abgeordneten der diess- und jenseits der Theiss gelegenen Comitate; und an beide zunächst die Abgeordneten der kön. Freistädte, und privilegirten Districte. — Den übrigen Raum füllte zu beiden Seiten der Ablegirten die adelige ihnen zugetheilte Jugend mit den in National-Tracht erschienenen Zuhörern. — Diess war die äussere Form der Stände-Tafel bis zum Jahre 1843. — Aber in diesem Jahre wurde auch hier wie bei der Magnaten-Tafel eine andere Ordnung und Eintheilung der Plätze beliebt. Nämlich das Präsidium behauptete wie früher, mit der k. Gerichtstafel, innerhalb der auf einer erhöhten Balustrade gezogenen Schranken seinen ehemaligen Ehrenplatz in der Mitte, doch ausserhalb der Schranken wurden dreizehn kleinere Tische in Kreuzform so herumgestellt, dass zur Rechten des Präsidenten die Abgeordneten der diess- und jenseits der Donau, zur Linken desselben jene der diess- und jenseits der Theiss befindlichen Comitate, nach der frühern Ordnung ihre Sitze einnehmen. Nach diesen sitzt zunächst der Graf von Turopolje, und die Abgeordneten der Städte Fiume und Buccari, nach denen dann die Abgeordneten der privil. Districte von Kővár, Jazygien und Cumanien, so wie auch der Hajdukenstädte, und endlich die Sitze der Ablegirten der kön. Freistädte folgen. — Die Stellvertreter der abwesenden Magnaten, so wie auch deren Wittwen und Waisen nehmen die an der linken Seite des Präsidenten, doch ausserhalb der Schranken, die für sie bestimmten Bänke ein; welche Versammlung dann rings herum ausserhalb der Schranken in den leeren Räumen die zahlreiche Jugend mit den dazu qualificirten Zuhörern umgibt.

Die Zahl der sämmtlichen Mitglieder des Reichstags ist nach

Zeit und Umständen verschieden; da sich wohl die Zahl der Abgeordneten der Stände-Tafel ungefähr, doch jene der Magnaten-Tafel, besonders hinsichtlich der Titular-Magnaten, so wie auch der Abwesenden, Wittwen und Waisen auf keinen Fall so leicht bestimmen lässt. — Wenn sich jedoch jeder vom Reichstage abwesende geistliche oder weltliche Magnat vertreten lassen, und jeder Nuncius abwesender Magnaten nur einen Constituenten vorstellen, auch einige kleinere Städte nach Art der grössern durch zwei Individuen repräsentirt würden: so möchte wohl die Zahl sämmtlicher stimmfähiger Mitglieder des Reichstags nach einer runden Zahl eben nicht viel kleiner als 800. sein. *m)* — Zwar hat sich seit M. Theresia's Zeiten mit der Aufhebung der Jesuiten, Pauliner und mehrerer anderer Orden auch die Reichsstandschaft dieser Corporationen etwas vermindert, jedoch durch die Vermehrung der Bisthümer und Capitel in derselben Zeit — auch abgesehen von den Bischöfen der griech. orientalischen Kirche — um so bedeutender vermehrt; so wie auch die Zahl der Titular-Magnaten und Indigenen mit jedem neuen Reichstage einen neuen bei der Zählung der Stimmen nicht zu übersehenden Zuwachs erhält. — Dagegen wurde die Pester Universität, die einzige Vertreterin der wissenschaftlichen Interessen im Reiche, als sie im Jahre 1791. und 1807. nach dem Beispiele der englischen,

---

m) In der Wirklichkeit waren auf dem ungar. Reichstage im Jahre 1808. persönlich nur gegenwärtig 273. Magnaten und 425. Abgeordnete, zusammen = 698. im Jahre 1830. die erstern 180. die letztern 231. die Abwesenden = 434. zusammen = 845. Endlich im J. 184⁷/₈. Mitglieder des Oberhauses = 809. jene des Unterhauses sammt den siebenbürg. Abgeordneten, doch mit Ausschluss der croatischen, von denen Niemand erschien = 362. zusammen = 1181. laut dem Nemzeti gyülés képviselöinck s a felsö báz tagjainak név s lak könyve. Pesten, 1848. — Aus dieser Uebersicht der Gesammtzahl der ungar. Reichstags-Mitglieder lasst sich nun diess entnehmen: dass, wenn in der Magnaten-Tafel blos — wie ehedem — die Reichswürden- und Amtsträger, mit Ausschluss aller Titular-Magnaten und Indigenen, Sitz und Stimme haben sollten, diese Tafel im Verhältniss zu jener der Stände zu gering und schwach befunden, hingegen, wenn die letztern alle sammt ihren Stellvertretern darin Platz finden sollten, dieselbe wieder im Verhältniss zu jener der Stände ein zu grosses Uebergewicht erlangen würde; was hinsichtlich des zwischen beiden Tafeln möglichst zu beobachtenden Gleichgewichts in politischer Beziehung bei der nächsten Reorganisirung des ungar. Reichstags wohl beachtet und erwogen zu werden verdient.

holländischen, deutschen etc. Universitäten (selbst in Oesterreich sitzt der Rector magnificus der Wiener Universität unter den Ständen Nieder-Oesterreichs, und votirt mit auf der Prälaten-Bank seit dem 11. März 1791) um das Recht den ungar. Reichstag zu beschicken anhielt, *n)* mit ihrem Gesuche (wie auch das Corps der XVI. Zipser-Städte im Jahre 1790) kurz und einfach abgewiesen. — Auch ein Beitrag zur Cultur-Geschichte jener Zeit! — Diess war die äussere Gestaltung und Form der Stände-Tafel seit dem Jahre 1843. bis zum Jahre 1848. *o)*

---

n) Der Hauptgrund, auf welchen die Pester Universität ihr Begehren stützte, war: dass jene Güter, deren Besitz den Jesuiten weiland Sitz und Stimme gab, gegenwärtig ihr zugehörten, und weil denn doch auch auf dem ungar. Reichstage oft von Erziehung, Wissenschaft und National-Cultur gehandelt wird, wobei die Anwesenheit von Fachmännern, die die Vertretung der wissenschaftlichen Interessen des Landes zu ihrem Hauptberufe zählen, dem gesetzgebenden Körper des Landes weder zur Unehre, noch dem letztern selbst zum Nachtheile gereichen könnte. — Sonderbar mag übrigens, wo nicht gar ominös, der Zufall genannt werden, dass um dieselbe Zeit man auch in Tirol die Innsbrucker Universität nicht zum Mitstande haben wollte, nur dass die letztere seitdem, trotz aller Ungunst der Umstände, ihres Wunsches theilhaftig wurde, während die ungar. einzige Landes-Universität, selbst hinsichtlich ihres bei ihrer neuen Dotation unter M. Theresia erlangten Güterbesitzes, fortwährend unter Vormundschaft gehalten wird.

o) Aus dieser Darstellung der äussern Form oder Zusammensetzung des ungar. Reichstages können nun die materiellen Elemente oder Bestandtheile desselben, so wie das gegenseitige politische Verhältniss der beiden Tafeln zu einander, und das Hauptprincip des Ganzen, das zunächst nur in der Vertretung der privilegirten Stände Ungarns besteht, näher entnommen, und darnach auch vom Standpunkte der neuern Zeit einigermassen gewürdigt werden; wobei wir uns nur an die bereits vor mehr als zwei Decennien über diesen Gegenstand veröffentlichten Ansichten und Bemerkungen des schon oft rühmlichst erwähnten Verfassers des Werkes: Terra incognita, beschränken, und uns dabei der möglichsten Kürze, Milderung einiger Härten im Ausdrucke, und einer mehr logischen Ordnung der Gegenstände befleissen wollen: »Die jetzige äussere Form der Magnaten-Tafel, sagt der in den öffentlichen Angelegenheiten seiner Heimat wohl bewanderte Patriot S. 259. a. a. O. ist zwar den Landtägen der alten Zeit ziemlich fremd, nun aber schon durch den Gebrauch mehrerer Jahrhunderte geheiligt. Ihrer Stellung nach ist das Hinneigen dieser Tafel an die Regierung nicht minder vorherrschend, als bei allen Pairskammern von Europa. — Dieselbe hat eine geistliche und weltliche Abtheilung. Die erstere umfasst die hohe Geistlichkeit des Reiches, und gleicht fast vollkommen jener der englischen Hochkirche, und wer die brittischen Parlaments-Verhandlungen der neuern Zeit aufmerksam verfolgte, wird bei jedem Schritte

Die innere Form des ungar. Reichstags besteht in der Art und Weise: wie in dieser grossen Versammlung die Angelegen-

---

auf die sprechendste Aehnlichkeit beider Hierarchieen stossen. — Wie aller Orten, so auch hier, erzeugen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen, daher lässt sich auch der Geist und die politische Tendenz dieser so mächtigen, ganz in sich abgeschlossenen, privilegirten, hierarchischen Corporation leicht von selbst erklären. — Sie bildete einst, und sollte auch gegenwärtig die höchste Potenz der conservativen Partei bilden, und derselben zum kräftigsten Schilde gegen alle Angriffe des Bestehenden dienen, welches ihr ausser den materiellen aus ihrer reichen Dotation herrührenden Vortheilen auch einen so bedeutenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten des Reiches sichert, und da sie nebstbei alle diese Vortheile persönlich nur der Gunst des Hofes zu verdanken hat: so sollte wohl billig — ausser dem rühmlichen Eifer für ihre kirchlichen Interessen — die unbedingteste Ergebenheit gegen jenen, der Polarstern ihrer politischen Haltung sein; statt dass in neuerer Zeit nicht selten, unter dem Vorwande des Patriotismus, die aristocratische Maxime: »Siamo Veneziani e poi Christiani« das Uebergewicht erhält; wodurch übrigens die vielen ausgezeichneten Verdienste der ungar. Prälaten um das Wohl des Landes zu jeder Zeit nicht in Abrede gestellt werden sollen. — Die weltliche Abtheilung der Magnaten-Tafel zerfällt in zwei Aeste: in die Würden- und Amtsträger, und die Titular-Magnaten (die wir jedoch mit dem Namen der siebenbürg. Regalisten nicht ganz richtig bezeichnet finden). In wie weit die Anwesenheit und der Einfluss der letztern der alten Verfassung angemessen erachtet werden könne? kann hier nicht mehr in Frage kommen, da für dieselben nicht nur ein verjährtes Herkommen spricht, sondern die eine Abtheilung derselben, selbst nach den geläuterten neuern Ansichten über Repräsentation, hier mit vollem Rechte Sitz und Stimme ansprechen kann. — Uebrigens lässt sich von den Würden- und Amtsträgern selbst nur wenig sagen, was nicht auch bei andern Nationen gegenwärtig anzutreffen, und bereits historisch dagewesen wäre. — Denn neben den glänzendsten Fähigkeiten Einzelner kann eine mehr oder minder complete Unfähigkeit der Andern zum Belege der Nichtigkeit des alten Sprichwortes dienen: »Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den dazu nöthigen Verstand.« — Als Glieder, ja oft Hauptorgane der ausübenden Gewalt sind sie eines Theils (oder sollten es vorzugsweise sein) Vertreter der Rechte der Regierung, während ihre Stellung in der ungar. Aristocratie ihnen diese Pflichterfüllung oft innerlich und äusserlich verbittert, und jedem derselben, der nicht flach und kurzsichtig genug ist, hier nur momentanem Kitzel der Eitelkeit zu fröhnen, Stoff genug zu reiflicher Abwägung der sich kreuzenden (persönlichen und staatlichen) Interessen darbietet; woher denn auch dem unbefangenen Beobachter grösstentheils der Grund jener Unentschlossenheit, und jenes Schwankens klar wird, welche diesem Zweige der Gesetzgebung häufig — ob mit Recht oder Unrecht? muss aus dem persönlichen Charakter des Betreffenden entnommen werden — zum

heiten des Reiches berathen, verhandelt und erledigt werden? — Die anfolgende kurze, doch wahrheitsgetreue Darstellung derselben

Vorwürfe gereichen. — Dass übrigens auch hier das conservative Princip vorherrsche, kann billig vorausgesetzt werden: in wie weit jedoch die häufigen Anschuldigungen eines theilweisen Hanges zu Rückschritten, oder gar zum Obscurantismus gegründet sein dürften oder nicht? wollen wir vor der Hand dahingestellt sein lassen. — Ganz verschieden von diesen stellt sich uns die Abtheilung der Titular-Magnaten dar. So sehr auch diese Repräsentanten der Geburts-Aristocratie, hier wie überall, in so weit sie sich auf einen grossen Grundbesitz stützen, dem conservativen Elemente, und als s. g. Stützen des Thrones, dem sie ursprünglich alle ihre Vorzüge zu verdanken haben, den s. g. Regalisten zuzuzählen wären, so haben doch in neuerer Zeit zahlreiche Mitglieder derselben mehr oder weniger diese Voraussetzung dadurch dementirt, dass sie sich nicht nur der ständischen Opposition, sondern mitunter selbst der radicalen Partei der democratischen Bewegung anschlossen. — Dieser Theil des gesetzgebenden Körpers schliesst nämlich die hochherzigsten, gebildetesten und vorurtheilsfreiesten Glieder der Aristocratie in sich, gleich weit entfernt von der natürlichen, grössern oder mindern Befangenheit der angestellten, und von der theilweisen Ungebundenheit der Bewegungspartei; während ihr näherer Standpunkt zur Staatsverwaltung sie vor irrigen Ansichten bewahrt, die in der Stände-Tafel oft sich bei den geistreichsten Rednern auffallend genug kund geben. Sie begründen auch grossen Theils den edlen Bund jenes patriotischen Handelns, dem der hochverdiente Graf Stephan Széchenyi den ersten Impuls gegeben, und der so segensreiche Früchte bisher für das allgemeine Wohl des Landes getragen hat. — Nur ist es zu bedauern, dass noch vor dem Jahre 1848. in den letzten Reichstägen, wo mehrere Glieder desselben in Verfechtung der bürgerlichen und religiösen Freiheit besonders kräftig auftraten, durch schonungslose allgemeine Ausfälle der radicalen Partei auf die Magnaten-Tafel gekränkt, grösstentheils den Reichstag, und hiermit auch (gleich den Girondisten in dem franz. National-Convente) den Posten verliessen, den sie zum Wohle des Landes bis zum letzten Augenblicke fest zu behaupten um so mehr verpflichtet gewesen wären, als es leider! nicht zu läugnen ist; dass sich eine ähnliche Befähigung und Energie des Charakters von der eminenten Majorität ihrer Standesgenossen, bei aller der unverhältnissmässigen Vermehrung der ungar. Magnaten in neuerer Zeit, nicht erwarten lässt; deren Anwesenheit in dem Magnaten-Saale sich höchstens durch eine gewählte Toilette mit einer Garnitur antiker Knöpfe, oder einen einst an tapfern Lenden gehangenen alten Säbel kund gibt. Daher es jedenfalls zu wünschen wäre, dass dieser Theil der ungar. Aristocratie, nach dem Beispiele des brittischen Hochadels, recht bald reformirt, und gesetzlich in den Stand gesetzt würde, auf diesem so ehrenvollen Schauplatze so handelnd und wirkend auftreten zu können, als es von einer so hochansehnlichen Versammlung zum Wohle des Ganzen gewünscht, und mit Recht auch erwartet werden kann.

dürfte dem auswärtigen Publikum ein ziemlich anschauliches Bild dieser nicht uninteressanten National-Angelegenheit bieten;

Was die Stände-Tafel betrifft, die besteht, wie oben angezeigt wurde, 1. aus den Abgeordneten der Comitate, 2. jenen der Capitel nnd Orden, 3. der k. Freistädte nnd privileg. Districte, 4. endlich anhangsweise den Stellvertretern der abwesenden Magnaten. — Die erstern betrachten sich als das vorzüglichste Organ des Nationalwillens, d. h. des ung. Reichsadels, was jedoch in der angesprochenen vollen Ausdehnung von den Gliedern der Magnaten-Tafel nicht eingeräumt wird. — Indessen, da jeder im Lande wohnende Edelmann an der Wahl der Comitats-Depntirten Antheil nehmen, und bei Ertheilnng der Instrnction mitstimmen darf, so ist nicht zu längnen: dass in diesem Betrachte die Comitats-Depntirten als unmittelbare Repräsentanten des ungar. Adels zu betrachten sind, nnd um so kräftigor anfzutreten vermögen, als sie, innerhalb der Grenzen ihrer Instruction, durch mächtige moralische Körper unterstützt und vertreten werden; welches bei andern constitutionellen Nationen, wo der Depntirte nach geschehener Wahl fast ausschliessend seinen eigenen Ansichten überlassen, aber auch dafür allein verantwortlich ist, durchaus nicht der Fall sein kann. Den ersten nnd vorzüglichsten Bestandtheil der Stände-Tafel begründen also die Deputirten der 49. Comitate, dann der Kön. Slavonien, Croatien nnd Dalmatien nnd der freien Districte. — Der intellectuelle, besonders aber der publicistische Standpunkt des nngar. Adels überhanpt lässt wohl noch Vieles zu wünschen übrig, doch sind darnnter gebildete, nnd in jeder Beziehnng qualificirte Candidaten zu Deputirtenstellen nicht selten, nnd wenn bei der Deputirtenwahl nnr stets Kenntnisse, Erfahrnng, Charakter berücksichtigt würden, so könnte dieser Theil der Stände-Tafel den nnterrichtetesten gesetzgebenden Corporationen beigezählt werden. — Allein auch hier verdirbt gewöhnlich politischer nnd religiöser Fanatismus, Cliquen und Parteigeist, Unwissenheit nnd Känflichkeit der Wähler eben so viel, als durch geheime Bemühungen der Regiernng, mittelst ihrer Organe, viel verschoben wird. Dennoch waren die bisherigen Depntirten der ungar. Reichstäge ihrer Aufgabe fast immer gewachsen, da bei ihnen meistens eine genaue Bekanntschaft des innern Staatslebens, nnd des heimischen Geschäftsganges angetroffen wurde, welche Eigenschaften für den Hauptzweck ihrer Landtäge ziemlich ausreichten. — Und diese vollkommene Kenntniss des innern Staatslebens ist die natürliche Folge jener Municipal-Verfassung, deren sich die Nation seit der grauesten Urzeit erfreut, die gleich ihrer Sprache originell, und mit der Entstehung ihres bürgerl. Lebens gleichzeitig ist. In diesem Betrachte übertreffen sogar die Deputirten der ungar. Stände-Tafel jene aller europäischen Deputirten-Kammern, in so weit die innere Administration in Frage steht. — Denn während in andern constitutionellen Staaten der grösste Theil der Depntirten ans Männern besteht, die, wie gebildet sie anch in pnblicistischer Hinsicht sein mögen, grösstentheils früher keinen unmittelbaren Antheil an der Staatsverwaltung genommen, weil dieser bei jeder eines voll-

nämlich: die wirklichen Verhandlungen beginnen — nach der schon oben erwähnten ceremoniellen Eröffnung des Reichstags — mit

kommen ausgebildeten Municipalwesens ermangelnden Nation ausschliesslich durch die Diener der Regierung geübt wird: befinden sich unter den Deputirten der Comitate fast durchgehends Männer vom Fache, die alle politischen und juridischen Fälle der innern Staatsverwaltung selbst zu verhandeln pflegen. Die grössere Hälfte besteht aus wirklichen oder gewesenen Vice-Gespänen, welches Amt sich über alle Zweige der inoern Administration erstreckt. Doch auch die übrigen Comitats-Deputirten, wenn sie auch oie ein öffentliches Amt bekleidet hätten, sind als Comitats-Assessoren, wenn sie diese Stelle nicht nur dem Namen nach bekleiden, mit dem innern Geschäftsgange vollkommen vertraut, ond darum auch für jene Volksvertreter-Stellen vorzugsweise geeignet. — Doch ist dieses nur die Lichtseite des Bildes, dem es auch an Schatten durchaus nicht fehlt. Dahin gehört vor allem der diesen Deputirten eigends inwohnende Geist der Opposition, nicht jener freisinnigen Opposition, die als eine nothwendige Bedingniss jeder Constitution, also auch der ungarischen, zum Schutze gereicht, sondern jener blinden und leidenschaftlichen, die aus dem Vorurtheile: »timeo Danaos et dona ferentes« jeden Schritt, jeden Antrag der Regierung, er möge sich noch so loyal und annehmbar darstellen, als gefährlich zu betrachten, und wo möglich abzulehnen geneigt ist — und eben durch dieses blinde Widerstreben, und eben so oft durch starres Halten an dem Buchstaben, so wie andere kleinliche Rücksichten, aus Mangel an gehöriger Würdigung der Verhältnisse im Grossen, oft die günstigsten Augenblicke zu einem segenreicheo Wirken unbenützt vorübergehen lässt, und so der guten Sache des Landes mehr schadet als nützt. — Dazu kömmt noch der leidige Eigendünkel, und der dem ungar. Charakter so eigenthümliche Natioualstolz, der keinen Widerspruch, keine Belehrung verträgt; der Wahn, mit der Würde eines Deputirten habe schon die Salbung, und der Strahl der Weisheit sich über sio ergossen; dieses Widerstreben gegen alle Anerkennung fremder geistiger Superiorität etc. was Alles auch ausschliessend verhindert, dass die ungar. Opposition sich selten unter einem Führor vereinige, und dadurch mehr Kraft und Haltung erlange; kurz alle die Geisseln der menschlichen Selbstsucht und Verkehrtheit, die in allen Lagen des Lebens, auf allen Stufeo der Cultur mehr oder weniger angetroffen werden, üben auch hier ihre Macht, und äussern sich bei der kräftigen eigenthümlichen Zeichnung des ungar. Charakters gewöhnlich um so sichtbarer, je weniger ein vielseitiges, bewegtes Leben in der Welt, oder belehrende Erfahrungen, und höhere geistige Bildung, das Schroffe von selbem abgeschliffen haben. — Zwischen diesen Extremen im Vorzüglichen wie im Mangelhaften bewegen sich theils jene gutmüthigen Männer, die das Gute aufrichtig wünschen, aber weder Kraft noch Geschick genug haben, es auszuführen zu helfen; jene ganz gehaltlosen Menschen, die gar nichts ernstlich wollen, sondern glauben, Alles gehe gut, und könne so verbleiben, weil es ihnen gut geht; endlich die Ehrsüchtigen, die, um sich der Regierung

der Uebergabe der königl. Anträge (propositiones regiae genannt), welche, wenn der König in Person den Reichstag eröffnet,

---

angenehm zu machen, und ein Amt zu erhaschen, an dem Umfange ihrer Instructionen so lange dehnen und zerren, bis sie solche mit ihren persönlichen Interessen vereinbar finden, so wie es nur gehen mag, und die zur Verwirrung und Verzögerung der Verhandlungen so Vieles beitragen. — Kurz alle Farben der übrigen europäischen Parlamente werden auch in dem ungar. Reichstage so ziemlich vertreten. — Doch in der ungar. Stände-Tafel gebührt nebst den Ablegaten der Comitate 2. auch den Deputirten der Domcapitel etc. Sitz und Stimme; doch, da ihnen sämmtlich in der neuern Zeit factisch nur ein Votum curiatum eingeräumt wurde, wovon sie auch selten Gebrauch machen, so ist ihr Antheil an jenen Verhandlungen, die nicht das Kirchenwesen, oder die materielle Existenz des Clerus betreffen, nicht so bedeutend, obwohl unter ihnen Männer von grossen Fähigkeiten getroffen werden, und gewöhnlich auch ein rühmlicher Geist christlicher Bildung, so weit er sich mit ihrer Stellung vereinen lässt, sich unter ihnen offenbaret. — Aber als eine in sich abgeschlossene, wohlhabende und behagliche Corporation, deren Glieder der Regierung verpflichtet sind, und zum Theil noch grössere Begünstigungen erwarten, kann hier weder von einem Geiste der Bewegung, noch von einer Opposition die Rede sein, und ihre Rolle im Reichstage kann daher im Allgemeinen nur mehr negativ als positiv wirksam erscheinen, obwohl die Vorträge einiger ihrer Redner den gediegensten beigezählt werden können. — Nach dem Buchstaben der Constitution bilden 3. auch die kön. Freistädte einen Theil der Stände-Tafel, doch in der Wirklichkeit wird der Antheil ihrer Deputirten an der Gesetzgebung durch das auch ihnen factisch in der neuern Zeit nur zugestandene Votum curiatum, wovon sie durchaus keinen Gebrauch machen wollen, fast ganz illusorisch gemacht, und selbst ihr Votum deliberativum wird ihnen durch viele Berücksichtigungen in der freien Ausübung desselben ungemein erschwert. — Denn Ungarns Freistädte sind in politischer Hinsicht nichts weniger als frei. Sie stehen in starker Abhängigkeit von den politischen Landesbehörden, daher dürfte auch leicht jede der Regierung missfällige Aeusserung unangenehme Folgen für den Redner und dessen Committenten nach sich ziehen. — Da nun diese Deputirten fast nie der Opposition beizustimmen wagen, so werden auch andererseits ihre Aeusserungen zu Gunsten der Regierung gewöhnlich bitterer aufgenommen, als die der andern Abtheilungen, wodurch diese Deputirten gleichsam zwischen zwei Feuer gebracht, grösstentheils zu einem bescheidenen Schweigen bestimmt werden, und unser Schwartner mag daher nicht Unrecht haben, wenn er (Stat. II. §. 41. Anm. m) S. 39.) meint: »ihre Wirksamkeit am ungar. Reichstage wäre wohl auch nicht grösser, als die ihrer deutschen Collegen vor 1806. zu Regensburg gewesen ist, wenigstens hätten sie Glück oder Unglück durch ihre Diätal-Theilnahme über's Vaterland nie gebracht.« Eben desswegen wird auch in den meisten Städten bei ihrer Wahl nicht sowohl auf Talente, die, mögen sie

durch ihn selbst in einer feierlichen Audienz im königl. Palaste den um den Thron versammelten Ständen des Reiches, oder sonst

---

auch noch so ausgezeichnet sein, nie in Anwendung gebracht werden dürfen, als vielmehr auf die äussere Qualität, ob der Deputirte eine Persona Statibns grata sein könnte, oder seine leichtere Entbehrlichkeit zu Hause gesehen. — Hierin ist nun eine radicale Abhilfe um so nöthiger, als die blos factische Verkürznng der historisch eben so wohl begründeten Rechte der kön. Freistädte, wie jener des Adels, ein ominöses Beispiel zur Retorsion gegen den letztern, durch dio Vereinigung der drei übrigen Stände-Classen bieten, und hiermit nach dem Vorgange der französischen Revolution am 17. und 27. Juni 1789. anch in Ungarn höchst fatale Folgen nach sich ziehen könnte; andererseits wieder die Städte-Deputirten bei Gelegenheit, wo ihnen frei zu sprechen vergönnt wurde, oft Talente an den Tag legten, die eine nngehinderte Anwendung derselben um so wünschenswerther machten, als wenigstens die grössern Städte des Reiches einen unmittelbaren wirklichen Antheil an der Gesetzgebnng mit vollem Rechte anzusprechen haben, So lange sie aber in ihrer bisherigen Abhängigkeit verbleiben, sind sie im Reichstage nur geringer Beachtnng werth. — Ungleich mehr wissen 4. die freien Districte ihre Unabhängigkeit zu wahren, wie denn die Ablegaten der Jazyger, Knmanen nnd der Haidnkenstädte — ohnehin dem magyarischen Adel schon hinsichtlich ihrer Nationalität mehr stamm- und geistesverwandt — in ihrer untergeordneten Stellung auch weniger Anlass zu Klagen über ihre Abhängigkeit von der herrschenden Nation haben mögen. — Aber 5. die der Stände-Tafel angehängten Depntirten der abwesenden Magnaten, und deren Wittwen nnd Waisen, bilden eine ganz überflüssige Classe von Figuranten, wenn gleich unter ihnen manche achtnngswerthe und wohl unterrichtete Männer zu finden sein dürften, da ihre Anwesenheit bei dem Umstande, dass ihnen weder eine consultative Stimme, noch auch nur ein Votum cnriatum gestattet wird, für das Land und ihre Committenten ganz ohne Nutzen ist Ihre ganze Function besteht darin, dass sie den Deputationen beigegeben werden, woselbst sie jedoch anch ohne alle geistige Mitwirkung bleiben. Der grösste Theil dieser Absentinm absentirt sich selbst gewöhnlich aus den Sitzungen, da ihre vorzügliche Anomalie noch darin besteht, dass sie in der Magnaten-Tafel keinen Sitz haben, sondern in der Stände-Tafel, woselbst ihren Principalen weder Sitz noch Stimme gebührt. In den letzten Zeiten wnrde mit den Credential-Schriften derselben viel Unfug getrieben, indem dieselben häufig benutzt wurden, um Glücksrittern, Spielern von Profession, und andern verdächtigen Personen ähnlichen Gelichters nnentgeltlich Wohnnng zu verschaffen. Es ist diess also auch ein Theil der Organisation nnseres Reichstages, wo so bald als möglich reformirt, gefegt, nnd an die Stelle des abgelebten fanlen Holzes ein gesundes, kräftiges neu gepflanzt und gehegt werden sollte. — — Aus diesen heterogenen Elementen besteht nun die eine Hälfte der nngar. Gesetzgebnng, die sich aus einem nrsprünglich reinen Grundprincipe der Volksvertretnng im

in dessen Abwesenheit durch die kön. Commissarien an die Reichsversammlung geschieht. *p)* — Diese Anträge werden nach

Laufe von acht Jahrhunderten unmerklich zu der eben dargestellten äussern Form ausgebildet hat. — Dieser durch ihren warmen Patriotismus stets ausgezeichneten, doch durch ihr Zurückbleiben hinter den Institutionen der neuern Zeit, und durch andere ungünstige Verhältnisse so mangelhaft gewordenen, und in ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung innerlich und äusserlich ziemlich unbehilflichen Versammlung steht der König gegenüber, welchem die andere Hälfte der Legislative gesetzlich zukömmt, und dessen Rechte durch die Präsidenten der beiden Tafeln und die k. ungar. Hofkanzlei direct, durch einen Theil des gesetzgebenden Körpers aber indirect, im Ganzen ziemlich unvollkommen vertreten werden; wie aus dem Folgenden noch näher erhellen wird.« — S. Orosz a. a. O. S. 244. etc.

p) Hinsichtlich der persönlichen Gegenwart des Königs am Reichstage und dessen Theilnahme daran, weicht die neuere Observanz von dem ältern Herkommen mehr und weniger ab. Denn dass die Könige in ältern Zeiten häufig selbst an der Spitze derselben standen, ist aus den Reichsdecreten jener Zeit, insbesondere der Vorrede des I. Decrets des heil. Ladislaus, so wie den L. Ges. v. 1492: 108. 1495: 25. 1569: 1. 1688: 1. 1722: 1. ersichtlich, eben so bezeugen die Vorreden der Reichstäge von 1546. 1548. 1609. 1625. 1630. 1635. 1638. 1647. 1649. 1655. 1659. 1681. 1687. 1692. 1741. 1751. 1765. 1791. 1792. etc. dass dieselben wenigstens in Person denselben beiwohnten. Aber sehr häufig war selbst dieses nicht möglich. So hat schon Math. Corv. in seinem Einberufungs-Schreiben (s. Vestig. comit. p. 399.) den Ständen angezeigt, dass er zu dem im Jahre 1477. einberufenen Reichstage seine Räthe (consiliarios) abzuordnen gesonnen sei, so wie er in jenen an das Krasznaer Comitat im J. 1485. erlassenen kund gibt (ibid. p. 401.), dass er zu dem in Waizen abzuhaltenden Landtage dieselben schon abgeordnet hätte. — K. Ferdinand I. bezeichnet in s. Antwort an die im J. 1546. einberufenen Stände des Reiches den General-Capitän Grafen Salm und den Thomas v. Nádasd, damaligen Judex Curiae, als seine königl. Commissäre ausdrücklich. — Im J. 1555. wird Maximilian (der Kronprinz als König von Böhmen) als Stellvertreter des Königs von Ungarn in der Vorrede des Decr. v. 1559. angezeigt, durch welchen auch der König seine Anträge den Ständen kund gibt. — Dasselbe geschah im J. 1566. mittelst des Erzherzogs Carl laut der Vorr. d. 1. G. Art. §. 2. — so wie im J. 1572. 1574. u. 1575. durch die Erzh. Rudolph und Ernest. — Im J. 1583. stellt der König seine Anträge an die Stände durch seine »Internuncius« oder Commissäre, und im J. 1588. abermals mittelst des Erzh. Ernest, wie die Vorr. d. l. Art. §. 1. bezeugt. — Aus derselben Quelle ist ersichtlich, dass in den Jahren 1593. 1595. 1596. 1597. 1599. 1600. 1601. 1602. u. 1604. im Namen des K. Rudolph den Reichsconventen der Erzh. Mathias, und in den J. 1598. u. 1603. der Erzh. Maximilian vorgestanden sei, so wie im J. 1618. der zum König von Ungarn gewählte Erzh. Ferdinand als König von Böhmen im Namen des noch lebenden Königs Mathias II. dieselbe Function verrichtet hat. — Doch schon im J. 1619. erscheint

Verlesung derselben in voller Versammlung in dem Landhause dann in den Circular-Sitzungen nochmals gelesen und erwogen,

---

in den Diätal-Acten der Reichs-Palatin Sigmund Forgács als k. Commissär beim Landtage. — Im J. 1715. hat K. Carl III. theils in Person, theils durch seinen bevollmächtigten k. Commissär den Gr. v. Abensperg und Traun, und im J. 1728. anfangs persönlich, dann durch seine bevollm. Commissäre die Grafen v. Stahrenberg und Kinszky, endlich im J. 1729. abermals durch seine bevollm. Commissäre die Grafen v. Kinszky und Nesselrode die genannten Reichstäge geleitet. — Die neuern Beispiele dieser Art seitdem sind zur Genüge bekannt. — Aus denselben ergibt sich nun, in Ermangelung eines positiven darauf bezüglichen Gesetzes, die durch keinen Widerspruch der Stände je beanstandete Reichs-Observanz: dass es dem Gutdünken des Königs anheimgestellt sei, ob derselbe dem einberufenen Reichstage persönlich, oder durch seine kön. Commissäre beiwohnen, und denselben eröffnen, leiten und schliessen wolle? in welchem letztern Falle jedoch kraft des 11. Ges. Art. v. J. 1741. der zur Verhandlung ungar. Angelegenheiten Ungarn erfordert, der abzuordnende kön. Commissär auch ein Ungar sein müsste. — Indessen schliesst die persönliche Gegenwart des Königs oder des k. Commissärs nicht gleich unmittelbar und nothwendigerweise auch dessen Leitung mittelst des Präsidiums in sich. — Denn obschon es das Wohl des Reiches zu erheischen scheint, und daher der König dazu als verpflichtet angesehen werden kann: dass wenn er die Einberufung der Stände zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten des Reiches für nothwendig erachtet, er auch, so viel es ihm möglich ist, persönlich zu dem Zwecke mitwirke, oder dem Reichstage beiwohne, so wird doch das letztere von ihm, wie aus Obigem ersichtlich ist, weder gesetzlich noch herkömmlich, als durchaus nothwendig, gefordert, obschon die Erfahrung aus K. Rudolph's Zeiten, und d. J. 1723. u. 1729. zur Genüge nachgewiesen hat: wie schwierig und langsam die Verhandlungen eines Reichstags bei anhaltender, oder gar totaler Abwesenheit des Königs von statten gehen! — Doch muss andererseits zugleich anerkannt werden, dass, so wünschenswerth auch dessen Anwesenheit zur Förderung derselben in mancher Hinsicht sein kann, es doch auch die der kön. Würde schuldige Rücksicht und Ehrfurcht, nicht minder zum Wohle des Reiches, erheische, dass derselbe sich hinsichtlich seiner geheiligten Person von den öffentlichen Berathschlagungen fern halte. Denn bei diesen muss die den Reichs-Mitgliedern in Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten gebührende Freiheit der Rede möglichst gewahrt bleiben, die doch durch die Anwesenheit der kön. Majestät mehr oder weniger gehemmt, oder die letztere sogar durch einige zu lebhafte Aeusserungen der Gesinnungen oder Gefühle der Versammlung verletzt, oder einigermassen wenigstens compromittirt werden könnte. — Der König kann daher und soll, so viel als möglich, dem Reichstage nahe sein, auch an Ort und Stelle durch die oberste Leitung als Vorstand desselben angesehen werden, aber das unmittelbare Präsidium dabei füglich Jenen überlassen, denen es das Gesetz, oder ein allgemeines Reichsherkommen zuweiset; wie diess in Ungarn

ob die Stände sich in die Erörterung derselben sogleich einzulassen, oder bis zur Zusammenstellung der gegenseitigen Anforderungen und Beschwerden der Stände (postulata et gravamina regni) aufzuschieben gesonnen wären? *q)* In jedem Falle

durch die für beide Tafeln bestimmte Präsidenten bekanntlich stattfindet. — In andern constitutionellen Ländern (selbst in Siebenbürgen in der letztern Zeit) werden diese Präsidenten durch freie Wahl der Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt, und nebstbei den Ministern oder Regierungs-Commissären zur Vertretung der Regierung, für die sie verantwortlich sind, in der Minister-Bank Sitz und Stimme eingeräumt; während in Ungarn weder der Reichskanzler, noch der Kammerpräsident, ja nicht einmal der königl. Fiscus (causarum reg. Director, obgleich derselbe im J. 1807. an der kön. Gerichts-Tafel auf dem Reichstage einen Sitz einnahm) zur Vertretung der Rechte des Königs am Reichstage Sitz und Stimme hat, wodurch den beiden Präsidenten der Tafeln ihre Stellung höchst schwierig gemacht, die Regierung zur Anwendung geheimer Einflüsse genöthigt, und die kön. Autorität — auf diesem Wege — wie Contrebande nur in den Reichstag eingeschmuggelt, und dadurch nicht wenig in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird. Was in dieser Beziehung zu einer geregelten, den Anforderungen eines constitutionellen Staatsrechts mehr entsprechenden Organisation des ungar. Reichstags erfordert oder gewünscht werden könne? hat bereits Orosz a. a. O. ziemlich genügend S. 270. etc. angeführt. Was von diesen Wünschen in dem Reichstage oder National-Convente von 184⁷/₈. in Erfüllung ging, oder noch im Rückstande blieb? kann aus den Ges. Art. d. Decr. v. 1848. entnommen, hier jedoch, als ausserhalb der Grenzen dieses Werkes befindlich, näher weder angeführt, noch gewürdigt werden.

q) Ueber die Ordnung, in welcher die reichstägigen Gegenstände nach einander in Verhandlung zu nehmen wären? dürfte es ausser den Ges. Art. von 1495: 25. 1685: 58. 1723: 7. kaum irgend eine positive Norm in der Gesetz-Sammlung geben. — Der erste der erwähnten Ges. Art. von 1495: 25. verordnet blos: »ut ante omnia Majestas causas et rationes, ac necessitates suas et regni, propter quas diaetam fieri constituit, proponat, quibus intellectis, omissis quibusvis privatis eorum rebus et negotiis, quae coram eisdem proponentur, tractent, deliberent et concludant.« — Dasselbe wird auch in dem 7. Ges. Art. von 1715. in der Art wiederholt: »Ut acceptis per Cancellariam reg. propositionibus regiis, et j. 1495: 25. privatorum quibusvis negotiis praetermissis, de publicis cum moderamine et gravitate, ac sub silentio tractare et deliberare, materiasque ad invicem cohaerentes seriatim redigere, et Suae Majestati praesentare teneantur; quia tamen et 1715: 14. 1791: 13. 1827: 5. etc. comitiorum celebratio salutare relevandorum regni gravaminum remedium vocatur, idemque conditione 2. dipl. assec. a. 1622. 1638. et 1659. decretis inserta, item 1681: 58. et posterioribus legibus supra citatis urgetur; manifestum evadit: non modo propositiones regias, sed et gravamina, imo quidquid ad publicum emolumentum inservit, in

werden dieselben dann einzeln zuerst in den Circular-Sitzungen *r)* aufgenommen, discutirt und einigermassen vorbereitet, dann in der ordentlichen Regnicolar-Sitzung der Stände neuerdings in

---

diaeta pertractanda; prae caeteris tamen propositiones regias assumendas esse, ita tamen, ut pertractatis debite propositionibus regiis cuncta justa gravamina universorum SS. et OO. in qualibet diaeta effective et inomisse tollantur;« wie diess 1791: 13. 1827: 5. etc. ausdrücklich anordnen. — Indessen da diese Reichs-Beschwerden in den letzten Jahrhunderten bereits eine so ominöse Höhe erreicht haben, dass selbst die dringendsten derselben in den Reichstägen von 1827. u. 1830. (s. Orosz gesctzg. Körper und Terra incognita S. 107. etc.) kaum, und diess nur höchst summarisch, erledigt werden konnten, so muss wohl die Ausführung der obigen Verordnung bis auf jene Zeit verschoben werden, wo durch eine neue Zeit und Kraft sparende Geschäfts-Ordnung dem ungar. Reichstage die Möglichkeit geboten wird, ähnlichen Anforderungen der Gesetze genügen zu können. Ob die zu diesem Zwecke von Einigen in Vorschlag gebrachten Massregeln, nach den bekannten Formeln des röm. Rechts: »do ut des v. facio ut facias« in öffentlichen Reichs-Angelegenheiten an ihrem Platze, und auch der Würde der Regierung und einer grossherzigen Nation angemessen sein dürften? mögen diejenigen entscheiden, die stets die Nationalehre und das Wohl des Vaterlandes im Munde führen. Uebrigens, wenn unter den Gegenständen des Reichstags auch eine Krönung des Königs, oder eine neue Wahl des Reichs-Palatins vorkömmt, so versteht es sich wohl von selbst, dass diesen der Vorzug vor allen andern gebühre, da die Machtvollkommenheit des Königs von dessen gesetzlicher Krönung, so wie die Wirksamkeit des Reichstags von der Thätigkeit seines ersten Präsidenten und Grosswürdenträgers, des Palatins, grösstentheils abhängt; u. Trip. I: 9. etc.

r) Der Ursprung dieser Circular-Sitzungen ist nicht bestimmt nachzuweisen, in ihrer jetzigen Form findet man sie erst seit dem Reichstage von 1791. — In frühern Zeiten mögen wohl einige gleichgesinnte Deputirte sich über wichtigere Fragen vorläufig, ohne besondere Ordnung, berathen haben. Später traten die Abgeordneten der vier Reichsbezirke in eben so viel abgesonderte Cirkel zusammen, noch später die beiden Donau- und die beiden Theiss-Districte in zwei Cirkel, welche sich durch gegenseitige Noten (Nuncien) verständigten. — Gegenwärtig versammelt sich die ganze Stände-Tafel, mit Ausnahme des Präsidenten, in eine Circular-Sitzung, die einen sehr wichtigen Einfluss auf die Diätal-Berathungen übt, deren Ansehen daher auch mit jedem Reichstage zunimmt. — Denn ohne dass ihre Beschlüsse eigentlich bindende Kraft hätten, so dienen doch ihre Berathungen dazu, die Fragen vorläufig zu bearbeiten, und da in denselben auch die Nuncien an die Magnaten-Tafel sammt den Entwürfen der Repräsentationen an den König, und der Gesetzartikel, wie sie vorläufig durch einen der vier Circular-Notäre verfasst wurden, verlesen und abgeändert werden, so dienen die Circular-Sitzungen hierin als vortreffliche praktische Schule für die

Frage gestellt, von allen Seiten untersucht, bestritten und verfochten mit allen, jedem innerhalb der Schranken der gesetzlichen

---

angehenden Publicisten und Notare, um sich im Curialstyl zu vervollkommnen, und zugleich den Einfluss der officiellen Diätal-Notäre aus der Mitte der kön. Tafel zu paralysiren, und da diese Schriftstücke gewöhnlich auch den Ammanuensen der Deputirten zum Copieren, oder wie es heisst, ad dictaturam, gegeben werden, so werden dadurch auch diese mit den Diätal-Verhandlungen vertraut. — Das Präsidium dieser Circular-Sitzungen besteht immer aus zwei Deputirten, abwechselnd mit jeder Woche, und in jener Ordnung, wie sie in den ordentlichen Diätal-Sitzungen ihre bestimmten Plätze haben, nämlich ein Deputirter der zwei Donau- mit einem Deputirten der zwei Theisser Districte; erstere haben die rechte Hand und den Vortrag. Beim Beginn ihrer Functionen empfehlen sie sich mit einigen Worten in die Gewogenheit der Versammlung, und danken eben so am Ende der Woche für die ihnen gewährte Aufmerksamkeit. Sie statten täglich dem Personale Bericht über den Gang der Geschäfte ab, welcher dann seinen Bericht an den Palatin macht, in dessen Folge die beiden Präsidenten die Reichstags-Sitzungen bestimmen, wo der erste Circular-Präses die durch die Circular-Sitzungen redigirten Actenstücke dem Personal einhändigt. Auf diese Art wird die Regierung immer bei Zeiten von der Stimmung der Comitats-Ablegirten (denn die übrigen drei Stände-Classen werden in den Circular-Sitzungen nicht berücksichtigt, wenn sie auch dabei zugegen sein wollten) und ihrer Committenten unterrichtet, und kann darnach ihre Massregeln nehmen. Aber ungeachtet dieser Vortheile führen diese Sitzungen auch ihre Nachtheile mit sich. Ihr Einfluss auf die Reichstags-Angelegenheiten kann bei einer Versammlung von blossen Mandataren doch nur untergeordneter Art sein, da die meisten derselben durch gemessene Instructionen gebunden sind. Oder musste man nicht oft mit Bedauern vernehmen, dass nach einer mehrtägigen lebhaften Verhandlung einer Frage ein Mitglied sich also vernehmen liess: »Lasset uns zur Abstimmung schreiten! — Ueberzeugung kann ja hier ohnehin nicht Statt haben, da wir sämmtlich durch unsere Instructionen gebunden sind,« eine naive Aeusserung, die eben so gut alle Diätal-Sitzungen und Discussionen als überflüssig erscheinen lässt. — Da ferner diese Circular-Sitzungen kein Protocoll führen, so können auch die, wie immer geistreich geführten Verhandlungen für das grössere Publikum keine bleibende Belehrung gewähren, indem oft manche wichtige Fragen, in denen sich bereits einige Majorität kund gegeben, nur mit dem Rufe: »Es bleibe!« (maradjon!) abgemacht werden, ohne dass die dafür oder dawider angeführten Gründe zu Protocoll, daher auch zur öffentlichen Kunde kämen. — Auch zur Abkürzung der Verhandlungen tragen sie durchaus nichts bei, da sie stets in den Stunden der Diätal-Sitzungen gehalten werden, folglich diese unterbleiben müssen. Im Gegentheil werden durch den Umstand, dass nach vollständiger Circular-Verhandlung noch die meisten Deputirten die bereits daselbst vorgetragenen Ansichten in der Diätal-Sitzung wiederholen, theils um sich bei

Freiheit s) zu Gebote stehenden, Gründen und so lange wieder erörtert, bestritten und verfochten, bis entweder die eine oder die

ihren Comittenten zu legitimiren, theils um ihre Ansichten schriftlich ins Diätal-Protocoll zu bringen, so sind diese Cirkeln als sehr zeitraubend anzusehen, übrigens können sie in Betracht der Zeitersparung mit den Comitéen anderer Parlamente durchaus nicht verglichen werden; wie denn überhaupt Haushalt mit der Zeit, und fleissiges langes Zusammensitzen nicht die Sache der Ungarn ist; darum haben auch mehrere Reichstäge von zwei- bis dreijähriger Dauer keine grössern Resultate aufzuweisen, als bei zweckmässiger Zeiteintheilung, Versammlung unter ordentliche Führer, und dadurch erlangter Vermeidung aller unnützen Expectorationen, und bis zum Unausstehlichen getriebenen Wiederholungen in einem halben Jahre zu erreichen gewesen wäre. — Indessen, da sie nun einmal mit den Präsidien beider Tafeln im officiellen Verkehre stehen, und mancher Gegenstand von der Diätal-Sitzung abermals an die Cirkel verwiesen wird, auch die Motionen fast ausschliesslich da gemacht, und die Nuncion der Magnaten-Tafel, wie auch die kön. Resolutionen, nach vorläufiger Verlesung in der Stände-Tafel, gleichfalls der Circular-Berathung übergeben werden, so besitzen sie nun eine diplomatische Authentie, ohne jedoch vollkommen diplomatisch anerkannt zu sein. Sie sind daher diplomatisch und wieder nicht diplomatisch, und passen daher vollkommen zu einer Verfassung, die seit jeher durch dergleichen Anomalien, Widersprüche und Mängel ausgezeichnet war.« — Vergl. Orosz a. a. O. S. 278. etc.

s) Ob wir gleich diese gesetzliche Redefreiheit der Stände am Reichstage weder im Sinne der Thuroczischen Chronik I. 10. von den alten Sitten der Hunnen, noch nach Tomka-Szászky aus dem I. Decr. des h. Stephan C. 4. oder der berüchtigten Clausel des 31. Art. der gold. Bulle K. Andreas II. herzuleiten uns bewogen finden, so können wir doch nicht umhin, frei zu bekennen, dass wir dieselbe als ein den Ständen des K. Ungarn, wie den Vertretern jedes andern Volkes aus der Natur jeder constitutionellen Verfassung zuständiges Recht um so bereitwilliger anerkennen, als wir die innigste Ueberzeugung hegen: dass sich diese Freiheit in einer constitutionellen Monarchie mit der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Treue und Ergebenheit sehr wohl vereinbaren lasse. — Da hat wahrlich die k. Würde von den freien Aeusserungen der Volksvertreter nichts zu befürchten, so lange sich die letztern innerhalb der gehörigen Schranken halten. Aber eben diese Schranken, woher sollen die ermessen und näher bestimmt werden, wenn die positiven Landesgesetze hierüber entweder nichts verfügen, oder sich nur überhaupt und so zweifelhaft äussern, wie z. B. in Ungarn Trip. I: 14. und 1495: 4. wo es wörtlich heisst: »Qui se evidenter erigit contra statum publicum Regis et Coronae, temeraria nempe licentia, non justa defensione, notam infidelitatis incurrit,« da eben hier bei jedem einzelnen Falle die Frage entsteht: ob diese Freiheit nicht bereits in Frechheit ausarte? oder ob diese und jene Aeusserungen auch wirklich gegen die öffent-

andere Partei nachgibt, oder durch die Vermittlung einer gemässigten dritten ein Vergleich oder Beschluss endlich zu Stande kömmt. *t)* —. Von diesem Resultate gibt darauf eine Tafel der

---

liche Sicherheit des Königs und der Krone gerichtet, daher staatsgefährlich befunden werden können? oder nicht? — Wie schwierig ist hier die Anwendung des oben angeführten so unbestimmt ausgedrückten Gesetzes! — Dass hier mit schönen Tiraden und Phrasen über das jedem Staatsbürger von Natur zuständige Recht der Denk- und Redefreiheit (szólás-szabadság) dergleichen man in unsern öffentlichen Versammlungen bis zum Uebermasse vernehmen kann, in der Hauptsache wenig geholfen sei, liegt auf der Hand, wenn daraus nicht zugleich die Tragweite jener Freiheit ermessen, oder wenigstens bestimmt werden kann: ob jene Freiheit der Reichsversammlungen auch auf die Versammlungen der Comitatsstände, und anderer Jurisdictionen des Landes ausgedehnt werden könne? ob die s. g. Redefreiheit auch die Freiheit, seine Gedanken schriftlich durch den Druck und auf jede Art Andern mitzutheilen, folglich auch die s. g. Pressfreiheit in sich mitbegreife? deren schon in dem 15. Ges. Art. des J. 1791. gedacht wurde, als eine reichstägige Deputation den Auftrag erhielt, hierüber einen Gesetz-Entwurf vorzubereiten, der in den folgenden Reichstagen seine gesetzliche Sanction erlangen könnte etc. Was in dieser Beziehung seitdem reichstägig in den J. 1827. 1830. 1840. bis 1848. geschehen sei? hierüber mögen die Diätal-Acten Auskunft ertheilen. — Vergl. indessen oben im II. B. §. 37. Anm. t) S. 26. etc. nebst Orosz Reichst. v. 1830. II. B. Anm. 12. u. 43. — Krug philos. Lexicon. Art. Pressfreiheit etc. etc.

t) Von diesen Erörterungen und Discussionen eines ungar. Reichstags, die schon an sich für jeden Unbefangenen ein höchst interessantes Schauspiel darbieten, möge es uns gestattet sein, hier die Schilderung beizufügen, die ein Augenzeuge — nämlich der Verfasser der Acta coronationis Mathiae II. vom J. 1608. natürlich im Geiste seiner Zeit — davon in folgenden Zügen entwirft: »Status et OO. regni, viri nobilissimi et in tuendo jure ac decore regni acerrimi, Populum hos aut florem Hungariae diceres, aut regnum ipsum, ubi sententiae a quovis illorum liberrime proferuntur, nullo delectu aut respectu, maxima vocum animorumque jactatione et quasi conflictu; secundum tamen normam illam (instructionem vocant) quam domi, consiliis et conventibus, ex privatis publicisque necessiatibus confixerunt. Hinc aestus comitiorum varius, ac multarum sententiarum mare quoddam reciprocum, dum plerumque inter ipsum populum et patres certamina exardescunt, plerumque fomenta procellarum variis involuta artibus, ad defendendas regni leges et consuetudines petuntur. — Magna populo vis, quoties concordes agunt; spernitur, ubi dissensere, dum sibi quisque contra aemulum subsidium vocat.— Hoc singulare est et mirum, omnes uno fine uno conatu, bonum publicum clamant et petunt. — Praeest auctoritate regia huic tam potenti multitudini vicarius Regis in minoribus judiciis (Personalem praesentiam vocant, cujus hoc tempore provinciam sustinet Jo. Lippay) qui veluti spectator et

andern durch Deputirte, an deren Spitze von Seite der Stände ein Domherr, von Seite der Magnaten ein Bischof das Wort führt, Nachricht, (zu Regensburg hiess diese Mittheilung einst Re- und Correlation) und um fernere Weitläufigkeiten, wo es Zeit und Umstände nicht gestatten, zu vermeiden, und um sich mit einander in langen streitigen Fällen desto leichter zu vergleichen, kommen wohl auch mitunter beide Tafeln in einem Saale zusammen, (welche Versammlung man dann eine gemischte, Sessio mixta

---

arbiter pugnarum mirificarum, et tempus locumque conventus praescribit, et simul euripum hunc moderando, vocum et sententiarum acrimoniam ad legem revocat, et castigat, aliaque, quae ad populum referenda sunt, exequitur. — — Demum si quid contra communem populi consensum a Rege et Consilio ipsius promanat, aut si id, quod summa animorum obstinatione pro bono reipublicae petitur, non obtineretur, protestantur et contradicunt solemniter; id quod verissimo experimento multorum malorum causa et caput fuit.« — S. a. a. O. S. 7. u. 8. etc. — Schwartner Stat. II. §. 41. Anm. d) S. 135. — Dieser etwas panegyrischen Schilderung möge eine andere, dieselbe etwas schattirende, aus der neuern Zeit an die Seite gestellt werden, die den Mangel rhetorischer Figuren und Floskeln durch eine nicht minder patriotische, aber mehr nüchterne, die Licht- und Schattenseite der ungar. Reichstäge lebendiger hervorhebende Darstellung derselben hinlänglich zu ersetzen geeignet sein dürfte: »Die Haltung der Stände des Reiches auf den Reichstägen — sagt Orosz in s. Terra inc. S. 249. — war und ist fast immer patriotisch und würdevoll. In der bedrängtesten Lage, in den drohendsten Verhältnissen des Vaterlandes verläugnete seine Majorität nie die Pflichten wahrer Volksvertreter (d. h. im Sinne v. Werböcz Trip. II: 4.) ungeachtet eines kräftigen Widerstandes, des direkten der Regierung durch die Präsidien der beiden Tafeln, und die kön. ungar. Hofkanzlei, des indirekten der Hofpartei unter den Ablegaten, worunter die Zahl der Supplikanten um Titel und Aemter fast mit jedem Reichstage auf eine bedenkliche Art zunimmt; und endlich jenes der Magnaten-Tafel, deren Majorität durch ihre Würden selbst der executiven Gewalt angehört, und daher nur schwer zu einem Einspruche gegen Eingriffe in die Gerechtsame der Nation zu bewegen ist, bei denen oft ihre einflussreichsten Mitglieder als Rathgeber und Werkzeuge selbst betheiligt sind. — Uebrigens werden die Verhandlungen an der Magnaten-Tafel mit vielem Anstande, und zum Theil auch mit einer grossen, den Ungarn gleichsam angebornen, parlamentarischen Beredsamkeit — jedoch mit Vermeidung aller Heftigkeit und persönlichen Ausfälle — geführt, deren Ernst und theilweise Einförmigkeit jedoch nicht selten in der Unbehilflichkeit einiger Redner, die theils der Kitzel nach parlamentarischer Auszeichnung, theils Scham vor einer zu ihrer Stellung nicht ganz passenden completen Schweigsamkeit in die Schranken führt, einige Abwechslung findet. Um vieles lebhafter geht es dagegen in der Stände-Tafel her. Zwar entbehren

nennt) und versuchen anf jede Art irgend ein endgiltiges Resultat zu erlangen. — Hier kömmt es nun hauptsächlich darauf an: die allgemeine Willensmeinung entweder absolut, oder in der Mehrheit der Stimmen wenigstens relativ, zu erkennen. Absolute oder vollkommene Stimmen-Einhelligkeit (vota unanimia) wird hier nicht (so wie ehedem in Polen, welches Reich durch sein freies Veto zu Grunde ging) erfordert, sondern was die Mehrheit der gesammten Reichsstände der vier Classen oder

die Verhandlungen derselben auch der eigentlichen parlamentarischen Form, indem vorbereitete und schulmässig ausgearbeitete Reden daselbst nicht gebräuclich sind, und die Aeusserungen meistens nur aus dem Stegreife, nach dem Gange der Debatten erfolgen; sie sind jedoch grösstentheils gemässigt, gehörig durchdacht, gehaltreich, freimüthig — zuweilen auch geistreich, und mitunter sogar witzig und humoristisch; obwohl es auch dieser Versammlung an flachen und verschrobenen Köpfen, an langweiligen Pedanten, unbedachtsamen Polterern und gallsüchtigen Zänkern nicht gebricht. — In den letztern Zeiten hat sich namentlich, durch die »Éljen's« der zuhörenden Jugend angelockt, ein neuer parlamentarischer Auswuchs gebildet, die Sucht und das Haschen nach Popularität, die einige der Abgeordneten durch einen Schwall hochtönender Worte und Phrasen zu erlangen suchen, und meist auch mit Erfolg, indem die ungebildete Abtheilung der Zuhörer, gekitzelt durch die nur halb verstandenen Tiraden und Schlagwörter, in lauten Beifall ausbricht, und dadurch die unglückseligen Redner in ihrem verderblichen Wahne ungewöhnlicher parlamentarischer Weisheit und Wohlredenheit nur noch bestärkt. — Dem ungeachtet gewannen die Reichstäge der letztern Zeit progressiv an Interesse; aber ihr Andenken erhält sich unter der Nation, leider, grösstentheils nur durch Tradition, da das reichstägige Diarium seit 1791. ein an sich geistloses, unvollkommenes Werk, das sich früher nur mit verstümmelter, geschmackloser Darlegung der ständischen Tafel-Sitzungen beschäftigte, in der neuern Zeit aber dadurch zu voluminös und unauthentisch wird, dass die meisten Redner nach der Sitzung ihre Reden schriftlich an die Redaction des Diariums einsenden, wo dann wohl manchmal etwas Schönes zu Protocoll kömmt, was der Redner doch anfällig zu sagen vergass. Ein Uebelstand, der in den letztern Reichstägen wiederholt gerügt wurde etc. — Fehlt nun, wie gesagt, den mündlichen Vorträgen in der ungar. Stände-Tafel auch jene Eleganz und Classicität, welche die englischen, französischen, und zum Theil auch die deutschen Stände-Versammlungen charakterisiren, so zeichnen sich dagegen die schriftlichen Actenstücke und Repräsentationen an den König, und die Zuschriften — Nuncien — an die Magnaten-Tafel grösstentheils durch Scharfsinn, Patriotismus, helle staatsrechtliche und freisinnige Ansichten, vollkommene Würdigung der kön. Gewalt, und männliche Entschlossenheit aus. — Diese Repräsentationen begründen daher eine unschätzbare Fundgrube für den ungar. Publicisten (vergl. I. B. §. 4.

Curien derselben (also 3. gegen 1.) oder auch die eines Standes will oder beschliesst, diess muss sich auch die Minorität desselben, und selbst jener Gesammheit, gefallen lassen. Doch zu einer förmlichen Stimmensammlung oder Zählung lässt man es bei der Magnaten-Tafel selten, *u)* bei der Stände-Tafel fast niemals kommen; wovon sowohl das ungleiche Verhältniss der Votirenden jedes einzelnen Standes unter sich selbst, und zu den übrigen Ständen, als auch der Umstand die Ursache sein mag: dass kein Reichsgesetz, weder über die Zahl der Votirenden, bei jeder einzelnen Tafel, noch über die Natur und den Gehalt der Stimmen an denselben: ob nämlich der Beschluss jeder Tafel zusammen als Curiat-Stimme, im Gegensatze zu der andern zu gelten habe? oder ob die Viril-Stimmen der Votirenden von beiden Tafeln zusammen fort und fort gezählt werden müssen? (welches die gemischten

---

S. 60. s. Anm. m) die dem ungar. Staatsrechte die triftigsten Belege liefern, und eine mit gehöriger Auswahl veranstaltete Sammlung dieser Staats-Acten würde einen klaren Beweis aufstellen: dass, mag auch die individuelle Bildung der ungar. Reichsstände, besonders extensiv, hinter jener so mancher andern Völker zurückstehen, die Gesammtheit derselben schon vor Jahrhunderten auf einem Punkte staatsrechtlicher Reife gestanden, wie deren sich dazumal nur wenige europäische Völker rühmen konnten, und einige trotz ihrer neueren modernen Cultur, sich noch zur Stunde kaum erfreuen. — Und zu dieser Vollkommenheit in schriftlichen Vorträgen gelangte die Stände-Tafel vorzüglich durch ihre Municipal-Verfassung, die stets neues Leben in die Masse der Nation goss, während bei andern europäischen Völkern meistens eine lähmende Centralisation und Bureaucratie fast allen Sinn für reges Staatsleben erstickte. — Es ist daher auch nicht zu zweifeln, dass die ungar. Reichsstände zu jeder Zeit auch jetzt noch der ihnen am Reichstage zu Theil gewordenen Aufgabe grösstentheils gewachsen wären, wenn ihnen nicht die bereits nachgewiesenen organischen Mängel und Fehler der ungar. Gesetzgebung und Verfassung im Wege stünden; deren vorläufige Wegräumung daher jedem Versuche einer Radical-Reform des Ganzen vorausgeschickt werden müsste.

u) Der Seltenheit der Sache wegen möge hier noch erwähnt werden, wie man sich in dergleichen Fällen ehemals zu helfen gewusst habe. — Der schon oben erwähnte Hans Dernschwamm erzählt als Augenzeuge in s. Tagebuche: Der bekannte Volksredner Werböcz hätte zu K. Ludwig II. Zeiten auf einem Reichstage unter freiem Himmel zu Felde eine Bank bestiegen, und nach geendigter Rede diejenigen, die seiner Meinung wären, aufgefordert, durch das Emporheben der rechten Hand sich (oder ihre Stimme) erkennen zu geben; eine Art zu votiren, die auch jetzt noch mitunter von den Parteien bei Comitats-Wahlen, nicht ohne Erfolg, angewendet zu werden pflegt.

Sitzungen, und die Nuncii absentium Magnatum bei der Stände-Tafel wahrscheinlich zu machen scheinen) noch über die nöthige Grösse des Uebergewichts bei der sich zeigenden Disparität derselben, sich völlig und bestimmt erklärt hat. *v*) —

v) Obschon sich auch für die Einhelligkeit der Stimmen bei Votisationen in einer gleichen Gesellschaft mehrere Gründe anführen lassen, die zum Theil der anon. Verfasser des Werkchens: De Comitiis R. Hung. §. 35. auch anführt, so können dieselben doch nicht das Dictat des allgem. Gesellschafts-Rechts entkräften, welches auf die triftigsten Vernunftgründe gestützt, in Fällen, wo die Nothwendigkeit es erfordert, auch die Mehrheit der Stimmen zur Entscheidung für genügend anerkennt; wie diess auch in dem oft angeführten Gesetze von 1495: 25. Ges. Art. in Anwendung gebracht wird. Und diess nicht mit Unrecht. Denn die in mehreren ungar. Gesetzen als 1527: 3. 1556: 11. 1486: 2. u. 53. etc. vorkommenden Ausdrücke, dass jene Gesetzartikel auf den betreffenden Reichstägen »unanimi voto, assensu, deliberatione« etc. abgefasst worden seien, scheinen doch nichts anderes, als den Beschluss des Gesammtwillens des betreffenden gesetzgebenden Körpers ausdrücken zu wollen, der doch nach dem obigen Grundsatze auch in dem Majoritäts-Beschlusse desselben juridisch als vorhanden anerkannt werden muss. Nur darf dabei nie ausser Acht gelassen werden: dass jener Majoritäts-Beschluss nach den Vernunft-Principien des Gesellschafts-Rechts auf die s. g. jura singulorum in einer gleichen Gesellschaft (vergl. Rotteck und Welcker Staatslexic. VIII. B. Altona. 1838. Art. Jura sing. S. 698—705.) nie in Anwendung kommen darf; daher auch die Aeusserung Tomka-Szászky's in s. Comment. de comitiis C. V. §. 10. schol. b): »quod in causis, in quibus SS. et OO. non tamquam unum corpus, sed velut inter pares invicem dissidentes considerantur, sola amicabilis transactio, haud servato suffragiorum numero, litem dirimat« an sich vollkommen richtig ist, doch ohne vernunftrechtliche Begründung und präcisen Ausdruck. — Der praktische Rechtsgelehrte scheint seine Ansicht hier, eben so wie unser sonst so scharfsinnige Lakits in s. J. publ. Hung. §. 340. schol. b) nur aus dem Staatsrechte des weil. röm. deutschen Reichs entlehnt zu haben, wo dieser Grundsatz in Streitigkeiten zwischen den katholischen und protestantischen Ständen des Reiches (s. g. Corpus Evangelicorum) durch den westphälischen Friedensvertrag als Entscheidungsnorm festgestellt wurde, der doch an sich nicht positiven, sondern vernunftrechtlichen Ursprungs ist, wie oben angezeigt wurde. — Im ungar. Reichstage wird daher selten zu einer numerischen Stimmenzählung geschritten, weil in keiner der beiden Tafeln die Stimmen gesetzlich geregelt sind, und in einer gemischten Sitzung weiss der Präsident gar nicht, wie er es mit der Abstimmung zu halten habe? Bisher half man sich in ähnlichen Verlegenheiten gewöhnlich mit dem alten ungar. Auskunftsmittel: der Enthusiasmus der Anwesenden wurde auf diese oder jene Art geweckt, und am Ende erfolgte eine Conclamation, die für einstimmig galt. — Wenn nun auch diess bei Subsidien, Rekrutenstellungen u. dgl. momentan aus der

Ist aber einmal ein Vorschlag oder Beschluss (Bill) die Magnaten- und Stände-Tafel glücklich durchgegangen, dann wird derselbe förmlich stylisirt, in einer gemischten Sitzung nochmals vorgelesen, und nach erfolgter Zustimmung mit der Unterschrift des Reichs-Palatins und Primas und dem Reichssiegel bekräftigt, dem Könige zur Bestätigung, entweder durch einen Hof-Courier,

---

Verlegenheit half, so kann eine solche tumultuarische Abstimmung bei systematischen Verhandlungen über alle Zweige der Staatsverwaltung doch durchaus nicht stattfinden; und was dann, wenn auch diess Mittel nichts hilft? und die Stimmen ganz auseinander fallen? Da hilft das Gesetz von 1495: 25. wo dem Erzthürhüter aufgetragen wird, die Virilstimmen zu sammeln »ut saltem sic accepto voto singulorum, per sententiam sanioris partis, ad unionem et concordiam reducantur« etc. ebenfalls wenig oder gar nichts. Denn obgleich der Eingang und Schluss jenes Gesetzartikels an alle Stände gerichtet ist, so scheint doch die angeführte Stelle über die Zählung der Virilstimmen nicht sowohl auf alle Stände, als vielmehr nur auf die dort genannten: Dominos Praelatos, Barones caeterosque Consiliarios regios etc. binzudeuten, überdiess wer soll über die Qualität der Stimmen, quae vota sanioris, et quae non sanioris partis reputanda sint? entscheiden, wenn auch die Virilstimmen gesetzlich geregelt wären, was sie aber nicht sind. — Denn wenn man auch einerseits glauben wollte, aus dem so oft erwähnten 25. Ges. Art. von 1495. eine Zählung der Virilstimmen beider Tafeln folgern zu dürfen, so scheint doch andererseits aus dem 17. Ges. Art. von 1687. hervorzugehen, dass die Stände bei Abfassung dieses Gesetzartikels mehr Rücksicht auf die Curialals Viril-Stimmen genommen, und eine Art von Gleichgewicht zwischen den Curial-Stimmen der Stände vor Augen gehabt zu haben, als sie den König baten: »die Zahl der k. Freistädte nicht ferner zu vermehren, indem sonst leicht der vierte Stand die übrigen Stände an Zahl nicht nur erreichen, sondern sogar übertreffen könnte.« Demnach scheint sich in neuern Zeiten, wenn auch kein Rechts-Princip, doch eine politische Maxime hierüber gebildet zu haben: »dass die Beschlüsse von drei Stände-Classen als Curien — auch ungeachtet des Widerspruches der vierten Classe — nach erfolgter Beistimmung des Königs Gesetzeskraft erlange;« wie diess in dem 14. Ges. Art. von 1649. ausdrücklich nach dem Zeugnisse der Diätal-Acten jenes Landtages mit den Worten ausgesprochen wurde: »Die 8. April (1649.) cassata est contradictio quarti Status« (nämlich der kön. Freistädte zugleich mit dem kön. Fiscus, gegen die zu ihrem Nachtheile im J. 1647. abgefassten Gesetzartikel) mit der Motivirung: »Omnium enim malorum formitem esse, si contradictio unius Status staret, querelas tamen ipsius, ut gravaminibus inferantur, permissum.« Aehnliche Beispiele kommen auch in mehreren Gesetzen, als: 1495: 31. 1514. 1647: 5. 1681: 26. 1687: 21. insbes. jedoch im J. 1791: 26. Ges. Art. vor, wo die schon im J. 1647. gebrauchte Clausel beigefügt wurde: »Contradictionibus Dominorum Cleri, et alicujus partis Secularium Catholicorum

oder bei besonderer Wichtigkeit des Gegenstandes durch eine aus allen Stände-Classen gewählte Deputation in Form einer unterthänigsten Vorstellung unterbreitet; welche dann der König durch seine Entschliessung entweder billigt und annimmt, oder modificirt, oder auch gänzlich, gewöhnlich mit Anführung der Gründe der Ablehnung, von sich ablehnt; worauf ein solcher Gegenstand

---

non obstantibus, imo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus.« — Auf ähnliche Art suchte man auch in neuester Zeit in den Reichsdecreten v. J. 1827. 1830. 1836. 1840. etc. den Protestationen der königl. Freistädte und der Capitel-Ablegaten etc. die gegen die eigenmächtige Verkürzung ihrer gesetzlichen Stimmen sich beklagten, möglichst zu begegnen. — Ob aber diese Maxime, die in der letztern Zeit gegen die k. Freistädte und die Capitel, so wie auch die abwesenden Magnaten-Ablegirten so eigenmächtig durch die Comitats-Ablegaten in Anwendung gebracht wurde, auch dann Beifall fände, wenn dieselbe gegen die Letztern durch die übrigen drei Stände angewendet werden sollte? ist wohl unter den gegenwärtigen Umständen billig zu bezweifeln. — Wenn nun dem so ist, so schiene es wohl angezeigt, lieber aufrichtig zu gestehen: dass das ganze bisher bestandene Vertretungs-System des ungar. Reichstages, als ein willkürliches, jeder vernunftrechtlichen stabilen Basis ermangelndes, daher auch fehlerhaftes, den Anforderungen der neuern Zeit nicht mehr angemessenes und genügendes Produkt der Vergangenheit, eine radicale Reform oder Coordinirung des Reichstages erheische, wenn man nicht die ganze — in ihren Hauptgrundsätzen stets so vorzügliche — Verfassung des Landes fortwährenden innern Zwistigkeiten, und dem Hohne und Spotte der gebildetern Völker Europa's ausgesetzt zu sehen wünscht; dergleichen schon aus so manchen Stimmen des Auslandes seit dem vorigen Jahrhunderte zu entnehmen war. — Uns scheint es wenigstens, trotz der conträren Meinung unsers patriotischen Schwartner's (in s. Stat. II. §. 41. Anm. 1) kaum zweifelhaft, auf welches Land jene Worte des berühmten Gelehrten und Staatsmannes zu deuten wären, der da sagte: »Bei einigen Reichen, deren Geschichte in diesem Werke enthalten ist, möchte man fast mit Zuversicht behaupten: sie haben noch keine Verfassung, und ihre ständische Organisation treibe sich in solchen Unformen herum, dass die kundigsten Publicisten des Reiches nicht einmal zu sagen im Stande sind: wie die Stimmen auf dem Reichstage gezählt werden müssen.« — S. Spittler Geschichte der europäischen Staaten. Vorrede zum II. Theile. — Deutlicher ist hierüber noch die Aeusserung des anon. Recensenten im Göttinger gelehrt. Anzeiger v. J. 1807. St. 43. nach welchem aus der Geschichte des ungar. Reichstages, namentlich jenes v. J. 1802. »sich eine beinahe vollständige Theorie abstrahiren lässt: wie Reichstage und Reichsstände nicht organisirt sein müssen.« — Vergl. übrigens Orosz a. a. O. Brendel: National-Repräsentation etc. Leips. 1817. II. Th. p. 166. etc. — Gr. Széchenyi: Stadium, Világ etc. etc.

entweder abermals von den Ständen in Erwägung gezogen, oder wenn auch dann keine Uebereinstimmung zwischen dem Könige und den Ständen erzielt werden kann, auf weitere, oft sehr lange Zeit aufgeschoben zu werden pflegt. *w)* — So ist also auch bei den kön. Anträgen und Forderungen der Wille des Königs nicht immer zugleich der Wille der Stände, und nur gemeinschaftliches Uebereinkommen, die Folge oft langer Tractate, Repräsentationen, und Resolutionen geben bald den Postulaten des Königs, bald dem Begehren der Stände die Gesetzeskraft. *x)* — Worüber jedoch der König mit den Ständen überein kömmt, diess wird vorläufig als ein bereits erledigter Gegenstand betrachtet, und bis zur Abfassung des Reichsdecrets am Schlusse des Reichstages zurückgelegt.

Die auf diese Art nach und nach erledigten Gegenstände werden bei dem schon bevorstehenden Schlusse des Reichstages von den Landrichtern in den diplomatischen Geschäftsstyl eingekleidet, und mit einem passenden Eingange in einer General-Versammlung sämmtlicher Reichsstände noch einmal vorgelesen, und sodann dem Könige mit geziemender Ehrerbietung zur feierlichen General-Sanction derselben eingereicht. Bevor noch

---

w) Wenn der Gegenstand nicht so dringend ist, so wird er unerledigt belassen, oder auf einen der folgenden Reichstage verwiesen; wovon im Jahre 1492. am Schlusse, und 1548: 45. §. 4. 1566: 28. 1681: 58. u. a. ältern Reichsdecreten, so wie in neuern Zeiten seit 1791. sehr häufige Beispiele vorkommen.— Vergl. Tomka-Szászky a. a. O. Cap. III. §. 24—30. — Doch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass einige Reichsversammlungen völlig unverrichteter Dinge aufgelöst wurden, wie Istvánfy in s. Hist. L. XXV. f. 553—559. und L. XXXIV. f. 849. etc. mehrere Fälle anführt. Dasselbe geschah auch, wie jedermann bekannt ist, mit dem Reichstage von 1812. etc.

x) »Neque enim Rex, qua libertatum regni avitarum defensor — vermuthlich kraft seines Inaugural-Diploms und Krönungseides — quidquam decernere potest, quod immunitatibus et reservatis SS. et OO. privilegiis repugnat: neque hi quidquam invito Rege statuendi jure pollent, quod juribus Regiae Majestatis et regni Ordinum adversum, aut praejudiciosum foret.« Diess ist das Axiom, worauf nicht nur die Wirksamkeit des gesetzgebenden Körpers in Ungarn, sondern selbst die ganze Reichsverfassung als auf ihrer Grundlage beruht; wie diess auch die bereits oft angeführten Reichsgesetze, das allgemein anerkannte Reichsherkommen, und die Uebereinstimmung der vorzüglichsten und angesehensten Staatsmänner, Rechtsgelehrten und Literaten des Landes, ausser allem Zweifel setzen. — Vgl. Tomka-Szászky, Lakits, Gr. Cziráky, Bartal u. and. dergl. a. a. O.

die letztere ertheilt wird, lässt der König das Ganze nach allen seinen Theilen von dem auf einem Reichstage im Gefolge des Königs befindlichen Personale der k. ungar. Hofkanzlei, und einer dazu gewählten ständischen Deputation zugleich noch einmal revidiren, oder wie es heisst concertiren. — Ist endlich Alles in's Reine gebracht, und von Seite des Königs und der Stände nichts mehr zu erinnern übrig, dann erst erfolgt die kön. General-Sanction aller und jeder eingereichten Gesetzartikel (in alten Gesetzen und Urkunden Decretum regni generale genannt) gefasst in die feierliche Form eines kön. Decrets, *y)* das in der kön. ungar. Hofkanzlei ausgefertigt, mit dem kön. grossen Siegel versehen, und vom Könige, dem ungar. Hofkanzler und dem reichstägigen Referenten der ungar. Hofkanzlei unterschrieben, den Reichsständen mit derselben Feierlichkeit, wie bei der Eröffnung des Reichstages und der Uebergabe der kön. Anträge übergeben wird. — Der Reichs-Abschied ist nun fertig, der Reichstag möge nun vom Könige entweder ganz aufgelöst, oder nur für einige Zeit prorogirt worden sein. *z)* — Unter gegenseitigen Glückwünschen scheiden der König und die Stände von einander, Original-Abschriften der neuen Reichs-Gesetzartikel werden diesen von dem Könige unterfertigt, und aus der ungar.

---

y) Zu den Förmlichkeiten dieses Reichsdecrets gehört am Schlusse desselben die namentliche Anführung der an dem Reichstage theilnehmenden Prälaten und Reichsbarone, jene der Obergespäne wird nur mit der allgemeinen Formel am Schlusse angedeutet: »Caeterisque quam plurimis toties fati regni nostri Hungariae Comitatus tenentibus et honores.« — Vergl. Tomka-Szászky a. a. O. Cap. V. §. 14–16. u. Cap. III. §. 29–31. etc.

z) Unter Prorogirung des Reichstages wird gewöhnlich jene Auflösung der Reichsversammlung verstanden, wo der König zugleich bestimmt den Zeitpunkt feststellt, in welchem dieselben Reichsstände — ohne einer neuen Wahl oder Instruction zu bedürfen — zusammen zu kommen angewiesen werden, um die Verhandlung der nicht erledigten Reichs-Angelegenheiten wieder vorzunehmen, fortzusetzen und ihrer definitiven Erledigung zuzuführen, obgleich zuweilen auch die blosse Verlängerung der gesetzlichen Zeitfrist — ohne weitere Unterbrechung — mit diesem Namen bezeichnet zu werden pflegt. — Der Prorogation wird die völlige Auflösung des Reichstages entgegen gesetzt, wo die Reichsversammlung durch den König so geschlossen und verabschiedet wird, dass zu jeder neuen Zusammenkunft die Reichsstände durch neue Einberufungs-Schreiben des Königs (literae regales) zusammen berufen, und zu dem Zwecke die Ablegirten von ihren Committenten neu gewählt, und mit neuen Instructionen versehen werden müssen.

Hofkanzlei so bald als möglich nachgeschickt, welche dann in den vollen Versammlungen der Comitate und anderer Jurisdictionen des Landes publicirt, vom Tage der Kundmachung an überall und für Jedermann im ganzen Lande, ohne alle Widerrede, vollkommene Gesetzkraft haben.

Hierin besteht nun die Wesenheit eines s. g. allgemeinen Reichs- oder Landtages in Ungarn, wie derselbe besonders seit dem XVI. Jahrhundert bis zum Jahre 1848. stattgefunden hat.

Von diesen allgemeinen Reichstägen sind jedoch in Ungarn die s. g. Particular-Landtäge, oder s. g. Reichs-Concurse (Concursus regnicolarum, den ehemaligen Deputationstagen der Deutschen nicht unähnlich) wohl zu unterscheiden, wo im Falle dringender Noth, z. B. eines plötzlichen feindlichen Einbruches, oder eines unvermuthet ausgebrochenen Krieges etc. wo schnelle Hilfe nöthig, und doch keine vorläufige Berufung aller Reichsstände zur Berathung möglich ist, vom Könige in der grössten Eile nur die ersten Würdenträger und Grossen des Reiches nebst einigen Ständen der benachbarten Comitate zu einer, innerhalb, nicht ausserhalb des Reiches abzuhaltenden Versammlung einberufen werden, um mit ihnen über die zur Abwehr der dringendsten Gefahr nöthigen Massregeln, nicht aber auch zur Verhandlung anderer Reichs-Angelegenheiten, zu berathschlagen, und darnach zu handeln; wie diess die Ges. Art. von 1715: 8. und 1741: 22. bestätigt durch 1791: 19. u. 1827: 4. Ges. Art. für einen so ausserordentlichen Fall ausdrücklich anordnen, und es auch bereits oben (im II. B. §. 49. 50. S. 184. u. folg.) erwähnt worden ist. *aa)* — (S. unten §§. 79—81.)

---

aa) Ueber diese s. g. Concursus regnicolares, die man füglich Particular-Landtäge nennen kann, dürfte es wohl nicht überflüssig sein, den Wortlaut des hierüber im J. 1715. abgefassten so äusserst wichtigen 8. Ges. Art. dessen Vordersätze bereits oben (im I. B. §. 10. und im II. B. §. 43. an mehreren Stellen) angeführt wurden, auch im Nachsatze vollständig hier aus dem Orig. Texte anzuführen, der im §. 3. also lautet: »Ubi vero extraordinarius inopinatae irruptionis hostilis casus emerserit; aut varii et improvisi flagrantis belli ratio, ordinariam rei tam arduae tractandae methodum, et formam non admitteret, pro ejusmodi casibus iidem Status et OO. non solum consultum, ast et necessarium esse statuerunt; ut Palatinus et Primas regni, item Praelati, Barones, Tabula judiciaria regia, Comitatusque, et regiae ac liberae Civitates, in quantum et quo frequentiori numero fieri poterit, intra et non extra regnum convocentur. §. 4. qui cognita hujusmodi

Eben so sind von beiden wohl zu unterscheiden auch noch andere in Ungarn mitunter vorkommende Particular-Versammlungen der Stände, als: die General-Congregationen der Stände der K. Croatien, Slavonien und Dalmatien, von denen oben (im II. B. 1. Anh. §. 71. aufführlicher die Rede war) so wie auch die General- und Particular-Congregationen der Comitatsstände und priv. Districte, die reichstägigen Deputationen (deputationes regnicolares) *bb)* die verschiedenen in politischen Angelegenheiten angeordneten Commissionen, die Conföderation der sieben nieder-ungar. Bergstädte, die Provincial- oder Diöcesan-Synoden des kath. Clerus, die National-Convente der griech. illyrischen Nation, die Synoden und General-Convente der evangelischen Glaubensgenossen der Augsb. und helv. Confession etc. und mehrere andere ähnliche Versammlungen, deren Zwecke jedoch zu weit auseinander gehen, um mit dem Hauptgegenstande dieses Paragraphen in politischer Beziehung vermengt werden zu können.

---

inopinatae necessitatis causa, eaque ad utilitatem et necessitatem regni pro sufficienti agnita et adinventa, in puncto hujusmodi contributionis (et non aliorum regni negotiorum) deliberare et decernere possint.« Was überdiess durch den 22. Ges. Art. von 1741. sowie auch 1791: 19. u. 1827: 4. etc. wiederholt bestätigt worden ist. — Vergl. Schwartner, Lakits etc. a. a. O.

bb) Es kommen nach der richtigen Bemerkung unsers aufmerksamen Lakits am Reichstage manche Angelegenheiten vor, die durch eine kleinere Zahl thätiger Mitglieder des Reichstages viel leichter verhandelt, und auch schneller erledigt werden können, als durch den Gesammtkörper desselben. In solchem Falle wird dann eine bestimmte Anzahl der erstern aus ihrer Mitte gewählt, und mit dieser Angelegenheit ausschliesslich betraut. — Diess nennt man bei uns eine deputatio regnicolaris, einen Ausschuss des Reichstages, der als solcher nur für allgemeine Reichs-Angelegenheiten im Namen des gesammten Reichstages, im gegenseitigen Einverständnisse des Königs und der Stände, gewöhnlich aus allen vier Ständen ohne Rücksicht der Religion gewählt, und mit der nöthigen Instruction oder Vollmacht versehen wird. — Bei den Berathungen dieser Deputation entscheidet die Mehrheit der Stimmen, doch hat ihr Gutachten erst bei erfolgter Ratification von Seite des Königs und der Stände, als Reichsbeschluss seine volle Geltung. — Von dieser reichstägigen Deputation ist jedoch der engere Ausschuss, der ständischen Collegien, Cirkeln oder Tafeln, wohl zu unterscheiden, den die letztern nur in ständischen Collegial-Angelegenheiten, zur Beschleunigung oder leichtern Ausführung derselben, aus ihrer Mitte veranstalten, und wozu natürlich keine Einwilligung des Königs, auch keine weitere Formalität —

Alle sonstigen Versammlungen der Reichsbewohner, die zu politischen Zwecken, ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs, oder der Regierungs-Behörden veranstaltet und unternommen, und in den Landesgesetzen als ungesetzliche Conventikeln *cc)* bezeichnet werden — da durch dergleichen geheime oder tumultuarische Zusammenkünfte nicht nur der gesetzlichen Autorität des Königs und der Regierung zu nahe getreten, sondern durch die damit verbundene Gefahr grösserer Umtriebe, Aufstände, ja sogar aufrührerischer Bewegungen, die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches im hohen Grade bedroht und gefährdet werden könne — sind durch die Landesgesetze unter Androhung schwerer Strafen verpönt, und ihre Beschlüsse für null und nichtig erklärt worden. — Also Wladislaw V. Decr. von 1504:1. 1536: 40. 1597: 46. 1599: 23. 1635: 88. 1681: 12. 1687: 6. 1715: 31. 32. etc. *dd)*

---

ausser ihrem Willen — erfordert wird. — Vergl. Lakits a. a. O. §. 511. — Aretin u. Rotteck Const. St. R. III. S. 197. etc. Leipz. 1840. 8.

cc) Wie es auf diesen bald öffentlichen, bald geheimen Conventikeln oder Versammlungen der missvergnügten und aufständischen Ungarn oft zugegangen sei? lässt sich aus den Darstellungen derselben, die zu verschiedenen Zeiten in Hatvan, Neusohl, Karpfen, Murány, Trencsin, Onod, Szécsény, Rosenberg, Erlau, Tokay etc. gehalten worden sind, nach dem Zeugnisse der bewährtesten in- und ausländischen Geschichtschreiber entnehmen, denen noch insbesondere hier beigefügt zu werden verdienen: C. Urs. Velii de bello pannonico Lb. X. Vind. 1762. 4. — Balbi Opera. TT. II. Vienn. 1791. — C. Wolfg. Bethlen Hist. pannon. dac. Lb. XVI. Edit. 2. Cibin. 1782—1793. 8. — Jos. Izdenczy: Kurze Geschichte der Kriege zwischen dem Hause Oesterreich und der ottomanischen Pforte v. J. 1529—1789. nebst einigen wichtigen Daten, das K. Ungarn u. Siebenbürgen betreffend. Wien. 1788. in den statist. Aufklär. III. S. 189—211. 8. — J. Rocka Kriegs- und Friedensgesch. zwischen Ungarn und der ottom. Pforte seit d. J. 1526. Ofen. 1785. 8. — Hormayer Oest. Plutarch. X. Bde. Wien. 1808. 8. — Kazy Hist. R. Hung. TT. III. Tyrn. fol. — Fumée: Hist. gen. des troubles de Hongrie et Trans. Paris. II. TT. 1608. 4. — Anon. Histoire des revolutions en Hongrie etc. — Gustermann: Ausbildung der Verfassung des K. Ungarn aus der Geschichte etc. dargestellt. Wien. 1811. II. Bde. 8. — Orosz in s. Terra inc. I. Abh. Stellung Ungarns zu den österr. Erbstaaten. S. 1—141. Leipz. 1835. 8. — woraus wohl zur Genüge die Strenge der Gesetze von 1526: 17. 1536: 40. 1597: 46. 1599: 23. 1635: 88. 1681: 12. 1697: 5. 1715: 31. 32. etc. gegen dieselben als gerechtfertigt erscheint.

dd) Der 5. Ges. Art. v. 1687. — einer der strengsten in dieser Beziehung — muss aus dem Contexte des Ganzen gewürdigt werden. — Nachdem nämlich der König (Leopold I.) auf dringende Bitten der Stände in der ersten Hälfte

Was übrigens ferner noch über die ungar. Reichs- oder Landtäge sowohl in rechtlicher als hauptsächlich in politischer Hinsicht, bezüglich der wichtigen Fragen über das Princip einer wahren Volks- — nicht blos ständischen — Vertretung an denselben, ferner über das active und passive Wahlrecht der Staatsbürger, so wie auch eine genauere Regelung der Stimmen, Erfordernisse der Ablegirten, deren Mandat und Instruction, *ee)* endlich eine zweckmässigere Geschäfts- und Tages-Ordnung, und andere ähnliche Gegenstände anzuführen, und was

desselben eine allgemeine Amnestie und Vergessenheit aller während der vorhergehenden Wirren begangenen Vergehen und Verbrechen den Betreffenden gnädigst bewilligt und zugestanden hat, wird in dem Nachsatze nur die gerechte Ausnahme davon hinsichtlich Jener verfügt, die diese kön. Gnade hartnäckig von sich gewiesen, und in ihren verbrecherischen Anschlägen gegen den Staat beharrlich geblieben sind; über die wörtlich bestimmt wurde: »Sua Majestas praemissa generali amnestia — universos suos SS. et OO. — in priorem suam plenam C. R. gratiam recipere, ac ab eadem dumtaxat nefariae perduellionis Caput praescium (nempe Emericum Tököly, qui se Ducem Hung. dixit, regnumque totum clientelari jure Turcis subjecit, eosdemque ruptis induciis ad obsidendam Viennam stimulavit) et suos asseclas, cum ipso adhuc perseverantes, excipiendos, ac veluti publicos Patriae hostes, et legitimo Regi suo perduelles, pro proscriptis, vique praesentis Statuti condemnatis censendos, et ubique ad infligendam ipsis demeritam juris poenam persequendos; fidelibus denique SS. et OO. ex post cum iisdem exercendam mutuam correspondentiam, aut commercium de plano et simplici, sub nota et poena perpetuae infidelitatis interdicta, declarare dignata est.«

ee) Hier wäre so Manches über die Erfordernisse der Ablegirten, und zwar nicht blos in politischer, sondern selbst in rechtlicher Beziehung zu erörtern; ob dieselben blos als Mandatare ihrer Committenten, an deren Instruction sie sich unabweichlich zu halten hätten, oder als Bevollmächtigte, die auch ohne, oder gegen ihre Instruction nach eigenem Wissen und Gewissen im Interesse des ganzen Landes zu stimmen berechtigt wären, anzusehen seien? — Da liesse sich Vieles pro und contra sagen, da es nicht an Gründen für beide Ansichten fehlt, die auch in den verschiedenen Verfassungen der europäischen Staaten abwechselnd ihre Geltung fanden. — So z. B. votiren die Glieder des grossbritannischen Parlaments nach eigenem Gutdünken, unabhängig von den Ansichten und Absichten ihrer Committenten; wogegen die Abgeordneten der niederländischen Provinzen vor dem Jahre 1795. eben so wie die polnischen Landboten, und die Comitats-Ablegirten Ungarns nach ihrer Instruction sich genau zu richten hatten; sie konnten ohne erhaltene Vollmacht nichts Wichtiges beschliessen, und mussten in vorkommenden Fällen auf neue Verhaltungsbefehle warten; wenngleich mancher Deputirte der letztern, als ein Ordensbruder laxae observantiae, durch

für Auforderungen, Anträge, oder wenigstens Wünsche hierüber vom Standpunkte des XIX. Jahrhunderts, im Interesse des Landes, und der Humanität, noch zu stellen wären? diess Alles möge der Weisheit und Staatsklugheit der künftigen Gesetzgeber

vorgeschützten Mangel an Vollmacht (im Sinne der Ges. Art. v. 1553: 7. 1556: 17. etc.) sich aus seiner Verlegenheit anständig zu helfen gewusst. — Ob aber auch mit Recht? — dem Geiste der ungar. Feudal- oder ständischen Verfassung nach wohl nicht; wie Schwartner auch ganz richtig (in s. Stat. II. §. 41. Anm. y) S. 136.) derselben Ansicht, und zwar gegen jene des Rechtsgelehrten Tomka-Szászki ist, der blos aus dem Opportunitäts-Grunde: »neque enim negotia diversa, quae subinde ex improviso incidunt, moram patiuntur, ut facta super iis ad Dominos (mandantes) relatione e longinquioribus regni partibus consilia, suffragiaque expectentur« (s. a. a. O. Cap. 5. §. 9. Not. b) dem auch unser Lakits in s. Orig. Werke §. 510. und dem lat. Auszuge §. 346. weiter nichts heizufügen, oder zu entgegnen fand, als er den Haupthewis für die conträre Meinung anführt, jenes andern weit wichtigern gar nicht gedenkend: dass, wenn die Abgeordneten der Comitate so strenge an ihre Instructionen gebunden sein sollten, ihre Zusammenkunft am Reichstage ganz überflüssig würde (wie diess bei den Circular-Sitzungen auch ausgesprochen wurde. Vergl. oben Anm. q) dieses Paragraphen.) — Der wahre Rechtsgrund der Instructionen muss aus dem Geiste der ungar. Verfassung entnommen werden, und ist auch daraus leicht zu erklären, in der Art ungefähr, wie diess der sonst so liberal gesinnte Orosz in s. Terra incognita S. 289. zu Gunsten der aristocratischen ungar. Reichsstände in folgender Aeusserung seines Correspondenten zu thun versucht: »Meine Meinung wäre, sagt dieser offen und frei, dass das Princip der Instructionen (bei uns) zu vertheidigen sei. — Denn in der Instruction liegt die Kraft des Deputirten. Sie schützt ihn eben so gegen allen Einfluss der Regierung, als vor seiner eigenen Schwäche für Gunstbezeugungen, Orden, Würden, Geld, Popularität u. dergl. — Doch selbst für den Thron sind sie vom Nutzen, da die Regierung durch umsichtige, mit Ruhe ertheilte Instructionen viel weniger heftigen Angriffen ausgesetzt ist, als durch die Hitze einzelner, sich selbst überlassener leidenschaftlicher Talente. — Der französische National-Convent erweiset dieses eben so sehr als Frankreichs neueste Geschichte. In demselben Lande, wo die Wuth einzelner Deputirten bis zum Terrorismus gesteigert wurde, sank der gesetzgebende Körper überall, wo die Regierung nicht unterlag, zum Schattenbilde herab. — Die Geschichte des franz. Kaiserreiches, und anderer Länder, wo ein dreitägiger Postulaten-Landtag zur Farce geworden ist, zeigen dieses sonnenklar. — In England erblicken die Wähler nicht einmal in der Pressfreiheit, dem Petitionsrechte, und der Verantwortlichkeit der Minister Garantie genug für die Vertretung ihrer Ansichten, und sie kehren zu den Instructionen zurück, unter der Form eines durch den Wahl-Canditaten abzulegenden politischen Glaubensbekenntnisses. — Sollte nun wohl das von aller andern Garantie entblöste Ungarn die einzige Waffe,

des Landes, hauptsächlich bei Gelegenheit der nächsten, unausbleiblich nothwendig gewordenen, daher auch vorzunehmenden Reform, oder Organisirung des Reichstages, vertrauensvoll anheimgestellt werden! *ff)*

---

die man ihm noch nicht entreissen konnte, freiwillig niederlegen, während die Regierung dem Palatine, den Obergespänen, und im Auslande den Gesandten stets Instrnctionen ertheilt, während der Reichskanzler nicht ohne Instruetionen sich znr Concertation der Gesetzartikel mit Ende des Reichstages dahin verfügt? — Sollte denu die Regierung, selbst gepanzert, Andere wehrlos wünschen? — — etc. Darnm glaube ich, dass die Instructionen den Deputirten heilig sein sollen, nnd als Richtschnnr dienen müssen, an die sie sich so nahe als möglich zu halten haben. Nnr nach ihrem Inhalte müssen sie die Verhältnisse im Lande und auf dem Reichstage berücksichtigen, und sich überhaupt so henehmen, wie es bei Gesandten auf Congressen der Fall ist, wo man sich gleichfalls oft bewogen sieht, eine Angelegenheit eher nnbeendigt zu lassen, als sie übereilt, nnd gegen die Ansichten der Höfe zu beendigen. — Die Auslagen sind hier nicht in Betracht zn ziehen, sondern nur der Zweck und die Wichtigkeit der Sendung. So betrachten es auch stets die Cabinete, denn ihre Gesandtschaften, Congresse, Protocolle etc. kosten den Völkern viele Millionen. — Welche Summen verschlang nicht der Wiener Congress? was kosteten nicht die griechischen Negociationen, die Londoner Protocolle? was kostet nicht der dentsche Bundestag? etc. — Darum bleibe auch der ungar. Deputirte seinem Auftrage so treu als möglich, nnd lasse sich nicht von der kleinlichen Berücksichtigung, dass eine längere Dauer dem Lande viele Auslagen verursache, in der strengen Beobachtnng seiner Pflicht irre machen, sonst würde aus dem nngar. Reichstage leicht eine Gesetz-Revisions-Commission, eine dependente Stelle mehr, bestehend aus taubstummen Consiliären; nnd dann könnten wir noch leicht anch in Ungarn erleben, dass die Ablegaten in den Vorzimmern der Minister Instructionen fassten, sammt ihrem Solde, wie die gemeinen Soldaten beim Rapport ihre Löhnnng, Brod, Montnr nnd den Befehl.« etc. etc. — Diesen, einer aristocratischen Feder der vormärzlichen Zeit entflossenen Bemerkungen hinsiehtlich der Instructionen könnten wohl als Gegengewicht jene Notizen dienen, die der Herausgeber selbst (Orosz a. a. O. S. 276. etc.) aus der Erfahrung der Reichstäge des XIX. Jahrh. über die Unzulänglichkeit der Instructionen anzuführen sich gedrungen fühlte, die jedoch mit der im J. 1848. so unvermnthet stattgefundenen Einführung einer neuen constitutionellen Volksvertretnng in Ungarn, nnd der nächst bevorstehenden darauf zn basirenden Reform oder Reorganisirung des nngar. Reichstags nicht mehr nöthig befunden werden dürften.

ff) Wie diess letztere jedoch gegenwärtig (d. h. in dem letzten Decenninm vor dem J. 1848.) zu bewerkstelligen, und mit der Aussicht auf Erfolg in Ausführnng zn bringen wäre? diess dürfte bei der gegenwärtigen Organisirung des ungar. Reichstages wohl äusserst schwer, wo nicht ganz unmöglich zu

Zweites Hauptstück.

Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt.

§. 76. — Gesetzliche Organe derselben: Die Landesbehörden insbesondere.

Der gesetzgebenden Gewalt im Staate steht am nächsten und gleichsam zur Seite die nicht minder wichtige und umfangreiche vollziehende (executive) Gewalt, deren Ausübung im Königr. Ungarn, nach der Landesverfassung, namentlich zufolge des Grundgesetz-Artikels v. 1791: 12. einzig und allein dem Könige vorbehalten ist. Derselbe hat nämlich verfassungsmässig in Ungarn allein das Heft der Regierung in seinen Händen, welches er als der höchste gesetzliche Hüter, Bewahrer und Vollstrecker

---

erreichen sein; wie diess die eifrigsten und einsichtsvollsten Patrioten selbst aus der Mitte der ständischen Opposition nicht in Abrede stellen können, deren Bedenken und Zweifel der freimüthige Orosz zu Ende der so oft bisher angeführten Abhandlung S. 280. in folgender Schlussäusserung kund gibt: »Aus dem Gesagten geht unbestreitbar hervor: dass der ungar. Reichstag nur zum Erhalten des Bestehenden, aber durchaus nicht zu durchgreifenden Reformen geeignet ist. Diess bewiess (nebst der Erfolglosigkeit des Entwurfs einer neuen Organisation des ungar. Reichstages, der durch den 67. Ges. Art. d. J. 1791. einer reichsständischen Deputation aufgetragen, als er jedoch fertig wurde, keine fernere Beachtung von Seite der folgenden Reichstäge bis zum J. 1848. fand) der dreijährige Reichstag von 1834—1836. so wie der im Reichstage von 1825—1827. aufgestellte gehaltlose Satz: „Nihil per excerpta,« wo die Majorität der Stände-Tafel durch die Aufstellung des Grundsatzes: »dass man bei der systematischen Verhandlung der Operate keine allgemeinen Principien voraussenden wolle,« ihre Unfähigkeit zur Durchführung der Reform eben so an den Tag gelegt hat, als sie durch erfolglose Anregung des Religionar-Gegenstandes, und der polnischen Angelegenheit wenig parlamentarisches Divinationsvermögen, und einen Mangel jenes richtigen Tactes kundgegeben hat, der nie Dinge in Anregung bringt, deren Unausführbarkeit im Voraus gewiss ist. — Auch ihr Staunen und Unwillen über das ausgeübte Veto der Magnaten-Tafel, welches doch schon längst herkömmlich und factisch bestanden hat, bewies nicht minder, dass den meisten aus ihrer Mitte das Vorhandensein desselben bisher gar nicht klar gewesen, wie denn auch überhaupt der Umstand, dass ungleich mehr Comitate den Reichstag mit dem Commerciale, als mit dem Publico-politicum und Banderiale beginnen wollten, nicht eben günstig für den im Lande

der Landesgesetze, und aller dazu gehörigen Mittel, in seiner Weisheit zur Erreichung des doppelten (negativen und positiven) Staatszweckes: der Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt, zu gebrauchen und zu handhaben, eben so berechtigt als verpflichtet ist. — Weil aber diese Leitung und Führung der gesammten Regierung des Landes, die so viele und so mannigfaltige Angelegenheiten umfassen muss, die Kräfte eines, wenn noch so durch seine Naturgaben ausgezeichneten Herrschers dennoch übersteigt, so hat man in allen civilisirten, und vorzüglich monarchischen Staaten es für nöthig befunden: zu dessen Unterstützung die einsichtsvollsten und fähigsten Staatsbürger, bald einzeln, als dessen Rathgeber, Gehilfen und Diener oder Minister, bald in grössern und kleinern Gruppen, als öffentliche Behörden und Collegien ihm zur Verfügung zu stellen, um mit deren Rath und Beihilfe das grosse Staatsschiff um so leichter leiten, und zu seinem Endziele glücklich führen zu können; worin eben die Wesenheit der s. g. voll-

---

bei den privilegirten Ständen herrschenden Grad der Intelligenz und politischen Bildung spricht. — Ist es daher der Majorität der Reichsstände und der Regierung darum zu thun, dass Alles im Wesentlichen so verbleibe, wie es bisher war, und ist, so dürfte man schwerlich eine diesem Zwecke mehr angemessene Organisation der Gesetzgebung erdenken können, als die gegenwärtige ist, da bei günstigen äussern Umständen neben ihr unsere Verfassung noch neue achthundert Jahre als ehrwürdiges Denkmal constitutioneller Zähigkeit bestehen könnte. — Doch mit derselben die Reform durchführen wollen, wäre das erfolgloseste und undankbarste Unternehmen. — Sollen daher sämmtliche neue Operate der Regnicolar-Deputationen vom J. 1791. reichstägig verhandelt, vollkommen, nicht mit Palliativen, vollendet, und in Ausführung gebracht werden, so muss vor Allem der gesetzgebende Körper selbst in allen seinen Theilen (oder wie es im Mittelalter hiess, »in capite et membris«) organisch reformirt werden. — Allein wie wäre das zu bewerkstelligen, da der Reichstag sich selbst doch nicht reformiren kann? Denn da die Reform des gesetzgebenden Körpers eben darin bestehen soll und muss, dass das Gleichgewicht unter den verschiedenen Theilen desselben vollkommen hergestellt, und Alles, die Erreichung des richtigen Staatszweckes Verzögernde und Hemmende aus demselben ausgeschieden, und aller ungebührlicher, wie immer historisch begründeter Einfluss möglichst beseitigt werde: dieses aber nicht erfolgen kann, ohne den zu grossen Machtumfang einzelner Organe mehr oder weniger zu beschränken, dagegen andere bisher zu schwach wirkende Potenzen zu verstärken, und nöthigenfalls neue zu schaffen: so ist es ganz natürlich, dass in einem Lande, welches weder volle Publicität, noch Opinion, noch Pressfreiheit (noch andere gesetzliche Organe des allgemeinen Volkswillens) besitzt, dieses von dem guten

ziehenden Gewalt im Staate besteht. — Diese öffentlichen Behörden werden nun im Königreiche Ungarn nach dem oben §. 73. bereits angedeuteten Princip der in diesem Reiche stets vorherrschenden Municipal-Verwaltung, in äussere und innere, und die letztere wieder in politische, judicielle, finanzielle, und militärische Landes-Behörden, oder Dicasterien eingetheilt; deren Gegenstand und Wirkungskreis schon aus ihrer Benennung ersichtlich ist, jedoch genauer nach ihrem innern Organismus aus der folgenden Darstellung der einzelnen Partien dieses Verwaltungssystems zu entnehmen sein wird. *a)*

Willen der in Frage stehenden Organe nimmer kann erwartet werden; da bei der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, und bei der Macht der Leidenschaften und Vorurtheile über selbe, eine Corporation, die durch den Gebrauch von Jahrhunderten geheiligte, zum Theil gesetzlich anerkannte wesentliche Vorrechte, und Emolumente auf dem Altare des Vaterlandes zum Opfer bringen soll, noch zur Stunde auf unserm Planeten nicht getroffen wird, und erst geboren werden soll. — Hierin werden wir uns nun vergebens in unsern Gesetzbüchern Rathes erholen, und die Mittel dieser Reform schwerlich im Reichstage finden.« etc. etc. — Indessen, mögen diese und ähnliche Bedenken noch so viel Wahres und Richtiges in sich enthalten; mögen die Vorhersagungen der politischen Wetterpropheten der vormärzlichen Zeit in dieser Beziehung noch so bedenklich, wo nicht gar trostlos lauten: so wollen wir dennoch an dem schon in dem lat. Originale dieses Werkes (specim. III. § 3. schol. z) p. 29.) im J. 1843. ausgesprochenen Glauben einer bessern Zukunft festhalten, und hoffen: dass es dem erleuchteten Eifer unserer Gesetzgeber wohl noch gelingen könne, und gelingen werde, die zum Wohle des Landes so heiss ersehnte Reform des ungar. Reichstages nach den Anforderungen der Neuzeit früher oder später zu Stande zu bringen; sobald nur einmal die noch dringender postulirte Reconstituirung der Gesammt-Verfassung des Landes auf bessere Grundlage, als die alte abgelebte Verfassung sie bieten konnte, begründet, durch die vereinten Bemühungen der Regierung, und der neuen Volksvertreter zu Stande käme; und wir wollen beides um so zuversichtlicher erwarten, als der Reichstag v. J. 1848. eben den schlagendsten Beweis von der Wahrheit jener Wahrnehmung liefere: dass — wo alle menschliche Weisheit und Klugheit in den politischen Schicksalen der Völker oft irre geht, und keinen Ausweg mehr offen sieht, die höhere providentielle Macht, die über Völkern und Ländern waltet, zuletzt Alles dennoch zu einem günstigen Ergebnisse für die Menschheit zu gestalten wisse; so unerforschlich und wunderbar auch oft ihre Führungen dem blöden Auge der Sterblichen erscheinen mögen!

a) Ueber diese Eintheilung der innern Staatsverwaltung des Königr. Ungarn, so wie auch die darauf bezügliche Literatur, mögen die im §. 73. und den Anmerkungen a) b) c) enthaltenen Bemerkungen, und über die vollzie-

Erster Abschnitt.

Politische Landesverwaltung überhaupt.

§. 77. — Die politische Verwaltung der äussern und innern Reichs-Angelegenheiten durch die kön. ungar. Hofkanzlei. — Ursprung, Wirkungskreis und Bedeutung dieser hohen Landesbehörde.

Unter den eben genannten Reichs- oder Landesbehörden nimmt unstreitig die kön. ungar. Hofkanzlei *a)* die erste Stelle ein, welche hohe Behörde, seitdem die Könige von Ungarn aus dem österreichischen Hause herrschen, in deren gewöhnlicher Residenz-Stadt Wien auch ihren stabilen Wohnsitz *b)* hat, um an der Seite des Königs als dessen rechte Hand in seinem Namen alle äussern und innern politischen Angelegenheiten des Landes, die keine Mitwirkung der Stände des Reiches erfordern, um so leichter und besser besorgen zu können.

Der Ursprung dieser Reichs-Behörde kann füglich bis zu dem Beginn des Reiches selbst zurückgeführt werden. — Denn vom Anfange der Monarchie an hatten die Könige von Ungarn, wie natürlich, schon ihre Kanzlei, und ihren Hofkanzler. Gewöhnlich

---

hende Gewalt überhaupt die Andeutungen des 41. §. (II. B. S. 72) die hier verglichen zu werden verdienen, vor der Hand genügen.

a) Ueber die k. ungar. Hofkanzlei, wie sich dieselbe von ihrem Beginn bis auf die neueste Zeit zu einer so ansehnlichen Hof- und Reichsbehörde herangebildet hat? über die doppelte in den Titeln des Reichs-Primas vorkommende Würde, und andere damit in Verbindung stehende Gegenstände hat unser gelehrte Historiograph Pray in s. Syntagm. histor. de sigillis R. Hung. L. II. C. 6. eben so gelehrt als ausführlich gesprochen; was alles unser emsige Lakits in s. deutsch. Orig. Werke 2. Haupst. §. 512—519. und noch kürzer in s. J. publ. Hung. §. 347—354. zusammengefasst hat. — Ueber die gegenwärtige neuere Organisation derselben Hofstelle ist zu vergleichen: Rosenmann Jus publ. Hung. p. 186—192. — Schwartner Stat. III. 2. Abschn. §. 61. S. 222. bis 228. — Endlich Kudler's Organismus der österr. Staatsverwaltung. IX. Tafel, s. Anhang etc.

b) Das von aussen nicht unansehnliche, in seiner innern Einrichtung aber nicht ganz bequeme Gebäude der k. ungar. Hofkanzlei steht in der vordern Schenkenstrasse zu Wien, und wurde um das Jahr 1746. als Leopold Gr. v. Nádasdy Hofkanzler war, mit Beihilfe der ungar. Gespanschaften aufgebaut.

bekleidete dieses wichtige Hof- und Staatsamt, eben so wie in Deutschland, und überall im Mittelalter, als fast durchgängig kein weltlicher Ritter in die Schule gehen mochte, ein Prälat, der zugleich Hofcaplan war. — Die immer mehr und mehr anwachsende Menge der Geschäfte und schriftlichen Erlässe aber war Ursache, dass man demselben frühzeitig schon einen Vicekanzler, und später, besonders unter Bela III. beiden auch mehrere Gehilfen zugab. *c)* — Bis zum XVI. Jahrhundert war die Erzhofkanzler-Würde — (summus aulae cancellarius) und das geheime Siegelverwahrer-Amt (secretarius cancellarius) ambulatorisch — an keine bestimmte Person oder Würde gebunden; der König vergab, und übertrug sie von einem an den andern nach Belieben. Aber seit der Zeit führt beide der Primas des Reiches beständig unter seinen Titeln, der jedoch vom Hofe abwesend nur das grosse Majestäts-Siegel (sigillum duplex maj.) in seiner Verwahrung hat; dagegen ist es der eigentliche Hofkanzler (secretarins cancellarius) und zwar seit dem J. 1731. in ununterbrochener Reihe ein weltlicher Magnat, der beständig am Hofe, und an der Seite des Königs gegenwärtig ist, der unter dem Secretsiegel des Königs (sig. secretum, daher der Name secretarius) Alles, was der König decretirt, auch förmlich expediren lässt, und so im vollen Sinne das grosse und wichtige Amt versieht. *d)* — Um diesen herum und durch ihn bildete sich nach und nach, besonders im XVIII. Jahrhundert, die gegenwärtig als

c) Es wird ihrer in Urkunden vom XII. Jahrh. so oft gedacht, besonders aber nach Bela III. Zeiten, der sich die Klagen des Volkes, nicht, wie es ehedem gebräuchlich war, mündlich, sondern schriftlich vortragen, und seinen Bescheid auf gleiche Art ergehen liess. — S. Thurocz Chron. P. II. C. 69. — Dieselben an so verschiedenen Orten ausgefertigten Urkunden mögen zugleich zum Beweise dienen: dass die Kanzler und Vicekanzler sich gewöhnlich in nächster Nähe der Könige, wenn diese im Lande herumreisten, und gleichsam an ihrer Seite stets zu befinden pflegten. — Vergl. Schmidt Episc. Agriens. T. I. p. 67.

d) Die alten Gesetze und Urkunden seit dem XIV. Jahrh. unterscheiden genau das sigillum duplex majestaticum und das sig. secretum, so wie den summus Cancellarius (Grosskanzler) und den Secretarius Cancellarius, wie diess die Unterschriften der Reichsdecrete von 1464. und 1486. bezeugen. Der letztere ist es, der unter den Grossrichtern des Reiches Art. 68. von 1486. und Art. 42. v. 1492. und zwar der Reihe nach der letzte vorkömmt, auch im 18. Ges. Art. v. 1486. personalis praesentia regia genannt wird, und dessen Activität in

höchste Reichsbehörde anerkannte kön. ungar. Hofkanzlei, an deren Spitze der oben erwähnte Hofkanzler, mit einem oder mehreren Vice-Kanzlern, umgeben von den auserlesensten Männern des Reiches, im Sinne des 13. Ges. Art. von 1741. »ex omnibus regni partibus«, die als Hofräthe und Referendäre fungiren, steht. — Kraft einer Instruction K. Leopold I. vom J. 1690. wurde nebst andern nicht nur die Zahl dieser Referendäre, sondern auch der Arbeitsstunden, »quibus nec garrire, nec ludere, et compotare liceat« (charakteristisch für das XVII. aber längst nicht mehr für unser Jahrhundert) festgesetzt. — K. Carl III. erneuerte und erweiterte dieselbe im J. 1723. und 1727. und auch von M. Theresia erhielt die eminente Hofstelle manche Verbesserung. *e)* — Kaiser

---

Kanzleigeschäften unter Begünstigung der Könige des XV. und XVI. Jahrh. in dem Grade wuchs, als der Gebrauch des doppelten Majestätssiegels, und damit auch die Activität des erstern seltener wurde. — Aus persönlicher Zuneigung scheinen die Könige manchmal beide Würden in einer Person vereinigt zu haben; wie diess aus den Urkunden des K. Sigmund v. J. 1389. und 1395. erhellt, in denen der Erzbischof von Gran Kanizsa »Regis supremus et eximius Cancellarius« genannt wird, obgleich in spätern Urkunden desselben K. Sigmund v. J. 1401. bis 1431. und mehreren seiner Nachfolger andere Prälaten, als jene von Gran, mit dem doppelten Titel: »Supremi ac Secretarii Cancellarii« bezeichnet werden. — Erst im Anfange des XVI. Jahrh. scheint K. Wladislaus II. beide Würden und Titel zugleich an den Cardinal und Erzbischof von Gran, Thomas Bakács, wieder übertragen zu haben, wie aus einem von jenem an diesen im J. 1509. erlassenen Schreiben ersichtlich ist; so dass seitdem nach dem Beispiele des Erzb. Szalka im J. 1524. auch die folgenden Erzbischöfe von Gran beide Würden in ihrem Titel zu vereinigen pflegten; obgleich das eigentliche Hofkanzleramt noch die zwei folgenden Jahrhunderte hindurch von andern Prälaten, als im J. 1569. von Joh. Listhius, Bischof von Weszprim, im J. 1586. von Georg Draskovich, Card. und Erzb. von Kalocsa, im J. 1626. von Steph. Senyey, Bisch. von Waitzen, im J. 1636. von Georg Lippay, Bischof von Weszprim, im J. 1646. von Georg Szelepcsényi erwählten Bischof von Weszprim, im J. 1669. von Franz Szegedy, Bischof von Waitzen, im J. 1670. von Thomas Pálfy, Bischof von Neutra, und so fort bis zum Jahre 1731. wo dieses Amt noch von dem Weszprimer Bischofe Adam Acsády verwaltet, und nach dessen Entsagung an den ersten weltlichen Magnaten Grafen Ludwig Batyán übertragen wurde, und seitdem auch stets bei dem hohen weltlichen Adel verblieb. — Vergl. Schmidt Episc. Strig. T. II. p. 227. und 290. — auch Schwartner am a. O. Anm. c) und Lakits §. 513.

e) Ein schmeichelhafter Beweis des gerechten Zutrauens der grossen Königin zur ungar. Hofkanzlei, und der sämmtlichen Nation, war es, dass seit 1746. kein deutscher controlirender Zuhörer mehr in den Sitzungen

Joseph II. vereinigte die ungar. Hofkanzlei mit jener des Grossfürstenthums Siebenbürgen, aber K. Leopold II. schied sie wieder von einander. In der neuern Zeit erweiterte K. Franz um Vieles die Activität der erstern, mit Vermehrung auch des dazu nöthigen Personals, so dass diese hohe Stelle bis zum J. 1848. ausser den oben erwähnten Hof- und Vice-Kanzlern, einen kathol. Bischof, und eilf weltlichen Hofräthen und Referendären, worunter ein croatischer, nach 1741: 13. und 1765: 35. Ges. Art. aus dem Magnaten- und Ritterstande gemischt, nebst einer derselben angemessenen Zahl von k. Hof- Secretären, Concipisten, Concepts-Adjuncten, und dem übrigen Beamten-Personale der Hilfsämter, als: des doppelten Protocolls, der Registratur, des Archivs, des Expeditorats, Taxatorats, Exactorats etc. ausser den zum Ganzen noch gehörenden 12—18. öffentlichen Hof-Agenten, und einem Wappenmaler, die nicht unansehnliche Zahl von 200. Individuen erreichte, wo nicht mitunter überstieg; die alle der König nach den in den Gesetzen angegebenen Erfordernissen allein, theils unmittelbar, theils mittelbar, ernennt und besoldet. *f)*

Der Wirkungskreis, oder wie man zu sagen pflegt, die ämtliche Activität dieser Hofstelle war in frühern Zeiten sehr gross; aber die Härte des Schicksals, welches in der Folge während der Türkenkriege das ganze Reich verfolgte, traf auch diese ehedem so glänzende Stelle, und schränkte ihren Wirkungskreis so ein, dass man sie einige Zeit fast ganz aus den Augen verlor. Erst im Jahre 1608. fing sie wieder an aufzuleben. Man machte dem K. Mathias II. die Wiederherstellung seiner Hofkanzlei im Sinne der ältern Gesetze von 1498: 7. 1518: 39. zur Pflicht, man suchte jede fremde Einmischung in ungar. Angelegenheiten dadurch möglichst ferne zu halten, dass man im J. 1608: 9. 10. Ges. Art. v. d. Kr. alle, ausser der ungar. Hofkanzlei in ungar. Angelegenheiten erflossene kön.

---

der ungar. Hofkanzlei gegenwärtig ist. Der letzte lästige Auscultant dieser Art hiess: Johannes quod vult Deus Hittner. — S. Schwartner a. a. O. Anm. d).

f) Die Besoldungen des Hofkanzlei-Gesammt-Personals wurden anfangs auf die Taxen fundirt. Diese reichten jedoch in der Hälfte des vorigen Jahrh. so wenig zu, dass ein bedeutender jährlicher Zuschuss von der Hofkammer nöthig war. Seitdem fliessen alle Besoldungen aus dem Camerale, dagegen werden alle Taxen, die später die Summe der Besoldungen weit übersteigen haben sollen, durch das letztere einbezogen. — S. Schwartner a. a. O. Anm. f).

Erlässe für null und nichtig erklärte, wodurch die letztere wieder zu einigem Ansehen gelangte, welches durch die spätern Gesetze von 1609: 21. 1613: 25. 1618: 8. 1630: 29. 1687: 8. und die Instructionen der folgenden Könige vom J. 1690. 1723. 1727. 1741: 13. etc. noch mehr befestigt wurde. Die letztern normirten insbesondere näher die Wirksamkeit der Hofkanzlei hinsichtlich der so mannigfaltigen Gegenstände, die sämmtlich ihrem Ressort zugewiesen wurden, doch der leichten Uebersicht wegen in mehrere Abtheilungen unterschieden werden können; deren vorzüglichste sich

I. Auf die äussern Verhältnisse des Reiches bezieht, hinsichtlich deren die k. ungar. Hofkanzlei eben so berechtigt als verpflichtet ist: im Namen des Königs alle äussern, oder s. g. internationalen Verhältnisse Ungarns zu den benachbarten, oder auch andern europäischen Staaten, ja jelbst zu den österr. Erbländern, in so ferne dieselben bezüglich Ungarns als Ausland (wie z. B. bei den zwischen beiden bestehenden Grenzzoll-Linien) betrachtet werden, in dem Sinne zu vertreten und zu leiten, wie diess nach der Landesverfassung dem Könige, entweder unumschränkt, oder unter der Mitwirkung der Stände des Reiches, gesetzlich zukömmt. — Diese Rechte kann und darf der König von Ungarn, sobald die äussern Verhältnisse der österr. Monarchie das Königreich Ungarn unmittelbar berühren, nur vermittelst der k. ungar. Hofkanzlei ausüben; mögen übrigens diese Angelegenheiten Krieg oder Frieden, Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften, Congresse, oder welch immer ähnliche internationale Verhandlungen, die ohnehin nach den oben (im II. Bande §. 41. 42. S. 77. etc.) aufgestellten Grundsätzen grösstentheils des Königs ausschliesslicher Verfügung unterliegen, zum Gegenstande haben. — Derselbe ist ferner eben so berechtigt als verpflichtet: seine ungar. Unterthanen, die etwa in irgend einem Geschäftsverkehre mit dem Auslande stehen, hinsichtlich ihrer Rechte im Falle der Noth gegen Auswärtige zu vertreten, gegen jede Beeinträchtigung und Unbill zu schützen, ihnen auch in ihren Unternehmungen durch seine Agenten und Gesandten jede Art von Unterstützung und Beistand angedeihen zu lassen; wohin auch alle Angelegenheiten, welche auf die Erbschaften der ungar. Unterthanen im Auslande, oder jene der Aus-

länder auf deren Erbschaften in Ungarn einen Bezug haben, vorzugsweise gehören; und diess zwar mittelst der ungar. kön. Hofkanzlei, die in allen dergleichen Fällen alle jene internationale Functionen auszuüben berechtigt ist, die in andern Staaten dem Ministerium der äussern Angelegenheiten zugetheilt zu werden pflegen. — Aber noch weit grösser und umfassender ist der Wirkungskreis dieser wichtigen Hof- und Reichsbehörde

II. Hinsichtlich der innern Angelegenheiten des Landes, die, in so ferne sie der unbedingten Verfügung des Königs unterstehen, sämmtlich die Thätigkeit der k. ungar. Hofkanzlei in Anspruch nehmen. Bei der grossen Menge und Verschiedenheit der zu ihrem ämtlichen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände können solche füglich in folgende drei Hauptclassen eingetheilt, und so der Reihe nach einzeln angeführt werden.— Nämlich

1. In die erste Classe oder Abtheilung können überhaupt alle jene Gegenstände eingereiht werden, bezüglich deren dem Könige das ausschliessliche Recht zukömmt, unabhängig von jedem Einflusse der Stände des Reiches, ganz nach eigenem Belieben darüber zu verfügen, als da sind: alle s.g. Grationalien, d. i. Gnadenverleihungen, Verleihung der geistlichen Beneficien, und weltlichen Würden, Aemter, Titel und Orden; die Leitung des ganzen Religions-Wesens, die Oberaufsicht und Obsorge aller frommen Stiftungen, die Aufnahme der Stiftlinge in die k. Convicte, die Ausfertigung der kön. Donationen oder Güterverleihungen, wie auch eines kön. Consenses über die Adoption, Präfection, Perennal-Fassion adeliger dem Fiscus anheimzufallender Güter u. a. dergl. *g)* ferner die Ausfertigung aller Privilegien, Adelsbriefe, Diplome über das ungar. Indigenat, Besetzung aller Hof- und Landesstellen, selbst der Diplome des Reichs-Palatins, und der Kron-

g) So bewilligt z. B. der König mittelst der Hofkanzlei den s. g. Tischtitel aus dem Religionsfond, vergibt alle Stipendien und Stiftungsplätze (das Theresianum und das Convict zu Wien ausgenommen). Dieselbe hohe Stelle besetzt alle Aemter bei den katholischen Schulen und Akademien, nur die Professor-Stellen an der Universität, und die Directorate der Facultäten sind der allerh. Entschliessung vorbehalten. Sie schreibt ferner Regulative

hüter, ungeachtet dieselben auf dem Reichstage durch die Stände gewählt werden, wie auch der kön. Freistädte, die in diese Zahl aufgenommen werden. Endlich gehört hierher auch die Ausfertigung aller kön. Decrete, oder Verfügungen über den Nachlass der wegen eines begangenen Verbrechens verdienten Strafe, die Verleihung eines sichern Geleits (literae salvi conductus), die Schirm- und Schutz-Schreiben (literae protectionales), die Legitimirung, Befreiung von der Ehrlosigkeit, Einsetzung der unehelichen Kinder in die Rechte der ehelich gebornen, die oberste Vormund- und Gerhabschaft, oder die Oberaufsicht über alle Pupillar-Angelegenheiten, die Zuweisung der Vormund- und Gerhabschaft in Ermangelung eines gesetzmässigen und testamentarischen Vormundes oder Gerhabs, die Ernennung eines Sequester- oder auch Fideicommis-Curators in vorkommenden Fällen, und endlich Alles, was in irgend einem, mit den angezeigten Fällen und Gegenständen sichtbaren, Zusammenhange steht.

2. Zu der zweiten Classe oder Abtheilung können füglich alle jene Gegenstände und Angelegenheiten gezählt werden, bei denen der König seine Souveränitätsrechte der obersten Aufsicht und vollziehenden Gewalt sowohl in politischer als judicieller, financieller und militärischer Hinsicht insbesondere auszuüben hat. Dergleichen sind: die gesammte Staats-Polizei und Justizpflege mit allen öffentlichen Anstalten der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, dem gesammten Sanitäts- Kirchen- Unterrichts- und Erziehungswesen, die Leitung der Landes-Bevölkerung, Industrie, des Handels und der Gewerbe, der Landwirthschaft, nebst allen dazu nöthigen Mitteln, als: Errichtung der Canäle und Wasserleitungen, Regu-

und Instructionen den Unterbehörden vor, oder erläutert und ändert dieselben, wenn sie von andern Behörden erlassen worden sind. Die Hofkanzlei ertheilt ferner im Namen des Königs die Privilegien der Wochen- und Jahrmärkte, sie besetzt die erledigten Stellen in ihrer Mitte vom Concipisten, und was dem gleichkommt, abwärts, und vergibt andere diesen Aemtern am Range gleiche und mindere Staatsdienste etc. etc. — S. Schwartner a. a. O. Anm. e).

lirung der Flüsse, Obsorge für die öffentlichen Strassen und alle angemessenen Communications-Mittel, als: Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen etc. die richtige und billige Vertheilung der allgemeinen Landes-Auflagen, die Beschützung der Unterthanen gegen Bedrückung und Missbrauch der grundherrlichen Gewalt, die billige Unterbringung des stehenden Militärs in seinen Cantonnirungs-Stationen etc. Hierher gehören ferner alle die kön. Freistädte und privil. Districte betreffenden Angelegenheiten und Cameral-Gegenstände jener Art, die mit den politischen zusammenhängen, daher auch in solchen Fällen die Hofkanzlei sich mit der Hofkammer einverständlich zu benehmen hat. Dasselbe gilt auch bei der Leitung der Gerechtigkeitspflege mit den obersten Justiz-Behörden des Landes, als bei der Delegirung der richterlichen Gewalt in jenen Fällen, in welchen der König selbst Richter ist, bei der Untersuchung der Echtheit des Adels, bei der Ausfertigung der verschiedenen s. g. gerichtlichen Mandaten, die entweder dem Richter oder den Gerichten zur Richtschnur dienen, jedoch nicht gegen die Gesetze des Landes verstossen sollen; wie diess insbesondere aus den Ges. Art. von 1715: 19. 1723. 1729. 1791: 12. etc. erhellt. *h)*

3. Endlich zu der dritten Classe oder Abtheilung gehören alle jene Gegenstände, welche die ungar. Hofkanzlei als ein glaubwürdiger Ort (locus authenticus et credibilis) besorgt, als da sind: die Ausfertigung der Vollmachten, Anwalts-Bestellungen, Perennal-Fassionen, Testamente, Transactionen u. a. Contracte ähnlicher Art; die Ausstellung von Zeugnissen über solche Verträge, wie auch glaubwürdige

h) Im Sinne dieser Gesetze hat die k. ungar. Hofkanzlei hinsichtlich der hier angeführten Gegenstände hauptsächlich nur jene Ausfertigungen, die als Ausflüsse der dem Könige zukommenden vollziehenden Gewalt, und des obersten Aufsichtsrechts zu betrachten sind, zu besorgen, ohne tiefer in die eigentliche Sphäre der Justiz- Polizei- Finanz- und der Militärgewalt einzugreifen; wie diess unter andern augenscheinlich aus den an die Justizbehörden erlassenen gerichtlichen Mandaten, als den s. g. Inhibitorien, Delegatorien, Promotorien, Adursorien, Cassatorien u. m. dergl. und deren Benennung erhellt.

Abschriften von diesen allen, so wie auch ämtliche Protocolle über Alles, was je an dieser hohen Landesbehörde verhandelt worden ist, zu welchem Zwecke bei der Hofkanzlei auch die s. g. königlichen Bücher (libri regii) aufbewahrt werden, welche die Abschriften aller Donationen, Adelsverleihungen, Ernennungen, und anderer wichtigern öffentlichen Acten von Zeiten K. Ferdinand I. bis auf die neueste Zeit enthalten; jene, die weiter hinauf reichten, sind während der langjährigen türkischen Kriege, und innerer Wirren theils vernichtet worden, theils auf andere Art in Verlust gerathen. *i)* — In allen diesen Angelegenheiten ist das Zeugniss der Hofkanzlei als authentisch und glaubwürdig für das ganze Land anerkannt.

Uebrigens muss aber auch diese Hofstelle bei Verhandlung aller dieser Angelegenheiten vorzüglich darauf bedacht sein: dass nichts der Würde und den Prärogativen der Krone, so wie auch den Majestäts-Rechten des Königs Nachtheiliges dabei vorgehe; *k)* sie hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass Alles, was etwa im Laufe der Zeit durch widrige Schicksale, oder ungünstige Umstände, oder Unachtsamkeit und Schuld der betreffenden Mittelpersonen gefehlt, und der Würde, und den Gerechtsamen der Krone Nachtheiliges vorgefallen wäre, diess bei jeder günstigen Gelegenheit wieder

---

i) Demungeachtet finden sich in dem Archive, so wie auch bei der Registratur der k. ungar. Hofkanzlei höchst interessante Actenstücke aus den frühern Zeiten vor, die hinsichtlich der Angelegenheiten Ungarns um so mehr verdienen möchten, öffentlich kund zu werden, als es bekannt ist, dass in Ungarn selbst wenige Archive so glücklich waren, ihre literärischen Schätze vor den Verwüstungen der frühern Zeiten hinlänglich bewahren zu können. — In Erwägung dieser Umstände können wir uns dennoch trotz jener Hindernisse noch immer mit der hochherzigen Aeusserung eines unserer verdienstvollen Geschichtsforscher ermuthigen, und trösten, der da sagt: »Fingamus licet Saturnum chartophagum grassatum in Hungariae tabularia, sic tamen crudelis non fuit, ut memoriam omnem (praeteritorum) minutim ac penitus corraserit, ac in oblivionem trajecerit. — Conspirent modo vires nostrae, vicimus. — Intendamus veritati, honori etc. sera, omnis vetustatis custos, sponte sua resiliet.« — Péterfi in Comit. Hung. P. I. pag. 287.

k) Hier ist insbesondere der 31. Ges. Art. von 1543. in der angeführten Beziehung aller Beachtung werth, mit welchem jedoch auch Ferdinandi I. responsum ad articulos constitutionum diaetae a. 1545. Tyrnaviae celebratae §. 7. verglichen zu werden verdient. — S. Corp. J. Hung. T. I. a. a. O.

möglichst gut gemacht, und der der Krone daraus entstandene Nachtheil nach Recht und Billigkeit ausgeglichen werde; so wie andererseits auch darauf zu sehen: dass die Gesetze, und die Verfassung des Landes Jedermann, er mag hoch oder nieder gestellt sein, im Lande heilig seien, daher auch vermöge des 31. Ges. Art. vom J. 1543. keine Befehle oder s. g. Mandate, Urkunden, und andere Verordnungen, die mittelst dieser Hofstelle im Namen des Königs erlassen zu werden pflegen, wider die Verfassung und Gesetze des Landes, auf wessen immer Bitte oder Veranlassung, durch dieselbe ausgefertigt werden sollen. — Endlich wird durch die oben erwähnten neuern Instructionen derselben Hofstelle zur Pflicht gemacht, dass alle an derselben stattzufindenden Verhandlungen collegialisch im hohen Rathe derselben aufgenommen, im steten Hinblick auf das allgemeine Wohl des Landes erörtert und entschieden, und zugleich mit derselben Treue, Genauigkeit und aller der hohen Stellung der Behörde gebührenden Achtung und Discretion von Seite der dabei fungirenden Beamten ihrer vollen Erledigung und Vollziehung zugeführt werden. *l)* Daher auch Alles, was von der k. ungar. Hofkanzlei im Namen des Königs ausgefertigt zu werden pflegt, durch dessen eigenhändige Unterschrift bekräftigt werden muss. Denn der König ist es selbst, der in eigener hoher Person durch diese Erlässe seinen höchsten Willen kund gibt. Ihm müssen alle Angelegenheiten, sie mögen nun in voller Rathssitzung mit Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen, oder auch durch die Präsidien allein verhandelt worden sein, zuletzt zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung, entweder in Form eines besondern Vortrags (relatio, daher die Hofräthe der ungar. Hofkanzlei auch Referendäre heissen) oder protocollarisch durch das Protocoll der gehaltenen Sitzungen, oder auch durch einen kurzen Auszug der entworfenen Rescripte unterbreitet, und erst nach erfolgter kön. Entschliessung förmlich stylisirt, und auf die übliche Weise ausgefertigt werden; worauf ihre Verabfolgung an die betreffenden Parteien, oder die Behörden des Landes, an die sie zur Vollziehung gerichtet sind,

l) Oder wie die eigenen Worte des auf jene Instruction basirten Amtseides lauten: »Omnia in eo ipso consilio aulico fideliter et secrete, ac pro communi bono et utilitate hujus regni agere et tractare,« die augenscheinlich dem Decrete von 1498: 7. und 1500: 10. Ges Art. §. 3. und 4. entnommen worden sind.

stattfinden kann. — Alles im Sinne der Gesetze v. 1500:10. §.3.4. 1543: 31. 1559: 8. 9. 1563: 35. 1608: 10. n. d. Kr. 1638: 1—16. 1687: 8. 1715: 17. §. 1. 1741: 13. etc. und der oben angeführten Instructionen der letztern Könige seit K. Carl III. etc. *m)*

Aus dem hier dargestellten grossen Wirkungskreise der königl. ungar. Hofkanzlei lässt sich die hohe Bedeutung und Wichtigkeit dieser Hofstelle in der neuern Zeit von selbst erkennen. Diese wurde im XVIII. Jahrhundert noch mehr dadurch gehoben, dass sie kraft des 17. Ges. Art. v. 1715. und des 13. v. 1741. von andern Hofstellen, mit denen sie blos correspondirt, ganz unabhängig anerkannt wurde, welche Unabhängigkeit in dem 10. u. 14. Ges. Art. d. J. 1791. ihren neuesten und bestimmtesten Ausdruck fand; diess jedoch ganz im Sinne der alten Ges. Art. v. 1559: 8. u. 9. 1563: 35. 1608: 10. n. d. Kr. wo bereits bestimmt wurde: dass alle Erlässe oder Verordnungen, die etwa eine andere Hofstelle in jenen Angelegenheiten, die zur k. ungar. Hofkanzlei gehören, ausfertigen möchte, ohne weiters ipso facto null und nichtig sein sollen; wie ausser den oben angeführten auch noch die Ges. Art. v. 1609: 24. 1615: 20. 1618: 5. u. 18. 1630: 25. 1635: 34. und andere spätere Gesetze umständlicher bezeugen.

Diess war die gesetzmässige Einrichtung und Organisation der k. ungar. Hofkanzlei bis zum J. 1848. in welchem Jahre sie wohl bei den im Sinne des 3. Ges. Art. v. 1848. neu eingeführten ungar. Ministerien einige Zeit in ihrer bisherigen Existenz durch den 22. §. jenes Gesetzartikels bedroht, doch durch die folgenden Ereignisse wieder einstweilen, bis zur definitiven Reconstituirung der Landesverfassung, in ihrer frühern Wirksamkeit an der Seite des Königs belassen wurde.

---

m) In der vollen Rathssitzung der k. ungar. Hofkanzlei, in welcher der Kanzler oder Vice-Kanzler das Präsidium führt, werden alle wichtigern Gegenstände in der vorgeschriebenen Ordnung durch die betreffenden Hofräthe oder Secretäre referirt, und darüber berathschlagt. Der Präsident leitet die Verhandlung. Die Einhelligkeit oder auch Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das nach dem Beschlusse abgefasste Gutachten wird dann auf die erwähnte Art zur endlichen Entscheidung dem Könige unterbreitet, die herabgelangte kön. Entschliessung sodann öffentlich verlesen, und in der gewöhnlichen Form an die Betreffenden weiter befördert. — S. die Instructionen vom J. 1690. 1727. 1746. 1790. und 1800. 1801. 1807. 1809. 1810. 1818. 1824. 1826. etc. etc.

Zweiter Abschnitt.

Politische Verwaltung der innern Landes-Angelegenheiten insbesondere.

§. 78. — Durch den kön. ungar. Statthalterei-Rath. — Dessen Entstehung, spätere Verfassung und unmittelbare Wirksamkeit mittelst der in seiner Mitte befindlichen Central-Behörden und Aemter des Landes.

Der kön. ungar. Hofkanzlei folgt zunächst im Range, obwohl in der Verwaltung der innern Landes-Angelegenheiten die erste Landesbehörde Ungarns, der hohe kön. ungar. Statthalterei-Rath (Excelsum Consilium Regium Locumt. Hung.) dessen Entstehung und Bestimmung augenscheinlich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von dem ehemaligen kön. Statthalter (s. oben I. B. §. 35. S. 355. etc.) herrührt. *a)* — Nämlich

Es war in alten Zeiten gebräuchlich in Ungarn, dass die Könige, wenn sie längere Zeit aus dem Reiche abwesend, oder durch Krankheit, und andere Zufälle verhindert waren, die Zügel der Regierung selbst zu führen, sich durch einen s. g. kön. Statthalter in der Regierung des Landes vertreten liessen; wie diess aus den oben angeführten Beispielen K. Andreas II. K. Sigmund, Mathias Corv. und mehrerer andern ersichtlich ist. *b)* — Diese Vertretung

a) Hinsichtlich dieser hohen Landesstelle können als Hauptquellen angegeben und benützt werden: Belii Notitia R. Hung. T. I. p. 420. — Schwartner Statist. v. Ung. III. Th. §. 62. S. 228—234. — Rosenmann Jus publ. R. Hung. P. III. C. 3. — Lakits Ung. Staatsr. VI. Buch, 3. Hauptst. §. 519—525. S. 1361—1376. fol. Msc. — Desselb. Jus publ. R. Hung. §. 354—360. fol. Msc. — B. Instructio officii Caroli III. ddo. 21. Mart. 1734. — Item M. Theresiae, Leopoldi II. et Francisci I. ddo. 31. Dec. 1801. — Ferner Kudler's Organismus der österr. Staatsverwalt. Tab. X. 1834. — Kessler's Vollständiger Unterricht im Dienste für angehende Beamte. II. Thle. Wien. 1794. 8. — Item über den Dicasterialen-Geschäftsgang überhaupt in dem polit. Journal der k. k. Erbländer. II. BB. Wien. 1792. (wo unter andern berechnet ist: dass z. B. die Bittschrift eines bei irgend einem Landes-Gubernium angestellten Individuums, um die Erlaubniss aus dem Lande zur Erhebung einer Erbschaft reisen zu dürfen, durch 51. Hände gehe etc. — S. Schwartner a. a. O. Anm. f).

b) K. Sigmund's erstere längere Abwesenheit fiel zwischen die Jahre 1414. und 1419. — In dieser Zwischenzeit regierte das Reich titulo Vicarii Joannes de Kanysa, Erzbischof von Gran, und Niclas de Gara, Reichs-Palatin. — S. Katona Hist. Crit. etc. T XII. p. 179. und Kerchelich Hist. eccles. Zagrab.

galt indess immer nur für einige Zeit, hing ganz vom Gutdünken der Könige ab, und, obwohl man für einen ähnlichen Fall durch die, kraft des 10. Ges. Art. von 1485. bestimmte Verbindung dieser Vertretung mit der Palatinal-Würde eine gesetzliche Vorsorge zu treffen bemüht war, so konnte sich die letztere doch nicht auch auf jene Zeit erstrecken, wo die Palatinalwürde zufällig vacant und unbesetzt war. — Als daher später Ungarn mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Beherrscher erhielt, der meistens zugleich als römisch-deutscher Kaiser bis zum J. 1806. innerhalb des deutschen Reiches zu residiren gehalten, und die ungar. Hofkanzlei selbst mit dem Könige ausserhalb des Landes (in Wien) ihr Domicil zu nehmen genöthigt war, musste in Ungarn Jemand sein, der die Verwaltung der innern Landes-Angelegenheiten im Namen, und statt des Königs, besorgte. Diess gab Veranlassung zur öftern Ernennung eines kön. Statthalters, dem nach und nach die nächsten Grosswürdenträger, die Reichsbarone, und einige der erfahrensten Regierungs-Beamten als Räthe etc. an die Seite gesetzt wurden, die mit ihm den s. g. Palatinal- oder auch Statthalterei-Rath bildeten. *c)* — So entstand die oben genannte stabile Landesstelle, deren Ansehen man durch mehrere Landesgesetze, als 1542: 30. 1582: 1. 1588: 3. 1608: 10. v. d. Kr. 1609: 21. 1613: 25. 1618: 8. 1622: 17. 1630: 29. 1638: 1. 1649: 8. 1659: 14. 1687: 8. etc. möglichst zu erhalten und zu unterstützen suchte; obwohl unter den ungünstigen Umständen jener Zeit mit immer geringerem Erfolge; *d)* bis endlich unter der Regierung

p. 158. — Während der zweiten v. J. 1432. Georgius, ebenfalls Erzbischof von Gran, welchen er in einer Urkunde v. J. 1434. »Vicarium Nostrae Majestatis« nennt, nebst andern Grossen des Reiches. — Vergl. Katona Hist. Crit. T. XII. p. 604. Ferner Kovachich in Suppl. ad Vest. Comit pag. 423. schol. a) und Pray in Spec. hier. eccl. P. II. p. 52. — Auch Palatini R. Hung. p. 129. 134. etc.

c) Diess bezeugen die eigenen Worte des 30. Ges. Art v. J. 1542. wo es heisst: »Item dignetur Regia Majestas in absentia sua Domino Locumtenenti adjungere, ex ordine Dominorum Praelatorum quatuor, totidem ex ordine Baronum, quorum consilio ipse D. Locumtenens in omni administratione utatur.« etc. — Vergl. Palma Notit. rer. Hung. T. III. p. 341. — Belii Notitiae Hung. Novae etc. T. I. p. 435. seq. — Pray Notit. praev. ad hist. Reg. Hung. p. 120. etc. — Timon, Engel, Lakits etc. a. a. O.

d) Den gefährlichsten Stoss erlitt die Würde und Autorität eines königl. Statthalters im J. 1674. in welchem der siegreiche K. Leopold I. durch die

K. Carl III. auf dem Reichstage von 1723. durch die Ges. Art. 97. 98. 101. 102. etc. diese Landesbehörde in ihren vorigen gesetzmässigen Stand wieder eingesetzt, und unter dessen Nachfolgern, besonders der grossen K. M. Theresia, durch die nachfolgenden Gesetze, und häufigere k. Instructionen, immer vollkommener organisirt, auf eine der hohen Stellung derselben angemessene Stufe gehoben wurde. *e)* — K. Joseph II. versetzte diess Landes-Dicasterium von Pressburg, wo es sechzig Jahre lang seinen Sitz hatte, in den Mittelpunkt des Landes, nach Ofen, entfernte daraus die bis dahin in Kirchen-Angelegenheiten referirenden Prälaten, vereinigte dasselbe im J. 1785. mit der k. ungar. Hofkammer, von der es jedoch wieder im J. 1790. geschieden, und zugleich erst dem Reichs-Primas, dann auch den zwei Titular-Bischöfen ihr früheres Sitz- und Stimmrecht an demselben eingeräumt wurde; wobei es auch im Wesentlichen — einige geringere Modificationen abgerechnet — bis zum J. 1848. verblieb. *f)*

---

günstigen Zeitumstände bewogen, eine neue, doch kaum acht Jahre dauernde politische Landesverwaltung eingeführt hat, die in dem folgenden Oedenburger Reichstage v. J. 1681. wieder umgestossen werden musste. — S. Palma a. a. O. T. III. p. 341. mit dem jedoch Belii Notit. rer. Hung. T. I. p. 435. verglichen werden muss. — Lakits Ung. Staatsr. §. 520. Anm. c) S. 1365 etc.

e) Die ältern Gesetze über die Amtsthätigkeit des Palatins und königl. Statthalters, so wie die Palatinal- und Statthalterei- später auch kön Räthe, normiren deren Gewalt in politischen Regierungs-Angelegenheiten nur sehr dürftig; wie diess die Gesetze von 1485: 10. 1492: 6. 1506: 7. 1525: 31. 1536: 16. 17. 1518: 39. 1567: 45. 1569: 14. 1588: 3. 8. 9. 1608: 10. v. d. Kr. 1609: 21. 1613: 25. 1618: 8. 1622: 17. 1630: 29. 1638: 1. §. 4. 1649: 8. 1659: 14. 1687: 8. etc. bezeugen; zum Beweise, dass jenem Zeitalter die militärische und richterliche Gewalt weit wichtiger schien als die Staatspolizei. Was also die alten Gesetze nur im Allgemeinen verordneten, und was man sich auch noch im J. 1723. ungeachtet der Bemühungen einiger mehr aufgeklärten Mitglieder der neu errichteten Dicasterien, als Paul Jeszenák, Ráday, Prileszky etc. nur noch halbdunkel mag gedacht haben, das wurde in der Folge durch wohlthuende Erfahrung, und die folgenden Reichstäge von 1729. 1741: 9. 1791: 14. etc. bereits auch deutlich ausgesprochen; wie diess auch die darauf bezüglichen Instructionen der nachfolgenden Könige umständlicher nachweisen. — Die Carolingische Instruction vom 21. Jän. 1724. kann als die Grundlage aller übrigen füglich angesehen werden. Sie besteht aus dreissig Absätzen, und wurde den beeidigten Statthalterei-Räthen am Tage der feierlichen Einweihung des Statthalterei-Rathes am 21. März 1724. mitgetheilt.

f) Diese Modificationen dürften wohl am vollständigsten aus der letzten Instruction des K. Franz I. vom J. 1801. entnommen werden, die sich auf

Die ganze innere Verfassung und Einrichtnng dieser hohen Landesstelle ist in dem 97. 98. 101. und 102. Ges. Art. vom J. 1723. umständlich bestimmt worden, und besteht im Folgenden: An der Spitze derselben steht als Präsident der jedesmalige Reichs-Palatin, zugleich gesetzlicher Stellvertreter des abwesenden Königs, in Ermangelung dessen der k. Statthalter, oder in Ermangelung beider der Judex Curiae, oder Tavernicus. — Der ganze Rath besteht vom Anbeginn aus 22. Räthen, die der König aus dem Prälaten- Magnaten- und dem Ritterstande aus allen Theilen des Reiches ernennt, von denen einer, seit 1791. wo die croatische, von M. Theresia im J. 1767. errichtete Statthalterei wieder mit der ungarischen vereinigt wurde, ein Croat, und einer vom Ritterstande zugleich Kanzlei-Director ist. Auch wird aus ihrer Mitte, und zwar der Magnaten-Classe, stets einer zum Provincial-Commissariats-Director, und Vice-Director bestellt. — Ihr Sitz war sechzig Jahre hindurch Pressburg, später, seit 1783. Ofen, doch nicht so fest bestimmt, dass nicht der König ihn auch nach Umständen anders wohin verlegen könnte. — Derselbe ernennt auch sämmtliche Secretäre derselben, so wie auch für alle Stellen derselben einige jüngere Magnaten und vom Adel als Supernumeräre, die jedoch bei den Berathschlagungen keine Stimme haben, gegen vorläufige Candidation der Statthalterei. Die übrigen subalternen Beamten vom Concipisten abwärts und bei den Hilfsämtern werden von dem Statthalterei-Rathe selbst nach Mehrheit der Stimmen bestellt, *g)* aber alle erhalten ihre Besoldung vom Könige, auch sind sie und ihre

---

alle Theile der innern nnd äussern Organisirung dieser hohen Landesstelle gleich erstreckt, und für die gesammte Thätigkeit aller dabei angestellten höhern nnd niedern Beamten die angemessensten Weisungen ertheilt.

g) Denn der hohe k. ungar. Statthalterei-Rath hat eben so wie die k. nngar. Hofkanzlei sein Einreichungs- und Raths-Protocoll (Protocollum Exhibitorum et Consilii) sein Expeditorat, seine Registratur, und Buchhalterei. — Bei jedem Departement sind, wie sich von selbst versteht, die dabei nöthigen Secretäre, Concipisten, Adjuncten, Accessisten, Praktikanten u. a. untergeordneten Beamten angestellt. — Mehrere der früher hier vorhandenen Commissionen hob M. Theresia noch im J. 1769. auf, und wies die Geschäfte derselben einzelnen Räthen zu, nur für das so fruchtbare Kirchen- und Schul- nnd Erziehungswesen etc. bestehen auch jetzt noch eigene Commissionen, welche den Referenten im hohen Rathe, und unter ihrer Aufsicht vorarbeiten.

Wittwen pensionsfähig. — Ihre Zahl belief sich im Jahre 1784. sammt den sechs Agenten, die extra statum ernannt werden, um dem Publikum bei der Förderung dessen Privat-Angelegenheiten bei dieser Landesstelle möglichst an die Hand zu gehen, gegen 100. Individuen, die jedoch bis zum J. 1847. bis auf 280. und mitunter auch höher stieg. *h)*

Uebrigens ist dieser hohe Rath von allen übrigen Landesstellen unabhängig, und nur allein und unmittelbar dem Könige untergeordnet. Von ihm erhält er mittelst der ungar. Hofkanzlei Befehle, und durch dieselbe unterbreitet er seine Vorstellungen, Gutachten und Vorschläge unmittelbar dem Monarchen selbst; kraft der Ges. Art. von 1723: 101 §. 1. 2. 3. 4. und von 1741: 11. Ges. Art. — Derselbe correspondirt nicht mit den Gubernien der übrigen österr. Erbländer in politischen Angelegenheiten, sondern repräsentirt es nur im vorkommenden Falle dem Könige. — Bei allen Berathschlagungen sollen wenigstens zwölf Räthe mit dem Präsidenten zugegen sein, nach §. 3. des 97. u. 98. Ges. Art. von 1723. — Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und bei einer Stimmengleichheit gilt das Gutachten desjenigen Theiles, dem der Präses beitritt. Niemand ist berechtigt, das, was im Rathe beschlossen worden ist, ausser dem Rathe abzuändern, nach §. 2. des 102. Ges. Art. von 1723. — Alle Expeditionen werden von dem Präsidenten, dem Kanzlei-Director und einem Secretär unterschrieben. — Gehen diese an eine untergeordnete Landesbehörde, so wird das kön. Siegel, in den Actenstücken aber an den König das Siegel des Präsidenten darauf gedrückt; nach §. 2. u. 3. des 98. Ges. Art. von 1823. auf der einen Seite des Berichts werden die Namen der Räthe aufgezeichnet, die bei den Berathschlagungen in der nämlichen Angelegenheit gegenwärtig waren etc. — Die Erlässe dieser höchsten Landesbehörde an die untern Municipal- und Localbehörden des Landes werden Intimate (nämlich von intimare, d. h. etwas zu wissen geben) genannt. *i)*

---

h) Eine schriftliche Tabelle vom J. 1784. wies nach der Angabe Schwartner's die Zahl der bei dieser h. Landesstelle angestellten Beamten blos 94. aus, während der Staats-Schematismus J. R. Hung. et part. adn. vom J. 1843. S. 103. dieselben bereits bis auf 280. namentlich anführt.

i) Gegen die Landesgesetze kann der k. ungar. Statthalterei-Rath nichts verordnen, vielmehr hat er, wenn etwas gegen dieselben in den Weisungen der k. Hofkanzlei enthalten wäre, von Amtswegen nach dem 14. Ges. Art. des

Der Wirkungskreis des k. ung. Statthalterei-Rathes erstreckt sich auf alle innern Angelegenheiten des ganzen Reiches, seit 1791, selbst die Nebenländer Croatien und Slavonien *k)* mitbegriffen; doch reine Justiz- und Cameral- oder Finanz-Gegenstände ausgeschlossen. — Wenn es gleich die erste und Hauptbestimmung desselben ist, die Gesetze des Landes vollzuziehen,

---

J. 1791. dem Könige dagegen zu remonstriren, und überhaupt in Allem darüber zu sorgen, dass alle Landtagsbeschlüsse nnd Gesetze durch jene, die sie betreffen, pünktlich befolgt werden. — Diese nur auf das wahre Wohl des Landes gerichteten Absichten der Regierung drücken schon die ersten Paragraphen der oben erwähnten kön. Instruction P. I. §. 1—4. etc. in folgenden Worten klar und deutlich aus: »Si praeter exspectationem in mandatis nostris aliquid contineretur, quod regni legibus, vel localibus circumstantiis, aut publicae utilitati minus consentaneum esse Consilio Loc. videretur, licebit eidem reflexiones in obversum mandati hujusmodi occurrentes eum moderamine ac reverentia Majestati nostrae debita proponere, ac pro re nata etiam patrocinium regni Palatini, velut legalis inter Regem ac regnum intermediatoris expetere.« Doch folgt bald darauf §. 3. auch die Einschärfung der genauen Befolgung der kön. Verordnungen, wo es heisst: »Praecipua tamen Consilii nostri Loc. obligatio est invigilare, ut regni leges ac benmandata nostra ubique debite observentur; et si consilium eadem alicubi non observari perspiceret, contravenientem jurisdictionem monebit, ac si erga demissum in eodem merito mandatum non obtemperet, totum negotium Nobis addita opinione: quomodo refractaria jurisdictio ad obsequium revocanda sit? pro medela repraesentabit« etc.

k) Bis zum Jahre 1791. waren diese Nebenländer nicht dem ungarischen k. Statthalterei-Rathe, sondern dem croatischen Consilium in politischen Angelegenheiten untergeordnet, welches durch die K. M. Theresia im J. 1767. ganz nach dem Muster der ungar. Statthalterei errichtet wurde. Dasselbe bestand unter dem Vorsitze des Banns aus fünf Räthen, mehreren Secretären, Concipisten, und andern Beamten, nach Erforderniss der vorkommenden Geschäfte. Einer von den Räthen war zugleich Kanzlei-Director, musste jedoch aus dem Ritterstande sein. Ein anderer hatte zugleich das Referat in Cameral-Angelegenheiten. — Die Räthe, Secretäre und Concipisten ernannte der König; die Accessisten, Cancellisten, und übrigen untergeordneten Beamten und Diener der Banus. — Die Zahl der Räthe war, wie bei der ungar. Statthalterei, gesetzmässig, doch konnte der König auch mehrere ernennen, wenn es die Umstände erforderten; und dieser kön. Rath war die oberste politische Landesstelle für Croatien, Dalmatien und Slavonien bis zum J. 1791. wo derselbe durch den 58. Ges. Art. aufgehoben, und die polit. Leitung dieser Nebenländer an die k. ungar. Statthalterei übertragen wurde. — Vergl. hierüber oben im II. Bd. §. 71. Anh. S. 395. 15. etc. auch 1792: 10. u. 18. Ges. Art.

und dafür zu sorgen: dass des Königs Befehle überall bekannt und befolgt werden, so geschieht es doch auch häufig, dass der Statthalterei-Rath, bald durch seine Instruction, bald auch besonders dazu aufgefordert, den Stoff zu neuen Verordnungen, Rathschläge und Entwürfe nämlich, dem Könige einsendet, der dann dieselben genehmigt, und durch dieselbe hohe Behörde ausführen lässt, deren Wirksamkeit daher im Lande eben so gross als mannigfaltig ist. *l)*

Eben diese Mannigfaltigkeit und Menge der zu dem Wirkungskreise der k. ungar. Statthalterei gehörenden Gegenstände jeder Art, macht eine Abtheilung derselben in mehrere Classen nicht nur wünschenswerth, sondern zur nähern Einsicht derselben sogar nothwendig. — Wir wollen daher zu der

---

l) Kein Dicasterium in Ungarn hat mehr Gelegenheit als dieses, recht viel Gutes zu wirken, und thut es auch. Aber auch keines darf mehr auf den Dank der Nachwelt rechnen; da die fortlaufende Geschichte Ungarns zugleich ein fortlaufender Beleg seiner weisen und wohlthätigen Anordnungen, und des Erfolges derselben ist. Diese Aeusserung Schwartner's in dess. Stat. II. §. 62. S. 231. kann in der neuern Zeit seit dem letzten halben Jahrhundert noch eine höhere Geltung ansprechen, da es Niemanden unbekannt sein wird, wie der Wirkungskreis derselben durch die neuern Zeitereignisse und Erfindungen des XIX. Jahrh. ungemein erweitert worden ist. — Aber auch die bisherige mehr als hundertjährige Erfahrung seit der Einsetzung dieser hohen Landesstelle im J. 1723. liefert die zahlreichsten Belege dafür, so dass die gleichsam prophetisch durch den obersten Hofkanzler Grafen Zinzensdorf in dessen Installations-Rede gesprochenen Worte hinsichtlich dieses Dicasteriums nachträglich ihre volle Bestätigung erhielten, wo es hiess: »Hinc Ecclesiasticis dignitas, Magnatibus praerogativa, Nobilibus jura, civibus commerciorum utilitas, rusticis tuta agrorum cultura, universo denique regno summa felicitas absq. dubio proveniet, ita ut dici poterit: quod pax et justitia se osculentur« etc. Cf. Bel. l. cit. p. 432 u. Schwartner. — Der letztere führt auch zum Beweise der sich mit jedem Jahre mehrenden Geschäfte dieser Landesstelle eine Tabelle der exhibiten oder eingelaufenen Actenstücke vom J. 1769. wo man zuerst die letztern regelmässig beim Consilium zu numeriren anfing, bis zum Jahre 1810. einzeln an. Im ersten Jahre 1769. weiset die von guter Hand herrührende Tabelle die Zahl 5081. nach, im J. 1780 = 7890. welche Zahl während der Regierung des K. Joseph II. wo die Statthalterei mit der Kammer vereinigt wurde, bis auf 48,955. stieg, aber schon im J. 1790. wo diese zwei Landesstellen wieder getrennt wurden, dennoch auf 29,392. und im J. 1810. auf 27,292. seitdem aber bis auf das Doppelte, ja Dreifache dieser Zahl sich belief, und den sprechendsten Beweis für die Mannigfaltigkeit der bei dieser politischen Landesstelle jährlich verhandelten Gegenstände, und die hohe Bedeutung und Wirksamkeit derselben hinsichtlich aller Zweige der innern Staatsverwaltung des Reiches liefert. — Vergl Fényes etc. a. a. O.

I. Classe oder Abtheilung gleich alle jene Gegenstände zählen, die sich auf die der hohen Landesstelle obliegende Leitung der politischen Reichs-Angelegenheiten unmittelbar beziehen. Dahin gehören:

1. Das gesammte Religions- und Kirchen- *m)* so wie auch

---

m) In Bezug auf das gesammte Religions- nnd Kirchenwesen nicht nur der herrschenden römisch-katholischen, und ihrer nnlängst mit ihr unirten griechisch-kath. Kirche, sondern auch der akatholischen, sowohl griech. nicht-unirten als evangelischen (Augsburger und helvet. Confession) Glaubens- und Kirchen-Genossen, in welchen Rechts-Verhältnissen dieselben sämmtlich sowohl zum Staate als zn einander gegenseitig stehen? wnrde bereits oben (im II. Bde. §. 37—40. S. 11—44) sammt der dahin einschlagenden Literatur, so genügend als innerhalb der Grenzen dieses Werkes nur möglich, dargestellt. — Ausführlichere Nachrichten hierüber sind, ausser den bereits rühmlichst erwähnten Werken von Schwartner in dess. Stat. v. Ung. III. Th. §. 110—115. und Fényes dess. Werks T. III. §. 83—87. so wie auch jenen von Kollár, Gr. Battyányi, Szvorényi, Péterfi, Fejér, Gustermann etc. hinsichtlich der katholischen Kirche zu finden. — Hinsichtlich der Evangelischen wären hier ausser den ebenfalls in der Anm. a) zum §. 39. S. 40. II. Bd. angeführton nur noch aus der letztern Zeit als die vorzüglichsten zu erwähnen: Ribényi Memorabilia a. c. Part. Pos. 1787—1789. 8. — Nothanker's Betrachtungen über den Zustand der evang. Kirchen in Ungarn. Leipz. 1784. 8. — Klanitii Christ. tolerantia. Pest. 1783. 8. — Klein: Nachrichten von den Lebensumständen der evang. Prediger in Ungarn. II. Thle. Leipz. 1789. 8. — Anon. Versuch einer Geschichte der Protestanten in Ungarn. Zürich. 1797. 8. — Lenhard: Glückwunsch an die nngar. Protestanten. Hallo. 1791. 8. — Wilfinger: Dunántul való A. C. eccl. Superintendensek rendje. Sopronb. 1796. 8. — Endlich aus dem XIX. Jahr. Greg. Berzevitzi: Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. 1822. — Gnstermann: Oesterr. Kirchenrecht. T. III. §. 466. etc. anderer nicht zu gedenken, die seit d. J. 1791. umständlicher in dem Index librorum bibliothecae regn. Szécsény scient. ord. dig. pag. 42. und 100—107. zn finden sind. — Aus derselben Quelle wären anch die neuern Werke von Hrabovsky, Ambrosy, Seberényi, Bredecky, Glatz, Kis, Sinai, Salamon, Teleki etc. zu entnehmen. — Hinsichtlich der mosaischen Religionsverwandton möge die Auskunft in Gustermann's Oesterreich. Kirchenrecht T. III. genügen. — Interessante Bemerkungen über die politischen gegenseitigen Rechtsverhältnisse aller dieser so verschiedenen Religions- nnd Kirchengenossen stellt nnter andern auch der anonyme Verfasser der kleinen aber beachtnngswerthen Flugschrift: Ungarn im Jahre 1841. S. 20—22. an, die gleichsam prophetisch bis in die neueste Zeit heran reichen. Leider gestatten nns die engen, diesem Werke gezogenen Schranken nicht, diesem Verfasser, so wie auch mehreren der oben schon rühmlichst erwähnten Schriftsteller auf das von ihnen berührte Gebiet, so lockend auch dergleichen

2. Studien- Schulen- und Erziehungswesen *n)* sammt allen
3. Dazu gehörigen frommen Stiftungen und Instituten jeder Art, als: Universitäten, Academien, Lyceen, Gymnasien, Real- Elementar- und Volksschulen, nebst Convicten, Waisen- und Erziehungshäusern jeder Art; deren oberste Aufsicht und Leitung dem Könige kraft seiner Majestäts- und obersten Patronatsrechte zusteht, doch

---

Excurse an sich für jeden Freund der Cultur sein mögen, zu folgen, und über den Zustand der geistigen Cultur und Aufklärung dieser verschiedenen Religions- und Kirchengenossen, wie solche in den verschiedenen Perioden des ungar. Staatslebens beschaffen gewesen sei, und sich trotz aller Hindernisse bis zu dem gegenwärtigen Grade von Bildung mühsam den Weg gebahnt habe? auch unsere Ansicht zu äussern; müssen vielmehr unsere Leser blos auf die in dieser Beziehung schon erwähnten immer lobenswerthen Aeusserungen unserer vorzüglichsten Geschichtschreiber und Statistiker im Geiste eines Schwartner, Bredetzky, Fényes, Konek etc. bis auf unsere Zeit möglichst fortgesetzt, verweisen; was Alles auch bezüglich des hier zunächst erwähnten Schul- Studien- und Erziehungswesens, so wie des gesammten Zustandes der frommen Stiftungen aller Nations- Religions- und Kirchengenossen im Lande auf dieselbe Art seine Anwendung finden möge!

n) Auch in Betreff des gesammten Schul- Studien- und Erziehungswesens bezüglich des Königreichs Ungarn, kann man die nöthige Belehrung und Kenntniss aus den schon angeführten Werken unserer vorzüglichsten statistischen Schriftsteller, als Schwartner: Stat. v. Ung. III. Th. VI. Abschn. §. 88—110. und Fényes Magyarorsz. Stat. III. K. §. 59—79. u. a. m. zur Genüge schöpfen, wobei noch als Quellen mit Erfolg benützt werden könnten hinsichtlich der katholischen Studien-Anstalten: Ratio educationis, totiusque rei literariae per R. Hung. et provincias eidem adnexas etc. Budae. 1806. 8. — Ferner: Kazy und Fejér Historia universitatis Hung. Tirn. 1738. und des letztern, Budae. 1835. 4. — Endlich auch Schematismus literarius annuus R. Hung. bis zum J. 1847. — Hinsichtlich der Akatholischen ebenso: Ratio institutionis ex praescripto Conventus Superintendentiae Helv. Conf. transtibisc. elaborata et approbata. Debrec. 1807. — Ausserdem die bekannten Werke von Bredeczky, Glatz, Genersich, Schedius, Klein, Tököly etc. Insbesondere jedoch hinsichtlich der neu errichteten ungar. Gelehrten-Akademie: Fényes Magy. Stat. III. köt. §. 59. 60. ferner: A magyar tudós társaság alapraiza és rendszabályai. Bud. 1827. fol. — Auch diesen in der neuern Zeit so bedeutenden Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung unterziehen einer nähern Critik und Erörterung die ungenannten Verfasser der in den letzten Decennien erschienenen Flugschriften: Ungarn im J. 1841. S. 23—27. — dann: Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn. 1837. so wie auch: Das deutsche Element in Ungarn und seine Aufgabe etc. Leipz. 1843. 8.

stets mit gehöriger Berücksichtigung der den verschiedenen Religions- und Kirchengenossen dabei eigends vorbehaltenen Rechte. — Vergl. oben II. B. §. 37—39. *o)* .

4. Die Einführung und Aufrechthaltung oder richtige Erfüllung der Urbarial-Regulirung, und alle jene Gegenstände, welche die Erhaltung und Beschützung des steuerpflichtigen Volkes, und den Contributionsfond betreffen.
5. Die Bestimmung der Zölle im Lande jeder Art, und der s. g. Asyle oder Zufluchtsörter; in welchen Fällen sie nämlich stattfinden sollen? kraft des 113. Ges. Art. von 1723. und 1765: 27. Ges. Art.
6. Die Untersuchung hinsichtlich der Echtheit des Adels.
7. Die Besorgung der Taxgelder, welche die Juden für die Toleranz zu entrichten haben.

Zur Besorgung dieser und ähnlicher Angelegenheiten sind in der Mitte der k. ungar. Statthalterei folgende subalterne Central-Behörden eingesetzt, die der h. Landesbehörde hierin unmittelbar an die Hand gehen, und zur Verfügung stehen.

---

o) Die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand aller frommen Stiftungen im Lande beschreibt (bis auf seine Zeit) so ziemlich vollständig unser emsige Schwartner in s. Stat. v. Ung. III. Th. §. 98—100. etc. so wie auch etwas weiter: Fényes in s. Magy. Stat. III. k. §. 74. etc. — Nähere und ausführlichere Notizen über die katholischen Schul- und Studien-Anstalten, die der Munificenz der ungar. Prälaten in jedem Zeitalter so Vieles zu verdanken haben, enthalten auch die neuern Zeitschriften von Fr. Szanizló: Religio és nevelés, auch dessen Fasciculi ecclesiastico-literarii etc. vulgati. Pest. 1840—1848. in 4. jene, in 8. diese. — Auch die Geschichte der kön. ungar. Landes-Universität zu Pest von Fejér unter dem Titel: Historia academiae Scient. Pazmaniae archiepiscopalis, ac M. Theresiano-Regiae literaria, in Ofen im J. 1835. 4. herausgegeben, ist in dieser Beziehung als ein schätzenswerther Beitrag zur Literär- und Culturgeschichte Ungarns zu achten, ob sie gleich vom Standpunkte des XIX. Jahrh. betrachtet Manches zu wünschen übrig lässt. — Mehr Beachtung in dieser Beziehung verdienen die neuern, schon oben (im II. B. §. 69. S. 205.) angeführten Werke: Rimely (Car.) Historia Collegii Pazmaniani ex tabulariis exscripta etc. Viennae. 1865. 8. — dann die zwei gekrönten Preisschriften: eine von Lányi (Károly) Magyar kath. clerus érdemeinek történet igazolta emléke. Pos. 1848. II. kk. 8. die andere von Pauer: Az egyházi rend érdeme Magyarország történetében. Székes-Fehérv. 1855. 8. etc.

a) Die Central-Studien-Commission, nebst dem damit verbundenen Censur-Collegium, *p)* bestehend aus einem Präses, fünf Assessoren oder Beisitzern, mit einem Actuar,

p) Unter der glorreichen Regierung der unvergesslichen K M. Theresia, und ihrer unmittelharen Nachfolger, wurde hauptsächlich in den österr. Erbländern, also auch in Ungarn, im Schul- Studien- und Erziehungswesen, unter der Oberleitung der aufgeklärten Staats- und Schulmänner: Dr. Van Swieten, dann des Freiherrn v. Martini, so wie später v. Rottenhann, und im XIX. Jahrh. des Staatsr. Martin Lorenz, der Grund zu dem wesentlieh verhesserten Schul- Studien- und Erziehungswesen gelegt, das die nenere Zeit der österr Staatsverwaltung üherhaupt zu verdanken hat. — Im J. 1808. wurde zu dem Zwecke noch eine besondere Studien-Hof-Commission eingesetzt, an welche die Oberleitung dieser sämmtlichen Angelegenheiten überging; wie aus Kndler's Darstellung des Staats-Organismus des österr. Kaiserstaates Tab. VII. die die k. k. Studien-Hof-Commission insbesondere darstellt, näher zu entnehmen ist. — Als jedoch im Verfolge der nächsten Decennien, und besonders seit dem Jahre 1835. die Stände des Kön. Ungarn gegen die starre Abhängigkeit der k. ungar. Universität, und des gesammten ungar. Studienwesens von der oben erwähnten Hof-Commission in Wien sich zu heschweren begannen, wurde der frühere Verband etwas gelockert, und im J. 1839. eine besondere ungar. Studien-Commission, mit der im J. 1841. auch noch ein Censur- und Bücher-Revisorats-Collegium verbunden war, an der Seite der k. ungar. Statthalterei errichtet, oder vielmehr blos restaurirt, die unter einem Präses aus der Mitte der Statthalterei-Räthe, mit Hilfe der neu ernannten fünf Assessoren, und des übrigen dazu nöthigen Beamtenpersonals, sämmtliche Schul- Studien- Erziehungs- und Revisorats-Angelegenheiten des Kön. Ungarn, unter der Oberleitung der höchsten polit. Landesstellen, unter dem Namen des Königs zu leiten, und zu besorgen hatte; wobei es auch bis zum Jahre 1848. verblieb, ohne dass dadurch den fernern Beschwerden der Stände einzelner Comitate gegen das Censur-Institut, und jede Beschränkung der absoluten Pressfreiheit in ihrem schon oben (im II. B. §. 37. Anm. t) S. 26. bis 28.) dargestellten Sinne genommen, hätte vorgebeugt werden können. — Was schon daraus erhellt, dass in dem letzten, dem J. 1848. vorangegangenen Decennium schon mehrere Comitate auch ähnliche Beschwerden gegen die zu grosse Milde der k. Censur-Behörden hinsichtlich der politischen Tages-Literatur geführt haben; wie diess bei allen ähnlichen halben Massregeln der Regierung meistens der Fall zu sein pflegt. — Uebrigens verdient über die Organisirung des letzt erwähnten Censur- und Revisorats-Collegiums das hierüber an den Senat der kön. ungar. Universität erlassene Intimat der k. ung. Statthalterei v. 16. Febr. 1841. Nr. 4847. eingesehen zu werden, um die schwierige Lage der höhern Landesbehörden hinsichtlich dieses an sich so unerquicklichen Gegenstandes zu jener Zeit näher und richtiger beurtheilen zu können. — Vergl. Schwartner Stat. III. Th. §. 93. Anm. d) ferner §. 109. Anm. q) S. 461. nebst Fényes, Konek u. a. schon hekannten stat. Werken.

und Cancellisten; welcher Behörde unmittelbar der acad. Senat und die Directoren der vier Facultäten der k. ungar. Universität, ferner die Ober-Schul- und Studien-Directoren der fünf kath. literär. Districte von Pressburg, Raab, Kaschau, Grosswardein und Agram; dann die Central- und Districtual-Büchercensoren und Revisoren, die das kön. Aufsichtsrecht hinsichtlich der im Druck erschienenen, oder zu erscheinenden Bücher ausüben; endlich auch von Seite der akatholischen Religions und Kirchengenossen die Ober-Schul-Inspectoren der evang. Augsb. und helv. Confessions-Verwandten, in vier Superintendentien der erstern, und den drei Hauptcollegien, und sieben Gymnasien befindlichen Schulvorständen der letztern, so wie auch von Seite der nicht unirten Griechen der Ober-Schul-Inspector, mit den Directoren der sechs Districts-Gymnasien, des Carlovitzer Lyceums, und der Präparandenschulen zu Zombor und Arad sämmtlich unterstehen.

β) Das kön. Directorat aller politischen Fundational-Rechts-Angelegenheiten, dem ausser den Gremial-Dir. Fiscalen alle in acht Districten des Landes befindlichen kön. Fiscalen des Studien- und Religionsfonds in angemessener Anzahl zur Verfügung stehen, um die Rechts-Interessen der erwähnten Fonde gehörig zu wahren und zu schützen.

γ) Das k. Gremial-Präfectoratsamt sämmtlicher polit. Fundational-Cassen, oder Zahlämter, sammt den in verschiedenen Theilen des Landes befindlichen s. g. Filial- und herrschaftlichen Zahlämtern erster und zweiter Classe; und auch den zu deren Aushilfe ausserdem noch in Fiume, Carlstadt und Szucsan eingesetzten Cassen.

δ) Die in allen acht Districten der polit. Fundational-Güter eingesetzten k. Wirthschafts- und Forstämter, deren jedes unter der Leitung eines Präfecten, und Unter-Präfecten, mittelst einer angemessenen Zahl von Wirthschafts-Beamten, alle Wirthschafts-Angelegenheiten jener Staatsgüter besorgen etc. — Zur

II. Classe oder Abtheilung gehört die Sorge für die gesammte Staats- und Landespolizei nebst der Oberleitung der

öconomischen Verwaltung aller Staatsgüter im Lande, daher auch folgende Gegenstände:

1. Die Ausarbeitung eines festen Systems in Betreff der öffentlichen Landeswirthschaft, oder Verwaltung der Staatsgüter; im Sinne des 115. Ges. Art. von 1729.
2. Die Beförderung der Bevölkerung durch Ansiedlung fremder Colonisten; kraft des 18. u. 108. Ges. Art. v. 1723.
3. Die Regulirung der Mauthen im Lande, und Abschaffung der unnützen und schädlichen Mauthstationen. (Vergl. oben II. B. §. 54. S. 236. etc.)
4. Die Obsorge für die Landstrassen, deren Reparirung den Comitatsbehörden obliegt, wenn keine Mauthstation darauf ist, und zwar auf eine gesetzmässig festgesetzte Breite und Art. (Vergl. oben II. B. §. 54. S. 234. etc.)
5. Die Regelung der landesüblichen Masse und Gewichte jeder Art, sowohl bei flüssigen als trockenen Gegenständen.
6. Die Begutachtung aller Gesuche hinsichtlich der Marktprivilegien, die sonst ohne dieselbe vom Könige nicht bewilligt werden.
7. Die Obsorge für die Förderung der Gewerbe und Emporbringung des Handelsverkehres jeder Art, sammt den dazu tauglichen Mitteln etc.
8. Die Regulirung der Flüsse und Canäle des Landes, der Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, Telegraphen etc.
9. Vorkehrungen zur Verhütung der Feuersbrünste, Ueberschwemmungen u. a. ähnlicher Elementar-Ereignisse im Lande, sammt deren Abhilfe etc.
10. Vorsorge hinsichtlich aller zufälligen Unglücksfälle, die die öffentliche, und Privatsicherheit und Wohlfahrt der Landeseinwohner bedrohen können etc.
11. Sorge für eine den Umständen des Landes angemessene Forst- und Waldcultnr, so wie auch den Bergbau, Seidencultur n. a. Industriezweige.
12. Endlich auch Sorge für die allgem. Armenpolizei, und die darauf bezüglichen öffentlichen Institute; als Armenhäuser, Spitäler, Versorgungs-Anstalten etc.

Zur leichtern Besorgung auch dieser und ähnlichen Angelegenheiten stehen der k. ung. Statthalterei folgende in ihrer Mitte befindlichen Aemter und Anstalten zu Gebote, als:

α) Das Amt des Protomedicats des Königr. Ungarns und Croatiens; nebst dem Reichs Oculisten, und dem Director des k. Thierarznei-Instituts; denen die Obsorge für das gesammte Sanitätswesen des Landes unmittelbar anvertraut ist. q)

β) Das Regnicolar-Archiv, dem die Aufbewahrung aller wichtigern Urkunden und Documente des Reiches obliegt; nebst der s. g. Regnicolar-Casse, die die Verrechnung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds besorgt.

γ) Das ungar. National-Museum, dessen Director sammt den ihm beigegebenen Custoden der Münz- Alterthümer- und National-Producten-Sammlung der treuen Obhut und Aufbewahrung dieser Nationalschätze, unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Reichs-Palatins, alle seine Sorge zu widmen hat. r)

δ) Die Wasserbau-Direction, die sammt der Abtheilung der Schiffahrt, und des Forstwesens für die zweck-

q) Ueber die das gesammte Sanitätswesen des Reiches betreffende Staats-Anstalten, wie solche bis auf unsere Zeit beschaffen sind, und ihren Einfluss auf das allgemeine Wohl des Landes ertheilen nähere Auskunft die hereits rühmlichst angeführten statistischen Werke von Schwartner a. a. O Fényes III. k. §. 87. Konek a. m. a.

r) Diess grossartige National-Museum Ungarns, dessen erste Grundlinien der erste Director desselben, Ferd. Müller, k. Rath, dem Willen des damaligen verdienstvollen Reichs-Palatins Erzh. Joseph gemäss in dem zu Ofen im J. 1807. gedruckten Programme: Museum Hung. excelsis regni Proceribus et Jncl. Statibus et OO. regni exhibitum. fol. 28. S. gross, entworfen und gezeichnet hat, ist seitdem durch die wahrhaft britische Freigebigkeit des Grafen Franz Széchenyi, der seinen ganzen Bücher- Münzen- und Antiquitätenschatz von unschätzbarem Werthe den 26. Nov. 1802 der ungar. Nation schenkte; welches Beispiel unter dem Grossadel Ungarns zahlreiche Nachahmung fand, von denen mehrere, als der Graf Illésházy, Lad. Pyrker, Erzbischof von Erlau, Fürst Eszterházy etc. ihre gewählten Bildergallerien der Verherrlichung dieses National-Instituts widmeten, und die Munificenz der Reichsstände, kraft der Ges. Art. von 1827:24. u. 30. so wie 1836:37. etc. in den Stand gesetzt worden, in seinem eigenen grossartigen Palaste, zu dem der Fürst Grassalkovics den Platz hergab, den Wissenschaften und Künsten des Vaterlandes einen Tempel zu eröffnen, der dem unaufhaltbaren Emporstreben der Nation, und ihrer Grösse und Würde angemessen, bei der nächst bevorstehenden innern Einrichtung desselben, vollendet die künftigen Generationen an die Höhe und Fülle der ungar. Geistescultur in jedem der vorhergehenden Zeitalter erinnern wird! — Vergl. Fényes M. Stat. III. k. §. 60. S. 51. etc.

mässigste Leitung und Verwaltung dieser Angelegenheiten, besonders in politischer Hinsicht, im ganzen Reiche sammt den Nebenländern zu sorgen hat.

ε) Die Direction des gesammten Post- und Fuhrwesens; der die Obsorge für diese Gegenstände im ganzen Reiche, und den Nebenländern, ebenfalls in politischer Beziehung, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der kön. Statthalterei obliegt. *s)*

ζ) Die Directions-Commission hinsichtlich der in Pest nnd Pressburg befindlichen k. Versatz- und Leihämter, sammt den dabei angestellten Beamten und Amtsdienern etc. *t)*. — Endlich

η) Die Deputation für das h. o. genehmigte in Ofen befindliche Pensions-Institut für Wittwen und Waisen der verstorbenen ungar. Staatsbeamten etc. ebenfalls der unmittelbaren Oberaufsicht der k. ung. Statthalterei unterstellt. *u)*

Zuletzt erstreckt sich die Amtswirksamkeit derselben hohen Landesstelle auch noch auf die

---

s) Hinsichtlich der Wasserbau-Direction, so wie der Fluss-Schiffahrt nnd Verwaltung des gesammten Postwesens und übrigen s. g. Communicationsmittel, ist nachzusehen, was hierüber anderwärts, und in den bekannten statistischen Handbüchern näher und ausführlicher berichtet wird.

t) Diese Leih- nnd Versatzämter wurden unter K. Joseph II. zur Beschränkung des ungezügelten Wuchers ins Leben gerufen. Wirksamer erweisen sich zu diesem Zwecke, und zur Steuerung der überhandnehmenden Armuth des gemeinen Volkes die seitdem neu aufgekommenen Assecuranzen oder Versicherungs-Anstalten jeder Art, die verschiedenen Wohlthätigkeits-Vereine, worunter der menschenfreundliche Verein der adeligen Frauen in Ungarn eine vorzüglich rühmliche Erwähnung verdient, so wie auch die in neuerer Zeit für das gemeine Volk so wohlthätig wirkenden Sparcassen, dergleichen bereits auch in Pressburg, Pest, Arad u. a. Orten in Ungarn errichtet wurden, von denen Fényes in s. Stat. III. k. §. 88. nähere Kunde ertheilt.

u) Auch dieses durch den ehemaligen k. Cameral-Officialen August Holtsche ins Leben gerufene Pensions-Institut für Wittwen und Waisen k. ung. Staatsbeamten, später unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung der k. ung. Statthalterei gestellt, ist eines jener oben erwähnten Wohlthätigkeits-Institute neuerer Zeit, welches durch seine wohlthätige Bestimmung den humanen Geist des Zeitalters beurkundet, und dem Lande und der Bevölkerung, in deren Mitte es entstand und gedeiht, zur Ehre gereicht. — Vergl. ebenfalls Fényes, Konek Stat. a. a. O.

III. Classe jener Gegenstände, die sich auf die Gebahrung der dem Landvolke auferlegten Contribution, die Versorgung des im Lande stationirenden regul. Militärs überhaupt, und insbesondere die zweckmässigste Vertheilung und Einqnartierung desselben, die Beobachtung des s. g. Militär-Regulaments, oder die Bestimmung Alles dessen, was das Landvolk den Soldaten im Baren, oder in Naturprodukten, oder auch in Fuhren zu leisten habe, damit ihm diess Alles wirklich nnd ohne Verkürzung, auf Abschlag seiner Contribution eingerechnet werde. — Damit diese vielfach verwickelte und mit vielen Schwierigkeiten verbundene Gebahrung in der neuern Zeit nach den Bedürfnissen des neuern Militärsystems viel schneller und leichter als diess früher bei der s. g. Dical- (Kerbholz-) Conscription *v)* möglich war, vor sich gehe, hat man zur Erleichterung des Landvolks und besserer Versorgung des Militärs im J. 1723. eine neue Methode dieser Gebahrung durch das neu eingeführte s. g. Provincial-Commissariat gefunden, welche Behörde kraft des 100. Ges. Art. vom J. 1723. aus einem Ober-Commissär, oder Director des gesammten Instituts, der ein Magnat und Mitglied des k. ungar. Statthalterei-Rathes sein soll, und für jeden der zehn Districte, in welche das ganze Reich bezüglich dieses Instituts getheilt

---

v) Die Mängel und Fehler dieser s. g. Dical-Conscription hat schon der einsichtsvolle k. k. Staatsrath v. Izdenczy, als er sein Project einer nenen Grundsteuer h. Orts in Antrag stellte, in dem kleinen aber gewichtigen Werke: Unmassgebliche Gedanken über das dermalen im K. Ungarn bestehende Contribntions-System etc. Wien. 1802. mit männlichem Freimuth dargestellt; nnd hierin in Berzeviczi's Dissert. de conditione et indole rusticornm in Hungaria, so wie auch in Grellmann's Statist. Aufklärungen II. u. III. Th. nebst mehreren andern seiner würdige Nachfolger gefunden. — Ja selbst öffentliche Behörden scheuten sich nicht diese Ansichten öffentlich zu bekennen, worunter die im J. 1811. von dem Sároscher Comitate in derselben Angelegenheit ausgesandte Depntation in ihrem hierüber erstatteten Gutachten sich auf folgende Art äusserte: 1. A rovatos össze-irásnak (dicalis conscriptio) köztudomásra levő hibás volta, mely az erkölcsiségnek legnagyobb kárára, szolgnbirók önkényése, és az adózok hazug előadására van hagyatva, minden felsőbb vizsgálat és ellenőrség nélkül történik, és a hivatalos hamisitások oskolájává lesz; midőn járás a többi járások, kerület a kerület, helység a többi helységek ellenében annyiban könnyittetik, mennyiben a bemondott tárgyak összeirása az igazságtól eltér; 2. nem kevésbé igazságtalan az is, hogy sok egyed, ki egyenesen törvény értelmében adó alá tartozik, ez alól fel vont mentve;

wurde, aus einem ordentlichen und einem substituirten Provincial-Commissär, der dem Ritterstande angehöre, zu bestehen habe; die vom Könige auf den Vorschlag der k. ung. Hofkanzlei und Statthalterei ernannt, bei der letztern beeidet, vom Lande bezahlt, im fortwährenden wechselseitigen Einverständnisse mit den Kriegscommissären, hinsichtlich des oben erwähnten gesammten Contributions- und Militär-Verpflegungswesens, gemeinschaftlich Amt zu handeln, und dafür zu sorgen haben, dass die darauf bezüglichen Geschäfte und Angelegenheiten im Sinne der Landesgesetze, und der ihnen vom Landtage vorgeschriebenen Instruction so genau und vollständig als möglich besorgt und vollzogen werden. *w)* — Der Hauptinhalt jener Instruction besteht im Folgenden:

1. Die Provincial-Commissäre haben vorzüglich darauf zu achten, dass Alles, was in Bezug auf die Contribution beim Landtage beschlossen wurde, auch pünktlich befolgt werde; daher auch sorgfältig darauf zu sehen: dass die Rückstände nicht zu sehr angehäuft werden, und wo diess der Fall wäre, darauf zu dringen, dass solche durch die betreffende Jurisdiction ehestens eingebracht und berichtigt werden.
2. Sie haben die wahre Ursache, durch welche die Rückstände veranlasst werden, zu untersuchen, und nöthigenfalls h. O.

---

3. hogy sok egyed, sőt az adózók némely osztályai minden arányon alól keveset adóznak; 4. hogy az egyedek, a községbeni zsarolások és aránytalan kivetés ellen, biztositva nincsenek; 5. hogy az adó helységenkinti mennyisége mindjárt a számoló esztendő kezdetvén tudva nincs; 6. hogy az adó behajtási eránt czélirányos szabályokat nélkülözünk; 7. hogy az adó egész tárgya gyülésekben csak mellékesen, nem azon figyelemmel, melyet érdemel, vétetik föl s. a t. L. Fényes Stat. III. k. p. 21. etc. — Die in dieser Angelegenheit vorhandenen Landesgesetze, von critischen Bemerkungen begleitet, führt der anon. Verfasser der Dissert. De diversis subsidiis publicis in Hung. 1792. 8. ausführlich an. — Vergl. übrigens hinsichtlich des Wortes: »dica« Du Fresne Glossarium, Art. Dica, nebst Hüllmann's deutsch. Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8. u. Schwartner's Stat. III. Th. §. 84. Anm. f) S. 336.

w) In Bezug auf das gegenseitige Einverständniss zwischen den Provincial- und den Kriegs-Commissären versteht es sich von selbst, dass so oft in der Person dieser Beamten eine Veränderung eintritt, auch die höhern Stellen, als der Hofkriegsrath, und die k. ungar. Hofkanzlei einander gegenseitig davon in Kenntniss zu setzen haben.

zu berichten. — Zu dem Zwecke wird es ihnen zur Pflicht gemacht, den Congregationen jener Comitate, die in ihren Bezirken liegen, fleissig beizuwohnen, in so ferne es ihre übrigen Amtsgeschäfte zulassen. *x)*

3. Ihnen kömmt es zu, die nöthigen Militär-Executionen nach Vorschrift des Mil. Regulaments zu bestimmen, und die Versorgung der ausgesendeten Militäristen an jene anzuweisen, deren Saumseligkeit zu den Rückständen Anlass gegeben.
4. Dieselben haben sowohl für das im Lande liegende, als durch das Land ziehende, Militär die Einquartierung zu besorgen, und demselben auch die vorschriftsmässig gebührenden Lebensmittel, sammt den Landfuhren, welche Vorspann heissen, herbeizuschaffen, und die dazu nöthigen Vorkehrungen zu rechter Zeit zu veranlassen. *y)*
5. Eben so haben sie mit den betreffenden Gerichtsbarkeiten und dem Kriegscommissariat zu gewissen Zeiten Rech-

---

x) Die Rückstände der Kriegs-Contribution, welche im Jahre 1840. sich schon auf acht Millionen fl. CMze. oder nach Fényes Stat. T. III. §. 54 Anm. h) jährlich auf $^{10}/_{100}$ belaufen haben, dürften wohl andere und wirksamere Massregeln zu deren Einbringung erfordern, als solche in der ord. Thätigkeits-Sphäre der Prov. Commissäre zu finden sind. — Die angeordneten Militär-Executionen können bei dem schon aufs Aeusserste herabgekommenen Landvolke nichts mehr ausrichten, als solches zur Verzweiflung zu treiben. — Die Quelle des Uebels liegt hier weit höher, und ebenda müssten auch die Heilmittel gesucht und gefunden werden. — Oder warum kommen keine ähnlichen Rückstände bei der Cassa domestica, aus welcher die Comitatsbeamten gezahlt werden, in der Regel vor?

y) Bis zum Jahre 1751. leistete das Land dem Militär die s. g. Vorspann unentgeltlich, als aber in demselben Jahre, und später noch öfters von den Ständen die Contribution erhöht wurde, und auch die Domesticalcassa immer grössere Anforderungen stellte, wurde dem Bauer jeder Vorspann, aber zu niedrigen Preisen gegen Einrechnung in dessen Contribution vergütet, diese Verfügung jedoch durch neue Missbräuche für denselben fast ganz illusorisch gemacht, so dass sich mehrere Comitate in der neuern Zeit veranlasst fanden, strengere Massregeln dagegen zu ergreifen; von denen nur zu wünschen wäre, dass sie mehr gleichförmig im Lande, und auch in der Vollziehung mit unnachsichtlicher Strenge gehandhabt werden möchten; wie diess Pesti Hirlap vom J. 1842. in mehreren Artikeln dringend anrieth. — Hinsichtlich der alten Norm kann eingesehen werden: Extractusa a cs. kir. rend a Forspont iránt. 1785. fol. und zugleich das Schriftstück als Beleg für die Culturstufe der ungar. Sprache für jene Zeit dienen.

nung zu halten über Alles das, was das steuerpflichtige Volk dem Militär von Zeit zu Zeit geleistet, um nicht dabei verkürzt zu werden.

6. Eben so haben sie ferner in ihren Districten die Contribution zu sammeln, nnd das Eingehobene in die Kriegscasse abzuführen.
7. Desshalb hängen sie auch, wie das Kriegscommissariat selbst, in den Militär-Angelegenheiten von dem Hofkriegsrathe ab.
8. Bei den oben erwähnten gegenseitigen Verrechnungen haben die Prov. Commissäre genau darauf zu sehen: ob von dem steuerpflichtigen Volke keine gesetzwidrigen Anflagen gefordert, und solches mit Erpressungen nicht belastet, und so gekränkt und bedrückt werde?— Sollten sie etwas dergleichen wahrnehmen, so ist ihre Pflicht, diese Scharten möglichst bald auszugleichen, und dem Beschädigten die ihm gebührende Entschädigung zu verschaffen. Gelingt diess nicht, so haben sie ungesäumt hierüber gleich um die Vermittlung an die k. ungar. Statthalterei, und das General-Landes-Commando zu recurriren, sollte diess auch unwirksam sein, dann ist das Ganze der k. ung. Hofkanzlei, und dem Hofkriegsrathe ohne weiters anzuzeigen, und die Vermittlung denselben anheimzustellen.
9. Daher sind die Prov. Commissäre verpflichtet, zu jeder Zeit, wo sie von irgend einer Gerichtsbarkeit ihres Districts angegangen werden, die mit dem Kriegscommissariat bevorstehende Rechnung zu leiten, diese Leitung auch sogleich von Amtswegen wo möglich zu übernehmen, und ihrem Zwecke zuzuführen.

Uebrigens aber, was nnd wie viel der Unterthan dem sowohl im Lande stationirenden als durchziehenden Militär zu leisten schuldig ist? diess wird in dem erwähnten Militär-Regulament umständlich beschrieben und festgesetzt; daher auch dasselbe bei allen Rechnungen im Contributionswesen, und bei Ausrottung von Missbräuchen zur Richtschnur und Regel anzunehmen ist. *z)*

z) Solch ein Militär-Regulament erschien bereits unter Carl III. im J. 1723. fol. — Ein zweites folgte unter M. Theresia im J. 1745. in einer lat. und deutschen Ausgabe, Pressb. fol. neuerdings abgedruckt im J. 1748. und dem

Diess sind nun die Hauptzüge der ämtlichen Thätigkeit und Wirksamkeit der k. ungar. Statthalterei, in so fern dieselbe durch die in ihrer Mitte befindlichen Organe, Aemter und Anstalten unmittelbar die innern Angelegenheiten des Landes im Namen des Königs zu leiten eben so berechtigt als verpflichtet ist.

§. 79. — Mittelbare Verwaltung derselben k. ungar. Statthalterei durch die in allen Theilen des Reiches befindlichen Localbehörden, oder Municipalitäten des Landes. Insbesondere A) durch die Municipal-Verwaltung der Comitate.

Ausser der eben zunächst dargestellten unmittelbaren Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes, die unter der Leitung der k. ungar. Statthalterei mittelst der in ihrem Schosse befindlichen Centralämter besorgt wird, ist auch der andere Zweig derselben nicht minder wichtig und beachtenswerth, den dieselbe hohe Landesbehörde durch die Leitung der in allen Theilen des Reiches befindlichen Localbehörden oder s. g. Municipalitäten des Landes mittelbar ausübt, und zum Wohle des Ganzen auf die zweckmässigste Art und Weise bethätigt. — Diese Localbehörden oder Municipalitäten des Landes sind insbesondere A) die Comitate oder Gespanschaften, B) die kön. freien Städte, nnd C) die privilegirten Districte oder Bezirke des Landes; deren Verwaltungs-Organismus hier einzeln, doch so vollständig als möglich, dargestellt, und vom Standpunkte des öffentlichen Rechts gewürdigt werden soll; um uns die gesammte innere Staatsverfassung, und Verwaltung des K. Ungarn, in einem Ueberblick gleichsam anschaulich zu machen.

A) Die erste und vorzüglichste Classe der Municipal-Behörden des Landes bilden die Gespanschaften oder Comitate Ungarns; deren Ursprung beim Beginn des Reiches, so wie ihre Benennnng, Grösse, Zahl und fernere Schicksale bis auf die neueste Zeit bereits oben §. 7. S. 105. und §. 20. S. 184—188.

damaligen Corpus Juris Hung. beigefügt, und abermals eines im J. 1751. in einer lat. und ungar. Ausgabe, Pressb. fol. Endlich wurde im Reichstage vom J. 1840. eine Regnicolar-Deputation zur Ausarbeitung eines neuen, den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenen Regulaments ernannt, dessen Revision und Sanctionirung jedoch durch die Umstände bis zum J. 1848. verhindert ward.

des I. Bandes) nachgewiesen worden sind. *a)* — Es darf also als bekannt hier vorausgesetzt werden, dass schon der heil. Stephan, der erste König von Ungarn, das ganze Land in Comitate eingetheilt, und jedem Comitate einen Gaugrafen (comes parochianus vel castri) vorgesetzt habe, dem vorzugsweise die militärische, dann auch die politische, judicielle und öconomische Verwaltung des ganzen Gaues, unter Beihilfe einiger Hof- und untergeordneten Localbeamten, anvertraut wurde; wie diess die Decrete der ersten Könige vom h. Stephan an bis K. Andreas II.

---

a) Die hohe Bedeutung, und ämtliche Wirksamkeit dieser Local-Municipien des Landes, besonders der Comitate, welche seit jeher der Landesverfassnng Ungarns als eigenthümlich, ja als der Angapfel derselben von der Nation betrachtet zu werden pflegten, war nicht zu allen Zeiten gleich und dieselbe, vielmehr in der ersten Periode der Reichsgeschichte Jahrhunderte hindurch höchst einfach, nnd fast ganz von der Willkür der Könige abhängig; erst später in der zweiten Periode fingen die Comitate mit der wachsenden Macht des Adels an, anch ihre Schwingen zu entfalten, nnd sich in dieser Richtung nach und nach so zu übernehmen, dass sie über die ihnen durch die Verfassung gezogenen Schranken eine Gewalt in Ansprnch nahmen, die weder mit den wohlbegründeten Rechten des Königthnms, nnd ihrer übrigen Mitstände, noch dem allgemeinen Wohle des Landes, welches durch diese Ausschreitnngen bedeutend gefährdet zn werden begann, vereinbar schien; wie diess in der neuern Zeit allgemein, nnd von Allen anerkannt und beklagt wird, denen das wahre Wohl des Vaterlandes mehr als ihre Standesinteressen am Herzen liegt. (Man vergl. was hierüber im II. B. §. 72. S. 400—411. gesagt wurde.) — Diess Alles soll nns indessen nicht hindern, hier offen und freimüthig der Wahrheit das Zeugniss zu geben: dass diese Mnnicipal-Verwaltnng der Comitate zn den vorzüglichsten Institutionen der nngar. Verfassung zn zählen sei, so lange sie sich innerhalb der ihrer Bestimmung angemessenen Schranken hält; und wenn sie auch die letztern mitunter mehr oder weniger überschritten hätte (wie diess kein aufgeklärter Patriot des Landes in Abrede stellen wird), so möge diese Ausschreitung als ein Fehler der Menschen, die nicht selten auch die edelsten Güter der Menschheit durch einen schnöden Missbrauch entweihen, aber nicht als ein Mangel der an sich so vorzüglichen Institntion angesehen, und alle Sorge dahin gerichtet werden, dem ungebührlichen Answnchse der Schmarotzerpflanze gebührend zu wehren, ohne den edlen Stamm selbst durch zu grosse Aengstlichkeit an seinem natürlichen Wachsthume nnd Gedeihen zu hindern, uns wohl an den Gemeinspruch erinnernd: Die Natnr der Dinge sorge schon selbst dafür, dass auch die edelsten Gewächse und Bänme znletzt nicht bis in den Himmel wachsen; ein Erfahrnngssatz, der uns auch bei der Behandlung dieses Gegenstandes stets vor Augen schweben möge!

(gold. Bulle, Art. 5. etc.) bezeugen. *b)* — Diess war gleichsam der erste Schattenriss, oder die Grundlage der spätern Comitats-Verfassung und Verwaltung, die sich bei allen Wechselfällen der Geschicke in ihrer Wesenheit bis in die neueste Zeit (1848.) erhalten hat.

---

b) Bei der oben erwähnten ersten Eintheilung des Landes in Comitate scheint diese Verfassung ursprünglich mehr zur bequemern Ordnung der Kriegsverfassung, als zum Behufe der politischen Verwaltung eingeführt und bemessen worden zu sein, wie es schon ihre Benennung einigermassen andeutet. — Die bürgerlichen Angelegenheiten und politischen Geschäfte wurden anfangs am Hofe des Königs verhandelt, und nur die Vollziehung der Beschlüsse ward an die Comitate gewiesen. — Allein nur zu bald zeigte sich die Unzukömmlichkeit dieser Verwaltung, und die vielen Hindernisse, die den Lauf der Geschäfte auf diese Art hemmten, erheischte gebieterisch eine Abhilfe. — Diese wollte der heil. K. Ladislaus dadurch herbeiführen, dass er die Verhandlungen einiger, weniger wichtigen Gegenstände den Gespanschaften und ihren Vorstehern, den Obergespänen überliess; wie dessen Decr. III. C. 16. es bezeugt. Sein Sohn K. Colomann ging schon weiter, und verordnete: dass jährlich zweimal eine Versammlung aller Comitats-Magistrate unter der Leitung ihrer Obergespäne gehalten werden solle, in welcher die vorkommenden Streitigkeiten entschieden würden; weil bis dahin vielen Bewohnern des Landes theils durch zu grosse Entfernung, theils ihre Umstände nicht möglich war, bis zum Hofe des Königs zu reisen, um ihr Recht zu erlangen. — Diess waren die Anfänge der spätern Comitats-Verwaltung bis auf die neueste Zeit. — Wie sich dieselbe nach und nach bis zu dem Grade, auf dem sie sich bis zum J. 1848. befand, ausgebildet habe? diess mögen unsere heimischen Alterthumsforscher als ihre Aufgabe betrachten. Uns genügt es hier, zur Lösung derselben einige der vorzüglichsten darauf bezüglichen Schriften kurz anzudeuten; als Tomka-Szászky: Comment. hist. pol. de Comitiis R. Hung. Vienn. 1789. 8. — M. G. Kovachich: Notio Comitatuum Hung. Viennae. 1814. 8. — Puky: Politikai igazgatás vagy a Magyarország vármegyék politikai szerkesztetésök. Pest. 1828. — Bottka: Notitia diplomatica veteris constitutionis Comitatuum. Pest. 1831. — Pusztay: Die Ungarn in ihrem Staats- u. Nationalwesen v. J. 889—1842. Leipz. 1843. — Palugyai: Megye rendszer. Pest. 1844. doch vor Allen hauptsächlich Ad. Kollár: Hist. Jur. publ. Hung. amoenitates. Vindob. 1783. Vol. II. etc. Doch hinsichtlich der neuern Zeit verdient hier vor Allen erwähnt, und der Beachtung des in- und ausländischen Publikums, dem es an einer nähern Kenntniss der so viel besprochenen Comitatszustände Ungarns mehr als gewöhnlich gelegen ist, anempfohlen zu werden das ausgezeichnete belletristische Werk des als Dichter, Staatsmann und Patriot gleich hochgestellten Freiherrn (Jos.) Eötvös, unter dem einfachen Titel: A falu jegyzője (der Dorfnotar) Pest. 1845. III. k. 8. ein seelenvolles Charaktergemälde des Nationallebens, und vorzüglich der Comitatszustände des letzten Jahrhunderts der alten Verfassung Ungarns nach dem Leben gezeichnet, voll

Dieselbe besteht gegenwärtig darin: dass jedes Comitat seinen Obergespan (der supremus comes c. heisst) als obersten Leiter und Lenker aller Comitats-Angelegenheiten an der Spitze habe, dem zur Seite der gesammte Comitats-Magistrat, aus mehreren Vicegespänen, Notaren, Stuhlrichtern, Steuer-Einnehmern, Rechtsanwälten oder Fiscalen, Geschwornen oder Jurassoren, Gerichtstafel-Beisitzern oder Assessoren, Commissären jeder Art und andern subalternen Comitats-Beamten bestehend, zur Verfügung steht, um mit deren Beistand und Hilfe die Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten des Comitats gehörig besorgen zu können. — Die Haupterfordernisse, Rechte, und Amts-Obliegenheiten der Obergespäne sind in den Gesetzen deutlich bestimmt, und oben bereits (im II. B. §. 66. S. 346—350) summarisch angeführt worden. *c)*

Auf den Obergespan folgen zunächst zwei Vicegespäne (der Vicecomes ordinarius und substitutus), deren Wirkungs-

---

Wahrheit, und mit einem Humor von feiner Ironie begleitet, so lebendig dargestellt, dass sich der unbefangene Leser davon unwillkürlich eben so heiter, als in anderer Hinsicht ernst und wehmüthig gestimmt, angezogen und zugleich belehrt finden wird; ganz im Sinne der wichtigen poetischen Regel des Altvaters Horaz: »Omne tulit punctum: qui miscuit utile dulci, lectorem delectando, pariterque monendo.“ — Art. poët. v. 306. 307.

c) Ausführlicher werden dieselben in der Amts-Instruction der K. M. Theresia vom J. 1768. so wie auch in Belii Notit. Hung. T. II. p. 307. ferner in Lakits J. publ. H. §. 387. und selbst dem deutschen Werke Rosenmann's S. 331—338. etc. anfgezählt, aus welchen ersichtlich wird, dass es keinen Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung gebe, auf den sich die Oberaufsicht und Leitung des Obergespans bezüglich seines Comitats nicht erstrecken möchte; dessen vielzweigige Verwaltung eine vor allen andern lehrreiche Schule für junge angehende Staatsbeamten aus dem höhern und niedern Adel abgeben kann. In der neuern Zeit seit dem Reichstage von 1844—1847. ward noch ein Versuch von der Regierung gemacht, diese Würde durch neu ernannte Administratoren, mit einer grössern Amtsvollmacht, als je früher, ausgestattet, möglichst zu heben, doch, wie bekannt, ohne Erfolg. — Die Ursachen davon liessen sich aus den critischen Flugblättern jener Zeit nicht schwer entnehmen, worunter nebst Orosz a. a. O. II. Anm. 99. — Wildner: Ungarns Verfassung beurtheilt. Leip. 1843. S. 11. — Gr. Dezsöffy Aurel und Emil bekannten Werken, — endlich auch Fekete's (Istv.) Hazánk egyik igen jeles föispányának nyilván tett politikai hitvallása. — Gr. Dezsöffy Jos. jegyzékeivel bővitve. Budán. 1848. etc. nebst Pesti Hirlap und den bekanntesten Tagesblättern jener Zeit die Aufmerksamkeit der ungar. Publicisten wohl in Anspruch nehmen dürften.

kreis eben so gross und vielumfassend, und ihr Amt gleich schön und wichtig ist, als jenes des Obergespans, dessen Stelle sie zu vertreten haben; da die Obergespäne meist mit höhern Reichswürden betraut, und vom Comitate abwesend, demselben selten ihre ganze Zeit und Sorge widmen können. — Gemeiniglich besorgt der letztere Vicegespan die politischen, der erstere die gerichtlichen Comitats-Angelegenheiten. — Beiden dienen zur Aushilfe in Kanzleigeschäften die Notäre, gleichfalls ein Ordinarius und ein oder mehrere Vicenotäre, denen die Vorlesung der Actenstücke bei öffentlichen Congregationen, die Abfassung der Beschlüsse und Repräsentationen, der Protocolle und aller schriftlichen Aufsätze, deren Expedition der Comitatskanzlei zusteht, so wie endlich die genaue Obsorge des Comitatsarchivs von Amtswegen obliegt. *d)*

---

d) Die schweren Pflichten des Notariats, dessen Individuen gewöhnlich durch den Obergespan ernannt werden, erfordern ein angebornes Talent zur schnellen Auffassung jedes vorkommenden Gegenstandes, der eine eben so grosse Fertigkeit, dem aufgefassten Gedanken in den oft zur Stelle gleich schriftlich abzufassenden Actenstücken den richtigen und gehörigen Ausdruck zu geben, zur Seite gehen muss; daher dieses Amt nicht mit Unrecht als die beste Vorschule zur Bildung höherer Staatsbeamten für dazu geeignete Talente betrachtet zu werden pflegt. — Es wäre wohl zu wünschen, dass Jenen, die sich dazu einigermassen berufen fühlen, eben so wie den Adspiranten zu den übrigen Comitatsämtern, in Ermangelung einer angemessenen Amtsinstruction, wenigstens ein practisches darauf bezügliches Handbuch ähnlicher Art zu Gebote stünde, wie hinsichtlich des Stuhlrichteramtes der hochverdiente Verfasser des im J. 1842. und 1843. in II. Bänden 8. in Pápa im Druck erschienenen ausgezeichneten Werkes Ign. Zsoldos: A szolgabirói hivatal etc. geliefert hat. — Aus dem Umfange dieser wichtigen Pflichten, die den höhern Comitatsbeamten obliegen, dürfte es wohl ersichtlich sein, dass dazu die blosse adelige Geburt der Adspiranten nicht hinreiche, sondern auch die angemessene (persönliche Befähigung) derselben, und mehrere andere Erfordernisse, die die Gesetze des Landes zur Vorbeugung der dabei gewöhnlich einreissenden Missbräuche ausdrücklich bezeichnen, als nöthig befunden worden sind. — Merkwürdig ist in dieser Beziehung schon das VI. Decret des K. Mathias Corv. v. J. 1486:9. wo sich der gerechtigkeitsliebende König schon im Eingange dieses Gesetzes über den Geist desselben hinsichtlich der bei den Comitatsbeamten gewünschten Erfordernisse in seiner kräftigen Art und Weise folgendermassen äussert: »Quia in quolibet Comitatu Nobiles, qui ceteris et conditione et facultatibus reperiuntur inferiores, pro Judicibus Nobilium eligi consueverunt, quo fit ut plurimae levitates, timore, favore, et praemio per illos committuntur (tout comme chez nous) eam ob rem statutum est: prout etiam temporibus quondam Ser.

Nach der Zahl der kleinern Bezirke (die Processus, járás heissen, s. oben I. B. §. 20. S. 188), in welche jedes Comitat eingetheilt ist, hat ferner jedes zwei, drei, auch vier, einige sogar fünf Stuhlrichter (Judex nobilium, szolgabiró) und Viee-Stuhlrichter, welche in demselben die höhern Befehle und Verordnungen der k. Statthalterei, und des Comitats, den Gemeinden kund zu geben, über Polizei zu wachen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, mit Beihilfe eines Comitats-Geschwornen (Jurassor) Recht und Gerechtigkeit zu üben haben; denen auch die geschwornen

D. Sigismundi Imp. et aliorum Regum observatum fuisse constat: Quod deinceps non tales, sed boni et digni, beneque possessionati Nobiles in quolibet Comitatu ex (ibidem) residentibus eligantur« etc. — Dass die hier mit dem gelindesten Ausdrucke »levitates« bezeichneten Unzukömmlichkeiten seitdem bis auf unsere Zeit nicht aufgehört, sich vielmehr bei dem stets zunehmenden Andrange zu den Comitatsämtern bis zu den schwersten Missbräuchen der Amtsgewalt ausgewachsen haben, lehrt die tägliche Erfahrung, und die neuern gar nicht übertriebenen Klagen über die ominös genug s. g. Comitatswirthschaft, von denen wir nur eine — noch sehr bescheidene, der Feder eines Unbekannten entflossen — als Beleg hier anführen wollen: »Es ist überhaupt eine sehr düstere Schattenseite dieser Verwaltung, sagt derselbe, dass das Publikum für die Treue und Gewissenhaftigkeit eines Comitatsbeamten eine auf sehr schwachen Füssen ruhende Garantie besitzt, indem die Aemter aus Mangel an constringirenden Gesetzen, oder zu nachsichtiger Anwendung derselben einer sehr lauen Verantwortlichkeit unterliegen. — Sehr häufig kömmt Amtsgewalts-Missbrauch, besonders durch Bezirks-Magistrate, und besonders gegen den armen wehrlosen Landmann, eben so häufig Veruntreuung öffentlicher, d. i. der von Bauern eingezahlten Gelder vor. — Die gewöhnliche Strafe im ersten Falle, wenn die Sache sehr ernst genommen wird, ist Suspension vom Amte, im letztern diese sammt Ersatz des Veruntreuten. — Das Sprichwort: »Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus« findet vielleicht nirgends mehr als hier eine treffende Anwendung; denn indem die Communität aus lauter meist unter einander verwandten Edelleuten besteht, deren jedweder entweder selbst, oder für seine Familie Aemter suchen mag, diese aber nur durch Gunst des Publikums, dessen Reciprocität in den Individuen wirkt, zu erwarten sind, die Beamten selbst aber sich in ihrer Laufbahn nur durch Beliebtheit, also nicht am öftersten durch unerschütterlich strenges Halten am Recht zu erhalten vermögen, auch sonst Menschen selten stark genug sind, sich für nützliche Missbräuche, weil sie Missbräuche sind, anzufeinden, oder individuelle Opfer, blos weil sie dem Ganzen nützlich sind, zu bringen, so mag man leicht aus diesen practischen Zügen den Geist der Comitats-Verwaltungen und Amtsführungen entnehmen« etc. — S. Ungarn im J. 1841. pag. 30. etc.

Beisitzer der Comitats-Gerichtstafel (jurati J. tabulae judiciariae comitatus assessores) beigezählt werden können. *e)*

Nothwendig sind ferner bei jedem Comitate auch einer oder mehrere Magistrats-Anwälte, s. g. Fiscale und Vicefiscale des Comitats, deren Pflicht es ist, bald gegen öffentliche Verbrecher als Kläger aufzutreten, bald die Armen, die keine Mittel haben, um ihr Recht zu suchen, von Amtswegen zu vertreten und zu schützen, auch wo es nöthig ist, dem gedrückten Unterthan wider seine Grundherrschaft beizustehen, u. a. dergl. mehr. — Auch ist in einem jeden Comitate, wegen der Einhebung der Contribution, ein s. g. General-Perceptor, Ober-Steuer-Einnehmer, dem so viele Particular-Perceptoren zugetheilt sind, als es die Geschäfte erfordern, aufgestellt, dem nebst seinen Gehilfen die treue und

---

e) Im 8. Ges. Art. des VI. Decr. des K. Mathias Corv. v. J. 1486. wurden in jedem Comitate auch einige Individuen, die homines regii hiessen, bestellt, deren Pflicht es war, die gerichtlichen Angelegenheiten zu besorgen; allein diese wurden durch den 53. Art. des I. Decr. des K. Wladisl. II. vom J. 1492. aufgehoben, und an ihrer Statt in jedem Comitate zwölf geschworne Comitats-Beisitzer (Assessores com.) gewählt. — Diese Gerichtstafel-Beisitzer (táblabirók) erhielten sich bis in die neueste Zeit; nur mit dem Unterschiede, dass deren Zahl nach Umständen und Erforderniss der vorkommenden Geschäfte bestimmt wird. — Aus denselben werden nämlich einige bei gerichtlichen Angelegenheiten gebraucht, und heissen Beisitzer der Comitats-Gerichtstafel; die andern aber heissen Jurassores, die an die Seite der Vicegespäne und Stuhlrichter pro testimonis authentico beigegeben werden, um durch diese dann in verschiedenen minder wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich jedoch zu mannigfaltigen Executionen verwendet zu werden. — Hinsichtlich der erstern ist hier noch zu bemerken, dass dieselben zu den ordentlichen Mitgliedern der Comitats-Congregationen gezählt werden, indem sie als unbezweifelte Edelleute bald ihres Güterbesitzes, bald ihrer Kenntnisse und Erfahrung wegen — oft auch nur honoris causa — vom Obergespan, oder dem Administrator des Comitats, eigends zu geschwornen Beisitzern der Comitats-Gerichtstafel ernannt werden. Als solche beziehen sie keine fixe Besoldung, empfangen aber Diurnen, so oft einer und der andere, entweder in den Gerichts-Sitzungen (auch Sedrien genannt) oder sonst zu andern Comitatsgeschäften verwendet wird. Daher unterliegen sie auch keiner Restauration, und viele ihrer Mitglieder (Ausnahmen gibt es überall) konnten füglich zu jeder Zeit zu den erfahrensten, geehrtesten Mitgliedern des Comitatsadels gezählt werden, die den Spott der naseweisen Jugend unserer Zeit hinsichtlich der s. g. szegény öreg táblabirók in keinem Falle verdienten.

genaue Verwaltung des Comitats-Aerars, und zwar sowohl der Kriegs- oder Contributionscassa, die zur Erhaltung des stehenden Militärs bestimmt ist, als der s. g. Cassa domestica, ständischen Casse, aus welcher alle Communal-Ausgaben des Comitats zu bestreiten sind, nebst der darauf bezüglichen genauen Verrechnung von Amtswegen obliegt. — Da diese Gebahrung gewöhnlich bedeutende Geldbeträge zum Gegenstande hat, so wird zur grössern Sicherheit der öffentlichen Fonde bei Beamten dieser letzten Art die Vorschrift des 7. Ges. Art. von 1567. u. a. Landesgesetze: dass dieselben vom Adel und wohlbegütert sein sollen, hinsichtlich des zweiten Erfordernisses ausdrücklich hervorgehoben, und zur genauen Darnachachtung, unter eigener Verantwortlichkeit der Oberbeamten, empfohlen. *f)*

Ausser diesen gibt es noch in jedem Comitate bald minder wichtige, bald blos subalterne Aemter, als jene eines Archivars, Buchhalters, Registrators, mehrerer Cancellisten oder Schreiber, eines Castellans, Comitats-Physicus, Ingenieurs, Wundarztes, Geburtshelfer etc. so wie mehrerer gemeinern Dienste, als Gefängnisswärter, Hajduken, Hausmeister und Taglöhner jeder Art, die zu dem s.g. Dienstpersonale gehören, deren Verrichtungen aus ihrer Benennung ersichtlich sind, die

---

f) Ueber diese beiden Cassen haben die im Texte erwähnten Cassabeamten des Comitats pünktlich Rechenschaft zu geben, und dafür zu haften. Daher muss der Zustand derselben vom Comitate öfters untersucht, die Rechnungen revidirt, und dann der k. Statthalterei und selbst dem Könige zur Uebersicht vorgelegt werden. — Die erwähnte Revision oder Visitation der Cassen soll stets innerhalb zweier Monate vorgenommen und wiederholt werden. Sollte das Comitat diess vernachlässigen, und mittlerweile ein Cassabeamter mit Tode abgehen, in der Cassa aber ein Abgang sich zeigen, dann fällt die Last der Vergütung nicht auf die Erben des Verstorbenen, sondern auf die Comitatsbeamten, deren Sorglosigkeit oder Lässigkeit eigends daran Schuld war. — Wenn der Cassabeamte eines Abgangs überwiesen wird, so ist kraft des 63. Ges. Art. v. J. 1723. weder der Obergespan, noch weniger der Vicegespan berechtigt, ihn von der Vergütung loszusprechen. — Auch über die aus der Cassa gemachten Auslagen hat das Comitat selbst Rechenschaft zu geben: denn die nicht nöthigen Ausgaben sind allgemein verboten, worunter auch insbesondere die Geschenke, die ehemals dem Militär vorzüglich zu geben eine herrschende Gewohnheit war, zu rechnen sind; wie es aus dem 63. Ges. Art. von 1723. und dem 18. Art. von 1729. zu entnehmen ist. — S. Rosenmann Ungar. Staatsr. V. Hauptst. §. 15. 20. etc. S. 342. u. folg.

sämmtlich ihren Gehalt oder ihre Entlohnung aus derselben Cassa domestica beziehen. *g)*

Alle die oben erwähnten höhern Comitatsbeamten, die unter dem Schutze der Gesetze und durch ihr Ansehen diese Comitate, welche am Umfange und Bevölkerung oft ganzen Herzogthümern gleichen, in Ruhe und Ordnung erhalten, und so mit einem Aufwande von verhältnissmässig geringen Kräften die grössten Wirkungen hervorbringen, werden, mit einiger Ausnahme der Notariats-Individuen, die gewöhnlich der Obergespan das Recht hat zu ernennen, in den General-Congregationen der Comitate von den Ständen gegen eine vorläufige Candidation von Seite des Obergespans, gewöhnlich durch Acclamation, frei gewählt. — Diese ständische Wahl ist besonders bei den Vicegespänen von solcher Wichtigkeit, dass kraft mehrerer Landtags-Artikel, namentlich des

---

g) Zu diesen gemeinschaftlichen Comitats-Auslagen, welche die Cassa domestica zu decken hat, gehören, ausser den schon erwähnten Besoldungen der Comitatsbeamten, und der untern Dienerschaft, auch die Kosten des im Comitate nöthig befundenen Strassen- und Brückenbaues, und deren Erhaltung; ferner die Besorgung der gemeinnützigen Polizeianstalten, die zur Einhebung der Contribution nöthigen Auslagen, so wie der Ersatz des Verlustes, welchen das Comitat bei der Regulaments-Verpflegung des Militärs leidet — unter dem Namen von Deperditen bekannt — dann die Aushilfe und Unterstützung der armen Unterthanen, die durch Elementar-Ereignisse Schaden gelitten haben, die Erhaltung der Gefangenen und Sträflinge jeder Art, Zahlung der Diätaltaxe und Diurnen an die Ablegirten u. a. unzählige Fälle, die nach Umständen zu ermessen sind, in jedem Falle jedoch der Cassa domestica zur Last fallen; daher es auch nicht unbillig ist, dass dazu das contribuirende Landvolk beitrage. Aber warum nur dieses allein? frug schon Novothny in s. Sciagraphia R. Hung. P. II. pag. 357. — wo es doch bekannt ist, dass ehedem zu diesen gemeinnützigen Zwecken auch die Prälaten, Magnaten, und alle, die an den Vorrechten des Adels theilnahmen, auch im Verhältnisse zu ihrem Grundbesitze beitrugen; wie diess der 64. Ges. Art. v. J. 1486. ausdrücklich bezeugt, und mehrere spätere Landesgesetze es bestätigen, die der ungen. Verfasser der nicht unbekannten Dissertation: De diversis subsidiis publicis R. Hung. C. II. p. 18—72. einzeln anführt. — Daher es auch rühmlichst erwähnt zu werden verdient: dass in der letztern Zeit in mehreren Comitaten Ungarns der Adel sich grossmüthig bewogen fand, die Cassa domestica s. Comitats zum Theil wenigstens auf sich zu nehmen; wie diess namentlich im J. 1840. hinsichtlich der Diurnen der Landtags-Angeordneten, die der Adel allein unter sich repartirte, zur Erleichterung der ohnehin genug beschwerten »misera contribuens plebs« geschehen ist.

70. Ges. Art. von 1548. und des 56. Ges. Art. von 1723. Niemand einem Vicegespane Folge zu leisten verpflichtet sei, wenn er auf eine andere Art sein Amt erhalten hätte. Eben so ist es landtagsartikelmässig, insbesondere durch die Ges. Art. von 1486: 8. 9. 60. so wie auch 1492: 80. 1498: 44. 1548: 70. 1723: 56. 1729: 15. etc. angeordnet worden: dass das Magistrats-Personale des Comitats alle drei Jahre, oder nach Umständen auch öfters früher, auf die übliche Art restaurirt werde, *h)* und bei dieser Gelegenheit soll es Niemanden gestattet sein, ein ihm angetragenes Comitatsamt ohne wichtige Ursache abzulehnen; sonst verfällt er in die Strafe von 200 fl. kraft des 54. Ges. Art. von 1559. der die ältern Gesetze hierüber von 1492: 34. und 1507: 4. bekräftigt. — Ferner hat ein jedes Comitat sein authentisches Siegel (das der Vicegespan in Verwahrung hat) und sein Archiv, in welches alle Comitatsbeamten am Ende eines jeden Jahres die Acten sammt dem Verzeichnisse davon, unter der Strafe der Vorenthaltung, abzugeben verpflichtet sind. Diese Urkunden hat dann das Comitat Jenen, die sie betreffen, und solche fordern, in glaubwürdigen Abschriften zu verabfolgen, im Nichtbefolgungsfalle hat der 11. Ges. Art. von 1765. die Strafe der Vorenthaltung schriftlicher Urkunden bestimmt. Daher wird in demselben Ges. Artikel auch die Obsorge des Comitats-Archivs den Obergespänen, und sämmtlichen Comitatsständen, auf das Nach-

h) Die Art und Weise dieser Restauration war nicht zu allen Zeiten gleich, vielmehr beträchtlich verschieden. Noch zu Zeiten des K. Mathias Corv. wurde nach dem Zeugnisse seines VI. Decretes v. J. 1486: 60. Ges. Art. der Vicegespan des Comitats durch den Obergespan ernannt. — Erst unter Ferdinand I. wurde durch den 70. Ges. Art. d. J. 1548. verordnet: »Dass der Vicegespan nicht durch den Obergespan allein, sondern mit Beistimmung des ganzen Comitats nach den Gesetzen des Landes gewählt werden solle,« welche Bestimmung im Sinne der folgenden Landesgesetze nicht buchstäblich von allen adeligen Bewohnern des Comitats (deren grösserer Theil durch ihre Unkenntniss der lateinischen, als einzig üblichen Geschäftssprache auch von jeder Theilnahme der öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wurde) sondern nur des vorzüglichern und gebildetern Theiles ihrer Standesgenossen zu verstehen ist; wie diess Werböczy selbst in s. Trip. III. 2. §. 8. ausführlicher in folgenden Worten erklärt: »Si populus i. e. Nobilitas j. II. 4. in duas partes divideretur, tunc constitutio sanioris et potioris partis valet. Sanior et potior pars autem illa dicitur, in qua dignitate et scientia fuerint praestantiores atque nobiliores« (das schönste Lob, das der ungar. Aristocratie der Geburt und des Verdienstes von einem so berühmten Anwalt derselben aus dem XV. Jahrh. ertheilt werden konnte). —

drücklichste anempfohlen. — Endlich sind sowohl für das erwähnte Archiv, als für die üblichen Comitats-Congregationen, und zur Abhaltung der Criminalgerichte, angemessene Localitäten oder Gebäude nöthig, die an einem sichern Orte, wo möglich in einer Stadt oder einem privileg. Marktflecken, ihrer Bestimmung gemäss gelegen, und eingerichtet werden sollen; wozu die Grundherren den nöthigen Grund, doch ohne Appertinenzien, und gegen Ablösung des Privatzinses, herzugeben haben. Ein solches Comitatsgebäude ist sodann wie jede adelige Curie von allen öffentlichen Lasten frei; doch ist die Ausübung der üblichen Regalien oder grundherrlichen Gerechtsamen, als Weinschank, Fleischbank etc. in demselben kraft der Ges. Art. von 1618: 71. 1635: 19. 1723;58. etc. nicht gestattet.

Die Verwaltung der Comitats-Municipien erstreckt sich theils auf militärische, theils politisch-öconomische, theils gerichtliche Angelegenheiten. — Von den erstern gehören hauptsächlich nur jene in ihr Bereich, die sich auf die s. g. Insurrections-Miliz beziehen. — Denn es ist aus dem oben (im II. B. §. 43. S. 96. etc.) bereits Angeführten bekannt: dass in Ungarn im Falle einer Insurrection jedes Comitat unter eigenem Panier (Banderium, Fahne) und Capitän ins Feld zu rücken, und zu den Truppen des Königs zu stossen habe: der Capitän möge übrigens der Ober- oder

Dabei blieb es auch in den spätern Zeiten sowohl während der für Ungarn so unheilvollen Türkenkriege, als nach denselben, wo in der That diese gewissermassen patriarchalische Verwaltung der Comitate sich zu einem durch Jahrhunderte geheiligten Reichsherkommen ausbildete, und in ihrer Einfachheit weder der Regierung, noch den übrigen Classen der Bevölkerung besondern Anlass zur Unzufriedenheit darbot. — Und die periodischen Wahlen oder Restaurationen der Municipalbeamten, so wie auch die feierlichen Installationen der Obergespäne insbesondere glichen oft in manchen Comitaten wahren Nationalfesten, die das Gefühl der wahren Nationalität, d. i. der politischen Zusammengehörigkeit der so verschiedenen Bevölkerung des Landes, und deren Anhänglichkeit an die, wenn noch so mangelhafte, doch im gewissen Sinne stets volksthümliche Verfassung desselben wach und aufrecht erhielten. — Welcher gemüthliche Freund des Vaterlandes wird es nicht aufrichtig bedauern, dass jener patriarchalische Zustand der ungar. Comitats-Municipien dem seit der franz. Revolution immer gewaltiger herandrängenden, nicht mehr aufzuhaltenden, Zeitgeiste endlich zum Opfer fallen, und diese Uebergangs-Periode noch mit so grossen Opfern für alle Classen der Bevölkerung Ungarns erkauft werden mussten, wie aus der Geschichte der letzten Decennien seit dem J. 1848. näher erhellt!

auch Vicegespan sein, wenn er diesem Dienste auch gewachsen ist. — Uebrigens, da die ganze alte Verfassung der Insurrection nicht durch das ganze Land, und zu allen Zeiten gleichförmig, vielmehr von der reichstägigen Organisirung hauptsächlich abhängig war, so pflegen auch die einzelnen Comitate sich in dieser Beziehung meist nur nach den Anordnungen der Reichstäge zu richten, eben so wie sie sich auch hinsichtlich der stabilen Miliz betreff ihrer Stellung, Completirung, und Verpflegung im Lande an die Landesgesetze, und das Provincial-Commissariat zu halten gewohnt sind. — Viel bedeutender und umfangreicher hingegen ist die Thätigkeit der Comitats-Municipien in den politischen *i)* und politisch-öconomischen Angelegenheiten, wohin

i) Dass hier nicht von der höhern Politik, die in's Bereich der Regierung, und der Diplomatie gehört, (leider jedoch in unserer Zeit schon in allen Gassen- und Unterhaltungsörtern a lippis et tonsoribus, d. h. von berufenen und unberufenen Jüngern derselben getrieben zu werden pflegt) sondern nur von den die Landespolizei grösstentheils betreffenden Angelegenheiten der Comitate die Rede sei, wo diesen ausdrücklich durch die Landesgesetze einiger Einfluss, z. B. bei der Wahl ihrer Reichstags-Abgeordneten und der denselben zu ertheilenden Instruction, und bei Angelegenheiten, die das ganze Land, folglich auch jedes einzelne Comitat betreffen, und zu einer pflichtgemässen gutächtlichen Aeusserung, doch immer nur vorzugsweise in Bezug auf ihr Gebiet, berechtigen etc. gestattet wird, dürfte wohl aus dem einzigen, aber wohl zu beherzigenden III. Decr. des K. Mathias Corv. vom J. 1471: 31. Ges. Art. so ziemlich klar zu entnehmen sein, wo durch denselben den Comitats-Magistraten und Ständen zur strengsten Pflicht gemacht wird, sich vor Allem die genaueste Beobachtung der Reichsgesetze und Befehle ihres Königs, dessen Organe sie in der Ausübung seiner executiven Gewalt hinsichtlich ihrer Comitate wären, ernstlich angelegen sein zu lassen; unter der strengsten durch dasselbe Gesetz gleich angeordneten Strafe für jene, die sich hier nur eine Lässigkeit zu Schulden kommen liessen. Der eigene Wortlaut dieses Gesetzes lautet also: »Quod (ut) praesens decretum ab omnibus sub poenis in eodem articulariter specificatis observetur, et ad singulos Comitatus scribatur, et deferatur; idem decretum ad locum sedis judiciariae singulorum comitatuum, quod in singulis conventibus Nobilium intersit, et Comites, Vicecomites, ac Judices Nobilium ipsorum comitatuum omnes et singulos articulos in eodem expressos in illis rebus, in quibus ipsos tangunt, inviolabiliter observent, et per alios observari faciant, omnes autem contrarium facientes iidem Comites vel Vicecomites et Judices Nobilium, tamquam communis justitiae defensores (i. e. organa potestatis executivae) puniant poenis in ipso decreto expressis. — Caeterum si ipsi Comites vel Vicecomites et Judlium in aliquo contrarium decreto facerent, pro tali eorum facto et perpetratione malorum, et illatione damnorum evocentur in

auch die Einhebung der s. g. Kriegs-Contribution gehört. *k)* — Was immer hinsichtlich dieser Gegenstände in den Comitats-Congregationen durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird, wenn es mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche steht, und vom Könige bestätigt wird, erhält in Form eines Particular-Statuts Gesetzeskraft für jeden, der unter der Gerichtsbarkeit jenes Comitates steht; wie der 58. Ges. Art. v. J. 1723. es ausdrücklich bezeugt. — Ferner hat das Comitat auch Sorge zu tragen über die

Curiam nostram cum insinuatione, ubi vigore literarum nostrarum in contrarium decreti a nobis ipsis transmissarum nunquam se defendere valeant, sed convincantur in facto potentiae« etc. Noch schärfer lauten in dieser Beziehung noch die Worte des VI. Decr. des K. Wladisl. II. v. J. 1507: 8. (die bereits oben im II. B. §. 59. Anm. b) e) S. 286. angeführt wurden) und unzählige ähnliche Ges. Art. der folgenden Könige bis auf unsere Zeit, doch mit welchem Erfolge? zeigt die oben kurz vorher angeführte Anm. b) u. c). — Stimmt nichmit diesen Anmerkungen völlig überein, was in unsern Tagen hierüber der allt gemein als Schriftsteller und hochherzige Patriot anerkannte Graf Emil Dezseöffy in s. Alföldi levelek in folgenden Worten geäussert hat: »Becsülöm én is a helyhatósági szerkezetet; mind multjában, mert a kiváltságos osztállyal alkotmányt és nemzotiségét, és igy egy jövendőt tartott meg a Magyarnak, mind jövőjében, mert látom, hogy a jótékony kifejlődhetés' elemei benne még feltaláltatnak. De ezeket koczkáztatva vélem, ha azon hatás, melyet felebb emliték, jogkiterjesztési törekvésekké és ekkép előbb vagy később, békés surlodásokból, nyilvános ütközetekké találna fajulni. — Pedig emlékezzünk meg, és pillantsunk egy kissé hátra, valljon azon álláspont, mellyre néhány évekkel ez előtt megyéink a végrehajtó és birói hatalmak ellenében helyezve voltak, következetébe, mellyet tapasztalunk, a megyék részéről, nem egyenesen oda vezett-e? és nem fogja-e elébb utóbb kényszeriteni a törvényhozó hatalmat, megütközni a megyéivel? és akkor adjon Isten győzedelmet a törvényhozásnak, hogy fenntarthassa az egy nagy Magyarhazát, és ne engedje ötvenkét apróságra feloszlani« etc.

k) Hinsichtlich dieser Kriegs-Contribution wird den Ober-Municipalbeamten der Comitate insbesondere die Obsorge zur Pflicht gemacht: dass alle nichtadelige, mithin steuerpflichtige Unterthanen der Contribution unterworfen, Niemand sich derselben entziehen, die öffentlichen Auflagen nach dem billigsten Verhältnisse vertheilt, in die Steuerbücher genau eingetragen, und zu rechter Zeit auch eingetrieben, keine heimlichen Cassen geduldet, und die Steuer-Einnehmer in dieser Beziehung genau überwacht, ferner die Cassen fleissig (und nicht blos zum Scheine) visitirt, die Rechnungen regelmässig eingefordert, an die Prov. Commissäre eingesendet, gehörig revidirt, die Ursachen der Rückstände erforscht, und nach Möglichkeit gehoben, endlich im Falle der geringsten Veruntreuung oder Nachlässigkeit die Betreffenden zur Verantwortung gezogen, zum Ersatz der Abgänge verhalten, und auch gesetzlich bestraft werden etc.

Zehent-Abnehmung, kraft des Ges. Art. von 1411: 6. des Kön. Sigmund, so wie die Auswanderung der herrschaftlichen Colonen, nach 1435: II. 7. um allen Beeinträchtigungen des Landvolks möglichst vorzubeugen, dann über die Mauthen, Zölle, Strassen, Brücken, Wege, Gewichte und Masse jeder Art, eben so über die Taxirung der vorzüglichsten Lebensmittel, der Taglöhne, Regulirung des Dienstbotenwesens, und was dergleichen Gegenstände mehr gibt, die in den Ges. Art. v. 1625:40. 1659:71. 1715:63. 1723: 64. etc. umständlicher enthalten, und nicht durch neuere Gesetze und Verordnungen aufgehoben, oder ausser Uebung gesetzt worden sind.— Endlich die letzte Gattung jener Angelegenheiten, die ins Bereich der Municipal-Verwaltung der Comitate gehört, betrifft die Gerechtigkeitspflege, die in den Gespanschaften nach altem Gebrauche in den Gerichts-Sitzungen (s. g. sedes judiciariae com.) sowohl in Civil- als Strafrechts-Angelegenheiten, und den davon abhängigen subalternen Gerichten der Vicegespäne und Stuhlrichter geübt wird, von denen jedoch unten (§. 82—85.) ausführlicher die Rede ist. — Nur diess kann hier noch kurz angedeutet werden: dass wenn zwischen zwei Comitaten Streitigkeiten in Betreff der politischen, oder Contributional-Angelegenheiten entstehen, die Entscheidung derselben eben so dem Könige, als in Grenz-Streitigkeiten dem Reichs-Palatine zukömmt; wie diess a. Orts bereits angeführt worden ist.

Alle diese sowohl politische und öconomische, als auch Contributions-Angelegenheiten werden in den Comitats-Congregationen oder Versammlungen öffentlich verhandelt. Diese sind entweder allgemeine oder besondere (General- und Particular-Congregationen). Bei jenen kommen alle vier Stände des Reiches, die Prälaten, Magnaten, Edelleute und kön. Freistädte sammt den priv. Districten zusammen, in so ferne sie auf dem Gebiete jedes einzelnen Comitats entweder begütert oder wohnhaft sind, und als solche Sitz und Stimme bei den öffentlichen Berathungen haben. Sie werden regelmässig von dem Obergespan, oder dessen Stellvertreter, von drei zu drei Monaten, zur Verhandlung der vorkommenden wichtigern Comitats-Angelegenheiten einberufen. *l)*

l) Dass diese Comitats-Congregationen schon unter K. Sigmund bekannt, und in ihrer constitutionellen Municipal-Thätigkeit allgemein anerkannt und im Gebrauche waren, ist aus dem VI. Decr. desselben Königs v. J. 1435: 7. Ges. Art. deutlich zu entnehmen. Wie aber dieselben damals

Zu den besondern oder Particular-Congregationen werden ausser den Magistrats-Personen des Comitats nur so viele, als man in der Nähe berufen kann, von den Assessoren, nnd ansehnlichern Edelleuten des Comitats beigezogen, um die laufenden Geschäftsstücke, oder die neuesten höhern Verordnungen, die keinen Aufschub leiden, aufzunehmen, und möglichst bald zu erledigen, doch

---

beschaffen? nnd wie sie sich im Laufe der letzten vier Jahrhunderte bis auf nnsere Zeit ausgebildet haben? und wie dieselben im XIX. Jahrh. bis zum J. 1848. so bedentend ausarten konnten, wie sich ans der folg. Anm. n) näher ergibt, diess Alles kann man theils anschanlich dargestellt, theils wenigstens in einigen kräftigen Zügen deutlich angedontet finden in der gediegenen Abhandlung des ausgezeichneten, leider seinem Vaterlande zu früh entrissenen Patrioten Grafen Aurel Dezscöffy in dessen nachgelassenen, später im X-Y-Z-könyv gesammelten Aufsätzen unter dem Titel: Vidékiek megyei gyülésekcn, wo sich derselbe S. 113. über die Comitats-Congregationen von ehemals nnd jetzt also äussert: »A mi már a szokást és gyakorlatot illeti, lényeges külömbség van a mult idők és a jelen közt. — Csak a minap rajzolta hű ecsettel Balog János azon kort, midőn a legkitünőbb megyei hivatalok elfogadására is kényszeriteni kelle az embereket! mit ártott, mit árthatott akkor egy két vidéki nemesnek részvéte a gyülésekcn? szavazások nem voltak, zajongás még kevésbbé, 20—25. vagyonos és tekintélyes táblabiró ülte körül a zöld asztalt, nem perorált, de tanácskozott, s a dolgok többnyire egyértelmüleg végeztettek; mert mindegyik rész engedni szokott valamit vélekedéséből. — Ha egyszer másszor egy vidéki nemes felvilágositólag megszólalt, mi rosz oldala lehetett ezen informativnm votnmnak? és ha a magyar vendégszeretet nem csak a beiktatási, de a tisztválasztási ünnepekre is meghitta a szomszéd megyéket, lehetett-e ez veszedelmes oly tisztválasztásokon, mellyek többnyire pap-marasztások voltak? — De kérdem: Mi hasonlatossága van ezen itt leirt helyzetnek a dolgok mostani állapotjával? — amaz egykori néhány tiszta és hallgatozó vidéki nemes miképpen identifikáltathatik azon zajongó anonymus tömeggel, mely most a helyeket a teremben jókor elfoglalja, az asztal körül ülőknek hátára dül s irgalmatlannl rivalg? — Azt, mi azokra nézve bátran történhetett, lehet-e ezekre alkalmazni? s nem volt-e már több megyo a régi magyar szivesség félretételével, önvédelem tekintetéből, kénytelen felhagyni a szomszéd megyék meghivásával tisztválasztó gyülésire? etc. Mi mindig bámultuk, mikép lehet csak egy szóval is védni, és a mit több, sok helyen tettleg tűrni oly visszaélést, mely ha következéséhon bővebben kifejlendik, helyhatósági rendszerünket természetéből egészen kiforgatja« s a t. — Und was würde der hochherzige Verfasser noch gesagt haben, wenn er Zenge jener Auftritte und Excesse gewesen wäre, die in diesen Comitats-Congregationen in den verhängnissvollen Jahren 1847. 1848. und selbst noch im J. 1861. versnchsweise wieder stattgefunden haben? — Vergl. noch unten Anm. n) zu Ende.

muss das Protocoll der erledigten Gegenstände in der nächsten allgemeinen Congregation zur allgemeinen Kenntniss gebracht und bestätigt werden. — Denn überhaupt werden alle Beschlüsse der General- und Particular-Congregationen zu Protocoll genommen, und öffentlich durch die Notäre verlesen. Dann erst, wenn Alles richtig befunden und gebilligt wird, zur Vollziehung den Betreffenden übergeben, zuletzt regelmässig an die Ober-Landesbehörden zur Einsicht eingesendet etc. *m)*

Um die Sicherheit und das Ansehen dieser Versammlungen vor jedem Angriff und jeder Unbill möglichst zu wahren, verordnen die Landesgesetze, insbesondere von 1486:65. Ges. Art. dass Niemanden gestattet sei, bewaffnet in dieselben einzutreten, oder irgend eine Art von Waffen bei sich zu führen, den Säbel ausgenommen, den der ungar. Reichsadel, als ein Ehren- und Unterscheidungs-Zeichen, an der Seite zu tragen pflegt. — Wenn daher irgend Jemand die Heiligkeit des öffentlichen Versammlungs-Ortes mit ehrenwidrigen Handlungen in Wort und That verletzt, der soll ohne weiters mit einer Fiscal-Action angegangen, und wenn er schuldig befunden wird, der gesetzmässigen Strafe unnachlässlich unterworfen werden. *n)*

m) Die Unterordnung der Comitats-Municipien unter die königl. ungar. Statthalterei findet nur in den hier bezeichneten politischen Angelegenheiten, keineswegs aber in judiciellen statt, wie von selbst erhellt. Denn die von den Comitatsgerichten gefällten Urtheile werden im Wege der Appellation, wenn letztere zulässig anerkannt ist, unmittelbar an die k. Gerichts- und von da an die oberste Septemviral-Tafel befördert, nur die Zahl der Processe und der Verhafteten ist nebst dem Berichte über den jährlichen Zustand der Gefängnisse, so wie andere Gegenstände der höhern Staatspolizei, sammt den Rechnungs-Ausweisen der Municipal-Einnahmen und Ausgaben, und den Protocollen der General- und Particular-Congregationen der Comitate an die k. ungar. Statthalterei, behufs der Ausübung des obersten Ein- und Aufsichtsrechts des Königs regelmässig einzusenden. — Zuweilen pflegt auch ein ähnlicher Rechenschaftsbericht durch eine besondere damit beauftragte Deputation den Particular-Ständen eines einzelnen Comitates erstattet zu werden; wie hierin das Neograder Comitat unlängst mit seinem rühmlichen und nachahmungswürdigen Beispiele den übrigen Municipien des Landes vorangegangen ist. — S. die bei dieser Gelegenheit im Druck erschienene Schrift: Nógrád vármegye beligazgatása állapotjáról hivatalos jelentés a második alispány által 1841. evi 3096-dik számu végzés következésében. 1842. jan. 17. tartatott közgyülés alkalmával elöterjesztetett. Pest. 1842. 8.

n) Wie vorsichtig durch diese und ähnliche, später unter der österreich. Regenten-Periode oben (bei den Reichstägen) bereits angeführten Gesetze für

Endlich, nachdem in jedem wohlgeordneten Staate alle Handlungen der öffentlichen Staatsverwaltung der obersten Aufsicht, Prüfung und Billigung der höchsten Gewalt unterliegen, so ist die Folgerung natürlicherweise ganz consequent: dass auch alle Beschlüsse und Protocolle der ungar. Comitats-Municipalitäten schliesslich dem Könige zur Sanction unterbreitet werden müssen; wie bereits aus Obigem erhellt.

---

die Erhaltnng des Ansehens, und der persönlichen Sicherheit und Würde dieser öffentlichen Versammlungen sowohl in den Comitats-Mnnicipien, als auch an Reichstägen vorgesehen worden sei, und wie selten schon in den ruhigern Zeiten nach dem Szatmárer Frieden die Fälle waren, wo in dieser Beziehung jene strengern Massregeln für nöthig befunden worden wären, kann aus der pol. Geschichte des XVIII. Jahrh. und der meisten in jener Zeit abgehaltenen Reichstäge klar und authentisch entnommen werden. — Aber wie ganz anders gestalteten sich diese öffentlichen Zustände schon nach dem Tode K. Joseph II. im J. 179⁰/₁. und mehr noch seit den Reichstägen von 1825. bis 1848. etc. wo unter dem neu aufgesteckten Panier der Nationalität der bis dahin von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst forn gehaltene adelige Pöbel (von seinen Bundschuhen spottweise »bocskoros nemesség« genannt — eine Classe von Menschen, die nach der Acnssorung eines ihrer Standesgenossen — Orosz n. a. O. S. 153. — grösserntheils an Armuth, Roheit, Uebermuth, Trägheit und Nutzlosigkeit ihres Gleichen in Enropa vergebens sucht —) durch die Parteisucht seiner vornehmern Standesgenossen selbst in die Comitats-Versammlungen eingeführt, und so seiner Wichtigkeit bewusst geworden, nach und nach an den Kämpfen der adeligen Rivalen thätig theilznnehmen, dann das Gewicht seiner Fäuste in die Wagschale der Parteien zu werfen, zuletzt selbst zu Gewaltthätigkeiten, die von Mord nnd Todtschlag begleitet waren, sich hinreissen liess; wie diess die Berichte der einheimischen Tagesblätter, vorzüglich aher im Pesti Hirlap v. J. 1842. bis 1848. etc. aus allen Gegenden des Reiches bezengen. — Doch was bedarf es hier noch eines andern Beweises, als jenes, der in dem zweiten Punkte der vom Könige an die versammelten Reichsstände bei Eröffnnng des Reichstages vom J. 1843. gestellten kön. Anträge (propositiones regiae) über diese Excesse sich in folgenden Worten so klar ausspricht: »Ad tristes illos, heisst es daselhst, quos in aliquibus regni Comitatibus in exercitio praecipuae nobilitaris praerogativae, ad pertractationem negotiornm publicorum concurrendi, cnm caedihus, omnique gravissimorum excessuum genere, locum habnisse, cum profundo paterni sui cordis dolore (Regia Majestas) intellexit, eventns SS. et OO. regni animnm advertant. Hi nisi anteversi pro futuro fuerint, omni in habendis consiliis pnblicis gravitate et dignitate snhlata, nec personalem nec realem securitatem, eo vero minus suffragiorum libertatem, in conventibus hnjusmodi tntam conservari posse, cnm ultro evidens sit, altefata Sua Majestas SSma in praecipua augustarum curarum suarum

§. 80. — B) Municipal-Verwaltung der königl. Freistädte.

Die Verfassung der kön. Freistädte Ungarns, und deren politische Stellung zum Staate, und den übrigen Ständen, und Bewohnern des Landes, nebst den daraus sich ergebenden Rechtsverhältnissen derselben wurde bereits oben (im II. B. §. 69. S. 363. bis 377) so viel als nöthig, besprochen. — Dieser summarischen Darstellung kömmt nun hier noch jene der Municipal-Verwaltung und Leitung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten beizufügen, um ein vollständiges Bild der gesammten politischen Existenz und Thätigkeit dieser, wohl nicht der ersten, und wichtigsten, doch auch nicht der letzten, und ganz unbedeutenden Municipien des Landes, zu erlangen. *a)*

---

parte habet, ut circa naovos, qui in celebrandis comitatuum congregationibus jam Divo Suae Msj. SS. gloriosae memoriae avo, puncto 5. propositionum reg. a 1790. monente irrepserunt, ab eo vero tempore ad praeattactum abusus legalis libertatis gradum aucti sunt, tollendos, et efficaciter praepediendos, menti §. 8. tit. 2. P. III. Trip. item 58: 1723. cohaerenter DD. Status et OO. deliberent, ac opportunissima ad scopum media altissimo ejus obtutui substernant.« — Und was war der Erfolg dieser am Vorabend gleichsam der 1848. Ereignisse vom Throne so väterlich lautenden Ermahnungen und Anträge? — Die Geschichte jener Tage ertheilt uns hierüber die genügendste, doch bereits über die Grenzen dieses Werkes hinausreichende, Auskunft, zugleich aber auch hinsichtlich der Wirren und Greuel jener Tage, und deren bis auf die neueste Zeit sich erstreckende Folgen die eindringlichste Warnung für Alle, die aus dem Spiegel der Vergangenheit etwas lernen wollen, mit den Worten des Dichters:

„Principiis obsta — sero medicina paratur,
Dum mala per longas invaluere moras etc.“

Ovid.

a) Ueber die Municipal-Verwaltung der kön. ungar. Freistädte, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, ertheilen die nöthige Auskunft unsere einheimischen statistischen Schriftsteller, als: Schwartner, Horváth, Faber, Magda, Nagy, Fényes u. a. m. — In der neuern Zeit scheinen diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben unsere beliebtesten politischen Tagesblätter, als: Jelenkor, Társalkodó, Századunk, Pesti Hirlap, Nemzeti Ujság, Pest-Ofner priv. Zeitung etc in deren Spalten sich sehr häufig Aufsätze befinden, die über die oft erwähnte Reform der Municipal-Zustände unserer bürgerl. Gemeinden gar Manches zur Sprache bringen, das an gehöriger Stelle wohl beherzigt, und bei Gelegenheit auch befolgt zu werden verdiente. — Nur eine Bemerkung scheint uns auch in dieser Beziehung hier nicht überflüssig zu sein: dass man sich bei ähnlichen Reform-Vorschlägen so

Es ist bereits aus dem oben Angeführten bekannt: dass die Leitung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der kön. Freistädte in Ungarn dem innern und äussern Rathe derselben durch ihre Verfassung anvertraut sei. — Der innere Rath besteht aus dem Stadtrichter, dem Bürgermeister, dem Stadthauptmanne, und den übrigen Rathsherren oder Senatoren, deren Zahl, wo sie auch die grösste ist, die geheiligte Zahl zwölf selten oder nie übersteigt. — Der äussere Rath, in kleinern Städten der Ausschuss, in grössern der äussere Gemeinderath, oder auch Wahlbürgerschaft — electa communitas — genannt, besteht

viel als möglich vor Uebertreibung, und den häufigen Sprüngen von einem Extreme ins andere sorgfältig in Acht nehmen möge. So z. B. während die meisten dieser wohlmeinenden Reformers kaum Worte genug finden, um die Willkür, und den aristocratischen Uebermuth des innern und äussern Rathes dieser Municipal-Gemeinden, hinsichtlich der übrigen Bürgerschaft, genügend zu schildern, die sie zugleich als die Hauptquelle der meisten Missbräuche und Uebelstände, unter denen diese Municipien leiden — wohl auch nicht mit Unrecht — bezeichnen, so tragen sie doch kein Bedenken, zu gleicher Zeit einer noch grössern Willkür, und einem an völlige Zügellosigkeit grenzenden Uebermuth der grossen Menge der bürg. Proletarier, oder des bürg. Pöbels Thor und Riegel zu öffnen, und so an die Stelle eines kleinern ein weit grösseres Uebel zu setzen. Haben sie an dem ochlocratischen Einflusse des adeligen Pöbels in den Comitats-Versammlungen unserer Zeit nicht die abschreckendsten Beispiele, wohin eine solche Pöbelherrschaft, sei es nun in diesem oder jenem Kreise, führt, genug vor Augen, um nicht ähnliche Uebelstände von den ruhigen Stätten der betriebsamen Bürger lieber weit weg, als sie herbei zu wünschen? — Wäre es hier der politischen Klugheit nicht mehr angemessen, die richtige Mitte zwischen den zwei oben erwähnten Zuständen erst herauszumitteln, um darnach die zweckmässigsten Massregeln gegen die beiderseitigen Extreme mit aller Sicherheit in Anwendung bringen zu können? — Umständlichere historische Notizen über diese Municipal-Verwaltungen Ungarns aus jedem Zeitalter bieten noch dar: Albrecht (Jos.) Das ungar. Municipalrecht. — Dobner: De rat. Status sive leg. municip. Sopron. 4. — Jus Civile seu statuta LL. RR. Civitatum. Bartphae. 1761. 4. — Wagner: Analecta Scepusii. P. IV. Pos. 1774–78. 4. — Berzevitzy (Greg.) Tiers état, oder der dritte Stand in Ungarn. Im Jännerheft 1814. des Archivs für Geographie etc. Tud. gyüjtemény 1821. Nr. 2. und 1822. Nr. 7. — Vor allen jedoch Hormayer und Mednyánszky's Taschenbuch für vaterländische Geschichte. Jahrg. 1832. Nr. XIV: Das ungarische Municipalwesen. — Steeger: Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der kön. freien Städte in Ungarn. Wien. 1834. — Wagner: Jurisdictio tavernicalis. Pest. 1834. — Szuborits: A szab. kir. városok s polgárok törvényes igazai. M. Ovár. 1839. — Chapli: Polgár tükör v. a honi polgárság s sz. kir. városok jogait érdeklö oktatás. Pest. 1839. etc.

aus 20—100. und darüber gewählten ansehnlichern Bürgern der ganzen Gemeinde, deren Wirksamkeit unter der Leitung ihres s. g. Sprechers oder Vormunds (tribunus plebis) sich in der Wahl neuer Mitglieder für ihre Körperschaft, und bei Magistrats-Restaurationen auch der oben genannten Vorstände des innern Rathes, und Ergänzung der fehlenden Senatoren, hauptsächlich, und nebstbei in wichtigern Angelegenheiten auch durch Abgeben von Gutachten im Namen der gesammten Bürgerschaft äussert. — Der Stadtrichter hat die gerichtlichen, der Bürgermeister die öconomischen, der Stadthauptmann die polizeilichen Stadt-Angelegenheiten zu leiten, und zu besorgen, *b)* und diess mit Hilfe der ihnen

b) Ueberhaupt sind die ungar. kön. Freistädte in ihrer innern Verfassung in mancher Hinsicht noch immer den Städten Deutschlands ähnlich: denn die ersten Bewohner derselben waren deutsche Leute, und gleichwie ihre Ringmauern und Häuser noch jetzt von deutschen Mustern zeugen, eben so sind vom Sachsenspiegel, den sie mit sich aus Deutschland brachten, in manchen städtischen Gebräuchen auch noch Spuren übrig. Aber so wie die deutschen Städte lange nicht mehr das sind, was sie ehedem waren, eben so sind auch die ungarischen fast durchgängig in Verfall gerathen; wovon einige der Ursachen unser Schwartner in s. Stat. III. Th. S. 242. etc. mit seinem gewohnten Scharfsinn und Freimuth aufdeckt, und nach ihm auch mehrere andere, namentlich der anon. Verfasser des schon angef. Werkchens: Ungarn im Jahre 1841. 8. wo es unter andern also heisst: »Es gibt wohl nichts minder Freies, als die Bürger einer kön. ungar. s. g. freien Stadt. In wie fern diese Behauptung wahr sei, soll der Verfolg lehren; dem Grundsatze zufolge, dass alle und jede Körperschaften wie Einzelne, welchen unmittelbar die Vertheidigung des Landes anvertraut worden, auch die Begünstigungen seiner Verfassung, d. i. Adelsrechte geniessen sollten, entstanden auch in Ungarn die freien Königsstädte mit ihren Privilegien, welche besonders seit Sigmund als Hauptvesten des Landes zugleich verpflichtet waren, im Heerbann zu Felde mitzustreiten, und deren es anfangs 9. heute 49. mit ungefähr 600,000. Einwohnern gibt. — Aber so wie überhaupt die Reichsverfassung im Ganzen eine Verfassung der Bevorrechteten ist, so bildete sich denn auch in der innern Einrichtung dieser Städte ein System, welchem zufolge auch hier wie im Reiche eine abgesonderte Körperschaft über die ganze Menge gebieten sollte. — Die s. g. Wahlbürgerschaft, ein Collegium von 60. 100. und mehr sich im Abgang selbst ergänzenden Gliedern, aus deren Mitte der lebenslängliche Stadtrath, welche beide wieder von der k. Kammer, als deren Eigenthum — peculium — sie betrachtet werden, so weit abhängen, dass eine Auslage von 50. fl. aus ihrer eigenen Hauscasse ohne Bewilligung derselben nicht stattfinden kann. Diese beiden Körper sind es, welche die ganze übrige Bürger- oder besser Einwohnerschaft unumschränkt beherrschen, und sich also in die Gewalten theilen, dass dem Stadtrath die executive und richterliche Gewalt ausschliesslich, die

zugewiesenen Stadtbeamten, als Notären, Fiscalen, Steuer-Einnehmern, Kämmerern, Commissären, Cancellisten, Accessisten etc. so wie auch den bei Gemeinden üblichen Stadt-Physicus, Archivar, Chirurgen, Geburtshelfer, Ingenieur, und einer der Bevölkerung angemessenen Zahl des überall nöthigen untergeordneten Diener-Personals, als: Hajduken, Trabanten, Gefängnisswärter etc. deren Verrichtungen aus ihrer Benennung leicht ersichtlich, und ihre Entlohnung aus der Stadtcassa sich von selbst versteht. — Uebrigens hat auch jede Stadt für sich ein besonderes Archiv, c) und öffentliches authentisches Siegel mit dem Stadtwappen, welches in Bezug auf alle Acten, die bei der Stadt vorkommen, eine volle Glaubwürdigkeit besitzt. — Endlich bedarf jede Stadt zu ihren Gemeinde-Versammlungen, Aemtern, Gefängnissen etc. auch die der Bevölkerung angemessenen Locali-

---

politische, öconomische und polizeiliche aber nur mit Einverständniss der Wahlbürgerschaft anszuüben bleibt. — Der ausgeschlossenen grossen Menge also bleibt nichts, als in ihrer Gewerbsthätigkeit, welche aber noch immer durch die jedes Aufblühen erstickenden, und in aller Kraft hausenden Zünfte gefangen gehalten wird, ihren Trost zu suchen. — Durch all dieses aber führen die ungarischen gar nicht freien Städte, statt im Geiste ihrer anderwärtigen Mitschwestern der Herd der Aufklärung, des zunehmenden Gewerbfleisses, der Lebenslust, und also zunehmenden Bevölkerung zu sein, ein melancholisches niedergedrücktes Dasein! — Man nenne hier nicht Pest, oder wenn man will, das dorfartige Debreczin, um unsere Behauptung zu schlagen, denn eben diess ist es, was dieselbe nur noch mehr rechtfertigt. — In einem Reiche, wie das ungarische, nur zwei blühende Städte! — Wir sind aber überzeugt, dass wenn obige, den Namen Freistädte höhnende Hindernisse beseitigt würden, in Ungarn bald zehn Pest wie Phönixe aus der Asche der Vergangenheit steigen müssten.« — Den Stand der Bevölkerung derselben sammt ihrer Steuerquote zeigt im Anhange die Tab. III. an.

c) In den Archiven der mehr aufwärts der Donau und nördlich gelegenen ungar. Freistädte, als: Oedenburg, Pressburg, Tyrnau, Schemnitz, Kaschau, Karpfen etc. sind nicht selten die schätzbarsten und ältesten Urkunden der Vorzeit zu finden, aus denen unsere berühmtesten Alterthums- und Geschichtsforscher, als: Wagner, Kaprinay, Lehotzky, Kovachich, B. Mednyánszky, Gyurikovics, Podhraczky, Wenzel, manche historische und alterthümliche Seltenheiten der Heimat ans Tageslicht gefördert haben. — Dagegen sind die Archive der Comitate grösstentheils nur neuerer Zeit, die letzten zwei bis drei Jahrhunderte selten oder kaum übersteigend, was wohl in den vielen innerlichen Wirren, und auch äussern Kriegen, und feindlichen Einfällen der Mongolen, Türken, Tataren etc. seine hinlängliche Erklärung findet.

täten, die wo möglich in einem Gebäude, gewöhnlich das Stadt-Rath- oder Gemeindehaus benannt, oder auch mehreren öffentlichen dazu eingerichteten Baulichkeiten untergebracht werden; ganz analog ähnlichen Bedürfnissen, wie solche auch bei den Comitats-Municipien vorkommen.

Der Stadt-Magistrat wird gewöhnlich entweder nach dem Bedürfnisse der bereits abgehenden Mitglieder, oder in einem regelmässigen Cyclus von einem bis drei Jahren, erneuert, oder restaurirt; wobei die ersten oben genannten Vorstände oder Functionäre entweder bestätigt, oder andere aus der Mitte der Rathsherren, und die hier abgehenden aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft, oder auch ausserhalb derselben, durch die erwählte Gemeinde gewählt werden. — Das Amt der Rathsherren oder Senatoren ist lebenslänglich, und sie können ihres Amtes nur entsetzt werden, wenn sie sich etwas zu Schulden haben kommen lassen; im Sinne der Ges. v. 1609: 44. 1613: 40. 1715: 36.

Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten kann füglich nach deren Verschiedenheit in politische, öconomische und gerichtliche unterschieden werden. Die politischen und öconomischen besorgen beide Räthe im gemeinschaftlichen Einvernehmen, die gerichtlichen aber der Stadtrichter allein mit dem innern Rathe, oder eigentlich den aus dessen Mitte gewählten rechtskundigen Mitgliedern, die das s. g. stadtgerichtliche Collegium ausmachen. — In der Behandlung aller dieser Angelegenheiten sind die städtischen Magistrate an die Vorschrift der Landesgesetze, der Tavernical-Artikel, und die den Städten selbsteigenen Statute gebunden, welche Statute aber in Rechts-Angelegenheiten der Adeligen, die in den Städten wohnen, nicht anwendbar sind; ausser der Umstand beträfe bürgerliche, folglich steuerbare Gründe, die solche Adelige im Gebiete einer Stadt besitzen. — Auch haben die Städte eine peinliche Gerichtsbarkeit, von welcher jedoch die Edelleute ausgenommen sind, den Fall ausgenommen, wenn sie bei einer Uebelthat in flagranti betroffen, und festgenommen worden wären; worüber noch Mehreres unten §. 82—85. vorkömmt. — Was übrigens oben von den Comitaten ist gesagt worden, dass sie verpflichtet sind, den Ausweis aller Civil- und Criminal-Processe regelmässig dem Könige mittelst der k. ungar. Statthalterei einzusenden, gilt auf dieselbe Art auch von den königlichen Freistädten.

Zu den politisch-öconomischen Angelegenheiten, oder Verwaltungs-Gegenständen gehört auch insbesondere die Steuer-Manipulation, und die Obsorge sowohl über die Militär- als die eigene Hauscassa, welche unter der Verwaltung der dazu bestimmten Steuer-Einnehmer, oder s. g. Perceptoren steht, die hierüber regelmässig Rechnung zu legen, und auch für die Richtigkeit derselben zu haften haben. — In Bezug auf die Contribution ist hier insbesondere noch zu erinnern: dass die k. Freistädte das auf sie fallende Contributions-Quantum selbst, und unabhängig von dem Comitate, unter die Bürger repartiren, so wie im Gegentheil das Comitat, unabhängig von den städtischen Magistraten, die in den Städten wohnenden Armalisten taxiren könne; wie aus Werböcz Trip. III. 20. u. d. Ges. Art. von 1405: II: 22. 1647: 78. 1649: 17. etc. ersichtlich ist. — Sonst sind jedoch die städtischen Liegenschaften und Güter von der Gerichtsbarkeit der betreffenden Comitate nicht gänzlich exempt, und die Städte an die Beschlüsse der Comitate in so ferne gebunden, als sie selbst die Lasten derselben im Verhältnisse mitzutragen verpflichtet sind; wie diess die Landesgesetze v. 1405. I: 10. 1537: 3. 1542: 35. etc. ausdrücklich bezeugen.

Die oberste Aufsicht und Leitung der k. Freistädte ist ein dem Könige ausschliesslich zustehendes, und zuerkanntes Vorrecht, wie diess schon aus dem Begriffe derselben erhellt. Die Ausübung dieses Majestätsrechtes ist den Landesstellen überlassen, und zwar in den politischen Angelegenheiten der k. ungar. Statthalterei, in öconomischen der k. ung. Hofkammer, bei welchen die städtischen Angelegenheiten in s. g. gemischten Commissionen verhandelt, in ein gemeinschaftliches Protocoll eingetragen, eben so h. O. eingesendet, dem Könige vorgelegt, und die Resolution desselben auch auf demselben Wege an die Städte zurückgeleitet zu werden pflegt; wie aus den Ges. Art. von 1595: 38. etc. zu entnehmen.

§. 81. — C) Municipal-Verwaltung der priv. Districte.

Die privilegirten Districte, die gleich den kön. Freistädten und andern priv. Gemeinden von der Gerichtsbarkeit der Comitate unabhängig sind, geniessen diese Unabhängigkeit auch hinsichtlich ihrer Verwaltung, die sie gleich andern Municipien durch ihre eigene Beamten besorgen. — So insbesondere

I. Die Districte der Jazyger und Cumanen, die, wie oben (II. B. §. 70. S. 378—380) bereits angezeigt wurde, seit ihrer Ablösung von jedem Urbarial-Verbande als Eigenthümer ihres Grund und Bodens collectiv adeliger Vorrechte theilhaftig, doch von der Gerichtsbarkeit der betreffenden Comitate unabhängig, unter der obersten Leitung des Reichspalatins durch ihre freigewählten Districtual- und Local-Magistrate und Beamten, alle so wie Verfassungs- also auch Verwaltungs-Angelegenheiten ihrer drei Districte, in ihren Versammlungen, die den Comitats-Congregationen analog sind, nach Vorschrift der Landesgesetze, und ihrer eigenen Statuten, regelmässig besorgen. *a)* — Diesen analog sind

II. Auch die VI. Hajdukenstädte, hinsichtlich ihrer Verwaltung, gestellt; die sie ebenfalls unabhängig von der Gerichtsbarkeit des Szabolcser Comitats, dem sie enclavirt sind, unter der Leitung ihres Capitäns, der mit allen Oberbehörden in ihrem Namen correspondirt, hinsichtlich aller vorkommenden Civil- öconomischen und Gerichts-Angelegenheiten, theils in ihren Versammlungen, theils auch ausserhalb derselben durch ihre Beamten, gehörig besorgen. *b)*

---

a) Zu den hier erwähnten Districtual- und Local-Magistratsämtern schlägt nach einem vorläufigen Antrage der unter dem Vorsitze des Pal. Capitäns abgehaltenen General-Congregation der Reichspalatin die Candidaten selbst vor, unter denen dann eine neue Congregation die Betreffenden nach Mehrheit der Stimmen frei wählt. Durch den 22. Ges. Art. von 1836. erhielten diese Districte das Recht, mit den Landes-Behörden und Gerichtsbarkeiten unter eigenem Namen und Insiegel zu correspondiren. Ihr gemeinschaftliches Archiv ist in Jászberény, wo sie auch ihre General-Congregationen halten, aus welchen sie auch authentische Abschriften der da aufbewahrten Dokumente unter der üblichen Verantwortlichkeit im Sinne der Landesgesetze von 1765:11. 1823:41. 42 43. u. d. Jazyg. Art. 11. zu verabfolgen befugt sind. — Vergl. Kelemen Inst. J. priv. Hung. T. I. §. 211—216. — Ferner Horváth (Pet.) Comment. de initiis et majoribus Jazygum et Cuman. eorumque constitutionibus. Pest. 1801. — Értekezés a Kunoknak s Jászoknak eredetéről, azoknak régi és most, állapotjáról. Pest. 1823. 8.

b) Ausser diesen sechs Marktflecken haben auch mehrere Ortschaften, die namentlich in den Ges. von 1635: 68. 1639: 69. 1715: 95. angeführt werden, sich früher ähnliche Freiheiten anzumassen versucht, wurden jedoch bald in ihre Schranken zurückgewiesen. Doch geschieht der Hajduken noch öftere Erwähnung in den Ges. v. J. 1608: 9. n. d. Kr. 1618: 73. 1622: 2. cond. 16. 1647: 68. 79. 1649: 43. 1655: 43. 1741: 36. 63. §. 13. etc. Der ganze District hat früher zu dem

Auf ähnliche Art ist auch die Verwaltung

III. Des Fiumaner Seebezirks beschaffen, nur dass solche durch das k. Fiumaner Gubernium, unter der Leitung und Oberaufsicht der k. ungar. Landesbehörden, mittelst den dem Gubernium zugetheilten, und untergeordneten Aemtern und Beamten, stattfinde, und sich nicht blos auf politische, öconomische und gerichtliche, sondern auch hauptsächlich auf Handels- maritime, und See-Angelegenheiten erstreckt; welche letztern insbesondere eine eigene Beachtung und Behandlung erheischen. *c)*

Ferner ist hier noch zu erwähnen

IV. Die Municipal-Verwaltung des Districts von Turopolye in Croatien, die unter der Leitung des dasigen Gaugrafen (comes terrestris) theils in den Districtual-Versammlungen, theils ausserhalb derselben durch das betreffende Beamten-Personale, hinsichtlich der vorkommenden politischen, öconomischen und gerichtlichen Angelegenheiten des Districts, auf die herkömmliche Art und Weise besorgt wird. Der Magistrat dieses Districts pflegt, ausser den Assessoren, deren Amt stabil ist, jährlich am Tage der h. Lucia in dem Schlosse Lukavetz auf die alte herkömmliche Art neu gewählt oder restaurirt zu werden. *d)*

Kaschauer Verwaltungsgebiete gehört, und hat auch nur mittelst desselben seine Verwaltungs-Angelegenheiten besorgt.

c) Diesem kön. Gubernium unterstehen unmittelbar das Gubernial-Commissariat, die Wasserbau-Direction des ganzen Seebezirks, so wie die s. g. Sanitäts-Behörden, als: das Fiumaner Sanitäts-Collegium, das Lazarethamt des heil. Franciscus in Martinschicza, die Sanitäts-Deputationen in Buccari, Porto-Ré und Bukaricza, so wie auch in Zurkowa, Szelcze, Novi etc. dann auch die Hafenämter in Fiume, Buccari und Porto-Ré, wozu endlich auch die Handels- und Wechselgerichte sammt dem Consolato del Mare, und alle Postämter, die sämmtlich dem Gubernium bei der Verwaltung des Seebezirks zu Gebote stehen, hinzu gehören.

d) Diese behufs der vorzunehmenden Restauration der Magistrats-Beamten unter dem Vorsitze des Gaugrafen in Lukavetz zusammentretende Versammlung oder Congregation, wozu ausser den stabilen Assessoren noch die gewählten und mit schriftlichen Instructionen versehenen Vertreter der 24. Gemeinden dieses Districts hinzukommen, wählt nach vorläufiger Candidation von Seite des Assessoriums die Magistratualen frei, nur gebührt dabei in zweifelhaften Fallen dem Präsidium das Votum decisivum, Alles nach uralter Gewohnheit oder dem Herkommen, das höher hinauf reicht, als selbst die im

V. Der District von Kővár, der bis auf die neueste Zeit unter der Verwaltung Siebenbürgens, statt eines Obergespans nur einen Obercapitän des Schlosses Kővár zum Verwalter seiner Civil- und öconomischen Angelegenheiten hatte, dürfte nächstens einer den ungar. Comitaten analogen Verwaltung theilhaftig werden, wenn es nicht bereits geschehen ist. *e)*

Eigenthümlich ist ferner noch die Verwaltung

VI. Der XVI. Zipser-Städte, die in der letztern Zeit wohl dem Zipser Comitate incorporirt, doch eine besondere Provincial-Verwaltung unter ihrem selbstgewählten Zipser-Grafen und einem Cameral-Administrator erhielten; unter deren Leitung alle ihre politischen, öconomischen und gerichtlichen Angelegenheiten durch eigene Magistrate, und Beamte, bei den höhern Landesbehörden, auf die nämliche Art behandelt und besorgt werden, wie diess von den königl. Freistädten oben (§. 80) angezeigt worden ist. *f)*

Jahre 1225. stattgefundene Erwerbung der adeligen Vorrechte durch den privil. Bezirk; wie diess die Privilegiums-Urkunde des Nicolaus, Bans von Croatien, vom J. 1278. ausdrücklich bezeugt. — Diese adeligen Vorrechte des Districts erlitten sogar unter der französischen, so wie später wieder der prov. österreichischen Verwaltung nicht die mindeste Veränderung. Doch kann bei allem dem die exceptionelle Verwaltung dieses Adelsbezirks in keinem Falle jener der Comitats-Municipien gleich gestellt werden, da sie mit keiner der höhern Landesbehörden correspondirt, sondern nur durch das Agramer Stuhlrichteramt in öffentlichen Angelegenheiten seine Weisungen zu erhalten pflegt. — Vergl. indessen was bereits oben im II. B. §. 70. S. 381. Anm. e) zu Ende hierüber angeführt worden ist.

e) Dass dieser District in frühern Zeiten seinen eigenen Obergespan hatte, wird daraus ersichtlich, dass dessen Name und Unterschrift in alten Urkunden zwischen jenen der andern Obergespäne vorkommt; wie diess unter andern das Diplom des Königs Ladislaus IV. v. J. 1274. bei Samuel Timon in dessen Imag. nov. Hung. Cap. III. etc. bezeugt.

f) Die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten dieser Städtchen gehören eigentlich zum Wirkungskreise des s. g. Zipser Grafen, die öconomischen hingegen zu jenem des Cam. Administrators, und durch diese zuletzt der k. ungar. Hofkammer, und des k. Statthalterei-Rathes und der Hofkanzlei. — Den beiden erstern stehen zu Gebote die untergeordneten Magistrate und Beamten jeder Art, als: Assessoren, Notare, Fiscalen, Steuer-Einnehmer etc. Nebst der Contribution zahlen diese Gemeinden ihren Königszins, und dem auf ihrem Gebiete stationirten Militär (blos Infanterie, weil sie von der Einquartierung der Cavallerie befreit sind) sind sie

Ausser den bisher angeführten gibt es noch einige bald grössere, bald kleinere Gebiete und Örter in Ungarn, welche,

verpflichtet, die Regulamentar-Verpflegung zu leisten. In Rechts-Angelegenheiten sind sie seit ihrer Reincorporation an Ungarn v. J. 1772. nur an die hiesigen (nicht die frühern polnischen, s. Jony Comment. hist. jur. sect. V. §. 27. und Kelemen a. a. O. I. §. 222. Anm. 2.) Landesgesetze, doch mit Beibehaltung ihrer Statute und Gewohnheiten, gebunden. Die Appellation geht an die üblichen höhern Landesgerichte. Der Com. Administrator wird vom Könige mittelst der k. ungar. Hofkammer ernannt. — Der Gaugraf sammt den übrigen Beamten und Local-Magistraten von den Gemeinden frei gewählt. — Vergl. Podhraczki: A szepességi XVI. városok pragm. történeti s állományi vázlata. Löcse. 1842. Nebstbei Wagner: Analecta Scepusii etc. Doch vor allen Andern dürfte hier aus der neuern Zeit als ein authentisches Actenstück über die Rechtsansprüche, und die gegenwärtige politische Stellung und Verwaltung dieser merkwürdigen kleinen Municipalitäten angesehen, und beachtet werden das in Lentschau im J. 1842. im Druck erschienene, und amtlich veröffentlichte Rundschreiben der XVI. privilegirten Kron- und Zipserstädte an die Jurisdictionen des K. Ungarn, hinsichtlich der (in Anspruch genommenen) reichstägigen Vermittlung der Inarticulation ihres Bezirkes, sammt beigeschlossener documentirten pragmatischen Geschichte der XVI. Zipserstädte mit 32. urkundlichen Beilagen, und drei Tabellen. 164. Seiten in 8. welches durch die Gesammtheit jenes priv. Bezirks aus der in Igló am 10. Oct. 1842. abgehaltenen General-Versammlung erlassen, und veröffentlicht wurde. Als Motto zu der voraugestellten documentirten Geschichte steht aus dem Landtagsberichte der Szalader Comitats-Abgesandten Franz v. Deák und Carl v. Hertelendy folgende inhaltsschwere Aeusserung: »Noch steht es in unserer Gewalt (fünf Jahre vor dem im J. 1848. erfolgten Umsturze der alten Verfassung!) die Städte (Ungarns) mit den engen Banden des Vertrauens, der Liebe, der Gerechtigkeit und Billigkeit an das gemeinsame Interesse der National-Freiheit zu knüpfen. — Noch steht es in unserer Gewalt, durch zweckmässige Gesetze in ihnen jene moralische Kraft zu entwickeln, die allein im Stande ist, sie und durch sie das Vaterland in Flor zu bringen. Doch je länger wir diess verschieben, desto unsicherer ist der Erfolg, und desto mehr haben wir zu befürchten, dass Jene, die wir Jahrhunderte lang als Fremde betrachteten, uns im Herzen und Gefühle auch fremd bleiben« etc. — Wahrlich eine Aeusserung, die eben so ihren Urhebern zu jener Zeit zur Ehre gereicht, als sie nach den Ereignissen des J. 1848. die ohne viel Umstände die bis dahin stets abgewiesenen Bittsteller plötzlich ganz nahe an das Ziel ihrer Wünsche führten, dem echten Patrioten Ungarns und jedem Menschenfreunde Stoff zu den ernstesten Betrachtungen über die wunderbaren Wege der über alle Staaten und Völker waltenden Vorsehung, aber auch der gerechten Wiedervergeltung hinsichtlich der keiner Stimme der Vernunft und Humanität zu rechter Zeit Gehör gebenden übermüthigen Sterblichen bieten dürfte.

ungeachtet sie einen integrirenden Bestandtheil der betreffenden Comitate bilden, in welchen sie liegen, doch von deren Gerichtsbarkeit ausgenommen werden, und eine besondere Art der Steuer und deren Behebung haben. — Unter diesen sind einige, welche zu der Comitats-Hauscassa beisteuern, jedoch in Betreff der politischen und gerichtlichen Angelegenheiten einen eigenen Magistrat, und ihre eigene Verwaltung haben. — Von dieser Gattung sind die erzbischöflichen und bischöflichen Prädialisten oder Lehnsleute, von den bereits oben (im I. B. §. 21. S. 199. s. Anm. m) Erwähnung geschah. *g)* — Andere sind wieder entweder privilegirte, oder Militärgebiete und Gemeinden. Die letztern stehen natürlich auch hinsichtlich ihrer Verwaltung unter der Militär-Gerichtsbarkeit, wie die eigentlichen Grenzbezirke, von denen oben (I. B. §. 21. S. 191—193) die Rede war. Die erstern richten sich auch in dieser Beziehung nach ihren besondern Privilegien, wie die auch bereits a. Orts (I. B. §. 21. S. 198) erwähnten Kikindaer und Theisser Freibezirke, über die das Nähere aus ihren Privilegien zu entnehmen ist.

---

g) Die noch jetzt bestehenden Pradialisten des Erzbischofs von Gran sind in drei Sitze vertheilt: den Vaiker Sitz im Pressburger Comitat, jener von Érseklél im Comorner, und von Verebély im Barser Comitat gelegen, die ihre eigenen Pfalzgrafen — Stuhlrichter — eigene Congregationen, nnd Gerichte haben, durch welche ihre Rechtsangelegenheiten verhandelt, nnd entschieden werden. — Wie viele dergleichen Prädialisten ehedem waren, weist J. Bárdossy in Animadv adv. hist. crit. dipl. in opus Jos. Keresztury de insurr. p. 50. etc. nach. — Die Prädialsitze von Vecse verleiht der Bischof von Raab, so wie jene von Bacha der Grossprobst des Raaber Capitels. — Der Erzabt vom h. Martinsberge wird durch die Nov. Gesetze angewiesen, die vacanten Prädiallehen von Füs, im Comorner Comitate gelegen, abermals zu verleihen. Von diesen geistlichen Lehensträgern ist nach dem nng. Rechte überhaupt zu merken: dass alle Kirchenlehen nur für das männliche Geschlecht bestimmt sind, nnd dass sie, erledigt, sei es ex defectn, oder ob notam nicht dem königlichen, sondern dem kirchlichen Fiscns anheimfallen, um vom nenen durch die Prälaten an andere verliehen zu werden. — Also Kelemen a a. O. T. I. §. 198. etc.

Dritter Abschnitt.

Gerechtigkeitspflege, oder judicielle Verwaltung durch die Gerichte des Landes.

§. 82. — Justizpflege in Ungarn vom Beginn des Reiches bis in die neueste Zeit 1848. überhaupt.

Dass die ungarische Nation, als ein einfaches naturwüchsiges Volk selbst in den ältesten Zeiten, bevor sie noch in der Mitte Europa's ihr neues Reich unter den Trümmern der von der grossen vorhergegangenen Völkerwanderung übrig gebliebenen Völkerschaften vollends begründete, bei ihrem Heidenthume dem Cultus der ewig giltigen Gerechtigkeit nicht ganz fremd geblieben sei, vielmehr zur Schlichtung der in ihrer Mitte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten schon ihre eigenen Richter hatte, wird durch die Zeugnisse der Geschichte jener Zeit, wie dunkel und ungenügend die letztere auch sonst für uns Epigonen sein mag, dennoch so ziemlich ausser Zweifel gestellt. *a)* — Als jedoch später mit der Einführung des Christenthums, nach dem Vorbilde der abendlän-

---

a) Diesen Theil des ungar. Staatsrechts, und zum Theil auch der damit zusammenhängenden ungar. Rechts-Alterthümer hat unter andern schon der um die ungar. Literatur so hochverdiente Bel in mehreren seiner schon angef. schätzbaren Werke nach Kräften eben so lehrreich als genügend erläutert; dessen Spuren dann später der emsige Beck in s. Jus publ. R. Hung. Cap. 7. §. 8. ausführlicher jedoch, und mit mehr Geschick, besonders hinsichtlich der ältern und neuern Geschichte der judiciellen Gerechtigkeitspflege in Ungarn, doch nur im Geiste seiner Zeit, der gelehrte Joh. Jony in s. Commentat. hist. juridica de origine et progressu juris Hung. a primis initiis usq. ad sua tempora. Iglov. 1728. 8. (ein Werkchen, das wohl verdient hat, von Ign. Horváth in s. Bibliotheca juris consult. Hung. T. I. Pos. 1786. 8. aufgenommen zu werden) und selbst der auf dieser Bahn später auftretende Mich. Pankratz in s. Tract. J. publ. Hung. und Ant. Décsy in s. nicht ganz zu übersehenden Historia de ortu, progressu, fatis, mutationibus, reformationibus, juris-consultis et legislatoribus jurisprud. Hung. gentilis ac christianae. Pest. 1785—1792. 8. etc. grösstentheils mit aller Treue und Genauigkeit nachgefolgt ist. — Eine freiere Geistesrichtung, wenn gleich noch im Sinne der alten Feudal-Verfassung Ungarns, liess auf derselben Bahn der jugendliche Versuch des später so berühmt gewordenen ungar. Staatsmannes und Publicisten Grafen Moyses Ant. Czirâky in dem im J. 1794. 8. zu Pest im Druck erschienenen Werke desselben: Ordo hist. juris civ. Hung. dazumal nur ahnen, die später so reichliche Früchte auf diesem Felde

dischen Staaten, auch die königliche Würde in dem neu gegründeten Reiche eingeführt wurde, war es ganz natürlich: dass auch die oberste Justizgewalt, sowohl in Civil- als Strafrechts-Angelegenheiten, als die Wurzel von dem Baume des allgemeinen Landeswohles, dem Könige, als dem höchsten Richter, und obersten Schutz- und Schirmherrn alles Rechts im Lande, eigends und ausschliesslich, kraft der ihm zuerkannten Majestät und Souveränität, eingeräumt wurde; wie diess selbst nach dem Zeugnisse eines Werbőcz in dessen Trip. II: 3. etc. bereits oben (im II. B. §. 44—46. S. 115—152) näher nachgewiesen worden ist. — Dieses Recht haben nun die ungar. Könige in jenen Zeiten, beim Beginn des Reiches, theils selbst in eigener Person, auf die einfachste, jenen Zeiten ganz angemessene Art, ausgeübt; indem sie auf ihren Reisen im Lande herum die Streitigkeiten ihrer Unterthanen, bald vom Steigbügel herab, kurz untersuchten und schlichteten, bald unter ihren Augen am kön. Hofe in der s. g. kön. Curie, durch die in ihrer Umgebung stets befindlichen Hofherren entscheiden liessen. — Daher finden sich schon in den Decreten der ersten Könige Spuren jener durch die Hofherren im Namen des Königs in dessen Curie gesetzlich geübten Gerichtsbarkeit, der König mag nun dabei anwesend, oder, was öfters der Fall war, auch abwesend gewesen

---

getragen. — Das Werk des Prof. Kelemen in s. Historia Juris Priv. H. dessen Institutionen vorausgeschickt, Budae. 1818. 8. beurkundet mehr den grossen Fleiss, und die Stylfertigkeit des emsigen Compilators, und dürfte hinsichtlich einer höhern Geistesbildung mit jener seiner spätern Nachfolger, als Frank, Kövy, Wenzel, und vorzüglich Bartal auf diesem Gebiete, ja selbst einiger seiner Vorgänger, als Pray in Notit. praev. ad hist. R. Hung. P. II. §. 19. — Timon: Imag. ant. et nov. Hung. Cassov. 1733. 8. — Ad. Kollár in s. Amoenit. hist. et jur. publ. Hung. item de usu perpetuo potest. legisl. R. Hung. circa sacra. — Kaprinay in s. Hist. diplom. — Wagner in Anal. Scepus. — Kovachich in Vest. com. Hung. — Fejér in Cod. dipl. R. Hung. u. a. m. kaum verglichen werden. — Schon allein die kurzen historischen und statistischen Notizen, die der geistreiche Schwartner in s. Stat. v. Ung. III. Th. §. 65—73. S. 245—280. und nach ihm auch Fényes in s. Stat. T. III. §. 80—82. S. 104—129. nebst mehreren andern über die ältere und neuere Justizpflege im K. Ungarn anführt, und mit seinen geistreichen Bemerkungen begleitet, bieten dem sinnigen Leser unserer Zeit mehr Stoff und Belehrung, als ganze Folianten der frühern in ihren Geistesfesseln und Vorurtheilen jeder Art ergrauten und abgelebten Gelehrten und Rabulisten dar. — Eine anschauliche Uebersicht des äussern Organismus der ungar. Reichsgerichte dürfte auch aus der diesem Werke beigefügten XIII. Tabelle ersichtlich werden.

sein. Diese Hofherren hiessen schon damals ordentliche Landesrichter — judices regni ordinarii — wozu vorzugsweise der Palatin, comes palatii regii v. palatinus, der Oberst-Landrichter, judex curiae regiae, und der oberste Kanzler u. Secretär des Königs, dessen Stelle später der Stellvertreter der persönlichen Anwesenheit des Königs, personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens, einnahm, gezählt zu werden pflegten, die daher auch als die höchsten Würdenträger zu jeder Zeit beim Könige freien Zutritt hatten, und in der kön. Curie sammt ihren Gehilfen und Vicarien von Amtswegen die ersten Plätze einnahmen. — Doch ausser diesen waren am kön. Hofe auch noch andere Richter, die judices majores hiessen, als der Banus von Croatien, der Wojwode von Siebenbürgen, der Gross-Seneschall des Reiches, und der oberste Schatzmeister oder Tavernicus, die ebenfalls, wie die obigen bei den in der kön. Curie abgehaltenen Gerichten gegenwärtig sein konnten, doch dazu gerade nicht verpflichtet waren. — Alle diese, wie auch andere besonders Militär-Gerichte wurden auf diese Art in der kön. Curie am Hofe gehalten.

Nachdem jedoch im XVI. Jahrhundert die k. Residenzstadt Ofen in die Hände der Türken fiel, und dadurch auch der grössere Theil des Mutterlandes unter deren Botmässigkeit gerieth, wurden diese Gerichte nach Umständen auch an andern Orten, wo es sicher genug, und den Parteien selbst gelegener schien, abgehalten; und weil diess gewöhnlich in den Octaven der grössern Kirchenfeste stattzufinden pflegte, so wurde denselben die Benennung Octaval-Gerichte (octavalia judicia) zu Theil. Ausser diesen waren aber in den ersten 4—5. Jahrhunderten des Reiches zu verschiedenen Zeiten auch noch andere Gerichte, als: Palatinal- Banal- Wojwodal- Protonotarial- und Tavernical-Gerichte, ferner Gerichts-Sitzungen der Comitate, der kön. Freistädte und privil. Gemeinden; endlich der Grundobrigkeiten, der geistlichen und kirchlichen Behörden, die delegirten Gerichte u. a. von denen mehrere Gattungen sich bis in die neuere, und selbst neueste Zeit erhielten; wie weiter unten §. 83. und 84. ersichtlich wird.

Allein im Jahre 1723. unter der Regierung des um Ungarn hochverdienten Königs Carl III. erhielten die meisten der oben angeführten Gerichte in dem denkwürdigen Reichstage zu Press-

burg unter der Form von fixen Dicasterien eine ganz neue Gestalt und einen stetigen Wohnsitz. — Es wurde nämlich durch die landesväterliche Vorsorge dieses Königs im Einverständnisse mit den Ständen des Reiches die bisherige alte Verfassung der kön. Curie wesentlich dadurch umgestaltet, dass dieselbe von da an als ein stabiles, vom k. Hofe abgesondertes Justiz-Collegium in zwei Tafeln, des s. g. Septemvirats, und der kön. Gerichts-Tafel, geschieden, zur höchsten Gerichtsbehörde des Landes erhoben wurde. An die letztere Tafel wurden alle Gerichts-Angelegenheiten, die vormals zur Competenz der Octaval-Gerichte gehörten, so wie auch jene, die der Gerichtsbarkeit des Palatins, des obersten Landrichters, oder der kön. Curie überhaupt unterworfen waren, gewiesen. Eben so wurden die frühern Protonotarial-Gerichte aufgehoben, und alle früher dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten im Lande unter die neu errichteten vier Districtualtafel-Gerichte vertheilt. — Ausserdem wurde noch für Croatien und Slavonien nach dem Muster der Districtual-Tafeln des Mutterlandes eine ähnliche Gerichts- und die Banal-Tafel in Agram neu errichtet. — Die übrigen Gerichte aber, nämlich jene der Comitats- und städtischen Municipalitäten, so wie der Grundherrlichkeiten wurden beinahe durchgehends im vorigen Stande belassen.

Nach dieser neuern Einrichtung der Gerichtsstellen des Landes gibt es seitdem in Ungarn eigene geistliche, und weltliche Gerichte, diese wieder höhere (Appellations- oder Revisions-Gerichte) und niedere bis zur ersten Instanz; ferner gemeinschaftliche, und besondere, ordentliche und ausserordentliche; endlich Civil- und Strafgerichte etc. die alle zusammen die s. g. Gerichts-Ordnung, das erste und vorzüglichste Erforderniss zu einer geregelten Gerechtigkeitspflege im Lande, ausmachen. — Dieser Ordnung gemäss ist die höchste richterliche oder Justizgewalt der Majestät des apost. Königs nach der Landesverfassung (s. im II. B. §. 44. etc.) eigends vorbehalten, kraft deren der König, als der oberste Gerichtsherr des Landes, alle Präsidenten, Beisitzer und Functionäre sämmtlicher Gerichte im Lande theils unmittelbar selbst ernennt, theils die im Sinne der Gesetze gewählten durch seine Sanction bestätigt. Unter seinem Namen und königlichen Siegel werden alle im Lande gefällten Urtheile und Beschlüsse ausgefertigt, und ihrer Vollziehung zugeführt, dem zu dem Zwecke alle Gerichtsacten und

Protocolle zur Einsicht offen stehen, der daher auch den Gesammt-Verlauf und Gang der Justizpflege im ganzen Lande zu beaufsichtigen, zu leiten und zu handhaben, eben so berechtigt als verpflichtet ist. — Doch alles dessen ungeachtet bleiben im Sinne der Landesgesetze, und namentlich des 12. Fund. Ges. Art. v. J. 1791. die Urtheilssprüche der höchsten Gerichtshöfe vom Könige ungeändert, die Amtswirksamkeit der Justizbehörden des Landes unabhängig von jedem ungesetzlichen Einflusse, so wie auch die auf die Justizpflege sich beziehende Gesetzgebung an die Mitwirkung der Reichsstände wesentlich gebunden, mit einziger Ausnahme des dem Könige stets ausschliesslich vorbehaltenen Begnadigungsrechtes in Strafrechts-Angelegenheiten. — Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte und ihr Verhältniss zu einander bestimmt im Sinne der Landesgesetze die s. g. Jurisdictionsnorm sowohl in Civil- als Strafrechts-Angelegenheiten. Ueber das in diesen beiden Kreisen übliche Gerichtsverfahren, als das zweite zu einer ordentlichen Justizpflege nöthige Erforderniss, wird weiter unten (§. 85) das wesentlich hierher Gehörige angeführt werden.

Nach diesen allgemeinen Prämissen kann nun ohne Schwierigkeit zu der speciellen Aufzählung und summarischen Darstellung der oben erwähnten Landes-Gerichtsstellen und Behörden geschritten werden. — Daher

§. 83. — Insbesondere: A) Allgemeine, höhere und niedere Gerichtshöfe im Königreiche Ungarn.

Es ist kurz vorher oben schon angedeutet worden, dass es in Ungarn seit der im J. 1723. eingeführten neuen Gerichtsordnung unter den weltlichen und ordentlichen Gerichtsstellen einige allgemeine für alle Reichsbewohner gleich geltende, andere blos für besondere Classen oder Umstände bestimmte Gerichte gebe.— Die erstern werden wieder in obere oder höhere Gerichtshöfe, und niedere, jenen untergeordnete, Gerichte erster oder zweiter Instanz unterschieden.— Zu den erstern werden im Sinne der Landesgesetze vor Allen die h. kön. Curie mit der Banal-Tafel in Croatien, zu den letztern die übrigen adeligen Gerichte der Districtual-Tafeln und der Comitatsgerichte gezählt; im Sinne der Landesgesetze von 1582: 4. 5. 1625: 51. 1635: 14. 1655: 51. endlich 1723. 1729. 1741. 1791. etc.

Unter allen diesen Gerichtsstellen ragt vor allen an Ansehen, Rang nnd Würde hervor

I. Die hohe Septemviral-Tafel, *a)* als der höchste und letzte Appellations- und Revisions-Gerichtshof, von dem keine weitere Appellation (nicht einmal an den König, die Begnadigungs-Gesuche der zum Tode Verurtheilten ausgenommen) mehr stattfindet, sondern jeder Process im Rechtswege für definitiv entschieden in der Regel *b)* gelten muss. — Dieser ungarische Areopag besteht gegenwärtig, *c)* nämlich in der neuern Zeit bis zum J. 1848. ausser dem gesetzlichen Präsidenten, dem Reichspalatine, aus fünf Prälaten, (den zwei ältern Erzbischöfen von Gran, und Kalocsa, und drei Titular-Bischöfen), sechs Beisitzern aus dem Magnaten- und

---

a) Der Name der Septemviral- oder Sieben-Männer-Tafel entstand noch in jenen Zeiten, als nach den im vorhergehenden §. 82. schon enthaltenen Notizen in den alten Zeiten zu der kön. Curie nur die dort genannten sieben vornehmsten Hofherren als Richter gehörten. — Im J. 1723. wurde diese heilige Zahl mit acht Beisitzern vermehrt, und im J. 1741. kamen noch vier neue hinzu. Dem nngeachtet blieb dem hohen Gerichtshofe die alte Benennung. Die Beisitzer desselben führen seit dem J. 1785. den Titel wirklicher k. k. Hofräthe, weil K. Joseph II. die Septemviral-Tafel durch ein Rescript vom 25. Sept. 1785. zur Würde einer Hofstelle erhoben hat.

b) Ansnahmsweise jedoch kann auch der unterliegende Theil, wenn er sich nur sonst nicht durch einen Vertrag mit seinem Gegner die Hände selbst gebunden, innerhalb 32. Jahren, als dem gesetzlichen Termin der zu beginnenden Verjährung oder Präscription, seinen Rechtsstreit mit kön. Bewilligung — via novi cum gratia — wie es heisst, doch wie sich von selbst versteht, schon nach geschehener Execution, d. h. extra dominium, wieder von vorne erneuern.

c) Ehedem bestand derselbe aus den oben erwähnten sieben Hofherren, später Grosswürdenträgern, nämlich den drei ord. Richtern, judices regni ord. und den vier judices majores, die aus dem Prälaten- und Magnatenstande gewählt wurden. — Im J. 1723. kamen nach dem 24. Ges. Art. zwei Prälaten, zwei Magnaten und vier vom Ritterstande, im J. 1741. nochmals ein Prälat, ein Magnat und zwei Ritter hinzu, denen K. Leopold II. noch einen Referenten in montanisticis beifügte, so dass die Gesammtzahl der Beisitzer bereits auf zwanzig stieg, alle ans den drei ersten Classen der Reichsstände. Erst im J. 1840. kam durch den 15. Ges. Art. und das mittelst desselben neu eingeführte Wechselrecht das erste Beispiel in einigen der zu den Wechselgerichten ernannten Beisitzern vor, dass auch Individuen ans der vierten Classe der Reichsstände, nämlich dem Bürgerstande, und selbst Unadelige zum Richteramte bei den Landesstellen zugelassen wurden.

neun Assessoren aus dem Ritterstande, wozu noch ein Referent in montanisticis, oder Bergwerksstreitigkeiten, und als Schriftführer ein Protocollist hinzukömmt. *d)* — Der gesetzliche Präsident dieses höchsten Gerichtshofs im Lande ist, wie oben schon erwähnt wurde, der Reichspalatin; in dessen Abwesenheit der Judex curiae, und wenn auch der nicht vorhanden, oder abwesend wäre, einer der nächsten Reichsbarone, den der König dazu bestimmt. — Damit etwas giltig entschieden werde, müssen wenigstens eilf Mitglieder dieser Tafel anwesend sein. — Sollte diese Zahl aus den ordentlichen Mitgliedern nicht zusammen gebracht werden, so hat für den Fall der Präsident das Recht, die Abwesenden durch andere fähige Männer seiner Wahl einstweilen vertreten zu lassen, doch haben diese vor ihrer Function den üblichen Richteramts-Eid abzulegen. Alles im Sinne der Landesges. von 1715: 24. §. 4. 1723: 24. 1741: 24. 1792: 16. §. 1. etc.

Dieser hohe Gerichtshof, der in der neuern Zeit während des ganzen Jahres, mit einziger Ausnahme des nachösterlichen Termins, seine Sitzungen hält, verhandelt in erster Instanz gar nichts, sondern ist nur die oberste und höchste Appellations-Behörde für's ganze Reich, von der, wie gesagt, nach Math. III. Decr. v. J. 1471: 12. und 1723:24. etc. keine weitere Appellation, nicht einmal an den König, mehr stattfinden kann. — Die gerichtlichen Entscheidungen, welche dieser Gerichtshof öfters auf die nämliche Art fällt, werden unter die gerichtlichen Gewohnheiten (decisiones v. praejudicia curiae regiae) gezählt, und erhalten — in Ermangelung positiver Landesgesetze — nach dem Gerichtsgebrauche, eine suppletorisch-gesetzliche Kraft. — Vergl.

---

d) Diess letztere geschah unter K. Leopold II. — K. Franz I. hat durch den 10. Ges. Art. vom J. 1792. zur Beschleunigung der Justizpflege angeordnet: dass dieser oberste Gerichtshof das ganze Jahr hindurch, mit einziger Ausnahme des Termins nach Ostern, in voller Amtsthätigkeit fungire, und selbst diese Ausnahme wurde unter K. Ferdinand V. hinsichtlich des neu eingeführten Wechselgerichts laut d. 13. §. d. II. Abth. des 15. Ges. Art. vom J. 1840. aufgehoben, ja diese Verordnung durch den 8. Ges. Art. von 1844. auch auf alle andern Abtheilungen der Landesgerichte, ja sogar auf die sonst freien s. g. Decretaltage ausgedehnt, um nur den Gang der Justiz möglichst im ganzen Reiche zu beschleunigen.

indessen, was oben im I. B. §. 3. S. 43—46. s. Anm. t) hierüber gesagt worden ist. *e)*

Seitdem durch den 15. Ges. Art. des J. 1840. ein neuer Codex des Handels- und Wechselrechts für das K. Ungarn eingeführt worden ist, erstreckt sich die Wirksamkeit dieses Gerichtshofes in letzter Instanz auch auf alle Streitsachen in Handels- und Wechselrechts-Angelegenheiten, die an die höchste Appellations-Behörde des Landes gelangen, zu deren Untersuchung und Schlichtung diesem höchsten Gerichtshofe eine eigene Section, oder Abtheilung mit zwei besondern Referenten, (die blos für diese Angelegenheiten bestimmt, und mit Sitz- und Stimmrecht versehen, auch aus der vierten Ständeclasse, ja selbst aus der Mitte der Unadeligen dazu gewählt werden können) und dem üblichen Beamten-Personale zugetheilt wurde; wie aus dem erwähnten neuen Codex des Handels- und Wechselrechts vom J. 1840: 15. Ges. Art. II. Th. §. 13. näher zu entnehmen ist.

Der andere nicht minder wesentliche Theil der königl. Curie ist

II. Die s. g. königliche Gerichtstafel (incl. tabula regia judiciaria) die in der letztern Zeit vor dem J. 1848. schon aus 26. Mitgliedern, nämlich ausser dem Präsidenten, der allezeit der s. g. Personal ist (personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens), zwei Prälaten (praelati tabulae), zwei Magnaten (die tabulae barones genannt werden), zwei Stellvertretern des Palatins, und des Judex Curiae (Vice-Palat. und Vice-Jud. genannt), vier Protonotären, ein k. Fiscus *f)* (causarum reg. director), vier königl. und zwei Primatial-Assessoren, endlich neun supernumerären Beisitzern, und einem Referenten in montanisticis, bestanden, von denen zur

e) Die Entscheidungen und Urtheile dieses höchsten Gerichtshofes werden behufs der ämtlichen Publication an die kön. Tafel eingesendet. Die formelle Ausfertigung derselben geschicht in der kleinern kön. Kanzlei, die sich an der Seite des Personals, der auch das kön. Gerichtssiegel verwahrt, befindet. — Die Execution derselben findet auf dieselbe Art statt, wie bei der kön. Gerichtstafel.

f) Dieser kön. Fiscus hat wohl seinen Sitz an der kön. Tafel, jedoch keine Stimme dabei. — Er hat sogar aus der Sitzung auszubleiben, in welcher die denselben betreffenden Gegenstände zur Verhandlung kommen.

Giltigkeit eines Beschlusses wenigstens neun wirkliche, nicht substituirte, Mitglieder anwesend sein sollen; wie diess die Landesges. von 1498: 2. 1500: 10. 1557:13. 1567:27. 1723:25. 1792: 16. §. 13. etc. anordnen. — Zu dem Personal-Stand dieses Gerichtshofes gehört ferner der Director und Bewahrer des, der ganzen k. Curie gemeinschaftlichen, Archivs, in welches, da es im ganzen Lande volle Glaubwürdigkeit geniesst, alle bei diesem Gerichtshofe erledigten Processe eingetragen werden, um daraus bei Gelegenheit authentische Abschriften unter kön. Gerichtssiegel ausfertigen, und den Parteien verabfolgen lassen zu können. Einen Theil dieses Personalstandes bilden auch noch ein Protocollist, und Expeditor sammt Adjuncten, drei Anwälte oder Advokaten der Armen, mehrere Curial-Cancellisten, so wie endlich auch die s. g. geschwornen Notäre (jurati tab. reg. notarii), die zur vollen Ausbildung ihrer juridischen Praxis den Sitzungen beider Tafeln der k. Curie, doch ohne Sitz und Stimme, beiwohnen, mitunter auch zu einigen gerichtlichen Functionen verwendet werden können, in der sichern Erwartung und Aussicht, nach fleissiger Verwendung dieser, ihrer practischen Befähigung gewidmeten Zeit, und rühmlichst abgelegter Advocatial-Censur oder Prüfung, in den ehrenvollen Stand der beeideten Landes- und Gerichts-Advokaten, der Ehrenpforte zu allen politischen Stellen des Landes, aufgenommen zu werden. *g)*

Bei diesem so constituirten Gerichtshofe, der nach den Landesges. von 1723:21. u. 25. Art. das ganze Jahr hindurch —

g) Dieso Juraten-Classe — meist den Kern der talentvollen adeligen ungar. Jugend in sich fassend — hat sich bei dem der Jugend eigenthümlichen Uebermuthe, hinsichtlich ihres geselligen Benehmens gegen andere Classen der Gesellschaft nicht immer des besten Leumunds zu erfreuen gehabt; doch glauben wir im Interesse der Wahrheit die Behauptung wagen zu dürfen: dass das muthwillige Treiben dieser hoffnungsvollen Zöglinge des heil. Ivo, die Rohheiten und Extravaganzen der Musensöhne an den renommirtesten Universitäten Deutschlands kaum erreichen, viel weniger noch übertreffen dürfte; was aus dem einzigen Umstande schon gefolgert werden kann, dass der an den letztern so häufige Unfug der gegenseitigen Schlägereien und Duelle, bei der ungar. Jugend, trotz ihres heissen Blutes, und Muthes, meist nur zu den seltenern Ausnahmsfällen, nie zu den Tags-Ereignissen einer zum Schrecken der Familien so allgemein grassirenden Mode-Thorheit gezählt werden könne.

die Zeit der Gerichtsferien ausgenommen — in voller Thätigkeit ist, werden auch gewisse Rechtsstreitigkeiten, als vor der ersten Instanz, verhandelt, die daher auch »causae tabulares« heissen, wo es sich von der Giltigkeit kön. Privilegien handelt; dergleichen sind auch die »causae articulares fori extraordinarii,« welche den k. Fiscus betreffen. *h)* — In allen diesen Rechtsstreitigkeiten ist den Parteien die Appellation an die Septemviral-Tafel frei. In andern hingegen, die bei andern Gerichten ablaufen, ist dieser Gerichtshof die Appellations-Behörde; so wird an denselben appellirt von der Banal-Tafel, von allen Districtual-Tafeln, dem Tavernical- und den Comitats-Gerichten etc. — Weil aber bei dieser grossen Ausdehnung der diesem Gerichtshofe in doppelter Hinsicht zustehenden Gerichtsbarkeit der Zusammenfluss so vieler Streitsachen aus allen Theilen des Reiches bei dieser hohen Stelle so bedeutend ist, dass dieselbe, besonders bei dem in neuern Zeiten häufiger eintretenden Stillstand der Gerichte während eines Reichstages, allen Anforderungen zu entsprechen nicht im Stande ist, *i)* so wurde in neuerer Zeit

---

h) So gehören seit dem J. 1791. wo durch den 56. Ges. Art. die s. g. Ausnahmsgerichte möglichst beschränkt wurden, auch die Ausnahmsfälle der öffentlichen Verbrechen des Hochverraths und der Majestäts-Beleidigung in erster Instanz vor die kön. Gerichtstafel, eben so wie die s. g. causae ex radicalitate juris, wo Original-Urkunden und Privilegien vorkommen, über deren Echtheit nur die kön. Tafel urtheilen kann und darf, die daher auch causae tabulares heissen; endlich auch jene, die durch den 26. Ges. Art. des Jahres 1723. ausdrücklich an diesen Gerichtshof in erster Instanz gewiesen werden etc.

i) Diese und ähnliche Uebelstände hinsichtlich dieses so hochwichtigen Gerichtshofes wurden im Lande schon längst allgemein anerkannt, wie diess die hier anfolgende freimüthige Aeusserung des so oft rühmlichst erwähnten Orosz zur Genüge beweist: »Die königliche Tafel — sagt dieser patriotische Kenner und Critiker unserer heimischen Zustände im II. B. s. Reichstags vom J. 1830. Anm. 3. S. 5. etc. — ist der erste Gerichtshof des Königreichs, und seinem Wirkungskreise nach unstreitig die umfassendste Gerichtsstelle des Landes. Sie ist sowohl Richter in erster Instanz, als auch Appellationshof; nebst diesen, sowohl in als ausser dem Reichstage von grossem politischen Einfluss. — Ohne bestimmte Ordnung urtheilt diese Tafel über Hochverrath, wie über Schuld-Angelegenheiten, Ehescheidungen, Criminalfälle, Theilungs- und Erbschaftsfragen, Grenzstreitigkeiten zwischen Privaten und ganzen Behörden, Echtheit der Documente, Infamie, Bestimmung der Wittwen- und Waisenrechte,

durch den 35. Ges. Art. des J. 1836. zur Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege im Lande angeordnet: dass von nun an künftig auch während eines Reichstages an der kön. Curie, und der Banal-Tafel, alle dahin appellirten Strafrechts- Ehescheidungs- und Magistratual-Angelegenheiten, so wie auch die Streitsachen hinsichtlich der Armen, Wittwen und Waisen vor allen andern aufgenommen; die übrigen aber sowohl während als ausserhalb des Reichstages, bei der kön. Tafel in einem doppelten durch den Präsidenten beim Beginne jedes neuen Termines aus den ordentlichen Mitgliedern der Tafel zusammengestellten Senate, unausgesetzt in Verhandlung genommen, und je eher erledigt werden sollen.

Falschmünzerei, Abstellung schädlicher Privilegien, Rechte des k. Fiscus etc. — Die vorzüglichste Gattung der vor derselben verhandelten Processe begreift die Vernichtung der Kaufbriefe, und die Erwerbung der s. g. radicalen Rechte. — Wenn sich die kön. Tafel auch mit weiter gar keinen, als diesen Processen befasste, so wäre es ihr dennoch bei ihrer jetzigen Verfassung, und der bestehenden Gerichtsordnung physisch unmöglich, dieselbe im Sinne der Gesetze, ohne Rückstand, zu erledigen; denn die Natur dieser Processe verlangt die Einschaltung zahlloser Documente aus allen Zeitperioden; in vielen derselben werden genealogische Tabellen vorgewiesen, wie sie schwerlich ein regierendes Haus bis in die entferntesten Nebenzweige, und aus vielen hundert Namen bestehend, besitzt; deren verwickelte Beschaffenheit die Aufmerksamkeit des Referenten sowohl, als die der Gerichtsstelle selbst vorzüglich in Anspruch nimmt. — Diese Menge von Documenten, und mitunter die Weitschweifigkeit der Advocaten, deren oft zwanzig und mehrere in einem und demselben Processe arbeiten, bringen diese zu einem Umfange von vielen hundert Bögen. Wenn nun in Ungarn der Grundbesitz durch die Gesetze dergestalt bestimmt, oder eigentlich unbestimmt ist, dass man nur ein Behältniss mit Familienschriften, wie dergleichen fast jede adelige Familie besitzt, durchzuwühlen braucht, um Stoff zu einem oder mehreren Juris-Processen, deren kürzester gewöhnlich ein Menschenalter erfordert, zu finden, so wird man nicht leicht begreifen können, wie in einem so grossen Reiche nicht wenigstens ein Gerichtshof besteht, der sich mit diesen zahllosen Rechts- und Besitz-Streitigkeiten ausschliessend beschäftige. — Ja der Fremde wird noch mehr erstaunen, wenn er erfährt, dass eben dieser, mit allen möglichen Civil- und Criminalfragen so überhäufte Gerichtshof, der über das Leben, den Ruf und das Vermögen von zehn Millionen Einwohnern entscheidet, nicht mehr als acht (und nach der neuesten Vermehrung 12—14) Referenten hat, und mirabile dictu — des Jahres kaum durch 180. Tage zusammensitzt. — Man hat nämlich von den ältesten Zeiten her, wo im ganzen Lande kaum so viele Processe und Advocaten waren, als jetzt in einem mittlern Comitate, und wo auch die Natur der

Endlich gehört seit dem durch den 15. Ges. Art. d. J. 1840. neu eingeführten Wechsel-Codex zu der kön. Gerichtstafel, als eine besondere Section derselben

III. Auch das Wechsel-Appellationsgericht, aus einem besondern Präsidenten, und sechs Beisitzern bestehend, die in ihren Functionen durch eine entsprechende Zahl von subalt. Beamten, als Protocollisten, Expeditoren, Cancellisten etc. unterstützt werden. – Zur Giltigkeit eines Beschlusses bei diesem Gerichte, das in allen Wechsel- und Handels-Streitsachen (das Fiumaner Wechselgericht ausgenommen) die erste Appellations-Behörde ausmacht, werden mit dem Präsidenten fünf Mitglieder desselben erfordert, und der Sitz desselben in Pest

---

Streitfragen, und die Art ihrer Behandlung ungleich einfacher gewesen, die Sitte beibehalten, dass die Richter viermal des Jahres, und einmal sogar acht Wochen hindurch, Ferien haben, wo alle Gerichte schweigen, und während die Masse der Geschäfte sich verzehnfachte, blieben die Mittel zu ihrer Erledigung beinahe dieselben. – Der Erfolg ist wie natürlich, dass der grösste Theil der Processe nicht vorgenommen werden kann, und die unerledigten Tabular-Processe sich zu einer enormen Menge anhäufen. — — Wie sollte auch diess anders sein können, da manche einzelne Processe wohl acht Gerichts-Sitzungen des Jahres in Anspruch nehmen, während mathematisch kaum einige Minuten auf einen Process gerechnet werden können etc. — — Dieser Zweig unserer Justiz ist also noch zur Stunde über allen Ausdruck zurück, und der künftige Reichstag muss sehr weit über die Vorschläge der Operate hinaus, wenn hierin dem Bedürfnisse auch nur einigermassen abgeholfen werden solle. – Auch die häufigen Promotionen der Landrichter (Protonotäre), so wünschenswerth sie den betreffenden Individuen mitunter sein mögen, tragen noch zur Vermehrung des diesfälligen Uebelstandes unendlich bei, indem die Archive von einer Hand zur andern wandern, und mancher Protonotär und Referent, bevor er das Seinige oberflächlich kennt, es abermals weiter geben muss etc.« — So weit unser wackere Landsmann im J. 1830! — In wie ferne seitdem diesen Uebelständen durch die spätern und neuern Gesetze, namentlich durch den 45. Ges. Art. des J. 1836. u. a. abgeholfen worden sei? lässt sich für jeden, unserer heimischen Zustände der letztern Zeit wohl kundigen Rechts- und Staatsgelehrten leichter denken als aussprechen, dass halbe Massregeln in dergleichen Fällen wenig oder nichts Wesentliches zu leisten vermögen, selbst den günstigen Fall vorausgesetzt, dass früher oder später (denn es handelt sich hier nur um eine Frage der Zeit, und der zweckmässigsten Art der Ausführung) das Feudal-Institut der Aviticität, aus dessen Schoose bisher, wie aus dem Bauche des trojanischen Pferdes die Reisigen des Ulysses, unzählige Processe ad invalidationem fassionum ex praejudicio etc. hervorgingen, sein Ende finden dürfte. (Ist bereits im J. 1848. geschehen.)

bestimmt durch den 3. u. 6. §. des II. Th. des 15. Ges. Art. vom Jahre 1840.

Der kön. Tafel in Ungarn ist analog

IV. Die k. Banal-Tafel in Croatien, die durch den 27. Ges. Art. vom Jahre 1723. begründet, aus einem Präsidenten, der in der Regel der Banus, und in Abwesenheit desselben der Vice-Banus ist, und sieben Assessoren, unter denen ein Prälat, ein Magnat als tabulae Baro, ein Protonotär, und vier Beisitzer aus dem Ritterstande, worunter auch der Vice-Ban, und ein Protonotär der drei Reiche begriffen wird; nebst dem gewöhnlichen Hilfspersonale von Beamten, und einem Advocaten der Armen besteht. — Diese Tafel verhandelt alle Rechts-Streitigkeiten der drei Reiche auf eben die Art, wie die kön. Tafel in Ungarn, bald als eine Appellations-Behörde für die untern Gerichte Croatiens, bald auch in erster Instanz, von der dann an die kön. ungar. Gerichts- und Septemviral-Tafel appellirt werden kann. — Die appellirten Processe überschickt der Ban unter seinem Namen, und gerichtlichen Banalsiegel an die Appellations-Behörde, im Sinne der Landesgesetze von 1723: 27. und 1807: 9. §. 2. 3. — Die Verfassung dieser Banal-Tafel ist also jener der kön. Tafel in Ungarn ganz ähnlich, nur mit dem Unterschiede, dass von dem Tavernical-Stuhle an die Banal-Tafel in Croatien nicht appellirt wird. *k)*

Diess wären nun die allgemeinen und höhern Gerichtshöfe für Ungarn und Croatien. Die andern, die denselben im Gerichtswege untergeordnet sind, können füglich niedere, oder einfache Gerichts-Behörden (auch Gerichts-Sitze, Stühle etc.) genannt werden. — Dergleichen sind

---

k) In den alten Zeiten, wo der Banus von Croatien, Slavonien, Dalmatien die Stelle des Königs in allen politischen, militärischen und judiciellen Angelegenheiten vertrat, übte er seine Gerichtsbarkeit hauptsächlich in den Octaval-Gerichten aus, wo sowohl die von den Comitaten appellirten Processe unter seinem Vorsitze in Form eines Appellationshofes, als jene, die ex radice juris in erster Instanz daselbst anhängig gemacht wurden, entschieden zu werden pflegten; von wo damals vor den Zeiten K. Carl III. die einzige Appellation ad Judicem Curiae Regiae, als den obersten Appellationshof für jene Reiche, noch möglich war; wie diess aus dem IV. Decrete des K. Wladislaus vom Jahre 1500: 6. ferner 1574: 18. 1659: 18. etc. näher erhellt.

1. Die vier Districtual-Gerichtstafeln nach der Anzahl der Bezirke in Ungarn, deren Sitz in Tyrnau, Güns, Eperies und Debreczin gesetzlich bestimmt wurde, und eine ähnliche Gerichtstafel für Croatien in Agram, die sämmtlich jene Rechtsstreitigkeiten als zu ihrer Competenz gehörig betrachten, die ehemals von den Protonotarial-Gerichten ihres Bezirks behandelt worden sind; so wie auch jene, die ihnen durch die neuern Gesetze v. J. 1723: 31. 1729: 35. u. 44. und 1807: 9. Ges. Art. als Gerichten erster Instanz zugewiesen wurden. — Jede derselben hat ihren Präsidenten, dann fünf bis sechs ordentliche, und mehrere ausserordentliche supernumeräre, oder auch honoräre Assessoren, *l)* dann einen beeideten Notar, Protocollisten, Expeditor, Advocaten der Armen, und mehrere Cancellisten im Verhältnisse der vorkommenden Geschäfte zur Verfügung. — Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird, ausser dem Präsidenten, die Anwesenheit wenigstens von drei Assessoren erfordert. Ist der erstere abwesend, dann führt der älteste Assessor den Vorsitz, auch haben sie ihr eigenes Amtssiegel, welches das Reichswappen führt. — Die an die kön. Tafel appellirten Rechtshändel schicken sie an die Appellations-Behörde. — Nach diesem Muster ist auch die Districtual-Tafel in Croatien eingerichtet. *m)* — Also die Landesges. von 1715: 28. 1723: 30. 34. 1729: 31. 1751: 22.

Den Districtual-Tafeln kommen zunächst

2. Die Comitatsgerichte, oder Gerichtsstühle (sedes judiciaria v. sedria comitatus), die der Ober- oder statt seiner fungirende Vicegespan des Comitats zu festgesetzten Zeiten, daher der Name fixa s. judicia, einberuft. — Dieses Comitatsgericht besteht, ausser dem Präsidenten, der von Amtswegen der Ober- oder statt seiner fungirende Vice-

l) Die wie natürlich bei allen allgemeinen und höhern Gerichten des Landes begüterte Edelleute sein, und den durch die Gesetze vorgeschriebenen Richteramts-Eid abgelegt haben müssen.

m) Nur mit dem Unterschiede, dass von dieser croatischen Districtual-Tafel die Appellation zuerst an die Banal-Tafel, dann erst an die k. Gerichts-Tafel in Ungarn geht, während von den ungar. Districtual-Tafeln unmittelbar an die kön. Tafel appellirt wird.

Gespan ist, aus einigen Magistratualen, namentlich den Stuhlrichtern und Geschwornen, so wie auch Notären, Fiscalen etc. und den üblichen Gerichtstafel-Beisitzern, die jedoch in der vorzunehmenden Streitsache unbetheiligt sein sollen, im Sinne der Ges. von 1723:28. Ges. Art. — Von diesem Comitatsgerichte werden in erster Instanz alle Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten aus dem Bereiche des betreffenden Comitats (mit Ausnahme jedoch der Verbrechen der beleidigten Majestät und der Untreue, die durch den Ges. Art. von 1791: 56. der Gerichtsbarkeit der kön. Tafel zugewiesen wurden) und als Appellations-Behörde alle von den Gerichten der Vicegespäne, Stuhlrichter, der priv. Marktflecken und s. g. Herrenstühle ans Comitatsgericht appellirten Streitsachen abgeurtheilt und entschieden, im Sinne der Gesetze v. 1723:74. 1729:35. 1765: 29. etc. etc. — Der Appellations-Zug geht von dem Comitats-Gerichte an die kön. Tafel, die appellirten Processe werden auf dem Amtswege vom Gerichte selbst weiter befördert. *n)*

n) Hinsichtlich dieser und der nächstfolgenden subalternen Comitats-Gerichte dürfte die Aeusserung des unbekannten, doch mit den innern Zuständen unserer Heimat wohl vertrauten Verfassers der schon erwähnten politischen Flugschrift: Ungarn im Jahre 1841. S. 32. 8. eben so wahr und richtig, als freimüthig befunden werden, wenn er sagt: »Dass besonders die Gerichtsstühle der Gespanschaften, so wie sie bestehen, weder der Bestreitung der gehäuften Geschäfte, noch ihrer sonstigen Organisation nach, den billigen Rechtsforderungen der Parteien entsprechen, dafür zeugen klar, allgemeine oft wiederholte, oft grauenerregende Klagen. — Wir denken uns Richter, in allen möglichen Nebenrücksichten des Lebens unabhängig, keiner aura popularis bedürfend, also wohlbesoldet, und lebenslänglich, in ihrer Fähigkeit zu ihrem hochwichtigen Berufe streng erprüft; ferner denken wir uns Gerichte in dem Verhältnisse arbeitend, als sie heut zu Tage in Ungarn sind; Gerichte mit möglichster Oeffentlichkeit, auf dass sie den, inquisitorische Verbrechen liebenden, Geruch verlieren; sodann denken wir uns Beklagte mit hinlänglichen Mitteln ihrer Selbstvertheidigung, auf dass wo möglich ihre Unschuld, oder doch geringere Schuld zur Rettung der Humanität an den Tag komme; wir denken uns endlich Beklagte, welche so lange, bis sie nicht ihrer Schuld überwiesen, nicht Verbrechern gleich eingekerkert und behandelt, oder besser misshandelt, sondern Verdächtigen, Unglücklichen gleichgehalten werden. — Alle diese Bedingnisse sehen wir aber in Ungarn bei diesen Gerichten noch wenig, oder gar nicht erfüllt.«

Ferner kommen noch in jedem Comitate als Einzel-Gerichte für die adeligen Bewohner vor

3. Das Gericht des Vicegespans, welches unter dem Vorsitze eines der fung. Vicegespäne, aus dem betreffenden Stuhlrichter und Geschwornen des Comitats besteht, und in Personal- und Real-Streitigkeiten der adeligen Bewohner des Comitats, im Sinne der Landesges. von 1715: 28. und 1729: 35. nach Recht und Billigkeit entscheidet. Die Vollziehung des Beschlusses wird dem Stuhlrichter mit dem betreffenden Geschwornen von Amtswegen übertragen.

Eben so ungefähr ist auch

4. Das Gericht des Stuhlrichters, jud. Nobilium, beschaffen, nur dass der vorsitzende Stuhlrichter hier blos unter Mitwirkung seines Geschwornen, in den durch das Gesetz von 1729: 35. genau bezeichneten Fällen, unter den streitenden Parteien seines Bezirkes die Gerechtigkeit handhabt. — Die Execution fällt hier dem Geschwornen allein, kraft seines Amtes, anheim.

Diess wären nun die höhern Gerichtshöfe und niedern Gerichts-Behörden hinsichtlich der adeligen Personen und Güter im Königreiche Ungarn.

§. 84. — B) Besondere Gerichte jeder Art und Gattung im Königreiche Ungarn.

Ausser den im vorigen Paragraphe angeführten allgemeinen, d. h. nur für die im strengen Sinne des ungar. Staatsrechts geltenden (adeligen) Staatsbürger bestimmten höhern und niedern Gerichtsstellen gibt es in Ungarn noch andere s. g. besondere Gerichte jeder Art und Gattung, theils für die unadeligen Staatsbürger im weitern Sinne, theils auch Genossen eigener Stände, die sich im Geiste des Mittelalters im Privilegien-Wege, eigene Freiheiten, und darunter auch eine eigene, von der allgemeinen (adeligen) ausnahmsweise zugestandene Gerichtsbarkeit zu verschaffen, und bis in die neueste Zeit zu erhalten wussten. — Dergleichen sind:

1. Die Magistrate der kön. Freistädte, *a)* die in Form eines Gerichts, unter dem Vorsitze des Stadtrichters, aus

a) Um auch die nicht adeligen Classen der Bevölkerung Ungarns, und besonders den in frühern Zeiten für die Civilisation des Landes so wohlthätigen

mehreren, wenigstens zwei rechtskundigen Rathsherren, und einem beeideten Notare bestehend, alle Civil- und

---

Mittelstand vor der Gewaltthätigkeit des dem Faustrechte jener Zeit nicht abholden Reichs-Adels möglichst zu sichern, wurde von den ungar. Königen schon in den ältesten Zeiten den kön. Freistädten eine Art von Autonomie, oder ein s. g. judicinm parium zugestanden, und in diesen, kraft ihrer Privilegien von dem Gerichtszwange des Comitats freien Communen, dem durch eigne freie Wahl der Bürger bestellten Richter (villicus) und Geschwornen (Rathsherren) die Entscheidung aller politischen Civil- und Criminal-Processe aufgetragen. — Althergebrachte Gewohnheiten, und dürftige zum Theil das rohe Gepräge der Zeit mit sich führende Gebräuche (zuweilen nur die Willkür der Sachsen in der Zips, beim Wagner in Anal. Scep. P. I. p. 240. etc. verglichen mit dem Codex juris tavernicalis, besonders die Criminal-Gesetze, die gleich den Drakonischen mit Blut geschrieben waren, wie Schwartner richtig bemerkt) waren die Norm, nach welcher man auch hier in den Gerichten Recht sprach; und nur aus dem Mangel an geschriebenen Gesetzen, und aus der Unzulänglichkeit alter Gewohnheiten für Rechtsfälle, an welche sich die alten Rathsmänner (Barbati in Cronstadt) nicht erinnern konnten, ist es erklärbar, wie in alten Zeiten so manches ungar. Städtchen zu fremden Rechten, z. B. zu den Nürnberger, oder Teschner Municipal-Gesetzen, seine Zuflucht nahm. — So wurden die erstern auch im Burzenlande Siebenbürgens nach dem Zeugnisse der Siebenb. Quartalschrift IV. B. S. 121. die letztern in Oberungarn nach und nach eingeführt. Denn Carl Robert beschenkte die Bürger des Marktfleckens Silein (Zolna) mit grossen Privilegien, und befreite dieselben von der Gerichtsbarkeit des Castellans vom Schlosse Lethawa, jedoch so, dass sie »in ambignis causis non ad Thesin (Teschen) quia extra regnum existit, sed ad Civitatem Carpona (Karpfen im Sohler Comitat) recursum habere debeant« S. Kaprinay Msc. B. XXVIII. — Auch die Königin Maria erhob die villa regalis Brewgye (Prividia, Privitz heut zu Tage) im J. 1383. zu einer civitas regalis mit allen den Freiheiten, in deren Besitze die Stadt Ofen war, und auch Prewgye wurde in zweifelhaften Rechtsfällen »pro consilio et informatione« an die Stadt Karpfen, in welcher damals die Rechtspflege notorisch besser, als in mancher andern ungar. Stadt bestellt gewesen sein muss, angewiesen. — S. Kaprinay Msc. B. XXIX. — Von jeher war aber das Appellationsgericht der k. Freistädte dazumal der Königshof, wo, eben weil sie auch nach ihrer Befreiung ein peculium Regia et s. regni coronae verblieben, unter dem Vorsitze des Tavernicus, der in alten Zeiten zugleich Oberschatzmeister des Königs war, geschworne Männer aus den k. Freistädten jährlich zusammentraten, und nach den Landesgesetzen, und den städtischen allgemeinen und besondern Privilegien und Statuten die an den Tavernical-Stuhl appellirten Processe entschieden; wie diess aus dem 3. Tavern. Art. klar erhellt, wo es wörtlich heisst: »Nullus nobilium — ad hoc tribunal judiciale considere valeat, nisi ipsi civitatenses civitatum liberarum; ne antiqua libertas, privilegiaque civitatum per judicia

Strafrechts-Angelegenheiten der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden städtischen Bewohner zu richten, und zu schlichten berechtigt sind. *b)* — Vom Stadtgerichte wird in Civilrechts-Angelegenheiten (denn alle Criminal-Processe gehen im Appellations-Wege unmittelbar an die kön. Tafel) entweder an den Tavernical- oder Personal-Stuhl appellirt, je nachdem eine Stadt zu den Tavernical- oder Personal-Städten (s. oben §. 69. S. 366. im II. Bande) zählt, und von beiden seit dem 9. Ges. Art. von 1807. zuletzt an das höchste Appellationsgericht, oder die Septemviral-Tafel, unter der üblichen Einbegleitung des Stadtgerichts als Richters in erster Instanz; daher in zweiter Instanz als Appellations-Gericht

2. Der Tavernical- und Personal-Stuhl (sedes tavernicalis et personalitia) für die hier bezeichneten Parteien und Rechtsstreitigkeiten von selbst als angezeigt erscheint, so lange noch dieser veraltete Gerichtsgang gegen die bereits reichstägig dagegen erhobenen Vorschläge sich behaupten dürfte. *c)* —

---

nobilium aut aliorum — qnomodolibet infringi, ant supplantari videantur« nnd an einem andern Orte (Art. 39. 9. Tavern.) — »in praesentiam nostram regiam, appellatam (a Tavernico) causam, non Protonotarii curiae nostrae, sed alii Domini regnicolae prohitate etc. insigniti, per Majestatem nostram deputari, juxta consnetudinem earumdem liberarum civitatum nostrarum, et non juxta morem et consnetudinem jndiciorum nohilinm, quia illa directe istis jndiciis ipsorum sunt contraria, revidere ac finaliter conclndere possint et valeaut.« — Und so war und blieb es his zum J. 1848. wie gesagt in Civilrechts-Streitigkeiten, denn Criminalfälle waren seit jeher davon ansgeschlossen. Nnr Erhschafts-Streitigkeiten, und üher 60. Ducaten grosse Geldschnlden gehören vor dieses Gericht. — Vergl. ohen II. B. §. 65. S. 338. Anm. 1), ferner ehendas. §. 69. S. 375. s. Anm. o). — Grösstentheils sind es gegenwärtig die ältesten und volkreichsten Städte, welche diesem Tavernical-Gerichte nntergeordnet sind, die ührigen, der Zahl nach die Hälfte der k. freien Städte ungefähr, stehen unter der Gerichtsbarkeit des kön. Personals, der nach der Observanz in den genannten Fällen ihr letzter Richter ist. — S. Schwartner Stat. III. Th. §. 69. S. 258. etc.

b) Natürlich mit Ausnahme Jener, die vermöge ihres Standes als geistliche oder Militär-Personen ihrer eigenen Gerichtsharkeit unterliegen, so wie auch der adeligen Bewohner, die blos hinsichtlich der von ihnen besessenen hürgerlichen Grundstücke, oder der von ihnen bei ihren Mitbürgern contrahirten Geldschuldon, nach 1635: 21. nnd 1741: 28. etc. nnter die städtische Gerichtsbarkeit mithegriffen werden.

c) Die znfolge des 67. Ges. Art. von 1791. bestandene Regnicolar-Depntation in Jurisdicis fand es für gut, in dem später eingereichten Project articu-

Derselbe bestand bei dem erstern unter dem Vorsitze des Tavernicus oder Vice-Tavernicus, aus wenigstens fünf beisitzenden städtischen Ablegirten, bei dem letztern unter dem Vorsitze des kön. Personals, und eben so viel von diesem dazu berufenen rechtskundigen Beisitzern mit dem Amts-Notare, der die Expeditionen weiter zu besorgen hat. *d)*

Dem städtischen Gerichte der k. Freistädte ist

3. Aehnlich das Gericht der bischöflichen Städte und privilegirten Marktflecken, deren Bewohner kraft ihrer Privilegien das Recht haben, sich ihren eigenen Magistrat unter dem Vorsitze eines kön. Commissärs frei zu wählen, der dann alle Rechtsstreitigkeiten derselben in Form eines Gerichts nach dem Beispiele der k. Freistädte abzuurtheilen berechtigt, und von den letztern nur darin unterschieden ist, dass die bischöflichen Städte im Sinne des 74. Ges. Art. von 1724. zu dem betreffenden Comitatsgerichte, die Marktflecken aber zu dem betreffenden Herrenstuhle zunächst appelliren, wenn nicht besondere Ausnahmen kraft ihrer Privilegien, wie bei den XVI. Zipser Städten, stattfinden. *e)* — Ferner können den städtischen Gerichten noch zugezählt werden, seit dem Novellargesetze von 1836: 18. Ges. Art.

---

lornm de coordinatione fororum in Hung. Pos. Art. 5. 7. 8. anzurathen, das städtische Tavernical- und Personal-Gericht, und das Obergericht der sieben niederungar. Bergstädte als überflüssig aufzuheben, nnd die Bürger der k. Freistädte ohne Unterschied von ihrem Magistrat an eine der Districtual-Tafeln, und von diesen an die kön. Tafel appelliren zu lassen etc. worüber das Weitere von der nächsten Organisirung der Gerichte erst zu erwarten ist, wie bei der Revision jenes Projects im Reichstage von 182⁵/₇ in Aussicht gestellt wurde.

d) Die articuli juris tavernicalis (communis) stehen im Anhange zum Corpns Jur. Hnng. II. T. pag. 181—192. fol. Edit. Bud. 1822. Correcter jedoch, und mit andern städtischen Monumenten der Vorzeit bereichert enthält dieselben der Codex authenticus juris tavernicalis statutarii commnnis, herausgegeben von Kovachich. Budae. 1805. 8. — Vergl. auch hierüber Jony: Comment. hist. jur. sect. V. etc. und in der nenern Zeit Wagner: Analecta Scepus. P. I. p. 240. unter dem Titel: Willkür der Sachsen in der Zips, und die Criminalgesetze, die gleich den Drakonischen mit Blut geschrieben worden sind. etc.

e) Diese einzelnen Statute der kleinern Municipalitäten des Landes näher kennen zu lernen ist eine der schwierigsten Anfgaben des nng. Privatrechts, zn deren glücklicher Lösung eine nmfassende Local-Kenntniss aller Rechts-

4. Die s. g. Marktgerichte (judicia nundinalia), die in den kön. Freistädten unter dem Vorsitze eines Präsidenten aus vier städtischen, doch rechtskundigen Rathsherren, und einem Amts-Actuar, blos für die Zeit der im Orte abgehaltenen Jahr- und Wochenmärkte, bestehen, und nur in den durch das erwähnte Gesetz näher angeführten Fällen und Rechtsstreitigkeiten summarisch vorgehen, so zwar, dass von ihren Entscheidungen keine weitere Appellation mehr zulässig ist, sondern der unterliegenden Partei nur der ordentliche Rechtsweg vor dem competenten Richter extra dominium sowohl in der Hauptklage als den Nebenforderungen auf Schadenersatz etc. offen und übrig bleibe. — Eine ähnliche Marktgerechtigkeit wird geübt zu Marktzeiten auch in den priv. Marktflecken, die ihren ordentlichen Magistrat haben, hinsichtlich der unadeligen Marktfieranten, nicht aber der Edelleute, die auch zur Marktzeit nur dem Gerichte ihrer Stuhlrichter und Geschwornen unterstehen. — In den übrigen unadeligen Gemeinden werden s. g. Marktklagen der Landbewohner summarisch nur durch die betreffende Grundherrschaft, unter Beiziehung des Stuhlrichters und Geschwornen verhandelt und erledigt.

Den städtischen Gerichten stehen zunächst

5. Die Gerichte der privilegirten Districte, namentlich *a*) des Fiumaner Seebezirks, welches unter dem Vorsitze des Gouverneurs als Districts-Capitäns, oder dessen Stellvertreters, aus sechs Patriciern als Beisitzern besteht, und alle Civilrechts-Streitigkeiten der Districts-Einwohner in zweiter Instanz entscheidet, von dem dann noch die Berufung an das ungar. Septemvirat, so wie in Criminalfällen an die kön. ungar. Gerichtstafel frei steht, im Sinne des 19. Ges. Art. von 1836.

---

verhältnisse dieser Gemeinden erfordert wird. — Hier dürfte für die ältere Zeit viel Nutzen gewähren die schon öfters rühmlichst erwähnte Commentatio hist. jurid. des fleissigen Rechtsgelehrten Jony Sect. V. §. 6—10. so wie in der neuern Zeit die Monographie eines Ungenannten, die derselbe im XVIII. Jahrh. zu Bartfeld unter dem Titel veröffentlicht hat: Jus civile sive statuta, privilegia, praerogativae, ac consuetudines municipales civitatum, oppidorum ac locorum privilegiatorum jus gladii habentium, et se his conformantium, ad bene vivendum, alterum non laedendum, et suum cuique tribuendum, accommodatam in 4. etc.

§. 1—5. *f)* — *β*) Der Jazyger und Cumanen, welche in drei Instanzen von den Local-Magistraten an die Districtual- und von da an den obersten Capitän, den Reichs-Palatin, ihren stufenweisen Gang, nach den Landesgesetzen, und ihren eigenen Statuten *g)* nehmen, wo alle ihre Rechtsstreitigkeiten ihre letzte Erledigung finden. — *γ*) Die Haiduken-Städtchen appelliren eben so von ihrem Local-Magistrat an ihren Distr. Capitän, und von da an die k. ung. Gerichtstafel, sowohl in Civil- als Strafrechts-Angelegenheiten. — *δ*) Die Turopoljer priv. Gemeinde in Croatien hat einen ähnlichen Instanzenzug von ihrem Gaugrafen an das Agramer Comitats-Gericht, und zuletzt an die Banal-Tafel, wie bereits im II. B. §. 70. Anm. e) S. 382. angeführt worden ist. — *ε*) Die XVI. Zipser Städte appelliren in ihren Civil-Streitigkeiten von ihrem Administrations-Gerichte zu dem Personal-Stuhl. — Endlich *ζ*) die übrigen privil. Districte richten sich nach ihren Privilegien, eben so wie die geistlichen Prädialsitze nach dem Herkommen, und dem bei den Comitaten üblichen Gerichtsgebrauche (Usus). *h)*

---

f) Das Verhältniss dieses Seebezirkes zu dem in Fiume schon früher bestandenen Handels- und Wechselgerichte, und dem s. g. See-Consulate wird in dem neu eingeführten Codex des Handels- und Wechselrechts in Ungarn im 15. Ges. Art. des J. 1840. II. Abth. 1. u. 2. Hauptst. näher und ausführlicher angegeben, und die Motive dieser neuern Einrichtungen erörtert genauer Wildner in s. Theoret. practischen Commentar der auf dem ungar. Reichstage von 1840. zu Stande gekommenen Creditgesetze etc. Wien. 1841. 8. II. B. I. Heft, S. 14. u. 115. etc.

g) Hinsichtlich dieser eigenen Statute der Jazyger und Cumanen verdient die Aeusserung des schon einigemal erwähnten Verfassers der kleinen Flugschrift: Ungarn im J. 1841. nicht ausser Acht gelassen zu werden, die S. 34. also lautet: »Sehr überraschte uns in dem Bezirke der Cumanen und Jazyger eine Art Friedensgerichte zu finden; obwohl ihr einstiger Ursprung wohl erspriesslicher gewesen sein mag, als ihr heutiges Wesen, welches von lästigen und schleppenden Formalitäten, wie das meiste Gerichtliche in Ungarn, verunstaltet wird; wodurch ihr Zweck einfacher, wahrer und schneller Gerechtigkeit sehr erschwert wird. Es wäre der Mühe werth, wenn die Ungarn der ursprünglichen Form derselben Aufmerksamkeit schenken wollten.«

h) In den Prädial-Sitzen der kirchlichen Lehnträger sind die einstigen Octaval-Gerichte der Prälaten noch bis zur Stunde üblich. — So untersuchen und entscheiden noch gegenwärtig auf den Lehngütern des Agramer

Nun bleiben noch zu erwähnen hinsichtlich der unadeligen ihren Grundherren unterthänigen Landbewohner oder Colonen

6. Die s. g. Herrenstühle (sedes dominales), die nach den ältern Gesetzen von K. Sigmund III. Decr. v. J. 1405:II. 13. und 1729:41. Ges. Art. unter dem Vorsitze des eigenen Grundherrn, oder eines Stellvertreters nach eigener Wahl, aus dessen Beamten, und einigen beigezogenen Rechtskundigen, nach dem spätern 10. Ges. Art. d. J. 1838. aber mit Ausschluss des Grundherrn aus einem von dem letztern substituirten Gerichtstafel-Beisitzer als Präses, zwei rechtskundigen Beisitzern, und in jedem Falle in Gegenwart des betreffenden Stuhlrichters und Com. Geschwornen — qua testimonium authenticum — und einem vom Grundherrn, doch nicht aus der Reihe seiner Beamten und Fiscalen, designirten Notar bestehend, die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, im Sinne der Urbarialgesetze zu entscheiden haben. *i)* — Die Zahl der

Bischofs und Domcapitels ihre Hofrichter (comites curiales) alle Streitsachen ihrer unterthänigen Lehnträger, nur müssen sie dabei nach der kön. Entschliessung vom 3. Dec. 1813. in Straf- Urbarial- und Censural-Angelegenheiten das »testimonium authenticum comitatus« zur Seite haben. — Von dem Hofgerichte wird dann ferner an den Bischof, oder das betreffende Capitel, und von da in letzter Instanz an die k. Tafel appellirt. — Also Kerchelich in s. Hist. Episc. Zagrab. p. 50. item Notit. prael. p. 416. n. 442. — Ferner Kelemen a. a. O. T. I. §. 198. pag. 250. etc.

i) Wer wird nicht schon in dieser Zusammensetzung der s. g. Herrenstühle den bedeutenden Unterschied zwischen der ältern und neuern Zeit hinsichtlich der den Unterthanen der Grundherrschaften zu Theil gewordenen Justizpflege wahrnehmen, und sich freuen, in den darauf bezüglichen Novellar-Gesetzen des XIX. Jahrh. stufenweise die Bemühungen der edlen Gesetzgeber des Landes zur Milderung des seit Jahrhunderten so traurigen Loses des anfangs leibeigenen, dann hörigen, zuletzt blos unterthänigen Landvolkes, und hiermit wenigstens den Beginn der für diese Verlassenen am Himmel aufgehenden Morgenröthe einer bessern Zukunft erblicken zu können? ohne desshalb unbedingt gleich in alle die Lobeserhebungen, und Apologien des ungar. Reichsadels einzustimmen, wodurch man uns, selbst in der neuesten Zeit noch, in den öffentlichen Blättern nachzuweisen versucht: dass selbst in jenen Zeiten, wo in allen Staaten des Continents die feudalen Institutionen im grössten Flor standen, der ungar. Adel bestrebt war, den übrigen Classen der Bevölkerung in den Grenzen jener Institutionen gerecht zu werden, und diesen echt humanen Sinn bis zur neuesten Zeit bewahrt habe, oder — um diese Bemühung ihrem ganzen Werthe nach würdigen zu können —

oben angeführten fünf Beisitzer dieses Gerichts ist zur Rechtsgiltigkeit der Beschlüsse desselben wesentlich. Letztere werden sodann beim Schlusse des Gerichts von den Anwesenden unterfertigt, durch den Stuhlrichter von Amtswegen in dem nächsten Comitatsgericht referirt, wo bei wiederholter Unter-

sei es uns gestattet, solche aus den eigenen Worten der heredten Wortführer entnehmen zu dürfen: »Als sich im Laufe der Zeiten, sagen dieselhen, das Verhältniss des ungar. Gruodherrn zum ackerhanenden Leibeigenen nach dem Muster, welches in andern Staaten nnter dem Fendal-System hestand, aushildete, war Ungarn der erste Staat in Europa, welcher im J. 1405. durch den 6. Ges. Art. die Freizügigkeit der Unterthanen erlaubte, und hierdurch die Leiheigenschaft in ihrer Wurzel aogegriffen hat. (Ganz richtig!) — Als später im J. 1513. 1514. nach dem Bauernaufruhr (doch müssen diesem hedeutende Ursachen voraus gegangen sein) zur grössern Sicherheit des Reiches energische Gesetze gebracht werden mussten, wurde wohl diese Freizügigkeit durch den 25. Ges. Art. ahgeschafft (weiter nichts? was hier per figuram reticentiae mit Stillschweigen übergaogen wird, aber aus den nächstfolgenden Worten ergänzt werden kano) doch schon im J. 1547. wurde diess in dem 26. Ges. Art. hereut, widerrufen und öffentlich ausgesprochen: »Cum variis exemplis et vetustis et recentiorihus, gestehen die Stände des Reiches a. a. O. selhst, saepeoumero palam innotuerit Dei Opt. Meximi vindex ira oh peccatum aliquod populi gravius: neque ulla res magis ah aliquot annis florenti quondam Hungariae nocuisse videatur, oppressione colonorum, quorum clamor ascendit jugiter ante conspectum Dei: §. 1. Ad avertendam indignationem summi rerum omnium opificis, ejusdemque henignitatem, pietatem et clementiam, aliquando tandem afflicto huic regno reconciliandum: pracsertim quod Sua Majestas (Ferd. I.) coram, ejus rei henigne admonuerat fideles suos, in proximo conventu Posoniensi OO. et Status regni inter alia, quae ex benigna paternaque S. Reg. Majestatis, domini corum clemeotissimi, admonitione, in hoc conventu concluserunt, illud quoque statueruot unanimiter: §. 2. Ut lihertas subditorum miserorum colonorum superiorihus annis, quacunque ratione illis adempta, restituatur: liceatque imposterum, nolentihus suo imperio, potestateque alicujus domini vel oohilis (durioris fortasse et severioris) vivere, alio commigrare; modo atque ordioe (sequ. art. 27—33.) infrascripto, ohservato« etc. So sprachen in dem Gesetze die frommen Gesetzgeher Ungarns unter Ferdinand I. Deonoch hlieh es während der Türken- nnd innern Kriege in der Stellung nnd Lage der Unterthanen zu ihren Grundherren in Ungarn so ziemlich alles heim Alten; selbst als die grosse Landesmutter M. Theresia ihre Sorgfalt der zahlreichsten Classe ihrer Unterthanen widmen, und ihr trauriges Los durch definitive Gesetze zu ihren Gunsten ändern wollte, wurden ihre Bemühungen in der Ausführung des provisorischen Urharial-Gesetzes durch trenlose Rathgeher und Executoren grossentheils vereitelt, wie die hekannte schadenfrohe Aeusserung einiger dieser würdigen Zöglinge der Jesuiten:

suchung der Sache der Beschluss des Herrenstuhles entweder bestätigt, oder modificirt in Vollziehung gesetzt, oder auf Verlangen der unterliegenden Partei noch die weitere Appellation an die kön. ungar. Statthalterei (weil die Urbarial-Beschwerden nur als politische Angelegenheiten betrachtet

---

»Lusimus M. Theresiam!« zur Genüge beweist. — Vergl. Schneller a. a. O. III. B. S. 84. etc. — Doch erhob der Reichstag im J. 1791. durch den 35. Ges. Art. ihr provis. Gesetz zu einem gleichsam definitiven, und endlich kam in den drei Jahren des Reichstages von 183⁵/₆. das systematische Urbarial-Gesetz zu Stande, durch welches die Rechte und Lasten der Unterthanen hinsichtlich ihrer Grundherren nicht nur sehr freisinnig bestimmt, manche Leistungen der erstern ohne alle Entschädigung aufgehoben, ihnen der freie Kauf und Verkauf ihrer Urbarial-Sessionen erlaubt, die Herrenstühle zweckmässiger eingerichtet, und selbst die Giltigkeit früher rechtlich abgeschlossener Contracte später gelöst wurde, wenn deren Bedingnisse für die Unterthanen weniger günstig waren etc. Und dennoch was waren die Folgen davon in dem kurzen Zeitraume vom J. 1836. bis zu dem ominösen Jahre 1848? — Der ungar. Verfasser und Darsteller der Zustände Ungarns im J. 1841. schildert uns dieselben S. 34. auf folgende Art: »In dem ganzen Verhältnisse zwischen Bauern und Grundherren ist selbst nach dem neuesten Urbarial-Gesetze noch sehr viel Gezwungenes. Das neue Gesetz befriedigt nicht den sehr häufig indiscreten Herrn, welcher noch immer nicht verschmerzen kann, dass Gesetzeszwang seine Gerechtsame über seinen Grund und Boden schmälerte, nicht den Landmann, welcher eben desshalb misstrauisch auf seinen, böse Mienen machenden Grundherrn blickt. — Jedes Dorf ist also, mit weniger Ausnahme, von diesen unfreundlichen, wo nicht feindseligen Interessen bewegt, welche einander wechselseitig mit Argusaugen bewachen, und keine blühenden Früchte versprechen. — Das früher hochgelobte zutrauensvolle patriarchalische Verhältniss zwischen guten Herren und erkenntlichen Sklaven, welches im frühern Verhältnisse möglicher war, als im heutigen, von einem matten Strahle des Zeitgeistes erhalten, ist vorbei, und es wird wohl nicht eher Friede und Ruhe in Gemüther und Dörfer einziehen, bis nicht der Bauer wahrer Herr seines Bodens geworden etc. Uebrigens betrachten wir als einen grossen vorbereitenden Schritt, nicht nur zur einstigen gänzlichen Befreiung der Bauerngründe, sondern auch zum Emporblühen der immer nur noch schlendrianmässig betriebenen allgemeinen Landwirthschaft, die nun sehr häufig, und immer häufiger eintretenden Regulirungen der Ortschaften« etc. — Doch wir überlassen die weitere Fortsetzung dieser Darstellung und der hierüber angestellten, und noch ferner bis zu dem durch die Ges. Art. 9. 10. 13. des J. 1848. vollends erfolgten Abschluss dieses Gegenstandes anzustellenden politischen Betrachtungen dem eigenen Urtheile des kundigen Lesers, und dem patriotischen Darsteller des künftigen neuen Staatsrechts des Königreichs Ungarn!

werden) und den König im Wege der k. ungar. Hofkanzlei stattfinden kann. — In andern civilrechtlichen Streitigkeiten, so wie allen Criminalfällen wird vom Herrenstuhl im Amtswege durch den Stuhlrichter Alles an das Comitatsgericht referirt, kann jedoch von da noch weiter an die kön. und Septemviral-Tafel, wie sonst, appellirt werden, nur dass dem zum Tode, oder einer äquivalenten Strafe verurtheilten Verbrecher der Gnadenweg zum Throne immer frei bleiben muss. — Alles im Sinne der Gesetze von 1765:29. 1791:35. 43. am meisten jedoch 1836: 10. und 1840: 7. 8. und 9. endlich 1848: 9. 10. 13. etc. Ges. Art.

Nun kommen noch einige besondere Gerichte in Betracht zu ziehen, theils für besondere Stände, theils auch für besondere Angelegenheiten und Fälle bestimmt. Dergleichen sind

7. Die geistlichen Gerichte, oder s. g. heiligen Stühle (sedes sacrae consistoriales), von denen schon in dem I. Decr. des K. Coloman 5. u. 6. Cap. etc. Erwähnung geschieht. Ein solches Gericht besteht in jedem katholischen Bisthume unter dem Vorsitze des Bischofs, oder des ihn vertretenden General-Vicars und Auditors aus den Mitgliedern des Domcapitels, und noch einigen vom Bischofe ernannten Consistorial-Beisitzern, oder Räthen, nebst einem Notar, einem Fiscal und Eheanwalt; (matrimonii defensor) und entscheidet in allen rein geistlichen oder kirchlichen, und einigen s. g. gemischten Angelegenheiten (s. oben im II. B. §. 61. S. 300. Nr. 5. sammt Anm. f) nach dem canonischen Rechte, »in so fern dasselbe den Landesgesetzen, den Prärogativen der k. Krone, und den Beschlüssen der Provincial-Synoden nicht widerspricht,« übrigens im Sinne der Landesges. von 1458: 9. 1462: 3. 1647: 15. 1715: 27. §. 4. 1723: 29. etc. — Von diesem Gerichte wird an den Metropolitan- dann an den Primatial- zuletzt an den römischen Stuhl, der die letzte Entscheidung einem inländischen geistlichen Richter zu delegiren pflegt, appellirt. — Doch wird vom Coloczer Metropolitan-Stuhle unmittelbar an den Apostolischen zu Rom, mit Uebergehung des Primatial-Stuhles, die Berufung gestattet. — Die Entscheidungen der Consistorialstühle werden mittelst des weltlichen Armes (brachium saeculare) in Vollziehung gesetzt; wie es die Landesg. v. 1552: 25. 1553: 22. 1662: 29. etc.

anordnen. *k)* — Auf ähnliche Art sind auch die geistlichen Gerichte der griechisch nicht unirten oder orientalischen Kirche bestellt, nur dass hier die höchste Appellations-Behörde der Metropolit und Patriarch von Carlovitz sei, der unter seinem Vorsitze, unter Beiziehung zweier Bischöfe, zweier Protopopen, zweier Archimandriten, und eben so viel einfachen Priestern, in dem jährlich zu dem Zwecke einberufenen Appellations-Gerichte alle an ihn appellirten Rechtsstreitigkeiten seiner Gläubigen, im Sinne der h. Canonen der griech. Kirche, der kön. Decrete und National-Privilegien, vorzüglich jedoch des Rescriptum declaratorium vom J. 1779. in letzter Instanz entscheidet. *l)*

Einer ähnlichen speciellen Gerichtsbarkeit erfreuen sich auch in Hinsicht ihres Standes

8. Die k. k. Militär-Gerichte, die für die im Lande stationirten regulären Truppen und alle dazu gehörende im activen

k) Den geistlichen Gerichten wurde unter strengster Ahndung jede gerichtliche Anmassung hinsichtlich der civilrechtlichen Streitsachen über die adeligen Besitzrechte durch die Landesgesetze v. 1492: 46. 1498: 62. 1618: 70. 1631: 31. 1647: 15. etc. untersagt, so wie auch die unmittelbaren Recurse nach Rom per modum querelae, unter Todesstrafe und Verlust ihrer Beneficien durch K. Mathias Corv. III. Decr. v. J. 1471: 19. und Wladisl. III. Decr. v. J. 1498: 73. etc. verboten. — Uebrigens kann hinsichtlich dieser Gerichte noch eine umständlichere Auskunft eingeholt werden aus Kitonich C. XII. 9. 3. — Khloss: Praxis fori spiritualis in Hung. Tyrn. 1756. 4. — Szoklóczy: Tribunal eccl. Pos. 1762. 4. — Szörényi: Praerogativae libertates, privilegia ecclesiae et cleri Hung. Pos. 1729. 8. — Decreta synodi provincialis. Tyrn. 1611. 4. — Acta et decreta synodi Strig. a. 1629. Pos. 4. — Péterfi: Concilia Hung. TT. II. Viennae et Pos. 1742. fol. — Pray: Specimen hierarchiae Hung. P. II. Pos. 1776—79. 4. — Ign. C. Battyányi: Leges eccles. Hung. T. I. Albae Carol. 1785. fol. — Ueberdiess Kelemen, Frank, Brezanoczy, Gustermann etc. bekannte Werke. — Doch die Untersuchungen über die alten Synodal-Gerichte, doren Spuren in K. Colom. Decr. L. I. C. 2. 7. so wie in den Canones synodi Budens. sub Ladislao IV. in Belii Notit. T. III. p. 192 - 195. u. a. m. vorkommen, dürften wohl den heimischen Alterthumsforschern überlassen bleiben.

l) Zur Richtschnur dienen der griech. orientalischen Kirche bei ihren Gerichten, ausser den heil. Schriften des alten und neuen Testaments, die s. g. Canones apostolorum, VII. Concilia oecumenica, et IX. Topica, welche diese Kirche für authentisch anerkennt, dann die h. Kirchenväter, die in dem 2. Canon der Trullanen-Synode angeführt werden, und endlich die s. g. Kormescia kniga, d. h. der Auszug des canon. Rechts der gr. n. u. Kirche.

Dienst befindliche, oder auch schon abgedankte Militär-Personen, doch nach dem österreichischen, nicht ungarischen Rechte, bestimmt und eingerichtet sind. Insbesondere in den k. k. Regimentern, die ihr eigenes Auditorialamt haben, üben alle Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus die s. g. Stabs- oder Regiments-Auditoriate, von denen dann ferner an das Milit. Appellations-Gericht, und zuletzt — mit Ausnahme der Strafgerichtsfälle, die vom Stabs-Audit. keine weitere Berufung, nicht einmal bei Todesurtheilen (nur wenige noch vor der Verkündigung des Urtheils einer höhern Ratification ausdrücklich durch das Gesetz vorbehaltene Fälle ungerechnet) in der Regel gestatten — an den obersten Hof-Kriegsrath appellirt werden kann. — Doch das Recht der obersten Anfsicht hinsichtlich der betreffenden Mil. Justizpflege steht dem General-Commando des Landes zu, dem zur Seite der General-Auditor und Referent in Justizsachen, mit einem diesem beigegebenen Stabs-Auditore und Referenten im Lande aber mehrere (meist sechs) Auditore mit delegirter Gewalt zu dem Zwecke untergeordnet sind. — Was das übrige noch im Lande stationirte, doch nicht mit eigenen Auditorial-Aemtern versehene Militär betrifft, hinsichtlich dessen übt wieder die Straf-Gerichtsbarkeit das Ober- oder General-Commando des Landes, in Civil- jedoch, sowohl streitigen als freiwilligen, Angelegenheiten, dient als Gericht erster Instanz das k. k. delegirte Militärgericht (c. reg. judicium delegatum militare), das unter dem Vorsitze des Gen. Commandirenden, aus dem Gen. Obrist-Wachtmeister, einem Obristen, zwei Referenten, nebst Protocollisten, Actuar u. a. Gerichtsbeamten, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch einem Stabs-Auditor als Dirigenten besteht. Privatpersonen, deren Angelegenheiten bei diesem Gerichte anhängig sind, stehen drei bis vier beeidete Decretal-Kriegsanwälte zu Diensten bereit. Die Appellation von diesem Gerichte findet, wie gewöhnlich, an das Militär-Appellations-Gericht, und von da an den obersten k. k. Hof-Kriegsrath statt. *m)*

---

m) Die s. g. Stabs- oder Regiments-Auditorial-Gerichte bestehen gewöhnlich ausser dem vorsitzenden Obrist-Wachtmeister, und dem die Verhandlung leitenden Stabs-Auditor noch aus zwei Hauptleuten, und zwei Lieute-

Noch eine Art ähnlicher speciellen Gerichtsbarkeit bieten dar

9. Die s. g. Berg-Gerichte (judicia montanistiea), deren Wirksamkeit sich auf alle in ihrem Gebiete befindlichen Bergwerke, und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände und Personen so ausschliesslich erstreckt, dass nach dem k. Rescripte vom 27. Mai und 14. Oct. 1793. und 12. März 1795. es Niemanden unter Strafe der Nullität des unternommenen Actes und eines schweren Verweises gestattet sei, diese Angelegenheiten unter welch immer Vorwand vor ein ihnen fremdes Gericht zu ziehen. — Diese Berg-Gerichte, von den vier Districten, in welche ganz Ungarn hinsichtlich des Bergwesens eingetheilt wird, auch Districts- oder Bezirks-Gerichte genannt, begreifen unter sich, nach Verhältniss ihrer Ausdehnung, bald mehrere, bald wenigere s. g. gerichtliche Substitutionen, oder niedere Bergämter, deren äussere Form auch verschieden ist. So hat unter andern der Schemnitzer Haupt-Bezirk zur Seite ein besonderes Districtual-Berg-Gericht, das aus einem präsidirenden Bergrichter oder s. g. Bergmeister, und vier Gerichts-Beisitzern oder Assessoren, sammt dem nöthigen Kanzlei-Personale besteht, und in seiner Amtswirksamkeit in gerichtlicher Beziehung von der kön. Curie, nach den Maximilianischen Gesetzen, in ökono-

---

nants, denen dann noch zwei Wachtmeister, zwei Corporale, zwei Gefreite und zwei Gemeine beigezogen werden. — Ist der ungarische Officier oder Soldat zugleich Besitzer adeliger Gründe im Lande, so unterliegt er hinsichtlich der letztern nur der Civil-Gerichtsbarkeit des Landes, und in Fällen des Hochverraths, oder Majestätsverbrechens der Straf-Gerichtsbarkeit der k. ung. Tafel, im Sinne der Ges. v. 1655: 7. 1723: 11. §. 14. — Die Zahl und den wirklichen Bestand der k. ungarischen, so wie aller regulären Truppen der österr. Monarchie weiset der jährlich im Druck erscheinende Militär-Schematismus des österr. Kaiserstaates nach. — Weitere Nachrichten über die Gerichts-Ordnung, und das bei Militärgerichten übliche Verfahren ertheilen folgende Werke: Bergmayer: Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österr. Milit. Strafgesetzen. Wien. 3. Aufl. 1835. 8. — Desselben: Handbuch zu dem peinlichen Verfahren. Wien. 1812. im 1. B. u. Anh. 1821. — Desselben: Das bürg. Gesetzbuch der österr. Armee, und der Militär-Grenz-Provinzen. Wien. 1827. III. Thle. in 5. Bd. u. 1. Anhang. — Ferner Stephautsitsch: Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes. 2. BB. Pest. 1836. 8. — Endlich Wessely: Gerichts-Ordnung, enth. auch das Militärverfahren etc. und Wolf: Verlassenschafts-Abhandlung der k. k. Armee etc. etc.

mischer Hinsicht von dem Obrist-Kammergrafen-Amte in Schemnitz, und der k. ung. Hofkammer, in Hinsicht des eigentlichen Bergwesens aber von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Wien abhängt, laut des 22. G. Art. v. 1791.— Diesem Schemnitzer Distr. Berggerichte sind untergeordnet die gerichtlichen Substitutionen von Kremnitz, Neusohl, Königsberg, Pukanz (Bakabánya), Botzen (später in Maluzsina), Pösing (Buzin) und Radoboj in Croatien. — In den übrigen drei Berg-Districten, nämlich zu Nagybánya, Schmölnicz (Szomolnok) und Oravitza sind die Berggerichte mit den daselbst befindlichen Local-Bergämtern so vereinigt, dass die Vorstände der letztern zugleich Präsidenten, und die Assessoren oder Bergräthe zugleich Assessoren der betreffenden Berg-Gerichte oder Richter in Justizsachen sind. — Von diesen Distr. Berggerichten erster Instanz findet die weitere Appellation an die königliche, und zuletzt an die h. Septemviral-Tafel statt, wo zu dem Zwecke ein Kammerrath als besonderer Referent in montanisticis, nebst einem Secretär dem h. Gerichtshofe zur Verfügung steht.— Das Nähere über diese Gerichte ist aus dem ung. Bergrechte zu entnehmen. *n)* — Doch als eine besondere Specialität, wenn solche nicht etwa bald völlig zur Antiquität werden dürfte, ist unter den ungar. Berggerichten noch zu erwähnen

10. Das Gericht der VII. verbündeten Bergstädte Nieder-Ungarns (judicium VII. confoederatarum civitatum inf. Hungariae s. oben I. B. §. 21. S. 197. s. Anm. g), bei dem noch folgende Eigenthümlichkeiten in Hinsicht der Rechts-Verhältnisse aus der Vorzeit einige Erwähnung verdienen. —

---

n) Die dahin einschlagenden Werke aus der ältern und neuern Zeit sind vorzüglich zu erwähnen in Bezug auf Ungarn und die österr. Erbländer: Schmidt: Gesammte Berg-Gesetzgebung der össterr. Monarchie etc. Wien. 1834–38. XXV. Hefte. 8. — Steinbühl: Summar. Extract und Inhalt aus der Bergordnung der VII. hung. Bergstädte. Breslau. 1694. — Faber: Principia j. metall. II, Pos. 1816. 8. — Jurjevich: Instit. j. met. Hung. Zagr. 1822. 8. — Sófalvi: Inst. j. met. m. Princ. Trans. Claudiop. 1834—38. II. BB.— Wenzel: Uebersicht der Berggesetzgeb des österr. Kaiserth. in der Zeitschrift für österr. Rechtsg. 1844. etc. — Desselben: Schemnitzer Stadt- und Bergrecht. In den Wien. Jahrb. d. Lit. 1845. etc. — Schneider: Lehrb. d. Bergr. f. die gesammt. Länder d. österr. Mon. Prag. 1848. 8. — Tausch u. a. m.

Nämlich 1. die Municipal-Statuten und Gebräuche dieser verbündeten Bergstädte scheinen ursprünglich aus dem deutschen Reiche, und dem s. g. Sachsenspiegel insbesondere herzustammen, wie z. B. die Frist von sechs Wochen und drei Tägen für saumselige Schuldner. 2. Ihr gerichtliches Verfahren war gewöhnlich blos ein summarisches und mündliches vor einem Schiedsgerichte, und erst später wurde auch ein schriftliches unter Beiziehung von Anwälten in wichtigern Angelegenheiten gestattet. 3. Von dem städtischen Magistrate appelliren sie nicht gleich an den Personalstuhl, sondern eher noch an das gemeinschaftliche Obergericht, als erste Appellations-Behörde. 4. Das Vorrecht diese Behörde einzuberufen, den Sitzungen derselben zu präsidiren, und alle Acten der VII. verbündeten Bergstädte authentisch zu verwahren, kömmt nach dem Privilegium K. Ludwigs II. vom J. 1525. der ersten Bergstadt Kremnitz, und wenn solche in irgend einem Falle als mitinteressirt daran verhindert wäre, der am Range nächsten Bergstadt Schemnitz zu. *o)* — 5. Die Appellationstaxe an dieses Gericht war stets 5. fl. und jene an den Personal-Stuhl 10. fl. — 6. Wenn irgend ein Magistrat der VII. verbünd. Bergstädte an der Ausübung seiner Straf-Gerichtsbarkeit durch irgend etwas verhindert würde, so können die Ablegirten der übrigen VI. Städte dadurch in ihrer gemeinschaftlichen Amtshandlung nicht gehindert werden, wie es mehrere Beispiele aus den im Kremnitzer Archive aufbewahrten Acten bezeugen. — 7. Auch war es stets ein von alten Zeiten her anerkannter Gebrauch, dass jede Verweisung irgend eines Sträflings aus dem Gebiete einer dieser Städte, zugleich die Verweisung aus allen den übrigen nach sich zog. — 8. Endlich soll das s. g. Stapelrecht diesen VII. Bergstädten nebst ihren übrigen Privilegien von alten Zeiten her unverletzt auch ferner gewahrt bleiben, im Sinne der Ges. v. 1518: 11.

---

o) Unter den Statuten des ungar. Bergrechts der VII. nied. ungar. verb. Bergstädte scheint doch jenes der Stadt Schemnitz, nahezu ans XIII. Jahrhundert hinanreichend, eines der ältesten, und hiermit auch merkwürdigsten zu sein. — Vergl. hierüber Wenzel: Schemnitzer Stadt- und Bergrecht (oben) und aus der neuern Zeit: Kachelmann's Geschichte der ungar. Bergstädte und ihrer Umgebung, insbesondere jedoch der Bergstadt Schemnitz und ihres Stadt- und Bergrechts. Schemnitz. 1853. 8. etc.

1553: 29. 1625: 43. 1630: 21. 1638: 35. 1659: 1. §. 10. 1659: 129. 1681: 41. 1715: 36. etc.

Endlich kommen den bisher angeführten Special-Gerichten noch vorzugsweise anzureihen die durch den 15. Ges. Art. d. J. 1840. in Ungarn neu eingeführten

11. Handels- und Wechselgerichte erster Instanz, welche zur Schlichtung der vorkommenden Handels- und Wechsel-Streitigkeiten in sieben der vorzüglichern Handelstädte Ungarns, nämlich zu Pressburg, Oedenburg, Carlsstadt, Arad, Debreczin, und Eperies, mit Einschluss Fiume's, dessen schon vorhandenes Wechsel- und Handelsgericht sammt dem s. g. Consolato del mare in seiner frühern Verfassnng belassen wurde, errichtet worden sind. — Jedes dieser Gerichte besteht aus einem Präsidenten, zwei rechtskundigen, zwei andern aus dem Handelsstande gewählten Fachmännern als Beisitzern. Doch dem Pester Wechselgerichte, als dem ersten und vorzüglichsten des Landes, wurden gleich beim Anbeginn ausser dem Präsidenten, sechs rechtskundige, und vier vom Handelsstande gewählte, mit gleichem Stimmrechte versehene Fachmänner beigegeben; damit dieses Gericht nach Erforderniss der Umstände zugleich in zwei bis drei Abtheilungen fungiren könne. —Ausser diesen Haupt-Personen erhielt jedes einzelne Gericht noch seinen besondern Actuar (das Pester drei), einen Protocollisten, Expeditor, mehrere Wechsel-Notare behufs der einzureichenden Wechselproteste, und andere beim Wechselverfahren übliche subalterne Beamten. — Zn einem giltigen Beschlusse werden bei jedem Wechselgerichte wenigstens drei anwesende Beisitzer, und zwar von den rechtskundigen immer verhältnissmässig mehrere als von den Beisitzern des Handelsstandes erfordert. — Von diesen Wechselgerichten erster Instanz findet dann die Appellation an das Wechsel-Appellations-Gericht zweiter Instanz in Pest, und von da zuletzt an die wechselgerichtliche Section der Septemviral-Tafel in dritter Instanz statt; wie diess näher und umständlicher aus dem schon angef. 15. G. A. v. 1840. in der 2. Abth. 1. Hptst. zu entnehmen ist. *p)*

---

p) Obschon durch den s. g. Handels- und Wechsel-Codex v. J. 1840: 15. Ges. Art. und die neu eingeführten Handels- und Wechsel-Gerichte in Ungarn

Ausser diesen ordentlichen Gerichten können und müssen hier noch erwähnt werden

12. Die s. g. ausserordentlichen Gerichte jeder Art, die ausser der Ordnung, gleichsam ausnahmsweise nur für gewisse Fälle in Anspruch genommen werden. — Dergleichen sind *α*) die kraft eines besondern Gesetzes, als v. J. 1647: 110. 111. 1659: 110. Ges. Art. privilegirten Gerichte; oder *β*) die durch ein besonderes kön. Privilegium für bestimmte Fälle angeordneten Gerichte, wie z. B. die Criminal-Sedria der k. ungar. Landes-Universität, *q*) — *γ*) oder die durch ein kön.

---

den lange gehegten Wünschen des Landes möglichst entsprochen, und den wohlthätigen Folgen, die diese Institute nach und nach auf den Credit, und die Gesammt-Industrie desselben üben dürften, mit aller Zuversicht entgegen gesehen wurde, stellte es sich dennoch in kurzer Zeit heraus, dass zu diesem Zwecke (so wie bei dem kurz vorher ins Leben gerufenen Urbarial-Gesetze) noch einige Modificationen, die selbst die kön. Anträge v. J. 1843. in Vorschlag brachten, besonders hinsichtlich der wechselgerichtlichen Executionen, für nöthig befunden wurden, die dann das Reichsdecret v. J. 1844. im 6. Ges. Art. und 28. §. nachträglich lieferte, ohne doch dem gewünschten Zwecke vollends zu genügen; wie diess im Voraus bereits der einsichtsvolle Verfasser der Pia desideria für Ungarn in der 9. Anm. zu der 2. Abh. mit folgenden Worten angedeutet hat: »Ohne ein tieferes Eingehen in die Natur des Besitzthumes, ich wiederhole es, wird auch das (ungar.) Wechselrecht, so vortrefflich das Operat auch an und für sich sein mag, kein bedeutendes practisches Resultat haben. — Denn ein Wechselrecht, das blos auf das bewegliche Gut Pfandrecht hat, ruht auf zu enger Basis« etc. eine Bemerkung, die durch die Erfahrung der folgenden Jahre bis 1848. ja selbst seitdem bis zur Stunde, einen fortlaufenden Beweis ihrer Richtigkeit liefert.

q) Das privilegirte Criminalgericht der k. ungar. Landes-Universität (sedes judiciaria criminalis regiae scient. universitatis Hung.) mag wohl in jenen Zeiten, denen es nach dem Beispiele der auswärtigen europäischen Universitäten seine Entstehung verdankt, wo den unadeligen Musensöhnen zur Sicherung ihrer persönlichen Freiheit nicht mehr die geistlichen Zufluchtsstätten des Mittelalters, die Klöster, wie ehemals, offen standen, seine Bedeutung, wie jede andere Immunität, gehabt haben; doch in unserer Zeit, wo der Staat selbst durch wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege für die allgemeine und individuelle Sicherheit seiner Staatsgenossen sorgt, dürfte wohl kaum Jemand bedauern, wenn auch dieses, wie so manches abgelebte Ausnahms-Institut des Mittelalters, dem allgemeinen Wohle zum Opfer gebracht, und den ordentlichen Gerichten des Landes untergeordnet würde, und diess um so mehr, als auch diese Immunität durch das dabei erforderte testimonium authenticum des Comitats eine mehr imaginäre als reelle, und nebstbei mit bedeutenden Kosten des Univ. Fonds stets verbunden war.

Rescript ins Leben gerufenen Ausnahms-Gerichte, wohin die s. g. Standrechts-Gerichte vom 29. Jan. 1813. oder die während des Belagerungs-Zustandes mit der prov. Gerichtsbarkeit betrauten Gerichtsbehörden gehören; ferner *δ)* die vom Könige in Ermangelung eines competenten gesetzlichen Richters delegirten Gerichte, wovon die Gesetze v. 1569: 36. 1635: 15. §. 3. 1715: 9. u. 17. §. 3. etc. mehrere Beispiele liefern; dann *ε)* die Palatinal-Gerichte für Grenz-Streitigkeiten zwischen mehreren Comitaten, laut 1635: 19. etc. oder *ζ)* bei zweifelhaften Fällen des obersten k. Patronatsrechts, wie z. B. v. 1553:9. 1569:36. etc. oder auch *η)* in Fällen des Hochverraths und der beleidigten Majestät etc. nach den neuern Gesetzen v. 1715: 7. 1741: 26. 1791: 56. etc. *ι)* die Kammergerichte in Contrebandefällen, im Sinne des 13. Ges. Art. von 1723. §. 4. so wie auch *κ)* in Ehetrennungs-Angelegenheiten der evangelischen Kirchengenossen, und andern ähnlichen aus Verträgen und Compromissen der streitenden Parteien herrührenden Veranlassungen, dergleichen mehrere Beispiele in den Gesetzen v. 1715: 20. §. 2. und 28. §. 5. auch 1792: 17. etc. vorkommen. *r)*

Noch manche andere ähnliche Gerichtsbehörden gab es ehedem in Ungarn, die aber theils durch ausdrückliche Gesetze aufgehoben, theils durch conträre Observanzen ausser Gebrauch gekommen sind. *s)* — Selbst die hier im Paragraphen angeführten sind in nicht ferner Zeit manchen Modificationen und Reformen von Seite der gesetzgebenden Gewalt des Landes gewärtig.

---

r) Hier finden die oben §. 82—84. vorangestellten Anmerkungen besonders hinsichtlich des letztern Anm. a) d) e) etc. ihre eben so mannigfaltige als interessante Anwendung, und zugleich die Bestatigung, dass dieses Gebiet der Literärgeschichte des ungar. Rechts noch viel zu wenig Bearbeiter im Lichte unserer Zeit gefunden, daher auch das letztere so wenig Beachtung und Würdigung bei den auswärtigen Rechtsgelehrten, deren es doch nicht unwürdig wäre, erfahren habe. — Man vergl. nur Warnkönig: Juristische Encyclopädie mit Rücksicht auf Deutschland. Erlang. 1853. gr. 8. und des Verfassers: Encyclopädie und Methodologie des jur. politischen Studiums, oder der gesammten Rechts- und Staatswissenschaften mit Beziehung auf den gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaften in Oesterreich und Ungarn insbesondere. Ofen. 1852. in 2. Abth. doch in 1. Bande, 470. S. in 8.

s) Dergleichen waren: das General-Gericht des Palatins in allen Criminalfällen (judicium generale Palatini) l. Math. Decr. III. v. Jahre

§. 85. — Gerichtsverfahren in Ungarn.

Das zweite, nicht minder wesentliche Erforderniss zu einer echten Gerechtigkeitspflege oder Justizverwaltung in Ungarn ist das gerichtliche Verfahren, oder der s. g. Process sowohl in Civil- als Strafrechts-Angelegenheiten. *a)*

Ueber diesen Gegenstand sind jedoch die Ansichten unserer heimischen Rechtsgelehrten sehr verschieden. Die meisten derselben wollen den ersten Ursprung des gegenwärtig bestehenden

1471: 5. das Gericht des Zweikampfes (j. monomachiae seu duelli) nach Math. Decr. VI. v. J. 1486: 18. j. trinae forensis proclamationis, nach Math. VI. v. J. 1486: 17. und jenes proclamatae congregationis von dems. J. 1486: 2. dann mehrere judicia delegata, l. 1687: 6. und 1715: 17. so wie die judicia octavalia Protonotariorum n. 1715: 28. u. 1729: 35. 44. — Die s. g. Gottesgerichte oder ordalia ferri candentis et aquae, laut des I. Decr. des heil. Ladislaus C. 28. und K. Coloman Decr. I: 22. so wie die judicia camerarum nach 1659: 46. u. m. a. dergleichen gehören vollends zu den Alterthümern des ungar. Rechts.

a) Ueber diesen practischen und so höchst wichtigen Theil des ungar. Rechts finden wir ausser den oben (im II. B. §. 44. Anm. a) und d) S. 115. und 117. etc.) bereits angeführten Quellen und Notizen bei unsern heimischen Rechtsgelehrten wenig vor, was uns über die ersten Anfänge des in Ungarn einst eingeführten gerichtlichen Verfahrens einiges Licht geben könnte. — Noch immer wird von den meisten ungar. Literaten in dieser Beziehung nur die kurze Anzeige vorausgeschickt, dass der ungenannte Notar des Königs Bela uns hierüber die zuverlässigste Kunde in s. Historia VII. Ducum etc. C. 14. 40—47. etc. hinterlassen habe, folgenden kurzen Inhalts: »Dux Arpad et sui milites adepta victoria (de Salano) hinc egressi venerunt usque ad stagnum quid dicit Curtuelton, et manserunt ibi juxta sylvam Gemelsen 34. diebus, et in illo loco Dux et sui milites ordinaverunt omnes consuetudinarias leges et omnia jura ejus, qualiter servirent Duci et Primatibus suis, vel qualiter judicium facerent, pro quolibet crimine commisso. — Et locum illum, ubi haec omnia fuerunt ordinata, Hungari juxta suum idioma nominaverunt scerii (szer. rendszer) eo quod ibi ordinatum fuit totum negotium regni etc.« — In ähnlicher Art spricht von ihnen auch ihr Zeitgenosse Kais. Constantin Porphyrog, de admin. imp. im 40. Hauptst. indem er sagt: »Habent autem Hungari primum ducem exercitus, Principem e prosapia Arpad. Cum quo alii duo Gylas et Carchan, qui judicum vices obtinent; suntque Gylas et Carchan non nomina propria, sed dignitates, cum Carchas sit dignitas, quemadmodum et Gylas, quae tamen major est, quam Carches etc.« — Vergl. Thuróczy Chron. P. I. C. 10. — Werbőcz Trip. I: t. 3. — Schwarz: De initiis relig. Christianae apud Hungaros. — Fejér u. a. m.

gerichtlichen Verfahrens geradezu bis zu den Zeiten des K. Carl Robert zurückführen. Ihre Gründe für diese Behauptung hat der gelehrte Peter Revay in s. Centur. IV. p. 22. kurz im folgenden Resumé zusammengefasst: »Quamvis Hungari — sagt er — ad Caroli usque tempora habuerint jus quoddam regni, partim ex Regum decretis ac legibus, publico consensu firmatis, et privilegiis, partim judicum regni ordinariorum sententiis, denique consuetudine ipsa firmatum, a) tamen decrat adhuc aliquid ordinis ad complementum hujus juris municipalis, confusioque quaedam erat judiciorum et decisionum in casibus quotidie incidentibus.— Fuit, ut unum e multis addam, apud gentem Hungaricam investigandae veritatis inter partes controversas ratio talis, quod litigantes de quocunque facto per Comites et Pristaldos in capitula ad examen ferri candentis mittebantur: Quod alterutra pars caeremoniis praemissis, levando, si comburebatur rea pronunciabatur, sicut illa, quod portavit ferrum justificata. — Ob hoc ferrum illud judiciale appellatum ferrum examinis, et probationis, quam quidem probationem non licebat alibi facere, quam in sedibus Episcoporum, Varadini potissimum, et majoribus Praeposituris ut Posoniensi et Nitriensi. — Erat et alia ferventis aquae probatio, ad similem dirimendarum controversiarum usum adhibita. — Sacramentum item jurisjurandi super sepulcrum S. Regis Ladislai coram capitulo Varadinensi praestari solitum.— Caeterum eo ritu probationis usu fuerunt Hungari per annos 340. ab a. nempe 969. a nativitate S. Stephani usque ad a. 1309. quo Carolus Rob. Rex est coronatus, qui abolita hac cerimonia Deo invisa, processum judiciarium, et usum processuum in causis inchoandis prosequendis, discutiendis et terminandis ex Galliae regno in Hungariam induxit tam salutari successu, ut in hunc usque diem observetur« etc. was Alles auch Werböcz in s. Trip. II. 6. und Kitonich in s. Dec. cur. 1. quaest. 9. u. 15. als richtig anerkennt und bekräftigt, indem er zugleich auch die Motive einer so schnellen Aufnahme dieses Gerichtsverfahrens in Ungarn näher anzugeben und zu rechtfertigen versucht.

Dagegen aber erhebt Prof. Kelemen in s. Hist. J. Hung. Priv. §. 46. schol. c) mehrere nicht unerhebliche Zweifel, indem er einwendet: dass man auf die Aeusserungen eines Werbőcz in dergleichen Dingen kein zu grosses Gewicht legen dürfe, da es bekannt sei, dass derselbe in historischen und archäologischen

Gegenständen so manche Blössen schon gegeben habe, wie Kollár in s. Werke de orig. pot. legisl. etc. p. 11. nachgewiesen hat; ferner schiene es auch wenig wahrscheinlich, dass K. Carl Robert, der beim Antritt seiner Regierung den hartnäckigen Charakter der Ungarn ohnehin genug kennen gelernt hat, eine so bedeutende Veränderung in dem Gerichtsverfahren des kaum noch gekannten Landes so leichtfertig hätte unternehmen wollen; so wie andererseits fast unbegreiflich wird, wie die ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten so anhängliche Nation so leicht ein fremdes Gerichtsverfahren sich hätte gefallen lassen; und diess um so mehr, als ja in der Geschichte des Landes gar keine Spur einer ähnlichen Veränderung zu finden, auch keine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem altfränkischen und dem neuern ungar. Gerichtsverfahren ersichtlich ist; endlich auch in den Decreten des h. Kön. Ladislaus I. und anderer ältern ungar. Könige schon mehrere juridische Ausdrücke und Rechtsformeln vorkommen, die bis jetzt bei unsern Gerichten im Gebrauche sind, wo doch die durch Kovachich in der Wiener Hofbibliothek neu aufgefundene »Ars notarialis« eigentlich dem Zeitalter K. Ludwigs des Grossen angehöre etc. *b)* was Alles zusammengenommen den oben erwähnten Prof. Kelemen zuletzt zu der Ansicht verleitet haben mag: dass das neuere in Ungarn übliche Gerichtsverfahren eher von dem canonischen Rechte, oder jenem des deutschen röm. Reiches herzuleiten sein dürfte, da es bekannt ist, dass in jenen alten Zeiten die meisten Civil-Streitsachen vor das geistliche Gericht gehörten, von dem sie später, nach dem Zeugnisse des 1. Decr. des Königs Mathias Corv. v. J. 1462: 3. Ges. Art. sammt dem dort üblichen geistlichen Gerichtsverfahren an die Civil-Gerichte übergingen, an denen sonach durch lange Gewohnheit, und gerichtliche Observanz *c)* — auch mittlerweile dem Charakter der Nation näher

---

b) Diese ars notarialis, die der ältere M. G. Kovachich im J. 1799. in s. Formul. stili zu Pest ans Tageslicht gebracht, enthält mehrere dergleichen Rechtsformeln, die noch heut zu Tage bei den Gerichten, den authentischen Orten, und den ordentlichen Richtern des Landes (judices regni ordinarii) im Gebrauche sind. — Vergl. Fejér Cod. dipl. VIII. 4. p. 619. etc.

c) Recht emphatisch äussert sich hierüber der in den Gerichtsstuben seiner Zeit ergraute und viel erfahrne ungar. Rechtsgelehrte Kitonich in folgenden Worten: »Omnis illa prosequendi juris ac judicii regula — longa observatione ac consuetudine circumscripta, in eorum tantum animis con-

angepasst — ein Reichsherkommen entstand, welches zuletzt durch positive Gesetze nnd Entscheidungen der Gerichtshöfe bekräftigt, sich bis zu dem in neuerer Zeit allgemein anerkannten Gerichtsverfahren herangebildet habe; von dem es nnr zu wünschen wäre, dass es von den vielen Formalitäten und fremden Zusätzen und Anhängseln befreit, zu seiner ursprünglichen Einfachheit und Reinheit wieder zurückgeführt werden könnte etc.

Indessen ist auch mit dieser Ansicht dessen Nachfolger im Lehramte Prof. Frank durchaus nicht einverstanden, der mit seinem gewohnten Scharfsinne in s. Excurse über den Ursprung des nngar. Rechts (in s. Princ. Jur. Civ. Hnng. T. I. pag. 60. etc.) folgende Einwendungen dagegen erhebt: »Obschon, meint er, Werbőcz als geschichtlicher Berichterstatter früherer Zeiten und Zustände nicht immer ganz zuverlässig sein mag, so scheint er doch, bezüglich des hier besprochenen Gegenstandes, keinen Anlass zu bieten, seine Glaubwürdigkeit hierin in Zweifel zu ziehen. Denn der öffentliche Rechtszustand des Reiches war zu seiner Zeit notorisch in eine so arge Verwirrung gerathen, dass eine totale Reform desselben ein allgemein anerkanntes Bedürfniss, daher auch ein laut ausgesprochenes Postulat der ganzen Bevölkerung des Landes geworden ist. — Dann ist es ja nicht richtig, dass zu seiner Zeit durchaus keine Spur einer vorausgegangenen Aenderung des ungar. Gerichtsverfahrens früherer Zeit vorhanden gewesen sei; indem die von Kovachich neu aufgefundene »Ars notarialis« es ausdrücklich bezeugt: dass dergleichen s. g. Statuten vom K. Carl Robert an die Comitate erlassen, zur Zeit der Abfassung jener ars notarialis, wirklich noch vorhanden waren; *d)* wie diess noch mehr durch den Umstand bekräftigt wird, dass aus einem noch bis jetzt erhaltenen Fragmente derselben: »De birsagiis exequendis« zur Genüge erhellt, dass durch jenes von

---

sistit, qui longis juris dicendi, litinmque exercitiis aetatem suam plerique ad senium usque produxerunt.« etc.

d) Diess bezeugen die eigenen Worte der erwähnten ars notarialis, in der pag. 2. und folg. bei Gelegenheit, wo die übliche Norm der Execntionen dargestellt wird, zugleich die Aeusserung beigefügt zu lesen ist: »Prout haec et aliae certius, lucidius, et limpidius in statutis ipsins D. Regis Karoli continentur, quae quidem statuta in singulis Comitatibus regni Hungariae in literis ipsius D. Karoli conscripta habentur et conservantnr.«

K. Carl Robert eingeführte Gerichtsverfahren nicht unbedeutende Veränderungen in dem frühern altungar. Gerichtsverfahren stattgefunden haben mögen. Auch wird die Aeusserung von Werbőez dadurch nicht im mindesten geschwächt, dass einige der noch jetzt üblichen Rechts-Ausdrücke, als: citatio, procuratio, exceptiones, replicatio, probatio per testes, sententia, appellatio, executio, in integrum restitutio etc. schon in den Decreten der ältern ungar. Könige vorkommen, da dieselben als wesentliche Bestandtheile des natürlichen Processes aus Vernunft-Principien und dem damals allgemein bekannten römischen, canonischen und Feudal-Rechte den Rechtsgelehrten geläufig waren, sich daher auch mehr und weniger in jedem positiven Rechte unter was immer für Ausdrücken vorfinden mussten; überdiess es wohl schwerlich Jemand läugnen wird, dass es auch vor dem K. Carl Robert schon irgend eine Art von gerichtlichem Verfahren in Ungarn gegeben haben müsse, welches jedoch durch den erwähnten König modificirt und vielleicht auch ergänzt, und vervollkommt worden sein mag. — Wohl ist es eine andere Frage: Ob dieses neuere Verfahren auch wirklich aus dem Frankenlande herstamme? blos desshalb, weil K. Carl Robert dem fränkisch-königlichen Hause der Anjou's entsprossen war; indessen wer diess geradezu läugnen wollte, der müsste uns zuerst mit dem damaligen fränkischen Gerichtsverfahren näher und vollständig bekannt machen; dann aber den Unterschied desselben von Carls Statuten, und dem frühern altung. Gerichtsverfahren im detail nachweisen; was in unserer Zeit nicht so leicht mehr möglich sein dürfte; indem es notorisch bekannt ist, dass das in Ungarn seit Carl Robert üblich gewordene Gerichtsverfahren seitdem mehrere wichtige Veränderungen, besonders im XVIII. Jahrhundert erlitten habe. — Demungeachtet wäre es doch zu wünschen, dass die oben erwähnten alten Statute des Königs Carl Robert noch ans Tageslicht, und zur öffentlichen Kunde gebracht werden möchten« etc.

Ungeachtet dieser so bedeutenden Verschiedenheit der Ansichten unserer vorzüglichsten Rechtsgelehrten hinsichtlich des Ursprungs und der Fortbildung des bisher üblichen ungar. Gerichtsverfahreus oder Processes, wird doch nicht leicht Jemand derselben, oder auch aus den Reihen der practischen Rechtskundigen Ungarns bezweifeln, oder gar läugnen wollen und können:

dass dieses seit Jahrhunderten bereits in Ungarn übliche, und durch den Gebrauch sanctionirte gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten, seiner Natur nach, wegen der in Ungarn so überaus häufigen Theilungs- Successions- und Pfand-Processe, wo wegen des bestehenden Aviticitäts-Princips dem Adel der freie Kauf und Verkauf seiner Stammgüter untersagt ist (vergl. oben im II. B. §. 58. S. 279. sammt Anm. m), ferner wegen der häufigen, wenn auch nicht immer unnützen, Formalitäten und s. g. Rechtsmittel (remedia juris) *e)* so wie auch der theils kirchlichen, theils gesetzlich eingeführten Gerichtsferien, (juristitia) *f)* und der dadurch veranlassten ominösen Anhäufung der einlaufenden, nie regelmässig zu erledigenden Processe jeder Art bei den Gerichtshöfen, *g)* endlich auch wegen der noch

---

e) Als da sind: Die admonitio, protestatio, inhibitio, depositio causae, revocatio Procuratoris, probibita simplex et cum onere, appollatio oppositio, repulsio, reoccupatio, novum judicium etc. Dem Missbrauche dieser Rechtsmittel suchte zwar die neue Gesetzgebung (soit Carl III. Zeiten) möglichst vorzubeugen; wie es die Decrete von 1792. 1802. 1807. 1827. 1836. 1840. etc. beweisen, doch machen dieselben den ungar. Rechtsgang bei vielen, besonders Ausländern, verhasst, nnd in einigen sind die Spuren des ehemaligen Faustrechts auch noch jetzt deutlich sichtbar etc. wie schon Schwartner in s. Stat. III. §. 71. Anm. b) bemerkte.

f) Das Reichsgesetz v. 1729: 29. Ges. Art. bestimmt für sammtliche geistliche und weltliche Gerichtsstellen folgende Ferien, woraus die s. g. Gerichts-Termine — juris termini — zugleich zu orsehen sind: Vom St. Thomastage an bis zum ersten Sonntage nach Epiphaniae; dio letzte Faschingswocho; vom Sonntage Judica bis zum zweiten Sonntage nach Ostern; die Bitt- nnd Bettage nach dem Rogate-Sonntage; die ganze Pfingstwoche; vom Tage des h. Ladislaus (27. Juni) bis zum St. Stephanstage (20. Aug.); vom Michaelisfest bis auf den Martinstag; ferner 30. Tage vor dem Anfange eines Roichstages, und durch die ganze Dauer desselben; alle Sonntage und kath. Feiertage, und endlich die Zeit einer allgemeinen Insurrection. — Die hierüber seit jener Zeit getroffenen Veränderungen wurden bereits oben an mehreren Stellen angezeigt.

g) Ohne uns hier in eine Aufzahlung der bei den Landesgerichten Ungarns zu verschiodenen Zeiten anhängigen, und dort erledigten Procossen einzulassen, die in den Tabellen nnserer heimischen Statistiker ohnehin verzeichnet, aber auch in besondern Werken, wie z. B. Universalis serios causarum per incl. regnum Hungariae decurrentium. Poson. 1791. 8. 142. S. zu finden ist, möge uns jener unwillkürliche Ausruf des Erstaunens, der dem emsigen Verfasser der Historia jurisprudentiae Hung. Sam. Décsy im 4. Hefte beim Anblicke jener Series entfuhr, nicht Wunder nehmen: »Superi! quanta strues causarnm! — ita

aus dem Mittelalter stammenden Gepflogenheit, dass nur die eigentlichen Gerichts-Notäre in den öffentlichen Verhandlungen die Processacten lesen, und darüber referiren, während die übrigen Beisitzer nur zuhören, und schliesslich urtheilen *h)* etc. nicht anders als langsam, schleppend, der Willkür der Referenten und Richter zu viel Spielraum lassend, und den Grundsätzen einer geregelten echten Gerechtigkeitspflege nicht entsprechend sei; daher auch zur Verzögerung der letztern ungemein viel beitrage, so dass ungeachtet der durch K. Carl III. im J. 1723. und 1729. so wie auch der durch den raschen K. Joseph II. im J. 1785. eingeführten neuen Gerichtsordnung, die jedoch mit dem Tode des Urhebers gleich ausser Kraft gesetzt wurde, ferner ungeachtet der durch die executive Gewalt im Einverständnisse der Stände des Reiches in den Reichstägen von 1791. 1825. 1840. etc. ernannten reichstägigen Deputationen zur Ausarbeitung neuer Gesetzbücher, und eines mehr entsprechenden gerichtlichen Verfahrens, ungeachtet der dazwischen abgefassten auf die Verbesserung der Justizpflege sich beziehenden Gesetze von 1791 : 42. 43. 1792: 16. 1808: 9. 10. 13. 1836. 1840. 1844. etc. sammt der mittler-

---

ut vix plures fontes, aut thermas babeat Hungaria, quam lites jurisprudentia nostra! etc.« Ob dem braven Manne bei dem Worte thermae nicht etwa die Alexandrinischen Bäder in Egypten, die von den ungelehrten Moslems drei Monate hindurch mit den Büchern der Ptolomäischen Bibliothek gespeist und geheizt wurden, mit manchen den Jüngern Iwo's nicht ganz günstigen Nebengedanken vorgeschwebt haben mögen? — Ein viel freundlicheres Bild bietet eine ähnliche Aufzählung der vor den Civilgerichten Dänemarks und Norwegens schwebenden Processe, die in den, der Organisation der Vergleichs-Commissionen (Friedensgerichte) im J. 1795. unmittelbar vorhergehenden drei Jahren die Zahl 25,521. in drei darauf folgenden Jahren aber nur 9653. nach dem Zeugnisse der Hall. allg. Literatur-Zeitung v. J.1810. Nr. 62. betrugen. Wahrlich ein Resultat nicht nur aller Ehren, sondern auch der Nachahmung werth.

h) Bei den Districtual-Tafeln referirte noch bis in die neueste Zeit vor 1848. allein der Amts-Notar, bei der königl. Gerichtstafel sind erst seit dem 16. Ges. Art. des J. 1792. viere von den Beisitzern nun zugleich auch Referenten, bis dahin waren es die vier Landrichter (Protonotarii) nur allein. Und so war es sicherlich seit dem Mittelalter, wo nur der Notarius lesen und schreiben konnte. Da aber jene Zeiten schon längst auch in Ungarn vorbei sind, so könnte wohl auch den alten Gewohnheiten jenes Zeitalters bei unsern neuern Staats-Einrichtungen der Abschied gegeben werden. — Vergl. Schwartner a. a. O. Anm. a) etc.

weile entworfenen, und im Jahre 1804. ins Leben eingeführten Instruction zur Bildung der Advokaten in Ungarn *i)* etc. dennoch alle diese und ähnliche an sich lobenswerthe Bemühungen keine wesentliche Verbesserung, oder Reform der bisher

---

i) Ueber diesen wichtigen Gegenstand, nämlich die Bildung der Advokaten und ihre Stellung im Staate, wollen wir uns – mit Beseitigung aller Digressionen, zu denen es hier nicht an Stoff fehlen könnte – blos mit der geistreichen Aeusserung unsers wackern Schwartner, die er im 71. §. s. Stat. hinsichtlich des erstern Gegenstandes macht, hauptsächlich zum Frommen des auswärtigen Publicums, dem unsere innern Zustände weniger bekannt sind, begnügen, und dieselbe auch für unsere Zeit als richtig anerkennen, wenn er S. 271. etc sagt: »Es kostet viel Mühe und Uebung, um in Ungarn ein gewandter Advokat zu werden. — Alle Processe wurden bis zum Jahre 1805. in der lateinischen Sprache geführt und abgethan; und gleichwie die Philosophie und Theologie weiland durch unendlich viele Spitzfindigkeiten der dürren Scholastik zu fein gesponnen wurde, eben so wurde auch die ungar. Rechtsgelehrsamkeit, welche ein Product des Mittelalters ist, und in dem Garten der Scholastiker gepflanzt ihre Blüthe trieb, durch zahllose Subtilitäten zu einer Art von Casuistik gemacht, und nur zu sehr erschwert. (Man vergl. hier nur die im Corpus Jur. H. befindliche Centuria dubietatum et contrarietatum, so wie auch die Directio methodica in processum judiciarium juris consuetudinarii R. Hung. etc. der Feder des berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, Joh. Kitonich, entflossen.) – Noch ist kein Cn. Flavius oder Sextus Aelius unter uns aufgestanden, der eine genaue vollständige Theorie des ungar. Processes, des ungar. lateinischen Curialstyls, der sämmtlichen Rechtspraxis, und der mannigfaltigen Advokatenkünste uns beschrieben hätte. – Die Theorie des ungar. Rechts, wie solche an der Universität und den Rechtsakademien und Lyceen des Landes vorgetragen wird, zu welchen Vorträgen die künftigen Advokaten auch jetzt verpflichtet sind reichen zur ausübenden Jurisprudenz nicht hin. Der angehende junge Rechtsgelehrte muss daher nach vollendeten Studien sich an einen Advokaten als Ammanuensis-Schreiber (Patvarist, von Padua. Padwa, auf dessen Universität mancher Ungar ehedem Humanoria, und was Recht ist, lernte) verdingen, und durchs Abschreiben, und mehr oder weniger Abstractionsgabe sich zum Vertheidiger des Rechts und der Unschuld bilden. Bis auf die Zeiten K. Josephs II. war diese Patvarie für die angehenden jungen Juristen eine Geduld- und Kreuzschule, und ihre Lehrjahre waren nicht weniger hart, als nach Handwerksgebrauch die Lehrjahre der Handwerksjungen sind. – Es ist diess mitunter ein Beweis der unter uns immer mehr zunehmenden Cultur, dass dieser Missbrauch, welchem sich akadem. Jünglinge nur mit Widerstreben unterwerfen mochten, nach und nach aus der Mode kam. Nach ein oder paar Jahren wurde der gewandte junge Rechtskundige zu einem beeideten Notar der kön. Tafel oder Juraten befördert, wo ihm zur Vollendung seiner Praxis der Zutritt zu den Sitzungen der kön.[s] und Septemviral-Tafel

üblichen Gerechtigkeits- oder Justizpflege in Ungarn herbeiführen konnten; wie es die häufigen Klagen der einsichtsvollern Rechtsgelehrten, und die frommen Wünsche der wahren Patrioten Ungarns, so laut und freimüthig und oft genug geäussert, zur Genüge beweisen. *k)*

---

gestattet, und hiermit auch der Weg zur Ablegung der Advokatial-Censur oder Prüfung, und Erlangung des Advokatial-Diploms, und durch dieses zu allen judiciellen und politischen Stellen des Landes eröffnet wurde.

k) Hier kann ausser dem, was über die Justizpflege oben (im II. B. §. 44. n. 45. etc.) bereits vorkam, nur noch zum Schlusse des gegenwärtigen Abschnittes, statt aller andern Belege, allein das geistreiche und eben so wahre Resumé des ungenannten Verfassers der s. g. Pia desideria für Ungarn angeführt werden, wo derselbe im 3. Artikel unter der Aufschrift: Hinblick auf Recht und Besitz die Mängel und Gebrechen der ungar. Justizverwaltung mit so lebendigen Farben schildert, und sich hierüber eben so energisch als wahr folgendermassen äussert: »Es kann, sagt er, nicht in Abrede gestellt werden, dass für die Verbesserung des rechtlichen Zustandes in Ungarn viel guter Wille unter allen Parteien vorhanden ist; auch findet sich gerade in dieser Beziehung Kenntniss des Gegenstandes, wenigstens so weit es die Landesgesetze betrifft, am meisten verbreitet; aber der Wust der allerwidersprechendsten, unbrauchbarsten, zufälligsten Gesetze gegen die vorhandenen brauchbaren und passenden gehalten, ist so gross, dass man sich schwerlich an ein erschöpfendes, systematisches Operat in dieser Beziehung wagen wird. — Ohne aber an ein solches zu schreiten, dürften die theilweisen Reformen die vorhandene Verwirrung viel eher vermehren als vermindern. — Wie selten solche vereinzelte Massregeln in den ungar. Zuständen den gewünschten Erfolg überhaupt haben, kann man bei so vielen andern Gegenständen wahrnehmen, wo die an einem Landtage getroffenen Bestimmungen am nächsten schon als vollkommen unzweckmässig erscheinen. — Die ungar. Gesetze, in ihrem gegenwärtigen Zustande schützen nichts, weder das Eigenthum noch die Person. — Weil diese Gesetze nicht mehr ihren ursprünglichen Bestimmungen entsprechen, und man einer systematischen Umarbeitung derselben immer standhaft aus dem Wege gegangen, alte und neue im disparaten Chaos unter einander liegen, ist auch die Justizpflege verkommen, die Processe haben sich ins Unendliche vermehrt, an Zahl und Dauer, und der Codex Juris ist ein Conglomerat rabulistischer Künste und Kniffe geworden, weit mehr geeignet, das klare Recht zu verdunkeln, als ihm Geltung zu verschaffen. — Trotz der Unzahl dieser Gesetze fehlt es doch in den wesentlichsten Fällen an positiven Rechtsbestimmungen, und der Usus ist fast eben so oft der Grund rechtlicher Entscheidungen, als das Gesetz selbst. — Die Macht jener verderblichen, jedem gesunden Rechtsbegriffe widerstreitenden Theorie, die das Fundament des richterlichen Ausspruches nicht im Gesetz, sondern im Gebrauche schöpft, zeigt hinlänglich, in welchem rohen Zustande die Rechtswissenschaft in einem Lande ist, wo man doch eben so leicht eine Armee

Dasselbe kann auch füglich von der peinlichen und Straf-Justizpflege, und dem damit im nächsten Verbande stehenden Gefängnisswesen gelten, und die freimüthige Aeusserung unsers Schwartner (in dessen Stat. III. Th. S. 273.) dass der gefühlvolle

---

Advokaten, als eine Armee Soldaten aufbringen kann. — Wie oft der Usus ein wahrer Abusus sei, wie durch ihn die widersinnigste unstatthafteste Gepflogenheit vor dem wahren Rechte Geltung erlangen könne, braucht nicht bemerkt zu werden. — Was aus allen diesen falschen, unwissenschaftlichen, chaotischen Ansichten und Gebräuchen, verbunden mit eben so oft unhaltbaren, barbarischen und willkürlichen positiven Gesetzen, für ein unförmliches missgestaltetes Ungeheuer, das man Recht nennt, hervorgegangen sei? kann nur der beurtheilen, der unglücklicherweise Processe in Ungarn zu führen hat, und die Savigny's, Gans, Mittermaier's, und wie die berühmten juridischen Autoritäten unserer Zeit sonst heissen, werden sich schwerlich auch nur einen entfernten Begriff davon machen können. — »Beati possidentes« ist die sprichwörtliche Bezeichnung für den Besitz von ungerechtem Gute, für einen Zustand, in dem der Besitzende fast allein Recht behält, und wo Citationen, Mandate, Oppositionen, via facti Occupationen, kurz jede Art exceptioneller Spiegelfechtereien, es fast unmöglich machen, Ansprüche der klarsten Art anders als durch langwierige Processe durchzusetzen. — Diese Menge Ausflochtsmittel, fast alle zu Gunsten des Schuldners, zeugen von einem tiefliegenden Grundübel, das in der Natur des ungar. Besitzstandes zu suchen ist; aber selbst dieser einseitige, mithin unrechtliche Zweck, dem Schuldner Erleichterung zu gewähren, wird dadurch nicht erreicht, er wird durch diese ungerechten Begünstigungen nicht erhalten, die Sache wird nur so lange herumgezogen, bis Schuldner und Gläubiger zugleich zu Grunde gehen. — Von welcher Natur diese angeführten juridischen Hilfsmittel sind, welcher Geist in diesen Gesetzen wehe, beweist allein die s. g. Opposition, und die via facti Occupation etc. Beides ist in Ungarn gesetzlich. — Wenn solche Rechtstheorien ihrer Zeit genügten, können sie einem europäischen Volke im XIX Jahrhunderte genügen? — Ist ein fester Rechts-Zustand denkbar, wo solche Monstrositäten in der Praxis geübt werden? wo die ersten Postulate des Rechts, die Unterordnung der Willkür unter dem Richter, und seinen Ausspruch, auf so gewaltsame Weise verkannt werden? ist da für die Personen und Eigenthum im Gesetze eine hinlängliche Garantie vorhanden? existirt da ein Rechtszustand, der den Schwachen gegen den Starken, den Bedrückten gegen den Bedrücker, den Beraubten gegen den Räuber schützt? Darf man sich da wundern, wenn Brudermord im Gefolge solcher Angriffe herbeigeführt wird? — In einem Lande aber, wo so etwas möglich ist, wo solche Rechte noch im Corpus Juris stehen, wo sie analog sind mit dem Geiste, der sie hervorgerufen, erfordert da nicht der ganze Complex der Gesetzgebung eine totale Revision? und können dort einzelne Abänderungen eine andere Wirkung haben, als eine noch grössere Verwirrung?« etc. — Wem etwa diese und ähnliche Aeusserungen aus dem Munde auswärtiger, mit unsern heimischen Zuständen

Howard († im J. 1790.) schwerlich die ungarischen Gefängnisse und Kerker ohne Unterschied dem übrigen Europa als Muster anempfohlen hätte, dürfte vom J. 1811. bis zur Stunde noch kaum wesentlich dementirt worden sein. — Man vergl. was hierüber bereits oben im II. B. §. 44. Anm. f) g) und §. 45. Anm. d) S. 219. und 231. angeführt worden ist. *l)*

---

weniger vertrauten Critiker verdachtig, wo nicht gar uhertriehen und ungerecht vorkommen, der möge nur einige unserer heimischen, doch vorurtheilsfreien Literaten und Rechtskundigen, z. B. den frei- und patriotisch gesinnten Orosz in s. Reichstag v. J. 1830. im II. Bande, Anm. 73. S. 173—181. wo derselbe diesen Gegenstand näher bespricht, und mit den schlagendsten Belegen und Beispielen aus der Gerichtspraxis unserer Zeit documentirt, zu Rathe ziehen, um sich von der Wahrheit jener Aeusserungen vollends zu überzeugen.

l) Hinsichtlich der peinlichen und Straf-Justizpflege bei uns in der letztern Zeit, dürfte die Bemerkung unsers wackern Schwartner (s. Statist. III. Th. S. 272.) noch immer als richtig unerkannt, ihre Beachtung verdienen: »Die Todesstrafe — sagt er — wird von den peinlichen Gerichten auch noch jetzt, obschon seltener, als vor einigen Decennien, auf mancherlei Verbrechen (z.B. den Strasseuraub, mit kön. Genehmigung, wenn auch nur summarisch. oder durch das Standrecht) zuerkannt; aber seit dem der arme Sünder appelliren darf, und ihm endlich auch noch der Gnadenweg zum Könige frei steht, werden Henker und Henkersknechte, besonders in den kleinen Städten, nach und nach abgedankt, und Galgen und Rad, mit ihren oft noch schrecklichern Accessorien, die ein pedantischer Criminal-Rechtsgelehrter einst durch eine besondere Dissertation unter dem Titel: »Amoenitates juris criminalis« zu illustriren gedachte, werden eben so wie die barbarischen Strafen des Mittelalters, durch andere zweckmässigere Strafen, und andere weise Polizeianstalten der Regierung nach und nach verdrängt, und kommen so unmerklich ausser Gebrauch. — So wie Feliciau Zach (unter Carl Robert) gestraft wurde, und Székely Dósa (unter K. Wladislaus II.) einst sterben musste, wird heut zu Tage Niemand mehr gestraft, und stirbt auch kein Verbrecher mehr. — Auch das unter K. Joseph II. übliche Schiffziehen der Verurtheilten wurde bald abgeschafft; dagegen aber dürfte der Zustand der Gefängnisse, Kerker, Corrections- Zucht- und Arbeitshäuser, so wie mehrerer anderer Humanitäts- und Polizei-Anstalten in Ungarn — einem so weitläufigen Reiche — noch Vieles zu wünschen übrig lassen. — Uebrigens ist der Justizpflege jeder Art und überall nichts gedeihlicher, als die Publicität. — Möge dieser zum Heil der Menschheit wie überall, so auch in Ungarn, der möglichst grösste Grad zu Theil werden. — Denn sehen soll und muss die Justiz, wohin sich die Wage neigt, und nicht blind sein!« — ein Wunsch, in den wohl jeder Menschenfreund aus voller Seele einstimmen wird!

Vierter Abschnitt.

Verwaltung des Cameral- Finanz- Münz- und Bergwesens des Königreichs Ungarn.

§. 86. — Begriff. Einnahmsquellen des kön. Aerars. Summarische Uebersicht des gesammten ungar. Staats-Haushaltes in der letzten Zeit.

Unter dem Collectivnamen des kön. ungar. Aerars — sonst auch der k. ungar. Reichskrone, Schatzkammer, des k. Fiscus, oder auch des gesammten Staatsvermögens — benannt, werden in Ungarn alle Güter, Einkünfte und Erträgnisse des Landes verstanden, welche im Namen des Königs zur Deckung der öffentlichen Staatsbedürfnisse behoben, verwaltet und verwendet werden. — (Vergl. hierüber die unter diesen Namen im Corp. Jur. II. vorkommenden Landesgesetze.) *a)*

Diese kön. Einkünfte, die seit jeher und zu allen Zeiten, und diess nicht mit Unrecht, sich der besondern Fürsorge von Seite der Könige und der Stände des Reiches zu erfreuen hatten, sind in Ungarn nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen sie fliessen, eben so dem Namen als ihrer Bestimmung nach, von einander verschieden; wie diess bereits oben (im II. B. §. 49. S. 176. etc.)

---

a) Ueber diese Partie der öffentlichen Verwaltung bei uns, nach dem Geständnisse unsers wackern Schwartner in d. Stat. Th. III. § 81. S. 317. eine der schwierigsten, zugleich aber auch aus den oben in der Anm. c) zum §. 49. S. 172. des II. B. dieses Werkes angeführten Gründen eine der wichtigsten, verdienen hier die an der angeführten Stelle vorangeschickten Begriffe und Rechtsgrundsätze uber die s g. Finanzgewalt, oder Hoheit, da sie der practischen Anwendung derselben hier zu Grunde liegen, sorgfaltig verglichen, und stets im Auge behalten zu werden, denen hier noch beigefügt werden können: Springer: Statist des österr. Kaiserstaates. Wien. 1840. II. Thle. §. 107 –134 ferner Fényes: Magyarorsz. statistikája. Pest 1843. III. kötet. §. 51—58. dann Wildner: Ein Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn. Wien. 1843. 8. und mehrere hierher gehörende Abhandlungen, Widerlegungen und lit. Anzeigen in den beliebtesten polit. Tagesblättern: Pesti Hirlap, Jelenkor, Sas etc. u. a. O. — Eine summarische Uebersicht der gesammten Cameral- Finanz-Münz- und Bergverwaltung Ungarns gewährt auch die XIV. Tabelle, die am Schlusse diesem Werke beigegeben zu finden ist.

angedeutet wurde. *b)* — Auf Grund der dort vorangestellten Begriffe und Rechts-Principien dürfte es uns nicht schwer werden, hier jetzt eben so summarisch darzulegen: wie die Verwaltung dieser verschiedenen Staatsfonde im Sinne der Landesverfassung zu jeder Zeit bis auf uns beschaffen gewesen sei? — Insbesondere sind hier in Betracht zu ziehen

---

b) Die Besitzthümer und Einkünfte der Könige Ungarns waren vom Anbeginn des Reiches schon ansehnlich und ihrer hohen Würde völlig angemessen. — Nur bestanden sie in frühern Zeiten mehr in Ländereien, zu denen erst im Laufe der Zeiten nach und nach die damals üblichen Abgaben und baaren Erträgnisse von Regalien jeder Art hinzukamen. — Zum Beweise dieser Thatsachen möge es uns hier gestattet sein, aus einer schätzbaren in der Pariser k. Bibliothek noch vorhandenen Urkunde des XII. Jahrhunderts eine Aufzählung der Einnahmen des damaligen Königs von Ungarn Bela III. anzuführen, wozu dessen Bewerbung durch eine glänzende nach Frankreich im J. 1186. abgeordnete Gesandtschaft um die kön. Braut Margarethe, Schwester des Königs Philipp von Frankreich, die Veranlassung bot. In den betreffenden Ehepakten, wie solche in B. Hormayr's und Mednyánszky's Taschenbuch für die vaterl. Geschichte, Jahrg. VII. 1826. Nr. 5. deutsch übersetzt zu lesen sind, werden zuerst die zur Krone Ungarns gehörenden Nebenländer: Croatien, Dalmatien, Rama, dann die Erz- und Bisthümer der Krone Ungarns sammt den Nebenländern aufgezählt, dann die übrigen Einkünfte der Krone in folgender Weise aufgeführt: »Der König von Ungarn bezieht von den Einkünften seiner Münze jährlich 6000. Mark. — Derselbe bekommt vom Salz 6000. Mark. — Derselbe erhält von den Durchgängen und Durchzügen, von Handel- und Marktrechten, die sämmtlich ihm gehören, 3000. Mark. — Derselbe empfängt von dem Herzog von Slavonien das Jahr hindurch 10,000. Mark. — Derselbe nimmt ein von den fremden k. Ansiedlern in Siebenbürgen 15,000 Mark. — Demselben erträgt der dritte ihm zukommende Theil von den Einnahmen seiner 72. Grafen jährlich 25,000. Mark. — Einem jeden der 72. Grafen liegt ferner ob, einmal im Jahre dem König von Ungarn dienlich zu sein. Und bevor er sich von der Tafel erhebt, bringt er Geschenke dar, eine Gabe von 100. Mark, und mancher auch von 1000. Mark, welches zum wenigsten angenommen wird, auf des Königs Antheil allein gerechnet, zu 10,000. Mark. Und überdiess sind noch die grossen Geschenke an die Königin, und an die Söhne des Königs in Silber, seidenen Wämsern und Pferden. Nebst allem diesem liefert aber das Volk des Landes dem Könige alle nothwendigen Lebensmittel.« — Diese Erträgnisse der Krone, obgleich durch die nachfolgende leichtfertige Wirthschaft des K. Andreas II. und die darauf folgende totale Verwüstung des Reiches durch die Mongolen etc. bedeutend gemindert, hoben sich in der gemischten Periode unter den Königen von Anjou und Mathias Corv. wieder etwas empor, doch nur zeitweise, um durch die lässige Verwaltung der Jagelloniden, die Vergeudung der Kron- und Fiscalgüter, die Verpfändung der Staatsregalien etc.

I. Die s. g. Krongüter. Diese begreifen in sich im weitern Sinne

1. Die kön. Freistädte, so wie die privil. Districte der Jazyger und Cumanen, der VI. Hajdukenstädte; ferner der XVI. Zipserstädte, und anderer ähnlich privilegirter Gemeinden, die unter den unmittelbaren Schutz des Königs

---

noch tiefer zu sinken; wie aus dem Zeugnisse Unger's in Kollár Amoen. J. publ. II. p. 185. — des Dubravius in s. Hist. Bohem. L. XXXI. hauptsächlich jedoch aus dem Msc. Codex der k. k. Hofbibliothek in Wien Nr. 487. unter dem Titel: Registrum omnium proventuum reg. in his 2. infrascriptis annis per Rmum D. Sigismundum Episc. J. Eccles. Thesaurarium R. Majestatis in parata pecunia perceptorum incipiendo ab ult. Januarii a. 1494. usq. ult. diem a. 1495. (von Engel in s. Vorr. zur Geschichte Ungarns mit einigen Bemerkungen abgedruckt) näher zu entnehmen ist, welcher Unordnung die spätern Gesetze Wladislaus II. v. J. 1514: 1. 2. u. 3. Ges. Art. abzuhelfen nicht vermögend waren, bis durch die nachfolgenden Kriege mit den Türken, und die beinahe zweihundertjährige Besetzung Ungarns durch dieselben, so wie auch die nebstbei fortwährenden innerlichen Aufstände und Kriege das kön. Aerar auf's Aeusserste erschöpft wurde, so zwar, dass um die Mitte des XVII. Jahrh. die sämmtlichen Erträgnisse desselben kaum die Summe von 24,000. Ducaten, unter K. Rudolf noch weniger, erreichten. — (Vergl. nebst Schwartner S 318. auch Behamb Observ. ad Schnedelii disq. de R. Hung. S. 184.) — Im XVIII. Jahrh nach Vertreibung der Türken, und Herstellung des innern Friedens in Ungarn, wurden zwar durch die Regierung, mittelst der neu eingerichteten k. ungar. Hofkammer, alle Hebel und Mittel in Bewegung gesetzt, um die ganz zerrütteten Finanzen des Reiches wieder nur einigermassen in Ordnung zu bringen, doch ungeachtet aller dieser Bemühungen blieb Ungarn bis gegen Ende der Theresianischen Regierung im Ganzen ein menschen- und geldarmes Land, welches bis zu dem Schwunge, den K. Joseph seinen Kräften gab, im österr. Cabinete gewöhnlich nicht höher als zur Deckung eines Viertels der sämmtlichen Staatsbedürfnisse berechnet wurde. — Da aber bei dem damaligen Zustande der Publicität eine nähere und authentische Darstellung des Zustandes des k. ungar. Aerars zur öffentlichen Kunde nicht gelangte, so ist es nicht zu wundern, dass noch längere Zeit darnach so höchst verschiedene, mangel- und lückenvolle Ansichten über diesen Gegenstand selbst in den Werken sonst ausgezeichneter Staatsgelehrten und Schriftsteller vorkommen; wie diess Schwartner a. a. O. § 81. in so vielen Beispielen nachweist, ja in Ungarn bot dieser Umstand manchen der s. g. Patrioten den willkommenen Anlass dar, durch Verbreitung der abentenerlichsten Gerüchte über die Ergiebigkeit der ungar. Staatsfonde, das grössere Publikum über die Nothwendigkeit einer radicalen finanziellen Reform, oder eines den Zeitumständen mehr angemessenen neuen Steuersystems auch ferner noch in der Irre herumzuführen. — Vergl. oben II. B. §. 47. Anm. e) S. 159—160.

gestellt, und als Eigenthum der heil. Reichskrone (peculium s. coronae) betrachtet, ihre besondern Verpflichtungen gegen die Krone und das Land, daher auch ihre eigene Verwaltung haben, aber auch gleich den Krongütern weder veräussert und verschenkt, noch verpfändet werden können; wie diess die Ges. v. 1439: 16. 1514: 1. 2. 3. 1608: 21. v. d. K. 1622: 46. etc. beweisen. — Ferner

2. Die eigentlichen Krongüter oder Krondomänen, d. h. Schlösser, Herrschaften und Besitzungen, die kraft eines besondern Rechts als Eigenthum der Krone zuerkannt wurden. — Dergleichen sind: die Herrschaft Alt-Ofen, Wissegrad (Plintenburg) mit den zwei Donau-Inseln Csepel und Rosó, die Bergstädte und Bergflecken, die Schlösser Huszt, Kács und Diosgyőr, dann die Herrschaften Tokaj, Hradek, Ungvár, Likava, wozu noch die Cameral-Herrschaften Werbovszk, Fuccine, Vinodol, und mehrere andere ähnlicher Art in Croatien, so wie in Siebenbürgen die Stühle der Sachsen mit der Stadt Klausenburg, und den Schlössern Görge, Terek und Darva etc. hinzukommen, mit der gleichen Bestimmung und Eigenschaft wie die obigen. c) — Endlich kommen hierher noch im weitern Sinne zu rechnen

3. Alle königlichen s. g. höhern Regalien, Monopolien und öffentlichen Zölle jeder Art, als: Salz- Münz- Berg- Dreissigst- Post- Zoll- und Mauth- etc. Regal; – an sich die ergiebigste Quelle der öffentlichen Staatseinkünfte in Ungarn, ergiebiger als die Domänen, und die einstige Contribution früherer Zeiten, jedoch hinsichtlich ihrer

c) Diese Krondomanen waren ursprünglich in Ungarn, so wie in allen europäischen Reichen, die erste und sicherste Quelle der kön. Einkünfte, denn die Regalien, als da waren, die gar nicht unbeträchtlichen Gerichts- und Kanzlelsporteln, die Fiscalitäten, das Recht die Münze zu verschlimmern u. s. w. waren theils unbeständig, theils von späterer Erfindung, und die permanente Erhaltung einer stehenden Armee war bis ins XVIII. Jahrh. in Ungarn ungewöhnlich. — Dahingegen war der König vom ersten Beginn des Reiches an der grösste Güterbesitzer, er und seine Familie lebten von der Landwirthschaft, die Erhaltung und der Glanz der Krone wurden aus landwirthschaftlichen Gefällen bestritten, und was heute Verbesserung der Finanzen heisst, hiess ehedem, als der Staatsbedürfnisse noch wenige waren, Verbesserung der Landwirthschaft. — S. Schwartner a. a. O. §. 82.

Verwendung zum Wohle des Landes mit mehr und weniger Beschränkung im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze dem kön. Aerar zugewiesen sind, daher auch gleich den Krongütern unveräusserlich, wie aus dem bereits oben (im II. B. §. 49. S. 176. und §. 52. S. 203. etc.) Angeführten zur Genüge erhellt.

Von diesen Krongütern sind zu unterscheiden

II. Die s. g. Cameral- oder Fiscalgüter, die wohl auch der Gerichtsbarkeit der Reichskrone unterstehen, doch nicht wie jene unveräusserlich sind, vielmehr ihrer Bestimmung nach an verdiente Männer wieder verliehen werden können und sollen. — Zu dieser Classe gehören

1. Jene unbeweglichen Güter und Besitzungsrechte (jura possessionaria), welche entweder durch Aussterben der früheren Besitzer, oder wegen begangenem Hochverrath und Untreue an den k. Fiscus, d. h. der Krone, anheimfallen, worüber dann die fernere Verfügung zu öffentlichen Zwecken dem Könige zusteht. *d)* — (Vergl. oben II. B. S. 179.) — Hierher können ferner auch noch zugezählt werden

2. Die wandelbaren Einkünfte des kön. Fiscus, als da sind: die Einkünfte der erledigten höhern geistlichen Beneficien, bis solche wieder neu verliehen werden; ferner die Erträgnisse der gerichtlichen Taxen und Strafgelder, der Antheil des k. Fiscus an gefundenen Schätzen, das s. g. Fremden- und Abschossrecht sammt der Gabelle der Emigration, und mehrere ähnliche zufällige dem k. Fiscus zugewiesene Erträgnisse, die zusammen einen wohl wandelbaren und zufälligen, doch an sich nicht unbedeutenden Theil der königl. Einkünfte ausmachen, um für die Bedürfnisse des Landes verwendet zu werden. Ihr Unterschied von den Krongütern ist aus dem Obigen von selbst ersichtlich. *e)* — Endlich wenn alle die bisher aufgezählten

---

d) Im Jahre 1810. soll die Zahl dieser Kammer- oder Fiscal-Güter nur einige zwanzig, ohne die banatischen und ohne die schon oben angeführten eigentlichen Krondomänen, gewesen sein. — Vergl. 1791 : 7. Ges. Art.

e) Vergl. hierüber die im II. B. §. 49. Anm. m) S. 184. schon angeführten historischen und statistischen Notizen, nebst den daselbst anempfohlenen in diess Gebiet einschlagenden Werken und Schriften.

königl. Einkünfte zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht genügen sollten, muss auch in Ungarn, wie fast überall, zu persönlichen Abgaben und Steuern der Staatsgenossen, oder

III. Zu der s. g. Contribution Zuflucht genommen werden, deren erste Gattung

1. Die s. g. ordentliche Contribution, wohl auch in Ungarn seit Beginn des Reiches, selbst nach Erlass der goldenen Bulle K. Andreas II. bis auf K. Carl Robert, theils im baaren Gelde, theils in Naturproducten üblich gewesen (vergl. im II. B. §. 49. Anm. 1) S. 181.), dann in der gemischten und österr. Periode unter verschiedenen Namen nach und nach auf die unadelige Bevölkerung gewälzt, von dem gemeinen Contribuenten besonders seit 1715: 8. als eine ordentlich fortwährende Kriegssteuer zur Erhaltung der stabilen disciplinirten Truppen im Lande gezahlt werden muss. *f)* — Die Grösse derselben wird, wie bekannt, von einem Reichstage zum andern bestimmt; aber weder inarticulirt, noch von den Ständen verbürgt. Auf den Reichstagen wird nur die ausgemessene Summe unter die Comitate, und die freien Städte repartirt, die weitere Verthei-

f) Nichts ist bis zur Stunde noch unter den privilegirten Ständen Ungarns häufiger anzutreffen, als der Anachronismus, dem sie sich so gerne hingeben, dass die absolute Steuer- und Abgabenfreiheit, die sie sich im XVIII. und bis ins XIX. Jahrh. zu bewahren gewusst, als ein wesentliches Erbstück ihrer uralten Verfassung seit mehr als 800. Jahren zu betrachten, daher auch in Ehren zu halten sei; während doch die goldene Bulle des K. Andreas II. die Decrete des K. Ludwig I. von 1451: 5. u. 12. des K. Mathias Corv. von 1467. und die in den folgenden Jahrhunderten bis 1715. von einem Landtage zum andern sich wiederholenden Subsidien und Abgaben jeglicher Art, nebst unzähligen Urkunden der ältern Zeit, nach dem Zeugnisse unserer zuverlässigsten Geschichtsforscher, hinlänglich das Gegentheil beweisen, wie diess die oben erwähnte Anm. 1) zum §. 49. des II. B. zur Genüge bezeugt. — Will indessen Jemand diesen Beweis sich bis zur vollen Evidenz klar machen, so möge er nur nach Anleitung des anonymen Verfassers: De diversis subsidiis in Hung. oder nach dem XI. Cap. des Werkchens: Versuch einer Darstellung der hung. Constitution von 1812. S. 114—148. die dort angeführten Landesgesetze aus dem Corp. J. Hung. bis zum J. 1715. nachschlagen, critisch würdigen, und darnach seine Ueberzeugung bilden. — Die weitere Fortsetzung dieses Gegenstandes von 1715. bis 1848. ist in den nächstfolgenden Anmerkungen enthalten.

lung jedoch nach der üblichen Dications-Methode (eine sehr veränderliche und verwickelte Operation nach den s. g. Porten) unter die Betreffenden dem Gewissen der Comitats- und städtischen Beamten anheimgestellt. — Sehr viele Klagen kommen in den Acten der Reichstäge und in den im XVIII. Jahrh. abgehaltenen Regnicolar-Concursen vor, dass die Vertheilung der Porten unproportionirt, und nicht ganz richtig ist, daher denn auch diese Manipulation seit hundert Jahren mehrmals, und noch zuletzt im XIX. Jahrhundert (im Jahre 1802.) rectificirt werden musste, und es ist in der That bei dieser Vertheilung noch etwas mehr, als ein gutes Gewissen der Beamten nöthig, um nicht gegen die Justitiae distributiva zu verstossen. — Finanzverständige stritten von jeher über die beste Art das Volk zu besteuern, nicht weniger als die Politiker seit Aristoteles Zeiten über die Vorzüge der einen Staatsverfassung vor der andern; aber keine Art von Abgaben ist noch bisher vom ungar. antiphysiocratischen Adel so heftig bestritten worden, als die Grundsteuer, besonders seit der letztere sich durch die im J. 1741: 8. 1792: 5. §. 1. erwirkte Clausel im Inaugural-Diplome »ne onus publicum fundo quoquo modo inhaereat« seine völlige Steuerfreiheit für immer garantirt zu haben vermeinte. *g)* —

g) Es ist in der oben erwähnten Anmerkung l) zum §. 49. S. 182. des II. B. schon erwähnt worden: dass nach dem Tode des K. Mathias Corv. das von ihm eingeführte tributum fisci abgeschafft, und der frühere s. g. Kammernutzen, fast ganz nach der Willkür der Stände eingeführt worden, und bis zum Anfang des XVII. Jahrh. im Gebrauche geblieben sei. — Aber der Aufwand der Türkenkriege erheischte immerfort ansehnliche Summen. — Unter den Königen Ferdinand I. Maximilian und Rudolph verflossen daher wenige Jahre, wo nicht eine ordentliche aus 1. 2—3. fl. bestehende Steuer von jedem Bauernhause, bald mit Einrechnung des Kammernutzens, bald auch ausserhalb desselben, ausgeschrieben wurde. — Als das letztere mit dem J. 1606. gänzlich aufhörte, trat an dessen Stelle von Zeit zu Zeit eine andere ordentliche durch die Stände bestimmte Steuer. So unter der zwölfjährigen Regierung des Königs Mathias II. war diess sechsmal der Fall, wo 4. fl. Steuer von jeder Porte bezahlt werden mussten. Die durch den 19. Ges. Art. v. 1618. neu eingeführte Steuer von 50. Denarien auf jede Porte war nur eine ausserordentliche, nämlich blos zur Aufbewahrung der Krone bestimmt Sie währte auch nur bis 1622. wo sie der Adel nach dem 34. Ges. Art. selbst übernahm, einmal entrichtete, dann wieder in Abgang kommen liess. — Nach dem Tode K. Mathias II. im

Doch ausser dieser Militär-Contribution, die mit Inbegriff des Temescher Banats, doch ohne Croatien und Slavonien, ungefähr fünf Millionen Gulden beträgt, ist noch eine zweite Art derselben zu erwähnen, die an die s. g. Cassa domestica

---

J. 1619. wurde der Bauer in 29. Jahren eilfmal besteuert, bald mit 3. bald mit 6. fl. auf eine Session, kraft 1622: 32. 1625: 8. 1635: 1. 1638: 5. 1647: 25. 1650: 5. etc. — Mit dem J. 1649. hörte nach dem 3. Ges. Art. auch diese Steuer wieder auf, und die Stände übernahmen, statt die Steuern zu bezahlen, eine gewisse Anzahl Truppen beständig auf den Beinen zu halten, wobei nachträglich in dem 5. Art. 1655. und 8. Art. 1659. festgesetzt wurde, dass die zum Unterhalte dieser Truppen nöthigen Kosten zur Hälfte vom Adel, zur Hälfte vom Bauernstande getragen werden sollen. — Der erste Versuch einer durch den Adel zur Hälfte wenigstens zu erhaltenden stabilen und regulären Miliz. — Doch auch dieser Versuch dauerte nur zwölf Jahre, v. J. 1649. bis 1660. und wurde durch eine neue Auflage auf das Volk — wohl nicht zu dessen Gunsten — wodurch aber die Sache ein ganz verändertes Ansehen erhielt, ersetzt. — Diess neue System bestand darin, dass man von nun an die geforderte Steuer in der Subrepartition — auf die (sterilen) Köpfe, den Erwerb, das Vieh, und die Gewerbe der Unterthanen, nicht aber auf den Boden selbst legte. Diess System gründet sich auf den Satz, dass der Grund und Boden, als ausschliessliches Eigenthum der adeligen Grundbesitzer, nie einer öffentlichen Abgabe unterliegen könne. — Die Stände betrachteten diess als das sicherste Palladium ihrer Freiheiten, als einen Grundpfeiler der ganzen Verfassung, besonders seit es ihnen gelang, bei den steten Verlegenheiten der Regierung in dem 8. Ges. Art. von 1715. ihre Befreiung von der ordentlichen Wehrpflicht, gegen ein Aequivalent von fixirter Kriegs-Contribution (doch ohne ihre Belastung), ferner in dem 8. Ges. Art. v. 1741. durch die eingerückte (in allen fernern Inaugural-Diplomen wiederholte) Clausel: »ne onus publicum fundo quoquo modo inhaereat« sich eine diplomatische Anerkennung ihrer absoluten Steuerfreiheit gleichsam für ewige Zeiten zu erwirken, obwohl alle diese Bemühungen mit einemmal in dem 8. Ges. Art. d. J. 1848 ihr gemeinschaftliches Grab, aber auch zugleich die beste Widerlegung aller der Jahrhunderte lang mit solcher Mühe zur Aufrechthaltung eines so widernatürlichen Steuersystems angewandten Sophismen und Kunstgriffe fanden. — Zur Bekräftigung dessen mag die einzige Wahrnehmung des gesunden Menschenverstandes hier genügen: dass die Staatslehrer aller Zeiten und Systeme die Grundsteuer stets als die erste und vorzüglichste (wenn auch nicht einzige, wie die französischen Physiocraten des XVIII. Jahrh. bei ihrem »Impot unique« behaupten wollten) Quelle alles Staats-Einkommens anerkannt haben. — Selbst Handelsstaaten wie England, Holland, Amerika, denen der Welthandel grössere Staats-Einnahmen gewähren, können die Grundsteuer doch nie ganz entbehren. Wie sollte es möglich sein, in einem blossen Pastoral- oder Agricultur-Staate wie Ungarn ohne Grundsteuer zurecht zu kommen? — Auch wurde in

eines jeden Comitats zur Deckung der innern Bedürfnisse des letztern zu entrichten ist. — Dahin gehören die Besoldungen der Comitatsbeamten, der Aufwand für die Gefängnisse, und andere Polizeianstalten, der Bau der Brücken, Strassen, Wege, Magazine, Comitats- und Quartierhäuser u. s. w. Diese Steuer steigt und fällt nach den Umständen, und dem Ermessen der Comitatsstände. Sie ist im Durchschnitte nicht viel geringer als die Militär-Contribution, wird mit dieser zugleich, und auf dieselben Gegenstände verlegt, ausgeschrieben und erhoben. Der Contribuent weiss dabei kaum bestimmt, wie viel er an einer, oder der andern Abgabe zu entrichten hat? *h)* — Ausser dieser doppelten Art von ordentlicher Contribution, die die Landesgesetze anerkennen, gibt es in Ungarn noch eine Menge von Abgaben, die

2. Zu der ausserordentlichen Contribution gezählt werden, denen die Staatsgenossen ohne Unterschied, doch vorzugsweise stets der unadelige arme Landmann und Bürger,

---

Ungarn in frühern Zeiten stets jede Art von Abgaben fast immer und einzig nur vom Grund und Boden erhoben. — Der Adel selbst, so lange er Contribution zahlte, hat solche stets, wie seine Unterthanen, grösstentheils nur von seinen liegenden Gründen entrichtet; wie diess die Reichsgesetze des XVI. und XVII. Jahrh. von Fall zu Fall beweisen. — Die Landesverfassung selbst erkannte also bis auf das Jahr 1741. nicht nur die Steuerpflichtigkeit des Grund und Bodens, sondern befolgte auch in der practischen Ausübung, in ununterbrochener Observanz, die Erhebungs-Methode aller übrigen Staaten, welche einem jeden Cataster in der Welt zur Basis dienen muss, ohne anderer Gründe zu gedenken, die sich vom staats- und volkswirthschaftlichen, financiellen, psychologischen, politischen und moralischen Standpunkte aus dafür anführen lassen, die man übrigens in möglichster Kürze, doch in aller Klarheit zusammen dargestellt finden kann in dem XI. Hauptst. des anonymen Werkchens: Versuch einer Darstellung der ungar. Constitution. Leipz. 1812. S. 114—148 8 etc.

h) In der Gesetzsammlung, die das Corpus Juris Hung. ausmachen, sucht man vergebens nach einer Spur der ersten gesetzlichen Einführung der s. g. Cassa domestica; erst später kommen einige unbestimmte Gesetze vor, z. B. ob die Armalisten verpflichtet wären etwas dazu beizutragen? etc. woraus zu schliessen wäre, dass man sie nicht ignorire; obgleich nach dem Geiste der alten Gesetzgebung die Comitatsämter vom Adel als Ehrendienst gratis versehen werden sollten etc. Dermalen ist jedoch die Domesticalcasse das vorzüglichste Augenmerk der Stände.

bald direct, bald indirect unterworfen ist. — Zu den erstern gehören die s. g. Kriegssubsidien, Natural-Leistungen in Produkten, freiwillige und gezwungene Anleihen, Ehrengeschenke, Gaben an Geld, Recruten etc. Beiträge der Prälaten zum Festungsbau gegen den Erbfeind der Christenheit etc. zu den letztern hingegen die s. g. Deperditen, Impositen, öffentliche Arbeiten, die der Landmann in Person und mit seinem Vieh, unentgeltlich, oder wie bei der Verführung des Steinsalzes, gegen ein geringes Entgeld, zu leisten hat; die s.g. Vorspann-Leistung, und unzählige andere Lasten, die dem Landmanne ausschliesslich aufgebürdet, und ihm durch die Missbräuche der Verwaltung noch unendlich erschwert, und fast unerträglich gemacht werden, ohne hier noch der indirecten Steuern zu gedenken, die unter den Regalien schon mitbegriffen, seine Kräfte nach allen Seiten hin in Anspruch nehmen. — Unter solchen Umständen, und auf der Basis der bis zum Jahre 1848. bestandenen Urbarial-Verhältnisse lässt sich der traurige Zustand desselben im Ganzen leicht ermessen! *i)* — Von diesen öffentlichen Einkünften des

i) Vor dem J. 1715. wo die erste ordentliche Kriegssteuer in Ungarn eingeführt wurde, scheinen die ung. Gesetzgeber keine andern Landessteuern als gesetzlich anzuerkennen, und geben sich immer das Ansehen, als ob der Staat ausserdem gar keine Steuern nöthig hätte. — Indessen lässt sich das Wesen nnd die Natnr der Dinge durch menschliche Schiefheiten nicht meistern. — Jeder Staat hat in der neuern Zeit ausser einem stehenden Truppencorps noch viele andere sehr grosse Bedürfnisse, die dnrch Abgaben unabweislich auch ihre Befriedigung erheischen. Auch Ungarn, das nicht mehr in den einfachen Verhältnissen, wie einst im Mittelalter, sich befindet, ist ungeachtet aller constitutionellen Provisionen der Vorzeit, in dem Falle, für die Befriedigung so mancher neuern Bedürfnisse sorgen zu müssen. Man behalf sich anfangs mit Palliativen jeder Art, überliess der Klugheit der Beamten, für die Ausführung zu sorgen, natürlich ohne den Interessen des Adels zu nahe zu treten, oder das Volk mit förmlichen neuen Abgaben zu erschrecken. Die meisten der oben genannten grossen Lasten des Landvolks, als die Deperditen, die Impositen, Handarbeiten und Roboten, Fuhren jeder Art und Leistungen hatten diesen Ursprung, bildeten sich in Form von ignorirten Missbräuchen der Verwaltung bis zu ordentlichen Gewohnheitsrechten aus, nnd führten zuletzt einen Zustand von Bedrückung des contribuirenden armen Landvolks herbei, dem nichts Aehnliches in den minder produktreichen deutschen Erbländern der österr. Monarchie, ja kaum in ganz Europa zu finden

kön. Aerars ist jedoch zu unterscheiden die s. g. Regnicolarcasse, in welche die nach dem Gesetze von 1741: 41. bestimmten Taxen für Verleihung des ung. Indigenats — im Falle kein gesetzlicher Nachlass stattgefunden — abzuführen sind. *k)*

Nach diesen Prämissen was wäre natürlicher und leichter, als die Erträgnisse aller der bisher angeführten Einnahms-Quellen des Reiches, wenn auch nur in einem durchschnittlichen Verhältnisse von mehreren Jahren nach authentischen Belegen summarisch zusammenzustellen, damit einen ähnlichen Ausweis aller Staats-Auslagen zu vergleichen, und daraus eine richtige Bilanz des jährlichen Zustandes der Staats-Finanzen des Kön. Ungarn, wie sich solche in der letztern Zeit gestaltet haben, zu ziehen? — Leider wurde aber diese Aufgabe unsern Staatsgelehrten, Statistikern und Publicisten, bei der bestehenden Landesverfassung, durch Umstände, deren mehrere oben bereits (im II. B. §. 47. Anm. e) S. 159—160. ferner §. 72. S. 407—411.) angedeutet wurden, sehr erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht. Wir

---

sein dürfte, und diess trotz aller der bereits erwähnten rühmlichen Bemühungen der vaterländischen Gesetzgebung v. J. 1836. 1840. etc. wenn nicht dafür gesorgt wird, dass das Uebel von der Wurzel aus gehoben, und der zahlreichsten und nützlichsten Classe der Bevölkerung des Landes jene Berücksichtigung einmal wirklich, nicht blos durch die menschenfreundlichen Worte des todten Gesetzes zu Theil werde, die ihr von Rechtswegen eben so, wie einer klugen Beachtung der unabweisbaren Ideen des neuern Zeitgeistes, in so hohem Grade gebührt. — Vergl. die bereits oben angef. Werke, vorzüglich jedoch das XI. XII. u. XIII. Cap. des Anm. g) genannten Werkchens.

k) Diese Regnicolar-Casse, die an den einzigen nicht sehr reichlich fliessenden Fond der Indigenats-Taxen gewiesen war, machte in der letztern Zeit die bereits im Texte erwähnte, auch bei andern öffentlichen Fonden häufig zum Vorschein kommende Erfahrung, dass die in frühern Zeiten unter weit einfachern Verhältnissen genügenden öffentlichen Fonde für die so ins Unendliche vermehrten Bedürfnisse des Landes in der neuern Zeit nicht mehr ausreichen, daher neue finanzielle Hilfsquellen nöthig machen, an die man aber immer noch im Ernste nicht denken mag. — Diese Wahrnehmung wurde den Ständen in dem Reichstage von 1843. durch die 8. kön. Proposition sehr nahe zu Gemüthe geführt, wo die k. ung. Hofkammer die Anzeige machte, dass durch Zahlung der Diäten an die im Jahre 1791. ernannten Reichs-Deputationen der erschöpften Regnicolar-Casse durch einen Vorschuss von 489,000 fl. CM. der ihr nun erstattet werden solle, Aushilfe geleistet werden musste. — S. Diät. Acten und Diarium v. J. 1843.

müssen uns daher begnügen, unsere geneigten Leser in dieser Beziehung nur auf die nach dem J. 1848. kund gewordenen s. g. Finanz-Budgets des österr. Kaiserstaates, und mittelbar auch des K. Ungarn zu verweisen, mit der Bitte, die hier in der Anm. *l)* angeführten statistischen Notizen über diesen Gegenstand nur als einen Versuch zur Lösung der oben gestellten Aufgabe ansehen, und darnach würdigen zu wollen.

---

l) Es wurde gegen Ende der Anm. b) dieses Paragraphes bereits erwähnt, welchen Schwierigkeiten noch vor einigen Decennien eine allgemeine und zuverlässige Darstellung des Gesammthaushaltes der österr. Monarchie und Ungarns insbesondere unterworfen war. — Während nämlich der unermüdete Springer in s. verdienstlichen im Jahre 1840. zu Wien im Druck erschienenen Statistik des österr. Kaiserstaates die sämmtlichen Staatseinnahmen der Monarchie auf 135,600,000. fl. und den Beitrag Ungarns dazu auf 16,990,000. fl. schätzt, findet Wildner in s. Werkchen: Hauptbinderniss etc. dass die Netto-Einnahmen der Krone Ungarns nach einer Durchschnitts-Rechnung von zehn Jahren seit 1830—1840. nur 16,395,000 fl. CM. ausgemacht hätten, in welcher Summe jedoch weder die Domestical-Cassen der innern Verwaltung, noch die Einkünfte der Militärgrenze einbegriffen sind. — Fényes endlich in seiner Statistik des K. Ungarn fasst im III. Hefte, S. 32. den Gesammt-Staatshaushalt Ungarns in einem doppelten Ausweise zusammen, und gibt die Einkünfte der Krone in folgenden Beiträgen für die einzelnen Positionen an

Einnahme:

1.	Von den k. Kron- und Fiscalgütern	1,600,000	fl.	—	kr.
2.	Vom Salzregal (netto)	4,985,440	»	—	»
3.	» Berg- und Münzregal	1,096,400	»	—	»
4.	» Postregal	80,000	»	—	»
5.	» Dreissigst- und Mauthgefällen	4,000,000	»	—	»
6.	» Lotteriegefäll	155,700	»	—	»
7.	» Fiscalitäten	41,982	»	—	»
8.	» Kriegs-Contribution	4,895,244	»	38 1/8	»
9.	» Innere Abgaben (ohne Deperditen)	3,485,203	»	48 1/8	»
10.	» Deperditen	910,040	»	50 1/4	»
11.	» Juden-Toleranztaxe	158,700	»	—	»
12.	» Zins der XVI. Zipserstädte	18,221	»	20	»
13.	» Königszins der k. Freistädte	18,081	»	2 1/4	»
14.	» Subsidium eccl. zum Festungsbau	50,136	»	24	»
15.	» den Milit. Grenzregimentern	1,509,730	»	20	»
16.	» ausserord. zufälligen Einnahmen	500,090	»	—	»
	Total-Summe der Einnahmen	23,079,399	fl.	43	kr.

Dagegen werden die jährlichen Staats-Ausgaben Ungarns in folgenden Rubriken specificirt:

§. 87. — Oberste Landesbehörde zur Verwaltung der Reichs-Finanzen im Königr. Ungarn. Die kön. ungar. Hofkammer.

Die Obsorge des königl. Aerars, und aller darauf bezüglichen Gegenstände war in der ersten Periode der ungar. Könige einem ihrer vorzüglichern Hofbeamten unter dem Titel eines k. Schatzmeisters, oder auch s. g. Tavernicus (siehe oben im II. B. §. 67. S. 337. etc.) anvertraut, der zu dem Zwecke auch stets am Hofe des Königs gegenwärtig sein musste, daher auch nicht leicht ein anderes

---

1.	Für die Civilliste des Königs die Hälfte des g. Kais.	1,500,000 fl.	—	kr.
2.	» stehende reg. Miliz	6,828,000 »	—	»
3.	» Grenz-Miliz	1,398,617 »	26	»
4.	» Rückstände der Kriegs-Contribution	445,568 »	11 1/12	»
5.	» die innere Municipal-Verwaltung des Landes .	3,485,203 »	48 1/2	»
6.	» die innere Verwaltung der Grenz-Districte . .	1,157,390 »	30	»
7.	» die Landesdicasterien und Behörden etc. . . .	1,098,000 »	—	»
	Total-Summe der Ausgaben	15,912,779 fl.	55 16/32	kr.

hiermit ergibt sich ein Ueberschuss der Einnahmen mit 7,160;619. fl. 48 11/32. kr.

Ueber alle diese und ähnliche noch aus der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. herstammende financielle Berechnungen dürfte es wohl gegenwärtig überflüssig sein, auch nur ein Wort zu ihrer nähern Würdigung beizufügen, da selbst die vorzüglichsten Statistiker der neuern Zeit eingestehen, dass diese ältern auf keinen beglaubigten Belegen beruhenden Angaben seit einem Menschenalter sämmtlich verblichen auf keinen statistischen Werth der Neuzeit Anspruch machen können, da sich seitdem die Volksmenge in Ungarn, besonders im Süden und Osten, stark vermehrt, die Landescultur und Industrie auffallend verbessert, die Einnahmen des Landes sichtbar gehoben, aber auch im gleichen Grade die Bedürfnisse im Innern, und die Ansprüche der ganzen österr. Monarchie bei den grossen Welthändeln auf Ungarns verhältnissmässige Theilnahme und Mitleidenschaft bedeutend zugenommen haben. — Hinsichtlich der letztern dürfte hier für diessmal nur die Bemerkung genügen, dass während im Sinne der Anm. b) dieses Paragraphen oben Ungarns financiellen Kräfte unter der Regierung K. Carl III. und M. Theresia's nicht höher als zur Deckung eines Viertheils, und zu Anfang des XIX. Jahrh. durch Schwartner kaum eines Drittheils sämmtlicher Staatsbedürfnisse (also für Ungarn mit 40. Millionen Gulden) berechnet wurden, dennoch um die Mitte dieses Jahrhunderts es Niemand wagen wolle, dieselben nach dem Verhältnisse des blossen Areal-Gebiets zu Gunsten des Vielen so beliebten Dualismus auf die Hälfte des ganzen Kaiserstaates zu erhöhen, so dass hiermit die zwei Bruchtheile von 1/3 und 1/4 als die zwei extremen Endpunkte zwischen dem zu wenig und zu viel dieser financiellen Abschätzung einstweilen bis auf's Weitere gelten können. — Wer hierin eine tiefere Einsicht in das

Amt zugleich bekleiden konnte. *a)* — Diese Würde ward unter den lässigen Regenten der gemischten Periode, wie König Sigmund, Wladislaw II. etc. zum grossen Nachtheile des Landes vernachlässigt, und erst durch die spätern Gesetze des Landes von 1526: 3. 1531. 1537. 1547. 1606: 5. etc. in der österr. Periode wieder etwas hergestellt. — Früher lag dem Thesaurarius ob die Sorge über die Grenze, die kön. Banderien und alle Kroneinkünfte, die Wahl aller Beamten niedern Ranges, und überhaupt noch die Besorgung aller Kriegsrüstungen und Munitionen. Da diess in jenen kriegerischen Zeiten für einen Amtsträger wohl zu viel war, so wurde zuerst (schon unter K. Ferdinand I. der k. Fiscus vom k. Aerar, oder der Kronschatz vom Reichsschatze genauer unterschieden, und verschiedenen Personen die Verwaltung der einzelnen Zweige anvertraut, nach und nach denselben nach dem Zeugnisse der Landesges. von 1609: 21. 1618: 15. 1681: 14. etc. mehrere Räthe mit einem angemessenen Amts-Personale an die Seite gegeben, und so das Amt eines k. Thesaurarius mit der Zeit in ein stabiles Dicasterium verwandelt, das unter dem Namen einer kön. ung. Hofkammer zuerst in Pressburg seinen Sitz angewiesen erhielt, später jedoch durch mehrere Instructionen der folgenden Könige restaurirt, und im J. 1784. nach Ofen versetzt, sich als die oberste öconomische Landesbehörde bis auf die neueste Zeit in ihrer allgemein anerkannten grossen und wichtigen Amtsthätigkeit aufrecht erhalten hat. *b)*

Innere dieser Finanzfrage zu erlangen wünscht, kann seinen Wunsch in der summarischen Darstellung des gesammten Staatshaushaltes des österr. Kaiserstaates in Galetti's rühmlichst bekannter allgem. Weltkunde 12. Jubel-Aufl. v. J. 1860. 12. Lief. S. 895 – 896. noch genauer und umständlicher jedoch in dem jährlich in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden statistischen Jahrbuche der österr. Monarchie, herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission, gr. 8. in Tafeln, befriedigt finden.

a) Dieses Hofamt oder diese Würde sammt dem doppelten Namen derselben kommt bereits beim Rogerius in dessen Destructio Hungariae per Tartaros facta vor, wo derselbe im X. Hauptst. ausdrücklich sagt: »Qui autem potentiores erant (in aula Regis) sicut Taverniens, qui et Camerarius dicitur« etc. Vergl. Andr. Bel: Comment. de archiofficiis regni Hungariae. Lips. 1749. 4. etc.

b) Ueber den Ursprung dieser hohen Landesbehörde, die durch die königl. Entschliessung v. 18 Aug. 1748. den Namen einer kön. ungar. Hofkammer erhielt, geben nähere Auskunft die Notitiae et reflexiones hist. politicae in Kollarii Supplementis ad Libr. I. Comment. Petri Lambecii de bibliotheca Vindo-

Dieselbe besteht gegenwärtig aus einem Präsidenten, *c)* einem Vice-Präsidenten, 12—15 s. g. Kammerräthen, von denen zwei dem Magnaten- die übrigen dem Ritterstande angehören, *d)* dann einer angemessenen Zahl von Secretären, Concipisten, Practicanten, Accessisten etc. die mit den übrigen Gremial-Beamten der Neben- und Hilfsämter, als der Cameral-Buchhaltung, Baudirection, des Archivs, der Registratur, des Protocolls, der Cassa, des Taxatoral- Forst-Inspectionsamtes etc. bei-

---

bonensi. Vindob. 1766. fol. pag. 698—702. die grösstentheils aus einem Mcs. Codex derselben Hofbibliothek unter dem Titel: Imp. Mathiae Regis Hungar. pcs gestae (woher auch Kovachich die Acta coronationis Mathiae II. in Regem Hung. in sein Solennia Inang. etc. nachdruckte) entnommen wurden. — Die fernern Schicksale dieser Hofstelle, besonders unter K. Maximilian II. schildert ein zweiter Msc. Codex, der in der k. ungar. National-Bibliothek in Pest vorhanden ist, unter dem Titel: Status camerae regiae Hung. Saec. XVI. 318. pag. in fol. — Die amtliche Hof-Instruction, die dem Vorsteher dieser Hofstelle und dessen Räthen im J. 1569. ertheilt wurde, aus 75. Artikeln bestehend, scheint die Grundlage aller fernern ähnlichen Instructionen, worunter die vom K. Carl III. im J. 1720. ertheilte, in 39. Paragraphe abgetheilt, die vorzüglichste, sich bis in die neueste Zeit im Gebrauche erhielt, gewesen zu sein. — Uebrigens ist es ja bekannt, dass diese Hofstelle unter K. Ferdin. I. zuerst in Pressburg im J. 1531. begründet, dann durch die Instructionen der nachfolgenden Könige mehr und mehr organisirt, durch M. Theresia in einem prächtigen Wohngebäude, später das Landhaus, domus regnicolaris, genannt, untergebracht, aber schon unter K. Joseph II. im J. 1784. mit den übrigen Landesdicasterien nach Ofen versetzt, und mit der k. ung. Statthalterei unter einem Vorstande vereinigt, unter K. Leopold II. jedoch wieder geschieden, doch in der Hauptstadt des Landes bis in die neueste Zeit belassen wurde.

c) Der erste Kammer-Präsident (in frühern Zeiten oft Kammer-Superintendent genannt) hiess Stephan Pempflinger, Freiherr von Zichau und Höchelburg, der eine Hofdame zur Frau hatte, und nach Dernschwamm vorher Stallmeister der Königin Anna war. Zu Pressburg wurde in den ersten Jahren in einem Privat-Bürgerhause Kammerrath (Consistorium) gehalten; der Hauszins betrug anfangs 12, stieg dann bis auf 16 fl. — S. Schwartner a. a. O. Anm. c).

d) Kenntniss der Reichsgesetze und fortgesetztes Studium derselben, dann Bekanntschaft mit den Rechten der Krone sind nach allen Instructionen unerlässliche Bedingung für die Kammerräthe; daher denn diesen auch die ausserordentlich reiche Fundgrube rechtlicher Spuren und Beweise in dem dieser Hofstelle eigenen Kammerarchive (nicht Reichsarchive, welches letztere der Obhut des Reichspalatins anvertraut ist) offen steht, dessen Vorsteher eben darum auch mit im Rathe sitzt.

läufig 200 bis 300 Individuen ausmachen, jährlich an 20—30,000 Exhibiten erledigen, und — die Landes-Contribution ausgenommen — sonst alle wirklichen und eventuellen Rechte und Ansprüche der Krone zu vertreten, alle ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte und Ausgaben derselben — nebst der öconomischen Leitung der k. Freistädte — zu besorgen haben. *e)*

Die Wichtigkeit dieser Landesbehörde ist schon daraus ersichtlich, dass solche unabhängig von andern Hofstellen, wie diess seit jeher der stete Wunsch der Reichsstände war, blos bei vorkommenden Fällen eines nähern Einverständnisses mit der kais. Hofkammer in Wien, so wie mit der k. ungar. Statthalterei, und dem k. ung. General-Commando correspondire; Alles im Sinne der Gesetze von 1608: 5. 1609: 21. 1655: 11. 1715: 18. 1723: 16. 1741. 1791. etc. etc.

Hinsichtlich der Thätigkeit und ihres amtlichen Wirkungskreises ist wohl zu merken: dass diese hohe Landesbehörde an der Verwaltung der politischen, gerichtlichen und militärischen Landesangelegenheiten keinen Antheil habe; ihre Hauptpflicht besteht vielmehr darin: die Einkünfte der k. Krone vor Allem sorgfältig zu überwachen, die k. Kron- und Fiscalgüter ihrer Bestimmung gemäss zu verwalten, alle im Lande befindlichen Cameral-Administrationen und Präfecturen in öconomischer Beziehung zu leiten, die Wirthschafts-Angelegenheiten der kön. Freistädte zu beaufsichtigen, die etwa dabei wahrgenommenen Mängel und Fehler derselben mittelst eigener zu dem Zweck anzuordnender Commissionen (doch nicht eigenmächtig ohne vorläufig eingeholte kön. Genehmigung, wie es der 36. Ges. Art. v. J. 1715. ausdrücklich erfordert) abzustellen oder zu verbessern. — In Fällen der s. g. Contrebande ist diese Behörde der ordentliche Richter, und bei Fällen, wo der König Jemanden ein Gut verleihen will, wird kraft des 18. Ges. Art. v. 1715. vorläufig das Gutachten der k. ungar. Hofkammer eingeholt, nicht aber auch in den Fällen der s. g. neuen Donation, wie es der 19. Ges. Art. v. 1741. beweiset; endlich, weil alle königl. sowohl Kron- als Fiscalgüter

e) Den effectiven Bestand dieser sowohl an der Seite der Hofstelle (in gremio) als in allen Theilen des Landes (in partibus) angestellten Beamten und Unterbeamten jeder Art weiset der jährlich im Druck herausgegebene Schematismus J. regni Hung. etc. nach.

vermöge des Territorialrechts von der kön. Hofkammer verwaltet werden, wobei der König, so wie andere Güterbesitzer, in Betreff solcher Güter, nöthigenfalls auch vor Gericht zu erscheinen hätte, so wird er hinsichtlich dieser Verpflichtung durch den kön. Fiscus vor Gericht vertreten, der ohnehin als Causarum regalium Director alle Rechtsstreitigkeiten, die den König betreffen, bei den Gerichtsstellen leitet, und desswegen auch bei der kön. Tafel Sitz und Stimme hat. *f)* — Aus derselben Ursache sind auch alle in den Cameralgütern angestellte Beamten an die Anordnungen der Comitate, wie jene der Privat-Güterbesitzer, gebunden. — Hierin besteht nun überhaupt die gesetzliche Thätigkeit dieser obersten Behörde des Landes in Finanz-Angelegenheiten, wobei stets das letzte Ziel derselben hervorleuchtet: die gesammte Finanzverwaltung oder Gebarung des Landes so zu leiten, dass solche nie zum Nachtheile der Krone, sondern wo möglich stets zu deren und des Landes Wohlfahrt gereiche.

---

f) Ueber dieses wichtige Amt in Ungarn ist zu vergleichen, was bereits oben (im II. B. §. 49. Anm. i) S. 178. u. 179.) hinsichtlich dessen hoher Bedeutung in dem alten Staatsrechte des K. Ungarn, und der in der letztern Zeit schon gefährdeten Stellung desselben angezeigt worden ist. Schwartner führt noch als eine historische Merkwürdigkeit an, dass unter K. Maximilian II. der damalige Director causarum Fisci regii, Blasius Jó, 300 ung. Gulden als Gehalt, und 60 Gulden auf ein Kleid jährlich bezogen habe.

g) Noch fiel es Niemanden ein, uns die Geschichte dieser grossen königl. Haushaltung näher und aus authentischen Quellen zu beschreiben, welche doch so tief in alle Begebenheiten des Reiches seit 1531. eingegriffen hat, dass sich eine gründliche Geschichte der drei letzten Jahrhunderte in Ungarn, ohne eine gründliche Kunde der bisher erwähnten k. ungar. Kammer, nicht wohl denken lässt. — Dieselbe hatte mit der Eifersucht und dem Misstrauen der ung. Malcontenten der Vorzeit (vergl. nur Pacif. Vienn. Art 5. und 1608: 5. v. d. Kr.) früh und spät viel zu kämpfen, auch blieb sie bei den Schicksalen der ungar. Kirche während der Reformation gar nicht gleichgiltig. — Die Annalen derselben müssten, besonders bis zur Einführung der k. ungar. Statthalterei, die Annalen zugleich der ungar. Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels und der Städte sein. — Also Schwartner a. a. O. §. 86. S. 341. bis 342. — Vergl. noch überdiess: Pray, Grellmann, Riesbeck, Friedel, Schlötzer, de Luca, Stein, Lakits, Fényes und andere schon bekannte Werke.

§. 88. — Die Unterbehörden derselben in allen Zweigen der Verwaltung der Finanzen, so wie auch des Münz- und Bergwesens im Lande.

Der kön. ungar. Hofkammer in Ofen sind sämmtliche subalterne öconomische Behörden und Aemter im Lande untergeordnet. — Insbesondere

1. Das k. k. Oberst-Kammergrafenamt zu Schemnitz für Niederungarn, welches aus dem Oberst- und Vice-Kammergrafen, mehreren Assessoren und Bergräthen und einer angemessenen Zahl aller Art Unterbeamten besteht, und nicht nur die weitläufige Bewirthschaftung der dazu gehörigen Cameral-Herrschaften, mit Einschluss des ausgedehnten Wald- und Forstwesens zu besorgen, sondern auch den Bergbau in allen seinen Theilen gehörig zu betreiben, und die daraus fliessenden kön. Gefälle jeder Art zu überwachen verpflichtet ist. — Zu diesem Zwecke unterstehen demselben — aber kraft des 22. Ges. Art. von 1791. blos in öconomischer Hinsicht — *a*) die k. k. Bergkammer in Neusohl und *β*) Kremnitz sammt dem Münzamte daselbst, sowie *γ*) die in ihrem Bezirke gelegenen Bergämter, und *δ*) einzelne Bergmeister in Städten und Flecken, sammt den *ε*) zu jedem Bezirke gehörenden Berggerichten, von denen schon oben (§. 84.) die Rede war. — Auf ähnliche Art ist auch das k. Berg- und Münz-Ober-Inspectorat in Schmölnitz in Oberungarn, so wie jenes in Nagybánya und die k. k. Bergdirection im Temescher Banate etc. bestellt.— Alle diese Bergämter und Berggerichte besorgen das ganze Münz- und Bergwesen, und auch die öconomischen und gerichtlichen sich darauf beziehenden Angelegenheiten, und zwar das Berg- und Justizwesen nach den Maximilianischen, das öconomische nach den gemeinen Landesgesetzen. — Sie stehen sämmtlich unter der ungar. Hofkammer in Münz- und Bergwesen. Der Oberst-Kammergraf aber, weil er zugleich ein beständiger k. Commissär ist über alle Bergstädte, steht unmittelbar unter der k. ungar. Hofkammer, correspondirt auch mit derselben, und erhält alle Amtszuschriften von ihr. *a*)

---

a) Diese Unterordnung des Schemnitzer Oberst-Grafenamtes unter die k. ung. Hofkammer bezieht sich nur auf öconomische und judicielle

In einem ähnlichen Verhältnisse zu der kön. ungar. Hofkammer steht

2. Die oberste kön. Staatsanwaltschaft, gewöhnlich der kön. Fiscus (causarum reg. directoratus officium) benannt, welche Behörde mittelst eines zahlreichen ihr zu Gebote stehenden Personales von theils Directorial- theils bergcameralischen, theils endlich Gremial- und auf den einzelnen Cameralgütern zerstreut angestellten Staatsanwälten oder s. g. Fiscalen alle streitigen die Gerechtsame und Einkünfte der Krone betreffenden Angelegenheiten zu besorgen und zu vertreten hat. — So auch

3. Die oberste Wasserbau-Direction (directio hydraulico-aedilis) für das Kön. Ungarn und dessen Nebenländer, sammt der darin mitbegriffenen Schifffahrts-Abtheilung (departamentum navigationis); die hinsichtlich der ihrer Obsorge anvertrauten Gegenstände, eben so wie die k. Wald- und Forstämter hinsichtlich der ihrer Leitung unterstehenden k. Kronforste und Waldungen die möglichst günstige Bewirthschaftung dieser Staatsfonde zu ihrer Hauptaufgabe zählen. *b)* — Hierher gehören

---

Angelegenheiten. Denn hinsichtlich des eigentlich technischen metallurgischen Bergbaubetriebes untersteht dasselbe mit allen übrigen Bergämtern unmittelbar dem Könige und der kais. Hofkammer, und seit dem J. 1839. eigends der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, die unter einem eigenen Präsidenten in Wien besteht. Dasselbe findet auch statt hinsichtlich des Kremnitzer Münzamtes, so wie der Gold- und Silber-Einlösungsämter in Nagybánya und an andern Orten. — Näheres hierüber siehe in Schwartner und Fényes Statistik, so wie auch in Kudler's Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung a. a. O. etc.

b) Dass diese Wasserbau- und Schifffahrts-Direction in einem Lande, das so wie Ungarn an Gewässern jeder Art so reich ist, für die Wohlfahrt desselben von der höchsten Bedeutung sein müsse, lässt sich leicht denken, wenn nur auch die zu diesem Zwecke nöthigen Mittel der Grösse der bereits zahlreich vorhandenen grossartigen Projekte jeder Art mehr angemessen wären. — Die Regierung hat ihrerseits in der neuesten Zeit ihre besten Absichten in dieser Beziehung dadurch kund gegeben, dass sie an der Seite der kön. ungar. Statthalterei eine neue besondere Section für die Förderung der innern Communicationsmittel und Wege jeder Art schuf, und die oberste Leitung dieser Abtheilung der innern Staatsverwaltung unter dem Beifall des ganzen Landes dem eben so fachkundigen als patriotisch gesinnten Grafen Stephan Széchenyi anvertraute, dem das Land in der neuesten Zeit bereits

4. Auch die in verschiedenen Theilen des Reiches befindlichen königl. Cameral-Administrationen, dergleichen es in der letztern Zeit in Kaschau, Temescher Banat, Zipsen, Agram, Marmarosch und Zombor gab, wozu auch die k. Cameral-Commissariate mehrerer privilegirten Districte mit ihren öconomischen Unterämtern jeder Art gezählt werden können. Doch sind davon zu unterscheiden
5. Mehrere Verwaltungsämter einzelner grössern Kron- oder Cameralgüter, die keiner der oben benannten Cameral-Administrationen zugetheilt sind, sondern hinsichtlich ihrer öconomischen Verwaltung unmittelbar von der k. ungar. Hofkammer abhängen, wie diess auch hinsichtlich des Ober-Salz-Inspectorats zu Sóvár der Fall ist.
6. Wenn die Finanz-Operationen des Staates mitunter eine schnellere Einlösung des im Verkehre befindlichen Papiergeldes oder auch der s. g. Banknoten nöthig machen, so werden auch in Ungarn die zu dem Zwecke an mehreren Orten im Lande, wie letzthin bei den s. g. Einlösungs-Scheinen, in Kaschau, Pest, Temesvár u. a. Cameralämtern errichteten Einlösungsämter unter die Leitung und Oberaufsicht der k. ungar. Hofkammer gestellt. Eben so waren in frühern Zeiten bisher
7. Alle kön. Salz- und Flossämter (officia salinaria et ratigeratus), die sich mit der Förderung und dem Vertrieb des kön. Steinsalzes durch Ungarn, Croatien und Slavonien mittelst ihrer eigenen Beamten, ungefähr 80 an der Zahl, beschäftigten. *c)*
8. Eben so wie die kön. Dreissigst- Zoll- und Mauthämter, deren Zahl in Ungarn sich leicht auf 200 belaufen dürfte, *d)* und auch

---

so viele gemeinnützige Unternehmungen dieser Art, als die Schiffbarmachung der Donau bis zum schwarzen Meere, die Kettenbrücke zwischen Pest und Ofen, und so manches andere zu verdanken hat.

c) Wildner setzt (unbekannt aus welchen Quellen) die Administrations- oder Regiekosten des k. Salzregals in s. Tabelle S. 31. in der Anmerk. auf 4,254,000 fl. was ungefähr $^{50}/_{100}$, also die Hälfte der ganzen Brutto-Einnahme verschlingen würde.

d) Vergl. hierüber das Nähere aus Schwartner, Fényes, de Luca, Springer, Konek u. a. statistischen Werken.

9. Die denselben in ihrer öconomischen Amtsthätigkeit ähnlichen kön. Postämter, deren es im Lande ausser den sechs Ober-Post-Directionen an untergeordneten Poststationen und damit verbundenen s. g. Cambiaturen zwischen 300—400 geben mag; die in ihrer gesammten öconomischen Gebarung stets der Oberaufsicht jener Landesbehörde untergeordnet und von ihr abhängig sind. *e)*

Dasselbe fand endlich auch statt

10. Hinsichtlich der kön. Sanitäts- und Hafenämter in dem ungar. Küstenlande zu Fiume, so wie der öconomischen Verwaltung der k. Freistädte und privil. Districte, die nur unter der sorgsamen Oberaufsicht und Leitung der k. ungar. Hofkammer den Local-Magistraten jener Städte und Bezirke, innerhalb gewisser genau bezeichneter Grenzen, anvertraut zu werden pflegt. *f)*

Diess wären nun die Ober- und Unterbehörden, mittelst deren der König von Ungarn die ihm nach der Landesverfassung zuständige oberste Finanzgewalt, nach allen ihren Beziehungen, zum Wohle des Reiches auszuüben, und in Ausführung zu bringen eben so berechtigt als verpflichtet ist.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung des Militärwesens im Lande.

§. 89. — Verschiedenheit der ehemaligen und gegenwärtigen Militärverfassung und Verwaltung im Kön. Ungarn.

Die Militär-Verwaltung des K. Ungarn war dessen Landes- und Kriegs-Verfassung stets analog, daher auch bei Verschiedenheit derselben, so wie auch der Zeiten und Umstände stets ver-

e) Unter den Cambiaturen werden blos jene Poststationen zweiter Classe verstanden, die blos Vorspann zu leisten, aber keine andern Postgerechtsame auszuüben befugt sind. — Historische Notizen über das gesammte Postwesen in Ungarn, seit dasselbe im Lande besteht, wurden, sammt der dazu gehörigen Literatur, bereits oben (im II. B. §. 53. Anm. d) S. 224—227. kurz und bündig angeführt.

f) So ist insbesondere den Local-Magistraten der k. Freistädte nicht gestattet, ohne höhere Bewilligung aus dem Kammersäckel der Gemeinde über mehr als 50 fl. zu verfügen.

schieden. *a)* — Das älteste dem Lande ebenbürtige Wehr- oder Kriegssystem war die s. g. adelige Insurrection, die als Folge des im Mittelalter allgemein herrschenden Feudal- oder Lehnsystems in den meisten Ländern Europa's als dessen Hauptstütze zugleich eingeführt, später im Laufe der Jahrhunderte dessen Schicksal theilte, in Ungarn jedoch, wie bekannt, ausnahmsweise sich, wenigstens für ausserordentliche Fälle, bis ins XIX. Jahrhundert behauptet hat. *b)* — Der Hauptzweck dieser

a) Ueber die gesammte Militär- und Kriegsverfassung Ungarns seit Beginn des Reiches bis auf unsere Zeit ertheilen unsere heimischen Geschichtsschreiber, Alterthumsforscher und Statistiker hinlängliche Auskunft, vorzugsweise jedoch Kollár: De statu rei milit. Hung. in dessen Amoenitates juris publ. Vol. II. p. 87—90. — Décsy: Apocrises, seu hist. jurid. diaetales recapitulationes de banderiis. Viennae 1785. 8. — J. Keresztúry: De veteri Instituto rei milit. Hung. ac speciatim de insurrect. nobilium. P. I. II. Vindob. 1790. — Bárdossy: Animadversiones in utrumque opus. Bud. 1792. 8. — Piringer: Ungarns Banderien und dessen gesetzmässige Kriegsverfassung überhaupt. Wien. I. Th. 1810. II. Th. 1816. 8. — Vay et aliorum animadversiones crit. in praef. opus. Msc. — Sairmay (Ant.) Coordinatio legum de insurr. sonantium. Aeq. Msc. — Orosz: Terra incognita. Nr. II. adel. Insurr. S. 144. — Ferner Elaboratum deputat. regnic. a. 1791. et 1827. in re banderiali. — Schwartner: Stat. T. III. §. 73. — Grellmann: Statist. Aufklärungen. Götting. 1795. II. und III. Th. 8. — Fényes: Magyarorsz. statist. Pest. 1843. II. kk. — Anon. Versuch einer Darstellung der ungar. Constit. Leipz. 1812. 8. insbes. VII. Hpst die bewaffnete Macht. S. 56. u. d. XI. H. die Staatsabgaben S. 114. — Schneller's Geschichte Ungarns. Dresd. 1829. III. Bandch. 8. — Endlich: Tab. Darstellung der Verwalt. des Militärwesens des. K. Ungarn im Anh. d. W. Tab. XV. und hinsichtlich des gesammten Kaiserstaates Kudler's Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Wien. 1834. fol. Tab. IV. der k. k. Hofkriegsrath — so wie auch die neueste Jubelausg. von Galetti's Allgem. Weltkunde von 1860. 12. Lieferungen etc. etc. — Vergl. übrigens oben II. B. §. 43. S. 93—105.

b) Um desto deutlicher beurtheilen zu können, ob die alte Militär- oder Kriegsverfassung Ungarns in der That nur ein Erzeugniss des in jener Zeit allgemein herrschenden Lehnsystems gewesen sei, möge es uns gestattet sein, nur einiges über den Ursprung und die wesentliche Beschaffenheit des letztern im Sinne der berühmtesten Geschichtsschreiber und Kenner des Lehnsystems hier kurz anzuführen: »Vetustissimi moris erat, so sprechen die letztern, ut potentiores et honoratiores de populo quaererent homines liberos, tamquam socios, qui cum illis pugnarent, et quosvis eventus prosperos et adversos fortiter una sustinerent; ut autem de fidelitate horum sociorum magis securi redderentur, adstrinxerunt eos jurisjurandi religione, peculiaribus ornaverunt honoribus, et in vicem solutionis concesserunt usum fructum bonorum immobilium

ursprünglich so zweckmässigen Nationalmiliz bestand in der Erhaltung der äussern und innern Sicherheit des Landes, nicht sowohl zur Eroberung fremder Besitzungen, als vielmehr und zunächst nur zur Erhaltung der neu erworbenen theuern Heimat, die die Kriegsgenossen Arpad's ursprünglich unter sich vertheilten, angelegt. — Eine Folge dieser Theilung, die dem Heerführer die Mittel darbot, die getreuen Dienste seiner Kriegsgenossen durch ansehnliche Ländereien zu entlohnen, und fast keinen freien Krieger ohne Land liess, war auch die Pflicht, von den Früchten des letztern sich und sein Streitross zu verpflegen, und

ad dies vitae sub obligatione agendae militiae. Progrediente tempore non tantum pro servitiis militaribus, sed et speciatim pro officiis palatinis, judicialibus, aliisque quibusvis servitiorum generibus data sunt bona immobilia, in defectu vero horum jura, aliaeve res mobiles et fungibiles. — Has bonorum immobilium collationes a Principibus et belliducibus fidelibus factas, imitari postea coeperunt et alii potentes dynastae, qui bona sua allodialia, ut belli socios nonciscerentur, aeque sub obligatione agendae militiae in feudum constituerunt: debiliores vero bonorum possessores, ut securitate bonorum suorum fruerentur, bona sua aut potentibus dynastis, aut ecclesiis in feudum obtulerunt, sed et ipsi potentiores vasalli bona feudalia a Principibus accepta subinfeudarunt, ut amplior esset numerus servientium, qui jussis senioris domini aut Principis parerent. Et ita innumera exorta sunt feuda jam a potentioribus, jam minus potentibus profecta. — Origo proinde feudorum, partim indigentiae hominum, partim defectui pecuniae adscribenda venit. — Initio quidem Institutum hoc, qua institutum privatum, erat debile et inconstans, sed Carolus M. illud constitutioni civ. intexuit, totumque systema administrationis publ. illi superstruxit: considerabantur nempe feuda, qua amplissimus fons redituum publicorum, deservitura in vicem stipendiorum pro praestandis servitiis militaribus et civilibus. — Fracto per populos originis germanicae dominatu Romanorum, institutum feudale per omnem fere, qua late patet, Europam, sub diversissimo adjunctorum concursu, plus minusve propagatum est. — Sed prout in rebus humanis nihil firmum et stabile, ita et institutum feudale aevo nostro aut totalem interitum, aut magnam modificationem cum fine civitatis magis cohaerentem experiri debuit: nihil enim magis naturale est, quam vires privatas viribus publicis subordinare, et unilateralia commoda, commodis totius consociationis postponere« etc. — S. Boehmeri principia et Vuchetich elementa juris feudalis. — Hagemann Einleitung und Weber's Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Leipz. 1807. 8. — Robertson's Geschichte des Mittelalters und K. Carls V. — Schmidt: Geschichte der Deutschen etc. — Die nähere Anwendung dieser Grundsätze auf die uralte Landes- und Kriegsverfassung Ungarns, die jenen so analog erscheint, möge dem eigenen Urtheile des kundigen Lesers anheimgestellt bleiben.

in der Stunde der Gefahr ohne Sold ins Feld zu ziehen (lóra katona), doch nur innerhalb der Marken seines Landes, zu dessen Vertheidigung er verpflichtet war (s. gold. Bulle v. 1222: 7. Art. Vergl. oben II. B. §. 40. S. 96. etc.). — Zur Abwehr feindlicher Grenzstreifereien, und zur Aufrechthaltung des Gottesfriedens (treuga Domini) waren die nächsten Prälaten und Grossen des Landes mit ihren Fähnlein (Banderien) oft gross und stark genug. — War die Gefahr jedoch grösser, musste Alles, was zum Adel zählte, persönlich zu den Waffen greifen, die Vermöglichern noch überdiess nach der Zahl der Bauernhöfe (Porten) mit ihren Reisigen und Hintersassen sich um die Fahne des Königs schaaren; wie diess hauptsächlich aus K. Sigmund V. Decret von 1435. Ladisl. Posth. v. 1445: 4. Ludwig II. 1525:9. etc. zu entnehmen ist. — Dass diese National-Miliz bei allen ihren ursprünglichen Vorzügen später ihrer Bestimmung immer weniger entsprach, können uns die in den zwei ersten Perioden der Geschichte Ungarns mit Blut bezeichneten grossen Niederlagen, die diese National-Miliz am Flusse Sajó, dann bei Nikopol, Varna und Mohács erlitt, so ziemlich anschaulich machen. — Die Zeiten der zwei grössten Regenten Ungarns, K. Ludwig I. und Mathias Corv. können nur als Ausnahmen in diesem Schattengemälde gelten, die sich theils aus den politischen Umständen jener Zeiten, theils auch und hauptsächlich aus dem energischen persönlichen Charakter dieser ausgezeichneten Herrscher begreifen und erklären lassen. *c)*

---

c) Seit Anbeginn des Reiches bis auf K. Colomann mangeln uns authentische Nachrichten über das ursprüngliche Kriegs- und Wehrsystem des Landes beinahe gänzlich. In den Decreten der heil. Könige Stephan und Ladislaus I. findet sich keine Spur davon. — Erst das I. Decret des K. Colomann gibt uns über das Kriegswesen jener Zeit einiges Licht. Nämlich die Könige aus der Arpadischen Dynastie hatten in allen Theilen des Reiches kön. Schlösser mit einem verhältnissmässigen Besitze von Gütern in der Umgegend. Die Bewohner derselben wurden »populi castrorum« genannt, mussten Kriegsdienste thun, und der Ertrag der Güter wurde (wie bei den türkischen Ziametz und Timarioten, und in neuerer Zeit bei unserer Grenz-Miliz) als ihre Dotation betrachtet. Hieraus bestand die ganze Armee des Königs zu Fuss, so wie die Reiterei aus der zweiten Classe der Edelleute, den s. g. servientes Regis oder milites. Diese machten also eigentlich den Kern des National-Heeres aus. Brach ein Krieg aus, so musste jeder Güterbesiter, der 100 Pensas (= 40 Gulden CM.) Einkünfte besass, einen gepanzerten Mann stellen, jeder,

Die dritte Periode der ungar. Regentengeschichte begann gleich mit dem blutigen bürgerlichen Kriege, der zwischen den zwei rivalisirenden Thronbewerbern Erzh. Ferdinand von Oesterreich und Johann Zapolya entbrannte, und durch die Theilnahme der benachbarten Grossmächte bald grössere Dimensionen erhielt. — Jener Theil der Reichsstände, welcher Angesichts der grossen von dem Erbfeinde der Christenheit dem Lande drohenden Gefahr, es vorzog, sich an das benachbarte mächtige Oesterreich anzuschliessen, huldigte zwar dem Erstern, doch mit der möglichsten Zurückhaltung hinsichtlich ihrer bis dahin behaupteten Freiheiten und Rechte. — Man begnügte sich dem

---

der nur 40 Pensas oder 16 Gulden Einkünfte hatte, einen Mann ohne Panzer (absque lorica). Also Colom. Decr. I. C. 40. etc. — In der zweiten gemischten Periode unter den Königen von Anjon erhielt das Kriegswesen eine ganz andere Gestalt. Die vormaligen königl. Schlösser nnd die davon abhängigen popnli castrorum kamen bis auf vier hernnter durch die häufige Vergeudnng der kön. Güter und Einkünfte, besonders unter Andreas II. Sigmund, und den Jagelloniden, dadurch verfiel anch die dem Könige nnmittelbar nntergeordnete Kriegstruppe, nach dem Zeugnisse der Ges. v. 1498: 21. 1514: 3. etc. bis auf einige tausend Mann, wogegen die Grossen des Landes dem Könige an Macht zehnmal überlegen waren. Sie sollten freilich im Falle der Noth mit ihren Banderien sich sämmtlich um das Panier des Königs schaaren, aber wenn der letztere kein Ludwig I. oder Mathias Corv. war, so thaten sie, was sie wollten. Den Königen standen gegen sie keine Zwangsmittel zu Gebote. — Es fehlte durchaus die zu allem Kriegserfolge so nöthige Einheit des Willens, des Gedankens, so wie der Ausführnng, die Folgen davon gaben sich bei Nikopol, Varna und Mohács auf gleiche Art kund. — Vom Jahre 1604. bis 1741. wurde keine General-Insurrection von den Königen gefordert, noch weniger kam eine zur Wirklichkeit. Das J. 1741. ist das glänzendste, rühmlichste nnd gleichsam einzige in der ganzen ungar. Militärgeschichte, den jedoch grösstentheils M. Theresien's ausgezeichnete Persönlichkeit und ihr hoher Regentengeist jene Erfolge zn sichern verstand, gegen die von manchen Seiten nicht ungegründete Besorgnisse laut wurden. — Wie sehr contrastiren dagegen die noch in den Jahren 1796—1809. nachfolgenden Insurrectionen in den letzten Kriegen gegen Frankreich, deren Erfolge endlich eine an Einhelligkeit grenzende Uebereinstimmung der allgem. Meinung über den militärischen Werth der ehemaligen adeligen Insnrrectionen, und einer neuen, den Anforderungen der Kriegskunst, Civilisation und Staatskunst unserer Zeit mehr angemessenen Landesvertheidigung hervorbrachten, die alle Beherzigung von Seite der echten Patrioten Ungarns verdient! — Vergl. hierüber die oben angef. Werke über diesen Gegenstand, nnd hauptsächlich den Schluss der II. Abth. in Orosz Terra incognita S. 190—201.

Könige die üblichen Kriegssubsidien zu entrichten, doch mit der Verpflichtung: dafür ein Truppencorps zu halten, womit er alle Feinde von aussen abwehren, und im Innern Recht und Sicherheit aufrecht erhalten solle, l. 1527: 18. 1536: 26. 1537: 2. nebstbei hielten die Grossen des Landes ihre Banderien fort, l. 1528: 8. 1536: 26. 1537: 9. 1556: 19. — Im Falle eines Krieges stellten die Begüterton von zwanzig, oder zehn und fünf Bauernhöfen einen Reiter und später auch einen oder mehrere Fussgänger; wie die Art. von 1537: 13. 14. 1543: 11. 14. 1552: 3. 1556: 20. 1566: 18. 1573: 10. etc. beweisen. — Die persönliche Verbindlichkeit des Adels zu Felde zu ziehen wurde allmälig auf den (stets weniger wahrscheinlichen, ja selbst möglichen) Fall beschränkt, wo der König ebenfalls persönlich den Feldzug mit machte; wie die Ges. von 1537: 13. 1542: 32. 33. Novis. und Pos. diaet. 19. 1543: 12. 1546: 17. 1553: 2. 1596: 7. 1598: 20. 1601: 9. etc. lauten. — Die Obliegenheiten der Freistädte wurden auf die Artillerie und ihren Dienst überwiesen, nach 1538: 6. etc.

Dass durch diese und ähnliche halbe Massregeln die allgemeine Sicherheit des Landes nie vollkommen zu erreichen war, ist leicht zu begreifen, wie es auch der Erfolg bewies; nämlich alle diese hin und wieder bewilligten, selten ganz geleisteten Kriegssubsidien und Steuern konnten ihrem Zwecke bei den mörderischen Türkenkriegen nicht genügen. Die banderiaten Grossen des Reiches missbrauchten die von ihnen usurpirte Gewalt zu gegenseitigen Verheerungen und Plünderungen im Lande, statt den gemeinsamen Feind, bekriegten sie einander selbst, bemächtigten sich mit gewaffneter Hand der Schlösser und Güter, die ihnen anstanden, wie es die Landesges. von 1542: 21. 1543: 4. 1545: 43. 1546: 27. 1548: 16. 1556: 23. 1563: 43. etc. bezeugen; andere minder Mächtige hielten mehr Soldaten, als sie ernähren konnten, welche dann auf Kosten des Landvolkes lebten, und die grössten Gräuelthaten verübten, so dass selbst die Gesetze sich beklagten: »Nihil praeter nudum corpus illudque diris affectum verberibus, miserae plebi relinquitur,« l. 1536: 26. 1557: 23. 1574: 14. 1598: 29. Andere hielten gar keine Soldaten, und vereitelten so jede Erwartung, die man sich von ihrem Diensteifer versprach, worüber in den Ges. v. 1566: 15. 1593: 16. und an vielen andern Orten häufige Klage geführt wird. — Die persönliche Insurrection leistete eben so wenig. Bei einem königl. Aufgebot zogen nur

Wenige persönlich ins Feld, nnd selbst diese waren bei der neuen Kriegskunst durchgängig nicht zu gebrauchen; die ganze grosse Anstalt blieb ohne den gehörigen militärischen Erfolg, so dass die Stände selbst das sehr naive Bekenntniss schon im J. 1602: 9. Ges. Art. abzulegen sich veranlasst fanden: »Quod personalis statuum insurrectio non adeo sit utilis, jam saepius est declaratum,« auch kam die bisweilen so laut und enthusiastisch der Regierung angetragene und beschlossene General-Insurrection fast niemals zu Stande. — So kam man bis zum XVII. Jahrhnndert. Nun musste man ernstlich einmal an Surrogate nnd Aequivalente für die persönliche Dienstzeit des zur Insurrection verpflichteten Adels denken. Da kamen andere Leistungen an die Tagesordnung, die aber, weil sie auf keinem allgemeinen Principe beruhten, sehr arbiträr, rhapsodisch und verschieden waren.— Zuerst wurden die Banderien aufgelöst, dann kam man auf die Idee einer beständig bestehenden Miliz, die auf Kosten des Adels, später zur Hälfte auch auf jene des Bauers unterhalten werden sollte, doch nichts hatte Bestand. — So stellte der Adel im J. 1599. nach dem 8. Art. 20,000 Mann, und contribuirte zu ihrem Unterhalte von jeder Porte 50 Pf. Denarien, diese Steuer blieb längere Zeit unverändert, wie man aus 1600: 3. 1601: 2. 1602: 2. 9. 1603: 3. 1604: 2. etc. deutlich entnimmt. — Nun kamen aber die innern Unruhen und Wirren unter Bocskay, Bethlen, Tököly, Rákóczy etc. Bis zum J. 1683. war das Land meistens in den Händen der Türken oder der Malcontenten. In dieser ganzen Periode leistete der Adel nur geringe Dienste nach Umständen, wie jedes Mal die eine oder die andere Rebellion gedämpft wurde. Häufiger als sonst trug er der Regierung seine Insurrections-Dienste an, aber unter diesen Umständen, wo die Regierung nie wissen konnte, ob sie in einem bewaffneten Edelmanne einen Vertheidiger, oder einen Feind erblicken sollte, schienen ihr ganz andere Massregeln nöthig. Daher wurden ihre Anträge immer dringender, statt der unzuverlässigen Kriegsdienste ein stabiles Aequivalent in einem geregelten Steuersysteme, und vorzüglich einer ohne Ausnahme zu geltenden Grundsteuer, eintreten zu lassen, was jedoch die Stände aus Furcht vor den absolutistischen Tendenzen der österreichisch-spanischen Politik jener Zeit mit einer an Hartnäckigkeit grenzenden Beharrlichkeit perhorrescirten, bis endlich zu Anfang des XVIII. Jahrh. bei etwas günstigern politischen

Conjuncturen beide Theile, der bisherigen vergeblichen Versuche, so wie des gegenseitigen Haders müde, auf dem Reichstage von 1715. in dem 8. Ges. Art. eine Art von Uebereinkunft trafen, kraft welcher die Stände zu der persönlichen Insurrection nur in ausserordentlichen Fällen, wo der König sie sammt ihren Banderien zu den Waffen aufzubieten für nöthig fände, dazu verpflichtet, sonst aber eine stabile disciplinirte, aus In- und Ausländern zu bestehende, im Kriege wie im Frieden von der Contribution der Unadeligen zu erhaltende Miliz für die allgemeine Sicherheit des Landes stets bereit und schlagfertig gehalten werden solle; welches System sich auch unter der glorreichen K. M. Theresia im Jahre 1741. so erfolgreich bewährte, dass es dabei — trotz der spätern Versuche K. Joseph II. den Adel der Insurrectionspflicht gegen ein Aequivalent gänzlich zu entheben, nach dessen Tode und bis zu dem Jahre 1848. obgleich in den letzten vier Insurrectionen nicht mit demselben glorreichen Erfolge — verblieb; wie diess die neuern Gesetze von 1797. 1800. 1805. 1808. im Gefolge der Geschichte unserer Zeit näher bezeugen. *d)*

Die kraft des 8. Ges. Art. von 1715. auf diese Art ins Leben gerufene reguläre Miliz, die anfangs aus zwölf Infanterie- und eilf Cavallerieregimentern bestand, und im Ganzen 64,000 Mann wohl bewaffneter und disciplinirter Truppen ohne Officiere ausmachte, stieg im Laufe der folgenden Kriege weit über 100,000 Mann. *e)* — Die vorbehaltenen Rechte des Königs von Ungarn

---

d) Alle diese im XVIII. und XIX. Jahrh. nach und nach stattgefundenen Veränderungen hinsichtlich des stabilen und regul. ungar. Militärs können aus den Werken gleichzeitiger Statistiker, insbes. Schwartner's Statist. des K. Ungarn, III. Th. §. 73. etc. ziemlich genau entnommen werden.

e) Schon während der franz. Kriege musste die Grösse der stehenden Heere Oesterreichs und Ungarns insbesondere bedeutend erhöht, aber selbst nach dem Wiener Congresse, und während des Friedens konnte diese Last nicht gemindert werden. — Fényes weiset in s. Stat. von Ungarn §. 46. S. 151. bis 162. durch Aufzählung der ungar. Regimenter, und ihres Effectivstandes nach, dass solcher die ehemalige gesetzliche Grenze bald doppelt bereits überstiegen habe, was jedoch Alles durch den glücklichen Erfolg der Waffen gerechtfertigt wurde. Uebrigens ist die innere Organisirung des gesammten österr. und ungar. regulären Militärs jener Zeit aus den Kriegsartikeln für die k. k. Armee ungar. deutsch, böhmisch, Münch. 1742. 8. und aberm. Wien 1835. 8. und die Einzel-Geschichte derselben Truppen aus der Geschichte der k. k. Regimenter, Frankf. 1762. 8. näher zu entnehmen.

hinsichtlich dieser regulären Miliz sind sammt der Beschränkung einzelner durch den gesetzlichen Einfluss der Stände des Reiches bereits oben (im II. B. §. 43. S. 109—112) ziemlich genau und ausführlich dargestellt worden. — Ein Hauptgegenstand der innern Organisirung derselben war auch die Art der Ergänzung dieser Miliz, die im Sinne der Landesges. v. 1715: 8. 1791: 19. etc. entweder durch eine reichstägige Bestimmung der Anzahl der auszuhebenden Recruten, oder durch freiwillige Recruten-Lieferungen von Seite der begüterten Magnaten, Edelleute und Städte, die nie ausblieben, so oft die Gefahr und das Wohl des Landes solche zu erheischen schien, oder endlich im Wege der seit 1802. beseitigten, aber im J. 1807. auf Verlangen der Stände wieder eingeführten freiwilligen Werbung stattzufinden pflegte, da die Stände zu einer ordentlichen Ergänzung derselben sich aus Furcht vor dem franz. Conscriptions- und dem deutschen Cantonswesen nicht bewegen liessen. *f)* — Zur Besoldung dieser regulären Truppen wurde, wie gesagt, auf dem Reichstage von 1715: 8. Ges. Art. die fortdauernde Contribution des ungar. Bürgers und Bauers eingeführt, und als solche später bei der bedeutenden Vermehrung dieser Truppen nicht hinreichte, dieselbe auch nach und nach vermehrt, oder der Ausfall durch die s.g. Deperditen und andere ähnliche Auskunftsmittel, jedoch stets ohne Belastung des Reichsadels, von dessen Pflicht-Surrogaten es sich hier hauptsächlich handelte, möglichst beglichen und gedeckt. *g)*

---

f) Dass demungeachtet die ungar. Stände in den viel Menschen und Geld verzehrenden Kriegen des XVIII. und XIX. Jahrh. sich nie besonders schwierig erwiesen, in Stunden der Gefahr die dazu erforderliche Kriegshilfe an Geld, Mannschaft, Proviant etc. grossherzig zu leisten, und so Beweise ihrer Treue und Liebe für den König und das Vaterland auf eine grossartige Weise im Angesichte Europa's und zur Verwunderung der Welt kund zu geben, beweist die neueste Geschichte unserer Zeit; und diesem Verdienste kann die Hinweisung auf die Rücksicht für die Erhaltung ihrer von dem neuern Geiste der Zeit gleichmässig bedrohten Standesinteressen keinen wesentlichen Abbruch thun. — Oder machten etwa die letztern nicht auch einen wesentlichen Bestandtheil der allen so theuern Landesverfassung aus?

g) Unter den s. g. Deperditen versteht man in Ungarn den Ausfall, der sich aus dem Vergleiche des Marktpreises der von dem Contribuenten für das im Lande stationirte, oder auch durchreisende reguläre Militär zu liefernden Lebensmittel mit dem noch in dem Militär-Regulament vom J. 1751. für immer festgesetzten, hinsichtlich der spätern Zeit höchst geringen

Ausser den zwei bisher erörterten Arten des ungar. Militärs, nämlich der adeligen Insurrection, und der in der neuern Zeit eingeführten regnlären und stabilen Miliz, besteht, wie bekannt, in Ungarn noch eine dritte Art von Nationalmiliz, die s. g. Grenz-Miliz, die wie eine lebendige Mauer in Form eines militärisch-bürgerlichen Cordons die südöstlichen Grenzen des Reiches gegen die Türken, und die von da drohende orientalische Pest fortwährend zu schützen die Bestimmung erhielt. *h)* — Diese grossartige Anstalt dürfte wohl zu den vorzüglichern Merkwürdigkeiten des österreich. Kaiserstaates und Ungarns insbesondere, dem sie ihren Ursprung

---

Nominalpreises, z. B. für einen Centner Heu 20 kr. für eine Metze Hafer 24 kr. für ein Pfund Brod 1 kr. ergibt, welchen reinen Verlnst der Contribuent der ständigen s. g. Cassa domestica zuletzt ersetzen muss, und der unter dem ominösen Namen von Deperditen in Ungarn seit mehr als einem Jahrhundert eine so traurige Rolle spielt. — Dass diese Deperditen, die zur Zeit der ersten Theilung Polens im J. 1772. bezüglich der 32 damals in Ungarn liegenden Regimenter schon mehr als drei Millionen Gulden CM. ausmachten, in der Folge bei gesteigerter Theuerung der Naturalien noch höher stiegen, nnd durch die Missbräuche der Verwaltenden noch drückender wurden, ohne den Truppen zu Gute zu kommen, lässt sich leichter denken als berechnen. — Dennoch forderte K. Joseph II als er durch ein Intimat vom 5. Sept. 1786. die bisherige Landesverpflegung aufhob, nnd dem k. Aerar selbst die Versorgung der damals in Ungarn cantonirenden 14 Cavallerie-Regimenter, nnd 56 Infanterie-Compagnien auftrug, an jährlichem Ersatz für die bald grössern, bald kleinern Deperditen nicht mehr als 500,000 fl. nebst 120,000 fl. Quartiergeld, welche wohlthätige Aenderung die Stände gleich nach seinem Tode, mit Aufhebnng der dazu bestimmten s. g. Concurrentialcasse, abschafften, und die alte Verpflegsordnung im J. 1791. wieder znrückführten. — Aehnliche Versuche des K. Franz im J. 1806. blieben ebenfalls ohne Erfolg. — Endlich wurde in dem Reichstage von 1837. im 11. und im Jahre 1840. durch den 3. Ges. Art. eine Regnicolar-Deputation ernannt, die sich mit dieser wichtigen Angelegenheit im Einvernehmen mit den Aerar- und Militär-Behörden allein zn beschäftigen, und einen neuen daranf bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten hätte, der dann in dem nächsten Reichstage sanctionirt werden könnte. — Mit welchem Erfolge? ist aus den folgenden Diätal-Acten bekannt.

h) Ueber den ersten Ursprung dieser Grenzmiliz vergl. was im I. B. §. 21. S. 191—193. und im II. B. §. 43. S. 112—114. sammt den Anmerk. in historischer, statistischer und juridischer Beziehung kurz angeführt worden ist. Ausführlicher handeln davon: Schwartner und Fényes in ihren bek. Stat. v. Ungarn, jener a. a. O. III. Th. §. 76. S. 296—316. dieser II. Th. §. 47. S. 162—199. Pest 1843. 8. ausser den übrigen noch oben angeführten Schriften über diesen so wichtigen Gegenstand.

verdankt, zählen. Dieser ziemlich ausgedehnte Grenzbezirk enthielt zu Anfang des XIX. Jahrh. siebzehn Infanterie-Regimenter (von denen dreizehn eigentlich zu Ungarn gehörig) und ein Regiment Szekler Husaren, mit einem Bataillon Csaikisten. — Die meisten derselben erhielten einst, und fünf von den übrigen führen auch jetzt ihren Namen von einer alten Burg, um welche sie gelegen sind. — Dieselben haben nicht, wie die regulären Feld-Regimenter, ihre Proprietäre, sondern der Oberste jedes Regiments ist der eigentliche Commandant desselben, und mehrere Regimenter zusammen machen einen Particular-Grenzbezirk, oder General-Commando aus, dergleichen jetzt mit allen Nebenländern, selbst Siebenbürgen, sich auf vier bis sieben belaufen, deren Eintheilung und Name bereits oben (im I. B. §. 21. S. 192. u. 193) bei der politischen Eintheilung des ganzen Staatsgebietes des K. Ungarn und dessen Nebenländern angeführt worden ist. — Sämmtliche General-Commanden dieser Grenz-Bezirke stehen endlich unter der obersten Leitung des k. k. Hofkriegsraths zu Wien.

§. 90. — Ober- Mittel- und Unterbehörden der gegenwärtigen Militärverwaltung im Königreiche Ungarn.

Die Verwaltung und oberste Leitung des gesammten Militärwesens in dem österr. Kaiserstaate *a)* kann, wie aus den oben (im II. B. §. 42. u. 43) bereits dargestellten Majestätsrechten des Krieges und der Landesbewaffnung in Ungarn und dessen Nebenländern bekannt, nur in der einzigen Person des österreich. Herrschers vereint und ausschliesslich gedacht werden; dem indessen bei der Ausübung dieser Machtvollkommenheit die oberste Militärbehörde, der s. g. k. k. Hofkriegsrath in Wien, von alter Zeit her zur Seite steht. *b)*

---

a) Ueber das gesammte Verwaltungswesen des österr. regulären Militärs, wovon das reg. Militärwesen des K. Ungarn einen bedeutenden Bestandtheil bildet, ertheilen, und zwar in der neuern Zeit schon auch authentischen amtlichen Quellen die vollständigste Auskunft: Bergmayer in s. Kriegs- und Marineverfassung des Kais. Oesterreich I. Th. Wien 1842. 8. so wie auch Springer und Fränzel in der Statistik des österr. Kaiserstaates, und früher noch Kudler in der schon erwähnten Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Wien 1834. fol. Tab. IV. Der k. k. Hofkriegsrath p. 5. etc.

b) Diese oberste Militärbehörde für den ganzen österr. Kaiserstaat, die ihren stabilen Wohnsitz in der nächsten Umgebung des Kaisers in Wien

Die weitere Verwaltung der Militär-Angelegenheiten in den einzelnen Ländern der österr. Monarchie, also auch in Ungarn und dessen Nebenländern, findet fast eben so ausschliesslich (mit Ausnahme der ungar. adeligen Insurrection, und der Recrutenstellung zu der regulären Miliz, welche beide Gegenstände des ungar. Reichstages sind) durch die in den einzelnen Erbländern zu dem Zwecke eingesetzten milit. Mittel-Behörden, die man gemeiniglich k. k. General-Commando's zu nennen pflegt, statt, dergleichen es für Ungarn, und dessen Nebenländer viere gibt, die unter der Oberleitung des k. k. Hofkriegsraths allen übrigen in ihrem Bezirke befindlichen Militär-Behörden, bis zu den untersten Stufen der Militärverwaltung abwärts, im Namen des Königs vorstehen, und sämmtliche Militär-Angelegenheiten in ihrem ämtlichen Wirkungskreise besorgen. *c)*

Das erstgenannte dieser vier General-Commando's ist jenes

I. Für Ungarn im strengsten Sinne, welches in Ofen seinen Sitz hat, wohin es von K. Joseph II. von Pressburg verlegt wurde; und diess zwar sehr zweckmässig, weil diese höchste Militär-Behörde des Landes fortwährend in fast täglichem Verkehre mit den eben daselbst befindlichen übrigen hohen Landesbehörden, hinsichtlich der Kriegs-Contribution,

---

angewiesen erhielt, erstreckt ihre Thätigkeit nicht blos auf die rein militärischen, sondern auch auf alle sonstigen das k. k. Militär auch nur mittelbar betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, als: politische, öconomische, Justiz- Finanz- ja selbst kirchliche das Militär betreffende Angelegenheiten, welche letztere insbesondere auch sämmtliche Feld-Capläne, die unter einem obersten Feld-Superior, einem bischöflichen apostolischen Vicar stehen, und das gesammte Medicinal- Spital- Pharmaceuten etc. Wesen umfassen, ohne noch der besondern Militär-Abtheilungen der k. k. Artillerie- Genie- Mineur- Sappeur- Pionier- Pontonier-Truppen zu gedenken, deren oberste Leitung, wenn auch nur mittelbar, demselben k. k. Ober-Hofkriegsrathe zukömmt, zu welchem Zwecke ihre innere Organisation in mehrere Departemente, Sectionen und Aemter jeder Art eingetheilt, diesen verschiedenen Functionen angemessen eingerichtet sind. — Vergl. Kudler's Darstellung etc. Tab. IV. p. 5.

c) Der oben erwähnte Organismus des gesammten k. k. regulären Militärs des Kaiserstaates verzweigt sich nun auf ähnliche Art in den Haupthestandtheilen der Monarchie durch die s. g. General-Commando, deren Oberleitung alle Militär-Personen der im Lande stationirten, oder durchreisenden, oder auch bereits invaliden Truppen, ja selbst deren Wittwen und Waisen, im Gebiete des betreffenden Gen. Commando's so lange unterstehen, bis nicht ihr Verband mit dem k. k. Militär auf die gesetzliche Art vollends gelöst wird.

der Dislocirung und regulamentarischen Verpflegung des regulären Militärs im Lande, steht und stehen muss. Nach Verschiedenheit der in der Militärverwaltung vorkommenden Gegenstände wird auch die Amtsthätigkeit des ungar. General-Commando in mehrere Abtheilungen, die man Sectionen, oder noch gewöhnlicher, Departements zu nennen pflegt, so wie letztere wieder analog in mehrere untergeordnete Aemter unterschieden; welche sämmtlich mit dem ihnen zugetheilten Beamten-Personale dem erwähnten General-Commando, als der obersten Militärbehörde des Landes, theils unmittelbar, theils mittelst ihrer Vorstände der einzelnen Sectionen und Aemter zur Verfügung stehen. — Die erwähnten Special-Departements oder Sectionen, die bei dem ungar. General-Commando, so wie bei jenen der Nebenländer vorkommen, sind folgende:

1. Das Departement in rein militärischen Angelegenheiten, welches aus dem Commandirenden selbst als Präses, dessen Adjutanten, und einem Referenten in Militär-Angelegenheiten; ferner einem Obrist-Wachtmeister, und dem ad latus beigegebenen zwei Oberofficieren besteht, und sich blos mit den rein militärischen Angelegenheiten seines Bezirks befasst.
2. Das Departement in politischen Angelegenheiten, sammt der dazu gehörigen Expeditions-Kanzlei, deren Vorstand ein k. k. Feldkriegs-Secretär, als Referent in politischen Angelegenheiten, und zugleich Kanzlei-Director ist; dem nach Massgabe der Geschäfte mehrere Kanzleibeamte, als s. g. Feldkriegs-Concipisten, Protocollisten, Registranten, Expeditoren, Cancellisten, Adjunkten und Praktikanten in angemessener Anzahl zu Gebote stehen.
3. Das Oeconomie-Departement, sammt den dazu gehörenden Feldkriegs-Commissariaten *d)* nach der Zahl der

d) Doch sind diese Feldkriegs-Commissariate nicht mit den s. g. Provincial-Commissariaten zu verwechseln, von denen oben im §. 78. Erwähnung geschah, obwohl beide im steten gegenseitigen Amtsverkehre hinsichtlich des Militärs stehen. — Zu der Amtsphäre dieser Feldkriegs-Commissäre gehören alle schon bestimmten Anslagen des betreffenden k. k. regulären Militärs im Lande, sollte es sich jedoch von neuen, dasselbe betreffenden Auslagen handeln, diese hängen erst von der Bewilligung des k. k. Hofkriegsraths ab.

Districte, in welche Ungarn hinsichtlich dieser Kriegs-Commissariate getheilt ist. — Die einzelnen Feldkriegs-Commissäre haben gewöhnlich einen Stellvertreter (s. g. Substitut-Commissär) zur Seite, mit einer angemessenen Zahl von Kanzleibeamten (die man Fouriere zu nennen pflegt) zu ihrer Verfügung. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf alle öconomischen oder Wirthschafts-Angelegenheiten des Militärbezirks.

4. Das Verpflegs-Departement sammt den dazu gehörigen Magazin- und Verpflegs-Aemtern im Lande. Dem Gremial-Departement steht vor ein Ober-Verpflegsverwalter, zugleich Referent in Verpflegs-Angelegenheiten des ganzen Milit. Bezirks, dem ein zweiter Verpflegsverwalter und Magazin-Visitator mit mehreren Adjunkten, Assistenten und Praktikanten zur Aushilfe an der Seite stehen.
5. Das Justiz-Departement sammt den dazu gehörigen Gen. Stabs- und Garnisons-Auditoriaten. Das erstere besteht aus dem stellvertretenden General-Auditor mit einem ihm zur Seite beigegebenen Stabsauditoriats-Referenten, und sechs Garnisons-Auditoren in verschiedenen Theilen des Landes. Die Stabs-Auditoriate hingegen bestehen aus den ordentl. Stabs-Andit. Aemtern, die in den einzelnen Garnisonen, oder auch Regimentern vorhanden sind, von denen bereits oben (§. 84) die Rede war.
6. Das Judicium delegatum militare mixtum, hinsichtlich jener Militär-Individuen, oder deren Civil-Angelegenheiten, die keiner militärischen mit einem stabilen Auditoriate versehenen Gerichtsbarkeit unterstehen; welches Gericht auch bereits oben a. a. O. erwähnt worden ist. *e)*
7. Das Kriegs-Zahlamts-Departement, welches ebenfalls in Ofen in der Nähe des General-Commando seinen Sitz hat, und aus einem Kriegs-Zahlmeister, einem Controllor, und mehreren untergeordneten Cassa-Beamten, Adjuncten etc. besteht, dem übrigens noch sechs andere in dem-

---

e) An dieses judicium deleg. mil. mixtum sind im Ofner General-Commando angewiesen auch alle Individuen, die zur Bewachung der k. Krone und übrigen Reichs-Kleinodien unter dem Namen der k. Kronwache gesetzlich aus dem activen Militärstande mit dem Sitze in Ofen ausgeschieden worden sind.

selben Bezirke befindlichen Kriegscassa-Aemter ausserhalb des Gremiums unterstehen. — Endlich

8. Sind dem General-Commando des Landes unmittelbar noch untergeordnet: die Commandanten der sechs hier befindlichen Divisionen, die zwölf denselben zugetheilten Befehlshaber der Brigaden, *f)* die Commandanten der fünf vorzüglichern Festungen Ungarns, *g)* die Direction der Geniecorps- und Fortificationsämter in Ofen sammt den ausserhalb des Gremiums noch befindlichen Fortifications- nnd Artillerieämtern, ferner der Commandant des Invalidenhotels in Pest, *h)* die Kronwache in Ofen, und noch andere militärische Anstalten und Aemter, die mit

f) Die s. g. Brigaden werden als Mittelorgane der Militärverwaltung zwischen den einzelnen Regimentern, und dem Ober-General-Commando des Landes, mehr jedoch zum Behnfe einer leichtern Militär-Oberaufsicht, als hinsichtlich der eigentlichen Verwaltnng angesehen, zo welchem Zwecke ihnen auch die Feldkriegs-Commissäre überall zur Verfügung steheo. — Zwei Brigaden machen eine Division unter einem s g. Divisionär, einem k. k. Feldmarschall-Lieuteoant aus.

g) Aos der Kette der Grenzfestnngen, die einst im Osten Ungarn gegen die Türken schützten, sind io der nenern Zeit ausser Komorn, Peterwardein kanm einige noch übrig, die nach den neuern Grundsätzen der Kriegs- und Fortificationskunst den Anforderungen der neucrn Zeit hinsichtlich ihrer Bestimmung zu entsprechen im Stande wären. — Im Schematismus des K. Ungarn und seiner Nebenläoder sind io dem Jahrzehent vor 1848. für Uogarn noch fünf Städte als Festongen bezeichnet, nämlich Ofen, Komorn, Arad, Leopoldstadt (an der Waag) nnd Munkács, in Slavoniens General-Commando vier: Peterwardein, Gradiska, Essegg und Brodi, im croatischen General-Commando zwei: zn Carlsstadt und Czettin, endlich im Temescher Banate Temesvár allein. Auffallend wird dabei dem unbefangenen Leser nur der Umstand, dass gegen Norden, dessen grösste Macht gegenwärtig schon onmittelbar an Galizien nnd Ungarn grenzt, aosser dem natürlichen Riesenwalle der karpatischen Gebirge sonst kein militärisch-strategischer Vertheidignngspnnkt das Land gegen die äossern Feinde schützt.

h) Das Invalidenhans in Pest, von nnserm Schwartner nicht mit Unrecht das ungar. hôtel royal des Invalides geoannt, worde dnrch die Monificenz des K. Carl III. (VI.) und die freiwilligen Beiträge der Stände Ungarns, und vorzüglich des ungar. Episcopats mit einem Anfwande von 500,000 fl. in den Jahren von 1730—1745. aufgeführt, und zum stabilen ehrenvollen Ruhesitze der ausgedienten regolären Truppen für ihr Alter bestimmt; welche Bestimmung jedoch in späterer Zeit, namentlich im J. 1785. dadurch eine Modification erlitt, dass das grosse Gebäude anfangs zum Theil nnr den daselbst

einer angemessenen Zahl von Unterbeamten, unter der obersten Leitung des General-Commando's des Landes, alle diesen Militär-Bezirk betreffende militärische Angelegenheiten besorgen. *i)*

Ausser diesem ungar. General-Commando ist noch in den ungar. Nebenländern, insbesondere

II. Für Slavonien, ein ähnliches General-Commando eingesetzt, das seinen Sitz in Peterwardein hat, eben so

III. Für Croatien ein ähnliches General-Commando mit dem Sitze in Agram, so wie endlich

IV. Für das Temescher Banat ein gleiches General-Commando mit dem Sitze in Temesvár.

In allen diesen Militär-Verwaltungsbezirken ist der Organismus der Verwaltung jenen ganz ähnlich, der für Ungarn oben näher angegeben worden ist. — Es kommen in denselben eben so, und beinahe dieselben Abtheilungen, Departemente und Sectionen sammt ihren untergeordneten Aemtern vor; mit dem einzigen Unterschiede, dass im Verhältnisse zu den vorkommenden Geschäften auch die Zahl der Beamten bald grösser, bald kleiner sich herausstellt. — Doch ist noch insbesondere zu bemerken: dass in den drei letztern Militär-General-Commanden hinsichtlich der Grenzmiliz nicht nur die Militär- sondern auch die Civil-Verwaltungs-Angelegenheiten zu dem ordentlichen Wirkungskreise dieser Oberbehörden gehören, was bei dem ungarischen General-Commando natürlich nicht der Fall ist.

Und diess dürfte zur Kenntniss der Militärverwaltung des Königreichs Ungarn vom Standpunkte dieser Wissenschaft vor der Hand genügen.

---

vereinigten Grenadier-Compagnien der activen im Lande garnisonirenden Regimenter, im Jahre 1843. aber gänzlich der Garnison der zwei Schwesterstädte Pest und Ofen eingeräumt, und die Invaliden theils in Klein-Zell in Ofen, theils in Tirnau u. a. O. untergebracht wurden.

i) Der Activ-Personalbestand sämmtlicher Individuen, die bei der Militärverwaltung in dem Bereiche des ungarischen, so wie auch des slavonischen, croatischen und banatischen General-Commando's in Activität sind, ist aus dem ungar. Reichs-Schematismus, der in Ofen jährlich auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungszweige des Landes regelmässig erscheint, näher zu entnehmen. — Hingegen eine vollständige Uebersicht des gesammten Militärwesens, und dessen Personalbestandes, hinsichtlich des ganzen österr. Kaiserstaates, sammt dessen sämmtlichen Erb- und Kronländern,

Anhang.

§. 91. — Rückblick und politische Bemerkungen über das gesammte Verwaltungsrecht oder Administrationssystem des Königreichs Ungarn.

Wer immer auf das hier von §. 73—90. dargestellte Verwaltungs-System des K. Ungarn, wie es vom Anbeginn des Reiches bis zum Jahre 1848. zur Seite der bestehenden Landesverfassung sich nach und nach analog der letztern herausgebildet hat, mit dem Kennerauge eines unparteiischen Forschers vom höhern Standpunkte der Wissenschaft noch einen Rückblick zu werfen, und einige Betrachtungen hierüber anzustellen sich geneigt fühlt, der wird, gleich wie oben §. 72. hinsichtlich der Landes-Verfassung, ein weites Feld vor sich ausgebreitet, und auf demselben noch reichlichern Stoff zu den interessantesten politischen Betrachtungen finden, die jenen oben erwähnten hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für das allgemeine Wohl des Landes ohne Bedenken an die Seite, wo nicht gar in practischer Beziehung noch über sie gestellt zu werden verdienen. *a)* — Und zwar

---

gewährt der gleichfalls unter öffentlicher Autorität jährlich im Druck erscheinende k. k. Militär-Schematismus für die ganze österr. Monarchie. — Vergl. hierüber die schon erwähnte Tabell. Darstellung des österr. Staatsorgauism. von Kndler. Querfol. Wien 1834. und die 15. Tab. im Anh. dieses Werkes etc.

a) Bei diesen Botrachtnngen über das gesammte Verwaltungssystem des K. Ungarn können mit Nntzen verglichen, und zn dem Zwecke, doch mit der gehörigen Vorsicht, anempfohlen werden, die oben bereits (I. B. §. 4) unter dem Namen politische Literatnr erwahnten Werke nnd politische Tagesblätter, die bezüglich der politischen Verwaltnng des Landes, neben manchen Uebertreibnngen, doch auch höchst schätzhare Beiträge zur Aufhellung dieses Gegenstandes liefern. — Unter den grössern politischon Werken verdienen insbesondere erwähnt zu werden: Gr. Széchenyi's (Stephan) Hitel, Világ, Keletnépe, Stadium etc. — Gr. Dezseöffy (Aurel) X-Y-Z-Könyv. Pest 1841. 8. — Gr. Dezseöffy (Emil) Alföldi levelek, és néhány toldalék. Bud. 1842. wovon die Einleitung auch in dentscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber Einiges, was Ungarn Noth thut. Pest 1843. besonders erschien. — Ferner: Baron Wesselényi (Miklós) Bal-itéletek. Pest 1842. — Bar. Eötvös (Jós.) és Lukács (Mór) Fogházi javitás. Pest 1842. 8. — Szalay (László) A büntető eljárásáról különös tekintettel az és küttszékekre. (Ueher das Strafverfahren mit hesonderer Rücksicht auf Geschwornengerichto) und desselben Entwurf des nenen Strafgesetzbuches, welcher dem Reichstage von 184^3/$_4$ vorgelegt wurde,

1. Es wird nicht leicht ein aufmerksamer Beobachter der bisher dargestellten Staatsverwaltung Ungarns läugnen, oder auch nur in Zweifel ziehen wollen: dass in diesem Verwaltungs-Systeme überhaupt die ersten Elemente einer geordneten Staatsverwaltung selbst nach Vernunft-Principien gleichsam im Keime schon beim Beginn des Reiches vorhanden waren, die in der Beziehung alle Beachtung verdienen, dass dieselben der jedesmaligen Verfassung des Landes so ziemlich angemessen, sich möglichst ferne von den Extremen der zu jeder Zeit herrschenden Regierungssysteme: sowohl des in Zeiten der Feudalität üppig wuchernden Provincial- und Collegial-Systems der aristocratischen Parteien, als des mit dem Erstarken der Königsmacht mitunter absolutistisch auftretenden s. g. centralistischen oder bureaucratischen Verwaltungs-Systems der neuern Zeit hielten, so dass keines derselben ausschliesslich vor den andern prädominiren, vielmehr auch mehrere verschiedene Verwaltungsformen nach Umständen mit und neben einander friedlich in Anwendung kamen; in so ferne die Verwaltung der mindern Local-Verhältnisse den mindern Local-Behörden oder auch einzelnen Magistraten in Form eines patriarchalischen Hausregiments, die höhern öffentlichen Angelegenheiten den öffentlichen

---

und welchen der berühmte Mittermayer den besten Arbeiten dieser Art beigezählt hat. — Desselben: Status férfiak és szonokok könyve. (Buch der Staatsmänner und Redner.) 1847. 8. — Ferner: Sréter (János) Emlékezések. Bud. 1842. 8. und Nógradmegye beligazgatósága állapotjáról hivatalos jelentés a második alispán által. 1841. 8. — Anon. Ungarn im J. 1841. Leipz. 8. Cosmoráma haladás és párt tekintetében. Irta A. N. D. Pest 1843. 8. — Inditvány a megyei bünvádi eljárás lehető javitás iránt. Pest 1841. 8. — Orosz Reichstag von 1830. und dessen Terra incognita etc. Leipz. 1835. 8. — Hetényi Honi városaink befolyásáról, nemzetünk kifejlésére, és csinosbulására. Bud. 1841. 8. — Wildner: Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn. Wien 1842. 8. — Ungarns Wünsche über die wichtigsten in dieser Hinsicht obschwebenden Fragen v. L. v. K. Leipz. 1843. 8. etc. — Dazu kommen noch die vielen Abhandlungen und Monographien u. a. Aufsätze, die in den vorzüglichsten polit. Tagesblättern, als: Pesti Hirlap, Világ, Jelenkor, Nemzeti Ujság etc. über die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Verwaltung vorkommen, wo hierüber mit dem grössten Freimuth nach allen Seiten hin discutirt wird, bei deren Würdigung jedoch dem kundigen Leser stets eine genaue Critik zur Seite stehen muss.

Landesbehörden, und in gewissen Fällen den Reichs- und Landtägen in collegialischer Form anvertraut wurden, während die höchste Leitung und Vollziehung der gesammten Verwaltung des Landes den Händen des Königs, als des mit der vollen Machtvollkommenheit ausgestatteten Oberhauptes der ganzen Nation, vorbehalten blieb; durch welche weise Abstnfung und Vertheilung der Gewalten alle Interessen des Landes nach Möglichkeit berücksichtigt nnd geschützt, und so die höchsten Zwecke des Staates, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen, mit Vermeidung der, den einseitigen Verwaltungsnormen gewöhnlich anklebenden Unzukömmlichkeiten, noch am leichtesten erreicht werden konnten.

2. Indessen wird wohl auch Niemand leicht in Abrede stellen: dass dieses in seinen Grundlinien so cinfache und gefügige Verwaltungs-System, welches mit der Verfassnng des Landes gleichen Schrittes durch acht Jahrhunderte mehrere Verwandlungs-Phasen des politischen Lebens durchging, in der neuern Zeit sich nicht gleichförmig mit den neuen Richtungen des Zeitgeistes entwickelt, vielmehr zu lange befangen in den Banden der mittelalterlichen Feudalverfassung, diese Bande bis in die neueste Zeit von sich nicht so weit abzustreifen im Stande war, dass sie nach dem Beispiele der vorzüglichsten Völker Europa's die Schwingen zu ihrer fernern Vervollkommnung freier zu entfalten, den immer zunehmenden Collisionen mit den Ideen der Neuzeit durch eine weise Reform ihrer Institutionen bei Zeiten vorzubeugen vermocht hätte. — Im Gegentheile sie blieb auch hierin so weit hinter den grossen Fortschritten der Neuzeit zurück, dass im XVIII. und XIX. Jahrhundert auf diesem Wege nicht nur die Verwaltung, sondern selbst die Regicrung des Landes sich in der Realisirung der höchsten Staatszwecke wesentlich gehindert und gleichsam gelähmt fühlen musste. *b)*

---

b) Zur Bekräftigung des hier Geäusserten möge es uns vor der Hand gestattet sein, nur eine Aeusserung hierüber aus der oben erwähnten Einleitung der Alfoldi levelek vom Gr. Emil Dezseöffy S. 28. hier wörtlich anzuführen. Derselbe sagt: »Azt hiszem, az alkotmányi monarchiai élet vidorsága attól függ, hogy a status hatalma mindegyike eróteljesen mozogjon azon irányban, melyet neki az alkotmány mutatott. — Azt hiszem, hogy miután

3. Diese Mängel und Gebrechen gaben sich insbesondere in der letztern Zeit schon bei der Gesetzgebung des Landes kund; da die bisher im Sinne der Landesverfassung übliche Vertretung der ganzen Nation durch die privilegirten Feudalstände weder dem neuern Zeitgeiste, noch der wachsenden Bevölkerung des Landes, und dem Grade der Bildung der vorzüglichern Staatsgenossen mehr angemessen erscheint. Denn während in den ersten Jahrhunderten des ungar. Reiches sich die bunte Bevölkerung des Landes vertrauensvoll der Leitung der damaligen Beschützer des Landes willig überliess, stellt die neuere Zeit, den Ideen einer immerwährenden Vormundschaft abhold, die Forderung auf: dass eine Volksvertretung auf zu enger Basis, wenn solche nicht durch eine weise Reform des ungar. Reichstags erweitert würde, dem Wohle des Ganzen in die Länge unmöglich genügen könne, welche Anforderung dadurch nicht wenig erschwert wird, dass, nach der (oben bereits angeführten) Aeusserung einiger unserer vorzüglichsten Publicisten, bei der gegenwärtigen so mangelhaften Organisirung des ungar. Reichstags, von

---

alkotmányos monarchiában élünk, és akarunk maradni, egy részről, más részről pedig szerencsések vagyunk, helyhatósági régi szerkezettel birni, ez utóbbinak a monarchiai eszméjével, mely lényegesen abban fekszik, sikert szerezni a nemzeti akarat kefejezőjinek szükség öszvehangzásban hozatni. — Ki mondom nyiltan, hogy a központi végrehajtó hatalmat a megyei és városi testületek ellenében tettlegesebb befolyást kifejteni, és sikeresebb ellenőrködést gyakorlani látni szeretném. — De ebhez reménységem nincs, még annak szükségét magunk nem fogjuk általlatni, és mig törvények a központi végrehajtó hatalmat erősiteni egy részről, más részről pedig, a municipalis szerkezeteket szabályozni, és a törvényt be az életbe vivők felelőségét organizálni nem fogjuk. Azt gondolom, hogy valamint akkor, mikor a régi alkotmány felülről ostromoltatott, a korlátozó ellenőrségnek, a megapasztó erőnek alul kellett működnie, ugy most, midőn a régi alkotmány alulról ostromoltatik, a korlátozó ellenőrségnek nagyobb erőben, mint ez előtt felül kell, létcznie. — Nem tagadom, hogy a központositásnak (Centralisation), franczia szellemben pártolója nem vagyok, mert jól értem, hogy a hol 10 ember akar 10 millió ember számára mindenről gondolkozni és gondoskodni, ez csak silánynl történhetik, de más részről az olyan helyhatósági institutiókat, melyek minden hatalmat absorbeálhatnak, és magokat, a törvényektől is függetlenekké tehetik, előbb utóbb a valódi szabadság veszedelmeinek, és a valódi haladás gátjainak tartom« etc.

einer gründlichen und wirksamen Reform der ganzen Verfassung des Landes gar nicht die Rede sein könne. *c)*

4. Nicht mindern Mängeln und Schwierigkeiten ist auch die Ausübung der vollziehenden Gewalt, und der meisten besondern Majestätsrechte ausgesetzt, da die Landesverfassung solche wohl dem Könige, doch nur im Sinne der durch die

---

c) Was über die Gesetzgebung, und den gesetzgebenden Körper in Ungarn, d. i. den ungar. Reichstag oben bereits (§. 74. u. 75. S. 3—63. III. B.) gesagt worden ist, dürfte wohl hinlänglich sein, um jede weitere Beweisführung in dieser Beziehung überflüssig zu machen. Es möge daher genügen, zum Schlusse hier nur noch das Resumé des oben angeführten Hauptredners hinsichtlich dieses Gegenstandes zu vernehmen, welches also lautet: »Wenn wir die complicirte Maschine dieser Gesetzgebung einer genauern Prüfung unterwerfen, so finden wir sie ohne politisches Gleichgewicht der beiden Tafeln zu einander, ohne obligative moralische oder materielle Kraft von Innen und nach Aussen, ohne bestimmte Zahl und Proportion der Stimmen, endlich ohne Haltung und Gewicht der Regierung gegenüber. — Von Anbeginn an mehr auf Erhaltung des Bestehenden als auf wesentliche Abänderungen berechnet, ist auch nicht eine einzige Neuerung, die das Interesse einer Corporation berührt, durch das Einverständniss der übrigen Theile einzuführen. Der ungarische Reichstag war daher von jeher eine Versammlung zum Geben, wenn die Noth dringend geworden, überall an der Oberfläche bleibend, Alles provisorisch feststellend, oder vielmehr hinausschiebend, dunkel und unbestimmt lassend, und Gesetze bringend, von denen man vorn hinein weiss, dass sie nur theilweise, oder gar nicht beobachtet werden. — Ohne über Stimmenrecht auch nur entfernt im Klaren zu sein, befindet sich unser gesetzgebender Korper in einer Zusammensetzung, wo man nach geläuterten Begriffen der Legislation kaum die Frage über die Sicherheit der Person und des Eigenthums systematisch zu verhandeln im Stande wäre. — Hinreichend blos für das Aufsitzen des Adels zur Zeit der Gefahr, für Subsidien in Geld und Früchten, Recrutenstellung, oder höchstens einige der dringendsten Provisionen, genügte der Reichstag bisher so ziemlich den Bedürfnissen der Gesellschaft, obgleich es fast ausschliesslich dieser mangelhaften Organisation zuzuschreiben ist, dass unsere Gesetze so wenig befolgt werden. — Daher auch die so vielen sich widersprechenden Gesetze, weil sie nur auf einzelne Fälle bei dringender Noth, oder im Sinne der eben herrschenden Partei, selten mit gehörigem grossartigen Ueberblicke des Ganzen gebracht wurden. — Aus den vielen heterogenen Materialien bleibt daher nur das unbestreitbare Recht der Nation auf die mit dem König gemeinschaftliche gesetzgebende Machtfülle ohne Widerrede; alle übrigen innern und äussern Correlationen des gesetzgebenden Körpers bedürfen mehr oder weniger einer organischen Verbesserung« etc. — Also Orosz in s. Terra incognita IV. S. 262 etc.

Stände mitberathenen Gesetze, und ohne irgend eine Verantwortlichkeit der dabei thätigen Organe beiderseits zuerkennt. Bei der schon erwähnten Mangelhaftigkeit der ungar. Landesgesetze, ist es da zu wundern, wenn von einer Seite die Organe der Regierung und die öffentlichen Landesbehörden, unter dem Namen und Schilde des Königs, rein absolutistischer und centralistischer Tendenzen verdächtigt, wo nicht gar beschuldigt werden, andererseits wieder, unter dem Namen des Volks, die aristocratischen Municipal-Verwaltungen der Comitate, deren Verantwortlichkeit so gut als keine ist, durch Nichtbeachtung jeder höhern Autorität, der Anarchie Thor und Riegel öffnend, sich eines noch grössern Vergehens an dem allgemeinen Wohle des Landes schuldig machen? wie diess schon aus den häufigen Klagen der Landesgesetze selbst über die vielen Ausschreitungen der vollziehenden Organe beiderseits, und die nicht minder häufigen Mängel und Missbräuche in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung des Landes ersichtlich ist. *d)*

d) Wir können uns nicht versagen, zur Erläuterung des Gesagten hier nochmals auf die schon oben Anm. b) rühmlichst erwähnte Einleitung des Grafen Emil Dezseöffy in s. Alföldi levelek unsere Leser aufmerksam zu machen, und daraus nur einige Stellen als Belege hier kurz anzuführen: »Szomoru jelenet, de tapasztalás igazolja, mikép haladásunk nagy része csak papiroson marad, és fog is maradoi mind addig, még az ég nem áldand meg benünket, egy oly törvényhozással, melynek sikerülend kibékiteni egymással elméletileg a központositó és helyhatósági rendszerek vezér-eszméit, és meghatározni a kormányi ellenórség azon sikeres mértékét, mely alá helyezve kell lenni a megyei saerkezetnek, hogy törvények által megszabott határvonalok között minél jótékonyabban mozogbassék, de tul azokon ne léphessen etc. — — de jelenleg a helyhatósági tehetóségben öszve vaonak zavarva a törvényhozási, biról, fenyitói, és rendóri hatalmak, hozza járnl ezekhez az adó-kivetési, és felosztási tehetóség etc. De szülhetnek-e ezen szétágózó erók valamenyi sikeret, ha tul hévvel folyó önkormányzási (selfgovernement) kicsapongásainknak magunk nem teszünk korlátokat, vagy más szavakkal, ha nem vetkezünk ki azon szokásból, melynél fogva szeretünk, minél több törvényeket hozni, de azokoak minél kevésbbé engedelmeskedni etc. egy szóval, ha nem emeljük fel hitünké azon igazságot, hogy nem a feladás, 52 külömb szerkezètekkel, és külömb kormáoyzási rendszerrel biró egymástól, és az egésztól független országocskát alapitani meg etc. nemzeti nagyság nincs, nemzeti egyeség nélkül. — A nemzeti függetlenség eszméje csak illusio, ha vele szomközt 52 részletes függetlenség áll!« etc. etc.

5. Diess Alles tritt noch anschaulicher bei der Ausübung der einzelnen Majestätsrechte hervor, insbesondere bei der so höchst wichtigen Gerechtigkeits- und Staatspolizei-Pflege, deren erstere ganz in den Händen der privilegirten Stände befindlich, natürlicherweise grösstentheils nur in ihrem Interesse gehandhabt wird; obgleich bei dem natürlichen Rechtsgefühl, und einem gleichsam angebornen Talente zu Rechtsgeschäften des gebildetern Theils derselben ihre Hegemonie in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung dem Lande nicht eben zum Nachtheile gereichen würde, wenn nur die Scheue vor jeder auswärtigen Gesetzgebung und Justizverfassung, so wie hinsichtlich einer geregelten Staatspolizei-Pflege das gleichsam angeborne Misstrauen gegen jede Neuerung, und die Unantastbarkeit der gesetzlich bestehenden adeligen Vorrechte nicht die andere Wagschale zu tief sinken liessen; wie diess bereits oben (im II. B. §. 44—46. S. 115—152.) näher nachgewiesen worden ist. *e)*
6. Hinsichtlich der politischen Verwaltung des Landes, zu der sich in der neuern Zeit jeder adelige Ungar statt der einstigen Landesvertheidigung, gleichsam von Geburt aus, berufen fühlt, ist schon oben (im 6. und 8. Punkte des 72. §. des II. B.) angezeigt worden: dass die alte Landesverfassung im Laufe so vieler Jahrhunderte, trotz aller neuern Modificationen derselben,

---

e) Es dürfte wohl überflüssig sein, hier noch ausser dem, was bereits oben (im II. B. §. 44. n. 45. und im III. B. §. 85. Anm. k) u. l) über die Mängel und Gebrechen der ungar. Civil- und Strafrechtspflege gesagt worden ist, etwas beifügen zu wollen. Nur in Hinsicht der nicht weniger mangelhaften Polizeipflege (wie solche bis zu dem J. 1848 bestand) wollen wir eine Aeusserung als Beleg dessen, was das gebildetere Publikum jener Zeit über diesen Gegenstand dachte, wenn auch nicht laut äusserte, anführen: »Wir sagten, so spricht sich der anon. Verfasser der kleinen Flugschrift: Ungarn im Jahre 1841. Seite 32 aus, dass auch die Polizei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in die Gebiete der ungar. Municipalität gehöre; nun aber sagen wir hierzu: dass es, die Wahrheit zu sagen, so gut als keine bei uns gebe! — Beamte, ausschliesslich diesem Berufe geweiht, hat man keine, und wie soll die geringe Zahl der übrigen ihren allseitigen Obliegenheiten genügen, besonders in einem Lande, wo jeder Ruhestörer mit den Worten: »Ich bin ein Edelmann« bis jetzt jeder augenblicklichen Zurechtweisung Hohn zu sprechen vermag? Wie soll in Städten, wo sie am nöthigsten thut, dieselbe durch den Magistrat kräftig gehandhabt werden, wenn er nicht einmal ermächtigt ist, eine Menge seiner Inwohner, als da sind Edelleute und selbst ihre Diener, ausser dem Falle eines auf der That ertappten groben Verbrechens, zu arretiren, und zu verurtheilen, ja jene auch nur zur Verantwortung zu ziehen? — So lange in Ungarn die Freiheiten nicht der wahren Freiheit Platz machen werden, ist an keine Polizei zu denken« etc.

noch so manche Lücken und Gebrechen darbiete, die auch auf die Verwaltung nachtheilig einwirken, und manche Missbräuche sowohl von Seite der Regierungsorgane, als der Comitats-Municipalitäten nach sich ziehen, die gegenwärtig schon dringend eine im gesetzlichen Wege der Reform herbeizuführende Abhilfe erheischen; wenn nicht zuletzt die öffentliche Verwaltung gleich der Verfassung des Landes immer mehr in Verfall gerathen, und entweder der absoluten Willkür einer überhand nehmenden Centralisation, oder einer zur Anarchie führenden Ochlocratie der Municipalitäten, und die übrige Bevölkerung einem pol. Indifferentismus und Marasmus anheimfallen solle.

7. Diese traurige Wahrnehmung wird insbesondere durch die auffallenden Mängel und Gebrechen der neuern Municipal-Verwaltung der Comitate, und einigermassen auch der k. k. Freistädte und priv. Districte bestätigt; wo sich in der neuern Zeit die Excesse des niedern, keine höhere Autorität scheuenden adeligen Pöbels fortwährend wiederholen, und dadurch auch in der Verwaltung dieser Municipien neue Missbräuche und ominöse Zustände für die Zukunft eingeführt wurden; wie sich diess auch durch den überhand nehmenden Zudrang zu den öffentlichen Aemtern, blos um davon zu leben, durch die von Tag zu Tag häufiger vorkommenden Cassendefecte, Veruntreuung der öffentlichen Depositengelder und sonstigen Aerarial-Güter, Unterschleife bei den öffentlichen Unternehmungen, ein durch alle Stufen der Verwaltung grassirendes Corruptions-System etc. nach dem Zeugnisse der hierüber schon an Reichstägen laut gewordenen Klagen der Bevölkerung auf die unzweideutigste Art kund gibt. *f)* — Einem so allgemein anerkannten Uebel der öffentlichen Verwaltung muss doch eine eben so allgemeine Ursache zu Grunde liegen, und da diese nur durch eine gründliche Reform der ganzen Verfassung des Landes abgeholfen werden kann, ist es da zu

f) Es war nicht selten der Fall, dass wenn sich den Ständen die Gelegenheit darbot, öffentlich mitunter die bei der städtischen Verwaltung vorkommenden Missbräuche zu rügen, diess mit einem Eifer und einer Rücksichtslosigkeit geschah, als wenn ihnen nichts Aehnliches je in ihrem eigenen Hause, d. h. bei der Municipal-Verwaltung der Comitate vorgekommen wäre, wahrend hier füglich die Anwendung der inhaltschweren Parabel von dém Splitter in dem Auge des Bruders, und dem Balken im eigenen Auge hätte Platz finden

wundern, dass die Sehnsucht nach dieser gesetzlichen Reform von Tag zu Tage immer dringender wird, um einem weit grössern Uebel, das sonst im ungesetzlichen Wege zu befürchten wäre, bei Zeiten vorzubeugen. — Endlich

8. Eines fühlen wir uns noch gedrungen, am Schlusse des ganzen Verwaltungssystems des K. Ungarn hier zu bemerken: Da in dem Staats-Organismus der neu-europäischen Staaten der Hauptnerv des neuern Staatslebens in dem National-Vermögen, und insbesondere in einem wohlversehenen, und eben so genau als getreu verwalteten Staats-Aerar besteht, in Ungarn jedoch, nach dem oben §. 86. dargestellten gegen-

können (s. Math. VII: 3—5). Dadurch sollen jedoch jene nicht entschuldigt, aber auch die letztern noch weniger ignorirt werden. — Beiden ist hoffentlich oben (im II. B. §. 69. und im III. B. §. 79. 80. etc.) ihr Recht, sammt einer billigen Würdigung ihrer Licht- und Schattenseiten — sine ira et studio — zu Theil geworden. — Vor einem Viertel-Jahrhundert, wo die hier angeführten Bemerkungen in dem lat. Originalwerke niedergeschrieben wurden, liess der Verfasser statt seiner nur einen der schon damals rühmlichst bekannten Vorkämpfer der Reform, den Gr. Emil Dezseöffy, über diesen Gegenstand sich äussern, welche Aeusserung aus der schon erwähnten Einleitung in dessen Alföldi levelek S. 13. selbst bis jetzt noch immer ihren Werth behält. Sie lautet also: »Kérdem, a megyei szerkezet, ha egyszer van mód a törvényeket elmellözni, ha egészen a merőben pártküzdések csataterévé aljasul, biztositja-e kellőkép a vagyont, személyt, és lelkiesméretet? — Lehet-e ezt kivánni oly testületektől, hol axioma gyanánt van felállitva: hogy a mit az egyik gyülés elvégzett, azt a másik minden ok nélkül, eldöntheti, a hol tehát semmi állandóságra nem számolhat, miután ha úgy tetszik tizenkétszer is van alkalom évenkint mindent felforgatni! — Azon költsönös hatás, melyet a végrehajtó hatalom és megyéink nalunk egymásra alkotmányosan gyakorolhatnak eszközlöje lehet idővel egy tökéletes igazgatási rendszernek. — Ez azonban egészen a jövendő feladása: mert ha vissza tekintünk a multra, és röviden akarjuk kifejezni helyhatósági rendszerünk öszves eredményét, nem igen mondhatunk többet mint ezt: szerencsés sikerrel igyekezett a kiváltságos osztályt jogaiban megtartani, de egy jó és rendes közigazgatás mellözhetlen kivánatainak megfelelni képes nem volt. — Ha pedig a jelent vesszük fontolásra, igy summázhatjuk öszve a nép törekvések eredményeit: következetesség és kitartás nélküli kapdosás a képzelt, de többnyire komolyan meg nem fontolt jobb után. És ezt lehet-e tagadnunk, ha pénztáraink, ha árvaszékeink, ha börtöneink, ha adófizetési rendszerünket s a t. vesszük szemügyre? Megyei és városi igazgatásunk visszaélésekben bövelkedik, és ha népszerük a visszaélők az orvoslás hol van? — Ne magasztaljuk tehát mindég mint remekot, hanem becsüljük meg, az az keressük fel hibáját és tökéletesitsük megyei szerkezetünket, ne érjük be vele, hogy az a vitatásnak törvényes mezeje, és a törvényhozásnak előműhelye legyen, hanem tegyük azt, a közigazgatás alkalmatos és gyakorlatban sikeres mozgonyává — mert hiszen századokon keresztül autonomice kormányozzuk magunkat, de valljuk meg, még a középszerüségtül is igen távol vagyunk« etc. — Vergl. Aurel Dezseöffy X-Y-Z-Könyv, pag. 111. 129. und 141. — Vorzüglich jedoch noch: Nógrád megye beligazgatóság állapotjáról hivatalos jelentés etc. und Pesti Hirlap, Századunk u. a. mehr.

wärtigen Finanzwesen, die einstigen Kroneinkünfte und s. g. Regalien allein, zur Deckung der tausendfach gesteigerten Bedürfnisse des Landes in der Neuzeit nicht genügen, und bei der gesetzlich bestehenden Steuerfreiheit des Reichsadels im Wege einer ordentlichen Grundsteuer die Kräfte der einzelnen, wenn gleich vermöglichsten, Staatsbürger in Anspruch zu nehmen nicht gestattet ist, so liegt ja klar am Tage die Grundursache: warum in diesem, von der Natur so reich gesegneten Lande nicht nur die Regierung in allen ihren auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten wesentlich gehindert, sondern auch alle sonstigen zum Wohle des Landes zielenden Unternehmungen gleichsam gelähmt, so lange sich als völlig unwirksam erweisen, bis nicht auf irgend eine ausserordentliche Art und Weise dieses Haupthinderniss jedes weitern Fortschrittes, für welches keine Palliativmittel mehr zureichen, einmal für immer aus dem Wege geräumt, und einem so unausweichlichen Bedürfnisse eine definitive Abhilfe zur Rettung des Ganzen zu Theil werde. *g)*

---

g) Den Gegenstand dieser Anmerkung, einen der wichtigsten aber auch schwierigsten des ganzen ungar. Staatsrechts in der Zeit vor dem Jahre 1848. unternahm der bei Einführung des neuern Handels- und Wechsel-Codex von den Reichsständen zu Rathe gezogene, und dafür mit dem ungar. Indigenate belohnte Wiener Advokat Dr. Ign. Wildner einer besondern Erörterung zu unterziehen, die er auch unter dem Titel: Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn, Wien 1842. 8. in Form einer kleinen Flugschrift im Drucke herausgab, wo er mit Hilfe statistischer, aus ämtlichen Quellen gezogenen Belege die Nothwendigkeit der Einführung einer Grundsteuer mathematisch seinen neuen Standesgenossen zu beweisen sich angelegen sein liess. Mit welchem Erfolge? kann schon aus der im folgenden Jahre von ihm veröffentlichten zweiten Flugschrift unter dem Titel: Die ungar. Publicisten über jene Broschüre, Wien 1843. 8. entnommen werden. — Und dennoch wer könnte gegenwärtig die Richtigkeit der von ihm dazumal aufgestellten Behauptungen trotz der zahlreichen in der magyarischen Tagesliteratur sich gegen ihn erhobenen Stimmen auch nur in Zweifel ziehen? — Ist es dem Grafen Steph. Széchenyi mit seinem Hitel (Credit), den Grafen Aurel und Emil Dezsöffy, dem Baron Eötvös, Wesselényi, Paul Somsich u. a. gemässigten Reformers jener Zeit mit ihren patriotischen Bemühungen besser ergangen? ungeachtet des grossen Ansehens, welches diesen ausgezeichneten Stimmführern der Nation ihre Geburt, Nationalität, Sprache und andere persönlichen Vorzüge in den Augen ihrer Standesgenossen verlieh. — Wem nicht dieser aristocratische Nimbus ganz zu Gebote stand, der musste zuletzt, um bei dem bereits tonangebenden Publicum und der heissblütigen Jugend noch Gehör zu finden, in den Ton einstimmen, den die exaltirten radicalen Parteigänger jener Zeit als den einzig nationalen eines echten Patrioten bezeichneten, von dem uns nur eine kurze Aeusserung des allbekannten Redacteurs des Pesti Hirlap im J. 1843. in dem Leitartikel vom 9. Febr. d. J. Nr. 220. über den Hauptgegenstand dieser

Was nun zu diesem Zwecke, d. h. zu der so sehnlich gewünschten Reform der bisher bestandenen Verfassung und Verwaltung des Landes von Seite der Regierung, und was von Seite der Stände des Reiches, und der ganzen ungarischen Nation erfordert und gewünscht werden könnte? ist für den kundigen Leser aus dem Vergleiche der bestehenden Landesverfassung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts und der rationellen Verwaltungspolitik wohl zu entnehmen, deren Ausführung jedoch, als Aufgabe der nächsten ungar. Reichstäge, denselben und der Zukunft anheim gestellt werden muss. *h)*

Anmerkung gleichsam zur Probe dienen möge. Sie lautete also: »A minek jönni kell, a mi jönni fog. — Hiában uraim! jönni fog, ha mindjárt ossát Pelionra halmozzatok. Mert ugyan a házi adó leghevesebb ellenét kérem, vessen számot hitivel, lelkiesméretével, vagy mond meg igazán, hiszi-e, hogy ez az adómentesség a közigazgatási költségektől még sokáig fennmaradhat? — Lehetlen, hogy higyje! mert a dolog nem forog uraim! a körül, hogy három vagy hat évvel hamarább vagy később fizessük a házi adót? hanem forog a körül, hogy ez a végső percz mindent magunknak köszönhetni: mert vannak elemek, ben az alkotmány sánczaiban, már ben, uraim! melyeket a mint kidobni sem nem akartok, sem nem tudnátok, ugy azokat tovább gunypadon tartani is erkülcsi lehetetlenség: mert megértek, és kifejlettek, hogy magoknak érvet (Geltung) és életet, a szeretett hon szent nevére igényeljenek« etc.

h) Bevor wir noch von den innern Verhaltnissen des ungar. Reiches, die mit dem Schlusse des Administrations-Systems ihren Abschluss finden, unsere Blicke und Aufmerksamkeit vollends abwenden, um solche den äussern Verhältnissen desselben in aller Kurze noch zu widmen, möge es uns hier gestattet sein, unsere geneigten Leser auf das dieser zweiten Abtheilung vorangestellte Motto des britischen Dichters zu erinnern, der da sagte: »Thöricht wäre jeder Streit der Gelehrten über die beste Staatsform, indem doch ohne Zweifel jene die beste wäre, die am besten verwaltet wird,« ein Satz, der ein Jahrhundert bereits die Runde um die Welt gemacht, und sich eines ungetheilten Beifalls der praktischen Staatsmanner vorzüglich aus Bentham's Schule zu erfreuen gehabt; trutz dem wagen wir es ihnen hier die Frage vorzulegen: Ob sie diesen Ausspruch auch so unbedingt zu billigen geneigt waren, besonders in seiner Anwendung auf das eben hier dargelegte gesammte Administrationswesen des K. Ungarn? — Wir hatten vielfache Gelegenheit gehabt, die Richtigkeit des als Axiom Vielen geltenden Satzes bei der wirklichen Anwendung desselben auf die in Ungarn bestehenden politischen Verhältnisse zu erproben, wir wollten jedoch dem eigenen Urtheile des geneigten Lesers nicht vorgreifen; doch tragen wir kein Bedenken, dieselbe hier am Schlusse, wenn sie Jemand von uns zu vernehmen wünscht, hier offen und frei dahin auszusprechen: dass das gesammte Administrations-Wesen des ungar. Reiches, ohne alle andern Gründe, den schlagendsten Beweis der Unrichtigkeit jenes so vielgerühmten Ausspruches biete, dessen nähere Motivirung aus dem bereits Angeführten herauszufinden dem Scharfsinne des kundigen Lesers füglich überlassen werden kann. — Vergl. übrigens über jenes Motto auch die Meinungen der vorzüglichsten Staatsgelehrten, als: Krug, Jordan, Zachariae, Pölitz, Rotteck etc.

Zweiter Haupt-Theil.

Das äussere Staatsrecht

des

Königreichs Ungarn.

„Ecquidem existimo — in omni genere, ac varietate artium — praestabilem esse scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum, exterarum nationum; in universo denique belli jure ac pacis.“

Cic. pro Balbo VI.

§. 92. — Begriff und Umfang des äusseren Staatsrechtes überhaupt.

Das äussere Staatsrecht des Königreiches Ungarn hat zum Gegenstande die äussern Rechtsverhältnisse dieses Reiches, d. h. jene gegenseitigen Rechte und Pflichten, die zwischen dem ungarischen Reiche und den auswärtigen theils benachbarten, theils auch entfernteren, doch in politischer Hinsicht mit jenem in einigem Verkehr stehenden Völkern, Nationen oder Staaten im Laufe der Zeit entstanden sind, oder noch gegenwärtig stattfinden. — Diese Verhältnisse gründen sich bald auf gegenseitige Verträge und Bündnisse, die zwischen Ungarn und den auswärtigen Völkern in dem internationalen Verkehre vergangener Jahrhunderte stattgefunden haben, bald auf gewisse gemeinschaftliche Rechtsnormen, die sich über ihre gemeinsamen Verhältnisse entweder durch ausdrückliche Stipulationen oder durch langjährige Gewohnheiten zu förmlichen, und zwar völkerrechtlichen Rechtsnormen ausgebildet haben. — Der Inbegriff aller dieser Rechtsnormen wird das internationale oder äussere Staatsrecht des betreffenden Staates, also auch Ungarns genannt; dessen nähere Kenntniss zur vollen Kunde aller Rechtsverhältnisse dieses Reiches nicht nur als nützlich und wünschenswerth, sondern sogar nothwendig erscheint. — Weil aber das gegenwärtige Staatsleben Ungarns, so wie jedes andern bestehenden Staates überhaupt ein Ergebniss der Vergangenheit ist: so ist es klar, dass auch das gegenwärtige internationale Verhältniss Ungarns zu den auswärtigen Staaten eine nähere Kenntniss jener historischen Begebenheiten der Vergangenheit voraussetze, die den gegenwärtigen Zustand dieses Reiches herbeigeführt haben, so dass die Erörterung und vollständige Kunde der internationalen Rechtsverhältnisse desselben nie ohne Beihilfe jener geschicht-

lichen Ereignisse, die bei der Gründung und Ausbildung desselben wirksam waren, daher auch jetzt noch als dessen Grundlage betrachtet werden, ermöglicht werden könne, deren Kenntniss daher entweder vorausgesetzt, oder summarisch wenigstens vorausgeschickt werden müsse. *a)*

§. 93. — Politische internationale Rechtsverhältnisse des Königreiches Ungarn zu den auswärtigen Völkern und Mächten, vom Anbeginne des Reiches bis zum Anschlusse an die österreichischen Erbländer überhaupt.

Es ist aus der politischen Geschichte des Königreiches Ungarn und der oben bereits (im I. B. §. 7—11. S. 96—142) vorausgeschickten kurzen Darstellung der historischen Entstehung und Fortbildung

---

a) Ueber diese Hauptpartie des ungar. Staatsrechts beobachten unsere heimischen Publicisten und Politiker ein unheimliches Stillschweigen, oder wenn sie auch bei Gelegenheit etwas davon erwähnen, so thun sie es mit einer Art von heiliger Scheue und Aengstlichkeit, dass man glauben könnte: sie wären Priester der eleusinischen Mysterien, denen es unter schwerer Verantwortung nicht gestattet war, etwas davon den Uneingeweihten zu offenbaren. — So wird der ungar. Publicist sich über diesen Gegenstand vergebens bei den älteren Publicisten als Petrovics, Urményi, Rosenmann, Bock u. s. w. Raths zu erholen suchen. — Von den neuern war Gustermann der erste, der in seinem Entwurfe des ungarischen Staatsrechts §. 5. und 29. auch dem äussern Staatsrechte den ihm gebührenden Platz anweist, an der Ausführung desselben jedoch durch den h. O. sistirten Druck des II. Bandes seines Werkes verhindert worden ist. — Vermuthlich mögen seine Ansichten hierüber nicht weiter gereicht haben, als die ihm vom Hofr. Lakits überlassenen Materialien dazu. — Aber auch diese selbst — in so fern es dem Verfasser dieses Werkes gestattet war, das grössere deutsche Originalwerk des Hofr. Lakits im Msc. näher einzusehen und mit dem spätern lateinischen Auszuge daraus zu vergleichen — können hinsichtlich eines so wichtigen Gegenstandes, als die pragmatische Sanction für das neuere Staatsrecht Ungarns und Oesterreichs ist, weder erschöpfend und vollständig genug, noch der Wichtigkeit des Gegenstandes und der bekannten Freisinnigkeit des Verfassers für angemessen erachtet werden, so dass zuletzt die kurze Skizze, die unser wackere Schwartner am Ende seines Werkes über die äussern politischen Verhältnisse Ungarns in seiner gewohnten geistreichen Art entwirft, trotz seiner Kürze einen entschiedenen Vorzug vor ähnlichen Schriftstücken jener Zeit behaupten dürfte. — Besondere Monographien, die während der Zeit über die äussern politischen Verhältnisse Oesterreichs und Ungarns im Drucke erschienen sind, wurden bereits an mehreren Stellen angeführt.

dieses Reiches *a)* hinlänglich bekannt: dass vom Ende des IX. Jahrhunderts, wo die Ungarn unter der Anführung des Almus und Arpad zum ersten Male in Europa auf dem politischen Schauplatze erschienen, und theils mit Gewalt der Waffen, theils durch die freiwillige Unterwerfung und Bundesgenossenschaft der damals hier vorhandenen Bevölkerung diese Ländergebiete in Besitz genommen und so die Grundlage zu dem neuen Reiche gelegt hatten, bis zum Ausgang des X. Jahrhunderts, wo der heilige Stephan durch Einführung des Christenthums und der damaligen Civilisation des Occidents mit der Annahme des Königstitels und einer geregelten Staatorganisation sich den Ruhm und Namen des ersten Gründers des gleichsam neu geschaffenen Reiches erworben, während unter den heidnischen Herzogen der verflossenen Jahrhunderte die Rechtsverhältnisse der ungarischen Nation zu den übrigen europäischen Staaten und Völkern ziemlich schwankend und unsicher waren, indem sie grösstentheils nur von dem Erfolge und Glücke ihrer Waffen abhingen, aber auf keinen allgemein anerkannten Rechts- oder Besitztitel gegründet waren. — Bei aller dieser nicht zu läugnenden Unsicherheit ihres Fortbestandes in Europa kann indessen doch auch nicht geläugnet werden, dass das kräftige und naturwüchsige Volk demungeachtet unter diesen Umständen seine politische Freiheit und Unabhängigkeit gegen die benachbarten Völker unter den Arpadischen Herzogen das ganze X. Jahrhundert hindurch nicht nur tapfer vertheidigt, sondern dieselbe auch bis zur Zeit des heiligen

---

a) Ausser den bereits erwähnten vorzüglichsten Geschichtschreibern jener Zeit verdienen hinsichtlich des hier besprochenen Gegenstandes insbesondere als beachtenswerth erwähnt zu werden: Benczur (Jos.) Hungaria semper libera, suique juris, nunquam vel Principi, vel genti alicui externae obnoxia etc. Vindob. 1704. 4. Und hinsichtlich der neuern politischen Verhältnisse Ungarns zu den österreichischen Erbstaaten insbesondere Schneller (Jul.) Oesterreichs Einfluss auf Deutschland und Europa vom Bundes-Anbeginn von Ungarn und Böhmen bis Franz II. 3. Thl. Leipz. und Stuttg. 2. Aufl. 1807. 8. — Desselben: Geschichte Ungarns 3. Bändch. Dresd. 1829. 12. — Orosz: Stellung Ungarns zu den österr. Erbstaaten von Ferdinand I. bis auf unsere Zeit. — In dessen Terra incognita p. 1—63. — Gr. Lamberg: Ungarns politische Stellung in Europa von Einwanderung der Magyaren bis auf die Gegenwart. Leipz. 1842. 8. Und dessen gleichsam Fortsetzung Berg (Wolg.): Ungarns politische Stellung. Leipz. 1842. 8. — Rotteck und Welcker Staats-Lexicon. XII. Bd. Alt. 1841. Art. Oesterreich. p. 125. u. folg. Oesterreich. National-Encyclopädie Wien. 1830.

Stephans in vollem Umfange sich vor aller fremden Anfechtung treu bewahrt, ja sogar sich während dieser Zeit den benachbarten Völkern mehr als einmal durch den Erfolg seiner Waffen furchtbar gemacht habe, wie diess aus den geschichtlichen Annalen jener Zeit deutlich erhellt. *b)*

Dennoch muss bei dieser Gelegenheit zugleich eingestanden werden, dass dieser politische Zustand des neu sich in Europa ansiedelnden nomadischen Volkes, so glänzend er mitunter bei gelungenen kriegerischen Unternehmungen gegen die benachbarten Völker erscheinen mochte, doch an sich in die Länge dem nenen Staate wenig Sicherheit und Dauer bieten konnte, dass vielmehr diess Volk gleich vielen andern ihm auf dieser Bahn vorausgegangenen früher oder später durch die grösstentheils schon christlichen und mehr civilisirten Völker Europa's von seiner Stelle weggedrängt, wo nicht zuletzt vom politischen Schauplatze Europa's ganz verschwunden wäre, wenn nicht dasselbe durch die civilisatorischen Bemühungen des heil. Stephans, durch die Einführung des Christenthums und der abendländischen Staats-Institutionen jener Zeit in das angenommene Feudalsystem, dnrch gegenseitige Verträge und Bündnisse, durch den Schutz des damals zur höchsten Macht steigenden apostolischen Stuhles in seiner errungenen Stellung sich erhalten und trotz aller Gefahren, die dem neuen Reiche noch mitnnter unter den Arpadischen Königen von mancher Seite drohten, doch am Ende selbst gegen den apostolischen Stuhl den Einfluss des orientalischen und occidentalischen römischen Kaiserreiches, so wie später gegen die Gewalt und Macht der Osmanen, Venetianer, Polen und anderer Völker seine politische Freiheit und Unabhängigkeit glorreich bewahren konnte, wie diess die Geschichte dnrch die folgenden Jahrhunderte bis zum Anschlusse an die österreichischen Erbländer nnwiderleglich beweist.

---

b) Diess Alles erhellt — ausser andern historischen Nachrichten — auf's Genaueste aus Alold v. Peklarn, dessen historische Glaubwürdigkeit wohl Niemand so leicht in Zweifel ziehen dürfte. Derselbe äussert sich hierüber in seinen nngedruckten Anmerkungen bei Fr. Ortillo znm Jahre 955. in folgenden Worten: »Qna contritione ita deficit Hunnorum (Hungarornm) temeritas, ut nnnquum amplius in Germaniam auderent redire. Sed tamen Oesterreichiam eis proximam nequaquam in pace esse sinebant, donec eorum Dux, quem Urzum apellabant, superesset. — Vergl. 5. 95. Note b).

§. 94. — Insbesondere: A) Zu dem apostolischen Stuhle, bezüglich der politischen Ansprüche der römischen Curie auf Ungarn.

Da es bereits (wie aus dem vorher Angeführten erhellt) historisch erwiesen ist, dass mit dem Beginne des XI. Jahrhunderts der heil. Stephan, Sohn und Nachfolger des ungar. Herzogs Geiza, bei der Einführung des Christenthums in Ungarn vom Pabst Sylvester II. mit dem Ehrengeschenke der heiligen Krone zugleich die königlichen Ehren und Würden für sich nnd seine Nachfolger erhalten habe, so schien es einigen Anhängern der römischen Curie nach den herrschenden Begriffen ihrer Zeit, die dem Lehnsystem in jeder Form allgemein huldigte, gleichsam in der Ordnung, der geistigen Unterthänigkeit der neu zum Christenthume bekehrten Barbaren-Könige auch den Schein einer politischen weltlichen Unterthänigkeit oder Clientel von der apostolischen Belehnung des ersten ungarischen Königreiches begründet unterzulegen, und solche in späterer Zeit mit allem Ernste für den apostolischen Stuhl in Anspruch zu nehmen. *a)* — Dieser Anspruch wurde zuerst auf die Bulle des Pabstes Sylvester II. gebaut, wodurch derselbe das neu errichtete apostolische Reich Ungarn dem heiligen Stephan und dessen Nachfolgern unter gewissen Bedingungen zu Lehen verliehen haben soll, *b)* später jedoch schon durch das kräftiger und

a) Diese Ansicht suchten anf alle Art im Mittelalter geltend zu machen jene Gelehrten, die die Verzeichnisse der Lehngüter der römischen Curie, nach denen die letztere ihre Ansprüche über verschiedene Ländergebiete der christlichen Welt zu erheben und zu behaupten bemüht war, als besondern Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und gelehrten Thätigkeit betrachteten, an deren Spitze der berühmte Baronius, Bodinus und Andere, die auch Conring de finibus imperii C. 17. nnd Schweder im Theatro praetensionum L. III. Sect. 1. C. 16. erwähnen, als Sterne erster Grösse glänzten. — Gegen diese trat als ein nicht minder ausgezeichneter Kämpe der gelehrte Adam Kollár auf, der in seinem hist. dipl. Jur. patronat. Apost. Regum Hungariae das gute Recht der letztern mit eben so viel Eifer als Erfolg wacker verfocht, worüber das Nähere nachgelesen zu werden verdient in Petr. C. Révay Comment. de S. Corona regni Hung. beim Schwandtner in Collect. script. rer. Hung. Th. 2. S. 438. — ferner Pray in Annal. vet Hun. Avar. et Hung. Pars III. L. II. p. 395. — Desericii de initiis, ac majoribus Hung. T. IV. L. V. P. III. C. 10. — Stilting Acta Sanctor. Hungariae n. a. m. — Siehe Benczur cit. diss. Cap. 1.

b) Der dieses Schreiben zuerst an's Tageslicht aus dem Archive der Stadt Zara förderte und zur öffentlichen Kunde noch im XVI. Jahrhundert brachte,

deutlicher von Pabst Gregor VII. ausgesprochene lehensherrliche Schutzverhältniss zwischen dem apostolischen Stuhle und der ungarischen Krone seine volle historische Begründung und Bestätigung erhielt, worüber kein frommer Christ aus jener Zeit die geringsten Zweifel hegen mochte. *c)*

Indessen fanden sich sowohl in jener Zeit als später im Laufe vieler Jahrhunderte his auf uns mehrere nicht nur fromme, sondern selbst streng gläubige römisch-katholische Christen, die diese prätendirte politische Abhängigkeit der Krone Ungarns von dem apostolischen Stuhle ohne alles Bedenken in das Reich der grundlosen, jedes Rechtsgrundes baren Prätensionen der römischen Curie verwiesen und ihre Ansicht ungefähr auf folgende Gründe stützten:

1. In der erwähnten Bulle des römischen Pabstes Sylvester II. ist immer nur von einer geistlichen Abhängigkeit der ungarischen Krone die Rede, *d)* und es kann sogar unter den

---

war der verdienstvolle Primas von Ungarn und Erzbischof zu Gran Anton Verantius. — Seitdem ist dasselbe bei den heimischen ungar. Schriftstellern fast überall zu finden. Also in den Collect. Schwandtner, so wie den Anmerkungen zu dem Commentar de S. Corona Regni Hungar. von Peter Révay S. 438. — und in Kollár's hist. dipl. Juris patron. L. 1. c. 9. p. 46. — Ebenso in Georg Pray Annal. vet. Hunnorum, Avarum etc. P. III. L. II. p. 395 und in Jos. Desericii de initiis et Majoribus Hung. T. IV. L. V. p. III. c. 10. p. 255, und die folgenden.

c) Es ist noch vorhanden das Schreiben Pabst Gregor's VII. an den in der Verweisung bereits befindlichen ungar. König Salomon, worin der seiner hierarchischen Anmassungen wegen allgemein bekannte Gregor VII. dem schwachen Salomon die schwersten Vorwürfe daruber macht, warum er zur Wiedererlangung der verlorenen Krone seine Zuflucht statt zum Könige Heinrich IV., seinem Schwager, nicht lieber zu dem apostolischen Stuhle genommen habe? wobei er ihm ernstlich zu Gemüthe führte: »Nihil Henrico Germanisque potestatis competere in Apostolicum regnum, quod D. Stephanus Pontificis Romani tenuerit auctoritate, sicut, inquiens a Majoribus Patriae tuae cognoscere potes, regnum Hungariae S. Romanae Ecclesiae, proprium est a Rege Stephano olim beato Petro cum omni jure, as potestate sua oblatum, et devote traditum.« Dieses Schreiben führte auch Kollár a. a. O. L. II. c. 6. und Pray a. a. O. zum J. 1074, sowie mehrere Andere ausführlich an.

d) Hier dürfte es wohl überflüssig sein, alle die Gründe näher anzuführen, womit unsere heimischen Schriftsteller diesen ersten Hauptbeweis den Curialisten nach dem Vorgange des wackern Kollár und Benczur in d. c. diss. p. 15. aus dem Grunde zu heben und in seiner Richtigkeit darzustellen pflegen.

angegebenen Umständen weder von dem damaligen Oberhaupte der christlichen Kirche kein anderer Gehorsam von den neubekehrten Völkern gefordert, noch von diesem freiheitsliebenden Volke und dessen Königen eine andere verheissen worden sein.

2. Das prätendirte politische Abhängigkeits-Verhältniss der ungarischen Könige hinsichtlich des apostolischen Stuhles würde ja bei der damaligen Stellung des letztern gar nicht als möglich gedacht werden; denn die römischen Päbste bestanden am Ende des X. Jahrhunderts noch selbst in politischer Abhängigkeit von den römisch-deutschen Kaisern, denen das Recht zukam, die neu gewählten Päbste zu bestätigen. Erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts gelang es durch die Energie des Pabstes Gregor VII. den römischen Päbsten, sich von dieser Abhängigkeit zu befreien, worauf sie freilich sogleich ihre geistlichen Waffen gegen die Fürsten kehrten, und im Geiste jenes Zeitalters ihre Bemühungen dahin richteten, die weltliche Macht der Fürsten der geistlichen der Kirche auch in politischen Beziehungen zu unterordnen, wie aus der Kirchen- und politischen Geschichte jener Zeit nur allzu bekannt ist. Uebrigens ist hinsichtlich der Sylvester-Bulle

3. Noch zu merken, dass, wie auch aus derselben was immer für ungünstige Folgerungen (was an sich nicht der Fall ist) gegen die politische Unabhängigkeit der ungarischen Krone sich ergeben sollten, dieselben sämmtlich mit dem in der neuern Zeit durch den Gelehrten Kergelich authentisch nachgewiesenen betrügerischen Unterschleif der s. g. unterschobenen Sylvestrinischen Bulle, mit allen ihren Consequenzen in ihr Nichts zurückfallen, wie diess aus dem oben (im II. B. §. 37. Anm. d) S. 13. u. 14) Angeführten näher erhellt. *e)* — Ferner

4. Wenn der heil. Stephan dem apostolischen Stuhle sein Reich zu einem im politischen Sinne zu deutenden Lehen angeboten, und damit als Vasall der römischen Kirche belehnt worden wäre: wie hätte derselbe in seinen Ermahnungen an seinen Sohn im I. Band, 1. Buch, wo er demselben alle Verehrung und Rücksicht gegen den geistlichen Stand anempfiehlt, und ihn

e) Die Geschichte der Fälschung dieser Bulle hat der erste bis zur Evidenz nachgewiesen der gelehrte A. Kergelich, — später erzählt dieselbe mit aller Treuherzigkeit der seinen Irrthum gestehende A. Kollár in seinem Werke:

insbesondere ermahnt, die Bischöfe in keiner Art gering zu achten u. s. w., wie hätte derselbe der ersten Hauptpflicht gegen seinen obersten geistlichen und weltlichen Lehnsherrn so ganz vergessen können, dass er dessen bei dieser passenden Gelegenheit gar nicht gedenkt? — Ebenso

5. Wie hätte Pabst Leo IX. als er im Jahre 1051. als erbetener Friedensstifter zwischen Heinrich III., dem deutschen Kaiser und Andreas I., König von Ungarn nach Deutschland berufen wurde, sich diese Gelegenheit entschlüpfen lassen, die (später) erhobenen Ansprüche des apostolischen Stuhles gegen den König von Ungarn, als seinen Lehn-Vasallen, geltend zu machen, wenn er von der Richtigkeit jener Ansprüche überzeugt gewesen wäre. *f)* — Dasselbe lässt sich auch von dem Benehmen mehrerer Päbste gegen die ungarischen Könige, als Honorius III. hinsichtlich des Andreas II., des Pabstes Innocenz IV. gegenüber Bela IV. u. a. m. denken. *g)* Aber

6. Es sind sogar Beispiele vorhanden, wo die römischen Päbste mit ausdrücklichen Worten erklären, dass das seit Sylvester II. in Anspruch genommene Abhängigkeits-Verhältniss zu dem

---

De originibus, et usu perpetuo pot. legisl. circa Sacra. Viennae. 1764. C. XIV. und der emsige Benczur bedauert in seinen Diss. §. IX. Anm. k) blos den Umstand, dass das Schreiben, welches König Stephan bei dieser Gelegenheit nach Rom an Sylvester II. gesendet, seitdem in Verlust gerathen sei. Er meint als echter Diplomatiker, wenn solches noch vorhanden wäre, könnte diese einzige Urkunde dem ganzen Streite für immer ein Ende machen. Indessen müssen die römischen Päbste dennoch in dieser Urkunde nichts so besonders Wichtiges gefunden haben, indem sie sich nie auf dieselbe berufen haben, so oft auch später zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand zwischen ihnen und den ungar. Königen und Ständen Verhandlungen gepflogen worden sind.

f) Alold von Peklarn hemerkt in seiner Chronik zum Jahre 1052, so wie auch Hermannus Contractus zum Jahre 1053, dass Pabst Leo IX. vom ungar. Könige Andreas I. ersucht worden sei, zur Förderung des Friedenswerkes zwischen ihm und dem Könige Heinrich III. nach Oesterreich zu kommen. Dasselbe bestätigen die Chronisten Otto von Freisingen in seiner Chron. L. VI. c. 33. Saxo der Chronograph zum J. 1052. und der Mönch von den drei Quellen Alber zum J. 1051, die sich alle über diese Reise des Pabstes fast gleichförmig äussern: »Utrinsque Principis consensione poterat evocari Leo Pont. co, quod plurimum momenti adlaturus esse credebatur ad pacem restituendam.

g) Das Schreiben Pabst Innocenz IV. an den ungar. König Bela IV. führt Raynald zum Jahre 1245. wörtlich an, obgleich dasselbe auch Pray a. a. O. S. 200, in so fern es diesen Gegenstand berührt, vollständig liefert.

apostolischen Stuhle kein anderes als das geistliche Band gewesen sei, welches zwischen dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche und allen christlichen Regenten und Völkern aus dem Begriffe des römischen Primats sich von selbst versteht; wie diess unter andern selbst aus dem Schreiben des Pabst Gregor VII. an den König Geiza von Ungarn im Jahre 1075. ganz klar zu entnehmen ist. *h)* — Mag nun auch

7. Derselbe Pabst Gregor VII. später, als er seine Bemühungen gegen den schwachen Heinrich IV. von Erfolg gekrönt sah, unter dem Deckmantel der geistlichen Gewalt auch die bürgerliche Herrschaft über alle christlichen Regenten und Völker, folglich auch gegen die ungarischen Könige sich angemasst haben, so kann dieser hierarchischen Anmassung doch der Freiheit und Unabhängigkeit der ungarischen Nation gegenüber um so weniger irgend eine Rechtskraft zuerkannt werden, als die heimische Geschichte es mit unwiderleglichen Thatsachen nachweisen kann: dass diese Ansprüche oder vielmehr blosse Anmassungen der römischen Curie in Ungarn nie weder anerkannt, noch in Ausübung gebracht worden sein, wie die römische Curie dasselbe Schicksal mit ihren Anmassungen auch in andern

---

h) Die angeführte Aeusserung jenes Pabstes lautet beim Harduin B. VI. Conc. pag. 1310 wörtlich also: »Notum esse tibi credimus, regnum Hungariae sicut et alia nobilissima in propriae libertatis statu esse debere, et nulli regi alterius regni subjici, nisi sanctae, et universali Matri Romanae Ecclesiae, quae subjectos non habet ut servos sed ut filios suscipit universos.« — Derselbe Pabst hat in seinem Schreiben an Nehemias, den Erzbischof von Gran, im J. 1078. seine Meinung, welche Rechte der apostolische Stuhl an das Königreich Ungarn erworben hätte, nicht undeutlich in den Worten zu verstehen gegeben: »Ut apertius, nobis suam voluntatem, et erga reverentiam Sedi Apostolicae debitam per idoneos legatos denunciet devotionem.« — Dieselbe Aeusserung bekräftigt auch nicht wenig das Schreiben des Königs Andreas II., das er an denselben Kirchenfürsten im J. 1219. erlassen, und wo in folgenden Worten, die uns Pray a. a. O. S. 214. anführt, eine ähnliche Aeusserung vorkömmt: »Nos prouti et nostrorum Antecessorum praerogativa jam dudum usi sumus et cognovimus spiritualem SS. Romanae Ecclesiae recensente nos esse filium ad Vestrae Sanctitatis exhortationem, consilium per obedientiae victimam nos, et nostra litare cupientes etc.« — Uebrigens findet man diesen Gegenstand mit aller Gelehrsamkeit umständlich erörtert in Kollár's erwähntem Werke L. 1. c. 1. und folg.

europäisch-christlichen Staaten, als England, Frankreich, Deutschland u. s. w. erfahren hat. *i)* — Indessen wollte man auch zugeben,

8. Dass der heil. Stephan aus übertriebener Ehrfurcht und Devotion gegen den apostolischen Stuhl sein Reich demselben nicht nur in geistlicher, sondern auch in politischer Beziehung als Lehen zu steter Unterwürfigkeit angeboten hätte: so könnte selbst daraus dem Reiche selbst keine Art von Unterwürfigkeit aufgebürdet werden. — Denn da das Reich von Anbeginn an nie als ein Patrimonial-, sondern nur ein fideicommissorischer Staat anerkannt war, könnte natürlich keine ähnliche Zusage weder von dem heil. Stephan, noch irgend einem seiner Nachfolger (wovon sich auch einige historische aus allen drei Perioden anführen liessen) ohne die Einwilligung des Volkes oder der dasselbe vertretenden Grossen und Stände des

i) In den Briefen dieses Pabstes, welche Harduin in sein. Conc. B. VI. anführt, befinden sich viele Aeusserungen, die als Belege zu dem oben (im Texte) Gesagten dienen können. So hiess es in dem 29, Briefe des VII. Buches, wo derselbe Philipp I. Könige von Frankreich, unumwunden erklärt: »Maxime enitere, ut beatum Petrum, in cujus potestate est tuum regnum, et anima tua, qui te potest in coelo, et in terra ligare, et absolvere tibi facias debitorem.« — So gleichfalls in dem Briefe an den König von Spanien L. X. Epist. 7: »Regnum Hispaniae ab autiquo proprii juris S. Petri fuisse, et Soli Apostolicae Sedi ex acquo pertinere.« — Und in dem 3. Briefe des 9. Buches an den Passauer Bischof: »Admonere te volumus ducem Welphonum, ut fidelitatem beato Petro faciat« u. s. w. — In Deutschland hat, wie bekannt, derselbe Pabst König Heinrich IV. die Krone zu nehmen und solche an den Herzog Rudolph zu übertragen versucht, dem er eine ähnliche Krone mit der Inschrift zugesandt haben soll: »Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.« Aber die Geschichte jener Zeiten lehrt, wie hartnäckig diese Anmassungen der römischen Curie sowohl von den Fürsten als den Völkern stets zurückgewiesen zu werden pflegten. Also unter andern Wilhelm, der mächtige Eroberer Englands, der, als der apostolische Stuhl von ihm ausser der Huldigung auch einen Tribut abforderte, demselben kurz erwiederte: »Hubertus legatus tuus admonuit me, quatenus tibi, et successoribus tuis fidelitatem facerem, et de pecunia, quam antecessores mei ad Ecclesiam Romanam mittere solebant, melius cogitarem. Unum admisi, alterum non admisi. Fidelitatem facere nolui nec volo.« Und siehe Steph. Baluzii Miscell. T. VII. S. 127. Eine ähnliche Erwiederung erhielt der Pabst von den römisch-deutschen Kaisern Friedrich I. und II., so wie von Philipp dem Schönen, Könige von Frankreich u. a. m. — Was die Ungarn hinsichtlich jener Anforderungen der römischen Curie gethan, wird aus dem Folgenden klar.

Reiches irgend eine rechtliche Wirksamkeit haben *k)*. — Uebrigens ist es auch bekannt, dass

9. Diese Ansprüche der römischen Curie in der ersten Periode des ungarischen Reiches selbst beim apostolischen Stuhle keine grosse Bedeutung haben konnten, da es historisch erwiesen ist, dass nach Ableben des Pabstes Gregor VII. die römischen Päbste längere Zeit sich aller ähnlichen Anmassungen freiwillig enthielten, auch wo sich ihnen nicht selten die beste Gelegenheit zur Geltendmachung derselben darbot: wie das in Ungarn unter König Emerich, Andreas II., Bela IV., Ladislaus IV. und andern Königen der Fall gewesen ist, was sie sonst gewiss nicht unterlassen hätten, wenn sie ihre Ansprüche für so richtig und giltig gehalten hätten als man glaubte. *l)*

---

k) Ganz im ähnlichen Sinne äussert sich der gelehrte Kollár a. a. O. L. I. c. 11.: »In ista reipublicae ratione, consensus ducum, procerum, populique erat necessarius, ut regnum cuilibet legitime donari, libertatisque reges eligendi limites restringi possent, at vero de consensu hoc neque in vetustis momentis, neque in epistola Sylvestri ulla uspiam mentio« u. s. w. Eben so urtheilt aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts Hugo Grotius in seinem Werke: De jure belli, et pacis L. II. §. 3. item L. III. c. 20. §. 5. mit den Worten: »Ut imperium civile totum totum valide (in alium) in civitate non patrimoniali transeat, populi totius consensu opus est, qui expediri potest per partium legatos, quos ordines vocant« etc. und auch anderwärts L. II. c. 8. §. 3. und 9.: »Quare videmus a pluribus populis irritas habitas ut alienationes, ita infeudationes regnorum, quas populis inconsultis Reges fecerunt.« — Diese Ansichten theilen fast alle vorzüglichern Rechtslehrer des allgemeinen Staats- und besonderen Lehnsrechtes. — Doch ein weltbekanntes Beispiel möge hier zur Illustration dieser Lehre genügen. — Johann, König von England, später als König ohne Land gekennzeichnet, liess sich im Jahre 1213. verleiten, dem apostolischen Stuhle unter Pabst Innocenz IV. sich und sein Reich zu Lehen anzubieten, und die Unterthanen-Huldigung hierüber zu leisten. Da aber die Stände des Reiches die ohne ihr Wissen und Wollen bewirkte Veräusserung des Reiches missbilligten, konnte der apostolische Stuhl aus dieser blos persönlichen Handlung des Regenten nie das mindeste Recht über das Reich selbst erlangen, wie aus der Geschichte ohnehin bekannt ist. Die Bedingungen dieses Vertrages führt der berühmte Geschichtschreiber jener Zeit Matthäus Paris in seiner Historia Majan. Zu diesem Jahre vergl. Thom. Wickes zu dem Jahre 1213. und folg.

l) Alle diese Thatsachen werden in Bezug auf Ungarn aus den bewährtesten historischen Urkunden jener Zeit einzeln nachgewiesen, erörtert und unsere oben aufgestellte Ansicht dadurch auf eine unwiderlegliche Art bekräftigt in Benczur's angef. Abbandlung §. XI—XIV.

10. Wahr ist es zwar, dass während der innerlichen Wirren, die nach dem Tode des letzten Arpaden-Königs Andreas III. über die Erwählung eines neuen Königs entstanden sind, die Ansprüche der römischen Curie bezüglich Ungarns nicht nur wieder erneuert, sondern vom Pabste Bonifaz VIII., Clemens u. a. über alles Mass und Gebühr gesteigert worden sind, indem diese Hierarchen nicht nur die alte Freiheit des urwüchsigen ungarischen Volkes vollends aufheben, und das Reich als ein Vasallenreich ohne Bedenken unter das Joch päbstlicher Lehns-Oberherrschaft zu zwingen sich alle Mühe gaben. Jedoch alles vergebens. Alle diese Ränke scheiterten an dem eisernen Freisinn der ungar. Nation, die trotz aller Parteien, an denen es auch hier nicht fehlte, trotz aller Bannstrahlen des Vaticans, statt des von dem apostolischen Stuhle beantragten Clienten eine doppelte neue Königswahl in der Person des böhmischen Wenzels und des baierischen Otto nacheinander durchsetzte, und auch nach Abgang derselben zu der Wahl des päbstl. Clienten Carl Robert sich nicht eher bewegen liess, bis der päbstliche Legat ihr die feierlichste Versicherung ertheilte, dass ihr freies Wahlrecht auch ferner unangetastet verbleiben, und die Wahl Carl Roberts diesem Rechte nie im mindesten zum Nachtheile gereichen solle. *m)* — Daher kam auch

11. Von den Zeiten Carl Roberts bis zur Mohácser Schlacht, während der ganzen zweiten Periode, ungeachtet einiger neuern Versuche der römischen Curie, ihren Ansprüchen bei den häufigen Königswahlen, und insbesondere hinsichtlich der Ernennung der ungar. Bischöfe einige Geltung zu verschaffen, die jedoch sowohl von den Königen als den Ständen des Reiches mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen wurden, weiter nichts in der Geschichte des Reiches vor, was in Hinsicht der Freiheit und Unabhängigkeit einige Bedenken erregen könnte *n)*.

m) Auch diese politischen Ereignisse sind in unserer vaterländischen Geschichte zu bekannt, als dass es nöthig schiene, sie hier einzeln umständlicher zu besprechen. — Man sehe nur Benczur a. a. O. XIV—XV., ferner Pray, Katona, Engel, Fessler u. a. aus jener Zeitperiode.

n) Hier werden hauptsächlich jene Streitigkeiten verstanden, die zwischen der römischen Curie und dem glorreichen ungar. Könige Mathias Corvinus über das Ernennungsrecht der Bischöfe stattgefunden haben, von denen bereits oben im II. B. §. 37. Anm. c) d) e) die Rede war.

Alles dieses wird jedoch noch aufs vollständigste bekräftigt durch die Geschichte

12. Der österreichischen Periode. Ungeachtet die Könige aus dieser Dynastie vom Anbeginne an bis zum Jahre 1848 bei aller ihrer bekannten (oft auch übertriebenen) Verehrung und Ergebung gegen den apostolischen Stuhl, sich dennoch nie im mindesten bewegen liessen, den mitunter wieder (wie unter Ferdinand II.) versuchten Eingriffen der römischen Curie in die höchsten Patronatsrechte des apostolischen Königs von Ungarn nachzugeben, vielmehr mit doppeltem Eifer darauf bedacht waren, diese hohen Vorrechte der geheiligten Reichskrone, ihre königliche Würde nach dem Vorbilde des glorreichsten ihrer Vorfahren unversehrt zu erhalten und auf ihre Nachfolger wieder zu übertragen, was den vollen Beweis dessen liefern kann, dass die alten Ansprüche der römischen Curie dem ungarischen Reiche gegenüber stets blosse Anmassungen, jedes gründlichen Rechtstitels entbehrende Postulate waren. *o)*

Aus dem allen lässt sich nun ohne Bedenken der Schluss ziehen, dass die äussern Verhältnisse Ungarns zu dem apostolischen Stuhle durch mehr als acht Jahrhunderte keine andere als die geistliche Unterwerfung, die aus dem Rechte des Primats der römischen Kirche von selbst fliessen, doch keine Abhängigkeit im politischen Sinne welch immer Art mit sich führen; und dass zwischen dem ungar. Reiche, dessen Könige und Volke, und dem apostolischen Stuhle kein anderes Band bestehe, als welches aus jenem rein geistlichen Verhältnisse resultirt, woraus jedoch für die Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der heil. Krone des apostolischen Königs und des unter seinem Scepter befindlichen ungar. Reiches nicht die mindeste Gefahr oder welch immer für Bedenken und Zweifel zu befürchten seien, wie es gegenwärtig auch allgemein in unserer Zeit anerkannt wird.

---

o) Es würde kaum der Mühe lohnen, hier noch umständlicher jener Ansprüche zu gedenken, die von der römischen Curie unter König Ferdinand II. über das Ernennungsrecht der Bischöfe Ungarns nochmals versuchsweise unter einem allerkatholischesten Regenten Ungarns erhoben, bald jedoch unter Vermittlung des Card. Pázmán, Erzbischofs von Gran, eines ehemaligen Jesuiten, selbst ohne Schwierigkeiten völlig zu Gunsten der Patronatsrechte des Königs von Ungarn beigelegt worden sind. — In der Periode der österr.-lothringischen Könige Ungarns, als unter der Regiernng der Kais. M. Theresia,

§. 95. — B) Zu den römisch-deutschen Kaisern des Occidents.

Sobald die Ungarn gegen Ende des IX. Jahrhunderts bei ihrer Einwanderung in Europa sich in dem alten Pannonien und den angrenzenden Ländergebieten festzusetzen, heimisch zu fühlen, und sogar staatlich einigermassen einzurichten begannen, mussten zwischen ihnen und den benachbarten slavischen, fränkischen, deutschen, meist jedoch schon christlichen Völkern des Occidents von Europa neue internationale Verhältnisse entstehen, die im Interesse beider Theile nach und nach ihre Regelung erheischten. — Unter den Regenten Europas ragte zu jener Zeit am meisten der römisch-deutsche Kaiser des Occidents hervor, der kraft des um jene Zeit schon allgemeiner herrschenden Lehnsystems, die meisten Fürsten Europas als seine Vasallen unter seiner Lehns-Oberhoheit leitete, ihnen zugleich durch diese Vereinigung Schutz und Schirm gegen äussere Feinde darbietend. Aber auch die übrigen, ausser seinem Lehnsverbande befindlichen Fürsten verehrten nach den Begriffen jener Zeit in ihm das weltliche Oberhaupt der europäischen Christenheit, den man als Schiedsrichter und obersten Schirmherrn der abendländischen Christenheit zu betrachten pflegte. — Schien es unter diesen Umständen nicht gleichsam angezeigt, dass, als das zuletzt in Europa eingewanderte Volk der Ungarn in den oben bezeichneten Ländergebieten feste Wohnsitze aufzuschlagen und sich auch für die Zukunft staatlich nach Möglichkeit einzurichten

---

Kaiser Josephs II., Leopolds II., Franz I. und Ferdinand V. wurden die freundschaftlich nachbarlichen Verhältnisse, so wie auch die geistlichen Beziehungen zwischen dem apostolischen Stuhle und dem neuen Regentenhause, trotz der Aufhebung der Jesuiten und der grossen durch K. Joseph auf dem Gebiete der katholischen Kirche veranlassten Neuerungen, durch nichts je so getrübt, dass daraus neue Misshelligkeiten hinsichtlich der geistlichen Gerechtsame, die dem apostolischen Stuhle stets in Kirchenangelegenheiten, kraft des ihm zukommenden Primats, auch auf die Kirche Ungarns zukamen, die früheren Ansprüche oder Anmassungen desselben an die Krone Ungarns gewagt worden wären. — Doch dass mit des Schicksals Mächten auch in dieser Beziehung für alle Zeiten kein sicherer Bund zu flechten sei, wie der Dichter sagt, haben wohl die nächstfolgenden Jahre nach 1848 durch schlagende Thatsachen des Gegentheils zur Genüge erwiesen, doch ohne daraus für die 800-jährigen Patronatsrechte der Krone Ungarns in die Länge einen Nachtheil befürchten zu müssen.

begann, die alten Nachbarn die neuen etwas gefährlich aussehenden heidnischen Ankömmlinge mit misstrauischen Blicken zu beobachten, und erst dann mehr Zutrauen zu ihnen zu fassen begannen, als sie vernahmen, dass dieselben das Christenthum anzunehmen, und sich durch Ackerbau, Viehzucht, Aufgeben ihrer bisherigen Raubzüge, und geregelte staatliche Einrichtungen der Nachbarschaft ihrer christlichen Mitbrüder würdig zu erweisen geneigt wären. Bald wurden sogar Familienbande zwischen den neuen Königen Ungarns und den abendländischen Fürsten geknüpft, in deren Folge frühe genug sogar das Schirm- und Schiedsrichteramt der röm.-deutschen Kaiser von den ungarischen Beherrschern in Anspruch genommen wurde, in Folge deren sich nach und nach die Ansicht bei den deutschen Fürsten und ihren Staatsrechts-Gelehrten festsetzte: dass auch diess neugegründete Königreich von Ungarn als der Oberhoheit des röm.-deutschen Kaisers, sei es aus dem Lehnverbande, oder blossen Schutz- und Schirmverträgen, oder auch endlich durch die Gewalt der Waffen begründet, unterworfen anzusehen, und darnach dessen internationale Verhältnisse zu würdigen wären, wenn auch später die Spuren des ersten Erwerbes dieser Rechte durch die deutschen Kaiser durch neuere politische Verhältnisse geschwächt, oder gar aufgelöst erschienen. *a)*

---

a) Die Vertheidiger dieser Ansichten sind grösstentheils deutsche Schriftsteller, als gelehrte und um die Geschichte und das deutsche Staatsrecht hochverdiente Männer bekannt, die jedoch aus Parteilichkeit für ihre Heimat, und das nach den Vorurtheilen ihres Zeitalters zu hoch gestellte röm.-deutsche Kaiserreich gegen andere Völker sich weniger gerecht und billig erwiesen. — Dergleichen waren: Herm. Conring de fin imperii. — Henricus Coccoji Comp. Jur. publ. c. V. sect. 1. §. 7. — Gabr. Schweder introd. in Jus publ. imp. germ. P. gen. c. IV. — Burch. Gotth. Struvo corp. hist. germ. P. VI. Sectio II. im Leben Heinrichs III. — J. Mascov Comment. de rebus imp. L. V. c. 23. und Princ. J. publ. imp. L. II. c. II. §. 40. — Friedr. Hahn Vollständige Einleitung zu der deutschen Staats-, Kriegs- und Kaiser-Historie; am meisten jedoch unter den übrigen: J. Petr. Ludewig, der in seinen publicistischen Werken hinsichtlich Deutschlands auch über Ungarn sich diese und ähnliche irrige Aeusserungen zu Schulden kommen lässt: »Fuit Hungaria omnis in clientela imperii Romani. Nam veteris Pannoniae provincia Romanorum fuit, quae non solum Hungariam, sed huic quoque vicina regna sub suo habuit complexu. Universos harum ditionum regulos in suam, imperiique clientelam redegit« etc. Und abermals im I. Buche C. 2. S. 48: »Hungariae regnum sponte rediit in germanici imperii clientelam (sub Petro Alemino). Cum enim Imperatoribus ea dogmata suggererent ipsi Pontifices

Indessen, wenn wir die geschichtlichen Annalen Ungarns aus jener Zeit mit dem unparteiischen Blicke eines Forschers aufmerksam durchgehen, so muss sich uns die Ueberzeugung von selbst aufdringen, dass jene von den Gelehrten Deutschlands gegen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns aufgestellten Ansichten jeder soliden Rechtsbegründung bar, gleich den kurz vorher erwähnten Anmassungen der römischen Curie, in Nichts zerfallen, wie diess aus einer kurzen Erwähnung der gegenseitigen Gründe, die hier folgen, bis zur Evidenz entnommen werden kann, und zwar:

1. Vor Allem gestehen selbst die berühmtesten Geschichtsforscher Deutschlands, dass, bevor der heil. Stephan durch seine Verbindung mit der baierischen Prinzessin Gisela die neuern freundlichen Beziehungen Ungarns zu Europa befestigte, Deutschland durchaus keine Ansprüche an das kriegerische Nachbarvolk erhoben habe, oder sollte es etwa Jemandem einfallen, unter den heidnischen Herzogen der Ungarn aus einigen über sie erfochtenen Siegen der deutschen Kaiser als Heinrich des Voglers oder Otto des Grossen, einige für die Unabhängigkeit des besiegten Ungarn nachtheilige Folgerungen ziehen zu wollen: so müsste derselbe auch die Folgerung sich gefallen lassen, dass die Ungarn, als sie vor Heinrich und Otto noch

Romani omnia christiana regna imperio Romano obnoxia esse, id etiam egerunt Germanici Caesares, ut Hungariam christianam in suam reciperent clientelam. — Unde etiam, pancis interjectis, Petrum pulsum ad Henricum Imp. se contulisse, qua litigiosae successionis judicem« etc. Und wieder vom König Salomon: »Inauguratus Hungariae Rex Caesari, imperioque formulam fidei et clientelae firmavit religione juris jurandi« etc. — Aber alle diese und ähnliche auch von Andern angeführten Beweise werden gründlich durch unsere heimischen Schriftsteller widerlegt, insbesondere Benczur in der ung. Dissert. C. II. S. 35—77. eben so auch von Kollár, Pray, Révay, Jony in der Dissert. de auspicio Stephani I. regis Hung. Apostolici; ja einige der deutschen Chronikenschreiber selbst sind so billig, hier ohne Sehen und theils ohne Wissen der Ansicht der Ungarn beizustimmen. So unter andern der gelehrte Vippo, der am Hofe König Conrad's II. dessen Kirchenangelegenheiten besorgte, und also ein vollwichtiger Zeuge in seinen Collect. histor. Scriptor. rer. germ. B. III. über diese wichtige Angelegenheit sich also äusserte: »Hungaria, quam idem Rex Henricus nobili, atque admirabili victoria domuit, et post victoriam sapientissimo consilio sibi et successoribus suis stabilivit pradicto tempore (dum Conradus II. eligebatur) nec audire nos voluit« etc. — Vergl. Thurocz cron. c. 37. — Bonfinii Dec. II. L. III. etc.

ihre Einfälle nach Deutschland machten und dabei siegreich stets Alles um sich mit Schrecken erfüllten, so dass die Deutschen nur mit schwerem Gelde und der Zusicherung eines jährlichen Tributes sich einige Waffenruhe von Seite der furchtbaren Nachbarn erkaufen konnten, *b)* dieselben dadurch den Ungarn **dienstbar** oder für immer **unterthänig** geworden wären, was doch sowohl der Geschichte als allen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts geradezu widersprechen würde. — Aber auch

2. Nicht mehr Gewicht ist jener Ansicht zuzuerkennen, die da von Einigen aufgestellt wird, dass bei der Gelegenheit, als die Ungarn durch die Bemühungen ihrer ersten Königin, der baier. **Gisela**, mit Beihilfe ihres Bruders, des röm.-deutschen Kaisers **Heinrich II.**, vom Heidenthume zum Christenthume bekehrt wurden, dieselben **zugleich** die **Oberhoheit** des röm.-deutschen Kaisers anerkannt hätten, aber, da es historisch bewiesen ist, dass der heil. Stephan, als er sich um die baierische Prinzessin bewarb, schon ein durch den heil. Adalbert in Gran getaufter Christ gewesen sei, wie diess dessen neuer christlicher Name Stephan beweist, dass folglich die Anfänge des Christenthums in Ungarn noch in die Zeiten seines Vaters, des Herzogs **Geiza**, zu setzen seien: wodurch schon die erste Folgerung als unrichtig erscheint; aber wenn man auch zugeben wollte, dass die Königin **Gisela** mit ihrem Bruder, dem Kaiser **Heinrich II.**, durch die erwähnten Bemühungen um die Verbreitung des Christenthums in Ungarn sich sehr verdient gemacht haben, so ist doch nicht einzusehen, wie daraus der Schluss auch auf eine **politische** Unterwürfigkeit des so freiheitliebenden ungar. Volkes unter eine fremde Oberhoheit gezogen werden könne, dem obendrein die ganze Regierung des h. **Stephan I.** widerspricht, von dem es geschichtlich erwiesen

---

b) In dieser Beziehung ist merkwürdig das Jahr 926, aus jener Zeit, wo die Franken, die den östlichen Theil Deutschlands bewohnten, den Frieden von den Ungarn nur unter Angelobung eines jährlichen Tributes mit schwerem Gelde erkaufen mussten, nach dem Zeugnisse Wittekind's I. B. S. 138. — **Luitprand's** Hist. B. II. c. 13. — **Regin.** zum Jahre 926. u. s. w. Die Zeitgenossen bezeugen ohne Rückhalt auch ferner, dass ähnliche Demüthigung sich selbst **Burgund**, **Frankreich**, **Italien** und das **byzantinische** Reich von den kriegerischen wilden Ungarn mehr als einmal gefallen lassen mussten.

ist, dass er als ein souverainer König durch 37 Jahre über sein freies, Niemandem als ihm unterwürfiges Reich und Volk glorreich regiert habe. *c)* — Aber selbst

3. Nach Ableben dieses frommen Königs kann aus den schon unter dessen nächstem Nachfolger Peter entstandenen innern Wirren des Reiches dennoch nichts Aehnliches gegen die Unabhängigkeit des Reiches gefolgert werden; — zwar kann und wird Niemand so leicht die Thatsache in Zweifel ziehen wollen, dass Peter, als er wegen seiner Grausamkeiten in Kurzem von den Ungarn entthront wurde, im Jahre 1041 seine Zuflucht zu dem röm.-deutschen Kaiser Heinrich III. nahm und durch dessen Hilfe wieder eingesetzt aus Erkenntlichkeit sein Reich dem deutschen Könige zu Lehen angetragen und sich als Vasallen unter dessen Schutz und Schirm gestellt habe. *d)* — Aber obschon über diese oben angeführte Thatsache die deutschen Geschichtschreiber mit unsern heimischen nicht vollkommen übereinstimmen, so hat dieselbe, wenn sie auch als richtig angenommen wird, doch keine rechtliche Wirkung. Denn wenn die That des Königs Peter wirklich eine bürgerl. Unterwerfung der Ungarn unter die Oberhoheit Deutschlands anzeigen sollte, so kann dieselbe nur als eine Privat-Thatsache des Königs Peter angesehen, aber für die Ungarn selbst ohne eine Beistimmung der Grossen des Reiches keine recht-

c) Uebrigens ist es auch bekannt, dass nach den Grundsätzen des allgem. Staatsrechts weder ein blosses Schirm- und Schutzverhältniss, noch der Lehnsverband, noch irgend ein zugestandenes Ehren-Vorrecht oder die Verheissung eines jährlichen Tributes, oder einer ähnlichen Leistung allein ohne eine wirkliche bürgerliche Unterwerfung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit irgend eines Volkes oder Staates als nachtheilig angesehen werden könne.

d) Was immer über diese Huldigung des Königs Peter sowohl die auswärtigen Schriftsteller, als Herm. Contract. Alold von Peklarn, Vippo, im Leben des Kaisers Conrad II. als die einheimischen, wie Thurocz in seiner Chronic. Cap. 38. Bonfin u. a. für verschiedene Meinungen hegen mögen, so scheint uns dennoch die Aeusserung unseres gelehrten Pray a. a. O. p. 50. hier den Vorzug vor vielen andern zu verdienen, wenn er sagt: »Cum nostri (Scriptores) haec silentis praetereant et credibile non sit, Hungariae Proceres nisi armorum vi adactos in haec pacta consensisse, praeterea nemo Caesarum praeter Henricum, quod sciam sibi quidqnam praerogativae in Hungariam arrogaverit, verisimile est, aut nihil ex Petri cessione juris in Germanorum Reges traductum fuisse, aut si quid isthinc juris obortum fuit, magis ex Petri libidine quam Ungarorum consensu obortum esse, censendum est.«

lichen Folgen nach sich ziehen, wie es auch der Erfolg beweist, dass mit dem bald darauf erfolgten gewaltsamen Tode Peters keine ähnlichen Ansprüche daraus gegen seine Nachfolger oder das Reich Ungarn mehr erhoben wurden. *e)*

4. Dasselbe gilt von mehreren ähnlichen historischen Begebenheiten späterer Zeiten, wo nämlich bald einige ungar. Könige in einer grossen Noth und Drangsal des Reiches, bald einige ehrgeizige nachgeborne Prinzen des königlichen Hauses zur Erlangung der Krone mehr als einmal die Hilfe der benachbarten deutschen Kaiser in Anspruch nahmen, denselben als Gegenleistung Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit angelobend, wenn sie dadurch zu ihrem Ziele gelangen konnten; *f)* — woraus jedoch für die Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Reiches keine nachtheiligen Folgerungen zugegeben werden können. Denn da in allen diesen und ähnlichen Fällen entweder nur wegen einer vertragsmässigen Kriegshilfe oder blossem Schutz und Schirm ohne bürgerliche Unterwerfung verhandelt wurde, wo dann bekanntlich die rechtlichen Folgen nicht über die Grenzen des Vertrags reichen, folglich auch der Freiheit und Unabhängigkeit des Reiches nichts Nachtheiliges enthalten, oder wenn die politische Unterwerfung unter die Oberhoheit der bezüglichen Gegenpartei als Bedingung stipulirt wurde, solche in einem nicht patrimonialen Staate ohne Beiziehung und Beistimmung des Volkes durch seine Vertreter, jeder rechtlichen Wirkung entbehrt, was in der ungar. Geschichte, selbst in der neuern Zeit, öfters in Betracht zu ziehen ist. *g)*

---

e) Diess ist die Ansicht des gelehrten Kollár in seinen Hist. dipl. Jur. patronatus L. II. c. 7. worin ihm die meisten, wo nicht alle heimischen Rechts- und Staatsgelehrten folgen, im Sinne jenes Grundsatzes, den er schon im 1. B. c. 2. mit den Worten vorausgeschickt hat: »In ista reipublicae (non patrimonialis) ratione consensus Ducum, procerum populique erat necessarius, ut regnum cuipiam donari legitime, liberatisque reges eligendi limites restringi possint.«

f) Die historischen Belege zu diesen an sich oft so verschiedenen juridischen Consequenzen führt der gelehrte Benczur in der ung. Diss. §.VI—XIV. speciell für einzelne Fälle aus der vaterländischen Geschichte an, die jedoch hier zu wiederholen überflüssig wäre.

g) Wenn aus diesen und ähnlichen politischen Verhältnissen zwischen benachbarten Staaten und Völkern sogleich eine bürgerliche Unterwerfung des

5. Aber selbst einen positiven unwiderleglichen Beleg für die Unrichtigkeit der gegenseitigen Ansicht liefert unter andern das bekannte Schreiben des so glorreichen ungarischen Königs Mathias Corvinus, womit derselbe das von K. Friedrich IV. von Nürnberg im Jahre 1481 an ihn erlassene Schreiben beantwortet und unter andern ausdrücklich sagt: »dass er als König und Churfürst von Böhmen jenen Kaiser als seinen Herrn und Obern pflichtschuldig anerkenne und ihm seine Unterthänigkeit bezeuge, aber als König von Ungarn, welches Reich nie etwas mit dem deutschen Reiche gemein gehabt, fühle er sich demselben gleichgestellt,« welchen Aeusserungen doch weder von den Kaisern noch von den Fürsten Deutschlands je im Geringsten widersprochen worden ist. *k)* — Endlich

6. Erhellt Alles noch deutlicher aus dem im Jahre 1566 erfolgten Reichs-Abschiede, wo einige deutsche Fürsten bei der immer drohender herannahenden Uebermacht der Türken, nachdem der grössere Theil Ungarns schon unter die Botmässigkeit der letztern gerieth, der Ueberrest nur mit der grössten Anstrengung der Deutschen vor einem ähnlichen Lose kaum bewahrt werden konnte, sich veranlasst fanden, dem K. Maximilian II. den Rath zu ertheilen, Ungarn förmlich dem deutschen Reiche einzuverleiben, worauf jedoch der gewissenhafte Herrscher ohne Bedenken kurz erwiderte: »dass, nachdem Ungarn seit jeher ein selbstständiges, von Deutschland unabhängiges Reich

eines Theiles unter den andern gefolgert werden sollte, was für einen Anblick würde die Karte Europas der neuern Zeit darbieten, nachdem die Geschichte des Mittelalters von ähnlichen politischen Begebenheiten und deren folgenreichen Consequenzen in allen Richtungen hin förmlich strotzt.

k) Der nähere Wortlaut jenes berühmten Schreibens des Königs Mathias Corvinus an Kaiser Friedrich IV. lautet im Original also: »Quod scribitur nobis Caesarem Fridericum esse nostrum dominum, et nos ei esse alte obstrictos, credimus neminem esse ex S. Romano Imperio, qui nesciat, nos sibi de regno Bohemiae, et electoratu tantum, et non de alio esse obligatos, quem certe nos de regno Bohemiae tamquam superiorem, et dominum recognoscimus, et ita semper observabimus, ut nemo inficiari possit, nos de eo regno in ullo unquam Majestatem suam offendisse; verum ex hoc regno Hungariae, quod semper liberum exstitit, et nihil unquam cum Imperio commune habuit, quamvis ratione dignitatis superiorem esse Caesarem censeamus, ratione tamen dominii pares nos illi arbitremur.« — Vergl. Petr. Révay, Comment. de Monarchia et S. Corona Regni Hungariae. Cent. 1. und Benezur in d. a. Dissert. in der Vorrede.

geweeen sei, es auch ferner unter keinem Vorwande dem deutschen Reiche zugeeignet werden könne.« *i)* — Diess konnten nun die deutschen Fürsten natürlich nicht läugnen, folglich unterblieben auch seitdem alle weitern Versuche oder Ansprüche auf dasselbe von Seiten des deutschen Reiches, wenigstens finden sich in der Geschichte keine weitern Spuren davon.

Die hier angeführten Gründe dürften wohl genügen und uns zu dem Schlusse berechtigen, dass die internationalen politischen Verhältnisse Ungarns zu dem benachbarten, weil. röm.-deutschen Reiche bis zu dessen im Jahre 1804 erfolgter Auflösung unter dem Schutze Oesterreichs als Zeitgenossen und unfreiwilligen Zeugen stets nur jener Art waren, wie solche unter freien und unabhängigen Völkern gewöhnlich stattfinden, ohne dass in diesem Verhältnisse je irgend eine reelle Spur von bürgerlicher Abhängigkeit, Unterwürfigkeit oder schutz-, schirm- und lehnähnlichem Verbande aufzufinden wäre.

§. 96. — C) Zu den byzantinischen und ottomanischen Kaisern, so wie hinsichtlich der Republik Venedig, des Königreiches Polen und anderer benachbarter Staaten.

Wie vom Westen aus das neu entstandene Königreich Ungarn von mehreren Gebietstheilen des weil. röm.-deutschen Kaiserthums, als Oesterreich, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain etc. umgeben war und dadurch in manche Berührung mit den Fürsten dieser Länder und selbst dem Oberhaupte des deutschen Reiches gerieth, die verschiedene politische Ereignisse nach sich zog, so fand dasselbe auch von andern Seiten, namentlich gegen

i) Auch dieser wichtige Reichs-Recess vom J. 1566 lautet genauer also: »Ueber voriges haben uns unsere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren bedenklichen Anzeigen unter andern auch fürbracht, und Anlangens gethan: Dieweil si nun etlichmal mehrgedachten unsern geliebten Herrn und Vater Kaiser Ferdinanden hochlöbl. Gedächtniss ihr mitleidentlich Hülf zu Rettung des Königreichs Ungarn gutwillig erzeigt, und sich mit ansehnlichen Contributionen des gemeinen Pfennigs und anderer Reichshilfen beladen, an Geld und Leuten getreulich zugesetzt, auch jetzund Uns zu allerunterthänigsten Gehorsam in eine merkliche ansehnliche hohe Reichshülf abermal gedachten Land fürnehmlich zum guten einlassen, da doch solche Landschaft dem heil. Reich teutscher Nation in Nichts nicht verwandt, oder zugethan, dass es nicht anziemlich oder unbillig wäre« u. s. w.

Norden hinsichtlich des angrenzenden Königreiches **Polen**, sowie von **Osten** und **Süden** hinsichtlich mehrerer Länder des **orientalisch-byzantinischen**, später an die Osmanen übergegangenen Kaiserreiches, so wie an den Küsten des **adriatischen Meeres** hinsichtlich der Besitzungen der Republik **Venedig** statt, welche Nachbarschaft von dieser Seite ebenfalls das neue Königreich Ungarn in verschiedene politische Verhältnisse mit den angrenzenden Völkern und ihren Beherrschern, ja selbst deren Schicksale, Feindschaften und Kriege verwickelte, die das noch kaum feste Wurzel in dem neuen Staatensystem fassende Reich mehr oder minder in Mitleidenschaft zogen, zuweilen aber auch mit grösseren Gefahren, wo nicht gar mit innerem gänzlichen Untergange bedrohten. *a)* — Insbesondere: nachdem es aus der Geschichte des Mittelalters bekannt ist, dass die grössten Fortschritte an Macht und Ansehen der Republik Venedig beinahe gleichzeitig mit jenen des Königreiches Ungarn zusammentrafen und beide Staaten es sich vor Allem angelegen sein liessen, ihre Besitzungen möglichst bis an das adriatische Meer, wodurch ihnen der Weg zum Welthandel offen stand, auszudehnen: so konnte es natürlicherweise gar nicht fehlen, dass beide frühe genug über den Besitz Dalmatiens und der adriatischen Küsten in Streitigkeiten und Conflicte geriethen, die oft zu blutigen Fehden und Kriegen führten, in denen zuletzt doch die wälsche List über die rohe Tapferkeit der Ungarn die Oberhand behielt. Diese Feindseligkeiten wechselten mitunter mit Friedensschlüssen und Verträgen ab, die wohl von Zeit zu Zeit die vorhandenen Streitigkeiten beilegten, doch nie vollends zum Abschlusse bringen konnten, bis die im XV. Jahrhundert überhand nehmende Uebermacht der Türken die Politik der beiden schwächeren Staaten dahin änderte, dass sie ihre Waffen gegen den gemein-

a) Ueber diese politischen Verhältnisse Ungarns zu den benachbarten **Griechen**, **Byzantinern**, **Venezianern**, **Polen** und zuletzt **Osmanen** oder **Türken** überhaupt verdienen vor andern zu Rathe gezogen zu werden: Joann. **Stritter** Memoriae populorum olim ad Danubium, pontem Euxinum, paludem **Maeotidem**, **Caucasum**, **mare Caspium** incolentium. Petropoli 1771—1778. T. III. 9. Hung. pag. 579—772. — J. **Thunmann's** Untersuchungen über die Geschichte der östlichen Völker. Leipz. 1774. 8. — **Ritter** und **Reitemeyr** Geschichte des orientalischen Kaiserthums. 4. Bände. — C. G. **Heyne** Türkische Geschichte. 2. Bände. — **Hammer-Purgstall's** Geschichte des Osmanischen Reiches. 2. Aufl. in 4. Bänden. Pest. 1861. 8.

schaftlichen Feind der Christenheit zu kehren hatten, wenn sie ihm nicht beide als leichte Beute anheimfallen wollten. Doch wie verschieden auch in den ersten fünf Jahrhunderten ihrer Existenz die gegenseitigen Erfolge des unbeständigen Kriegsglückes für beide Theile sein mochten, so muss doch anerkannt werden, dass dem Königreiche Ungarn ausser dem Verluste Dalmatiens nie irgend eine grössere Gefahr hinsichtlich seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Seite der Republik Venedig gedroht habe, da sich Venedig stets mit seinem Erwerbe an der adriatischen Küste vollkommen zufrieden gestellt fühlte. *b)*

Dasselbe scheint auch von dem Königreiche Polen von Norden aus mit um so mehr Recht behauptet werden zu können, als dasselbe ohnehin durch die natürlichen Grenzen des mächtigen carpathischen Gebirgsstockes, so wie auch durch die benachbarten Königreiche Galizien und Lodomerien von Ungarn hinlänglich geschieden, kein so grosses Bedürfniss für beide Völker nach dem internationalen Verkehre aufkommen liess.

Wohl war der Verkehr Ungarns mit Polen unter den Arpadischen Königen, mit Ausnahme der Borichschen Unruhen, im Ganzen so ziemlich nachbarlich freundlich, unter den ungar. Königen von Anjou und besonders unter der Regierung Ludwig des Grossen durch die in der Person dieses Regenten stattgefundene Personal-Union beider Reiche noch inniger. Nachdem jedoch diese Unionen schon unter dessen nächsten Nachfolgern wieder gelöst wurden und die mittlerweile von König Sigismund an Polen verpfändeten XVI. Zipserstädte von dem letztern nicht mehr eingelöst werden konnten, gestaltete sich das gegenseitige Verhältniss wieder ungünstig; das nur durch die neue unter den Jagelloniden stattgefundene nähere Verwandtschaftsbande noch etwas festgehalten wurde, später jedoch nicht länger anhielt, wie diess auch der 32. Ges. Art. des J. 1486 u. m. a. ungar. Landesgesetze bestätigen, die die Polen, so wie die

b) Die politischen Verhältnisse Ungarns zu der Republik Venedig insbesondere erörtern ausführlich: Daru Histoire de la republique de Venise VII. Voll. Paris 1819. — Tentoris Saggio sulla historia di Venezia. Ven. 1790. — B. Hormayr und Mednyánszky in seinem Taschenbuch für die vaterländische Geschichte; vorzüglich VII. Jahrg. 1826. B. XV. Ungarns Verhältnisse zu Italien. — Sim. de Sismondi Histoire des républiques italiennes du Moyer. Agr. — A Zürich. 1808. 8. Vol. 8. Paris 1818. 16. Vol. 8. — L. A. Muratori Annali d'Italia. Venez. 1750. 9. Vol. 4.

Venetianer für immer von dem ungar. Indigenatsrechte ausschlossen, bis diese Spuren gegenseitiger nationeller Abneigung bei gänzlich veränderten politischen Umständen der 22. Ges. Art. vom J. 1827 aus der Gesetztafel gelöscht hat. *c)*

Eine grössere Gefahr bedrohte Ungarn, und diess zwar schon in der ersten Regenten-Periode aus dem Arpadenstamme, von Seite der damals griechisch-orientalischen oder byzantinischen Kaiser, besonders im XII. Jahrhunderte durch den Ehrgeiz und die Macht des damals in Byzanz regierenden hochmüthigen Comnenischen Geschlechts, aus dessen Mitte der Kaiser Manuel nicht nur mehrere bereits der Krone Ungarns unterwürfige Länder als Serbien, Bosnien etc. widerrechtlich an sich zog, sondern sogar den stolzen Gedanken fasste, das ganze Königreich Ungarn unter dem Titel einer Union mit seinem Reiche zu vereinigen. Zu diesen und ähnlichen Anschlägen gaben in jener Zeit Veranlassung mehrere Prinzen des ungar. Königshauses, die bei der Unbestimmtheit der ungar Erbfolgegesetze nach der Krone Ungarns trachteten und diesen Zweck auf jede Art und Weise, hauptsächlich jedoch mit Hilfe des byzantinischen Hofes unter dem Scheine eines Schutz-Bündnisses zu erreichen strebten, ohne dass ihre Bemühungen durch besonders günstige oder wenigstens so lange anhaltende Erfolge gekrönt worden wären, dass daraus nur einiger Vorwand gegen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns mit Grund hätte gefolgert werden können. Im Gegentheil, die meisten dieser hoch- nnd landesverrätherischen Unternehmungen, wie z. B. jene des s. g. Königs Stephan IV. Ladislaus II. misslangen so gänzlich, dass den

---

c) Auch über diesen Gegenstand verdienen mit Auszeichnung erwähnt zu werden insbes. B. Hormayr und Mednyánszky Taschenbuch für die vaterl. Geschichte, die im II. Bande enthaltene Abhandlung aus dem Jahrg. 1821. Nr. XI. Die Jagellonen in Ungarn, so wie im III. Jahrg. von 1820. Nr. I. und überdiess die vorzüglichsten Geschichtschreiber des Königreiches Polen, worunter namentlich: Joh. Dlugòss Histor. Poloniae. LL. XIII. Lips. 1711. 12. II. Vol. fol. — Mart Cromeri Polonia sive de origine et rebus gestis Polonorum. LL. XXX. ad a. 1506. Basil. 1555. fol. — Ristorii Corpus historiae Polonicae. — Adam C. Naruszecovits Hist. Narod. Polskiegs. de Warsch. 1780. — Lengnich Jus publ. R. Poloniae. — Cl. Rulhières Hist. de l'anarchie de la Pologne, et du démembrement de cette République. Paris 1807. 4. Vol. 8. — A. Ferrand Histoire de trois démembrement de la Pologne, pour faire suite à l'histoire de l'anarchie de la P. par Rulhières. Paris 1820. 3. Vol. 8. — D. E. Wagner Geschichte von Polen. 3. Bde. etc.

byzantinischen Kaisern weder daraus noch den abgeschlossenen Freundschafts- und Schutzverträgen, noch selbst aus dem Erfolge der Waffen auch nur ein Vorwand übrig blieb, auf den sie ihre rechtlosen Ansprüche oder Anmassungen gegen die Rechte der Krone Ungarns hätten stützen können, die ohnehin gleich jenen der deutschen Kaiser (s. vorherg. Paragraph) vom Beginn an als null und nichtig vor dem Richterstuhle des Rechts erscheinen. Ja diese arglistigen und nngerechten Bemühungen derselben zur Vergrösserung ihres Reiches mögen wohl auch zu dessen grösserem Verfalle beigetragen haben, der von jener Zeit an beständig zunahm, bis endlich bei dem ersten starken Anfalle von Seiten der Türken die letzte Stunde für das unglückliche Reich schlug, die es unter den Trümmern des alten römischen Reiches für immer begrub, wie es die Geschichte des XV. Jahrhunderts, wo solches geschah, ausführlicher bezeugt. Ungarn ward mit mehreren der benachbarten christlichen Staaten das traurige Loos zu Theil, Zeuge dieser erschütternden Catastrophe gewesen zu sein. *d)*

Als durch die Eroberung Constantinopels das griechisch-orientalische oder byzantinische Reich sein Ende fand, trat an dessen Stelle das siegreiche osmanische oder türkische Reich, mittlerweile schon der Schrecken der ganzen abendländischen Christenheit, in die Reihe der neu-europäischen Staaten. *e)* — In unmittelbarer

d) Eine ausgezeichnete Monographie über die politisch-internationalen Verhältnisse Ungarns zum byzantinischen Reiche liefert B. Hormayr nnd Mednyánszky im VI. Jahrg. des erwähnten Taschenbnches v. J. 1825. Nr. VII. unter dem Titel: Ungarns Verhältnisse zu dem griechischen Kaiserthume. — Eine umständlichere Auskunft über diesen Gegenstand dürfte wohl nur aus den eigenen Quellen der byzantinischen Geschichte zu schöpfen sein, worunter aller Beachtnng als werth erscheinen: Corpus Scriptorum Historiae Byzant. — Du Fresne Hist. Byzantina dupplici commentaris illustrata. Lat. 1680 et Ven. 1729. — Le Beau Histoire du bas empire en commençant à Constantin le grand. Paris. 1757. — Ed. Gibbon History of the decline and the fall of the Roman empire. 1776—1788. VI. Vol. in 4. — Rüh's Geschichte des Mittelalters, in zwei Abtheil. etc.

e) Ueber diese Verhältnisse Ungarns zum osmanischen Reiche verbreiten viel Licht mehrere Abhandlungen, die in B. Hormayr's und Mednyánszky's schon erwähnten historischen Werken enthalten sind, als im V. Jahrg. v. 1824. Nr. VIII: Die zweite türkische Belagerung Wiens 1683. — IX. Ofens Rückeroberung im Jahre 1686. — Ferner im VII. Jahrg. 1826. Nr. XII. Wiens Befreiung von den Türken im J. 1529 und im VIII. Jahrg. 1827. Nr. XI.

Nachbarschaft war Ungarn, ein leider damals schon in seinem Innern ganz zerrüttetes Land, das dem übermüthigen Sieger eine leichte Beute zu verheissen schien. Auch waren die ersten Conflicte dieser beiden Völker im XV. Jahrhundert schon von keiner guten Vorbedeutung. Die Ungarn wurden noch unter König Sigmund bei Nikopol und unter Wladislaus I. bei Varna wiederholt aufs Haupt geschlagen, *f)* — und bald zeigten sich die Folgen davon in den kurz nacheinander von den Türken eroberten Kronländern Ungarns Serbien, Moldau und Walachei, Bosnien, Bulgarien, womit diese mächtigen Vorwerke für Ungarn verloren gingen und das letztere selbt mit Croatien, Slavonien und Siebenbürgen dem ersten Angriffe der Barbaren offen stand; auch würde solches in seinem verwahrlosten Zustande diesem traurigen Loose kaum entgangen sein, wenn nicht diese Gefahr die heldenmüthige Tapferkeit des grossen ungar. Gubernators Johann Hunyady und dessen noch glorreichern Sohnes, des K. Mathias Corvinus, für einige Zeit von seinem Lande abzuwenden gewusst hätte. Denn so lange König Mathias lebte, gelang es ihm im Wege seiner siegreichen Waffen, nicht nur Ungarn selbst vor jedem fernern Anfalle des wilden Nachbars so ziemlich sicher zu stellen, sondern selbst die unter seinen Vorgängern schon verloren gegangenen Kronländer grösstentheils wieder der ungar. Krone anzuschliessen, so dass durch diese bedeutenden Vorländer, als eben so viele festen Plätze, das Mutterland von allen Seiten umgeben und geschützt für die stärkste und sicherste Vormauer der ganzen abendländischen Christenheit gegen den gemeinschaftlichen Erbfeind in ganz Europa anerkannt und allgemein gerühmt wurde. *g)* —

und im Jahrg. 1837. Nr. VIII. u. XVIII. etc. — Uebrigens gewähren über diese Zeitperiode die umständlichste Auskunft die vorzüglichsten sowohl einheimischen als auswärtigen Geschichtschreiber, deren Werke in dem Index der Széchenyischen National-Bibliothek S. 139—197 ausführlich angeführt sind.

f) Diesen besondern Theil der vaterländischen Geschichte erörtert inshesondere nebst andern: Callimachus P. E. in seiner Historia de Wladislao seu clade Varnensi 1444. Augsburg 1590. 4., die übrigens auch in den Werken Bongarsi's, Chalcondyla's, Lonicer's (II. B.) und Schwandtner's Coll. T. I. enthalten ist. Nebstbei ist erwähnenswerth auch Penceri Oratio de clade Varnensi. Witteb. 1563. 8.

g) Auch diese glorreichste Partie der ungar. Geschichte wird durch viele vorzügliche Schriftsteller in ihren Werken verherrlicht, und diess sowohl in politischer als historischer Beziehung, worunter: Bojeri Diss. de Joannis

Aber kaum schloss der tapfere König in Wien die Augen, als unter den weichlichen und mit Vorsatz durch die Grossen des Reiches in steter Ohnmacht erhaltenen Jagelloniden bei der allgemein im Lande überhand nehmenden Anarchie die letzten Spuren der glorreichen Regierung des K. Mathias vertilgt wurden *h)* und das Reich seinem unausweichlichen Untergange entgegen zu eilen begann, welcher Moment noch durch den unbändigen Ehrgeiz eines aus dem Staube sich erhebenden Emporkömmlings, der nach der Krone strebte, um einige Augenblicke noch beschleunigt wurde. — Als

Hunyady ortu. Jenae 1708. 4. — Bessenyey Gy. Hunyady János élete. Bécs 1778. 8. — Cacits Victoriae Joannis Hunyady in eiusd. descript. Reg. p. 160 et seqq. — Csernovits Columen orbis christiani Joannes Hunyades. Tyrn. 1724. 12. — Horváth Ad. Hunnias. Györb. 1787. 8. — Zvedna J. Epistolae de A. 1445—51 in Schwandtneri T. II. Bonfinii de Belgradi obsidione 1456. — Fessler's Mathias Corvinus. 2 Thle. Bresl. 1793—94. 8. — Galeotti Mart. de Matth. Corvini sapienter dictis et factis. Vien. 1723. 12. in Schwandtner T. I. — Kaprinay Historia diplomatica temporum Matthiae de Hunyady. P. II. Vien. 1764. 4. et ejus recensio critica. 1768. 8. — Kelcz Math. Corv. Epistolae. P. IV. Cassov. 1743. 8. — Relatio Nuncii Apost. de statu Hungariae sub Matth. Corv. 1463 in Kovachich T. II. et alia de a. 1480. Ital. in Engel Geschichte des ungar. Reichs. II. Th. — Panegyrici VI. Matth. Corvini. Tirn. 1791. 12. Doch werden alle diese Werke übertroffen durch das neueste Werk des Gr. Teleki: Hunyady kora. 1864.

h) Ueber diese traurige Zeitperiode der ungar. Geschichte, wo Ungarn immer tiefer sinkt und seinem letzten Untergange entgegeneilt, sind ausser den schon erwähnten Werken insbesondere mehrere Monographien der Zeitgenossen zum näheren Verständnisse der damaligen Zustände von besonderem Werthe, als: Bonfinii Congressus regum Wladislai II. Hungariae et Sigismundi Poloniae. Leutschoviae 1494 in Wagner analect. P. 2. — Concordia inter Fridericum III. Maximil. I. Wladisl. II. R. H. Pos. 1491. — Contract. matrimon. inter Ludovicum II. et Mariam Hisp. Ferdin. I. et Annam Wladislai filiam ibid. — Cuspiniani Congressus Max I. et trium regum Wladisl. Ludov. Hungariae et Sigismund. Pol. Viennae 1515 lat. et germ. Vienn. 4. in Belii Appar. et ejusd. notit. T. I. — Auctarium diplom. cum ind. literarum in Velii de bello Pannon. — Registrum omnium proventuum reg. a. 1494—95 in Engel. Gesch. des ungar. Reiches T. I. — Sambuci Append. de Wlad. II. Lud. II. Ferd. I. cum Bonfinii edit. var. — A. Verantii de rebus Hung. 1490 in Kovachich T. II. — P. de Warda Epistolae 153 ab a. 1490—98. Pos. 1776. 4. — Broderici Narratio de clade Mohács, 1526. Argent. 1688. — Camerarii et Cuspiniani De eadem clade. — Etjedy II. Lajos Mohácsi veszedelme. Pest 1792. — Herberstein (Sigism. L. B. de) Legat. Hung. ad Lud. II. in ejusdem comm. rer. Mocsov. fol. 153—57. — Jovii De Belogradi expugnatione 1521—22. — Thurnschwanb Extract. in Engel Gesch. 1. Th. etc.

nämlich an dem blutigen Tage bei Mohács die Stunde der Vergeltung für so manches schuldige Haupt der Grossen des Reiches schlug und bei der bald darauf folgenden neuen Königswahl das ganze Reich zwischen den zwei mächtigsten Bewerbern der Krone sich in zwei Lager schied, trug einer der beiden, Johann Zápolya, kein Bedenken, da er bei den christlichen Mächten keine Hilfe fand, sich in den Schutz des türkischen Padischah zu begeben, und indem er denselben als seinen Oberherrn anerkannte, zugleich auch sein Land und seine Heimat der härtesten Dienstbarkeit der Osmanen für eine lange Zeit zu überantworten. *i)* — Auch war der glorreiche Soliman, der ärgste Feind, den Ungarn je kennen gelernt, ganz der geeignete Mann dazu, um eine so leichte Eroberung unter dem Vorwande von Bundes- und Kriegshilfe sich nicht entgehen zu lassen. Er setzte den Zápolya als König von Ungarn ein, und als er Ofen nebst dem grössten Theile des Landes in Besitz genommen, wagte er es mit seinen siegestrunkenen Horden bis an die Mauern Wiens vorzurücken, um auch an diesem Bollwerke Deutschlands sein Kriegsglück zu versuchen, welcher hochmüthige Versuch ihm zwar vollkommen misslang, jedoch nicht verhindern konnte, dass er bei seinem Rückzuge das Land Ungarn grösstentheils unter türkisches Joch beugte, unter dem es bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts fortwährend seufzen musste.

Doch ungeachtet dieser an diesem Königreiche verübten Gewalt konnte doch blos aus der rohen Gewalt allein ohne irgend einen hinzutretenden Rechtstitel kein stabiles Recht dem ottomanischen Reiche an Ungarn erwachsen und letzterem seine Ansprüche auf die frühere Unabhängigkeit geraubt werden. Denn

1. Jede Erwerbung von Rechten muss sich, wenn sich solche auf ganze Reiche und Länder erstrecken, wenn sie gerecht und

---

i) Zu diesem für Ungarn so unheilvollen bürgerlichen Kriege zwischen Ferdinand I. und J. Zápolya liefern nebst andern noch interessante Beiträge folgende Monographien: A. Verantii De rebus gestis Joannis regis. 1583 in Kovachich Tom. II. Ejusdem Joannis Regis decessus 1540. ibidem T. I. et castigatio in Jovium 1540. ibid. T. II. — Zermegh Hist. inter Ferdinandum et Zápolya 1526—1540. Amstel. 1661. 12. — Decii Excerpta de nuptiis et morte Barb. Zápolya Reg. Pol. in Wagner analect. P. II. — Laskii Hier. Legationis suae ad Solimannum historia in Belii appar. et ejusd. Not. T. III. — Bechet Histoire de Martinusius. Paris 1715 8. — Ribies Lettres et memoires. 2 T. Paris 1616. fol. etc.

gesetzmässig anerkannt werden soll, nach den ewigen Vernunft-Principien ausser der Art der Erwerbung auch auf einen Rechtsgrund oder Titel stützen: dieser Titel mangelt nun gänzlich bei einer einfach durch rohe Gewalt bewirkten Unterjochung irgend eines Volkes, wo von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des unterjochten Volkes auch nicht eine Spur zu finden ist; daher auch jede ähnliche blos factische Erwerbung oder Besitzergreifung keine andere Folge nach sich ziehen kann, als den factischen Besitz des mit Gewalt occupirten Objectes, der selbst nur so lange bestehen kann, als es sich ihn gefallen lässt und nicht früher oder später das Joch der Dienstbarkeit von sich wirft. Denn wenn die veranlassende Ursache der durch Gewalt bewirkten Erwerbung aufhört, muss doch auch jede darauf gegründete Forderung in ihr früheres Nichts zurückfallen.

2. Es ist zwar wahr, dass Joh. Zápolya, als er sich in den Schutz des türkischen Kaisers begab, demselben zugleich auch die Unterwerfung seiner Unterthanen von dem ihm zugefallenen Theile des Königreiches Ungarn mit verpflichten musste, aber da muss höher noch die Frage gestellt werden: wer ihm das Recht dazu von Seite Ungarns ertheilt habe, nachdem es historisch erwiesen ist, dass Joh. Zápolya seit jeher von einem unersättlichen Ehrgeiz getrieben durch alle Art von Ränken noch vor der Mohácser Schlacht nach der königlichen Würde gestrebt; nach der durch ihn mitverschuldeten unglücklichen Schlacht jedoch, jede Larve abwerfend, sich durch seine Anhänger auf den in Eile von ihm, nicht nach dem Landesgesetze durch den Palatin berufenen, folglich auch nicht rechtmässigen Convente von Tokaj *k)* mit Ausschluss der andern Hälfte des

---

k) Was der Wahl des J. Zápolya und allen darans gefolgerten Ansprüchen auf die Krone Ungarns nach den Grundsätzen des ungar. Staatsrechts für alle Zeiten den Stempel der Ungiltigkeit und Rechtlosigkeit aufdrückt, ist notorisch der Umstand, den keine Sophismen der Gegenpartei je aus dem Wege räumen können: dass ein rechtmässiger König von Ungarn nach den Landesgesetzen nur in einem rechtmässigen Reichs- oder Landtage gewählt, dieser aber in der Zeit einer Thronerledigung in Ermangelung gesetzl. Erben nach dem 1. u. 2. Ges. Art. d. J. 1485 nur von einem Reichspalatine zusammen berufen werden könne. Diese wesentliche Bedingung fehlt bei der Wahl Zápolya's gänzlich, der, wie bekannt, in einem nach Tokaj durch ihn selbst und den ehemal. Palatin Emerich Perényi

Reiches zum Könige wählen liess, daher auch seine, als eines unrechtmässigen Königs Zusage an Soliman eben so rechtlos, null und nichtig, daher auch weder den Rechten des legalen Königs Ferdinand I. noch der Freiheit nnd Unabhängigkeit der Ungarn je als nachtheilig betrachtet werden konnte, und

3. Obgleich Ferdinand I. mit seinem Rivalen 1538 zu Grosswardein einen Friedensvertrag abschloss, wodurch er dem letztern den Königstitel mit dem ihm zugehörigen Theile von Ungarn auf Lebenszeit überliess, so kann selbst aus diesem Vertrage kein Recht für den türkischen Kaiser und nichts Nachtheiliges für die Krone Ungarns gefolgert werden. Denn es ist historisch bekannt, dass König Ferdinand dem Joh. Zápolya nur auf Lebenszeit und für dessen Person die erwähnten Bedingungen gewährte, nicht aber für dessen Nachkommen, dergleichen er damals noch nicht hatte, oder seine Nachfolger im Grossfürstenthume Siebenbürgen, und dass auch diesen Zusagen nur die Absicht zu Grunde lag, auf diese Art den ehrgeizigen Mann dahin zu bewegen, dass er sich von dem Bündnisse mit den Türken losmache und seine Waffen im Vereine mit Ferdinand

---

zusammen berufenen Convente zum Könige gewählt worden ist. Dieser Grundsatz steht im ungar. Staatsrechte so fest, dass in Ermangelung dessen alle ungesetzlichen Zusammenkünfte, die je in Ungarn stattfanden, für rechtmässige Landtage und alle Factions-Bestrebungen nach allen Seiten hin für gesetzlich anerkannt werden müssten, indem es kein Kennzeichen mehr gäbe, mittelst dessen gesetzliche Königswahlen von ungesetzlichen, der wahre rechtmässige König von einem Prätendenten unterschieden werden könnte. — Vergl. Gr. Cziráki: Dissert. de modo consequendi summum imperium in Hungaria §. 62. — Was von der Gegenpartei gegen die Wahl des Königs Ferdinand I. hauptsächlich eingewendet zu werden pflegt, nämlich der in dem Rákoser Landtage vom Jahre 1505 gefasste Beschluss, dass künftighin kein auswärtiger Fürst zum König in Ungarn gewählt werden dürfe, kann dessen rechtmässige Wahl nicht im mindesten beeinträchtigen. Denn, obschon jener Beschluss in einem zwar etwas tumultuarischen, doch rechtmässig vom Könige nach Rákos im Jahre 1505 berufenen Landtage durch die Majorität der Stände mit Wissen und ohne Widerspruch des Königs gefasst und in der üblichen Form auch publicirt wurde, fehlte ihm dennoch ein wesentliches Erforderniss eines Reichsgesetzes, nämlich die förmliche Annahme und Sanction des Königs, von dem es nur aus dem 1. Artikel des Jahres 1507 bekannt ist, dass er einige jener Reichstagsbeschlüsse, aber nicht alle, am wenigsten den gegen den König eigentlich gerichteten Beschluss bestätiget habe. — Also der Verf. der o. a. Dissert. §. LIV.

gegen den gemeinsamen Erbfeind der Christenheit kehre, woraus denn ersichtlich kein neues Recht für den türkischen Kaiser gefolgert werden konnte.

4. Nach dem unvermutheten baldigen Hinscheiden des Johann Zápolya säumte zwar der staatskluge und energische Padischah keinen Augenblick, um sich trotz der ungünstigen Bedingungen des Grosswardeiner Friedens den fernern Besitz des Königreichs Ungarn wenigstens unter dem Titel eines Schutzes des jüngern Zápolya möglichst sicher zu stellen. Ja er brachte es durch das Uebergewicht seiner siegreichen Waffen dahin, dass nicht nur in Siebenbürgen Alles möglichst im Alten belassen wurde, sondern selbst Ferdinand I. durch einen jährlichen Tribut sich einige Waffenruhe von ihm erkaufen musste. Gleichwohl kann aus dem Allen noch nichts gegen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des nicht in seiner Gewalt befindlichen Ungarns gefolgert werden. Denn die Geschichte jener Zeit weist unwiderleglich nach, dass die für den Schutz des jungen siebenbürgischen Fürsten Zápolya dem Sultan geleistete Zusage einer Unterwerfung nur den Paciscenten selbst persönlich, nicht aber die österreichischen Regenten, die so etwas nie versprochen, angehe, *l)* und die vertragsmässige einfache Zusage eines jährlichen Tributs ohne Unterwerfung nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats- a. b. Rechtes der Freiheit und Unabhängigkeit, der vertragend nichts Nachtheiliges für sie in sich enthält.

---

l) Ueber die stürmischen und unruhigen Regierungsjahre des Königs Ferdinand I. können unter andern mit Nutzen verglichen und zu Rathe gezogen werden: Velii Ursini lib. de hello Pannon. Vien. 1762. 4. — Hier. Balhi Opera T. II. Vien. 1791. 8. — A. Verantii Summa successus legat. Verantii, Zayi, Busbequii ad Solimanum in Kovachich T. II. — Ferdinand I. Brief an Gr. v. Trentschin 1527.— Ribier Lettres et mémoires d'état 2 TT. Par. 1616. 8. — Rocka Kriegs- und Friedensgeschichte zwischen Ungarn und der ottomanischen Pforte seit 1526. Ofen 1785. — J. Zermegh Historia rerum gestarum inter Ferdinandum I. et Joannem Hungariae Reges. Amst 1562. 12. — J. Izdenzi Kurze Geschichte der Kriege zwischen Oesterreich und der ottomanischen Pforte seit 1529—1739. Wien 1788. 8. in den statist. Aufkl. T. III. — Istvánfy Regni Hung. historia. Col. 1685. fol. — Gustermann Ausbildung der Verfassung des Kön. Ungarn. II. Bd. Wien 1811. 8. — Orosz Stellung Ungarns zu den österreichischen Erbstaaten in dessen Terra incognita. Leipzig 1835. 8. p. 1—141 etc.

Woraus nun klar ersichtlich wird, dass nicht einmal durch die hier zuletzt besprochene gewaltige Uebermacht der türkischen Kaiser im XVI. und XVII. Jahrhundert, die mehr als einmal nicht nur Ungarn, sondern selbst die Vormauer Deutschlands, die Stadt Wien in hohem Grade bedrohte, auch nicht der schreckliche im XIII. Jahrhundert vorgefallene Einfall der Mongolen unter Bela IV., der, so verwüstend er auch für das Land war, nach dem Abzuge der barbarischen Horden keine weitern politischen Folgen nach sich zog, *m)* — endlich noch weniger durch andere zwischen Ungarn und den benachbarten Völkern stattgefundene politische Ereignisse bis zu den Zeiten eines nähern politischen Anschlusses an die österr. Erbländer, insgesammt und insbesondere so eine juridische Wirkung auf die internationalen Verhältnisse Ungarns ausgeübt haben, dass daraus etwas Nachtheiliges gegen die Majestät, Freiheit und Unabhängigkeit der ungar. Krone mit Fug und Recht gefolgert oder nachgewiesen werden könnte. — Es fanden wohl in dem langen Verlaufe von mehr als acht Jahrhunderten manche internationale Unternehmungen zwischen Ungarn und den benachbarten, ja sogar entferntern Völkern Europas und Asiens statt, *n)* die zu ihrer Zeit

m) Die Geschichte dieses Mongolen- oder Tartaren-Einfalles, in so fern solcher Ungarn insbesondere betrifft, wird nicht wenig aufgehellt durch die historischen Nachrichten der benachbarten Völker, die in den bekannten Werken ihrer vorzüglichsten Geschichtschreiber mitenthalten sind, worunter insbesondere: Micchov De devastatione Hungariae per Tartaros facta; in tractatu de duab. Sarmat. I. Cap. 4. — Rogerii Miserabile carmen vel historia irruptionis Tartaricae. Jaur. 1755. 8. etiam in Bogassio et Schwandtneri T. I. cont. — Hammer-Purgstall Geschichte der goldenen Horde in Kiptsak. Pest 1840. 8.; namentlich aber Palacki: Der Mongolen-Einfall im Jahre 1241. Eine kritische Zusammenstellung und Sichtung aller darüber vorhandenen Quellen und Nachrichten mit besonderer Rücksicht auf die Niederlage der Mongolen bei Olmütz. Prag 1842. 4.

n) Dergleichen waren der von König Andreas II. unternommene Kreuzzug nach Palästina, Bela IV. und Stephan V. Einfall und zeitige Besitznahme von Steiermark, Ludwig des Grossen wiederholte kriegerische Unternehmungen nach Neapel und Apulien, Mathias Corvinus öftere Besitzergreifung und selbst behaupteter Besitz von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und andere ähnliche Unternehmungen und kriegerische Ergebnisse, die jedoch grösstentheils èntweder ohne Erfolg blieben oder bald durch andere entgegengesetzte wieder verwischt wurden, ohne dass daraus staats- oder völkerrechtliche Folgerungen hinsichtlich der betreffenden Völker ezogen werden könnten.

wohl ihre Bedeutung gehabt haben mögen, später jedoch in politischer Beziehung sich als minder wichtig ergaben, daher nur als vorübergehende, unschuldige Episoden des ungar. Staatslebens betrachtet werden können, oder wenn irgend ein auswärtiges Volk daraus etwas Bedentendes durchaus erschliessen wollte, so würde sich das Resultat in jedem Falle eher zu Gunsten, als zum Nachtheile Ungarns ergeben, wodnrch nur die ohnehin schon häufigen activen Ansprüche Ungarns an auswärtige Völker einen Zuwachs erhalten, aber davon keinen Nachtheil zu besorgen hätte, wie aus den §§. 11—21 des I. Bandes und hier im III. Bande aus den §§. 92—99 näher erhellen kann.

§. 97. — Aeussere Staats- und Rechtsverhältnisse des Königreiches Ungarn seit dessen Anschluss an die österr. Erbländer bis auf unsere Zeit, bis zum Jahre 1848.

Die politische Staatengeschichte Europas weiset auf jeder Seite ihrer Annalen nach, wie mannigfaltige politische Verhältnisse der Art auch noch vor den Zeiten Ferdinand I., österr. Erbkönigs, während der ganzen gemischten Periode volle zwei Jahrhunderte hindurch zwischen dem benachbarten Oesterreich und dem Königreiche Ungarn stattgefunden haben, *a)* insbesondere: seitdem das neu errichtete Markgrafenthum Oesterreich mit dem umliegenden Ländergebiete nach dem unglücklichen Ende des Böhmenkönigs Ottokar als ein Reichslehen eingezogen und dem Hause Habsburg-Oesterreich als solches verliehen wurde, begann dasselbe im Vertrauen auf die Macht des neugewählten Kaisers und die von demselben während seiner langen Regierung fast mit allen Fürsten-

---

a) Es ist aus der Geschichte jener Zeit allgemein bekannt, dass Albert I., Herzog von Oesterreich, Sohn des rühmlichen Kaisers Rudolph von Habsburg, noch bei Lebzeiten Andreas III. und letzten Königs von Ungarn aus dem Árpáden-Stamme, Ungarn als ein ihm vom Kaiser verliehenes Reichslehen für sich in Anspruch nahm, auch unter diesem Rechtstitel sogleich die an der Leitha gelegenen Gebiete nebst den Städten Oedenburg und Güns vollends in Besitz nahm, bis er sie später nach der Wahl Carl Roberts zum Könige von Ungarn wieder an das letzte überlassen musste. Die Urkunde dieser Verleihung führt der gelehrte Pray in seiner Hist. reg. Hung. P. I. p. 310, aus dem in der k. Hofbibliothek befindlichen Originale, so wie auch B. Hormayr in seiner Diplomen-Sammlung Nr. 2. p. 150 wörtlich an. (Die Würdigung der wahren Geltung derselben kann doch den ung. Rechtsgelehrten nicht vorenthalten werden.)

häusern Deutschlands eingegangenen Familienverbindungen freier sein Augenmerk auf die benachbarten Ländergebiete und besonders das so hoffnungsvolle Ungarn zu richten, dessen erledigter Thron beim Erlöschen des männlichen Árpádischen Stammes in Andreas III. bei der daselbst nie gesetzlich anerkannten weiblichen Thronfolge *b)* die sehnsüchtigen Blicke wie der meisten Nachbarn, also auch Oesterreichs auf sich zog. Doch der erste Versuch bei der nächsten Königswahl konnte das letztere nicht gleich an das Ziel seiner Wünsche führen, da diese mit der Politik eines der mächtigsten Gegner, des apostolischen Stuhles, in Conflict geriethen. Die römischen Päbste, auf dem Gipfel ihrer weltlichen Herrschergelüste angelangt, wollten ihre alten Anforderungen an die Krone Ungarns wenigstens dadurch einigermassen ins Leben führen, dass sie bei dieser Gelegenheit Ungarn nach ihrer Willkür einen ihrer gefügigen Clienten aus dem französischen Königshause Anjou zum Könige gaben, was endlich nach fast zehnjährigen fruchtlosen Bemühungen bei der auf ihrer Freiheit hartnäckig beharrenden ungar. Nation nur durch die kluge Nachgiebigkeit des päbstlichen Legaten, des Cardinals Gentilis, in so fern gelang, dass Carl Robert unter Vorbehalt zur ungar. Krone gelangte und dieselbe auch auf seinen glorreichen Erben und Nachfolger Ludwig den Grossen ohne Anstand übertragen konnte. Dieser vermochte in Ermangelung männlicher Erben die Stände des Reiches, die Krone Ungarns auf seine ältere Tochter Maria I., ja sogar deren Gemahl, Sigmund den Luxemburger übergehen zu lassen, bis solche nach dessen Ableben auf dieselbe Art durch die Verbindung der einzigen Tochter Sigmunds, Elisabeth, mit Albrecht, Herzog von Oesterreich, auch auf den letztern und dessen Haus gelangte. Da fand also schon die erste Personal-Union Ungarns mit Oesterreich und Böhmen statt, nur dass dieselbe wegen des schnellen Todes Albrechts und später selbst dessen Sohnes Ladislaus V. keine

---

b) Die in dem ungar. Staatsrechte viel verhandelte Streitfrage: ob die in der Árpáden-Periode übliche Thronfolge-Ordnung eine agnatische, cognatische oder gemischte gewesen sei, die durch Jahrhunderte von den grössten Gelehrten bis auf unsere Zeit nach allen Seiten hin mit allem Eifer discutirt wurde, dürfte doch unserer Ansicht nach in dem oben rühmlichst angeführten Werke des (ungenannten Verfassers) Gr. Cziráky ihre volle und befriedigende Lösung gefunden haben. — Vergl. was hierüber bereits oben im I. Bande, §. 30. Anm. a) bis g) S. 289—299 vorausgeschickt worden ist.

lange Dauer hatte. Nun folgten die Regierungsjahre des Mathias Corvinus und sodann der beiden Jagelloniden nach einander.

Die erstern waren durch fortwährende kriegerische Unternehmungen des kriegslustigen Königs, gegen die benachbarten österr. Erbländer gerichtet, eben so ausgezeichnet, als die letztern durch fortwährende friedliche Unterhandlungen, denen zuletzt die Bündnisse und Familienverträge zwischen den ungar. und österr. Regenten aus den Jahren 1491, 1506 und 1514 auf dem Fusse folgten, wodurch die österr. Politik das im friedlichen Wege zu erreichen suchte und hoffte, was sie vergebens durch alle ihre bisherigen Bemühungen bei dem trotzigen Mathias Corvinus nicht zu vermögen im Stande war. Weil jedoch die erstern durch nachfolgende günstigere Verhältnisse der österr. Dynastie grösstentheils wieder ohne nachhaltigen Erfolg blieben, wo nicht durch entgegengesetzte Verträge rückgängig gemacht wurden, die Familien-Erbverträge aber in einem Nicht-Patrimonial-Staate wie Ungarn ohne Beistimmung der Stände der nöthigen Rechtskraft ermangelten, *c)* ja die

c) Dass diese Verträge, die bei verschiedenen Gelegenheiten noch lange vor Ferdinand I. zwischen dem habsburg.-österr. Regentenhause und den Königen Ungarns eingegangen wurden, dieselbe Rechtsgiltigkeit, die ihnen von den auswärtigen an den Absolutismus ihrer Herrscher gewöhnten Schriftstellern ohne Bedenken zuerkannt wurde, nicht mit denselben Augen auch von den Ständen Ungarns angesehen werden konnten, im Gegentheile diese mehrere wesentliche Erfordernisse an denselben vermissten, daher auch dieselben allein dem Hause Oesterreich keinen hinlänglich fest begründeten Rechtstitel zu der Krone Ungarns darbieten konnten — eine Wahrnehmung, die uns Epigonen eben so natürlich erscheint, als sie jenen Zeitgenossen befremdend vorkommen musste: hat der ungar. Verfasser der oben schon angeführten Abhandlung: De modo consequendi summum imperium in Hungaria §. XLVII – LX. so unwiderleglich dargethan und bewiesen, dass hierüber jedes weitere Wort überflussig wäre. Ja, wenn es uns gestattet ist, gegenwärtig der Wahrheit das Zeugniss zu geben, so kann man ohne Bedenken behaupten, dass gerade die allzugrosse Hast, womit Kaiser Friedrich IV. und insbesondere Kaiser Maximilian I. von Oesterreich an die Krone Ungarns eben auf Grund jener Haus- und Familienverträge, die von den Ständen Ungarns nie anerkannt, ja später perhorrescirt wurden, als sie merkten, dass man auf Grund derselben ihr uraltes Recht einer freien Königswahl zu beschränken, wo nicht ganz abzustellen geneigt wäre, ihre Ansprüche erhoben und dieselben durch alle politischen und diplomatischen Ränke durchzusetzen versuchten, eine der vorzüglichsten Ursachen gewesen sein mag, dass bald darauf durch das II. Decret des K. Wladislaus II. vom J. 1492 in der Vorrede alle Abgesandten der auswärtigen Mächte von den Wahlverhandlungen ungar. Reichstage für immer ausgeschlossen, ja nach sieben Jahren

weibliche Erbfolge des Árpáden-Stammes auf dem Throne Ungarns durch die Landesverfassung nie förmlich anerkannt wurde: *d)* so ist

in dem Rákoseher Reichstage von 1498 durch den 45. Ges. Art. ausdrücklich der Beschluss gefasst wurde, dass im Falle König Wladislaus II. ohne Erben absterben sollte, nie mehr irgend ein auswärtiger Fürst zum Könige von Ungarn gewählt werden solle, welcher in der Hitze der Leidenschaft gefasste Beschluss, wie er einerseits von der erbitterten Stimmung der (nicht blos dem Zápolya anhängigen) Stände über die fortwährenden Cabalen und mit Fleiss genährten diplomatischen Wirren des Auslandes am ungar. Hofe das sprechendste Zeugniss ablegt, so andererseits eine der Hauptursachen gewesen sein mag, die bei der Königswahl nach König Ludwigs Tode Ungarn in einen blutigen Bürgerkrieg und dadurch in eine Reihe unseliger, Jahrhunderte lang dauernder und von allen Arten des menschlichen Elends begleiteten Zerwürfnisse und auswärtiger Kriege mitgerissen hat.

d) Dass die Ansprüche, welche von dem weiblichen Erbrechte der Prinzessin Anna, Tochter Wladislaus II. und ihrer Vermählnng mit Ferdin. I. an die Krone Ungarns von dem letztern erhoben wurden, nicht viel gewichtiger als die früher erwähnten Familienverträge in den Augen der Stände Ungarns wiegen mochten, beweist der rühmlichst erwähnte Verfasser der oben angeführten Dissertation De modo conseq. etc. §. LXVII—LXXXVI, so dass man billig sich wundern kann, wie diese auf so schwachen Gründen beruhende Streitfrage über das weibliche Erbrecht des regierenden Hauses unter den vorzüglichsten Geschichtsforschern und Literaten Ungarns so viele Anhänger als Kollár, Cornides, Lakits, Benczur, Fessler u. m. a., ohne Zweifel durch das Beispiel der deutschen Schriftsteller verleitet, finden konnte, so dass es bis zur Stunde an Anhängern dieser Partei nicht fehlen konnte. Wohl hat Ferdinand I. mehr als einmal in seinen öffentlichen Actenstücken sich auf dieses weibliche Erbrecht seiner Gemahlin, so wie die oben erwähnten Familienverträge berufen, wie diess aus seinem encyclischen Schreiben, das er kurz nach seiner Wahl den 19. Januar 1527 deutsch durch das ganze Land verkündigen liess, so wie auch aus jenem Schreiben deutlich erhellt, welches er nach Auflösung des Olmützer Congresses an alle Stände des Reiches erliess (s. Kovachich Suppl. ad Vest. Com. T. III. p. 57. und Pray Epistol. Proc. Hung. T. I. p. 297), aber vergeblich waren alle diese Bemühungen Ferdinands, die derselbe entweder aus seiner zu hohen Idee von seinem absoluten Herrscherrechte (wovon er auch einen zweiten nicht minder anffallenden Beweis in dem Testamente lieferte, worin er für den Fall des Erlöschens seiner Nachkommenschaft über das Königreich Ungarn frei, wie über ein Patrimonialreich verfügte) oder blos aus der politischen Maxime: dieser Grund möge zur Unterstützung der übrigen dienen, so viel er vermag, zu dem Zwecke angeordnet hat, obwohl dieselben unpolitisch in der Beziehnng heissen könnten, als sie nicht geeignet waren, auf diesem Wege die Gunst der Stände der neuen Dynastie zu vermitteln. Auch liessen die letztern es an einer triftigen Erwiederung und Widerlegung derselben nicht fehlen. (S. die angef. Dissertation §. LXI. in der Anm.)

es leicht zu begreifen, warum bis auf die Zeiten Ferdinands I. die von vielen Seiten erhobenen und verfochtenen Erbrechte des Hauses Oesterreich in Ungarn so vielen Widerspruch allerseits gefunden haben, dass sie weder der Landesverfassung noch dem alten Herkommen gemäss befunden, daher im Allgemeinen auch nie anerkannt wurden, bis Ferdinand I. seinen Rechtsanspruch auf die freie Wahl der Stände in einem gesetzlich vom Palatin berufenen Reichstage begründet, allen andern mehr und weniger hinkenden Rechtsbeweisen voranstellte, und dadurch den Grund zu einer gesetzmässigen neuen Erbfolge des regierenden Hauses und des neuern Staatsrechts legte. Auch bedurfte das Haus Oesterreich ausser diesem Haupt-Rechtstitel keiner andern, sei es aus der Geschichte mit Haaren herbeigezogenen, sei es eingebildeten oder angemassten Rechtsansprüche. Ferdinand I., durch die freie Wahl der Stände Ungarns auf einem gesetzlichen, durch den Palatin berufenen Reichsrathe gewählter König von Ungarn, trat von dem Tage seiner Krönung die wirkliche Regierung des Landes an und wurde in diesem Rechte von allen Regenten und Staaten Europas anerkannt (der Halbmond in Constantinopel zählte dazumal noch nicht zu den Staaten des neu-europäischen Staatensystems), welches Recht ihm auch feierlich durch den 5. Ges. Art. von 1547, als auf seine Erben übergehend, von den Ständen bekräftigt wurde. *e)* — Er war

e) Dass übrigens Ferdinand I. das Gewicht nnd den Vorzug dieses dritten nnd wichtigsten Rechtstitels zur Erlangung der ungar. Krone nicht unterschätzte, beweist vor Allem das feierliche Diplom, welches er gleich nach seiner Wahl an alle seine Getreuen im Lande erliess, ihre Huldigung annahm (s. Pray Annal. P. V. p. 129) und von diesem Tage an das königl. Wappen und Siegel nebst dem Titel eines Königs von Ungarn zu gebrauchen begann; dasselbe bezeugt auch das Schreiben der Königin Wittwe Maria an Christ. de Frangepan (Pray Epist. Proc. Hung. P. I. p. 279) erlassen, worin diese kluge Königin ihren Bruder, dessen Titel ihr doch am besten bekannt sein mussten, vor dem Pressburger Landtage nur einen Erzherzog von Oesterreich, später, als er den 24. October zum Könige von Böhmen gewählt wurde, König von Böhmen, nicht von Ungarn nannte, welche Conrtoisie auch von den Abgesandten Ferdinands zu jenem Landtage beobachtet wurde. Dasselbe bezeugt selbst Ferdinand, welcher in dem Rundschreiben vom 29. Juni 1527 durch das ganze Land selbst eingestand und allen kund nnd zu wissen gab, dass er, ungeachtet seines sonst vorgebrachten Erbrechtes und jenes seiner Gemahlin, doch nach dem Tode Ludwigs II. ein Zwischenreich stattgefunden, während dessen er in einem rechtmässig durch den Palatin zusammen berufenen Landtage durch freie Wahl zum wahren und rechtmässigen Könige der Ungarn gewählt, angenommen nnd als

daher der erste Begründer der neuen österr. Dynastie und der später dabei stattgefundenen Personal-Union des Königreiches Ungarn mit den österr. Erbländern, zu welcher Union unter den damaligen politischen Umständen beide Staaten die stabilen Hauptstücke ihrer beiderseitigen Sicherheit und Wohlfahrt fanden und finden mussten, obgleich auch bei diesem Verbande noch nichts Näheres, weder über das Erstgeburts-, noch das weibliche Erbrecht des regierenden Hauses festgesetzt wurde. *f)* — Beides erfolgte erst um ein bis zwei Jahrhunderte später unter dem König Leopold I. und Carl III., daher auch weder von den nachfolgenden Königen, noch den Ständen des Reiches in dieser Beziehung irgend einige Ansprüche erhoben oder von der Gegenseite anerkannt worden sind. Diess Alles geschah erst in den leg. Jahren der oben erwähnten Könige durch die im Jahre 1687: 2. und 3. und 1723: 1—3. Ges. Art. mit beiderseitiger Einstimmung begründeten Grund-

---

solcher verkündet worden sei, und von diesem Tage an auch stets seine Regierungsjahre zählte, wie es im 2. Ges. Art. des Jahres 1527 ausdrücklich erwähnt wird. Diess bezeugt endlich auch nebst andern ähnlichen Beweisen das authentische, gegenwärtig noch in dem Archive der gräfl. Familie Battyány zu Körmend befindliche Schreiben, welches K. Maria an Franz von Battyány, Ban von Croatien, Slavonien und Dalmatien, worin sie demselben den ganzen Wahlact, dem er nicht persönlich beiwohnen konnte, ausführlich beschrieb. Der Rechtmässigkeit dieser Wahl kann auch jener Umstand nicht zum mindesten Nachtheil gereichen, dass in den durch die Königin Maria erlassenen Regalen zur Einberufung jenes Landtages, denen der Reichs-Palatin Stephan Báthory auch die seinigen beifügte (s. Kaprinay Hist. diplom. P. I. p. 275 aus der in dem Kaschauer Archive aufbewahrten Original-Urkunde entnommen) keiner Erwähnung von der bevorstehenden Wahl des Königs geschah, was sonst in ähnlichen Regales üblich war, aber nicht gerade wesentlich nothwendig ist. Vergl. III. Th. oben §. 74. Diessmal wurde diess absichtlich aus der Ursache weggelassen, dass sowohl der Königin, als dem Palatine noch in lebhaftem Andenken der im J. 1498 im 115. Ges. Art. gefasste Beschluss sein musste, keinen fremden Fürsten zum Könige von Ungarn zu wählen, welcher Beschluss den Absichten des Bewerbers Ferdinand bei der Schwäche seiner übrigens angeführten doppelt nachtheilig werden konnte, wenn die Gegenpartei sich desselben mit aller Energie bedienen wollte. S. die angef. Diss. a. a. O. §. LX. etc.

f) Diess Alles wird von dem berühmten Verfasser der oben angef. Dissert. De modo etc. sowohl aus historischen gleichzeitigen Quellen als diplomatischen Urkunden, die über jeden Zweifel erhaben sind, in den letzen Paragr. d. a. W. LXIII - LXXXVI so vollständig dargethan, dass zur völligen Lösung dieser berühmten Streitfrage weder etwas noch beigefügt, noch von der Gegenpartei etwas mit gleicher Evidenz dagegen angeführt werden dürfte.

gesetze des Landes, welche endlich die Erbfolge-Ordnung des regierenden habsburgisch-österr. Hauses zuerst hinsichtlich des männlichen, sodann auch einiger Linien der weiblichen Descendenten desselben unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen durch die s. g. pragmatische Sanction festsetzten, wodurch der Verband Ungarns mit Oesterreich auf eine eben so dauernde als untrennbare Union für die folgenden Generationen und alle Zeiten vollendet wurde.

§. 98. — Nähere Beschaffenheit dieser politischen Verbindung oder derselben Union und deren folgenreiche Bedeutung.

Wenn wir die eben angeführten Grundgesetze über die Erbfolge des österr. Hauses in Ungarn einer nähern Betrachtung unterziehen, so können wir daraus auch die Beschaffenheit der dadurch vermittelten Union zwischen Ungarn und den österr. Erbländern, wenn auch nicht in voller Klarheit und Präcision (woran wohl die schwankenden und unklaren Begriffe jener Zeit über dergleichen Staatsverhältnisse die Hauptursache sein mochten), doch in einigen consequent daraus gezogenen Hauptzügen und Grundsätzen so ziemlich klar zur Anschauung bringen, nämlich:

Diese neue Verbindung stellt sich gleich von den Zeiten König Ferdinands I.

1. Als ein immerwährendes und unauflösliches Band, das diese Staaten aneinander knüpfte, dar, wie diess schon die Worte der angeführten Erbfolge-Gesetze ausdrücklich bezeugen. Der 5. Ges. Art. v. J. 1547 lautet also: »Cum sese st. et OO. r. H. Maj. suae et suorum heredum imperio in omne tempus subdiderit« etc., der 2. und 3. Art. von 1687 braucht nahezu dieselben Worte: »Hereditatem in perpetuum conferrent« und der 2. und 4. Ges. Art. von 1723 spricht »De ditionibus hered. Austr. indivisibiliter et inseparabiliter invicem et insimul cum regno Hung. possidendis« etc., welche Aeusserungen über die oben erwähnten Eigenschaften dieser Union nicht dem mindesten Zweifel Raum lassen, denn der Sinn des ganzen neuen Vertrags-Verhältnisses findet in dem Contexte ganz klar seinen Ausdruck darin, dass, obwohl das nie anerkannte Erbrecht des Erzhauses Oesterreich hinsichtlich des gesammten Länder-Complexes der Erbmonarchie ursprünglich allen Mitgliedern des

erlauchten Hauses beider Geschlechter gemeinschaftlich als eigen zustehe, dennoch die Oberherrschaft mit allen ihr inwohnenden Majestätsrechten der Ausübung nach nur einem Mitgliede derselben zukomme, welches die durch die Grundgesetze des Reiches bestimmte Erbfolge-Ordnung zunächst betrifft, welchem dann alle übrigen als dem Oberhaupte des erlauchten Hauses und des Staates ohne Ausnahme als getreue Unterthanen sich zu unterordnen haben, und dass dieselbe Person, die als der nächste Erbe der österreich. Erbländer an die Spitze des Staates gestellt erscheint, zugleich auch das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern als deren apostolischer König untheilbar und unlösbar zu beherrschen und zu regieren habe. Aus welcher innigen gegenseitigen Verbindung der beiderseitigen Staaten sich die natürliche Folgerung von selbst ergibt, dass wenn irgend einem Bestandtheile dieser Union von irgend einem äussern Feinde Gefahr drohen sollte, alle übrigen Theile dieser Verbindung dieselbe mit vereinten Kräften von sich und dem bedrohten Theile abzuwenden verpflichtet sind. Denn es handelt sich in einem solchem Falle um eine gemeinschaftliche Gefahr, der sich kein Theil des Vereins nach dem Gesellschaftsrechte zu entziehen berechtigt, vielmehr zu gegenseitigem Schutz und Schirm verpflichtet ist, indem sonst durch Abgang der einzelnen Theile das Ganze geschwächt und in seiner Sicherheit gefährdet würde, was doch als Grundursache der ganzen Verbindung anzusehen ist. *a)*

---

a) Dass unsere Vorfahren ganz in demselben Sinne sich die neue Verbindung mit den Erbstaaten Oesterreichs vorstellten, erhellt deutlich aus der Vorrede des 1. und 2. Ges. Art. vom J. 1723, wo sie die Beweggründe dieser nähern Verbindung zwischen Oesterreich und Ungarn mit folgenden Worten darlegten: »Ut successivis quibusvis temporibus ab omnibus externis et etiam domesticis confusionibus et periculis (idem regnum Hungariae) praeservari, imo in alma et continua tranquillitate ac sincera animorum unione adversus omnem vim etiam ext. felicissime perennare possit; quosvis praeterea etiam internos motus et facile oriri solita, ipsis SS. et OO. regni ab antiquo cognita interregni mala sollicite praecavere cupientes Majorum suorum laudabilibus exemplis incitatis, volentesque erga SSm Majestatem gratos es fideles semet humillime exhibere« etc., woraus zugleich erhellt, in welchem Irrthume jene Politiker befangen sind, die da meinen, dass Ungarn durch diese Verbindung so fest an Oesterreich gebunden sei, dass man es unbedenklich als eine Oesterreich unterworfene oder demselben einverleibte Provinz betrachten dürfe, welchen Irrthum sich hauptsächlich viele

Indessen muss diese Union nicht nur gleich als eine reale oder incorporative anzusehen sein, sie kann

2. Auch blos eine persönliche Union oder nicht-incorporativ sein, die nämlich blos in der Gemeinschaft desselben Oberhauptes aus einer und derselben Familie herstammend, aber bei den Staaten besteht, ohne zugleich, wie bei der Real-Union, eine gemeinsame Gesetzgebung, Landesverfassung und Verwaltung zu bedingen. Dass eine solche Union der Selbstständigkeit der vereinigten Staaten oder ihrer politischen Freiheit und Unabhängigkeit nicht im mindesten nahe trete, sobald von beiden Seiten nur mit gleichem Vertrauen auf gegenseitige Treu' und Glauben gehandelt und keine politischen Winkelzüge Anlass zum Misstrauen und Argwohn von irgend einer Seite darbieten.

Dass diess die wahre Bedeutung der durch die ungar. Erbfolge-Gesetze von 1687: 2. und 1723: 2. 3. begründeten s. g. prag-

---

Statistiker Deutschlands zu Schulden kommen liessen, während sie doch ihren Irrthum leicht aus der eigenen und von Oesterreich unabhängigen Verfassung und Verwaltung Ungarns in dem Grundgesetze von 1791: 10. Ges. Art. so klar und präcis ausgesprochen, ja selbst aus dem diplomatischen Titel K. Ferdinands als fünften Königs von Ungarn hätten entnehmen können, aber eben so irrthümlich ist die entgegen gesetzte Ansicht einiger selbst aus der Mitte der ungar. Stände, die diesen Verband Ungarns mit Oesterreich wieder so leicht zu nehmen geneigt wären, dass sie darunter keine bürgerliche Unterwerfung unter den gemeinschaftlichen rechtmässigen Herrscher, sondern nur eine Art von Bundes-Verhältniss zwischen den beiden Unions-Staaten verstehen möchten, eine Ansicht, auf die jene Worte des talentvollen Gr. Aurel Dessewffy ihre volle Anwendung finden: »Tinektek uraim! ugy látszik Éjszakamerika van fejetekben.« — Eindringlicher jedoch und eben so geistreich als richtig widerlegt diesen Irrthum der Verfasser der Pia desideria in der Augsb. Allg. Zeit. Beil. zum 18. Mai 1840, Nr. 139. mit folgenden Worten: »Wir verlieren keinen Augenblick den österr. Staat aus den Augen, die Opposition glaubt: es könne ein Königreich Ungarn ohne den österr. Staat geben. — Wir wollen daher nochmals die Frage positiv und klar stellen: Ist Ungarn ein integrirender Theil des Kaiserstaates? Ist K. Ferdinand Ungarns Herrscher, wie er Oesterreichs Herrscher ist? und ist nur die Form der Verfassung und Verwaltung verschieden, oder will man behaupten, Ungarn stehe zur Krone Oesterreichs, wie etwa ein deutscher Bundesstaat zum deutschen Bunde? Die Antwort wird auch ganz genau den Punkt feststellen, bis zu welchem Punkte wir das »Self-governement« vollkommen gelten lassen und von wo wir anfangen, es als Hochverrath zu betrachten.«

matischen Sanction sei, zeigt der eigene Wortlaut derselben ausdrücklich an. Das erstere Gesetz legt den Hauptton auf die Gegenseitigkeit des durch diese Union begründeten Vertrags-Verhältnisses, somit den beiderseits gestellten Bedingungen mit den Worten: »Ut quivis in regimine Hungariae successor legitimus diplomatis inauguralis conditiones, jura item et libertates regni manuteneret atque occasione legitimae coronationis (j. 1791: 3. intra 6 mensium spatium a die obitus praedecessoris inomisse suscipiendae) solenni diplomate et iuramento idem firmaret.« Doch präciser noch stellt das zweite Grundgesetz von 1791: 10. das gegenseitige Verhältniss der vereinten Staaten der österr. Monarchie in folgender Acusserung fest: »Regnum Hungariae cum partibus adnexis, non obstante hac unione cum haereditariis ditionibus Austriae, esse regnum liberum, et relate ad totam legalem regiminis formam independens i. e. nulli alteri regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario Rege suo, propriis legibus et consuetudinibus, non vero ad normam aliarum provinciarum — dictantibus id etiam Art. 3. 1713. item 8. et 11. 1741 — regendum et gubernandum.« *b)* — Woraus sich nun zwei höchst wichtige Folgerungen für beide Vertrags-Parteien ergeben:

1. Dass durch diesen Unionsverein ein gegenseitiges Vertrags-Verhältniss (das zwar auch früher bereits seit Ferdinand I. stattgefunden, doch nie mit dieser Präcision und Klarheit ausgesprochen worden ist) begründet worden sei, an dem sich vor der Hand nicht viel rütteln oder herausklügeln lässt, bis günstigere Zeitumstände es gestatten dürften, ein neues, dem Zeitgeiste gemässes Inaugural-Diplom mit mehr Aufrichtigkeit und mehr gegenseitigem Einverstehen zu entwerfen, als diess bis jetzt möglich war.
2. Dass bei diesem Unions-Verhältnisse die Regierung der ganzen Monarchie nicht wenig dadurch erschwert werde, dass, während in Ungarn eine in gewissem Sinne stets freisinnige Constitution besteht, in den österr. Erbländern durch die langwierige Herrschaft der österreich.-spanischen Politik nicht nur nichts Aehnliches bekannt, sondern sogar aus Gewohnheit eine Hin-

b) Die diplomatischen Staatsschriften, die über diese Union lauten, wurden bereits oben angeführt.

neigung zum Absolutismus, dem geraden Gegensatze der ungarischen Verfassung, sich in den höhern Kreisen stets kundgegeben habe, der schon in den frühern Jahrhunderten an den meisten Zerwürfnissen zwischen der Nation und dem regierenden Hause Schuld gewesen sein mag, woraus der bis in unsere Zeit dauernde gegenseitige Verdacht mit allen seinen unseligen Folgen leicht seine Erklärung findet.

Aus dieser Union ergaben sich nun bedeutende Veränderungen in den äussern Verhältnissen Ungarns zu den benachbarten Völkern, die nur um so leichter zu würdigen sind, als sie für beide Theile sich viel günstiger, als ehemals gestaltet, nämlich in Bezug auf jene Völker und Länder, die von Süden ans gegen den Westen und Norden Europas bis zu der östlichen Seite des Königreichs Ungarn jetzt umgeben und sämmtlich dem nämlichen Scepter des mächtigen österr. Herrschers untergeordnet sind, erscheint nun die äussere Stellung Ungarns viel gesichteter als je ehemals, der gegenseitigen Wohlfahrt beider Theile viel angemessener, friedlicher und den Kriegsgefahren viel weniger ausgesetzt. Denn seit der eingegangenen Union hörten mit einem Male alle jene Kriege und Feindseligkeiten auf, die ehemals zwischen Ungarn und den benachbarten deutschen Ländern und Ländchen, als Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien nnd vor dem Frieden von Campóformio auch zwischen den Venezianern, ferner gegen Nordwest zwischen Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und vor der Theilung Polens auch den galizischen Gebieten und Ungarn so oft stattgefunden und viel Blutvergiessen oft nach sich gezogen haben. Hingegen, wenn gegenwärtig irgend welche Streitigkeiten zwischen diesen Völkern nnd Ungarn entstehen, wie leicht werden sie da ohne alle Waffengewalt auf friedlichem Wege durch die Vermittlung ihres gemeinschaftlichen Herrschers beigelegt, wie hinsichtlich Ungarns die Reichstags-Acten und die zahlreichen in dieser Beziehung ausgesandten reichstägigen Deputationen die Belege dazu liefern. Ferner haben seitdem durch die eingeführte Erbfolge-Ordnung und das dabei aufgegebene Recht der freien Vorwahl auch förmlich aufgehört die früher so häufigen Prätensionen nnd Bewerbungen auswärtiger Fürsten um die Krone Ungarns, die gewöhnlich langjährige Feindseligkeiten der Nebenbuhler, gegenseitige Länderverwüstungen und Kriege nach sich zogen; endlich haben dadurch auch aufgehört die innerlichen Wirren und Cabalen

der mächtigen Dynasten, Grossen und Edlen des Reiches, die nach dem Beispiele Polens mit der Krone gerne zu ihrem Privatvortheile Handel zu treiben, daher Factionen, Parteiungen, Uneinigkeit, zuletzt bürgerliche Kriege unter sich zu entzünden kein Bedenken trugen, und dadurch nicht selten nach dem Vorgange Zápolya's ihr Vaterland allen Gefahren der Anarchie, der Knechtschaft und allen Gräueln der Barbarenherrschaft preisgaben, wodurch das unglückliche Land stets auf den Wogen der innern und äussern Kriege herumgeworfen natürlich an den Rand des Verderbens gebracht wurde. c)

Doch eines besondern Umstandes müssen wir hier gedenken, der aus diesem neuen Unions-Verhältnisse so viel nachtheiligere Folgen für die Sicherheit und Wohlfahrt Ungarns befürchten liess, als ehemals, und welcher darin besteht, dass seit dieser Union das Reich Ungarn anstatt der unbedeutenden Fehden und Feindseligkeiten, die es mit seinen kleinen Nachbarn früher zu bestehen hatte, jetzt in Verbindung mit Oesterreich allen Gefahren und grossen Kriegen ausgesetzt werde, welche diese Grossmacht in dem neuen Staatensysteme mit den vorzüglichsten, grösstentheils feindlichen Grossmächten Europas fortwährend zu bestehen habe. Indessen so viel Wahres in dieser Behauptung auch liegen mag, so wird das Gewicht derselben doch bedeutend durch die Wahrnehmung vermindert, dass nach den neuen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes unter den gebildetern Völkern Europas die Kriege immer seltener werden und dass dieselben in Beziehung auf Ungarn für dieses Reich nie jene unheilvollen Nachtheile mit sich führen, die sie ehedem bei den barbarischen Vertilgungskriegen der frühern Zeiten im Gefolge hatten, dass sich die Mitleidenschaft Ungarns an den neuen Kriegen Oesterreichs (wie bei den letzten französischen Kriegen von 1792—1814) kaum weiter erstrecke, als auf eine bestimmte Kriegshilfe an Geld, Recruten, Lieferungen u. a. im Kriege üblichen Subsidien und nur in den seltenern Fällen dringender Gefahr, wo das Land selbst in seiner Sicherheit bedroht wäre, bis zu dem Aufgebote einer persönlichen Insurrection des ungar. Reichsadels gesteigert werden könne. Wer jedoch

c) Den Beweis der hier aufgestellten Behauptungen, die von solcher Wichtigkeit für das äussere Staatsrecht des K. Ungarn sind, hat nebst mehreren andern der oft erwähnte Verfasser der Diss. de modo etc. §. LXVIII. S. 149 mit eben so viel Wahrheit als Beredtsamkeit vollständig durchgeführt.

diese Opfer, sie mögen mitunter wie immer gross sein, mit den Vortheilen, die Ungarn aus der nähern Verbindung mit Oesterreich zieht, näher vergleichen und unparteiisch gegen einander abwägen wollte, der müsste jene in Vergleich mit diesen noch bedeutend leichter und beinahe keines Vergleiches würdig erachten, nur dürften dabei keine nationalen Vorurtheile, keine vorgefassten Meinungen gegen evidente Wahrheiten in die Wagschale gelegt werden. *d)*

Aber dieselbe Verbindung Oesterreichs mit Ungarn stellt dessen politische Lage bezüglich der türkischen, im Süden und Osten das Reich umgebenden Ländergebiete viel sicherer und vortheilhafter

---

d) Diese politische Bilanz der gegenseitigen Vortheile und Nachtheile, die zwischen den österr. Erbländern und dem K. Ungarn durch die zwischen ihnen stattgefundene Personal-Union sich als Resultate ergeben, mit mathematischer Genauigkeit in sprechenden Ziffern zu ziehen (wie es einige Gelehrte, z. B. Friedel in seinen Historisch-politischen und statistischen Fragmenten S. 257. — Grellmann Statist. Aufklärungen II. B. S. 319. — Schwardtner Statistik III. Th. §. 116. Anm. a) u. m. a. versuchten) erachten wir, ohne die Gemüther aufzuregen, kaum für möglich, aber auch der Würde des Gegenstandes und der Wissenschaft nicht angemessen. Eher könnte diesem Zwecke eine politische Vergleichung und Würdigung der gegenseitigen Interessen im Allgemeinen genügen, ungefähr in dem Sinne, wie der anonyme Verfasser des Werkchens Ungarn im Jahre 1841 gleich im Eingange desselben diesen Gegenstand erwähnte, wo er kurz und bündig sagt: »Die Ungarn bedurften drei Jahrhunderte unausgesetzter, wahrhaft bewunderungswürdiger Heldenanstrengung, um den ungleichen Kampf gegen den hydergleich an Kraft und Kraft immer mehr und mehr zunehmenden Halbmond auszukämpfen, um ihrerseits Vaterland, Glauben, Dasein, andererseits ihren übrigen Mitbrüdern in Christo ihre aufkeimende Civilisation zu retten, eben hierdurch aber (blos hierdurch?) selbst in jeder fernern Entwickelung hinter diesen letztern weit zurück zu bleiben. — Beinahe verblutend, warfen sich die Helden in die Arme des nahen und mächtigen Habsburg, um allermeist durch dessen wohl eigennützige, aber nichts destoweniger entscheidende Hilfe der endlichen Schmach für immer den asiatischen Unholden zu verfallen, entrissen zu werden. — Zum grossen Lohne hierfür ward Habsburg die erbliche Krone des erschöpften, aber nicht minder unendlich werthvollen Reiches, bis die grosse Schuld auf und nach dem ewig denkwürdigen Reichstage zu Pressburg, welcher die grosse Landesmutter Maria Theresia mit ihrem bethränten Säugling auf dem Arme gesehen, mit Wucher abgetragen worden. — Somit waren Ungarn und Habsburg quitt, und sollten nicht mehr durch Fesseln der Schuldverschreibung, aber wohl durch Bande der Liebe und des gegenseitigen unentbehrlichen Bedürfnisses bestehen.«

als ehedem dar. Denn seit die österr. Regenten zugleich die Krone Ungarns tragen von Ferdinand I. bis auf Joseph I. mussten sie alle nicht nur die eigene Hausmacht, sondern auch die Hilfe des deutschen Reiches, ja fast von ganz Europa in Anspruch nehmen, um nur das Königreich Ungarn gegen die Uebermacht des barbarischen Erbfeindes möglichst zu schützen; und wie selten entsprach der Erfolg allen diesen vereinten Bemühungen. Kaum gelang es ihnen zuweilen, den Feind von einem bald grössern, bald kleinern Gebiete Ungarns abzutreiben, als sie bald bei verändertem Kriegsglücke wieder weichen, die eroberten Ländergebiete wieder aufgeben und den Kampf wieder von Neuem beginnen mussten, so zwar, dass selbst die Hauptstadt des Landes, Ofen, mit dem grössten Theile des Reiches beinahe das ganze XVI. und XVII. Jahrhundert unter dem Joche der Türken seufzend, ja selbst die österr. Hauptstadt und Vormauer der abendländischen Christenheit, Wien, durch eine wiederholte Belagerung von Seite dieses furchtbaren Feindes bedroht erblicken mussten, bis es endlich zu Ende des XVII. oder vielmehr zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts erst den siegreichen Waffen Oesterreichs und den vereinten Bemühungen seiner zahlreichen Verbündeten gelang, den furchtbaren Feind bis an die Grenzen des Reiches zurück zu treiben und Ungarn mit seinen vorzüglichern Nebenländern als Croatien, Slavonien, Siebenbürgen von dem langen ottomanischen Joche zu befreien und zu seiner frühern Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wieder zu verhelfen.

Von dieser Zeit, besonders seit dem Karloviczer und Passaroviczer Frieden, konnte Ungarn von dieser Seite kaum mehr eine ernstliche Gefahr bedrohen, wenngleich auch später noch die friedlichen Beziehungen der Pforte zu Oesterreich durch kurze Feindseligkeiten, wie unter K. Joseph II. in dem mit Russland gemeinschaftlich unternommenen Feldzuge gegen die Türken auf kurze Zeit unterbrochen wurden. Nachdem jedoch in der neuern Zeit während der vielen Kriege, die Russland mit den Türken führte, die früher zu der Krone Ungarns gehörenden Nebenländer Serbien, Bosnien, Bulgarien, Moldau und Walachei, welche seit dem XVI. Jahrhunderte unter das Joch der Türken gebeugt, durch die folgenden Friedensschlüsse Russlands unter dessen Schutz mit Vorbehalt der directen Oberhoheit der Pforte gestellt wurden, so wurde dadurch für Ungarn die Gefahr einer unmittelbaren

Berührung mit den Türken bedeutend vermindert, *e)* so dass daraus für die Zukunft beinahe nichts mehr von dieser Seite für Ungarn zu befürchten sei. Nur können wir dabei nicht ganz die Ansicht jener Politiker ignoriren, die da meinen, dass aus der

e) Die wichtigen Folgen, die diesen Verband Ungarns mit den österr. Erbländern im Sinne der pragmatischen Sanction hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen politischen Verhältnisse zu den übrigen Staaten nach sich zog, führt noch umständlicher der Verfasser des Werkchens: Das deutsche Element in Ungarn S. 38 in folgenden Zügen aus: »Auch wir Deutsch-Ungarn und wie könnten wir anders? wünschen unser Vaterland frei, stark nach Innen, mächtig nach Aussen, allein wir können uns nicht überreden, dass diess ersehnte Ziel in dem Masse schneller und vollständiger erreicht werde, als der Verband mit den Schwester-Provinzen der österr. Monarchie loser wird, und je strenger es sich in sich selbst abschliesst. Nicht in der Isolirung, in der Vereinigung der befreundeten Elemente und ihrem harmonischen Zusammenwirken erblicken wir das Heil für Ungarn. — Als integrirender Theil, als namhafte Aliquote in dem complexen Factor des Kaiserstaates zählt und functionirt es mit in dem politischen Rechenexempel Europas, und sein Antheil an dem Facit wird um so grösser sein, je rascher es sich von innen heraus entwickelt, über einen je reichern Fond geistiger und materieller Kräfte es wird gebieten können. Für diese innere organische Entwickelung ist es nun von unberechenbarem Vortheil, dass es als Glied eines imposanten Staatskörpers nach Aussen geschützt, nicht genöthigt ist, um seine Existenz und Unabhängigkeit gegen übermächtige Nachbarstaaten und fremde Elemente zu kämpfen. Auf diese Weise allein wird es ihm möglich, jener Aufgabe seiner innern Ausbildung, die unbestreitbar noch für geraume Zeit die wichtigere und dringendere sein wird, ungetheilte Aufmerksamkeit zu schenken, und alle seine Kräfte dafür aufzubieten. — Und nicht nur dass es allein stehend vor störenden Einwirkungen von Aussen weniger gesichert wäre und sich schwerer behaupten könnte, als jetzt, wo die Gesammtmasse der Monarchie für jedes einzelne Glied eintritt, sondern es entsteht auch durch die vereinigten Kräfte aller Provinzen eine imposante Macht, wie sie ein losgerissener Theil des Ganzen für sich allein hervorzubringen nimmer vermögend wäre. — Denn, um mit Graf Thun zu reden, die Zeiten sind vorüber, wo auch ihrem Umfange nach minder bedeutende Völker zeitweilig entscheidend auf die europäischen Angelegenheiten wirkten; mächtige Staaten und Staatenbunde sind entstanden und insgesammt mit einander in so engen Verband gerathen, dass ganz Europa in die Schranken tritt, ehe das Schwert nur an einem Punkte gezogen werden kann. — Nur in grossen Massen wirken jetzt die Völker, wenn sich Reibungen unter ihnen zum offenbaren Kampfe entwickelt haben. Darum steht dem böhmischen Volke (und dieses findet wohl auch auf das begünstigtere Ungarn seine Anwendung) eine so unmittelbare Einwirkung auf den Gang der Weltereignisse, wie es sie ehemals mitunter geübt hat, wohl nie mehr bevor.—

unmittelbaren Nachbarschaft des übermächtigen russischen Riesenreiches, welches gegenwärtig statt der Türken die österreichischen und ungarischen Länder von Norden und Osten fast ganz umgibt, für die künftige Sicherheit und Wohlfahrt dieser Länder sich grössere Gefahren ergeben können, als sie ehemals von den uncivilisirten und barbarischen Türken zu befürchten gewesen wären und dass auf diese Art die neuere politische Stellung Oesterreichs und Ungarns viel bedenklicher geworden sei, als es je die frühere gewesen wäre, *f)* eine Aeusserung, die gehörig zu würdigen nicht leicht, doch mit Hilfe der im nächsten Paragraphe folgenden politischen Bemerkungen einem aufrichtig gesinnten Freunde des Vaterlandes im engern und weitern Sinne des Wortes doch einigermassen noch ermöglicht werden dürfte.

Wir glauben demnach nur ein Axiom auszusprechen, wenn wir den Staatsverband Ungarns mit der österr. Monarchie als integrirenden Bestandtheiles derselben, wie er factisch hesteht, als die sicherste Garantie für den Fortbestand, die innere Entwickelung und politische Macht des Vaterlandes betrachten« etc.

f) Die Gefahren der gegenwärtigen politischen Stellung des österr. Kaiserstaates sammt dem in demselben mithegriffenen Königreiche Ungarn zu den auswärtigen Staaten ist ein zu wichtiger Gegenstand, um in einem Paragraphe oder einer Anmerkung gründlich dargestellt werden zu können. Auch befindet sich das gegenwärtige Zeitalter angenscheinlich in einer nenen Uebergangs-Periode, deren Ausgang nicht so leicht vorausgesehen werden kann. Statt dessen möge es uns hier gestattet sein, nur etwas aus der emphatischen, obwohl dem mindern Standpunkte des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich abgenommenen Darstellung der im J. 1842—48 bestandenen politischen Verhältnisse des unglücklichen Gr. Lamberg, der als Opfer der blinden Volkswuth auf der Schiffbrücke in Pest im J. 1848 seinen Patriotismus mit dem Blnte besiegelte. Das Werkchen führte den Titel Ungarns politische Stellung in Europa etc. Leipzig 1842. 8. und schloss mit folgender wichtigen Bemerkung: »Der Landtag 18^{39}/$_{40}$ endete nach einem harten Principienkampfe mit Hinneigung zu einer gemässigten Mitte, welche jedoch gar bald in öffentlichen Blättern und in den Comitatsverhandlungen angefochten ward, und in diesem Augenblicke stehen wir an geistiger Bildung und gutem Willen wohl bedeutend vorgerückt, von nicht-constitutionellen Mächten umgeben, der nächste Nachbar des grössten und absolutesten Staates in Europa, von den monarchischen Staaten mit Misstrauen betrachtet, von den constitutionellen aber — unserer anomalen Verfassung wegen — verläugnet, fast abgeschlossen von den übrigen europäischen Staaten, ohne ausgebreiteten Handel und Verkehr, von der ungarischen Sprache und unserer dadurch zu hebenden Nationalität unser Heil erwartend; welches 58 gleich selbst-

§. 99. — Das gegenwärtige Staats-Interesse des Königreiches Ungarn in seinen Beziehungen zu den österreichischen Erbstaaten und andern benachbarten Völkern und Staaten.

Wenn man alle bisher angeführten politischen Verhältnisse, in denen sich das Königreich Ungarn in den letzten drei bis vier Jahrhunderten hinsichtlich der benachbarten Völker und Staaten bewegte, unter einem Gesichtspunkte zusammenfasst, so muss sich unwillkürlich als Resultat dieser Betrachtung uns die Wahrnehmung aufdringen, dass nachdem dieser glückliche Mittelstaat Europas sowohl durch seine selbstständige, von jedem auswärtigen Staate unabhängige Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, als durch seinen immerwährenden und unauflöslichen Anschluss an das mächtige österr. Kaiserreich seinen Schwer- und Stützpunkt gefunden, derselbe auch sein politisches Staats-Interesse in der Gegenwart und Zukunft nur in Forterhaltung desselben Bundes, so viel diess bei den neuern Zeitideen nur möglich sein könne, zu suchen und zu finden habe. *a)* — Denn Ungarn ist weder, so wie Grossbritannien durch den Ocean, noch so ungeheure Fels-Colosse, als die Pyrenäen oder Schweizer-Alpen sind, noch die Rauhigkeit seines Climas oder andere ähnliche Natur- und Elementar-Hindernisse gegen seine Nachbarn hinlänglich gesichert, auch konnte es bei seiner so mittelmässigen Areal-Grösse, so wie der diesem Areale nicht einmal angemessenen intensiven und extensiven Bevölkerung und der daher rührenden schwachen Industrie unmöglich jenen Grad von innerer

---

ständigen Freistaaten sich selbst regierende Comitate, die nie aus sich selbst, sondern immer den fremden Nationen entlehnte Beschlüsse gründen, die eine diktatorische, meist nur wenig, gar oft aber gar nichts besitzende Majorität über eine den Grundbesitz und das historische Recht für sich habende Minorität erzwingt, und welche der nicht coordinirte Landtag per vota majora ebenfalls nur anerkennen darf. — Gänzlich unbekümmert um die geographische Lage, so wie um die Rolle und politische Stellung, welche uns die Zukunft in dem fast unvermeidlichen feindlichen Zusammenstossen der die Welt bewegenden Principien anweisen wird.« — Als Fortsetzung dazu könnte noch die kleine Flugschrift gelten: Ungarns politische Stellung 1842. 8. von Wolfgang Berg etc.

a) Hinsichtlich dieser Darstellung des österreichischen und ungarischen s. g. Staats-Interesses können wir nicht umhin, unsere Leser nochmals auf die eben so geistreiche als richtige Darstellung desselben von der Feder unseres wackern Schwartner, die er am Schlusse seines verdienstvollen Werkes

Kraft erreichen, deren es bedürfte, wenn es in der Mitte Europas und so grosser und mächtiger Staaten gelegen, diesen sich in Allem gleichstellen und in blindem Vertrauen blos auf seine eigene Kraft gewiesen, ja sogar mit sich selbst uneins, ohne fremde Hilfe und Unterstützung seine fernere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit mit Hoffnung irgend eines Erfolges zu erhalten sich schmeicheln wollte. Doch nur ein geringer Grad von politischer Klugheit reicht hin, um demselben die Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, das, was ihm an eigener Kraft zur Sicherung seiner politischen Existenz noch abgehen dürfte, nach dem Beispiele anderer Völker durch Allianzen, Bündnisse und Verträge jeder Art, natürlich unter Vorbehalt seiner frühern Autonomie, möglichst ergänzen und dadurch seine fernere Erhaltung sichern zu können. — Nun ist aber aus den politischen Verhältnissen und Umständen desselben seit dem XVI. Jahrhundert bekannt, dass Ungarn, seitdem in seiner unmittelbaren Nähe von einer dreifachen Wucht der benachbarten Ländergebiete umgeben sei, die den mächtigsten Grossstaaten Europas gehören, nämlich im Norden und Osten von den russischen oder wenigstens diesem Reiche verbündeten Ländern, südlich eben so von den ottomanischen oder der Pforte wenigstens der Oberhoheit nach unterworfenen Ländergebieten, deren Schutz jedoch in der neuern Zeit grösstentheils an Russland überging, endlich im Westen bis Osten, mit Einschluss Galiziens, von den Erbländern des österreich. Kaiserstaates. — Von diesen drei mächtigen Nachbarn dürfte der erste, ehedem so übermüthige und furchtbarste, gegenwärtig am mindesten furchtbar erscheinen, da seine politische Macht in den drei letzten Jahrhunderten so herabgekommen ist, dass nur die gegenseitige Eifersucht der Grossmächte Europas zur Erhaltung

---

Statistik von Ungarn III. Th. §. 116. S. 54 bis Ende gleichsam als Nachruf an seine Landsleute beigefügt und die noch bis auf den heutigen Tag nichts von ihrem Werthe verloren hat, zu verweisen und unsrerseits uns blos die Bemerkung zu erlauben, nicht zu vergessen, dass manches, was der freisinnige Mann zu seiner Zeit vor einem halben Jahrhundert nicht laut öffentlich äussern konnte und durfte, dennoch für jene, die auch zwischen den Zeilen zu lesen verstehen, in seinem Werke zu finden sei. Uebrigens findet man die äussern politischen Verhältnisse Oesterreichs und Ungarns zu den andern europäischen Mächten vollständig und gründlich dargestellt in Schubert's Handbuch der allgem. Staatskunde des Kaiserth. Oesterreich. Königsb. 1842. 8. §. 23, sowie auch in Galetti's Allgem. Weltkunde, letzte Jubel-Ausg. z. Art. Oesterreich.

des s. g. politischen Gleichgewichtes den Fortbestand dieser Macht in Europa bis zu dem stets erwarteten Ableben des s. g. kranken Mannes mit Mühe aufrecht erhält. Der zweite, wohl gefährlichste Nachbar Ungarns, von dessen Uebermacht jedoch nicht nur das letztere, sondern der grösste Theil Europas schon in der letzten Zeit fürchten gelernt hat, kann hier wohl allein mit dem dritten Nachbar, dem in dem neuern Staatensysteme Europas so tief gewurzelten Oesterreich, als ebenbürtig in die Schranke treten, welches letztere als eine im Mittelpunkte Europas zwischen dem Osten und Westen gelegene Grossmacht Ungarn bei seinem Anschlusse an dasselbe noch die meisten Chancen für dessen fernere Erhaltung und Fortbildung zu bieten im Stande ist. — Was daher im XVI. Jahrhunderte bereits während des ersten bürgerlichen Krieges zwischen Ferdinand I. und Zápolya mehr als ein Spiel des Zufalls oder als unverdiente Gunst des Himmels dem freiheitsliebenden ungar. Volke zu Theil wurde, dass dasselbe durch den nähern Anschluss an Oesterreich unter der Form einer Personal-Union, doch mit möglichster Verwahrung seiner frühern Selbstständigkeit, des mächtigen Beistandes dieser Grossmacht theilhaftig werden und dadurch sich nicht nur von dem türkischen Joche nach und nach frei machen, sondern sogar seine alte (obgleich der neuern Zeit so wenig angemessene) Verfassung und Verwaltung bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts erhalten konnte: diess kann in der letztern Zeit auch in der Gegenwart als ein klares Dictat oder Axiom der Vernunft und einer weisen Staatskunst anerkannt und zugleich als das unumgänglich nothwendige, jedoch auch für beide Theile gleich heilsame Mittel zu dessen fernerer Erhaltung und Vervollkommnung nach allen Kräften angestrebt und als Palladium des Landes geehrt und gepflegt werden. Und zwar

Diese nähere und unauflösliche Union Ungarns mit dem österr. Kaiserstaate ist vor Allem seit der Hälfte des XIX. Jahrhunderts das dringendste Postulat der äussern Politik der beiden verbündeten Staaten, vorzüglich jedoch Ungarns, dessen äussere Sicherheit und Existenz von Seite des benachbarten Riesenreiches jeden Augenblick in hohem Grade gefährdet erscheint, jetzt hingegen unter dem Schutze des österr. Adlers, dessen kampfgeübte Legionen fortwährend die gemeinschaftlichen Grenzen gegen den mächtigen Nachbar mit starkem Arme und wachsamem Auge schützen, so ziemlich sicher und gefahrlos ist. — Dasselbe erheischt der in der

neuern Zeit zwischen den vorzüglichsten Staaten Europas bestehende gegenseitige diplomatische Verband, welcher Ungarn nur in seinem Anschlusse an Oesterreich als Mitglied des europäischen Staaten-Vereines anerkennt, welchem diplomatischen Verbande jedoch Ungarn sammt Oesterreich seine durch das europäische Völkerrecht garantirte Stellung, seine Integrität, seine Unabhängigkeit von den übrigen Staaten, so wie die Ausübung seiner gesandtschaftlichen Rechte, der eingegangenen Vertrags-Bündnisse und Gesandtschaften zu verdanken hat. *b)* — Dasselbe erfordert ferner

b) Dass an diesem diplomatischen Verkehre der Kaiserth. Oesterreich und auch hinsichtlich der in demselben mitenthaltenen Rechte der Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften etc. bezüglich der übrigen europäischen Mächte auch das Königreich Ungarn theilnehme, so oft es sich um dessen eigene Interessen handelt, wie z. B. gegenüber der ottomanischen Pforte, wurde bereits oben bei den äussern Majestätsrechten (im II. B. §. 42. s. o.) nachgewiesen; ja dass selbst den Anforderungen und Wünschen der ungar. Stände hinsichtlich einer öftern Anstellung ihrer Mitgenossen auf diesen Bahnen, die sie seit den Zeiten Carl III, M. Theresia's im J. 1741 und Leopold II. im J. 1791 etc. kundgegeben, so ziemlich genügend entsprochen worden, kann schon aus dem Umstande entnommen werden, dass im XVIII. und XIX. Jahrhundert wirklich die ersten und wichtigsten Gesandtschafts- und Botschafterposten an den Höfen von Grossbritannien, Frankreich, Preussen, der ottomanischen Pforte u. s. w. durch geborne Ungarn mit Ehren vertreten worden sind. — Diejenigen unserer Landesgenossen, die mit der mittelbaren Theilnahme an dem diplomatischen Verkehre nicht zufrieden, für Ungarn ein besonderes diplomatisches Corps in Anspruch nehmen, scheinen hier weder die bedeutenden doppelten Unkosten einer so getheilten Repräsentanz, noch die politische Bedeutung eines solchen Zwiespaltes hinsichtlich der durch die pragm. Sanction bewirkten Personalunion Oesterreichs mit Ungarn sammt allen Consequenzen genau erwogen zu haben. Die Zahl der in dem diplomatischen Corps des österr. Kaiserstaates angestellten Individuen betrug im Jahre 1837 95, später wohl auch mehr als 100 Individuen, ungerechnet die auf 140 Individuen sich belaufende Zahl der in verschiedenen Handelsplätzen und Häfen angestellten s. g. Consular-Agenten. Gegenseitig von dem diplomatischen Körper der auswärtigen Mächte, der bei dem österreich. Hofe accreditirt ist, stehen mit Ungarn blos die Consuln und Vice-Consuln und andere Agenten, die zu Fiume, im ungar. Küstenlande angestellt sind, deren Namen der Schematismus des Königr. Ungarn vom J. 1842 p. 293 anführt, in einer nähern officiellen Beziehung. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Verträge, die zwischen Ungarn und den auswärtigen Mächten bestehen, von denen nur jene, die die ottomanische Pforte angehen, auch Ungarn unmittelbar berühren, die übrigen werden nur mittelbar im Kaiserth. Oesterreich mitbegriffen. Auch diese Verträge und Bündnisse jeder Art führt der gelehrte Schubert a. a. O. §. 24. S. 561—564 an.

auch das innere Staatsleben Ungarns, insbesondere seine gesammte Verfassung und Verwaltung, deren sich dasselbe seit Jahrhunderten bis gegenwärtig erfreut. Die erstere stellt in der monarchischen, durch aristocratischen Einfluss gemilderten Regierungsform eine Staatsform dar, die den monarchischen, wenn gleich an sich absoluten durch eine milde Ausübung derselben wohlbekannten Regierungs-Maximen des österr. Hauses, welches so viele und so verschiedenartige Völker, die nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten zu leben nicht gehindert werden, unter seinem Scepter vereinigt, weit mehr als jedes andern europäischen Staates angemessen erscheint. Zeuge dessen ist vor Allem die ungar. Verfassnng selbst, die, obwohl sie bis zur Stunde noch manche Spuren des Feudalsystems des Mittelalters an der Stirne trägt, doch bis jetzt in ihrer Wesenheit unversehrt geblieben ist. Ob die Reichsbewohuer Ungarns etwas Aehnliches von Seite ihrer andern Nachbarn, z. B. der Türken oder Russen zu hoffen gehabt hätten? Die Sanftheit der türkischen Herrschaft hat Ungarn zwei volle Jahrhunderte hindurch zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt nnd kann die Spuren davon noch bisher aus den gänzlich verwüsteten Gegenden Niederungarns, der über die Hälfte verminderten Zahl der adeligen Einwohner alldort, den grossentheils zerstörten Städten und Märkten, so wie den zu Grunde gerichteten geistlichen Bisthümern und Abteien, von denen kaum die Namen noch in den Titeln der Prälaten zum Theil noch vorhanden sind, endlich aus den bis zur Zernichtung niedergetretenen Hnmanitäts- und Bildungs-Anstalten und der darauf um so wilder gedeihenden Saat des Despotismus, der härtesten Sklaverei und dem damit gleichen Schritt haltenden allgemeinen Elende des Landes entnehmen. *c)* — Und über die Art und

---

c) Wie lebendig und wahrheitsgetreu beschreibt diese furchtbaren Folgen der türkischen Herrschaft in Ungarn unser Schwartner Stat. v. Ung. III. Th. §. 116. S. 512—514 in folgenden kräftigen Zügen: »War es doch nicht anders, als ob in dieser Periode türkischer Dienstbarkeit mehr als zwei Drittheile des schönsten Landes und dessen Bewohner die theure Probe hätten machen sollen, wie sanft das Joch der Barbaren und wie menschlich und wohlthätig für Land und Leute die tyrannischen Fermane der glänzenden Pforte sind. — Grosse und zahlreiche, den Türken gegenüber liegende Wüsteneien sind eben so viele Beweise türkischer Industrie und Wirthschaft, womit sie unsere Vorfahren beglückten, und der lange Kampf zwischen Licht und Finsterniss, da in den Gegenden, wo die Osmanen noch vor hundert Jahren den Haratsch erhoben und die Gottesflamme, genannt Menschenvernunft, mit

Weise des autocratischen russischen Regiments kann schon allein die gegenwärtige Lage des einst so mächtigen Polens und die politische Lage der neuen Erwerbungen dieses Riesenstaates an den Küsten der Ostsee, des schwarzen Meeres und in der neuern Zeit sogar der unter dessen Schutz stehenden Donau-Provinzen die nöthige Auskunft geben, falls hier überhaupt noch nähere Beweise nöthig sein sollten.

Aber alle diese und ähnliche Gründe für eine fernere Verbindung Ungarns mit Oesterreich werden noch gesteigert, wenn man dieses politische Verhältniss überhaupt auf die allgemeine Fortbildung und Wohlfahrt des ungar. Reiches beziehend, die Folgen derselben etwas näher ins Auge fassen will. Woher soll denn eigentlich Ungarn in seiner gegenwärtigen Stellung diese ersten Keime einer fortschreitenden Bildung und Civilisation und der davon abhängigen Wohlfahrt des Landes hernehmen, wenn nicht aus

---

ihren breiten Despotenhufen beinahe bis auf den letzten Funken austraten, dauert leider zum Theil noch jetzt fort. — Unsere schönen Weiber bevölkerten damals ihren geilen Harem, und wie gewissenhaft sie mit unsern Bisthümern und Kirchengütern umgingen, darüber gibt die Geschichte der Titular-Bisthümer und erloschenen Abteien hinlänglichen Unterricht. — Der Umfang des ganzen, unter türkischer Hoheit damals geltenden Staatsrechtes war der wilde Wille eines Pascha von Ofen oder Erlau, auch mögen diese Unholde nicht sehr schonend mit unserm Erbadel umgegangen sein, respectiren sie doch keinen auch noch so alten Wappenbrief, schien doch dem Ali Pascha im Jahre 1661 ein Gerber von Profession zum Fürsten Siebenbürgens gross und gut genug; waren doch nach Abzug der Türken keine Spuren von Edelleuten Belgrad und Mehadia gegenüber anzutreffen, und müssen doch manche der Türkei naheliegende Comitate jetzt noch gleichwie zum traurigen Andenken an den Grauel der erlittenen Verwüstung ihre adeligen Comitatsbeamten von oben herab holen. Zu dieser Zeit mag es gewesen sein, als der Ungar, freilich schon von Natur gleich den türkischen Sängern dazu aufgelegt, seine Leier zu lauten Klageliedern, wie einst die Juden an Babylons Flüssen, noch tiefer herabzustimmen sich gewöhnte, wenigstens ist kein altes musikalisches Stück, kein altes Nationallied übrig, ohne im Elegien-Ton verfasst zu sein. — Was doch wohl aus dem schönen Reiche unter barbarischer Verfassung hätte werden müssen? Raubthiere anstatt der Menschen hätten sich in Ungarn eingenistet, der Edelmann hätte emigriren oder sich zum asiatischen Sklaven erniedrigen lassen müssen, und ein König von Ungarn würde allenfalls jetzt ein Hospodar von Ungarn sein, der auf Ordre des Grossherrn sich bald vor Absetzung, bald vor Battoggen, bald vor dem seidenen Stricke fürchten müsste.« — Vergl. überdiess das anonyme Werk: Slaven, Russen, Germanen etc. Leipz. 1843. p. 157—167.

dem unmittelbaren Verkehre mit dem gebildeten Westen Europas und vorzugsweise dem benachbarten Oesterreich und Deutschland insbesondere, von wo es bei seinem Beginne, bereits im IX. Jahrhundert, die ersten Keime der Religion und Civilisation des Occidents erhalten hat? Sollten diese Elemente einer höhern Bildung für dasselbe etwa von den nordischen oder südlichen Völkern Europas, den Russen und Türken, etwa aus Asien herzuholen sein? — Woher kam denn bisher jedes neue Bildungsmittel, jeder Fortschritt für Ungarns Bewohner? — Nicht etwa aus dem benachbarten, stets so cosmopolitisch gesinnten Deutschland? und diess selbst trotz des grossen Aufschwunges, den die ungar. Nation in der letztern Zeit hinsichtlich der Bildung ihrer Sprache und nationalen Literatur genommen hat. Wer wird diess läugnen oder auch nur in Zweifel ziehen wollen? Dasselbe gilt auch von jedem neuen Fortschritte in der Landwirthschaft, Industrie und in Gewerben jeder Art, so wie dem Handelsverkehre, der sich für Ungarn immer mehr und mehr erweitert. Woher erhielt Ungarn den ersten Impuls dazu, woher die weitern Hilfsmittel jeder Art, die sich nicht gleich von selbst darbieten? Woher die weitere Anleitung zu einer ordentlich geregelten Volks- und Staatswirthschaft? Woher sonst, als von dem stets vor Augen schwebenden Beispiele Oesterreichs und Deutschlands, die zugleich den fernern Verkehr Ungarns mit den übrigen Völkern Europas vermitteln? *d)*

Doch was allen bisher aufgezählten materiellen Vortheilen, die der nähere Verband Oesterreichs mit Ungarn im Gefolge führt, gleichsam die Krone aufsetzt, bleibt stets der durch denselben emsig gepflogene, gegenseitige geistige Verkehr und das denselben leitende Hauptprincip der wahren Humanität und Civilisation. Insbesondere welche Erkenntlichkeit ist nicht Ungarn den Regenten des Hauses Oesterreich schuldig, deren Frömmigkeit und Religiösität die herrschende kathol. Religion ihre bisher unversehrt erhaltenen Vorzüge und Vorrechte, deren duldsamer und humaner Denkungsart die übrigen gesetzlich anerkannten Religionsgenossen ihre Existenz und freie Religionsübung, deren Rechtsgefühle Ungarn seine bis ins XIX. Jahrhundert unversehrt erhaltene Verfassung, so wie der Reichsadel seine Vorrechte, die Bürger ihre neuere

d) Diese Aeusserung wird deutlicher noch durch den Verf. des Werkchens: **Das deutsche Element in Ungarn etc. erläutert. — Vergl. a. a. O. S. 48 etc.**

billigere Stellung, der Bauernstand seine Befreiung von dem Joche der Hörigkeit und ehemaligen Knechtschaft, die Wissenschaften und Künste ihre Anerkennung und zunehmenden Fortschritte, endlich der geringste, wie der höchste Bewohner des Landes seine persönliche Sicherheit und seine bis zur Stunde zunehmende Wohlfahrt, deren sich jeder nach seiner Lage erfreuen kann, wo nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise zu verdanken hat, so dass man, fasst man alles bisher Gesagte unter einem einzigen Gesichtspunkte zusammen, nicht umhin kann, dem oben ausgesprochenen höchsten politischen Grundsatze mit voller Ueberzeugung beizustimmen, dass dieser glückliche Mittelstaat Europas seine fernere Erhaltung und Vervollkommnung nur in der Forterhaltung desselben Verbandes mit dem mächtigen Oesterreich zu suchen und zu finden habe; daher auch jeder wahre und aufgeklärte Patriot Ungarns unter den gegenwärtigen Umständen keine heilsamern Wünsche für das Wohl seines Landes hegen könne, als dass dieser gegenseitige, für beide Theile gleich heilsame und wohlthuende Verband Ungarns mit dem österr. Kaiserstaate, wenn gleich in einer klarer und präciser, als ehedem aufgestellten Form zum beiderseitigen Wohle noch auf lange Zeit aufrecht erhalten werden möge!

Doch ungeachtet aller dieser und mehrerer anderer Gründe, die sich hier noch anführen liessen, wenn man eine Apologie der bestehenden Union zwischen Ungarn und Oesterreich, nicht aber eine einfache, wahrheitsgetreue Darstellung dieses Gegenstandes liefern wollte, gibt es noch eine bedeutende Zahl nnserer Staatsgenossen, denen, sei es aus welcher Ursache immer, diese Union für die äussere politische Verfassung Ungarns nicht nur nicht nützlich und heilsam, sondern sogar schädlich, ja in höherem Grade für Ungarn gefährlich nnd verderblich erscheint, und zwar diess ans drei politischen Gründen, denen wir eben desshalb eine besondere Aufmerksamkeit widmen wollen, um doch zu sehen, ob diese Besorgnisse wirklich so gegründet und von solcher Tragweite auch jetzt noch sind, dass sie durchaus nicht zu heben wären.

Der erste politische Standpunkt, von dem aus jene Union in der neuern Zeit sehr stark von unsern Staatsgenossen angefeindet zu werden pflegt, ist

1. Jener der so hoch gestellten ungar. Nationalität, die von der deutschen Nationalität des regierenden österr. Hauses und der deutschen Erbländer wesentlich verschieden ist, so dass

sie in der letztern nicht nur kein Förderungsmittel ihrer eignen Nationalität zu hoffen, sondern vielmehr ein Hinderniss bei jedem Schritte vor dem deutschen feindseligen Elemente, zuletzt sogar die Gefahr eines totalen Aufgehens in demselben zu befürchten habe, wie es die bald mit Gewalt, bald mit List mehrmals, besonders unter Kaiser Joseph II. gewagten Germanisirungs-Versuche unwiderleglich beweisen. *e)*

---

e) Die Beschwerden hinsichtlich der ungar. Nationalität, die erst im Wege der Reaction gegen Kaiser Joseph II. gewaltthätige Neuerungen entstanden, später etwas beruhigt, doch im Jahre 1815 unter dem Titel des neu erwachten Nationalitäts-Princips neu geweckt, endlich auch in Ungarn von der ultraliberalen Partei auf die Spitze getrieben, stellt nach der Ansicht des Pesti Hirlap vom Jahre 1842, indem er sie zugleich widerlegt, der Verfasser des deutschen Elements etc. S. 40 am richtigsten in Folgendem auf: »Ein absoluter Staat, argumentiren sie, könne sehr wohl mit einer gemischten Bevölkerung bestehen; die Regierung befinde sich sogar sehr wohl dabei, wenn sie »»divide et impera«« geschickt zu handhaben weiss. Aber die Repräsentativ-Verfassung wurzle im Volksleben und könne bei nationaler Zersplitterung nicht gedeihen. — In Ungarn sei nun einmal der magyarische Stamm Träger des constitutionellen Lebens, und seine Sprache das sanctionirte Organ der Oeffentlichkeit und diese wie jenes würden in derselben Progression an Umfang und Consistenz zunehmen, in welcher der Magyarismus um sich greife. — Es ist wahr, man zieht hier an einer Silberglocke, die mit lockenden Tönen zu unsern Ohren spricht, und doch ist es nur ihr eigenes Nothglöcklein, das sie läuten. — Der Hinblick auf das uniformirende Russland einerseits und auf die helvetische (und amerikanische) Republik andererseits könnte allein uns belehren, dass in concreto die Sache sich nicht also verhalte, und in der That liegt jener Abstraction, auf welche man sich zu steifen für gut findet, eine handgreifliche Ueberschätzung der nationalen und sprachlichen Einheit zu Grunde. — Denn wenn auch von den im Lande eingebürgerten (und bisher gleichberechtigten) Sprachen nur eine zum Ehrensitze im Sprecherhause und zur politischen Hegemonie gelangen kann, so wird doch gerade eine Repräsentations-Verfassung, je mehr sie an das Volksleben sich anschliesst, je gleichmässiger in ihr alle Staatsbürger vertreten sind, mit einem Worte je liberaler sie ist, unmöglich, ohne ihrem Principe zu widersprechen, die anderweitig vorhandenen lebenskräftigen und daher lebensberechtigten nationalen Elemente übergeben oder wohl gar unterdrücken wollen, sie wird vielmehr nach unten fur die niedern Functionen (der Communal-Angelegenheiten) jene gleichmässige Berechtigung eintreten lassen, die auf die höchste Function der Volksvertretung nicht anwendbar war. — — Wer in der daraus entspringenden Ungleichförmigkeit nichts als Hemmnisse und Verwirrungen erblickt, der zeiht sich selbst der radicalen Impotenz, das Wesen constitutioneller Freiheit zu begreifen und über die Grenzen eines bequemen Schematisirens hinauszugehen, dem müssen wir zurufen, dass das Einförmige nicht immer das Einfachste, das Naturgemässe

Indessen, wenn man auch zugeben wollte, was nicht zu läugnen ist, dass dieser gewaltthätige Eingriff in das heiligste Recht der ungar. Nation von Seite des Kaisers **Joseph II.**,

---

sci etc. — Für eben so unbegründet müssen wir die Befürchtung unserer s. g. Patrioten halten, als könnte durch Ungarns subordinirte Stellung zur österr. Monarchie die ungar. Nationalität — das will sagen die magyarische — in ihrem Aufschwunge gehemmt oder wohl gar in ihrer Existenz gefährdet werden. Denn geht diese Befürchtung auf den nachbarlichen Verkehr mit den ausserungarischen Provinzen des Kaiserstaates, so ist es nicht abzusehen, wie man Ungarn dadurch heben wolle, dass man die Circulation der ab- und zugehenden Säfte durch Unterbindung der leitenden Kanäle hindern möchte; trifft sie aber die Regierung selbst, so geschähe ihr damit offenbares Unrecht. Wir glauben nämlich, dass Graf Thun in seiner vortrefflichen Schrift (über den gegenwärtigen Zustand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung) das Princip derselben p. 82 eben so wahr als treffend bezeichnet, indem er sagt: »»Immerhin mag es Staaten geben, deren Bestand und Macht auf Erhaltung der nationalen Einheit seiner Bevölkerung beruht, (obgleich auch dieser Satz mannigfachen Beschränkungen unterliegt, da es gleich falsch ist, zu behaupten, dass das Gefühl nationaler Verwandtschaft die Stämme eines Volkes in einen Staat zusammenführen, als das erwachende Nationalgefühl verschiedener unter einem Scepter vereinigter Völker sie nothwendig auseinander treiben müsse), aber nicht dasselbe Gesetz braucht desshalb für die österr. Monarchie zu gelten. — Wiederholt und öffentlich ist es vielmehr ausgesprochen worden, dass es ein Princip der österr. Regierung ist, die verschiedenen Nationalitäten, über welche sie gebietet, in ihrer freien Entwickelung nicht zu hemmen. — Ja wir glauben, dass die österr. Regierung recht eigentlich dazu berufen ist, dieses wahrhaft liberale Princip vor den Augen der Welt zu verwirklichen. — Diess Princip ist es, das den Bestand der österr. Monarchie sichert: die gegenseitige Achtung der Individualität der Völker, die sie umfasst. — Denn in grossen dichten Massen wohnen in dem übrigen Europa die Völker beisammen. Auf dem österr. Ländergebiete hingegen finden wir verschiedene Stämme, theils in kleinen Gruppen getheilt, theils so mit einander vermengt, dass sich zwischen ihnen keine geographische Grenzlinie ziehen lässt. — Von mächtigen Nachbarstaaten umgeben, wäre keiner dieser Stämme allein im Stande, seine politische Existenz zu vertheidigen; ja der Wunsch nach jener Sicherheit eines friedlichen Zustandes, die das nächste Ziel der bürgerlichen Gesellschaft ist, muss jedem besonnenen Bewohner des österr. Staatsgebietes das Bedürfniss nach einer Regierung fühlbar machen, die den übrigen Mächten Europas gewachsen sei. — Welcher Stamm sich aber an eines der grossen Nachbarvölker anschliessen wollte, der würde dadurch unfehlbar seine National-Existenz einbüssen. Das Bedürfniss allseitiger Sicherheit ist also das Band, welches die verschiedenen Völker der österr. Monarchie untrennbar zusammen hält, so bilden sie einen Staat, der nach Aussen an Macht und Würde nur seines Gleichen finden kann, während nach Innen ein gewaltiger Strom gleich einer Pulsader zum selbstständigen materiellen Leben befähigt und in welchem gleich-

ungeachtet der besten Absichten jenes Regenten, ein arger politischer Missgriff gewesen sei, den kein noch so plausibler juridischer Vorwand je rechtfertigen kann, so entsteht doch noch

wohl die Individualität keines Stammes gefährdet, sondern vielmehr die naturgemässe geistige Entwickelung eines Jeden gesichert, durch dieses eigenthümliche Verhältniss aber dem Ganzen auch ein selbstständiges intellectuelles Leben verbürgt ist. Demgemäss ist denn auch der magyarischen Nationalität, als sie eine höhere Regsamkeit zu entwickeln begann, von der Regierung nicht nur kein Hinderniss gelegt, sondern auch jedes billige Zugeständniss, jede mögliche Begünstigung, ja auch eine durch die Umstände einigermassen gerechtfertigte Präponderanz über die andern Nationalitäten eingeräumt worden. — Mehr zu gestatten, der Individualität des einen Stammes die der andern aufzuopfern, würde diesem Principe, das auf strengste Billigkeit und Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes basirt ist, zuwider laufen, und kann daher von der Regierung weder verlangt, noch erwartet werden. Wer darin eine feindselige Tendenz sieht, wer statt diess naturgemässe und echt humane Princip, in welchem der Kaiserstaat verwaltet wird, für Ungarns analoge Verhältnisse zu adoptiren, sich für die Alleinberechtigung des magyarischen Stammes fanatisirt, der zeigt eben, dass er nicht sowohl das Gesammt-Interesse des Landes, als die Particular-Interessen seines Stammes im Auge hat.«« — Die affectirte Furcht einiger unserer Landesgenossen vor der österr. Regierung bezüglich der magyarischen Nationalität hat auch der Graf Aurel Dezsewffy im Világ 1841 in folgender Stelle lächerlich befunden: »Azon kormány, mely évről évre uj engedményeket tesz Magyar nyelv dolgában s ezután mégis megőrzené keblében a gondolatot belőlünk Németeket csinálni, oly oktalan volna, mint az ember, ki egy árkon akar átugrani, de azt naponként mélyebbre és szélyesebbre ásná. Üzzük el tehát keblcinkből e méltatlan gondolatot.« — Zum Schlusse dieser Belege dürfte auch folgende Aeusserung des Gr. Thun über diesen Gegenstand nicht ohne Interesse sein: »So mögen denn alle Völker des österr. Kaiserstaates mit frohem Muthe und frischer Kraft den höchsten Zielen der Menschheit auf den Wegen nachstreben, die einem Jeden Gott, die Natur, das eigene Gefühl vorgezeichnet hat, der Welt ein erhabenes Beispiel gebend, wie alle Nationen der Erde neben einander leben sollten. — Wetteifern mögen sie alle unter einander, welches am meisten Tüchtiges in jeder Beziehung zu leisten im Stande sei. — Nur möge keines aus ihnen je vergessen, dass Nationalitäten und Sprachen an sich werthlose Dinge sind, Formen der menschlichen Gefühle und Gedanken, segensreich, wenn sie dazu dienen, die Menschen thatkräftiger, besser und weiser zu machen; fluchwürdig, wenn sie gemissbraucht werden, gegenseitiges Leben zu ertödten, Begriffe zu verwirren, Hass und Feindschaft zu erzeugen — Gerechtigkeit sei der heilige Wahlspruch der Völker, in ihr lerne jedes Volk und jeder einzelne Unterthan dieses Reiches die Bedingung der Einheit und Macht verehren, auf welcher die Sicherheit der Existenz eines jeden gegründet ist.« Justitia regnorum fundamentum. — S. Gr. Thun: Ueber den gegenwärtigen Zustand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung. Prag 1842. 8. p. 89.

die Frage, ob dieser eine Missgriff des österr. Selbstherrschers sogleich dem ganzen regierenden Hause, ja dem gesammten österr. Kaiserstaate und zuletzt Deutschland selbst für ewige Zeiten zur Last gelegt werden könne, so zwar, dass das letztere, dessen wohlthätiger Einfluss auf das Königr. Ungarn schon seit Anbeginn des Reiches bis auf die neueste Zeit sich so augenscheinlich erwiesen hat, dennoch für ewige Zeiten einer nähern politischen Verbindung mit Ungarn für unwürdig zu halten, daher auch für immer zu vermeiden wäre, wodurch Ungarn selbst seiner Wohlfahrt die grössten Wunden schlagen würde, ohne dadurch etwas Besonderes zu erreichen. Denn wenn es wahr ist, was bereits oben bis zur Evidenz erwiesen wurde, dass die ungar. Nation allein in dem gegenwärtigen politischen Staatensysteme Europas als eine durchaus freie und von jeder politischen Macht unabhängige Nation sich zu behaupten nicht im Stande sei, vielmehr zu dem Zwecke ihrer Erhaltung gegen die Uebermacht der dieselbe umgebenden benachbarten Völker nur Verträge und Bündnisse mit andern Völkern, von denen ihrer relativen Unabhängigkeit keine Gefahr droht, als die wirksamsten, wo nicht einzig für sie möglichen Rettungsmittel erscheinen, sollte unter den gegebenen Umständen zu diesem Zwecke ein Anschluss an Russland oder die Türkei jenem an Oesterreich vorzuziehen sein? Haben etwa die Magyaren von jenen zwei Nachbarstaaten grössere Sympathien und Förderungsmittel ihrer magyarischen Nationalität zu erwarten? Wo werden sie, ein ursprünglich orientalisches Volk (kelet-nép), unter allen occidentalischen Völkern Europas jene gewünschte Sympathie mit ihrer gesammten Nationalität suchen und finden, weil von dieser so hoch gestellten Nationalität allein ihre staatliche Existenz, Sicherheit und Wohlfahrt so unbedingt abhängen soll? — Würde nicht durch dieses so hoch angeschlagene und gleichsam auf die Spitze getriebene Nationalitäts-Princip Ungarn sich mit einer neuen chinesischen Mauer von jedem weitern Verkehre mit den übrigen europäischen Völkern gleichsam absondern müssen und, da diess in dem neueren Weltverkehre der europäischen Staaten eine Unmöglichkeit wäre, würde nicht das sonst so wackere Volk durch ähnliche unsinnige Bestrebungen zuletzt seine besten Kräfte zum grössten Nachtheile seiner Wohlfahrt nutzlos verschwenden? — Es möge sich hierin

ein Beispiel an dem ihm so nahen und mannigfaltig ähnlichen polnischen Volke nehmen. — Was hat dem letztern seine Sprachverwandtschaft mit dem siegenden russischen Volke für Sympathien geweckt und was für politische Vortheile für dessen politische Existenz und Unabhängigkeit gebracht? — Die Geschichte des XIX. Jahrhunderts ertheilt darauf die Antwort.

Wenn aber nicht von der Uebermacht eines benachbarten Volkes, sei dieselbe nun physischer oder geistiger Art, sondern von der Vorzüglichkeit der deutschen Geistesbildung Ungarn für seine magyarische Nationalität so grosse Gefahren befürchtet, warum befürchtet es nicht etwas Aehnliches von der Bildung der französischen, englischen, amerikanischen Nation? oder hegen etwa diese gebildeten Völker ähnliche Besorgnisse hinsichtlich der Deutschen oder unter einander? Steht nach den ewigen Principien des Vernunftrechts und einer weisen Staatskunst nicht allen Völkern der Erde dieselbe Laufbahn für ihre Fortbildung und Vervollkommnung gleich frei und ohne Grenzen? — Wer wird aus dieser Betrachtung nicht sogleich erkennen, dass alle diese Nationalitäts-Ideen, so weit getrieben und übertrieben, nicht zum Wohle, sondern vielmehr zum grossen Nachtheile eines so für seine Nationalität schwärmenden Volkes gereichen und dass die oben erwähnten Besorgnisse sich als eben so viele mehr affectirte als reelle Gesinnungen und Gefühle, kurz als Illusionen erweisen, die besonders in den jetzigen politischen Umständen unserer Heimat sich jeder Realität bar und nichtig erweisen. Besonders musste die österreichische Regierungs-Politik bei ihrem neuern Gange seit der Zeit, als mit dem Untergange des deutschen Reiches der frühere politische Verband gelöst und Oesterreich aus so verschiedenen Völkern und Nationen sein neues und unabhängiges Kaiserreich begründet hat, eine wesentliche Veränderung erleiden, so dass statt des frühern übertriebenen Uniformitäts-Systems jetzt gerade in der nationellen Verschiedenheit so vieler und mannigfaltiger, unter einem Scepter vereinigter Länder und Völker und in der Erhaltung der einzelnen Nationalitäten, als eben so vieler Individualitäten des neuen Staatenvereines, das gesammte Kaiserreich seine vorzügliche Kraft und Stärke erlangte, wie diess

nicht nur von den grössten Staatsmännern Europas hinsichtlich des österr. Kaiserstaates anerkannt und bewundert, sondern auch von der österr. Regierung in der praktischen Verwaltung des Reiches durch so viele Concessionen an die einzelnen Völker, als die Ungarn, Böhmen, Polen, Italiener, Illyrier, Rumänen, Tiroler u. a. m. bis zur Evidenz nachgewiesen und ins Leben geführt worden ist.

Wieder eine andere Partei hebt aus dem bestehenden Verbande Oesterreichs mit Ungarn vorzüglich die grossen Nachtheile hervor, die daraus für das letztere sich ergeben und auch fernerhin für dasselbe zu befürchten wären.

2. Hinsichtlich dessen materieller Wohlfahrt, die im Wege eines freien Industrie- und Handelssystems nach den Principien einer echten Volkswirthschaft sonst leicht zu erreichen, gegenwärtig aber in den Banden der österr. Finanz- und Wirthschaftspolitik, die alle Vortheile des gegenseitigen Verkehres in der jetzigen Lage den österr. Erbländern zuzuwenden, hingegen die Freiheit des Handels und der Industrie mit Ungarn durch starke Zolllinien zu beschränken bemüht ist, so dass dieses fruchtbare Land trotz des Reichthums seiner Naturprodukte nie in dieser Beziehung emporkommen kann, vielmehr bei Fortsetzung dieses Systems von Tag zu Tag mehr verarmen und ins äusserste Elend gerathen muss: was Alles im Sinne der von der österr. Regierung nach den Principien des s. g. finanziellen Mercantil-Systems gegen Ungarn fortdauerd ausgeübten Druckes, den selbst der grosse Joseph II. nicht in Abrede stellte, als eine natürliche Folge des zwischen diesen Ländern bestehenden politischen Verbandes anzuerkennen, daher letzterer auch von jedem echten Patrioten Ungarns für immer als höchst nachtheilig für sein Land perhorrescirt werden muss. *f)*

---

f) Kein Freund der Wahrheit wird es laugnen können und wollen, dass auch diese Beschwerde, die unsern Lesern schon aus dem Handschreiben des K. Joseph II. vom 30. Dec. 1785 und 3. Juni 1786, dann den ungar. Hofkanzler Gr. Pálffy (s. Schwartner Statist. I. S. 444 und Grellmann Stat Aufkl. II. p. 132—148 etc.) bekannt ist, eine der schwierigsten Aufgaben betreffe, wenn solche frei von allen Parteiansichten und noch mehr frei von Ansichten und Meinungen der extremen Verfechter derselben gelöst werden solle. Wem alle die Beweggründe nicht bekanut sein sollten, welche fur die absolute Freiheit des Handels von Seite der Ungarn ohne alle Rücksicht auf die Erbländer Oesterreichs

Indessen so bedeutend auch diese Schwierigkeiten und Verwickelungen sein mögen, die in national-ökonomischer Hinsicht zwischen den beiderseitigen Vereins-Staaten sich nach und nach

---

bei verschiedenen Gelegenheiten angeführt worden sind, der wird solche in den Diätal-Acten der Jahre 1807, 1812, 1827 etc. so ziemlich zusammen gestellt finden. Nebstbei kann noch Orosz Terra incognita (S. 120) und dessen Reichstag von 1830 II. B. S. 217 noch manche Aufklärung als Illustration geben. Kurz und etwas derb hat das Wesentliche davon der geradsinnige Pusztay in seinem Werke: Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen I. B. S. 114 in folgender Aeusserung zusammen gefasst: »Ungarn wird, wie man es täglich in Wien hören kann, in administrativer und commercieller Hinsicht als Ausland betrachtet und behandelt, im Kameralfache dagegen, wo vom Einkommen die Rede ist, heisst Ungarn eine österr. Provinz. — Beides ist ungesetzlich und unbillig und beides führt Folgen mit sich, welche schon bisher die häufigsten Klagen veranlassten. Dem aufmerksamen und aufrichtigen Publicisten kann hierbei die Bemerkung nicht entgehen, dass solche Ansichten, zumal wenn sie bei der Regierung zum Grundsatze erhoben sind, zur Beförderung des ungar. National-Interesses am wenigsten geeignet sein können. — Als ein selbstständiges Land wünscht Ungarn nicht allein nach eigenen Gesetzen, sondern auch nach eigenen Interessen regiert zu werden, ohne sich von Osterreich, mit dem es durch die engsten Verhältnisse verbunden und unter einem Scepter vereinigt ist, blos für eine Brod und Fleisch liefernde Colonie, für ein blosses Verpflegs-Magazin halten zu lassen.« Doch will der Freund der Wahrheit, wie es billig ist, auch die Gründe der Gegenpartei vernehmen, die dieselbe anführt. Wenn sie bei dieser Aufgabe auch auf die gegenwärtige Verbindung der österr. Erbländer mit Ungarn Rücksicht nimmt, so wird man dennoch wahrnehmen, dass es auch diesen Gründen nicht an Gehalt, Wahrheit und Bedeutung von ihrem Standpunkte aus betrachtet fehle, wie diess der berühmte Verfasser der Pia desideria in dem II. Artikel Industrieller Gesichtspunkt und neuestens Wildner in s. Flugschrift: Ein Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn nebst vielen Andern nachgewiesen hat, so dass man zuletzt zur Ueberzeugung gelangt, hier dürfte keine einseitige Entscheidung, sondern nur eine beiderseitige eben so gründliche als unparteiische Erwägung und Würdigung der beiderseits angeführten Gründe zum Ziele, d. h. zur unparteiischen Lösung der in Frage gestellten Aufgabe führen, ganz im Sinne jener gewichtigen Worte, die Orosz in seiner Terra incognita S. 126 so freimüthig hierüber ausgesprochen hat: »Aus diesen Andeutungen wird wohl nicht zu bezweifeln sein, dass hier Regierung und Land viel schroffer gegenüber stehen, als in irgend einer andern Frage der Staatsverwaltung und eben darum erheischt auch keine Frage mehr Umsicht und Billigkeit von beiden Theilen, als diese. Man wird hier eben so wenig mit dem corpus juris auslangen, als mit dem adoptirten Finanzsysteme der Monarchie und beide dieser mächtigen Zauberformeln werden dem Gesammtwohle und der gegenseitigen Erhaltung weichen müssen, die viel leichter im voraus abgewendet, als nachträglich ausgeglichen werden« etc.

entwickelt haben, so wird der unparteiische Forscher doch ohne besondere Schwierigkeit bald den rechten Weg ausfindig machen, auf dem die hier so feindlich einander gegenüber gestellten Gegensätze sich freundlich mit einander vermitteln. So würde man auch die gegenseitigen Beschwerden und Beschuldigungen auf ihr rechtes Mass zurückführen und einen freundlichen Ausgleich zwischen beiden Theilen ohne Nachtheil des einen oder des andern herbeiführen, sobald nur ein ernstlicher Wille dazu beiderseits vorausgesetzt werden darf, was man doch billig von dem beiderseitigen Rechts- und Billigkeitsgefühle, durch rechte Vaterlandsliebe gestützt, vermuthen und erwarten sollte.

Doch zur Sache. Es wird gewiss kein unparteiischer Freund der Wahrheit bei Erörterung der oben gestellten Frage in Abrede stellen wollen, dass die oben erwähnten Fesseln und Hindernisse der ungar. National-Industrie und des Handels für die wahre Wohlfahrt des Landes nur als höchst nachtheilig anerkannt werden, daher auch den Principien einer weisen Politik auf die Dauer unmöglich entsprechen können, aber falsch und irrig ist die so unbefangen hingestellte Behauptung, dass alle diese Nachtheile aus keiner andern Quelle, als dem Verbande Ungarns mit Oesterreich nothwendigerweise herrühren. Es wird wohl kaum ein nur etwas mit den politischen Verhältnissen des Landes Vertrauter zu finden sein, der nicht wüsste, dass die wahre Ursache der oben erwähnten Nachtheile des gegenseitigen Verkehres nicht in jener Verbindung, sondern wo nicht einzig doch hauptsächlich in den verjährten Vorurtheilen des ungar. Reichsadels über dessen um keinen Preis aufzugebenden adeligen Vorrechte und namentlich jenes einer totalen Steuerfreiheit zu suchen und zu finden sei, kraft dessen derselbe seit der Zeit, wo jene Verbindung mit den Völkern der österr. Erbländer stattgefunden, sich wohl alle Vortheile dieser Verbindung zu ihren Gunsten gefallen liessen, ohne jedoch an den diese Vortheile bedingenden Lasten auch verhältnissmässig Theil nehmen zu wollen, solche vielmehr bei jeder Gelegenheit auf fremde Schultern, im Falle der Noth seiner eigenen Unterthanen wälzend. — Zwar ist uns jener äussere Rechtstitel nicht unbekannt, unter dessen Firma die ungar. Reichsstände Jahrhunderte hindurch ihre Vorrechte genossen

und auch möglichst ausgebeutet haben; auch kennen wir die vorgeschützten politischen Beweggründe nur zu gut, wodurch dieselben bei jeder Gelegenheit die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung jener Vorrechte von sich abzuwenden und die Schuld aller darauf folgenden Uebel auf die Regierung stets am liebsten zu schieben pflegten. Aber nachdem die letztere seit dem Reichstage von 182⁵/₇ ihrerseits mehrere Beweise ihrer Bereitwilligkeit gegeben, dass sie auf gesetzlichem Wege, nämlich mit Berathung und Einwilligung der Stände, einige der nothwendigsten Modificationen des neuern Finanz- und Staatswirthschafts-Systems einzuführen, so dürfte doch vielleicht auch einmal der Hoffnung Raum gelassen werden, dass auch die Stände des Reiches, ihrer heiligsten Pflichten eingedenk, das in sie gesetzte Vertrauen mit gleicher Bereitwilligkeit erwiedern und dem unausweichlichen Gebote der Nothwendigkeit nachgebend, durch ein neu einzuführendes Finanz- und Steuersystem, natürlich unter den angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmassregeln (wenn gleich mit Aufopferung einiger verrosteter Vorrechte, die mit dem wahren Wohle des Landes nicht mehr verträglich sind) sich ein unsterbliches Denkmal in den Herzen der kommenden Geschlechter errichten. — Sobald dieser Fall früher oder später — denn es ist nur eine Frage der Zeit — eintreten würde, ist mit aller Zuversicht zu erwarten, dass damit zugleich alle die oben erwähnten Fesseln des nationalen Verkehrs sammt den bis dahin bestandenen Zolllinien gelöst, die ihrer Freiheit wieder zurückgegebene nationale Industrie jeder Art frei und kühn ihre Schwingen entfalten, die allgemeine Wohlfahrt des Landes aufblühen, dadurch zugleich die von den Reichsständen dem Lande gebrachten Opfer reichlich ersetzt und der Verband Ungarns mit den österr. Erbländern sich für beide Theile als gleich günstig und wohlthätig erweisen würde, wie diess auch und keine andere Absicht im Hintergrunde der Plan des grossen Kaisers Joseph II. gewesen ist, wenn gleich in der Wahl der Mittel dazu nicht wenig gefehlt worden sein mag.

Endlich gibt es noch eine dritte Partei im Lande, die da meinen, dass aus jener Verbindung Ungarns mit Oesterreich nicht nur manche Nachtheile, sondern selbst die augenscheinlichste Gefahr, wo nicht gar der Untergang des Landes zu befürchten sei, und zwar

3. Hinsichtlich der in beiden Staaten befindlichen Staats- oder eigentlich Regierungsform, die in Ungarn seit jeher eine monarchische, durch die Aristocratie gemässigte, in den österr. Erbländern aber stets absolut und umumschränkt sich daher in dieser Beziehung entgegen gesetzt gewesen, nothdürftig wohl bisher neben einander bestanden, was jedoch in der neuern Zeit kaum mehr möglich zu sein scheint, indem die constitutionelle Verfassung Ungarns durch den mächtigen Einfluss des in den österr. Erbländern fortwährend in gleicher Kraft wirkenden Absolutismus leicht auch zu dem letztern sich hinneigen und zuletzt von demselben umstrickt eine leichte Beute der stets nach ähnlichen Zwecken strebenden spanisch-österr. Politik werden könnte, was gewöhnlich die totale Knechtschaft jedes freigesinnten Volkes nach sich zu ziehen pflegt, wie es die Geschichte nicht nur unserer Heimat und einiger Nachbarländer, sondern selbst die oft auf dieser Bahn schon gewagten Versuche der österr. Regierung Ungarn gegenüber ausser allem Zweifel setzt.

Diese Beschwerde ist eine der grössten und wichtigsten, in so fern es sich dabei nicht blos um grössere oder kleinere Vortheile oder Nachtheile Ungarns, sondern um dessen Existenz oder den Untergang der bestehenden Landesverfassung handelt, von der das Wohl und Wehe des Reiches wesentlich abhängt. Auch wollen wir gar nicht in Abrede stellen, dass die glückliche Lösung dieses wahrhaft gordischen Knotens mit vielen und bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sei. *g)* — Dass

g) Die hier vorgebrachten, ihrer Natur nach grösstentheils politischen Schwierigkeiten fanden wir noch kaum irgendwo mit einer ähnlichen Präcision, Freisinnigkeit und klugen Mässigung dargestellt und richtiger gewürdigt, als vom Verf. der Flugschrift Ungarn im Jahre 1841, S. 83—86, wo es heisst: »Noch eine und diess bei weitem wichtigere, umfassendere, in ihren Folgen unberechenbare Betrachtung bietet sich im Verhältnisse Ungarns zum österr. Kaiserthume! Oesterreich als Ganzes ist ein absoluter Staat und das Wort seines Herrschers, wenn er nur will, gilt in allen seinen ausserungarischen Provinzen gleich dem Gesetze, nach Aussen aber als solches ohne Ausnahme. Diese Machtvollkommenheit des Kaisers aber gilt als Grundprincip des Kaiserthums — Nun befindet sich in diesem Staatenbunde der grösste, vielleicht auch wichtigste Staat desselben in einer Art von Unabhängigkeit nach Innen, besitzt eine Verfassung, welche, wenn auch engherzig, sich dennoch mit keinem unumschränkten Machtworte beherrschen lässt und deren theilweise aufs Allgemeine angewandte Prin-

diese indessen, wie Einige behaupten, gar nicht gelöst werden könnten, steht noch in Frage, die wir aber etwas näher zu erörtern wünschen. Vor Allem nämlich muss es hier jedem unbefangenen Beobachter auffallen, warum gerade der ungarischen

cipien zur grössten politischen Bürgerfreiheit zu führen vermögen. Die Einwohner dieses Staates aber, nachdem sie dieses letztere einzusehen begonnen, scheinen immer mehr und mehr auch diesem Ziele entgegen zu rücken, mit einem Worte: Ungarn sehnt sich nach einer und zwar zeitgemässen Umgestaltung. — Wir erblicken nun hier ein offenbares Entgegentreten beider Hauptgrundsatze, dessen nämlich, auf welchem der Kaiserstaat als Ganzes basirt ist, und den ungar. Bestrebungen. Wie kann man wohl glauben, dass die kais. österr. Regierung der Entwickelung solcher Principien, welche ihrem Hauptprincipe schnurstracks entgegen stehen, in ihrem Herzen Raum lassen werde, oder überhaupt, dass ein Kaiserthum Oesterreich, wie es heute ist und ein zeitgemäss repräsentirter grosser Staat als ein integrirender Theil desselben neben und mit einander zu bestehen vermögen? oder will man hier ein non plus ultra annehmen, bis zu welchem diese letztere Entwickelung ohne Nachtheil des Ganzen gedeihen dürfte, über welches aber kein Schritt weiter, ohne Cäsar's Verbrechen am Rubicon zu begehen, gethan werden dürfte? Wo ist aber dieser Markstein ausfindbar oder einer nur recht denkbar? Diess ist die grosse Frage und diess die ungeheuerste aller ungeheuern Schwierigkeiten, welche Ungarn mit sammt Oesterreich bei ernstlicher, radicaler, zeitgemässer Umformung der erstern zu bestehen haben würde. — Wir hören wohl sagen: Oesterreich könnte und würde unbedenklich zu Allem gerne die Hand bieten, was das materielle Wohl des besagten Landes fördere, bei Allem aber dieselbe zurückziehen, was die politische höhere Entwickelung zum Zwecke haben würde; aber, die also sprechen, haben keinen Begriff von Ungarns gegenwärtiger Krankheit, welche — wie im Vorhergehenden gezeigt worden — mehr politischer, als sonstiger Natur auch nur eine Heilung von dieser Seite und nur durch diesen Pfad eine Beförderung seines Wohlstandes erwarten kann. Ungarn muss erst politisch gesunden, um industriell aufzublühen! — Hier ist demnach politisches Vorschreiten im Geiste der Freiheit, welcher Geist der Nation ist, eine conditio sine qua non, oder man bleibe beim Alten. — Es ist wahr, man könnte durch manche Abschaffungen veralteter Einrichtungen, durch Modificirung anderer sehr Vieles in Hinsicht der Industrie erlangen, ohne dass desshalb diejenigen Grundinstitutionen, welche Ungarn gerade am meisten an das gemeinschaftliche Kaiserreichs-Interesse fesseln und in politischer Unbedeutenheit erhalten, aufzuhören brauchten. Man dürfte ja nur den Bodenerwerb für ganz frei, die Aviticität für abgeschafft erklären und für Ungarns Wohlstand ist ein Riesenschritt geschehen, aber wie? wird der Adel sich begnügen seinen aristocratischen Nimbus zu ertödten, seine Macht zu brechen und immer mehr und mehr in die Menge zu versinken, ohne zugleich in andern festen Institutionen Garantien, wenn auch nicht mehr ausschliesslich für seinen Stand, doch für sein ganzes Volk zu suchen. Was soll mit der Gesetzgebung weiter geschehen? wird sie bei solchen Concessionen, wenn eine Menge

Verfassung so viel Gefahr von der Verbindung mit den österr. Erbländern und wesshalb nicht auch umgekehrt auch diesen von der constitutionellen Verfassung Ungarns Gefahren drohen sollten. Ob denn grössere Gefahren einer möglichen Verführung

---

Adeliger durch Unadelige aus ihrem ihr Ansehen verbürgenden Güterbesitz gekauft oder gepfändet worden, noch immer bei dem immer mehr sinkenden Adeligen bleiben? und wird der nun den Kopf hochtragende Tross der unadeligen Grundbesitzer sich auch ferner gutwillig den Satzungen der verarmenden, stürzenden Aristocratie fügen, oder wollte man eine Aristocratie der Güter statt der frühern der Geburt einführen? — oder wie will man auch sonst einen gesetzkräftigen Entschluss in wie weit immer gegen ihr Interesse fassen, so lange sie selbst eine Hauptingredienz der Gesetzgebung ist? Sie wird es aber so lange bleiben, so lange auch noch ein Buchstabe des Tripartitums gelten wird. — Man sieht aus diesem einen Beispiele, wie jede wirkliche Umformung in Ungarn unabsehbare politische Folgerungen nach sich ziehen müsste und würde.« — Niemand wird wohl in Abrede stellen, dass diese und ähnliche Schwierigkeiten nicht ohne Bedeutung und ohne Grund seien und zugleich Jedermann hoffen und wünschen, dass diese Schwierigkeiten eher noch gehoben werden möchten, bevor man zu einer totalen Reform der ganzen Landesverfassung schreite, eingedenk jener Warnung, die einer der gefeiertesten Politiker Frankreichs der neuern Zeit, der berühmte Chateaubriand, über dergleichen Staatsreformen mit den Worten fallen liess: »Dans le premier enivrement d'un succés on se figure que tout est aisé, on éspére satisfaire toutes les exigences, toutes les humeurs, on croit, que la superiorité des lumières et la sagesse des esprits surmontront des obstacles sans nombre, mais au bout de quelque mois la pratique vient dementir la théorie« etc. etc. — Mag indessen diess Alles immerhin seine Richtigkeit haben, so bleiben wir dennoch unserer Ansicht getreu, dass es keine Schwierigkeiten im concreten Staatsleben gebe, die bei günstigen Umständen auf eine angemessene Art und Weise gelöst werden könnten, wie diess zuletzt selbst der Verfasser der oben erwähnten Flugschrift durch die Anwendung seines Princips in Folgendem eingesteht, wenn er S. 86 a. a. O. sagt: »Es ist wahr, Ungarns gänzliche Umgestaltung könnte auch auf das ganze übrige Oesterreich entscheidend rückwirken — aber wäre diess ein Unglück? Was kann nicht Alles sonst geschehen, wenn jetzt zusammen gepasste Verhältnisse unseres Welttheiles durch die erste beste Erschütterung entscheidend auseinander gerüttelt werden? — Die Zeit ist vielleicht nicht mehr ferne, in welcher Oesterreich sein bestes Interesse im Anschliessen an den Westen finden und in seiner Stellung, welche das Erbe des einstigen deutschen Reiches mit dem Ungarns vereinigend, diese Macht zum Schwerpunkte aller europäischen Existenz, zur Schutzmacht gegen alle barbarische Unterdrückung stempelt, auftreten wird. — Oesterreich stürmte und lärmte nie mit seinen Verbesserungen, welche Blüthe und Ruhe in seine Erblande brachten, mit stiller, sicherer Hand rückte es diese beinahe unsichtbar und unbemerkt dem gesunden Zeitgeiste näher, näher als Viele wähnen, welche bei jeder Umformung oder Concession eine Weltposaune nothwendig halten.«

für ein constitutionell gesinntes Volk von Seite einer gegenseitigen absoluten Regierung mit dem damit gleichen Schritt gehenden leidenden Gehorsam der Völker gedacht werden können, als jene für die letztern dem Beispiele eines freiheitliebenden Volkes, das kraft seiner Constitution sich zugleich der politischen Freiheit zu erfreuen hat? was in dieser Frage als das Wahrscheinlichere vorauszusetzen wäre? was spricht hierüber die Erfahrung und die Geschichte aller Zeiten? Möglich, erwiedern hier die Gegner, dass dieser Fall viel wahrscheinlicher auch umgekehrt stattfinden könnte, wenn hier die Wahl den Völkern allein, und nicht auch den Regierungen anheim gestellt würde. Aber wenn eine ähnliche Umwälzung von den letztern und nicht den erstern nur zu befürchten wäre: könnte denn wohl ein ähnlicher Staatsstreich auch gegen den Willen des Volkes oder gar bei dessen offenbaremWiderstreben einige Hoffnung auf Erfolg haben? — Sollte der letztere Fall dennoch eintreten, wem würde dadurch einUnrecht geschehen? Ist eine Verfassung, die ohne Widerstreben von irgend einer Seite, ohne Missbilligung des Volkes zu Grabe getragen wird, nicht eines Bedauerns oder eines ernsten Rückblickes werth? — Ferner ist denn der Einfluss, den zwei verschiedene Herrsch- oder Regierungsformen auf zwei benachbarte Staaten und Völker ausüben, so mächtig, dass daraus nothwendigerweise früher oder später die Absorbirung der einen durch die andere erfolgen müsste? — Wer wird der Erfahrung zu widersprechen wagen, dass auch verschiedene, ja sich oft ganz entgegen gesetzte Staatsformen neben einander in guter Einigkeit und Harmonie bestehen können? Findet diess nicht etwa auch hinsichtlich verschiedener Religionen, Nationalitäten, Sitten, Bildungsstufen und Civilisations-Verhältnissen der benachbarten Staaten und Völker statt, so viel auch einige fanatische Apostel der Intoleranz jeder Art dagegen zur Schande der Menschheit noch immer anzuführen finden. Warum sollte also ein eben so freundliches Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten in politischer Beziehung zu den Unmöglichkeiten gehören, oder, nachdem diese Möglichkeit schon in mehreren Beispielen der neu-europäischen Staatengeschichte, als der venezianischen, holländischen, schweizerischen Republik und in Hinsicht blosser Regierungsform schon das einzige Beispiel Ungarn in seiner

mehr als 300jährigen Verbindung mit den Erbstaaten Oesterreichs zur Genüge nachgewiesen ist: warum sollte etwas Aehnliches auch ferner noch für unmöglich oder unpractisch oder wenigstens als unwahrscheinlich erachtet werden? oder wenn wir unsern Blick über den niedern Horizont des alltäglichen Lebens zu einem höhern Standpunkte erheben, und die Wahrnehmung machen, dass dieselbe hohe providenzielle Macht, die über alle Völker und Länder schaltet, auch in der gesammten Natur, trotz der grossen Verschiedenheit der Mittel ihre letzten Zwecke dadurch zu erreichen weiss, dass dieselben als eben so viele Strahlen zuletzt in dem Endzwecke sich harmonisch vereinen: sollte es wohl der göttlichen Weisheit unwürdig sein, ihre Zwecke auch bei den politischen Verhältnissen, Völkern und Ländern durch eben so viele und mannigfaltige sich oft ganz entgegengesetzte Mittel durch den gegenseitigen Wetteifer derselben und den Einfluss, den dieselben auf die Realisirung der höchsten Zwecke der Menschheit äussern, eben so anzubahnen und anzustreben, wie diess der göttliche Weise mit den Worten bezeichnet hat: »An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.« Endlich wenn man auch alle die bisher angeführten Uebelstände, Gefahren und Beschwerden, die aus dem Verbande Oesterreichs mit Ungarn hinsichtlich der Nationalität, der Industrie und National-Oeconomie, zuletzt sogar in Bezug auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes nach den angeführten Aeusserungen einiger schon in gewisser und nächster Aussicht stehen sollten, und man sie ohne Widerrede für richtig und keinem Zweifel unterworfen einräumen wollte: so würde bei allen diesen Gefahren und Uebelständen doch wenigstens die Existenz, Integrität und der Fortbestand des ungarischen Reiches, in dem alle übrigen Staatszwecke mitbegriffen sind oder sich bei günstigen Umständen daraus entwickeln können, als möglich gedacht werden können, während bei der entgegen gesetzten Ansicht, wenn dieser für beide Theile so wohlthätige Verband Ungarns mit den österr. Erbländern früher oder später einmal aufgelöst oder gar gewaltthätig zerrissen werden sollte, beide Staaten, wenn nicht der völlige Untergang, doch die grösste Gefahr in dieser Beziehung ernstlich bedrohte, wie diess bereits oben aus dem neuen Staatensysteme Europas als unumgänglich erwiesen worden ist.

Nachdem auf diese Art alle die von der Gegenpartei des Verbandes Oesterreichs mit Ungarn angeführten Schwierigkeiten theils gelöst, theils wenigstens beseitigt worden sind und daraus die früher schon ausgesprochene Ansicht in ihrer vollen Klarheit erkannt werden kann, dass nur unter der Bedingung des von beiden Seiten gleich eifrigst aufgestellten und vertheidigten Grundsatzes die für alle Zeiten festgestellte und als unverletzlich zu betrachtende Verbindung Oesterreichs mit Ungarn in dem gegenwärtigen Zustande der politischen Verhältnisse Europas die Fortdauer und Sicherheit beider Staaten ermöglicht werden könne: so scheint uns jetzt nur diess einzige noch zur Vollendung der Aufgabe übrig nachzuweisen: was Ungarn insbesondere hinsichtlich seiner ganzen politischen Verhältnisse im Sinne der echten Grundsätze des Rechtes, der Billigkeit und Humanität noch zu thun oder zu unterlassen, was neu einzuführen oder zu reformiren habe, oder, im Falle unter den gegenwärtigen Umständen keines von beiden als angezeigt erschiene, was jedem echten Patrioten Ungarns zu wünschen übrig bleibe?

§. 100. — Rückblick auf das gesammte alte Staatsrecht des Königreiches Ungarn.

Nachdem wir durch eine obgleich einfache, doch wahrheitsgetreue Darstellung der gesammten Verfassung und Verwaltung des Königreiches Ungarn der uns gestellten Aufgabe nach Kräften Genüge zu leisten uns ernstlich angelegen sein liessen, dürfte es uns wohl zum würdigen Schlusse des Ganzen noch gestattet sein, auch die politischen Bemerkungen, die sich uns gegenwärtig von dem Standpunkte des vollendeten Ganzen als Resultat unserer hierüber gemachten Studien unwillkürlich dargeboten haben, hier am Schlusse beizufügen und dem gerechten und billigen Urtheile unserer aufmerksamen Leser mit vollem Vertrauen anheim zu stellen. Sie sind in der Kürze folgende:

1. Die äussere politische Stellung und Lage des Königreiches Ungarn zu den neu-europäischen Staaten bietet bei dessen gegenwärtigem Verbande mit den Erbländern des österr. Kaiserreiches eine nach den vorhandenen Umständen hinlängliche Garantie für die äussere Sicherheit, Integrität und auch relative Unabhängigkeit Ungarns dar, ohne dass es zu dessen vollständiger Sicherheit als nothwendig oder auch nur als opportun

erschiene, dass Ungarn eine zu allen Mächten, selbst Oesterreich nicht ausgenommen, s. g. absolute Unabhängigkeit dem gegenwärtigen Staatensysteme Europas in eine höhere Rangstufe unter den übrigen Staaten, wo nicht gar eine gleiche Stufe unter den Grossmächten Europas ansprechen wolle: was ohnehin schon an sich unmöglich, folglich politisch höchst gefehlt, wo nicht gar als eine lächerliche Anmassung vor Europa erscheinen müsste. *a)*

2. Die innern politischen Verhältnisse Ungarns, in so fern sie uns aus dem Frühern schon in ihrer Totalität bekannt sind, befinden sich sämmtlich in einem Zustande, dass entweder eine baldige möglichst allseitige Reform der Verfassung und Verwaltung des Landes oder aber ein gewaltthätiger Umsturz des Ganzen zu erwarten steht. Ein dritter Fall ist nicht möglich. Denn die Hauptgrundsätze der bisherigen Verfassung können, da sie fasst sämmtlich auf die Grundsätze des längst abgelebten Feudalsystems gestützt sind, weder den Anforderungen der Neuzeit, noch dem Bildungsgrade Ungarns und der europäischen Völker, noch den Grundsätzen des neuen europäischen Staaten- und Völkerrechtes oder einer aufgeklärten Politik, noch endlich dem eigenen Bedürfnisse der ungar. Bevölkerung entsprechen. Ist es daher zu wundern, dass sich alle Stimmen

a) Dieser Wahrheit hat der geschätzte Verfasser der Pia desideria unlängst in folgender Aeusserung den richtigsten Ausdruck gegeben: »Ungarn für sich allein kann Nichts und bedeutet Nichts. Dieses Axiom kann man nicht oft genug wiederholen, so sehr sich auch der Nationalstolz dagegen auflehnen mag. Eng angeschlossen an Oesterreich kann es Alles und bedeutet es Alles. — Für diesen engen Verband ist eine eigenthümliche ungar. Verfassung, wenn sie sonst nur zeitgemäss und für Ungarn selbst eine erspriessliche ist, durchaus kein Hinderniss. — Im Gegentheile, man sieht, dass die Ungarn verbleibende nationale Stellung, auch unter diesen Verhältnissen eine ungewöhnlich edle, ruhmvolle und zukunftreiche sein könne. — Der ungarische Name wird bei dieser Verbindung nicht aus den Reihen selbstständiger Nationen verschwinden, seine Glorie wird nicht verbleichen, sie wird nur heller strahlen und neben dem rothen und weissen Panier Oesterreichs wird das rothe, grüne und weisse Ungarns hoch flattern in der Sonne, in der der Doppeladler seine Flügel hebt. Wie ihr Blut gemeinsam floss in allen Schlachten, so werden die Völker Oesterreichs Hand in Hand auf dem friedlichen Pfade immer höherer Cultur neben einander gehen, sich wechselweise unterstützend und helfend, ein Volk im Herzen und in der Liebe zu ihrem Herrn, wie verschieden auch immer die Stämme ihres Ursprungs sein mögen.

des Rechtes, der Billigkeit, Civilisation und Humanität in Bezug auf die für nöthig befundene Reform gleichmässig zu einem und demselben Postulate vereinigen? *b)*

3. Nun entsteht aber die Frage, auf welchem Wege, auf welche Art und Weise könnte dieser allgemeinen Anforderung am sichersten und besten entsprochen werden? — Bei Beantwortung derselben gehen die Meinungen unserer Rechts- und Staatsgelehrten sehr weit auseinander. — So viel kann indessen mit aller Zuversicht behauptet werden: dass nachdem die herbeigewünschte politische Reform, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht blos auf der Oberfläche der Dinge schweben, sondern in die geheimsten Tiefen des gegenwärtigen politischen Staatsorganismus eindringen, ja selbst die Grundfesten der bisherigen Landesverfassung untersuchen muss: quid valeant,

---

b) Als Bürge für die Wahrheit der hier im Texte vorkommenden Aeusserung möge diessmal die Ansicht eines der ersten Vorkämpfer der constitutionellen Monarchie in Deutschland, der vor einem halben Jahrhunderte unter den damals bekannten Verfassungen Europas auch jene Ungarns einer kurzen, aber nicht unrichtigen Kritik unterzog, angeführt werden, die so lautete: »Die ungar. Verfassung bedarf in unsern Zeiten keiner Kritik mehr! Denn so wie in Polen findet auch hier der Reisende traurige Wirkungen derselben bei so reichen Geschenken der Natur, bei der Ergiebigkeit des Bodens ist eine so geringe Cultur auffallend. — Keine neuen Städte (Pest ausgenommen) blühten in der letzten Zeit auf, wie in andern Ländern, der Gewerbfleiss, der Handel, die Cultur des Volkes, wie abstechend vor andern weniger begünstigten Landstrichen! — Eine demüthige Knechtschaft herrscht neben einem oft übermüthigen Stolze und falschen Freiheitssinne, schmutzige Armuth neben einer beinahe orientalischen Pracht; freudenlos sitzt mancher Edelmann in der Mitte von ungeheuern Schaftriften! — Schade, dass so herrliche Nationalanlagen, welche die Ungarn schon oft bei ausserordentlichen Veranlassungen entfalteten, noch keine entscheidende, dem Rechte, der Zeit und den Bedürfnissen gemässe Richtung bekommen haben! — Der grösste Theil des ungar. Volkes ist noch zu arm und ungebildet, um den höhern Reiz für Freiheit zu empfinden, das Gefühl für bekannte Freiheiten (Privilegien) auf der andern Seite zu mächtig, als dass eine gründliche Reform so leicht glücken könnte — — aber die Zeit ladet dazu dringend ein. Möge doch Ungarn durch eine geregelte Besteuerung, die es sich selbst auflegt, sich die Freiheit des Handels mit seinen reichen Produkten erkaufen! Möge ein von der Gerechtigkeit ausgehender Wille, Achtung aller Mitmenschen, besonders der gedrückten untern Classe, der Thätigkeit und der Entwickelung der Kräfte aller Bürgerclassen einen würdigen Spielraum geben, und die ungar. Verfassung aufhören, blos ein Privat-Interesse zu berücksichtigen. Die deutsche Freiheit war eine Zeit lang Fürstenwillkür, die ungarische ist Adelswillkür. — Verfas-

quid ferre recusent? Da ferner eine häufige Erfahrung uns lehrt, dass dergleichen Untersuchungen, wenn sie von ungeübten Händen ohne die dazu nöthige Vorsicht unternommen werden, das alte morsche Gebäude leicht in seinen Grundfesten erschüttern, und dadurch nicht nur den bisherigen Zusammenhang derselben lockern, sondern auch wo nicht den Umsturz des Ganzen, doch bedeutende Nachtheile und Gefahren für das ganze Reich herbeiführen könnten: so haben nicht ohne Ursache die weisesten Gesetzgeber, Staatsmänner und Publicisten, die vor Allem das wahre Heil des Landes berücksichtigten, die Meinung ausgesprochen: dass die neue Reform der Landesverfassung nur mit aller Umsicht, und nie in einer plötzlichen, wenngleich noch so patriotisch scheinenden Aufwallung, die geraden Weges zur Revolution führt, sondern vielmehr nach dem Beispiele der

---

sungen, wie die ausgeartete deutsche (auch venezianische, polnische etc.) oder die einseitige ungarische fallen mit wenig Bedauern, weil die edlere Lebenskraft sich nicht nach allen Seiten gleich ausbildete, oder längst gewichen ist. Freilich ist es eine schwierige Aufgabe der Politik, grosse Verdienste, grossen Grundbesitz, und das daraus entstehende Uebergewicht grosser Familien so zu lenken, dass auch andere daneben sich ihrer Freiheit erfreuen können: allein es ist ja auch keine Rede vom gänzlichen Gleichmachen; entschieden ist es aber, dass einige Hunderttausende Adelige und Freie nur gewinnen können, wenn nicht länger Millionen Sklaven gleich im Nachtheile sind, der Wohlstand sich nicht mehr blos bei der Minorität befindet, sondern freudig durch Millionen von Händen erhöht wird. Ist der (besteuerte) englische Lord weniger frei, glücklich und angesehen, als der (unbesteuerte) ungarische Magnat? — Die Sperre gegen Ungarn und der verhältnissmässige Unwerth seiner Produkte ist unstreitig dem Ganzen nachtheiliger, als eine billige und freiwillige Grundsteuer. So lange sich die Ungarn blos mit alten Privilegien umschanzen, wird der König nur mit Aengstlichkeit den Reichstag berufen, oder ihn zu umgehen suchen müssen; aber durch zeitgemässe Verbesserung der Verfassung kann Ungarn, das seit mehreren Jahrhunderten schon durch dieselbe erbliche Regentenfamilie mit einem der ersten Staaten der Christenheit in Verbindung steht, sich zu einem der bedeutendsten Reiche emporschwingen, tausend wohlthätige Verbands-Canäle für seine Erzeugnisse eröffnen, und aus seinem Schosse gleichsam ein neues herrliches Land hervorgehen sehen, würdig an der Spitze der Christenheit zu stehen, um in jeder Hinsicht das Uebergewicht der christlichen politischen Welt neu zu beurkunden.« — Also Sebald Brendel in seiner Geschichte, Wesen und Werth der National-Repräsentation, die merkwürdigsten Verfassungs-Urkunden seit 1789 enthaltend. II. BB. in der 11. Abth. §. 70. — Ein ähnliches Resultat bieten die meisten neuern Werke bis auf unsere Zeit, wo sie über die Verfassung Ungarns urtheilen.

Engländer mit aller Mässigung und politischen Klugheit vorgenommen, und ihrem letzten Ziele, wenn auch später, doch um so sicherer, zugeführt werden möge! *c)* — Indessen

4. Muss doch hier gleich im voraus die Bemerkung zur Anwendung kommen: dass bei dem Verlaufe der angestrebten Reform zum grossen Nachtheile des Landes nicht wieder durch das andere Extrem gefehlt, d. h. dass diese Reform-Bestrebungen, die bisher so viele Jahrhunderte unterblieben sind, gegenwärtig nicht noch weiter hinausgeschoben, oder höchst leichtfertig fragmentarisch, ohne den nöthigen Zusammenhang, oder ohne eine genaue Uebersicht des Ganzen auszuführen versucht, und dazu wohl auch nicht die angemessensten Mittel, sondern meist Palliativmittel angewendet werden, von denen man im voraus wissen kann, dass sie keine Hoffnung auf irgend einen Erfolg

---

c) Ueber die politischen Reformen, und deren Nothwendigkeit in gewissen Umständen verdient alle Aufmerksamkeit, was der freisinnige und menschenfreundliche Pölitz in seiner Staatswissenschaft I. T. S. 563 hierüber gesagt hat: »Unter den Reformen im innern Staatsleben werden die allmäligen Fortbildungen, Veredlungen und Nachhilfen in der Verfassung, Regierung und Verwaltung eines Staates verstanden, welche ihren letzten Grund in den Fortschritten des Volkes nach allen wesentlichen Bedingungen seiner Cultur haben. Nothwendig sind diese Reformen, sobald gewisse Unvollkommenheiten in den Formen der Verfassung, Regierung und Verwaltung so bestimmt hervortreten, dass die erhöhten geistigen Bedürfnisse des Volkes, und die zu einem festen Charakter ausgebildete (nicht von einigen Tonangebern einseitig aufgestellte) öffentliche Meinung mit diesen veralteten Formen im entschiedenen Gegensatze erscheinen. Willkürlich sind sie, sobald kein anerkanntes Bedürfniss in der Cultur des Volkes, und kein gegründetes und allgemeines Urtheil in der öffentlichen Meinung dieselbe verlangt. — Die Reformen im Staate dürfen aber nicht vom Volke als Masse, sondern nur von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, als der vereinten höchsten Macht ausgehen, sonst gehen sie in Revolutionen über, durch die gewöhnlich die ganze Grundlage des innern Staatslebens gewaltthätig und widerrechtlich vernichtet, oder wenigstens erschüttert wird.« — Vergl. noch Ancillon: Ueber die Zeichen der Zeit in Hinsicht politischer Reformen in seiner Schrift: Ueber die Staatswissenschaft. Berlin 1820. 8. S. XV—XXXII, gleichfalls Geist der Verfassungen S. 114 (Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten). — Krug's Staatsreformen und Staatsrevolutionen in dessen gesammelten politischen Schriften, IV. Bd. Braunschweig 1836. Dikaeopolitik. S. 484. — Chateaubriand des Revolutions. Paris 1817 etc. — Denen diese ersehnte Reform der Landesverfassung nur im Wege der Gewalt als möglich erscheint, die bitten wir, um sie von der Unrichtigkeit ihrer Ansichten zu überzengen, ausser der bereits bekannten Reform in Amerika, England,

bieten, und die Folgen dieser unzweckmässigen, wahrhaft machiavellistischen Politik, früher oder später auf die Häupter ihrer Urheber zurückfallen, oder ihnen das ominöse »trop tard« in gellenden Tönen in die Ohren raunen würden. *d)*

5. Da nach den Vernunft-Principien des allgemeinen Staatsrechts so wie der Politik jede Reform der Verfassung und Verwaltung des Landes, wenn sie auf Gesetzlichkeit und Rechtmässigkeit Anspruch machen will, nur von einer rechtmässigen Autorität im Wege der National-Gesetzgebung ausgehen könne, die Gesetze aber allein, auch wenn sie noch so vorzüglich wären, ohne deren Beobachtung nichts wirken, die Achtung der Gesetze jedoch abermals ohne eine höhere Bildungsstufe der Nation, und einen ehrenhaften Charakter der Minister und öffentlichen Staatsbehörden, die als die eigentlichen Organe der höchsten Staatsgewalt den höchsten Einfluss auf die Bevölkerung üben, nicht

---

in der Schweiz, nur auf jene stille, nie ruhende Reform der bürgerl. Zustände des preussischen Staates in der neuern Zeit ihre Blicke zu richten, wie sie in der Augsb. allg. Zeitg. vom 30. October 1842, Nr. 296, S. 2366 unter dem Titel geschildert wird: Ueber ständische Verfassung in Preussen: »Betrachten wir, was in Preussen (in der letzten Zeit) ohne Revolution geschah: völlige Freiheit des Güterverkehrs, gänzliche Aufhebung der Unterthänigkeits-Verhältnisse, Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen Entschädigung, Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in den Domänen, Auflösbarkeit der Lehnsverbindung jeder Familien- und Fideicomiss-Stiftung, Gleichstellung des Adels mit den übrigen Ständen in Hinsicht des Gewerbebetriebs, gleiche Berechtigung aller Stände zu den höchsten Stellen im Civil- und Militärdienst, Beseitigung aller, dem freien Gewerbebetriebe entgegen stehenden Hindernisse, Besteuerung der k. Domänen, Widmung derselben zur Abbürdung der Staatsschuld, Selbstständigkeit der Stadtgemeinden durch Verleihung der Städte-Ordnung, feste Regelung der Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes, Vereinfachung der Staatsgewalten in allen Branchen, Aufhebung der Exemption von der Canton-Verpflichtung zum Kriegsdienste, Verheissung und Vorbereitung einer Repräsentation des Volkes etc. Diess waren die Früchte einer in schweren Zeiten gesammelten Erfahrung der Selbsterkenntniss in Fürst und Volk, und eines im Unglück bewährten edlen Willens.«

d) Dass diese Reform-Bestrebungen in Ungarn sammt ihren Abwegen den vorzüglichsten Wortführern der Nation seit lange her nicht unbekannt waren, dazu möge uns nur die kurze, aber energische Aeusserung des Gr. E. Dezsöffy in der Vorrede seiner Alföldi levelek S. 18, die näher anzuführen uns hier an Raum gebricht, für die meisten seiner Standes- und Bildungsgenossen zum Belege dienen.

zu erreichen ist: so dürften kein leeres Postulat des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik diejenigen aufstellen, die da fordern: dass zu einem glücklichen Erfolge jeder Reform im Lande vorzugsweise auf die Bildung der gesammten Bevölkerung des Landes Rücksicht genommen, und dieselbe durch eine allgemeine Vervollkommnung der einzelnen Factoren derselben, besonders jedoch durch eine stets fortschreitende religiöse und sittliche Bildung, diese beiden Hauptbasen jeder dauerhaften Sicherheit der Staaten, durch alle der Nation und der Regierung zu Gebote stehenden Mittel gefördert und angestrebt werden müsse; *e)* — ganz im Sinne jenes wahrhaft göttlichen Ausspruches: »Suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und alles Uebrige wird euch von selbst zu Theil werden.« Matth. V. — Ferner

6. Da eine zweckgemässe Erziehung der vaterländischen Jugend als eines der ersten wirksamsten Beförderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt der Staaten durchweg anerkannt wird, da uns ferner aus dem Verlaufe dieses Werkes hinlänglich bekannt ist, dass in unserm Vaterlande insbesondere noch mehrere wichtige

---

e) Hier dürfte es wohl am Platze sein, noch einmal die Warnung jenes edlen Denkers und Weisen (Pölitz a. a. O. S. 561) zu vernehmen, die derselbe über diesen erhabenen Gegenstand einst an seine Zeitgenossen ergehen liess: »Der unendliche Geist, den wir in der Sprache des Staubes Gott nennen, senkte allen vernünftigen sinnlichen Wesen das Streben nach Aehnlichkeit mit ihm, und nach Annäherung an ihn, mithin das Streben nach grenzenlosem Fortschritte ein. Die Philosophie nennt diesen Grundcharakter der Menschheit als Gattung die Vervollkommnungsfähigkeit der menschlichen Natur. Sie liegt in jedem Individuum unserer Gattung, mithin in der ganzen Menschheit. Sie ist in der ursprünglichen Gesetzmässigkeit unseres Wesens begründet, mithin unvertilgbar. Sie steht mit der Freiheit des Willens in der innigsten Verbindung, weil nur durch Freiheit entweder der Fortschritt zum Bessern, wozu wir bestimmt sind, oder der Rückschritt zum Schlechtern erfolgt. Denn in der sittlichen Welt gibt es kein Drittes, entweder der Fortschritt oder Rückschritt.— Was aber für das Individuum als unveränderliches Gesetz der ewigen Weltordnung gilt, muss auch für die Völker des Erdbodens, als rechtlich gestaltete Ganze sittlicher Wesen, und für die Staaten gelten, in welchen die Völker leben. Sie sind zum Fortschreiten in der Cultur, d. h. in allen wesentlichen Bedingungen eines menschlichen Daseins bestimmt. — Der Fortschritt des innern Volks- und Staatslebens beruht daher zuerst auf dem Fortschritte des Volkes, und dann auf dem von dieser Cultur abhängigen zweckmässigen Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung.«

Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt desselben im Wege stehen, worunter wir nur an die Unwissenheit und Roheit der untern Classen des Volkes, so wie hinsichtlich der höhern Stände an die angeborenen Standes-Vorurtheile kurz erinnern wollen — an sich schwere Hindernisse, die nur durch eine mehr angemessene Erziehung der heranwachsenden jüngern Generation gehoben werden können — so dürfte es auch nicht unter die leeren Wünsche jedes echten Patrioten Ungarns zu zählen sein: dass die Regierung des Landes und die Reichsstände ausser der Förderung der allgemeinen Bildung, und der Pflege der Wissenschaften und Künste, auch den Unterricht und eine zweckmässige Erziehung der heranwachsenden Jugend sich angelegen sein lassen, und hinsichtlich der letztern hauptsächlich dahin trachten mögen: dass solche nicht blos für einzelne höhere Stände eingerichtet, sondern auch auf alle Classen der Bevölkerung im Verhältnisse zu ihrer Bestimmung ausgedehnt werden; wodurch die allgemeine Bildung, Sittlichkeit und Wohlfahrt des ganzen Staates wesentlich gefördert werden könnte. *f)* — Endlich

7. Da es ein allgemein anerkannter Erfahrungssatz ist: dass in allen menschlichen Einrichtungen, folglich auch den politischen Verhältnissen und Organismen der Staaten, es den Menschen nicht vergönnt sei, die höchsten Ideale der Vollkommenheit in ihren Schöpfungen zu erreichen; ja dass selbst die relative Vollkommenheit menschlicher Einrichtungen nur durch eine unaus-

---

f) Dass eine richtige und volksthümliche Erziehung der vaterländischen Jugend für jedes Land die höchste Bedeutung habe, ist von dem derben, aber wackern Jahn in s. Werke: Volksthum S. 141 in folgender Aeusserung laut ausgesprochen worden: »Ein Heilungsverfahren von Grund aus, sagt er a. a. O., ist nur in der Volkserziehung gegeben; sie impft mit Schutzstoff den alten Stamm, lässt dazu sonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren; zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. — Sie ist die wahre Geisterschaft des Volkes, und ohne sie wird die bestgegründete Verfassung eine papierne Windfahne, ein Zauberbuch, das keiner lesen und verstehen kann, eine angebrannte Kerze, die der leiseste Anhauch ausweht.« — Die Grundsätze einer echten Erziehung und des dazu führenden, sowohl öffentlichen als Privat-Unterrichtes entwickeln ausführlich die vorzüglicheren pädagogischen und didactischen Schriftsteller des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, deren Namen und Verdienste in unserer Heimat ohnehin zu bekannt sind, als dass es nöthig wäre, sie hier abermals in Erinnerung bringen zu wollen.

gesetzte, von Zeit zu Zeit vorzunehmende Verbesserung der zum Schlechten sich hinneigenden Zustände, oder eine s. g. Reform zu erzielen sei: so findet auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes jene Maxime einer weisen Politik ihre volle Anwendung, die da frei und offen ausspricht: dass die gegenwärtige Generation zum Nachtheile der künftig nachfolgenden keinen positiven Gesetzen oder Institutionen des Landes, die ohnehin ihrer Natur nach stets wandelbar und veränderlich sind, den Stempel der Unveränderlichkeit für alle Zeiten im Sinne des s. g. crassen Stabilitäts-Princips aufdrücken könne; vielmehr dass es politisch höchst weise sei, schon in den Grundzügen jeder neuen Verfassung von Zeit zu Zeit einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, wo die Revision und Reform der bestehenden Verfassung durch die rechtmässige Autorität des Landes von Zeit zu Zeit nach Bedürfniss und Umständen vorgenommen und in Ausführung gebracht werden solle. *g)*

Diess wären nun ungefähr die Hauptgrundsätze, Postulate und Wünsche über die öffentlichen Rechtszustände unserer geliebten Heimat überhaupt, und hinsichtlich der so oft erwähnten und ersehnten Reform der Verfassung und Verwaltung des Landes insbesondere; die nicht nur der neuere Zeitgeist der Bildung und Humanität, sondern auch das Beispiel der gebildetsten Völker der alten und neuen Welt, die uns auf diesen Bahnen so weit vorangeschritten sind, am meisten jedoch die Rücksicht auf unsere eigene weitere Sicherheit und Wohlfahrt mit einer nicht mehr zu umgehenden Macht der Nothwendigkeit von uns fordert. — Die zweckmässigsten Mittel zu diesem rühmlichen Zwecke anzugeben, ist uns diessmal nicht gestattet, da diess eine besondere Aufgabe der Politik, nicht des Staatsrechtes ist; welche Aufgabe wir auch gerne den geschickteren Händen unserer Staatsmänner überlassen, die bei ihren von Natur diesem Fache so günstigen Geistesanlagen mit den theoretischen Kenntnissen auch eine praktische, durch lange Erfahrung und Uebung auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens erlangte Gewandtheit in Staats-Angelegenheiten verbinden, und von der reinsten Liebe zum Vaterlande beseelt dieser Aufgabe auch vollkommen gewachsen sind. — Wir erlauben uns nur zum Schlusse im

---

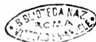
g) Auch hierüber vergleiche, was oben (im II. B. §. 72. S. 410) über diesen Gegenstand bereits angeführt worden ist.

Interesse der Wahrheit, des Rechtes, der Cultur und Humanität den einzigen Wunsch hier nochmals offen und laut zu äussern: dass dieser mit so viel Eifer und Liebe zum Vaterlande unternommene Reformversuch sich eines bessern Erfolges erfreuen, und nicht abermals an denselben Klippen scheitern möge, an denen wir alle ähnlichen Versuche des uns so nahen, und durch seine politischen Zustände auch sehr analogen, einst so blühenden Königreiches Polen scheitern gesehen haben. — Wir wenden daher unsere Blicke nach oben, und flehen zu derselben gütigen Vorsehung, die unser Volk und Vaterland durch nahezu ein volles Jahrtausend so gütig geleitet hat, dass sie das schwankende Staatsschiff (welches den sinnigen Leser unwillkürlich an Horazens I. 25. Ode o navis! referent in mare te novi fluctus. O quid agis? etc. erinnern kann und wird) auch diessmal glücklich aus der hohen Fluth in den Hafen der Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt führen möge! *h)*

---

h) Am Schlusse des lateinischen Original-Werkes (Spec. sing. Jur. publ. reg. Hung. Budae 1850. in 4. edit. schol. h. ad §. XII. p. 63 et 64) fand es der Verf. den Zeitumständen v. J. 1843 angemessen, statt des üblichen Epilogs die schöne, paraenetische, an alle seine Landes- und Zeitgenossen gerichtete Aufforderung des edlen Gr. Aurel Dezseöffy in der Landessprache anzuführen, da sich in jener Zeit kein ähnlicher Aufruf den schon damals bedenklich aussehenden politischen Umständen unserer Heimat so allgemein angemessen denken liess. — Und doch verhallte auch dieser edle Nachruf des seinem Lande zu früh entrissenen Märtyrers der Wahrheit unbeachtet, gleichsam unter den letzten Zuckungen der ihrem Ende zueilenden alten, abgelebten Verfassung, die aus der Asche der Jahre 1848 und 1849 wie ein neuer Phönix sich erheben sollte. — Eine solche Paraenese könnte seit jener Epoch ein der neuern Zeit, deren Anforderungen viel grösser sind, keine Anwendung finden. — Doch erlaubt sich der Verf. dieses Werkes mit dem Motto des Originals, und dem darin ausgesprochenen Wunsche auch diess neu umgearbeitete Werk zu schliessen: dass unsere Zeitgenossen und Nachkommen nie der göttlichen Warnung vergessen mögen, die in den schon oft erwähnten Worten des Dichters liegt: »Discite iustitiam moniti et non temnere Divos!«

Ende des dritten und letzten Bandes.



Pest. 1866. Nyomatott Heckenast Gusztávnál





